

Kirch.
Anzeig.
für die
Diözese
Aachen
27
1957



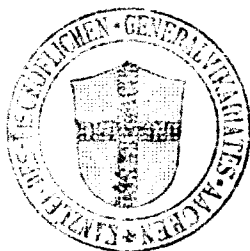
Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Herausgegeben und verlegt
vom Bischöflichen Generalvikariat
in Aachen

Siebenundzwanzigster Jahrgang
1957



Aachen

Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen

Sachverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1957.

	Seite
A	
Aachener Pastoralblatt, Neuregelung des Bezuges des Kirchlichen Anzeigers und des —	183, 195
Abendmesse bei den Missionen	33
— Neue apostolische Bestimmungen über die — und das eucharistische Nüchternheitsgebot	53
Abholen der Heiligen Öle, Weihe und —	62
Ablauf: Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des Portiunkulaablasses	51
Abstinenzgebot, Verlegung des Fast- und — vom Vigiltag von Mariä Himmelfahrt auf den Vortag des Festes der Unbefleckten Empfängnis Mariens	107
— Befreiung vom — für Angehörige des Metzgerhandwerks	179
— Fast- und Abstinenztag vor dem Fest Mariä Unbefleckte Empfängnis	189
Afrika, Weltrundschreiben „Fidei Donum“ Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII. über die Lage der Missionen, besonders in —	167
Allerseelentag 1957, Intentionen und Kollekte am —	132
Altar (Herz-Jesu-Altar) abzugeben	181
— Barockaltäre gesucht	196
Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten im Bistum Aachen, Änderung der Verwaltungsrichtlinien des Hilfswerks für die —	180
Angebote:	
Kirchenbänke	52, 102, 115
Wohnung (Oidtweiler)	134
Kanzel	162
Bücherschrank	166
Herz-Jesu-Altar	181
Kleidung verstorbener Priester	192
Arbeiter-Jahreskurse im Katholisch-Sozialen Institut, Honnef	32
Arbeitswoche, Entschließung der Bischöfe des Landes Nordrhein-Westfalen zur gleitenden —	8
Architekten, Zahlungsverpflichtungen des Kirchenvorstandes gegenüber Baufirmen, Handwerkern und —	67
Aufträge an Goldschmiede, Bildhauer, Glasmaler und sonstige Kunsthandwerker	67
Auslandsseelsorge, Kollekte für die deutsche —	63

B	
Bauarbeiten in Stundenlohn	114
Baufirmen, Handwerker und Architekten, Zahlungsverpflichtungen des Kirchenvorstandes gegenüber —	67
Bauliche Vorhaben, Anweisungen für die Durchführung und Abrechnung genehmigter —	65
Behörden, Römische:	
Suprema Sacra Congregatio S. Officii	
Dubium de affinitate	50
Decretum: Proscriptio librorum (de Unamuno)	50
Dubium de valida concelebratione	105
Sacra Congregatio Concilii	
Decretum (Verlegung des Fast- und Abstinenzgebotes vom Vigiltag von Mariä Himmelfahrt auf den Vortag des Festes der Unbefleckten Empfängnis Mariens)	107
Sacra Congregatio de Religiosis	
Dekret der Heiligen Religiosenkongregation über die Vereinigung höherer Ordensoberinnen Deutschlands	107
Sacra Rituum Congregatio	
Ordinationes et Declarationes circa Ordinem hebdomadae sanctae instauratum	54
Segnung von Steinbrüchen und Marmorwerkstätten	95
De Tabernaculo ad asservendam SS. Eucharistiam	109
Beicht- und Kommunionbüchlein für kleine Schulkinder	151, 190
Berufsgenossenschaft, Meldungen an die —	114, 165
Berufsschulen, siehe Schulwesen	

Besoldung:	
Weitere Änderung der Bischöflichen Besoldungsordnung für Kirchenangestellte vom 1. April 1942 (Erholungsurlaub)	99
Auszahlung der Gehälter an die Laienangestellten	99
Weitere Änderung der Bischöflichen Besoldungsordnung für Kirchenangestellte vom 1. April 1942 (K. A. 1942 S. 59 ff.)	156
Betriebsratwahlen 1957	32
Bibel, Schul —	114
Bischof:	
Entschließung der Bischöfe des Landes Nordrhein-Westfalen (Gleitende Arbeitswoche)	8
Fastenhirtenbrief 1957	25
Bischofswort an die Priester zur Förderung der rechtzeitigen Erstkommunion der Kinder	58
Jahrgedächtnis für — Johannes Josef van der Velden	79
Hirtenwort zum Gottbekenntnistag 1957	86
Erneute Stellungnahme der westdeutschen Bischöfe zur Frage der Christlichen Gewerkschaften	87
Bischöfliches Hirtenwort zu der Bundestagswahl am 15. September 1957	117
Hirtenwort zur Diözesanwallfahrt der Katholischen Jungmänner-Gemeinschaft	119
Hirtenwort zum Weltmissions-Sonntag 1957	131
Bischofsgedenktag	178
Hirtenwort zum Welttag der heiligen Kindheit am 29. Dezember 1957	188
Hirtenwort zum Weihnachtsfest	194
Bischöfliches Generalvikariat: Formblatt Nr. 131 („Meine Firmungsfeier“)	12
Bischöfliches Konvikt Haus Eich, Aufnahme in das — in Aachen Ostern 1958	178
— Hirtenwort zum Weihnachtsfest	194
Bonifatiusverein	79
— Lehrgang für Seelsorgehelferinnen in Elkerlinghausen	5
— Seelsorgehelferinnen-Seminar in Elkerlinghausen	195
Borromäus-Verein, Das Gabenverzeichnis des — für 1957	78
— Sonntag	163
Bücherschrank zu verkaufen	166
Bücher und Zeitschriften:	
„Meine Firmungsfeier“	12
„Widerstand aus dem Glauben“ (Sonderheft für Männerseelsorge)	36
Konvertiten-Zeitschrift	67
Der Ministrant	74
Kurzfassung der „Grundsätze für Schule und Erziehung“	80
Zeitschrift „Die katholische Elternschaft Deutschlands“	114
Raphaels-Kalender 1958	126, 128
Erstbeicht- und Erstkommunionunterricht	151
Beicht- und Kommunionbüchlein für kleine Schulkinder	190
Bundestagswahl: Hinweis auf Gebetszettel	115
— Bischöfliches Hirtenwort zu der — am 15. Sept. 1957	117
Bundeswehr: An alle Jugendseelsorger der Mannesjugend	22

C	
Caritas-Kollekte	114
Christliche Arbeiterjugend (CAJ), Ansprache des Heiligen Vaters an die Teilnehmer des internationalen Pilgerzuges der — (25. August 1957)	184
Christliche Gewerkschaften, Erneute Stellungnahme der westdeutschen Bischöfe zur Frage der —	87
Collegium Marianum in Neuß, Aufnahmeprüfung am Abendgymnasium —	113

	Seite
D	
Dekanatsarbeiten 1957, Themata für die —	11
Dekanatsausschüsse für Schule und Erziehung, Bildung von —	190
Dekanatseinteilung, Neue —	120
Diaspora:	
Opfergang der Firmlinge	34
Weißer-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkom- munikanten für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn)	51
Kollekte am Christkönigsfest, Sonntag, 27. Oktober 1957, für die Kinderseelsorge in der —	133
Diözesanbibliothek	101
Diözesanpäpstenverband Aachen, Jahrestagung des — in Kempen 5. bis 6. November 1957	133
Diözesankonferenz	125

E	
Ehe: Eheaufgebot	125
— Onkel-Ehen, Rentengesetzgebung und —	153
— Meldung der Trauungen von Heimatvertriebenen	163
— Personenstandsgesetz und kirchliche Trauung	179
Elkeringhausen, Lehrgang für Seelsorgehelferinnen in —	5
— Seelsorgehelferinnen-Seminar in —	195
Empfehlungen, Keine geschäftlichen —	78
Engelbertus-Verein, St. —	134
Erbbauverträge, Gleitklausel für Erbbauzins in —	74
Erfahrungsberichte der Religionslehrer an Real- schulen	104
Errichtung von Rektoraten, siehe Rektoratserrich- tung	
Erstbeicht- und Erstkommunionunterricht	151
— Beicht- und Kommunionbüchlein für kleine Schul- kinder	190
Erstkommunion der Kinder, Bischofswort an die Priester zur Förderung der rechtzeitigen —	58
Erstkommunionfeier und Schule 1957	75
Erstkommunionunterricht, Erstbeicht- und —	151
— Beicht- und Kommunionbüchlein für kleine Schul- kinder	190
Ewiges Licht, Unterhalt des —	32
Exerzitien:	
Jungpriesterexerzitien	12
Exerzitienkurse von Hausangestellten	12
Exerzitienkalender	12
Veranstaltung des Exerzitienwerkes im August- Pieper-Haus am 13./14. März 1957	34
— für Wehrpflichtige und Freiwillige	35
— für Priester . 39 u. 51 (30-tägige), 91, 99, 128, 166, 181, 192 Sonntag der — 1957	103
Exerzitienwerk	165
— für Lehrer an Höheren Schulen	192

F	
Familienpflegerinnen, Ausbildung von Haus- und —	80
Fastenerziehung 1957	34
Fastenhirtenbrief 1957	25
Fastenpredigten, Vorbereitung der Heiligen Woche durch —	22
Fast- und Abstinenzgebot, Verlegung des — vom Vigilant von Mariä Himmelfahrt auf den Vortag des Festes der Unbefleckten Empfängnis Mariens	107
— Fast- und Abstinenztag vor dem Fest Mariä Unbe- fleckte Empfängnis	189
Ferienaufenthalt, Kostenloser — („St. Augustin“ in Nideggen)	76
Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1957/58	24
— Herbstferien 1957	128
— für die berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1958/59	191
— Festsetzung der — für das Schuljahr 1958/59	191

Fernsehen, Rundschreiben Papst Pius' XII. „Miranda prorsus“ über Film, Funk und —	135
„Fidei Donum“, Weltrundschreiben — Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII. über die Lage der Missionen, be- sonders in Afrika	167
Film, Funk und Fernsehen, Rundschreiben Papst Pius' XII. „Miranda prorsus“ über —	135
— Filmsonntag im Bistum Aachen am 10. Nov. 1957	152
Firmlinge, Opfergang der —	34
Firmung:	
Spendung im Jahre 1957	4
Mönchengladbach, Kirche zum Hl. Thomas Morus im Nato-Hauptquartier	6
„Meine Firmungsfeier“	12
Urft, Hermann-Josef-Haus	52
Aachen-Burtscheid, St. Vinzenzheim	52
Aachen, Kapelle des Klosters der Schwestern vom armen Kinde Jesu, Jakobstraße	72
Dekanat Nörvenich	92
Dekanat Vettweiß	92
Dekanat Aachen-Südwest	100
Dekanat Aachen-Nordost	100
Dekanat Nideggen	100
Dülken, St. Cornelius	102
Aachen-Burtscheid, Kapelle des Provinzial-Mutter- hauses der Schwestern vom armen Kinde Jesu	102
Dekanat Krefeld-Süd	104
Dekanat Wassenberg	106
Dekanat Mechernich	106
Dekanat Gemünd	115
Aachen, Dom	116
Dekanat Steinfeld	162
Aachen, St. Fronleichnam	162
Würselen, St. Sebastian	166
Dekanat Düren	182
Dekanat Krefeld-Ost	182
Dekanat Stolberg	182
Dekanat Kempen	196
Fortbildungskurse für jüngere Priester	11
Frauen- und Müttergemeinschaften, Satzungen der katholischen —	60
Freiwillige, siehe Soldaten	
Fund- und Suchmeldungen	6, 126, 196
Funk und Fernsehen, Rundschreiben Papst Pius' XII. „Miranda prorsus“ über Film, —	135

G	
Gasthofangestellte, Seelsorgliche Betreuung der Hotel- und —	77
Gebete:	
Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1957 um die Wiedervereinigung im Glauben	4
Gebetsmeinungen des Hl. Vaters für das Jahr 1957	7
Fest Maria Königin	88
Weltfriedenssonntag	88
Segnung von Steinbrüchen und Marmorwerkstätten	95
Hinweis auf Gebetszettel (Bundestagswahl)	115
Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters für das Jahr 1958	188
Neues Gebet des Heiligen Vaters für die Kranken	189
Geistliche, siehe Priester	
Gemeinschaftsgottesdienste	23
Generalvikariat, Bischöfliches: Formblatt Nr. 131 („Meine Firmungsfeier“)	12
Gerichtsgebührenbefreiungsbescheinigungen, Ausstellung von — für Kirchen und Schulen	125
Geschäftliche Empfehlungen, Keine —	78
Gewerbelehramtskandidaten(innen), Praktisch- pädagogisches Jahr für —	101
Gewerkschaften, Erneute Stellungnahme der west- deutschen Bischöfe zur Frage der Christlichen —	87
Gleitende Arbeitswoche: Entschließung der Bischöfe des Landes Nordrhein-Westfalen	8

	Seite
Glocken, Leih —	23
— Kleine Glocke gesucht	126
— Leihglocken gesucht	196
Goebel, Anna Maria: Warnung vor Broschüre über —	156
Gottbekenntnistag 1957, Hirtenwort zum —	86
— Anordnung zum — der Jugend	88
Gottesdienste, Gemeinschafts —	23
Grunderwerbsteuer, siehe Steuern	
„Grundsätze für Schule und Erziehung“, Kurz- fassung der —	80
Gymnasium, Empfehlung des humanistischen — . .	23

H

Handwerker, Zahlungsverpflichtungen des Kirchen- vorstandes gegenüber Baufirmen, — und Architekten	67
— Aufträge an Goldschmiede, Bildhauer, Glasmaler und sonstige Kunsthandwerker	67
Hausangestellte, Exerzitienkurse von —	12
Haushälterinnen, Wichtige Mitteilung für — (Renten- bezieherinnen)	181
Haushaltsplan 1957, Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen —	89
Haus- und Familienpflegerinnen, Ausbildung von —	80
Heiliges Land, Kirchenkollekte für das — und das Heilige Grab	63
Heilige Woche, siehe Karwoche	
Heimatvertriebene, Meldung der Trauungen von —	163
— Beschaffung von kirchlichen Dokumenten aus den von Polen besetzten deutschen Ostgebieten und aus Polen	164
Hilfsorganisten, Prüfung für Küster und —	101
Hilfsschulen, siehe Schulwesen	
Hilfswerk für die Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten im Bistum Aachen, Änderung der Verwaltungsrichtlinien des —	180
Hirtenbrief, Hirtenwort, siehe Bischof	
Hoheneck-Zentrale: Fastenerziehung 1957	34
Höhere Schulen, siehe Schulwesen	
Höb, Kreszentia: Warnung vor Broschüre über Traum- gesichte der sel. —	156
Hotel- und Gasthofangestellte, Seelsorgliche Be- treuung der —	77
Humanistisches Gymnasium, Empfehlung des —	23

I

Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1957	132
Internate, Verzeichnis der katholischen höheren Jungenschulen und — Deutschlands	181

J

Jugend:	
An alle Jugendseelsorger der Mannesjugend	22
Predigtwoche für die —	64
Vollmachten der Pfadfinderkuraten	73
Hirtenwort zum Gottbekenntnistag 1957	86
Anordnung zum Gottbekenntnistag der —	88
Hirtenwort zur Diözesanwallfahrt der Katholischen Jungmänner-Gemeinschaft	119
Diözesankonferenz der Jugendseelsorge (Mannes- jugend)	133
Gesetz zum Schutze der — in der Öffentlichkeit .	159
Ansprache des Heiligen Vaters an die Teilnehmer des internationalen Pilgerzuges der Christlichen Arbeiterjugend (CAJ) (25. August 1957)	184
Jugendseelsorger der Mannesjugend, An alle — . .	22
Jungmänner-Gemeinschaft, Hirtenwort zur Diöze- sanwallfahrt der Katholischen —	119
Jungpriester-Examen 1957	10
— Exerzitien	12

K

Kanzel abzugeben	162
Karwoche: Vorbereitung der Heiligen Woche durch Fastenpredigten	22

Seite

— Sacra Rituum Congregatio: Ordinationes et Decla- rationes circa Ordinem hebdomadae sanctae in- stauratum	54
— Weisungen und Erläuterungen zum erneuerten Ordo der Heiligen Woche	56
— Anordnungen für die Feier der erneuerten Heiligen Woche	61
Katecheten, Erteilung von katholischem Religions- unterricht an den berufsbildenden Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen durch —	39
Katechetenverein, Arbeitstagung des Deutschen —	80
Katholische Elternschaft Deutschlands, Bot- schaft des Heiligen Vaters zur Jahrestagung der—	103
— Zeitschrift —	114
„Kinderaszese in unserer hochtechnisierten Zeit“, Stu- dienkonferenz über —	190
Kirchen, Ausstellung von Gerichtsgebührenbefreiungs- bescheinigungen für — und Schulen	125
Kirchenangestellte:	
Dienstaufwand für Seelsorgehelfer(innen)	67
Weitere Änderung der Bischöflichen Besoldungs- ordnung für — vom 1. April 1942 (Erholungsurlaub)	99
Auszahlung der Gehälter an die Laienangestellten	99
Prüfung für Küster und Hilfsorganisten	101
Meldungen an die Berufsgenossenschaft	114, 165
Reichsverbandstagung	128
— Weitere Änderung der Bischöflichen Besoldungs- ordnung für — vom 1. April 1942 (K. A. 1942 S. 59 ff.)	156
Änderung der Verwaltungsrichtlinien des Hilfs- werks für die Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten im Bistum Aachen	180
Kirchenbänke abzugeben	52, 102, 115
Kirchenbesucher, Zählung der — sowie der Gläu- bigen, die ihre Osterpflicht erfüllen	23, 114
Kirchenbuchamt, Zentrales Katholisches: Meldung der Trauungen von Heimatvertriebenen	163
— Beschaffung von kirchlichen Dokumenten aus den von Polen besetzten deutschen Ostgebieten und aus Polen	164
Kirchenkollekten, siehe Kollekten	
Kirchenrechnung, Die —	64
Kirchenvorstand, Zahlungsverpflichtungen des — gegenüber Baufirmen, Handwerkern und Architekten	67
Kirchenvorstandswahl, Bericht über —	5
Kirchlicher Anzeiger, Neuregelung des Bezuges des — und des Aachener Pastoralblattes	183, 195
Kirchliche Statistik 1957	195
Kleidung verstorbener Priester	192
Kollekten:	
Opfergang der Firmlinge	34
Weissen-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erst- kommunikanten für die Katholische Diasporakin- derhilfe, Paderborn)	51
Kirchenkollekte für das Heilige Land und das Hei- lige Grab	63
Kollekte für die deutsche Auslandsseelsorge	63
Sonntag der Exerzitien 1957	103
Caritas-Kollekte	114
Hirtenwort zum Weltmissions-Sonntag 1957	131
Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1957	132
Kollekte am Christkönigsfest, Sonntag, 27. Oktober 1957, für die Kinderseelsorge in der Diaspora . . .	133
Filmsonntag im Bistum Aachen am 10. November 1957	152
Borromäus-Sonntag	163
Hirtenwort zum Welttag der heiligen Kindheit am 29. Dezember 1957	188
Hirtenwort zum Weihnachtsfest	194
Kommunionbüchlein, Beicht- und — für kleine Schul- kinder	151, 190
Konferenzen, Kongresse, siehe Kurse	
Konsekrationen:	
Benediktion der neuen Kirche der Missionsgesell- schaft vom Heiligen Geist in Broich und Konsekra- tion des Hochaltars	72

	Seite
Kirche und Hochaltar in Rheydt-Meerkamp . . .	100
Hochaltar in Nideggen . . .	100
Piarrkirche und Hochaltar in Gey . . .	100
Hochaltar in der Klosterkapelle der Herz-Jesu-Priester in Krefeld . . .	104
Hochaltar in Gürzenich . . .	104
Hochaltar in Gemünd . . .	116
63 Altaria portatilia im Hohen Dom zu Aachen . .	134
Hochaltar in Kalterherberg . . .	134
Kirche und Hochaltar in Aachen-Rothe Erde . .	162
Hochaltar in Terheeg, Pfarre Erkelenz . . .	166
Hochaltar in Ripsdorf . . .	182
Benediktion des St.-Josef-Stiftes in Aachen (Seil- graben) und Konsekration des Altares . . .	196
Konvertiten-Zeitschrift . . .	67
Konvikt Haus Eich, Aufnahme in das Bischöfliche — in Aachen Ostern 1958 . . .	178
— Hirtenwort zum Weihnachtsfest . . .	194
Körperbehindertenfürsorgegesetz, Neues — . .	64
Kranke, Tag der — . . .	79
— Neues Gebet des Heiligen Vaters für die — . .	189
Krankenpflegerinnen: Ausbildungskursus für Land- krankenpflegerinnen in Arenberg . . .	35
Krankenseelsorge, Arbeitstagung für —, Köln-Hohen- lind, 28./29. Januar 1957 . . .	6
Kultgegenstände, Veräußerung von Kunst- und —	104
Kunsthandwerker, Aufträge an Goldschmiede, Bild- hauer, Glasmaler und sonstige — . . .	67
Kunst- und Kultgegenstände, Veräußerung von —	104
Kuraexamen im Jahre 1957 . . .	10
Kurse:	
Lehrgang für Seelsorgehelferinnen in Elkeringhausen	5
Arbeitstagung für Krankenseelsorge, Köln-Hohenlind, 28./29. Januar 1957 . . .	6
Fortbildungskurse für jüngere Priester . . .	11
Jahrestagungen des Päpstl. Werkes für Priesterberufe	24
Arbeiter-Jahreskurse im Katholisch-Sozialen Institut, Honnet . . .	32
Veranstaltung des Exerzitien-Werkes im August- Pieper-Haus am 13./14. März 1957 . . .	34
Ausbildungskursus für Landkrankenpflegerinnen in Arenberg . . .	35
Arbeitsgemeinschaft der Seelsorge- und Pfarrhelfer- innen in der Diözese Aachen . . .	63, 88
Wissenschaftlich-katechetischer Kursus am Deut- schen Institut für wissenschaftliche Pädagogik in Münster . . .	74, 113
Donauwörther Weiterbildungslehrgänge 1957 . .	75
Theologische Ferienakademie für Religionslehrer .	75
Arbeitstagung des Deutschen Katechetenvereins .	80
Ausbildung von Haus- und Familienpflegerinnen .	80
7. Kongreß „Kirche in Not“ . . .	106
Reichsverbandstagung . . .	128
An den III. Internationalen Kongreß der Weltunion Katholischer Lehrer in Wien . . .	129
Jahrestagung des Diözesanecclienverbandes Aachen in Kempen 5. bis 6. November 1957 . . .	133
Diözesankonferenz der Jugendseelsorge (Mannes- jugend) . . .	133
Jahrestagung des Vereins für christliche Kunst im Er- zbistum Köln und Bistum Aachen . . .	162
Tagung der Arbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen Religionslehrer und -lehrerinnen . . .	164
Gemeinsame Tagung der Diözesanverbände Aachen und Köln im Nordwestdeutschen Religionslehrer- verband in Aachen am 5./6. Januar 1958 . . .	180
Studienkonferenz über „Kinderasyl in unserer hochtechnisierten Zeit“ . . .	190
Seelsorgehelferinnen-Seminar in Elkeringhausen .	195
Küster, Prüfung für — und Hilfsorganisten . . .	101

L

Landbeschaffung, Gesetz über die — für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz) . . .	68
--	----

	Seite
Landkrankenpflegerinnen, Ausbildungskursus für — in Arenberg . . .	35
Leih-Glocken . . .	23
— gesucht . . .	196
Lohnsteuer, siehe Steuern	
Lohnsteuerkarten . . .	181

M

Männerseelsorge: Sonderheft „Widerstand aus dem Glauben“ . . .	36
Mannesjugend, An alle Jugendseelsorger der — . .	22
— Diözesankonferenz der Jugendseelsorge (—) . .	133
Maria Königin, Fest — . . .	88
Marianum in Neuß, Aufnahmeprüfung am Abend- gymnasium Collegium — . . .	113
Marmorwerkstätten, Segnung von Steinbrüchen und — . . .	95
„Meine Firmungsfeier“ . . .	12
Meßdiener, Der Ministrant, Monatszeitschrift für —	74
Metzgerhandwerk, Befreiung vom Abstinenzgebot für Angehörige des — . . .	179
M. Gladbach-Rheydt, Auflösung des Stadtdekanates —	124
Milde Stiftungen, Erlaß der Grunderwerbsteuer beim Grundstückserwerb durch — . . .	81
Militärseelsorge, Die kirchenrechtlichen Grundlagen der — . . .	110
Ministrant, Der — . . .	74
Missionen, Abendmesse bei den — . . .	33
Missionen, Weltrundschreiben „Fidei Donum“ Sr. Hei- ligkeit Papst Pius' XII. über die Lage der —, be- sonders in Afrika . . .	167
Müttergemeinschaften, Satzungen der katholischen Frauen- und — . . .	60

N

Notfirmungen, Meldungen von — . . .	195
Nüchternheitsgebot, Neue apostolische Bestimmun- gen über die Abendmesse und das eucharistische —	53

O

Öle, Weihe und Abholen der Heiligen — . . .	62
Ölung, Spendung der heiligen — bei Verkehrsunfällen	151
Onkel-Ehen, Rentengesetzgebung und — . . .	153
Opfergang der Firmlinge . . .	34
Ordensoberinnen, Dekret der Heiligen Religiösenkon- gregation über die Vereinigung höherer — Deutsch- lands . . .	107
Ordensschwwestern, Der Heilige Vater an kranken- pflegende — . . .	83
Osterpflicht, Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre — erfüllen . . .	23
Ostgebiete, Beschaffung von kirchlichen Dokumenten aus den von Polen besetzten deutschen — und aus Polen . . .	164
Ostpriester, Bücherspenden und Unterstützungen für —	73

P

Papst:	
Gebetsmeinungen des Hl. Vaters für das Jahr 1957	7
Weihnachtsbotschaft Sr. Heiligkeit — Pius' XII. an die Gläubigen und die Völker der ganzen Welt (23. Dezember 1956) . . .	13
Papstkrönungsfeier . . .	33
Ansprache — Pius' XII. über religiös-sittliche Fragen der Anästhesie vom 24. Februar 1957 . . .	41
Neue apostolische Bestimmungen über die Abend- messe und das eucharistische Nüchternheitsgebot .	53
Vierzigjähriges Bischofsjubiläum des Heiligen Vaters	77
Der Heilige Vater an krankenpflegende Ordens- schwwestern . . .	83
Ansprache — Pius' XII. an die katholischen Unter- nehmer Italiens anläßlich des 8. Jahreskongresses der UCID, Rom 7. März 1957 . . .	93
Botschaft des Heiligen Vaters zur Jahrestagung der Katholischen Elternschaft Deutschlands . . .	103
Der Heilige Vater zur Schulfrage . . .	118

	Seite
An den III. Internationalen Kongreß der Weltunion Katholischer Lehrer in Wien	129
Rundschreiben — Pius' XII. „Miranda prorsus“ über Film, Funk und Fernsehen	135
Weltrundschreiben „Fidei Donum“ Sr. Heiligkeit — Pius' XII. über die Lage der Missionen, besonders in Afrika	167
Ansprache des Heiligen Vaters an die Teilnehmer des internationalen Pilgerzuges der Christlichen Arbeiterjugend (CAJ) (25. August 1957)	184
Gebetsmeinungen des Hl. Vaters für das Jahr 1958	188
Neues Gebet des Heiligen Vaters für die Kranken	189
Ansprache — Pius' XII. beim Staatsbesuch des deutschen Bundespräsidenten, Professor Dr. Theodor Heuß	193
Päpstl. Werk der Glaubensverbreitung, Jahresabschluß —	6, 196
— Hirtenwort zum Weltmissions-Sonntag 1957	131
Päpstl. Werk der heiligen Kindheit in Aachen: Hirtenwort zum Welttag der heiligen Kindheit am 29. Dezember 1957	188
— Jahresabschluß	192
Päpstl. Werk für Priesterberufe, Jahrestagungen des —	24
— Tag des Priesters	98
Pax-Krankenkasse	71
Pax-Verein katholischer Priester Deutschlands	51
Personalchronik der Diözese Aachen	6
12, 24, 32, 39, 52, 71, 76, 78, 82, 91, 99, 102, 104, 106, 115, 126, 128, 134, 162, 166, 181, 192, 196	
Personenstandsgesetz und kirchliche Trauung	179
Pfadfinderkuraten, Vollmachten der —	73
Pfarrexamen 1957, Prüfung für das —	9
Pfarrhelferinnen, siehe Seelsorgehelferinnen	
Pfingstopfer: Tag der Kranken	79
Pius-Gymnasium: Hirtenwort zum Weihnachtsfest	194
Polen, Beschaffung von kirchlichen Dokumenten aus den von — besetzten deutschen Ostgebieten und aus —	164
Portiunkulaablaß. Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des —	51
Predigtwoche für die Jugend	64
Priester:	
Prüfung für das Pfarrexamen 1957	9
Verordnung über das Examen für die jungen — und Kuraexamen im Jahre 1957	10
Fortbildungskurse für jüngere —	11
Jungpriesterexerzitien	12
An alle Jugendseelsorger der Mannesjugend	22
Jahrestagungen des Päpstl. Werkes für Priesterberufe	24
Veranstaltung des Exerzitien-Werkes im August-Pieper-Haus am 13./14. März 1957	34
Aufenthalt fremder Geistlicher in unserer Diözese	35
Priesterexerzitien 39 u. 51 (30täg.), 91, 99, 128, 166, 181, 192	
Pax-Verein katholischer — Deutschlands	51
Bischofswort an die — zur Förderung der rechtzeitigen Erstkommunion der Kinder	58
Pax-Krankenkasse	71
Vollmachten der Pfadfinderkuraten	73
Bücherspenden und Unterstützungen für Ostpriester	73
Theologische Ferienakademie für Religionslehrer	75
Aufwendungen von Geistlichen für Tonbandgeräte als Werbungskosten	76
Kostenloser Ferienaufenthalt („St. Augustin“ in Nideggen)	76
Tag des —	98
Erhöhung des steuerfreien Betrags für Dienstaufwand	106
Erhöhung der Werte der Sachbezüge	127
Neue Steuerermäßigungen	127
Wohnungswechsel von Geistlichen	128
Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen; hier: Sonderbestimmungen für Geistliche	134

	Seite
Wohnungsangebot (Oidtweiler)	134
Kleidung verstorbener —	192
Hirtenwort zum Weihnachtsfest	194
Wohnung für Ruhestandsgeistlichen (Welz)	196
Priesterseminar: Hirtenwort zum Weihnachtsfest	194

R

Raphaels-Kalender 1958	126, 128
Realschulen, siehe Schulwesen	
Rektoratserrichtung:	
Krefeld-Forsthaus, Heimsuchung Mariens	31
Mönchen-Gladbach, St. Barbara	96
Mönchen-Gladbach, St. Albertus Magnus	97
Obermaubach, St. Apollinaris	124
Religionslehrer, Religionsunterricht, siehe Schulwesen	
Rentengesetzgebung und Onkel-Ehen	153
Richtlinien für eine zeitgemäße Ordnung des seelsorglichen Arbeitens	1
— zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1957	89
Römische Behörden, siehe Behörden, Römische	

S

Seelsorgehelferinnen, Lehrgang für — in Elkeringhausen	5
— Arbeitsgemeinschaft der Seelsorge- und Pfarrhelferinnen in der Diözese Aachen	63, 88
— Dienstaufwand für —	67
— Seminar in Elkeringhausen	195
Seelsorger, siehe Priester	
Seelsorgliches Arbeiten, Richtlinien für eine zeitgemäße Ordnung des —	1
Soldaten: An alle Jugendseelsorger der Mannesjugend	22
— Exerzitien für Wehrpflichtige und Freiwillige	35
— Die kirchenrechtlichen Grundlagen der Militärseelsorge	110
Suchmeldungen, siehe Fund- und —	

Sch

Schriften, Vertrieb unsittlicher —	77
Schulwesen:	
Anmeldung der Schulneulinge	12
Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1957/58	24
Erteilung von katholischem Religionsunterricht an den berufsbildenden Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen durch Katecheten	39
5. Mai, Gedenktag der Schule	74
Wissenschaftlich-katechetischer Kursus am Deutschen Institut für wissenschaftliche Pädagogik in Münster	74, 113
Donauwörther Weiterbildungslehrgänge 1957	75
Theologische Ferienakademie für Religionslehrer	75
Erstkommunionfeier und Schule 1957	75
Arbeitstagung des Deutschen Katechetenvereins	80
Einsendung der Stundenpläne	80
Kurzfassung der „Grundsätze für Schule und Erziehung“	80
Schulgottesdienst an Werktagen	82
Festsetzung des DDA bei Religionslehrern an berufsbildenden Schulen mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	91
Merkblatt zum Lehrplan für das 8. Schuljahr	98
Religionsbuch für Hilfsschulen	98
Praktisch-pädagogisches Jahr für Gewerbelehramtskandidaten(innen)	101
Botschaft des Heiligen Vaters zur Jahrestagung der Katholischen Elternschaft Deutschlands	103
Erfahrungsberichte der Religionslehrer an Realschulen	104
Schulbibel	114
Zeitschrift „Die Katholische Elternschaft Deutschlands“	114

	Seite
Der Heilige Vater zur Schulfrage	118
Ausstellung von Gerichtsgebührenbefreiungsbescheinigungen für Kirchen und Schulen	125
Dauer der Berufsschulpflicht	125
Herbstferien 1957	128
Beginn des Schuljahres	128
Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen	128
An den III. Internationalen Kongreß der Weltunion Katholischer Lehrer in Wien	129
Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen; hier: Sonderbestimmungen für Geistliche	134
Erstbeicht- und Erstkommunionunterricht	151
Tagung der Arbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen Religionslehrer und -lehrerinnen	164
Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Einführung und Durchführung der Schulgeldfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen v. 31. Januar 1956 (GV. NW. S. 95). Vom 18. September 1957 (GV. NW. S. 247)	165
Haushaltspläne der privaten Ersatzschulen; hier: Einsetzung von Mitteln zur „Förderung der Betriebsgemeinschaft“	166
Gemeinsame Tagung der Diözesanverbände Aachen und Köln im Nordwestdeutschen Religionslehrerverband in Aachen am 5./6. Januar 1958	180
Verzeichnis der katholischen höheren Jungenschulen und Internate Deutschlands	181
Bildung von Dekanatsausschüssen für Schule und Erziehung	190
Anmeldung der Schulanfänger	190
Beicht- und Kommunionbüchlein für kleine Schulkinder	190
Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1958/59	191
Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1958/59	191
Exerzitien für Lehrer an Höheren Schulen	192
Schutzengelverein: Kollekte am Christkönigsfest, Sonntag, 27. Oktober 1957, für die Kinderseelsorge in der Diaspora	133
— Jahresabschluß des —	192
St	
Statistik 1957, Kirchliche —	195
Steinbrüche, Segnung von — und Marmorwerkstätten	95
Stellenangebote - Stellengesuche	6
12, 24, 32, 39, 76, 82, 91, 99, 102, 104, 106, 134, 162, 166	
Steuern:	
Dienstaufwand für Seelsorgehelfer(innen)	67
Aufwendungen von Geistlichen für Tonbandgeräte als Werbungskosten	76
Erlaß der Grunderwerbsteuer beim Grundstückserwerb durch milde Stiftungen	81
Erhöhung des steuerfreien Betrags für Dienstaufwand	106
Erhöhung der Werte der Sachbezüge	127
Neue Steuerermäßigungen	127
Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten für das Jahr 1958 und Lohnsteuer-Jahresausgleich 1957	165
Lohnsteuerkarten	181
Stiftungen, Erlaß der Grunderwerbsteuer beim Grundstückserwerb durch milde —	81
Streupflicht bei Schnee und Glätte	3, 191
Stundenpläne, Einsendung der —	80
T	
Tabernakel (Dekret der Ritenkongregation)	109
Tabernakeltresor gesucht, Gebraucher —	6
Tagungen, siehe Kurse	
Theologiestudium, Meldungen zum —	4, 113
— Aufnahmeprüfung am Abendgymnasium Collegium Marianum in Neuß	113
Tonbandgeräte, Aufwendungen von Geistlichen für — als Werbungskosten	76
Trauung, siehe Ehe	

U	
Umpfarrung, Urkunde über die — des Bezirks Tackheide von der Pfarrgemeinde St. Cornelius in St. Tönis zur Pfarrgemeinde St. Bonifatius in Krefeld-Stahldorf, Dekanat Krefeld-Mitte	8
— Urkunde über die — eines Teiles der Ortschaft Genfeld von der Pfarrgemeinde Heilig Geist, Tüschbroich, Dekanat Wegberg, zur vermögensrechtlich selbständigen Rektoratsgemeinde St. Trinitas, Gerderhahn, Dekanat Erkelenz	105
— Urkunde über die — der Orte Schwanenberg, Lentholt und Grambusch von der Pfarrgemeinde St. Lambertus in Erkelenz, Dekanat Erkelenz, zur Rektoratsgemeinde St. Trinitas in Gerderhahn, Dekanat Erkelenz	151
— Urkunde über die — des seelsorglich selbständigen Rektors Herhahn von der Pfarrgemeinde St. Johann Baptist, Olef, Dekanat Schleiden, zur Pfarrgemeinde St. Rochus, Wolseifen, Dekanat Gemünd	177
— Urkunde über die — des Gutshofes Eilen von der vermögensrechtlich selbständigen Filialgemeinde St. Joseph in Jülich-Krauthausen im Verband der Mutterpfarre St. Stephanus, Jülich-Selgersdorf, zur Pfarrgemeinde St. Caecilia in Niederzier, Dekanat Jülich	177
Unsittliche Schriften, Vertrieb —	77
V	
Veranstaltungsfreie Sonntage 1958	189
Veräußerung von Kunst- und Kultgegenständen	104
Vereine:	
Lehrgang für Seelsorgehelferinnen in Elkeringhausen	5
Jahresabschluß des Päpstl. Werkes der Glaubensverbreitung	6, 196
Jahrestagungen des Päpstl. Werkes für Priesterberufe	24
Pax-Verein katholischer Priester Deutschlands	51
Satzungen der katholischen Frauen- und Müttergemeinschaften	60
Pax-Krankenkasse	71
Das Gabenverzeichnis des Borromäus-Vereins für 1957	78
Bonifatiusverein	79
Arbeitstagung des Deutschen Katechetenvereins	80
Jahresgabe des Vereins für christliche Kunst	81
Tag des Priesters	98
Hirtenwort zum Weltmissions-Sonntag 1957	131
Kollekte am Christkönigsfest, Sonntag, 27. Oktober 1957, für die Kinderseelsorge in der Diaspora	133
Jahrestagung des Diözesanecilienverbandes Aachen in Kempen 5. bis 6. November 1957	133
St.-Engelbertus-Verein	134
Jahrestagung des Vereins für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen	162
Borromäus-Sonntag	163
Ansprache des Heiligen Vaters an die Teilnehmer des internationalen Pilgerzuges der Christlichen Arbeiterjugend (CAJ) (25. August 1957)	184
Hirtenwort zum Welttag der heiligen Kindheit am 29. Dezember 1957	188
Jahresabschluß des Schutzengelvereins	192
Päpstliches Werk der hl. Kindheit in Aachen, Jahresabschluß	192
Seelsorgehelferinnen-Seminar in Elkeringhausen	195
Verkehrsunfälle, Spendung der heiligen Ölung bei —	151
Vermischte kirchliche Nachrichten	6, 39, 52, 72, 76, 92, 100, 102, 104, 106, 115, 134, 162, 166, 182, 196
Visitation:	
Bischöfliche —	4
Dekanat Nörvenich	92
Dekanat Vettweiß	92
Dekanat Nideggen	100
Dekanat Wassenberg	106
Dekanat Mechernich	106
Dekanat Gemünd	115
Dekanat Steinfeld	162
Dekanat Düren	182

	Seite
Voranschlag 1957, Richtlinien für die Aufstellung des —	36

W

Wallfahrten: Hirtenwort zur Diözesanwallfahrt der katholischen Jungmänner-Gemeinschaft	119
Warnung (Michel Collin)	5
— (Reinhold Niesing)	80
— (Janos Horvath)	89
— (Broschüren über Anna Maria Goebel und sel. Kreszentia Höß)	156
— (Opferstockdieb)	165
Wehrpflichtige, siehe Soldaten	
Weihen:	
Priesterweihe	72, 76, 116
Diakonatsweihe	52, 76, 102, 106, 116
Subdiakonatsweihe	52, 76, 102, 106
Tonsur und niedere —	39, 76, 102, 104, 116

Weihnachtsbotschaft Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII. an die Gläubigen und die Völker der ganzen Welt (23. Dezember 1956)	13
Weißes-Sonntag-Kollekte, siehe Kollekten	
Weltfriedenssonntag	88
Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1957 um die Wiedervereinigung im Glauben	4
Weltmissionssonntag 1957, Hirtenwort zum —	131
Wiedervereinigung im Glauben, Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1957 um die —	4
Wohnungsangebot (Oidtweiler)	134
— Wohnung für Ruhestandsgeistlichen (Welz)	196
Wohnungswechsel von Geistlichen	128

Z

Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen	23, 114
Zahlungsverpflichtungen des Kirchenvorstandes gegenüber Baufirmen, Handwerkern und Architekten	67
Zeitschriften, siehe Bücher und —	

Personen-Verzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1957.

	Seite
A	
van Aaken Heinrich	76
Adams Josef	6
Adolph Josef	182
Alfer Paul	196

B	
Bauduin Heinrich	115
Bayer Johannes (Erzd. Köln) †	12
Bechstein Friedrich	6
Beimdieke Karl	71
Berners P. Günther S. D. S.	12
Betzgen Heinrich (Erzd. Köln) †	52
Beulen Gerhard	162
Birfeld Franz (Erzd. Köln) †	115
Bohnekamp Wilhelm	192
Boni P. Armand C. S. S. R.	82
Bonné Jakob (Erzd. Köln) †	166
Boymanns Friedrich	162
Bremmer Josef	78
Britz Guido O. F. M.	116
Brochhaus Adolf †	24
Brüggemann Johannes	72, 78
Buchholz Peter	196
Bungartz Edmund	24
Buscher Georg †	182

C	
Claaßen Hubert †	52
Classen Anton	71, 72
Cleuren Bartholomäus (Erzd. Köln) †	166
Collas Karl Heinrich	71, 72

D	
Dahmen Otto †	12
Derichs Josef	71
Dicke Gerhard	104
Didden Heinrich	102
Dohr Matthäus	6

	Seite
Domsel Johannes	102
von den Driesch Günther	71
Drieschmanns Johannes	192
Driessen Hermann (Erzd. Köln) †	115
Dümmer Ewald	32
Dunkel Josef	181, 192
Dunker Johannes (Erzd. Köln) †	91

E	
Eich Albert	196
Elsing Johannes †	104
Engel Heinrich (Erzd. Köln) †	71
Ernst Adolf	32
Esser Leonard	115
Euteneuer Werner O. F. M.	116

F	
Fabeck Udo O. F. M.	116
Fabry Wilhelm	162
Feldhaus Friedrich	126
Firmenich Franz	52
Fischer Friedrich †	126
Fothsen Heinrich	82
Franzen Franz	104
Frentzen Johannes	115

G	
Gau Adolf	102
Geimer Robert †	126
Gelsdorf Wilhelm	24
Gerards Peter	71, 72
Gerken Alexander O. F. M.	76
Geuenich Josef	192
Giesen Johannes	182
Gilles Andreas †	78
Gilleßen Wilhelm	76, 78
Gossen Peter	52
Graab Franz Josef	32
Grottenrath Johannes	52

	Seite
Groutars Walter	115, 116
Grubert Karl	6
Grundmann Wilhelm	181
Gyzelaers Johannes	71

H	
Harff Hubert	162
Harmes Johannes	91
Harnacke Franz	99
Hecker Ludwig	76
Heinen Franz (Erzd. Köln) †	115
Heitzer Adolf	162
Hemsing Albert	162
Hermanns Karl	71, 72
Heßler Wilhelm	182
Hillebrand P. Anno S. D. S.	134
Höckels Josef	71, 72
Hoff Helmut	24
Hoven Manfred	162

J	
Jakob P. Urban S. D. S. †	52
Jansen Franz	99
Janssen Joseph (Erzd. Köln) †	115
Jentgens Josef	91
Jumpertz Heinrich	115, 116
Jungblut P. Hermann Joseph S. V. D.	115

K	
Kaiser Johannes	182
Kallenbach Albert (Erzd. Köln) †	71
Kauff Josef	162
Keuter Wilhelm (Erzd. Köln) †	12
Kirschgens Karl	115
Kiwitz Josef	104
Kleinheyer Bruno	71
Klinkenberg Gerhard	128
Klug Ewald	78

	Seite
Koenigs Johannes †	115
Kolberg Peter 39, †	71
Korf Gottfried (Erzd. Köln) † . . .	71
Kourth Hubert	102
Krapp Josef	182
Kratz Ansgar O.F.M.	116
Krutwig Peter (Erzd. Köln) † . . .	115
Kurthen Wilhelm (Erzd. Köln) †	115

L

Lenze Heinrich	82
Loevenich Anton 71, †	104
Lösger Heinrich †	24
Louven Heinrich	82
Ludewig Richard (Erzd. Köln) † . .	82
Lüke Alfons	166

M

Melchers Josef	162, 196
Mirbach Peter Joseph (Erzd. Köln) †	134
Möhring P. Johannes S.C.J.	82
Müllejan Johannes	24
Müller Joseph (Erzd. Köln) † . . .	166
Müller Paul †	162

N

Neujean Walter	162, 182
Nicolini Bernhard †	196
Nießen Hugo 71, 72	
Noethlichs Franz	182

O

Oehmen Wilhelm †	76
Oepen Friedrich (Erzd. Köln) † . .	134
Offergeld Anton	126
Opladen Peter †	82

P

Palm Ludger	52
Pesch Walter	78
Peters Franz Josef (Erzd. Köln) †	115
Pienski Aloisius (Diöz. Ermland) †	115
Pleuß Rudolf	196
Pohen Nikolaus	126
Pricking Bernhard	196

R

Reul Nikolaus (Erzd. Köln) † . . .	166
Rinckens Lothar 115, 116	
Roderburg Hubert	99
Roeben Gerhard	102
Rosenbauer Franz (Erzd. Köln) †	115
Ruppertzhoven Anton	181
Rüther P. Ewald O. Carm.	126

S

Salget Franz (Erzd. Köln) † . . .	115
Sieben Josef	71
Sieberichs Peter	6
Siepen Paul	182
Sobieszczyk P. Stanislaus M.S.C.	104
Soiron P. Thaddaeus O. F. M. † .	104

Sch

Schaaf Paul	162
Schaffrath Josef 162, 182	
Scharf P. Georg O.M.I.	78
Schelauske Alois (Erzd. Köln) †	115
Schlösser Wilhelm (Erzd. Köln) †	166
Schmalen Ägidius	99
Schmitz Konrad	162
Schmitz Ludwig 115, 116	

Seite

Schreiner Josef †	196
Schumacher Karl †	78

St

Steffens Walter	52
Stegers Josef	182
Stepkes Gregor	115
Steven Wilhelm	166
Stoetz Friedrich	99
Störmann Anton (Erzd. Köln) † . .	115

T

Timmerman Viktor †	134
------------------------------	-----

V

Valter Herbert † 71, 72	
Virnich Wilhelm (Erzd. Köln) † . .	78
Vitus Rudolf	106
Vogtland Franz †	76
Völl Julius	162

W

Weckauf Stephan	182
Wein Otto (Diöz. Ermland) † . . .	115
Welsch Werner (Erzd. Köln) † . . .	52
Weßling P. Johannes O.S.F.S. . . .	76
Weyhe Johannes	71
Willms Wilhelm 115, 116	
Winkler P. Floribert S. D. S. † . .	162
Wiskirchen Friedrich †	52
Wistuba Ernst (Erzd. Köln) † . . .	134

Z

Zimmer Josef †	52
Zingsheim Max (Erzd. Köln) † . . .	78

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 1

Aachen, den 1. Januar 1957

27. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Seite

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 1 Richtlinien für eine zeitgemäße Ordnung des seelsorglichen Arbeitens	1
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.	
Nr. 2 Bischöfliche Visitation und Spendung der heiligen Firmung	4
Nr. 3 Meldung zum Theologiestudium	4
Nr. 4 Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1957 um die Wiedervereinigung im Glauben	4
Nr. 5 Warnung (Michel Collin).	5
Nr. 6 Lehrgang für Seelsorgehelferinnen in Elkerkinghausen	5

Nr. 7 Bericht über Kirchenvorstandswahl	5
---	---

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 8 Arbeitstagung für Krankenseelsorge, Köln-Hohenlind, 28./29. Januar 1957	6
Nr. 9 Jahresabschluß des Päpstl. Werkes der Glaubensverbreitung	6
Nr. 10 Stellenangebote — Stellengesuche	6
Nr. 11 Gebraucher Tabernakeltresor gesucht	6
Nr. 12 Personalchronik der Diözese Aachen	6
Nr. 13 Vermischte kirchliche Nachrichten	6

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 1 Richtlinien für eine zeitgemäße Ordnung des seelsorglichen Arbeitens.

Die Beratungen auf der am 19. und 20. November d. J. stattgehabten Diözesankonferenz haben ergeben, daß die Fülle der heutigen Seelsorgearbeit und die Auseinandersetzung mit der geistigen Umwelt eine Konzentration priesterlichen Wirkens dringend fordern. Soll diese unter Verzicht auf manche an sich notwendige, aber mehr am Rande gelegene Aufgaben zu einer Vertiefung der Berufsarbeit führen, muß sie die Grundlagen des priesterlichen Wirkens sichern. Darum gilt es zunächst, dem heutigen Seelsorger den geistigen Raum zu geben, in dem ihm ein innerlich bereicherndes Beten und ein im Glauben begründetes Arbeiten möglich werden. Darüber hinaus aber müssen die Betätigungsgebiete für den Priester so umgrenzt werden, daß Arbeitskraft und Arbeitsfreude lange gesund erhalten bleiben. Diesen Zielen sollen die folgenden Richtlinien dienen.

I. „Papst Pius XII. sagt in seinem Rundschreiben über die heilige Liturgie vom 20. November 1947 (Mediator Dei): „Höhe und gleichsam Mittelpunkt der christlichen Religion ist das Geheimnis der heiligsten Eucharistie, die der Hohepriester Christus einstens eingesetzt hat und die er durch seine Diener in der Kirche immerdar erneuern läßt“ (AAS XXXIX (1947) 547). Im Mittelpunkt des priesterli-

chen Lebens muß deshalb die würdige Feier des heiligen Meßopfers mit geziemender Vorbereitung und Danksagung stehen (can. 810 CJC)“ (Entwurf der Statuta zur ersten Diözesansynode Aachen). Um die Vorrangstellung der heiligen Messe und jeglichen Gottesdienstes zu gewährleisten, sind folgende Anweisungen zu beachten:

1. Bei der Aufstellung der Gottesdienstordnung für die Sonn- und gebotenen Feiertage ist davon auszugehen, daß für die würdige Feier der heiligen Messe ein genügend großer Zeitraum vorgesehen wird. Als Norm für heilige Messen, in denen gepredigt und die heilige Kommunion ausgeteilt wird, ist eine Zeitspanne von 1¼, für das Hochamt von 1½, für die Spätmessen von wenigstens 1 Stunde anzusetzen. Während der Reise- und Ausflugszeit ist den Bedürfnissen entsprechend besonders in Städten eine heilige Messe in der frühen Morgenstunde (etwa 5 oder 5½ Uhr) zu halten. Die Pfarrer solcher Orte sollen sich darüber verständigen, daß dieser Frühgottesdienst in einer, günstig gelegenen, Kirche stattfindet.

Die alljährlich in der Kirchenzeitung veröffentlichte Gottesdienstordnung für die Reisezeit ist in allen Kirchen und möglichst auch in den Bahnhöfen, Jugendherbergen usw. auszuhängen.

2. Durch die Feier der Abendmesse an Sonn- und Feiertagen soll den Gläubigen, die aus beruflichen oder sonstigen triftigen Gründen am Vormittag

die heilige Messe nicht besuchen können, Gelegenheit geboten werden, der Sonntagspflicht nachzukommen. Darum genügt es, in Orten mit mehreren Gotteshäusern nur in der einen oder anderen Kirche eine Abendmesse zu halten. Die Dechanten mögen die hierfür günstig gelegenen Kirchen gemäß einer Übereinkunft der beteiligten Pfarrer dem Bischöflichen Generalvikariat vorschlagen.

3. Die Feier der heiligen Messe in Filialkirchen ist an Sonn- und Feiertagen nur gestattet, wenn aus triftigen Gründen einem erheblichen Teil der Bewohner eines Außenortes der Besuch des Gottesdienstes in der Pfarrkirche nicht möglich ist. Es ist anzustreben, durch Einsatz von Verkehrsmitteln den Gläubigen, die nicht im Pfarrort wohnen, die Teilnahme am Pfarrgottesdienst zu erleichtern.
4. Die Gottesdienstordnung in Kirchen, die nicht Pfarr- bzw. Rektoratskirchen sind, ist ebenfalls gemäß den obigen (I/1. und 2.) Anweisungen zu überprüfen. Die Zahl der Gottesdienste ist auf das Maß zu beschränken, daß nach oberhirtlichem Urteil der Aufgabe des einzelnen Gotteshauses entspricht. Besonders in den Kirchen und Kapellen der religiösen Laiengenossenschaften ist die Anzahl der heiligen Messen zunächst von den Erfordernissen der betreffenden Kommunität her zu leiten.
5. Alle bisher erteilten Binations- und Trinationsvollmachten erlöschen am 1. März 1957. Bei der Erneuerung dieser Vollmachten werden die unter I, 1—4 mitgeteilten Gesichtspunkte angewandt.
6. Die außerhalb der Feier des heiligen Meßopfers stattfindenden Gottesdienste sind auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Bei manchen volkstümlichen Andachtsformen, die ohne sakramentalen Segen gehalten werden (z. B. gemeinsames Rosenkranzgebet, Kreuzwegandacht, Bruderschafts-andacht), kann die Durchführung einem geeigneten Laien anvertraut werden.
Es ist zu vermeiden, daß in den Gotteshäusern innerhalb einer Pfarre an demselben Tage mehrere Andachten aus gleichem Anlaß gehalten werden.
Für größere Orte wird empfohlen, sich dahingehend zu einigen, daß bestimmte Gruppen von Andachten (z. B. die Maiandachten) für mehrere benachbarte Pfarren in einer Kirche gemeinsam gehalten werden.
7. In allen Pfarr- und Rektoratskirchen sowie den anderen Kirchen mit öffentlichem Gottesdienst ist entsprechend den vorstehenden Anweisungen (I, 1—6) eine neue Gottesdienstordnung aufzustellen.
Ein entsprechendes Formblatt geht den Pfarrern und Rektoren zu. Dieses ist bis zum 15. Januar 1957 dem zuständigen Dechanten ausgefüllt zu

übergeben, der es bis zum 1. Februar 1957 dem Bischöflichen Generalvikariat weiterzuleiten hat.

II. „Die Frohbotschaft des Heiles, Gottes heilige Offenbarung, wie sie in der Heiligen Schrift und in der mündlichen Überlieferung enthalten ist und von der Kirche gelehrt wird, soll gläubig, mit Liebe und Ausdauer, den Menschen unserer Zeit verkündet werden“ (Entwurf der Statuta zur ersten Diözesansynode Aachen). Diese Glaubensverkündigung darf nicht auf Predigt und religiöse Unterweisung eingeschränkt werden, in denen sie die große Schar der Gläubigen erreicht. Über diese hinaus muß sie heute das Schwergewicht legen auf die missionarische Einzelseelsorge und das religiöse Gespräch beim Hausbesuch. Um den Priestern für diese Formen zeitgemäßer Verkündigung mehr Zeit zur Verfügung zu stellen, muß erwogen werden, vorübergehend den schulischen Religionsunterricht, soweit es der Priestermangel erfordert, in größerem Umfang als bisher geeigneten Laien zu übertragen. Dies wird durch die nachstehenden Anweisungen geordnet:

1. Die obere Grenze der von den Priestern zu erteilenden Religionsunterrichtsstunden beträgt
 - a) für Kapläne im ersten Dienstjahr 10 Stunden,
 - b) für die übrigen Kapläne 12 bis 14 Stunden,
 - c) für Pfarrer (Rektoren) muß sich die Richtzahl der Größe der Pfarre (des Rektorates) anpassen. Auch in größeren Pfarren (Rektoraten) sollten 4 bis 6 Unterrichtsstunden nicht unterschritten werden.
2. Die hierdurch nicht mehr vom Seelsorger erfaßten Volksschulklassen sollen daher auch bezgl. des Katechismusunterrichtes geeigneten Lehrpersonen, denen die missio canonica zuerkannt sein muß, übergeben werden. Ein guter persönlicher Kontakt des zuständigen Pfarrers mit den Schulleitern und allen Lehrpersonen wird diese Maßnahme erleichtern. Stehen geeignete Lehrkräfte nicht zur Verfügung, können Seelsorgehelfer- und helferinnen sowie andere entsprechend vorgebildete Laien, denen der oberhirtliche Auftrag für den Religionsunterricht erteilt worden ist, mit diesem Unterricht betraut werden.
3. Innerhalb der Höchstzahl der durch den Priester zu erteilenden Religionsstunden (II, 1.) soll der Schwerpunkt seiner Lehrtätigkeit in der Volksschule
 - a) beim Sakramentenunterricht, für den spätestens das zweite Schuljahr anzusetzen ist,
 - b) beim Unterricht im siebten und achten Schuljahr liegen.
4. Für eine ordnungsgemäße Durchführung des gesamten Religionsunterrichtes an Berufsschulen sind, soweit dieser nicht durch hauptamtliche Lehrkräfte gesichert ist, alle Seelsorger eines Schulbereiches mitverantwortlich.

Dieser Religionsunterricht hat vor dem Unterricht an Volksschulen (ausgenommen dem unter II, 3. genannten Unterricht) den Vorrang.

5. Durch eine spätere Anordnung wird ein gerechter finanzieller Ausgleich zwischen der Erteilung des ohne Vergütung erteilten Religionsunterrichtes an Volksschulen und des vergüteten nebenamtlichen Unterrichtes an anderen Schularten angestrebt. Diese Regelung wird zum Beginn des neuen Schuljahres in Kraft treten.
6. Einer späteren Anordnung bleibt vorbehalten, den Umfang der Schülergottesdienste festzulegen.

III. Alle Priester, die in einer Pfarre wohnen, sollten eine seelsorgliche Hilfs- und Arbeitsgemeinschaft bilden, um die große Last der Verantwortung für das Heil der Seelen miteinander zu tragen. Besonders die Religionslehrer aller Schularten können von ihren Fachgebieten her viel dazu beitragen, daß die Mitbrüder in der Pfarrseelsorge Kontakt mit den geistigen und seelsorglichen Anliegen behalten, die über die Arbeit in der Pfarre hinausweisen. Darüber hinaus aber wird erwartet, daß sie und alle anderen Priester, die nicht in der Pfarrseelsorge stehen, soweit ihre Kräfte es zulassen, sich vor allem für die Feier der heiligen Messe, die Predigt und das Beicht hören den Pfarr- und Rektoratskirchen zur Verfügung stellen.

IV. Eine den Zeiterfordernissen entsprechende Seelsorge ist ohne stärkere Mitarbeit der Laien nicht mehr möglich. Insbesondere kann bei dem herrschenden Priestermangel eine wirksame Entlastung der Seelsorger nicht erreicht werden, ohne daß qualifizierten Laien planmäßig seelsorgliche Aufgaben und Mitverantwortung übertragen werden.

1. Diese Laien sollen mehr als bisher herangezogen werden, um dem Priester
 - a) als Helfer im Gottesdienst und in der Vorbereitung seiner Gestaltung,
 - b) in der Erteilung des Religionsunterrichtes, besonders auch in der Einzelunterrichtung,
 - c) als verantwortliche Mitarbeiter in den pfarrlichen Verwaltungsaufgaben sowie in den nachstehenden Arbeitsbereichen zur Seite zu stehen.
2. Außerdem ist anzustreben, daß die Laien in ihren kirchlichen Vereinen und Organisationen die ihnen zustehenden Aufgaben selbst übernehmen. Der Priester achte darauf, daß er seine Kräfte nicht allein für organisatorische Belange einsetzt, sondern sich den ihm obliegenden seelsorglichen Pflichten widmet. Sein Wirken erstrecke sich besonders auf eine monatliche Glaubensunterweisung, die Schulung der Führungskreise und auf religiöse Aussprachen in den einzelnen Gruppen.
3. Überall, wo größere Pfarren bisher nicht in Bezirke aufgeteilt worden sind, durch die eine intensivere Pastoration erst möglich wird, muß dies umgehend geschehen. Für diese Bezirke sollen ein oder mehrere Laien gewonnen werden,

die bereit und dazu geeignet sind, eine Mitverantwortung zu übernehmen. Diese soll sich vor allem auf den seelsorglichen Hausbesuch (z. B. erste Fühlungnahme mit Neuhinzugezogenen u. a.) und die karitativen Werke erstrecken. Sie werden zudem die Priester auf besondere Ereignisse und seelsorgliche Notstände hinweisen.

4. Darüber hinaus ist es notwendig, daß zumal für größere Betriebe eine wirksame Betriebsseelsorge aufgebaut wird. Hierbei können apostolisch gesinnte Laien entscheidende Hilfe leisten.
5. Die pfarrlichen und überpfarrlichen Einrichtungen der Erwachsenenbildung (August-Pieper-Haus, Soziale und Ländliche Seminare sowie die entsprechenden berufsständischen Organisationen) müssen vor allem der apostolischen Bildung der Laien dienen.

Deshalb sollen sie von den Seelsorgern bekannt gemacht und empfohlen werden.

V. Einer zeitgemäßen Seelsorgearbeit und einer fruchtbaren Begegnung mit den vielfältigen Strömungen moderner Geistigkeit ist der Priester nur gewachsen, wenn er sich beharrlich um ein geistig-geistliches Leben bemüht. Ein gutes mitbrüderliches Verhältnis wird ihm helfen, sich geistige Weite und geläuterte Menschlichkeit zu bewahren. In Verantwortung vor dem ihm übertragenen Dienst am Reiche Gottes muß der Priester seine körperlichen Kräfte zu erhalten trachten und auf eine gesunde Lebensführung bedacht sein. Dies zu gewährleisten, sollen die folgenden Hinweise dienen:

1. Der Priester bemühe sich um eine erprobte und wohlüberlegte Tagesordnung, in der die Zeit für Ausspannung und eine ausreichende Nachtruhe nicht fehlen dürfen.
Ohne eine solche Ordnung läßt sich die seelische und körperliche Gesundheit auf die Dauer nicht erhalten.
2. Aus demselben Grunde soll er in der Regel einen Tag der Woche von den üblichen Berufsaufgaben frei halten und sich an ihm dem Studium, der geistigen und körperlichen Erholung widmen. Da dies zumeist nicht der Sonntag sein kann, soll in den Pfarren für diese Tage innerhalb der Woche ein fester Plan aufgestellt werden.
3. Auf eine gesundheitsfördernde, sinnvolle Urlaubsgestaltung als sittliche Verpflichtung wird besonders hingewiesen.
4. Durch eine regelmäßige ärztliche Gesundheitsüberwachung besonders bei Theologiestudierenden, Seminaristen und Jungpriestern soll die Möglichkeit geschaffen werden, gesundheitlichen Gefahren rechtzeitig zu begegnen.

Aachen, den 22. Dezember 1956

† Johannes
Bischof von Aachen.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 2 Bischöfliche Visitation und Spendung der heiligen Firmung.

Aachen, 22. Dezember 1956

Im Jahre 1957 wird die Kanonische Visitation, verbunden mit der Spendung der heiligen Firmung, in folgenden Dekanaten stattfinden: Düren, Gemünd, Mechernich, Nideggen, Nörvenich, Steinfeld, Vettweiß und Wassenberg.

Die Hochwürdigsten Herren Pfarrer und Rektoren der Gemeinden, in denen Besuch des Bischofs stattfindet, wollen für die rechtzeitige Ausfüllung der Fragebogen Sorge tragen und durch die Herren Dechanten, sobald die Aufforderung ergeht, an uns einreichen.

Auch soll in den Städten und größeren Gemeinden anderer Dekanate, soweit es erforderlich erscheint, gefirmt werden. Dabei ist entscheidend, ob ohne solche „Zwischenfirmung“ die Zahl der Firmlinge zu groß würde oder ob bei der alle fünf Jahre stattfindenden Firmung manche Firmlinge nicht mehr erreicht werden können. Als Norm soll gelten: Wo in diesem Jahre die Zahl der Firmlinge 200 übersteigt, soll eine Zwischenfirmung stattfinden, wo die Zahl geringer ist, kann sie sein, vor allem dann, wenn z. B. Jahresfirmungen üblich sind.

Die Hochwürdigsten Herren Dechanten der genannten Dekanate werden ersucht, wegen der Zeit und Ordnung der Firmung sich mit uns in Verbindung zu setzen. Bezüglich der „Zwischenfirmung“ weisen wir die Hochwürdigsten Herren Dechanten an, festzustellen, in welchen Gemeinden gemäß der vorstehenden Anweisung eine solche erforderlich ist, und uns darüber rechtzeitig zu berichten.

„Fragebogen“, „Richtlinien zur kanonischen Visitation und Firmung“, das neu bearbeitete Büchlein „Meine Firmungsfeier“ sind im Verlag Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135, erschienen. Es empfiehlt sich, diese Drucksachen durch die Herren Dechanten von dem Verlag gemeinsam zu beziehen.

Der Tag des Bischofsbesuches und der Firmung soll ein Feiertag für die Gemeinde sein. Die Spendung der Firmung in einer Gemeinde möge Anlaß sein, die Beziehung der Gläubigen zum Bischof zu bekunden und zu erneuern. Darum ersuchen wir die Hochwürdigsten Herren Seelsorger, für festliche Gestaltung des Tages Sorge zu tragen. Alle Schulkinder sollen an den Feierlichkeiten des Tages, insbesondere an der heiligen Messe, Spendung der heiligen Firmung sowie an der Prüfung der Kinder teilzunehmen. Die Hochwürdigsten Herren Dechanten mögen rechtzeitig an die Herren Schul-

räte die Bitte um Ausfall des Unterrichtes richten. Die Gewährung einer solchen Bitte unterliegt keinen Schwierigkeiten.

Nr. 3 Meldung zum Theologiestudium.

Aachen, 22. Dezember 1956

Die Herren Pfarrer und Religionslehrer werden gebeten, etwaige Anwärter des Theologiestudiums auf folgendes aufmerksam zu machen:

1. Das an uns zu richtende Gesuch um Aufnahme unter die Theologiestudierenden des Bistums Aachen ist bis zum 15. Februar 1957 einzureichen. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf, aus dem sich der Stand der Familie (leben die Eltern noch? wie viele lebende und verstorbene Geschwister?), der Finanzierungsplan des Studiums (eigene Mittel, zu erwartende Beihilfen, etwaiger Fehlbetrag) sowie die mitteilbaren Berufsmotive ergeben;
- b) pfarramtliches Ehelichkeits-, Tauf- und Firmzeugnis;
- c) beglaubigte Abschrift des Reifezeugnisses bzw. eine Erklärung des Schulleiters, daß baldigst mit der Erlangung der Reife zu rechnen ist, und der fünf letzten Schulzeugnisse;
- d) ein verschlossenes Sittenzeugnis des Heimatpfarrers und des Religionslehrers auf einem von uns anfordernden Sittenzeugnis-Formular;
- e) ein Gesundheitszeugnis auf einem von uns anfordernden Formularbogen.

2. Dem Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn, Franziskanerplatz, ist gegebenenfalls ein Gesuch um Zulassung zur Immatrikulation einzureichen, und zwar in der Zeit zwischen dem 15. und 30. März 1957. Das Anmeldeformular, aus dem sich auch die miteinzureichenden Unterlagen ersehen lassen, ist von dort ab 1. März 1957 zu erbitten.

3. Bei Nichteinhaltung der beiden obengenannten Termine ist, von Ausnahmefällen abgesehen, mit Beginn des Studiums zum Sommersemester 1957 nicht zu rechnen.

Nr. 4 Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1957 um die Wiedervereinigung im Glauben.

Aachen, 22. Dezember 1956

Auch in diesem Jahr soll wieder die Weltgebetsoktav stattfinden. Allen wahren Christen muß die Einheit der Christenheit ein großes und

ernstes Anliegen sein, weil der Göttliche Heiland selbst um die Einheit der Seinigen gebetet hat (Jo. 17, 21). Mit uns katholischen Christen vereinen sich auch viele unserer im Glauben getrennten Brüder und Schwestern im Gebet um diese Einheit. Dabei wollen wir an alle Spaltungen der Christenheit denken, nicht zuletzt an die morgenländische, durch welche die sog. Ostkirche von Rom getrennt wurde. Gerade diese Kirche besteht ja in vielfach kommunistisch regierten Ländern und ist vielen Gefahren und Prüfungen ausgesetzt. In diesem Zusammenhang sei hingewiesen auf die *Catholica Unio*, die sich der Ostkirche annimmt, sowie auf deren Zeitschrift: „Der christliche Osten“. Wir empfehlen der hochwürdigen Geistlichkeit den Beitritt zur *Unio catholica* und den damit verbundenen Bezug der Zeitschrift.

Trotz allen anderen Sorgen wollen wir dieses große Anliegen nicht vergessen. Bei diesen unseren Gebeten um die Wiedervereinigung im Glauben handeln wir ganz im Sinne unserer heiligen Kirche. Seit dem Eintritt der Spaltungen haben die Päpste als die Oberhirten der Kirche sich immer wieder um deren Aufhebung und um die Wiedervereinigung der getrennten Christenheit bemüht. Sie gehört auch zu den besonderen Anliegen unseres gegenwärtigen Heiligen Vaters, Papst Pius XII. Vor wenigen Monaten hat er uns durch die Seligsprechung seines Vorgängers Papst Innozenz XI. (1676-1689) einen neuen himmlischen Fürsprecher für dieses Anliegen gegeben. Denn dieser Selige hat zu seinen Lebzeiten die Bemühungen des Bischofs Spinola, der in Beziehung zu dem berühmten Philosophen Leibniz stand, unterstützt. Die gemeinsame Bemühung dieser beiden Männer war auf die Wiedervereinigung gerichtet.

Für die Oktav ist Folgendes zu beachten: Täglich ist wenigstens nach einer heiligen Messe um die Wiedervereinigung zu beten. (Vgl. Oremus A 120.) An Tagen, an denen es möglich ist, möge die Votivmesse „ad tollendum schisma“ genommen werden; auch gestatten wir nach der heiligen Messe wie auch in der Nachmittagsandacht Aussetzung des Allerheiligsten und Segen, wenn dabei um die Wiedervereinigung gebetet wird. Am Sonntag, 20. Januar 1957, ist über die Wiedervereinigung zu predigen oder wenigstens in der Predigt darauf hinzuweisen.

Für die Andacht wird empfohlen: Gebetsheft des Winfriedbundes. 16 Seiten. Preis bei Bezug bis 50 Stück je 15 Pf., bis 100 Stück je 12 Pf., ab 100 Stück je 10 Pf., portofrei zu erhalten bei „Winfriedbund“ Paderborn, Kamp 9, Postfach; PSK Hannover 47 628. In der Zentrale der „Catholica Unio“ Würzburg, Augustinerkloster (PSK München 4208), sind Gebetszettel (das Stück zu 4 Pf.) zu haben. Auch wird hingewiesen auf K. A. 1956, Nr. 255 S. 184.

Nr. 5 Warnung [Michel Collin].

Aachen, 22. Dezember 1956

Gemäß Dekret des Heiligen Offiziums vom 15. Dezember 1956 wird dem Welt- und Ordensklerus und allen, denen die Sorge für Kirchen oder Kapellen anvertraut ist, folgendes bekannt gegeben:

Der Priester Michel Collin, der sich auch P. Michael von der Unendlichen Liebe nennt und ehemals Mitglied der Kongregation der Priester vom heiligsten Herzen Jesu war, ist mit Dekret des Heiligen Offiziums vom 17. Januar 1951 in den Laienstand zurückversetzt worden. Er hat es aber danach noch verstanden, kirchliche Kreise in die Irre zu führen und hat noch zelebriert. Deshalb macht das Heilige Offizium alle zuständigen Personen darauf aufmerksam, daß Collin mit allen rechtlichen Wirkungen laisiert ist.

Mit demselben Dekret vom 17. Januar 1951 ist auch das von ihm gegründete „Institut der Apostel von der Unendlichen Liebe“, das er ohne die Genehmigung der zuständigen kirchlichen Autorität gegründet hatte, aufgehoben worden. Diesem wie auch dem anderen, von ihm gegen ausdrückliches Verbot des Heiligen Offiziums gegründeten „Magnificat“ benannten Werke anzugehören, ist allen Gläubigen verboten.

Nr. 6 Lehrgang für Seelsorgehelferinnen in Elkerlinghausen.

Aachen, 22. Dezember 1956

Das Seelsorgehelferinnen-Seminar des Bonifatiusvereins in Elkerlinghausen bei Winterberg, Westf. nimmt zu Ostern 1957 wieder neue Seminaristinnen für einen 2jährigen Lehrgang an. Bewerberinnen mögen sich den Prospekt vom Sekretariat des Seminars zuschicken lassen.

Nr. 7 Bericht über Kirchenvorstandswahl.

Aachen, 22. Dezember 1956

Eine Anzahl von Kirchengemeinden hat bisher den Bericht über die für das Jahr 1955 angeordnete Wahl zum Kirchenvorstand nicht eingesandt. Alle Kirchenvorstände, welche mit der Einsendung dieses Berichtes im Rückstand sind, werden gebeten, bis spätestens 31. Januar 1957 das Wahlergebnis auf dem vorgeschriebenen Vordruck einzusenden (erhältlich bei: Verlag und Druckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135).

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 8 Arbeitslagung für Krankenseelsorge, Köln-Hohenlind, 28./29. Januar 1957.

Beginn jeweils 9 Uhr vormittags.

Programm:

P. Bernhard Rütter, Freiburg Br., Referent für Krankenfürsorge im Deutschen Caritasverband: Christliche Sorge um den kranken Menschen in der Krise der modernen Krankenfürsorge.

P. Dr. Robert Svoboda, Freiburg Br., Schriftleiter der „Krankenseelsorge“: Das neue Gesicht der Krankenseelsorge.

Msgr. Werner Mühlenbrock, Köln-Hohenlind, Direktor des Gesundheitsinstituts: Das katholische Krankenhaus im Zeitgeschehen.

P. Provinzial Josef Schulze, Essen-Heidhausen: Unsere seelsorgliche Verantwortung für den weltlichen Schwesternstand.

Pfarrer Josef Kayser, Heil- und Pflgeanstalt Eickelborn bei Lippstadt: Seelsorgliche Begegnung von Mensch zu Mensch am Krankenbett.

Ellen Roloff, Köln-Hohenlind, Bibliothekarin im St. Elisabeth-Krankenhaus: Krankenhausbücherei und Schriftenapostolat als Seelsorgsmittel.

P. Dr. Robert Svoboda, Freiburg Br.: Der Wandel im Stil des Sterbens und im Sterbendenbeistand.

Die Tagung wird veranstaltet von der Freien Vereinigung für Seelsorgehilfe in Verbindung mit dem Deutschen Caritasverband. Sie findet statt im Gesundheitsinstitut Köln-Hohenlind, Werthmannstraße 1, wo auch eine beschränkte Anzahl von Zimmern zur Unterkunft verfügbar ist. Auskünfte und Anmeldungen möglichst bald erbeten an die: Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe E. V.

Nr. 9 Jahresabschluß des Päpstl. Werkes der Glaubensverbreitung.

Das Päpstl. Werk der Glaubensverbreitung bittet alle Beträge, die noch für das Rechnungsjahr 1956 bestimmt sein sollen, bis spätestens 28. 2. 1957 auf ein Konto der Missionszentrale Aachen, Hermannstraße 14, einzuzahlen. Später eingehende Beträge müssen für 1957 verbucht werden und können in der Jahresübersicht 1956 nicht mehr erscheinen.

Nr. 10 Stellenangebote - Stellengesuche.

Suche größeren Wirkungskreis als Kirchenmusiker (Organist und Chorleiter). Lege besonderen Wert auf die Leitung oder Neugründung einer Knabenschola. Angebote erbeten an: Gerhard Blank, Mannheim-Lindenhof, Windeckstraße 32.

Für die persönliche und fachliche Eignung des Stellensuchenden wird durch die Aufnahme dieser Anzeige keine Gewähr übernommen.

Nr. 11 Gebrauchter Tabernakeltresor gesucht.

Gebrauchter Tabernakeltresor gesucht. Größe höchstens 55 cm Höhe und 30 cm Breite. Mitteilung an Kath. Pfarramt Mülheim, Eifel, erbeten.

Nr. 12 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 15. Dez. 1956 Adams Josef, Caritasdirektor in M. Gladbach, zum Pfarrer in Holzweiler, Dekanat Erkelenz;

am 17. Dez. 1956 Grubert Karl, Kaplan in M. Gladbach St. Mariä Rosenkranz, zum Sekretär des Caritasverbandes für die Stadt M. Gladbach;

am 27. Dez. 1956 Sieberichs Peter, Kaplan in Krefeld St. Antonius, zum Kaplan in Breinig, Dekanat Kornelimünster.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 15. Dez. 1956 den Kaplan Matthäus Dohr in Stolberg St. Lucia für die Militärseelsorge beurlaubt;

am 27. Dez. 1956 den Pfarrer Friedrich Bechstein in Euchen zum Definitor der 2. Definition des Dekanates Würselen ernannt.

Nr. 13 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das heilige Sakrament der Firmung am Sonntag, 16. Dezember 1956, in der Kirche zum Hl. Thomas Morus im Nato-Hauptquartier zu Mönchengladbach 74 Firmlingen (Kindern und Konvertiten).

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr *DM* 3.— zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von *DM* 0.50 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 2

Aachen, den 15. Januar 1957

27. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.		Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.	
Nr. 14 Gebetsmeinungen des Hl. Vaters für das Jahr 1957	7	Nr. 19 Fortbildungskurse für jüngere Priester	11
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.		Nr. 20 Themata für die Dekanatsarbeiten 1957	11
Nr. 15 Entschließung der Bischöfe des Landes Nordrhein-Westfalen	8	Nr. 21 Jungpriesterexerzitien	12
Nr. 16 Urkunde über die Umpfarrung des Bezirks Tackheide von der Pfarrgemeinde St. Cornelius in St. Tönis zur Pfarrgemeinde St. Bonifatius in Krefeld-Stahldorf Dekanat Krefeld-Mitte	8	Nr. 22 Exerzitienkurse von Hausangestellten	12
Nr. 17 Prüfung für das Pfarrexamen 1957	9	Nr. 23 Anmeldung der Schulneulinge	12
Nr. 18 Verordnung über das Examen für die jungen Priester und Kuraexamen im Jahre 1957	10	Nr. 24 Exerzitienkalender	12
		Nr. 25 „Meine Firmungsfeier“	12
		Kirchliche Mitteilungen.	
		Nr. 26 Stellenangebote — Stellengesuche	12
		Nr. 27 Personalchronik der Diözese Aachen	12

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 14 Gebetsmeinungen des Hl. Vaters für das Jahr 1957.

(Für das Gebetsapostolat bestimmt.)

JANUAR

1. Daß alle Katholiken durch Gebet und das Beispiel ihres Lebens den getrennten Christen die Rückkehr zur Kirche Christi erleichtern.

2. Für alle, die um des Glaubens willen schwerste Leiden erdulden.

FEBRUAR

1. Daß die Gläubigen die Werke zur Förderung von Priesterberufen unterstützen.

2. Daß die Kirche in Nordafrika in Frieden wirken könne.

MARZ

1. Für die allgemeinen und besonderen Anliegen des Hl. Vaters.

2. Um die Zunahme der Priester- und Missionsberufe unter den Einwohnern Lateinamerikas.

APRIL

1. Daß das Bußsakrament in seiner Heilsbedeutung richtig erkannt und oft empfangen werde.

2. Für die katholischen Schulen in Belgisch-Kongo und in Ruanda-Urundi.

MAI

1. Daß die Erneuerung der Liturgie und der sakralen Kunst zur Erneuerung des ganzen christlichen Lebens wirksam beitrage.

2. Für die Festigung der Freiheit der Kirche in Pakistan.

JUNI

1. Daß die Menschen die erbarmende Liebe Christi erkennen und so zu wahrer Buße geführt werden.

2. Für die Rückkehr Skandinaviens und der benachbarten Länder zur Einheit der Kirche.

JULI

1. Daß die Atomenergie ausschließlich zu friedlichen Zwecken angewandt werde.

2. Für die Missionare auf den Inseln Ozeaniens.

AUGUST

1. Daß der technische Fortschritt nicht das Verantwortungsbewußtsein für das eigene Leben und das Leben der anderen vermindere.

2. Für die katholischen höheren Lehranstalten Australiens.

SEPTEMBER

1. Daß die Lenker der Völker über die Fragen des Gemeinwohls im Geist der Wahrheit und der Gerechtigkeit miteinander verhandeln.

2. Für die Studierenden der Universitätskollegien Indiens.

OKTOBER

1. Daß die Gläubigen in ihrem Eifer nicht nachlassen, den um ihres Glaubens willen Verfolgten die Gnade der Beharrlichkeit zu erlehen.

2. Daß die Katholiken der ganzen Welt den Päpstlichen Missionswerken beitreten und sie tatkräftig unterstützen.

NOVEMBER

1. Daß die Menschen öfter an den Tod denken und sich gut auf ihn vorbereiten.

2. Um Zunahme der Missionsberufe unter der Jugend der Philippinen.

DEZEMBER

1. Daß die Sonn- und Feiertage im Geist des Glaubens und der Frömmigkeit gefeiert werden.

2. Für alle, die ihre Heimat verloren haben.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 15 Entschließung der Bischöfe des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Erzbischöfe von Köln und Paderborn sowie die Bischöfe von Münster und Aachen sind zutiefst betroffen über die Vereinbarung der Tarifpartner, in den SM-Stahlwerken, den Elektro-Stahlwerken und den mit diesen im Verbund arbeitenden Blockstraßen die kontinuierliche Arbeitsweise und die im Ergebnis damit verbundene gleitende Arbeitswoche einzuführen. Sie sind darüber um so mehr enttäuscht, als die Besprechungen der Tarifpartner mit einer kirchlichen Kommission über die Frage der Arbeitszeitregelung in diesen Betriebsabteilungen noch nicht abgeschlossen waren. Damit haben die Tarifpartner die Kirche vor vollendete Tatsache gestellt.

Die Bischöfe erklären, daß sie nicht die Überzeugung gewonnen haben, die Einführung der kontinuierlichen Arbeitsweise in der stahlerzeugenden Industrie sei so notwendig, daß die grundsätzliche Preisgabe des Sonntags in diesen Betrieben gerechtfertigt wäre. Überdies war seitens der Tarifpartner verlautbart worden, eine Arbeitszeitverkürzung ohne Einführung der gleitenden Arbeitswoche sei durchaus möglich und von ihnen bereits abgesprochen.

Die Bischöfe weisen nochmals auf die ernstesten Gefahren hin, die diese Regelung für den Sonntag als Tag des Gottesdienstes, der Feier und der Arbeitsruhe heraufbeschwört wie auch für das Familienleben, das kulturelle und gesellschaftliche Leben unseres Volkes. Der Sonntag als Tag des Herrn kann nicht durch einen arbeitsfreien Wochentag ersetzt werden.

Die Bischöfe geben der Erwartung Ausdruck, daß die zuständigen staatlichen Stellen im Hinblick auf die schwerwiegenden und nie wieder gutzumachenden Folgen jede Ausnahmegenehmigung versagen und damit den Schutz des Sonntages über vermeintliche oder auch tatsächliche wirtschaftliche Vorteile stellen. Sie fordern die katholischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf, auch jetzt noch alles zu versuchen, um die Einführung der gleitenden Arbeitswoche zu verhindern.

Dringend bitten sie die Tarifpartner, ohne Zögern einen anderen Weg der Arbeitszeitverkürzung zu gehen, der die Heiligkeit des Sonntages wahrt.

Aachen, den 8. Januar 1957.

Für das Bistum Aachen:

† Johannes

Bischof von Aachen.

Nr. 16 Urkunde über die Umpfarrung des Bezirks Tackheide von der Pfarrgemeinde St. Cornelius in St. Tönis zur Pfarrgemeinde St. Bonifatius in Krefeld-Stahldorf Dekanat Krefeld-Mitte.

Nach Anhörung aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

1) Der Bezirk Tackheide wird von der Pfarrgemeinde St. Cornelius in St. Tönis zur Pfarrgemeinde St. Bonifatius in Krefeld-Stahldorf umpfarrt.

Die Grenzen dieses Bezirks verlaufen wie folgt:

„Vom Schnittpunkt der Eisenbahnlinie Krefeld-Viersen mit der Hochspannungsleitung des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks verläuft die Grenze nach Nordosten entlang dieser Eisenbahnlinie bis zur alten Benrader Grenze. Von hier aus bildet die alte Benrader Grenze in südöstlicher Richtung bis zu ihrem Auftreffen auf die Gladbacher Straße, anschließend die Achse der Gladbacher Straße in südwestlicher Richtung bis zur Hochspannungsleitung des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks die Grenze. Die Hochspannungsleitung zwischen der Gladbacher Straße und der Eisenbahnlinie Krefeld-Viersen schließt das umzupfarrende Gebiet nach Westen ab.“

2) Keiner der Beteiligten hat das Recht, auf Grund dieser Umpfarrung irgendeinen Anspruch auf Entschädigung zu erheben.

3) Die Umpfarrung erfolgt gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes von St. Cornelius in St. Tönis vom 28. Juni 1956 und des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Bonifatius in Krefeld-Stahldorf vom 18. April 1956.

4) Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

† Johannes

Bischof von Aachen

Aachen, den 31. Oktober 1956

J. Nr. II/1258/55.

Die durch den Bischof von Aachen am 31. Oktober 1956, J. Nr. II/1258/55, beurkundete Umpfarrung des Bezirks Tackheide von der Pfarrgemeinde St. Cornelius in St. Tönis zur Pfarrgemeinde St. Bonifatius in Krefeld-Stahldorf wird hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1956

Der Regierungspräsident

(L. S.)

Im Auftrage

41. 2.

gez. Unterschrift

Nr. 17 Prüfung für das Pfarrexamen 1957.

1. Der Prüfung für das Pfarrexamen 1957 haben sich zu unterziehen die Priester, die vor 1947 geweiht sind, soweit sie das Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben, und die Priester, die wegen Kriegsteilnahme erst 1950 die Priesterweihe empfangen konnten. Wer aus bestimmten Gründen vom Pfarrexamen zurückgestellt werden möchte, muß bis 1. Mai 1957 dem Bischöflichen Generalvikariat einen diesbezüglichen Antrag vorlegen.

2. Die Meldung zum Pfarrexamen hat unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes sowie des Kurainstrumentes bis zum 15. März 1957 zu erfolgen. Die Herren Dechanten und Pfarrer der Kandidaten stellen diesen unter Benutzung eines vorgedruckten Formulars, das ihnen von uns zugesandt wird, ein Zeugnis aus, das sie ebenfalls bis zum 15. März unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat einsenden,

3. Für die Kandidaten, die sich rechtzeitig zur Prüfung melden, wird die etwa ablaufende Jurisdiktion bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses verlängert. Wer nach Meldung an der Prüfung nicht teilnimmt, hat, falls seine Kura in diesem Jahre abläuft, sich einem Kuraexamen zu unterziehen.

4. Die Prüfungsstoffe sind:

a) Dogmatik:

Die Lehre von Gott dem Heiligmacher 2. Teil:
Die Lehre von der Kirche.

Literatur:

L. Ott: Grundriß der Dogmatik, S. 312—374

M. Schmaus: Kath. Dogmatik, 3. Bd. S. 1—183

Encyclica Mystici Corporis vom 29. Juni 1943.

b) Moral:

Das sechste Gebot.

Literatur: Mausbach-Ermecke, Kath. Moraltheologie, III. Bd. S. 98—125

Die Enzyklika „Casti conubii“

c) Kirchenrecht:

1. De parochis cc. 451—470, 735—736, 738, 743, 761, 767, 777, 798, 848, 850, 854, § 5, 873, 881, § 2, 892, 938—939, 946, 1011.

2. De matrimonio cc. 1012—1143.

3. De cultu divino cc. 1268—1272, 1294, 1304.

4. De magisterio ecclesiastico cc. 1327—1351.

5. De bonis ecclesiae temporalibus cc. 1495—1551.

6. De beneficiis ecclesiasticis cc. 1472—1488.

7. De poenis in singula delicta cc. 2314, 2318—2321, 2324, 2328, 2329, 2331, 2337, 2339, 2343—2349, 2355, 2365, 2377, 2381, 2382, 2383.

Literatur: H. Müssener, Das katholische Eherecht, 3. Aufl. (Düsseldorf 1950).

Jos. Wenner, Kirchenvorstandsrecht, (Paderborn 1954).

Eichmann-Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts, Bd. I—II.

H. Jone, Gesetzbuch der lateinischen Kirche, Bd. I—II.

H. Schauf, Einführung in das kirchl. Strafrecht (Aachen 1952).

d) Exegese:

Altes Testament: Die kleinen Propheten Hosea, Joel und Amos.

Literatur: Echterbibel

Neues Testament: Der Brief an die Epheser.

Literatur: Regensburger Neues Testament.

Schlier-Warnach, „Die Kirche im Epheserbrief“, Münster (Aschendorff) 1949.

e) Nur mündlich geprüft wird in Liturgik.

Prüfungsstoff in Liturgik ist:

Von der Commemoratio pro defunctis an bis zum Schluß des Kanons.

Literatur: J. A. Jungmann, Missarum sollemnia, II. Bd., S. 288—332, 1. Auflage.

Die Rubriken der hl. Messe: Rubricae generales Missalis XVI, 1 und 2, und Ritus servandus in celebratione Missae. (Bitte das Missale mitbringen.)

f) Außerdem sind als schriftliche Hausarbeiten anzufertigen:

1. In Pastoral:

a) „Der Laie in der Kirche und Möglichkeiten seiner Mitarbeit in der Seelsorge heute.“
oder:

b) „Neuzeitliche Formen der Männerseelsorge.“
Es ist statthaft, auch selbst ein Pastoralthema zu wählen; doch ist vorherige Genehmigung durch das Generalvikariat einzuholen.

2. In Homiletik:

Eine Predigt über: Ist Jungfräulichkeit noch zeitgemäß?

3. In Katechetik:

Für die Oberstufe der Berufsschule ist eine Katechese anzufertigen, die in den Schülern Liebe und Freude im Umgang mit der Hl. Schrift wecken soll.

Die Hausarbeiten (in Maschinschrift oder in gut lesbarer Handschrift) sind spätestens bis 1. Oktober 1957 an das Bischöfliche Generalvikariat einzuliefern. Nichtbeachtung des Ablieferungstermins schließt vom Examen aus.

5. Außer in dem angegebenen Prüfungsstoff ist in allen Disziplinen, auch in den Pastoralfächern (Homiletik, Katechetik, Seelsorgewissenschaften), eine ausreichende Kenntnis des wesentlichen Gesamtstoffes in der mündlichen Prüfung nachzuweisen. Die mündliche Prüfung wird deshalb eingehender für jeden einzelnen in allen Fächern gehalten. Daher die Einschränkung des Stoffes für die Klausurarbeiten.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auch auf Kenntnisse in der Kirchenmusik. Es wird verlangt:

- a) Beherrschung der priesterlichen Gesänge der Liturgie.
- b) Katechetische und musikalische Methodik der Kirchenliedschulung.
- c) Kenntnis der kirchenmusikalischen Gesetzgebung: Motu proprio Pius' XI., Enzyklika Pius' XII. „Musicae sacrae disciplina“ und die einschlägigen Punkte der Enzyklika „Mediator Dei“.

Die Vertrautheit mit dem neuen Katechismus, dem Inhalt der Schulbibel und des Gebet- und Gesangbuches „Oremus“ wird vorausgesetzt.

6. Durch einen Beauftragten des Bischofs wird am Orte der Tätigkeit des Kandidaten im Laufe des Jahres festgestellt, wie die Leistungen in Predigt, Unterricht und Seelsorgepraxis sind. Diese Vorprüfung ist mitentscheidend für das Endresultat der Prüfung.

7. Die Prüfung wird im November stattfinden; Ort und Zeit für die schriftliche wie für die mündliche Prüfung werden mitgeteilt.

Aachen, den 8. Januar 1957

† Johannes

Bischof von Aachen

Nr. 18 Verordnung über das Examen für die jungen Priester und Kuraexamen im Jahre 1957.

1. Das durch can. 130 § 1 vorgeschriebene Examen müssen alle Priester der Diözese ablegen, die in den Jahren 1954, 1955 und 1956 die heilige Priesterweihe empfangen haben; die Prüfung gilt für sie als Kuraexamen.

Dem Kuraexamen haben sich die vor 1954 geweihten Priester zu unterziehen, die das Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben, sofern die ihnen erteilte Kura 1957 abläuft.

Eine Befreiung von der Prüfung findet nicht statt; auch diejenigen haben sich derselben zu unterziehen, in deren Dekanaten im Jahre 1957 die Bischöfliche Visitation vorgenommen wird.

2. Die Anmeldung zur Prüfung soll unter Beifügung des Kurainstrumentes bis zum 15. März 1957 geschehen. Die Prüfungskandidaten mögen ihre Pfarrer bzw. Pfarrverwalter oder Pfarrektoren rechtzeitig um ein amtliches Zeugnis bitten, das von den Pfarrern usw. ebenfalls bis zum 15. März unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat eingesandt wird. Vordruckte Formulare für diese Zeugnisse werden ihnen von uns zugesandt werden.

Für die Kandidaten, die sich rechtzeitig zur Prüfung melden, wird die etwa ablaufende Jurisdiktion bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses verlängert.

3. Die Prüfung wird am 26. Juni d. J. abgehalten.

Die Examinanden wollen die Vulgata ohne Übersetzung und Anmerkungen zur Prüfung mitbringen.

Es werden zwei schriftliche Klausurarbeiten, und zwar in Exegese und Homiletik, angefertigt; der Stoff der mündlichen Prüfung wird für den einzelnen aus zwei der übrigen Fächer genommen.

4. Der Prüfungsstoff für das Jahr 1957 ist folgender:

a) Dogmatik:

Die Lehre von Gott dem Heiligmacher.

1. Teil: Die Lehre von der Gnade.

Literatur: L. Ott, Grundriß der Dogmatik, S. 253—311.

M. Schmaus, Kath. Dogmatik, 3. Bd. S. 183—407.

b) Moral:

Das siebte Gebot, insbesondere die Restitutionslehre.

Literatur: Mausbach-Ermecke, Kath. Moraltheologie, 3. Bd. S. 221—249.

c) Kirchenrecht:

Prüfungsstoff aus dem Kirchenrecht für das Examen der jungen Priester und für das Kuraexamen 1957:

1. De matrimonio cc. 1081—1143.

2. Documenta a confessariis probe servanda.

3. De poenis in singula delicta (cc. 2314, 2318—2321, 2331, 2335—2336, 2339, 2350—2351, 2363—2369).

Literatur: H. Müssener, Das katholische Eherecht, 3. Aufl. (Düsseldorf 1950); Direktorium und Personalschematismus für die Diözese Aachen 1957; H. Schauf, Einführung in das kirchliche Strafrecht (Aachen 1952).

- d) Exegese:
Johannes-Evangelium 1, 19 - 4, 54.
Literatur: Verfügbare Kommentare.
- e) Liturgik:
Genaue Übersetzung der Oratio, Secreta und Postcommunio der Missae de sancta Maria in Sabbato und der Missae Votivae. (Bitte das Missale mitbringen.)
- f) Pastoral:
Die seelsorgliche Verwaltung des Bußsakramentes.
Die Predigt in der Fastenzeit als Hilfe zur verständigen und lebendigen Mitfeier der Gläubigen in der heiligen Woche (Predigtgedanken und Predigtthemen).

Literatur: Rituale Romanum, Tit. III.; O. Schöllig:
Die Verwaltung der Heiligen Sakramente, S. 116—259.

- g) Katechetik:
Christliche Lebenskunde als Schulentlassungsunterricht.
Literatur: R. Peil, Katechetik.
Die Vertrautheit mit dem Wortlaut des Katechismus, dem Inhalt der Schulbibel und des Gebet- und Gesangbuches „Oremus“ wird vorausgesetzt.
Aachen, den 8. Januar 1956

† Johannes
Bischof von Aachen

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 19 Fortbildungskurse für jüngere Priester.

Aachen, 10. Januar 1957

Auch in diesem Jahr finden die Fortbildungskurse für jüngere Priester wieder im August-Pieper-Haus, Aachen, Leonhardstraße 18-20, statt.

Priester, die das Pfarrexamen oder die wissenschaftliche Staatsprüfung abgelegt haben, sind von der Teilnahme an den Kursen befreit.

Die Termine für die Kurse sind:

1. Kurs: a) Von Sonntag, den 5. Mai, bis Freitag, den 10. Mai.
und b) Von Sonntag, den 30. Juni, bis Freitag, den 5. Juli; für Weihejahrgang 1956 und 1955 Ostertermin.
2. Kurs: a) Von Sonntag, den 12. Mai, bis Freitag, den 17. Mai.
und b) Von Sonntag, den 7. Juli, bis Freitag, den 12. Juli; für Weihejahrgang 1955 Herbsttermin, 1954 und 1953 Herbsttermin.
3. Kurs: a) Von Sonntag, den 2. Juni, bis Freitag, den 7. Juni.
und b) Von Sonntag, den 13. Oktober, bis Freitag, den 18. Oktober; für Weihejahrgang 1953 Ostertermin und 1952.
4. Kurs: a) Von Sonntag, den 23. Juni, bis Donnerstag, den 27. Juni.
und b) Von Sonntag, den 20. Oktober, bis Freitag, den 25. Oktober, für Weihejahrgang 1951 und 1950.

Auch diese Termine bitten wir alle Beteiligten und ihre H. H. Pfarrer vorzumerken. Insbesondere bitten wir die Herren Pfarrer mitzuhelfen, daß möglichst keine Verschiebung von einem Kurs auf einen anderen Kurs zu erfolgen braucht, weil die Themen der Kurse für die einzelnen Weihejahrgänge verschieden gewählt wurden.

Die Kurse beginnen jeweils am erstgenannten Tag um 19 Uhr und schließen am letztgenannten um 14 Uhr. An jeden Teilnehmer ergeht eine gesonderte Einladung.

Nr. 20 Themata für die Dekanatsarbeiten 1957.

Aachen, 10. Januar 1957

Für die Dekanatsarbeiten des Jahres 1957 stellen wir folgende Themata auf:

1. Die Andachtsbeichte des Priesters.
2. Die rechte Verwendung der Freizeit als sittliche Aufgabe.
3. Die wichtigsten authentischen Erklärungen und Änderungen auf dem Gebiete des kirchlichen Eherechtes nach dem Erscheinen des CJC, eine Zusammenstellung und Kommentierung.
4. Die Schriftlesung mit den Gläubigen. (Ziel, Stoffauswahl, Methodik und andere Gesichtspunkte.)
5. Das geistliche Leben des Priesters als Grundlage und als Ausdruck seines seelsorglichen Lebens.
6. Die Gliederung der römischen Tauf liturgie und ihr Vollzug in und mit der Gemeinde. Literatur: Lebendiges Zeugnis (Akad. Bonif. Korresp.) Heft 14, Juli 1952, S. 56—68.
7. Die Idee vom Reiche Gottes als Leitgedanke des neuen Katechismus in ihrer religiösen, katechetischen und pädagogischen Bedeutung.

Nachdem die Arbeiten in der regelmäßigen Dekanatskonferenz oder bei der Bischöflichen Visitation vorgetragen worden sind, sollen sie uns baldmöglichst, spätestens bis zum 15. Dezember, (Referat, Korreferat und Sitzungsprotokoll) durch die Dechanten eingereicht werden. Referat und Korreferat möglichst in Maschinschrift, sonst aber in leicht lesbarer Handschrift. Benutzte Literatur ist anzugeben.

Die Herren Referenten erhalten ihre Niederschrift zurück. Unsere Beurteilung soll dann auf der nächsten Dekanatskonferenz bekanntgegeben werden.

Nr. 21 Jungpriesterexerzitien.

Aachen, 10. Januar 1957

Die pflichtgemäßen Jungpriesterexerzitien für alle Priester, die in den Jahren 1954, 1955 und 1956 die hl. Weihe empfangen haben, finden in der Woche nach dem 6. Oktober dieses Jahres im Priesterseminar statt. Eine persönliche Einladung wird später noch erfolgen.

Heute bitten wir die Herren Pfarrer schon, diese Zeit vorzumerken und den Ferienplan so einzurichten, daß keine Behinderungen für die Teilnahme entstehen. Befreiungen von diesen Exerzitien werden nicht gewährt.

Nr. 22 Exerzitienkurse von Hausangestellten.

Aachen, 10. Januar 1957

Die Redaktion des alljährlich erscheinenden statistischen Jahrbuches wünscht möglichst umgehend von uns die Statistik der Exerzitanten aus 1956. Die Exerzitanten der Exerzitienkurse, die im Exerzitienkalender verzeichnet sind, sind uns bekannt.

In manchen Klöstern, Krankenhäusern etc. werden alljährlich auch Kurse gehalten für Hausmädchen usw. Wir bitten die Hausoberen (innen), die solche Kurse veranstaltet haben, herzlich und dringend umgehend die Zahl der Männer, Jungmänner, Frauen und Jungfrauen, die an solchen Kursen teilnahmen, mitzuteilen.

Nr. 23 Anmeldung der Schulneulinge.

Aachen, 10. Januar 1957

Die demnächst fällige Anmeldung der Schulneulinge verpflichtet nach Weisung des Heiligen Vaters die katholischen Eltern, ihr Kind einer katholischen Bekenntnisschule zuzuführen. Auf diese Pflicht ist auch von der Kanzel hinzuweisen. Zur Unterstüt-

zung dieses Hinweises empfehlen wir das Flugblatt: Katholische Eltern! In welche Schule meldet Ihr Euer Kind an? Dieses Flugblatt ist zum Preis von 2 Pfg. je Stück zu beziehen bei der Bischöflichen Arbeitsstelle für Schule und Erziehung, Köln, Marzellenstraße 32.

Ein Exemplar dieses Flugblattes liegt dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers bei.

Nr. 24 Exerzitienkalender.

Aachen, 10. Januar 1957

Der Exerzitienkalender für das laufende 1. Halbjahr 1957 wurde dem Kirchlichen Anzeiger beigelegt. Die Hochwürdigsten Herren Pfarrer (Rektoren) wie auch die Hausleiter in religiösen Häusern wollen den Exerzitienkalender an einer für die Gläubigen gut leserlichen Stelle aushängen und auf die Kurse hinweisen. Der Aushang des Kalenders allein genügt nicht für die Werbung. Die beste Methode ist die persönlich angesprochene Werbung. Auch manche Poenitenten (innen) sind dankbar, wenn sie auf ein für sie geeignetes Haus hingewiesen werden.

Nr. 25 „Meine Firmungsfeier.“

Aachen, 10. Januar 1957

Das Heftchen „Meine Firmungsfeier“ ist überarbeitet worden und in besserer Aufmachung neu erschienen. Es wird allen Firmungsfeiern zu Grunde gelegt und muß sich in der Hand eines jeden Firmings befinden. Bestellungen sind an den Verlag Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135 zu richten, der es als amtliches Formular Nr. 131 des Bischöflichen Generalvikariates führt. Der Preis des Heftchens, das wieder mit einem dauerhaften Umschlag versehen worden ist, beträgt DM 0,20.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 26 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Stelle eines Küster-Organisten und Chorleiters der Pfarre Hahn, Dekanat Kornelimünster, ist ab sofort neu zu besetzen. 60% Beschäftigungsumfang. Dienstwohnung sowie zusätzliche Verdienstmöglichkeit durch Übernahme der örtlichen Posthilfsstelle vorhanden. Bewerbungen mit eventuellen Zeugnissen sind zu richten an das Kath. Pfarramt Hahn über Aachen 1.

Nr. 27 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurde ernannt:

am 7. Januar 1957 Berners P. Günther S. D. S., zum Hausgeistlichen in Niederau (Krankenhaus Lendersdorf), Dekanat Düren.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 27. Dez. 1956 Dahmen Otto, Dr. phil., geb. am 19. Dezember 1882 in Köln, gew. am 10. August 1906, Pfarrer a. D.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 16. Dez. 1956 Keuter Wilhelm, Pfarrer an St. Hubertus in Bergheim (Ertf), 75 Jahre alt;

am 17. Dez. 1956 Bayer Johannes, Definitor des Dekanates Königswinter, Pfarrer an St. Martinus in Honnef-Selhof, 62 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 3.— zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.50 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 3

Aachen, den 1. Februar 1957

27. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.			
Nr. 28 Weihnachtsbotschaft Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII. an die Gläubigen und die Völker der ganzen Welt. (23. Dezember 1956)	13	Nr. 33 Empfehlung des humanistischen Gymnasiums	23
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 29 An alle Jugendseelsorger der Mannesjugend	22	Nr. 34 Leih-Glocken	23
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 30 Vorbereitung der Heiligen Woche durch Fasten- predigten	22	Nr. 35 Jahrestagungen des Päpstl. Werkes für Priester- berufe	24
Nr. 31 Gemeinschaftsgottesdienste	23	Bekanntmachungen staatlicher Behörden.	
Nr. 32 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen	23	Nr. 36 Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1957/58	24
		Kirchliche Mitteilungen.	
		Nr. 37 Stellenangebote — Stellengesuche	24
		Nr. 38 Personalchronik der Diözese Aachen	24

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 28 Weihnachtsbotschaft Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII. an die Gläubigen und die Völker der ganzen Welt. [23. Dezember 1956.]

Weihnachtswunsch.

Das unerschöpfliche Weihnachtsgeheimnis will wiederum den Erdenkindern kundgetan werden, die, heute vielleicht mehr denn je, nach Wahrheit und Sicherheit dürsten. Der geheimnisvolle Schimmer, der in der Heiligen Nacht von der armseligen Wiege des Sohnes Mariens ausstrahlte, und die Engelchöre, die den Frieden kündeten, werden in den Herzen wieder zum Leben erweckt durch den Glanz und die Melodien der heiligen Riten und richten erneut an die heutige, durch so viele fehlgeschlagene Hoffnungen enttäuschte Menschheit die Einladung von oben, im Geheimnis Gottes die Klarheit und in der Liebe Gottes das Leben zu suchen. Könnten doch alle Menschen die himmlische Einladung annehmen und mit der vertrauenden Aufrichtigkeit der Hirten, denen zuerst das Weihnachtsgeheimnis geoffenbart wurde, zueinander sagen: „Laßt uns nach Bethlehem eilen und schauen, was geschehen ist und was der Herr uns kundgetan hat!“ (Lk 2, 15). Das heutige Geschlecht, wie die anderen, die ihm vorausgegangen und denen weder die Qual der nichterkannten Wahrheit noch die Not furchtbarer Ereignisse erspart blie-

ben, würde dann von der Wiege des Erlösers heimkehren Gott preisend und lobend, weil auch für es Christus der einzige Retter ist.

Dies sei also, geliebte Söhne und Töchter, der Weihnachtswunsch, den Unser Vaterherz, betrübt, aber nicht niedergeschlagen, euch entbieten möchte in diesem Jahr, in dem dräuende Stürme von neuem die Friedenszeichen am Horizont verwirren. Den schon wieder entsetzten Menschen, die in der Nacht Ausschau halten nach einem Streifen Licht und Helle, zeigen Wir die göttliche Wiege von Bethlehem, von wo noch die Botschaft der sicheren Hoffnung widerhallt: „Erunt prava in directa, et aspera in vias planas“, „was krumm ist, soll gerade, was uneben ist, soll ebener Weg werden“ (Lk 3, 5).

*Der Widerspruch, dessen Urheber und Opfer
der Mensch von heute ist.*

Ohne Zweifel lastet der Druck eines offensichtlichen Widerspruchs auf der Menschheit des zwanzigsten Jahrhunderts und verletzt sie sozusagen in ihrem Stolz: auf der einen Seite die erwartungsvolle Zuversicht des modernen Menschen, des

Schöpfers und Zeugen der „zweiten technischen Revolution“, die glaubte, eine Welt der Fülle an Gütern und Leistungen, eine Welt frei von Armut und Unsicherheit schaffen zu können; auf der anderen Seite die bittere Wirklichkeit der langen Jahre von Not und Trümmern mit der darauf folgenden, in den letzten Monaten noch verschärften Furcht, es werde nicht gelingen, auch nur einen bescheidenen Anfang dauerhafter Eintracht und Befriedung zustande zu bringen. Etwas ist also im Gesamtgetriebe des modernen Lebens nicht in Ordnung, und ein wesentlicher Irrtum muß an seiner Wurzel nagen. Aber wo verbirgt er sich? Wie und von wem kann er verbessert werden? Mit einem Wort: wird es dem Menschen von heute gelingen, den beängstigenden Widerspruch, dessen Urheber und Opfer er ist, vor allem innerlich zu überwinden?

Haltung der Christen diesem Widerspruch gegenüber . . .

Die Christen sind überzeugt, ihn überwinden zu können, indem sie, fest auf dem Boden der Natur und des Glaubens stehend, ebenso mutig wie reiflich die in Frage kommenden Werte, und zwar an erster Stelle die inneren Werte überprüfen. Ihr Realismus, der sich auf das gesamte Dasein erstreckt und die Erfahrungen der Vergangenheit nicht übersieht, gibt ihnen die Überzeugung, daß sie sich nicht in ungünstigeren Verhältnissen befinden als ihre Vorfahren, diesen ist es in gleicher Weise gelungen, im Glauben die Gegensätze ihrer Zeit innerlich zu überwinden. Sie sind überzeugt: gerade der heutige Widerspruch bietet den Beweis für den tiefen Riß zwischen dem Leben und dem christlichen Glauben, und dieses Übel gilt es vor allem zu beheben.

. . . und die Haltung der Menschen ohne Religion.

Sehr verschieden ist hingegen die Meinung nicht weniger anderer, die zwar erbittert sind über den Widerspruch, aber nicht daran wollen, auf den Traum von der Allmacht des Menschen zu verzichten; sie möchten auch jene Werte einer Überprüfung unterziehen, die nicht in ihrer Gewalt liegen, die sich der Herrschaft der menschlichen Freiheit entziehen, wie die Religion und das Naturrecht. Kurz, sie denken und lehren, daß der abgründige Widerspruch unserer Zeit vom Menschen selbst, ohne Gott und ohne Religion, behoben werden kann. Er kann es freilich nicht — so sagen sie —, solange der moderne Mensch, in einem Schöpfer und Geschöpf der technischen Epoche, auf seinem neuen Weg nicht bis zum Letzten geht. Er muß — so fügen sie hinzu — bestehen auf dem begonnenen Werk der Ausdehnung seiner Macht über das Sein, ohne sich Grenzen zu stecken und ohne Rücksicht auf die Religion und auf die sich aus ihr ergebende Anschauung über Mensch und Welt. Im Stehenbleiben auf halbem Weg, gewissermaßen, als im

Suchen nach einem Ausgleich zwischen Religion und technischem Denken sehen sie den Fehler in der Grundlage und die Wurzel des heutigen Widerspruchs. Mit anderen Worten: sie verzichten auf die Einladung des Himmels, sich nach Bethlehem zu begeben, wo der Mensch, nur dort, verstehen lernen kann, „was geschehen ist und was der Herr uns kundgetan hat“, nämlich unsere allumfassende, totale und objektive Wirklichkeit.

Eine dreifache Erkenntnis tut not.

Doch der Mensch der „zweiten technischen Revolution“ kann den Ruf Gottes nicht zurückweisen, ohne damit den Widerspruch und seine Folgen zu verschärfen. Die Einladung zur Wahrheit und die Verheißung des „Friedens auf Erden“ gilt auch für ihn. In Anbetung gebeugt vor der Wiege des Gottmenschen, wird er die ganze Wahrheit und folglich den Einklang seines Universums sehen. Im menschengewordenen Sohn Gottes wird er gewiß die Würde der menschlichen Natur erkennen, aber auch deren Grenzen; er wird erkennen, daß der tiefe Sinn des Menschenlebens und der Welt nicht auf berechenbaren Formeln und Gesetzen beruht, sondern auf der freien Tat des Schöpfers, er wird sich davon überzeugen, daß er nur dann wahrhaft „Licht“ und „Leben“ besitzt, wenn er sich an die Wahrheit bindet wie an etwas Absolutes, das in seiner Fülle zum erstenmal in Bethlehem aufleuchtete. Über diese dreifache Erkenntnis wollen wir jetzt mit euch reden.

I. Würde und Grenzen der menschlichen Natur.

Erkenntnis und Bejahung.

Der erste Schritt zur innerlichen Überwindung des heutigen Widerspruchs geht aus von der Erkenntnis und Bejahung der menschlichen Wirklichkeit in ihrem ganzen Umfang. Auf dem Weg zur Besitznahme dieser Wahrheit, auf dem das antike Denken nur mit Mühe vorwärts kam, bewegt sich der Gläubige ungehinderter, da der Glaube ihm die Bahn freimacht: er nimmt die Vorurteile und Hemmungen weg, wie etwa das Mißtrauen des Skeptikers oder die Engherzigkeit des Rationalisten, die jedes Vorankommen zum Licht behindern. Frei im Geiste und für jede mögliche Größe aufgeschlossen braucht der Christ sich nur zur Wiege von Bethlehem zu neigen, um die Wahrheit über die menschliche Natur zu erfahren, die, wie in einer sichtbaren Synthese, im neugeborenen Sohne Gottes zusammengedrängt ist. Der Ursprung, das Wesen, die Bestimmung und die Geschichte des Menschen sind gebunden an dieses Kind, schon an die Tatsache seiner Geburt in unserer Mitte. Seine kindlichen Laute sind gleichsam die Erzählung unserer Geschichte, und ohne Kenntnis der letzteren bliebe die Natur des Menschen ein undurchdringliches Rätsel.

Vor der Krippe des Erlösers erkennt der Gläubige in der Tat die ursprüngliche, aus Gnade geschenkte und nicht geschuldete Güte und Kraft des Menschen im Paradiesesglück; er denkt aber auch nach über seine Schwäche, die sich zuerst in der Sünde der Ureltern äußerte und dann die schmerzliche Erbschaft war, die ihn, zusammen mit dem unablässigen Fluß anderer Verfehlungen, begleitete den ganzen nachfolgenden Lauf entlang auf einer ihm gewissermaßen feindlich gewordenen Erde.

Über seine Macht nachsinnend weiß der Christ: die Herrschaft des Menschen über die Dinge und Kräfte der Natur wäre, wiederum durch göttliche Gnade, an sich nur zur Wohltat und nicht zur Gefahr für die menschliche Gesellschaft ausgeübt worden, und deren Geschichte hätte, ebenfalls aus Gnade, ihren Anfang genommen ohne Bedrückung durch Not und Elend, vielmehr in der freien Entfaltung der Kräfte und unter günstigen Voraussetzungen für den weiteren und höchsten Fortschritt. Dennoch weiß der in Anbetung vor dem neugeborenen Sohn Gottes Stehende auch, daß die Erbschuld und ihre Folgen den Menschen nicht der Herrschaft über die Erde beraubten, wohl aber der Sicherheit in ihrer Ausübung; gleichfalls weiß er, daß mit dem auf die erste Schuld gefolgten Verfall weder die Fähigkeit noch die Bestimmung des Menschen, Geschichte zu gestalten, zerstört wurden, daß aber sein Weg sich hinziehen würde als mühsames Voranschreiten unter einer Mischung von Vertrauen und Angst, von Reichtum und Elend, von Aufstieg und Absinken, von Leben und Tod, von Sicherheit und Ungewißheit, bis zur letzten Entscheidung an den Toren der Ewigkeit.

... und seine neue Bestimmung.

An der Krippe des neugeborenen Sohnes Gottes entdeckt der Gläubige nicht nur seine Vergangenheit und den gegenwärtigen Stand seiner Natur; er lernt auch seine neue Bestimmung, das Werk einer unendlichen Liebe, verstehen, und wie er die verlorenen Höhen wiedergewinnen kann. Er weiß ja, daß in jener Wiege der menschliche und göttliche Retter liegt, sein Erlöser, der inmitten der Menschen erschienen ist, um die tödlichen, durch die Sünde ihren Seelen zugefügten Wunden zu heilen, um die Würde der göttlichen Kindschaft wiederherzustellen und die Kräfte der Gnade zu verleihen, damit sie, wenn nicht immer äußerlich, doch wenigstens innerlich die allgemeine, durch die Erbsünde hervorgerufene und durch die persönliche Schuld erschwerte Unordnung überwinden.

Auch die innere Überwindung, zu der die göttliche Gnade unerläßlich ist, vollbringt der Christ durch das Wissen um die wahre, durch Christus

erlöste menschliche Natur, ihre Würde und ihre Grenzen.

Der Mensch am Werk!

Seht ihn am Werk und schaut, wie er sich dieses Wissens zu bedienen versteht als der „Wahrheit, welche die Menschen frei macht“ (vgl. Joh 8, 32), als eines festen Halts im Leben, auch wenn schwierige oder gar tödliche Umstände ihre äußere Überwindung verhindern. In Lagen versetzt, die andere häufig zur Empörung gegen das Leben selbst zu verleiten pflegen, wird der Christ nichts von Gott verlangen noch wünschen, was er nicht der absoluten Weisheit und Güte des göttlichen Willens unterordnete. Und während er es vernünftig und recht findet, daß Gott nicht verpflichtet sei, die beste aller möglichen Welten zu schaffen, schöpft er Trost aus dem Gedanken, daß der gleiche Gott als liebevoller Vater sich das Maß der Gnade und der anderen Hilfen für die Menschen nur von der unendlichen Heiligkeit und Gerechtigkeit seines immer wohlwollenden Willens vorschreiben läßt, dessen Absicht es ist, daß alle Menschen in Freiheit ihr ewiges Ziel erreichen können.

Wie wird dann der Gläubige sich verhalten müssen angesichts des bedrückenden Widerspruchs, der auf der modernen Welt lastet und von dem Wir soeben sprachen? Obgleich er sich im glücklichen Besitz aller zu dessen Beherrschung im eigenen Inneren geeigneten Elemente befindet, könnte er doch nicht, noch dürfte er sich davon entbunden halten, auch zu dessen äußerer Lösung beizutragen. Deshalb wird es erste Pflicht des Christen sein, den modernen Menschen dahin zu bringen, daß er die menschliche Natur weder mit systematischem Pessimismus noch mit unbegründetem Optimismus betrachte, wohl aber die wirklichen Ausmaße ihrer Macht erkenne. Er wird außerdem bei allen, welche die „zweite technische Revolution“ miterleben, sich um Verständnis bemühen dafür, daß sie einer Befreiung von der Last der Religion nicht bedürfen, um den Widerspruch zu überwinden, ja ihn überhaupt nicht mehr zu empfinden. Im Gegenteil, gerade die christliche Religion rückt den Widerspruch in jenes Licht, welches das Wahre vom Falschen zu trennen und allen, die unter seinem Druck leiden, den einzigen Ausweg zu bieten weiß, ihm ohne Erschütterung und Zusammenbruch zu entgehen.

*Unrealistische Auffassung von der Sünde
und ihre Folgen...*

Um dieser Pflicht in erleuchteter Liebe nachzukommen, ist es dem Christen dienlich, ganz greifbar die nichts weniger als realistische Auffassung des sogenannten modernen Menschen von der Sünde zu kennen. Jene, die in ihrer Weltanschauung den Begriff der Erbschuld und persönlichen Sünde mit ihren Folgen nicht dulden, können doch

wieder die Erfahrungstatsache nicht übersehen, daß der Mensch auch für sittliches Versagen anfällig ist. Nun schreiben sie die verderbten Neigungen ausschließlich einer krankhaften Anlage, einer funktionellen Schwäche zu, die an sich heilbar seien. Und sie versichern, es werde zu einer vollkommenen Heilung der gegenwärtigen Unzulänglichkeiten kommen, sobald die Gesetze vollständig bekannt seien, denen der Mensch in seinen Beziehungen zur Umwelt und bis in die Tiefen seiner Seele unterworfen ist. Man braucht darum — so fügen sie bei — nur auf den Tag zu warten, da aus der vollen Kenntnis des inneren Mechanismus des Menschen die Heilkunst erwachsen wird, die seine krankhaften sittlichen Anlagen zu heilen imstande ist. Wie die heutige Mächtigkeit über die Außenwelt, die Frucht der vertieften Erkenntnis der sie beherrschenden Gesetze, jede Konstruktion technisch möglich macht, so liegt kein Grund vor, an einem Erfolg bei Regulierung der sittlichen Struktur des Menschen zu zweifeln. Warum sollte — so fragen sie — ausschließlich der Mensch die einzige hoffnungslose und unüberwindbare Fehlkonstruktion sein?

... beim Begriff des Verbrechens und der Strafe ...

Aus einer solchen Verfälschung der Wirklichkeit ergeben sich heute schon bedauernswerte Folgen. Die allgemein beklagte weichliche Erziehung, die übertriebene Nachsicht gegenüber dem Verbrechen, das Schweigen zur Schuld und die Abneigung vor dem Begriff der Strafe, selbst der gerechten, sind die unmittelbaren Folgen von einem Menschenbild, in dem alles an sich gut ist und alles Versagen — so behaupten sie — nur daher kommt, daß man den Menschen den Funktionszusammenhängen, denen er mit seiner Umwelt untersteht, nicht richtig anzupassen weiß.

... in den Fragen des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens.

Dasselbe Schema wenden die gleichen Verfechter auch auf die Fragen des gesellschaftlichen Lebens an. Gegenüber den beängstigenden Problemen der modernen Demokratie ist — nach ihrer Ansicht — nicht das Gewissen und das sittliche Bewußtsein des Menschen zur Rechenschaft zu ziehen, wohl aber ihr einstweiliges konstruktives Unvermögen, ein Unvermögen, das seinerseits wieder ein Ergebnis der Unwissenheit und der Weigerung ist, mit dem Gutsein des Menschen, das schließlich allen eignet, ernst zu machen. Darum werden — so fügen sie bei — mit einer sich immer mehr vertiefenden Kenntnis der Naturgesetze, die den Menschen und seine Welt beherrschen, die guten Eigenschaften aller zur Geltung kommen, und die Zuständigkeit und Verantwortung wird sich auf viele, ja eigentlich auf alle verteilen. Wie soll man sich

nun aber trotzdem verhalten gegenüber dem Versagen, welches das gesellschaftliche und staatliche Leben aufweist. Anonymität der Macht, Vermassung, unsicheres Gleichgewicht der Kräfte, die in der Gesellschaft im Spiel sind? Die Anhänger des sogenannten Realismus versichern, es werde zur Ausmerzung solchen Versagens genügen, den Grundsatz der persönlichen Verantwortung und des Gleichgewichts der Kräfte in den gewissermaßen maschinellen und rein funktionellen Zusammenhang gesellschaftlichen Lebens hineinzukonstruieren. Und sie wiederholen: Wie dem verbreiteten Wissen um das Gesetzmäßige und Funktionelle der Außenwelt die kühnsten technischen Leistungen folgten, so wird auf dem Gebiet des sozialen Gefüges eine vermehrte Kenntnis der seinen Mechanismus ordnenden Gesetze genügen, um zur Bildung einer vollkommenen Gesellschaft zu gelangen.

Der wahre christliche Realismus.

Aber sind wirklich Erwartungen zu rechtfertigen, gegründet auf eine Auffassung, die sich zwar selbstbewußt als realistisch ausgibt, die aber beweist, daß sie die menschliche Natur überhaupt nicht kennt? Ist es wirklich wahr, daß ihre sogenannte Anfälligkeit für das Böse weiter nichts ist als verbesserungsfähige Defekte eines gesetzmäßigen Ablaufs, nichts anderes als Schäden an einer Maschine oder einem Apparat, die sich durch fortgeschrittenes technisches Wissen beheben lassen? Wahrheitsgemäß zugegeben, daß der Mensch in viele natürliche Abläufe und Funktionszusammenhänge hineingestellt ist — er bleibt doch, im Gegensatz zum Stoff, zur Pflanze und zum Tier, über ihnen, und bei allem Wissen um ihren Sinn und ihre Bedeutung wird er immer ihr Herr sein, der sie in freier Ursächlichkeit so oder so in den Lauf der Ereignisse einschaltet. Der Mensch beherrscht jene Abläufe und Zusammenhänge, weil er vor allem ein geistiges Wesen ist, eine Person, Subjekt freien Tuns und Lassens und nicht nur Knotenpunkt im Ablauf jener Naturvorgänge. Darin liegt seine Würde, aber auch seine Begrenzung. Deshalb ist er fähig, das Gute, aber auch das Böse zu tun, fähig, alle die Möglichkeiten und positiven Anlagen seines Seins zu verwirklichen, aber auch sie zu gefährden. Nun, gerade dieses Risiko, das wegen der hohen Werte, um die es geht, im 20. Jahrhundert sehr weite Ausmaße angenommen hat, schafft und erklärt den von den Zeitgenossen aufgezeigten beängstigenden Widerspruch. Es gibt kein anderes Mittel zu seiner Überwindung als die Rückkehr zum wahren, dem christlichen Realismus: er umfängt mit der gleichen Sicherheit die Würde des Menschen, aber auch seine Grenzen, die Fähigkeit zur Selbstbeherrschung, aber auch die Wirklichkeit der Sünde.

Nicht so jener falsche Realismus, auf dessen verhängnisvolle Anwendungen, die eine und die andere, Wir hindeuten möchten. Es ist klar, daß er die private und öffentliche Sittlichkeit in ihrer Wurzel bedroht, da er ja die Begriffe Gewissen und Verantwortung ihres ganzen positiven Wertes entkleidet und den Begriff freier Wille schwächt. Ebenfalls schädlich sind die Folgen auf dem Gebiet der Erziehung, wie schon jetzt da hervorzuheben ist, wo sie den mehr oder minder verhüllten Einfluß des falschen Realismus zu spüren bekommt: Schulen, die sich überhaupt keine oder höchstens eine untergeordnete erzieherische Aufgabe stellen; Eltern, denen es moralisch unmöglich gemacht ist, die Kinder durch Beispiel und Führung richtig zu erziehen, dies alles ist noch mehr der Grund des heute offen beklagten Versagens der Erziehung als die auch nicht zu übersehenden Fehler und Vergehen der Kinder selbst. Wie der reife Mensch, so müßten Erzieher und Kinder in der Vorbereitung auf das Leben zurückkehren zum Bekenntnis der Wirklichkeit der Sünde und der Gnade; sie dürften aber nicht hinhören auf das Gerede von bloßer medizinisch und psychologisch heilbarer Anfälligkeit.

...und im Aufbau der heutigen Demokratie.

Eine noch umfangreichere Anwendung findet der falsche Realismus im Aufbau der heutigen Demokratie; ihre Unzulänglichkeit will man, wie Wir andeuteten, ableiten von bloßen Baufehlern der Institutionen, die der noch mangelhaften Kenntnis der Naturvorgänge und der Funktionszusammenhänge des gesellschaftlichen Mechanismus zuzuschreiben seien.

Nun hängen auch der Staat und seine Form ab von der sittlichen Beschaffenheit der Bürger, besonders heute, wo der moderne Staat, im Hochgefühl seiner technischen und organisatorischen Möglichkeiten, leider zu sehr dazu neigt, dem einzelnen die Sorge und Verantwortung für sein Leben durch öffentliche Einrichtungen abzunehmen. Eine so angelegte moderne Demokratie wird darum überall fehlschlagen, wo sie sich nicht mehr an die sittliche Verantwortung der einzelnen Bürger wendet oder wenden kann. Aber selbst wenn sie es wollte, wäre sie nicht mehr imstande, es mit wirklichem Erfolg zu tun — denn sie fände nirgends mehr ein Echo, wo der Sinn für das wahre Wesen des Menschen, das Bewußtsein der Würde der Menschennatur und ihrer Grenzen im Volke nicht mehr lebendig sind. Man sucht das gutzumachen durch große Reformen des Institutionellen, nicht selten auch noch in zu großem Ausmaß oder auf falscher Grundlage, die Verbesserung der Insti-

tutionen ist aber nicht so dringend wie die der Sitten. Diese wiederum kann nur durchgeführt werden auf der Grundlage des wahren Wesens des Menschen, und dieses lernt man mit frommer Demut an der Krippe von Bethlehem kennen. Auch im Leben der Staaten haben die sittliche Kraft und Schwäche der Menschen, Sünde und Gnade einen entscheidenden Anteil. Die Politik des 20. Jahrhunderts kann es nicht leugnen; sie kann aber auch nicht dulden, daß man im Namen eines durch die Tatsachen nicht gerechtfertigten Laizismus darauf besteht, den Staat von der Religion zu trennen.

II. Aufbau der Gesellschaft.

Der zweite Irrtum des sogenannten realistischen Denkens, der dem heutigen Widerspruch zugrunde liegt, besteht in dem Anspruch, eine vollständig neue Gesellschaft zu gründen, ohne Rücksicht auf die geschichtliche Wirklichkeit des Menschen, und ebenso wenig auf seine sie bestimmende freie Tat oder auf die Religion, die diese Freiheit nährt und sich für sie einsetzt. Unmöglich, alle Folgen dieses Irrtums vorauszusehen, die unmittelbareste wird aber die Vernichtung der bereits so schwankenden und dabei von der Welt heiß ersehnten Sicherheit sein.

Die Ablehnung der drei Werte — geschichtliche Wahrheit, freie Tat und Religion —, Ballast, der das Schiff des modernen Fortschritts auf seiner Fahrt hemmt und behindert, ist eine Folge der von Uns angedeuteten Äußerung jenes realistischen Denkens, das für die Macht des Menschen keine Grenzen zuläßt, auf alles die technische Methode anwendet und volles Vertrauen auf das technische Wissen setzt.

...gleichsam nach technischem Verfahren

Das Vorrecht der Menschheit des gegenwärtigen technischen Zeitalters — so behauptet man — besteht in der Möglichkeit, die Gesellschaft mit Hilfe jenes fortschrittlichen technischen Wissens immer wieder neu aufbauen zu können, ohne sich von der Vergangenheit belehren lassen zu müssen. Sie würde sogar mit ihren Vorurteilen aller Art, besonders aber der religiösen, das Vertrauen schwächen und seine schöpferische Kraft dämpfen. Der moderne Mensch, dessen sich wohl bewußt und stolz darauf, in dieser Welt wie in einem Haus zu leben, das er, und zwar er allein, erstellt, spricht sich die Aufgabe des Schöpfers zu. Das, was früher einmal war, interessiert ihn nicht und behindert ihn nicht. Die ganze Welt wird für ihn zu einem Laboratorium, in dem er nach streng mathematischem Zusammenhang immer wieder die Naturkräfte neu verbindet, dosierend verteilt, das Geschehen gestaltet und vorausbestimmt. Zweifellos stellen sich dabei noch Rückschläge ein, es gibt noch Fälle, in denen die Natur dem Willen und

den Plänen des Menschen zu widerstehen scheint und auf ein Ganzes hinweist, das nur auf Kosten ernster Folgen, wenn nicht gar von Katastrophen, in letzte Teile zerlegt werden kann.

Es ist darum kein Wunder, daß der moderne Mensch in der Berührung mit dem sozialen Leben handelt wie ein Techniker, der nach Zerlegung der Maschine in ihre allerletzten Bestandteile sich anschickt, sie nach eigenen Plänen wieder aufzubauen. Da es sich aber um gesellschaftliche Realitäten handelt, stößt sein Bestreben, ganz neue Dinge zu schaffen, auf ein unüberwindbares Hindernis, nämlich die menschliche Gesellschaft selbst mit ihren durch die Geschichte geheiligten Ordnungen. Das gesellschaftliche Leben ist tatsächlich ein Etwas, das allmählich geworden ist unter vielen Schwierigkeiten und wie durch aufeinander folgende Schichten der aufbauenden Beiträge der vergangenen Geschlechter. Nur wenn die neuen Fundamente auf diese festen Schichten gelegt werden, ist es möglich, wieder etwas Neues zu schaffen. Die Herrschaft der Geschichte über die gesellschaftlichen Realitäten der Gegenwart und der Zukunft ist einfach unantastbar, sie kann auch von dem nicht außer acht gelassen werden, der daran gehen will, sie zu verbessern und den neuen Zeiten anzupassen. Aber die vorgeblichen Realitäten richten in der Absicht, um jeden Preis den Widerstand der geschichtlichen Wirklichkeit zu brechen, ihre Zerstörungswut gegen die Religion: sie ist nach ihnen schuld, die Vergangenheit und insbesondere deren minderwertigste Formen geschaffen zu haben und am Leben erhalten zu wollen, schuld vor allem, das gesellschaftliche Denken des Menschen in absoluten und darum unveränderlichen Formen festzulegen. Sie bildet mithin ein Hindernis auf dem Weg in die Zukunft und ist darum zu beseitigen.

... statt in Anerkennung der Realität.

Ohne Zweifel anerkennt und achtet die christliche Religion die Herrschaft der Geschichte über Gegenwart und Zukunft der menschlichen Gesellschaft; denn alles, was echte Realität ist, kann der gläubige Mensch nicht leugnen noch zurückweisen. Er weiß, daß nicht ein sich mit mechanischer Notwendigkeit abspielender Vorgang die Grundlage der menschlichen Wirklichkeit und Gesellschaft bildet, sondern die freie und stets gütige Tat Gottes wie das freie Tun der Menschen, ein Tun, beseelt von Liebe und Treue überall dort, wo die Menschen sich an Gottes Ordnung halten. So wird in der Krippe von Bethlehem der tiefe Sinn der Geschichte des Menschen, seiner Vergangenheit und seiner Zukunft, wirklich körperhaft und umfängt seine wenn auch traurige Gegenwart, welche der Christ zu meistern

bereit ist in der tröstlichen Überzeugung, sicher und geborgen zu sein.

Sicherheit und Freiheit nur von Gott her!

Die Sicherheit! Die lebendigste Sehnsucht der Mitmenschen! Sie erbitten dieselbe für die Gesellschaft und ihre Einrichtungen. Die vorgeblichen Realisten dieses Jahrhunderts haben aber bewiesen, sie nicht geben zu können, gerade weil sie sich an die Stelle des Schöpfers setzen und zu Herren der Schöpfungsordnung machen wollen.

Statt dessen lehren die Religion und die Wirklichkeit der Vergangenheit, daß die gesellschaftlichen Grundformen, wie Ehe und Familie, Gemeinde und berufliche Gemeinschaft, soziale Verbundenheit aus persönlichem Eigentum Kernzellen bilden, welche die Freiheit des Menschen und damit seine Aufgabe in der Geschichte sichern. Sie sind darum unantastbar, und ihr wesentlicher Inhalt darf keiner willkürlichen Überprüfung unterzogen werden.

Wer wirklich Freiheit und Sicherheit sucht, muß die Gesellschaft ihrem wahren und höchsten Ordner zurückerstatten und sich überzeugen, daß ihm nur der Begriff der von Gott abgeleiteten Gesellschaft in Ausführung seiner wichtigsten Unternehmen Schutz gewährt. Der theoretische oder auch der praktische Atheismus derer, welche die Technologie und den mechanischen Ablauf des Geschehens vergötzen, wird schließlich notwendig zum Feind der wahren menschlichen Freiheit, denn er verfährt mit dem Menschen wie mit den leblosen Gegenständen im Laboratorium.

Diese Überlegungen liegen viel weniger außerhalb der Wirklichkeit und fern von ihr, als es scheinen mag. Wir wünschen darum, sie möchten dort beachtet werden, wo man an die Hebung der wenig entwickelten, der sogenannten Notstandsgebiete denkt. Die Sorge um Verbesserung der bestehenden und für eine Hebung empfänglichen sozialen Einrichtungen ist sicher lobenswert, aber es wäre ein Irrtum, unter dem Einfluß der Technik und der modernen Organisation den Menschen aus allen Überlieferungen herauszureißen. Wie aus ihrem Naturboden gerissene und in ein ungünstiges Klima versetzte Pflanzen würden diese Menschen sich grausam isoliert fühlen und dann vielleicht Ideen und Strömungen zum Opfer fallen, die im Grunde keiner wollen kann.

*Harmonie zwischen der Dynamik der Reformen
und der Statik der Überlieferungen.*

So ist die Achtung vor dem Ergebnis der Geschichte das Zeichen des echten Willens zur Reform und die Gewähr für deren glücklichen Erfolg. Das gilt für die Geschichte, das Reich jener menschlichen Wirklichkeit, in dem sich der gesellschaftliche Mensch nicht nur mit den Kräften der Natur,

sondern ebenso mit sich selbst zu befassen hat. Verantwortlich wie er ist vor denen, die waren, und vor denen, die sein werden, wurde ihm der Auftrag zur unaufhörlichen Formung des Zusammenlebens, wo Entwicklung und Dynamik durch persönliches, freies Tun ist, ohne aber die Geborgenheit in und mit der Gesellschaft aufzuheben, wo andererseits immer ein gewisser Bestand an Überlieferung und Statik sich findet, um die Geborgenheit sicherzustellen, ohne jedoch von seiten der Gesellschaft das freie Tun der Persönlichkeit auszuhöhlen.

Auf solche Weise wirkt der Mensch seine Geschichte, das heißt, er arbeitet zusammen mit Gott zur Verwirklichung eines Geschehens, das seines Trägers und zugleich auch des Schöpferplanes würdig ist. Es ist eine ebenso hohe wie schwierige Aufgabe, die nur der glücklich wird durchführen können, der begreift, was Geschichte und Freiheit bedeuten, er wird dabei die innere Kraft der Reformen mit der Statik des Überkommenen, das freie Tun mit der Geborgenheit in der Gemeinschaft in Einklang bringen. Der Christ, der vor der Krippe von Bethlehem in die Knie sinkt, begreift ganz ihre Notwendigkeit und ihren Ernst, von der gleichen Krippe aber empfängt er Licht und Kraft, die hohe Aufgabe würdig zu erfüllen.

III. Bedrohtheit und Verteidigung hoher Werte.

Die Freiheit und die persönliche Verantwortung, Gesellschaftlichkeit und gesellschaftliche Ordnung, der wohlverstandene Fortschritt sind also menschliche Werte, weil der Mensch sie verwirklicht und Nutzen aus ihnen zieht, aber auch religiöse und göttliche Werte, wenn man auf ihren Ursprung sieht.

Man hat nun in der modernen Zeit die innere Grundlage dieser Werte von der Gesellschaft her, auch im Westen, im Namen des Laizismus, der eingebildeten Selbstgenügsamkeit des Menschen, zu Bruch kommen lassen und der Vergessenheit überantworten wollen. So ergab sich die eigenartige Situation, daß nicht wenige Männer des öffentlichen Lebens, selbst ohne lebendiges religiöses Empfinden, um des Gemeinwohls wegen jene fundamentalen Werte verteidigen wollen und verteidigen müssen, die doch nur in der Religion und in Gott ihren Bestand haben.

Die vorgeblichen Realisten erkennen eine solche Behauptung nicht gern an, ja sie werfen der Religion nun erst recht vor, sie setze in religiösen Streit um, was nur Zwiespalt auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet sei. In lebhaften Farben malen sie den Schrecken und die Grausamkeit der alten Religionskriege aus, um glauben zu machen, die heutigen Gegensätze zwischen West und Ost seien demgegenüber harmlos, es brauche nur ein bißchen mehr praktischen Sinn auf beiden Seiten,

um zu einem Ausgleich wirtschaftlicher Interessen und konkreter politischer Machtverhältnisse zu kommen. Die Berufung auf unbedingte Werte fälscht — so sagen sie — in unglücklicher Weise den wirklichen Stand der Dinge, hetzt die Leidenschaften auf und erschwert den Weg zu einer praktischen und vernünftigen Einigung.

Es geht um absolute Werte!

Wir Unsererseits haben als Haupt der Kirche für die Gegenwart wie in früheren Fällen vermieden, die Christenheit zu einem Kreuzzug aufzurufen. Wir können jedoch volles Verständnis verlangen dafür, daß die Menschen dort, wo der Glaube ein lebendiges Erbe der Vorfahren ist, den Kampf, der ihnen vom Feind ungerechterweise aufgezwungen ist, auch als einen Kreuzzug auffassen. Was Wir aber angesichts des Versuchs, bestimmte schädliche Bestrebungen zu verharmlosen, für alle erklären, ist, daß die Auseinandersetzung um absolute Werte des Menschen und der Gesellschaft geht. Bei Unserer großen Verantwortung können Wir es nicht geschehen lassen, daß dies von Zweideutigkeiten vernebelt werde.

Demgegenüber Vernebelungspolitik. Vorschub durch bestimmte Katholiken.

Mit tiefem Bedauern müssen Wir diesbezüglich beklagen, daß von bestimmten Katholiken, Geistlichen und Laien, einer Vernebelungspolitik Vorschub geleistet wurde zum Zweck einer von ihnen selbst nicht gewollten Wirkung. Wie kann man sich noch der Einsicht verschließen, daß dies der Zweck jenes ganzen unehrlichen Treibens ist, das unter dem Namen von „Gesprächen“ und „Begegnungen“ läuft? Wozu übrigens beraten ohne eine gemeinsame Sprache, oder wie ist eine Begegnung möglich, wenn die Wege auseinandergehen, das heißt, wenn man in der einen der Parteien hartnäckig die gemeinsamen absoluten Werte ablehnt und leugnet und damit jede „Koexistenz in der Wahrheit“ unerreichbar macht? Schon aus Achtung vor dem christlichen Namen sollte man aufhören, jenen Machenschaften Hilfe zu leihen; denn nach der Mahnung des Apostels ist es unvereinbar, sich an den Tisch Gottes und an den seiner Feinde zu setzen (vgl. 1. Kor. 10, 21). Und wenn es, ungeachtet der schmerzlichen Bezeugung eines Jahrzehnts von Grausamkeit, noch unentschiedene Geister gäbe, so müßte das kürzlich vergossene Blut und die Hinschlachtung vieler, von einem gemarterten Volke geopferter Menschenleben sie endlich überzeugen.

Es sei dennoch notwendig — so bemerkt man —, die Brücken nicht abzureißen, sondern vielmehr die gegenseitigen Beziehungen aufrechtzuerhalten. Aber hierfür genügt voll und ganz das, was die verantwortlichen Staatsmänner und Politiker tun

zu müssen glauben an Fühlungnahme und Beziehungen um des Friedens der Menschheit willen und nicht für Sonderinteressen. Es genügt das, was die zuständige kirchliche Autorität unternehmen zu müssen erachtet, um die Anerkennung der Rechte und der Freiheit der Kirche zu erreichen.

Machenschaften wider den Frieden.

Wenn die traurige Wirklichkeit Uns zwingt, mit deutlicher Sprache den Stand der Streitfrage festzustellen, so kann niemand ehrlicher Weise Uns den Vorwurf machen, als würden Wir die Versteifung der einander gegenüberstehenden Fronten fördern, und noch weniger, daß Wir Uns irgendwie von jener Friedensmission entfernt hätten, die sich aus Unserem apostolischen Amt ergibt. Würden Wir schweigen, so müßten Wir weit mehr das Urteil Gottes fürchten. Wir bleiben fest der Sache des Friedens verbunden, und Gott allein weiß, wie sehr Wir wünschten, ihn voll und froh mit den Engeln der Heiligen Weihnacht verkünden zu können. Doch gerade um ihn vor den gegenwärtigen Bedrohungen zu retten, müssen Wir darauf hinweisen, wo die Gefahr lauert, welches die Machenschaften seiner Feinde sind und was sie als solche erkennen läßt. In gleicher Weise hat der neugeborene Sohn Gottes, der die unendliche Güte selbst ist, nicht gezögert, klare Trennungslinien zu ziehen und um der Wahrheit willen in den Tod zu gehen.

Wir sind überzeugt: Auch heute, gegenüber einem Feind, der entschlossen ist, irgendwie allen Völkern eine besondere und unerträgliche Lebensform aufzuzwingen, kann nur die einmütige und starke Haltung aller die Wahrheit und das Gute Liebenden den Frieden retten, und sie wird ihn retten. Es wäre ein verhängnisvoller Irrtum, zu wiederholen, was in einer ähnlichen Lage geschah in den dem zweiten Weltkrieg vorausgehenden Jahren, als jede der bedrohten Nationen, und nicht bloß die kleineren, sich zu retten suchte auf Kosten der anderen, indem sie sich deren gleichsam als Schild bediente und geradezu aus der Not der anderen sehr fragwürdige wirtschaftliche und politische Vorteile zu ziehen suchte. Das Ende war, daß alle zusammen vom Weltbrand überrannt wurden.

Die Solidarität Europas als eines der Mittel zum Weltfrieden.

Eine konkrete Forderung dieser Stunde, eines der Mittel, um der ganzen Welt den Frieden und eine ergiebige Erbschaft an Gutem zu sichern, eine Kraft, die gleichfalls die Völker Asiens und Afrikas, den Mittleren Orient und Palästina mit den Heiligen Stätten umfaßt, ist daher die Festigung der Solidarität Europas. Diese aber erstarkt nicht, solange nicht alle angeschlossenen Nationen begreifen, daß die politischen und wirtschaftlichen Niederlagen der einen, auf lange Sicht, in keinem

Teile der Welt wahre Gewinne für die anderen werden können. Sie erstarkt nicht hinsichtlich der Bildung der öffentlichen Meinung, wenn in der Stunde der gemeinsamen Gefahr die Kritik des Vorgehens der einen, selbst wenn in sich gerechtfertigt, von den anderen unter so einseitigen Gesichtspunkten geübt wird, daß man zweifeln kann, ob überhaupt noch irgendein Band der Solidarität besteht. Niemals kann man eine gute Politik machen mit dem bloßen Gefühl, noch weniger die wahre Politik von heute mit den Gefühlen von gestern und vorgestern. Unter solchem Einfluß wäre es nicht möglich, richtig zu urteilen über eine Reihe beachtenswerter Fragen wie Militärdienst, Waffen und Krieg.

Der Militärdienst, die Waffen und der Krieg.

Die heutige Lage, die nicht ihresgleichen in der Vergangenheit hat, sollte doch allen klar sein. Es besteht wahrlich kein Grund mehr, zu zweifeln über die Absichten und Methoden, die hinter den Panzerwagen stehen, wenn sie mit Gerassel, Tod und Verderben speiend, über die Grenzen einbrechen, um zivilisierten Völkern eine von diesen ausdrücklich verabscheute Lebensform aufzuzwingen, wenn man, die Etappe möglicher Verhandlungen und Vermittlungen gleichsam überspringend, mit der Anwendung der Atomwaffe droht, um konkrete Forderungen durchzusetzen, sie mögen berechtigt sein oder nicht. Es ist offensichtlich, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen sich in einer Nation der Fall ergeben kann, daß, nachdem jeder Versuch, den Krieg zu beschwören, ohne Erfolg geblieben ist, eben der Krieg, um sich wirksam und mit Hoffnung auf einen günstigen Ausgang gegen ungerechte Angriffe zu verteidigen, nicht als unerlaubt betrachtet werden könnte.

Wenn also eine Volksvertretung und eine Regierung, mit freiem Wahlrecht erkoren, in äußerster Not und mit den rechtmäßigen Mitteln äußerer und innerer Politik Verteidigungsmaßnahmen treffen und die nach ihrem Urteil notwendigen Verfügungen ausführen, so verhalten sie sich gleichfalls in einer nicht unsittlichen Art, und folglich kann sich ein katholischer Bürger nicht auf das eigene Gewissen berufen, um sich zu weigern, die Dienste zu leisten und die Pflichten zu erfüllen, die gesetzlich festgelegt sind. Hierin wissen Wir Uns in voller Übereinstimmung mit Unseren Vorgängern Leo XIII. und Benedikt XV.; sie haben niemals jene Pflicht verneint, haben aber das hemmungslose Wettrüsten und die sittlichen Gefahren des Kasernenlebens tief bedauert, und sie haben, wie auch Wir es tun, auf die allgemeine Abrüstung als wirksame Abhilfe hingewiesen (vgl. Leos XIII. Ep. „Praeclara gratulationis“ vom 20. Juni 1894, in Leonis XIII Acta vol. XIV, Romae 1895, S. 210, Arch. degli Affari Eccl. Straord., Nota des Card.

Gasparri, Segr. di Stato di Benedetto XV al Primo Ministro del Regno Unito della Gran Bret. e d'Irlanda, 28. Sept. 1917).

Es gibt also Fälle und Augenblicke im Leben der Nationen, in denen nur die Besinnung auf höhere Grundsätze klar die Grenzen bestimmen kann zwischen Recht und Unrecht, zwischen Erlaubtem und Unsittlichem und wo nur sie die Gewissen angesichts schwerwiegender Entschlüsse zu beruhigen vermag. Es ist daher tröstlich, daß in bestimmten Ländern anlässlich der augenblicklichen Erörterungen die Menschen vom Gewissen und seinen Forderungen sprechen. Sie zeigen, nicht vergessen zu haben, daß das soziale Leben insoweit sich vor dem Chaos bewahrt, als es sich von absoluten Richtlinien und von einem absoluten Ziel führen läßt, damit verurteilen sie mittelbar jene, die glauben, sie könnten die Fragen des menschlichen Zusammenlebens lösen auf der Grundlage guter äußerer Formen und mit einem praktischen Blick, der zu handeln sucht, je nachdem in den einzelnen Fällen das Interesse und die Macht es nahelegt.

Die Vereinten Nationen. Kritik und Forderungen.

Wenngleich das grundlegende Programm der Vereinten Nationen sich die Verwirklichung der absoluten Werte im Zusammenleben der Völker zum Ziele setzt, so hat die jüngste Vergangenheit doch gezeigt, daß es dem falschen Realismus gelingt, in nicht wenigen ihrer Mitglieder die Oberhand zu gewinnen, auch wenn es sich darum handelt, die Achtung vor eben diesen, offen mit Füßen getretenen Werten der menschlichen Gesellschaft wiederherzustellen. Dem einseitigen Blick, der in den verschiedenen Umständen nur nach dem Interesse und der Macht zu handeln geneigt ist, glückt es zu erreichen, daß die Anklagefälle wegen Friedensstörung sehr verschieden behandelt werden und daß so das unterschiedliche Gewicht, das diesen Fällen, jedem für sich genommen, im Lichte der absoluten Werte zukommt, einfachhin in sein Gegenteil verkehrt wird.

Niemand erwartet oder verlangt das Unmögliche, auch nicht von den Vereinten Nationen, aber man hätte erwarten dürfen, daß deren Autorität ihr Gewicht gehabt hätte, wenigstens mittels von Beobachtern, an den Stätten in äußerster Gefahr für die wesentlichen Werte des Menschen. So aner kennenswert es ist, daß die UNO schwere Verletzungen der Rechte des Menschen und ganzer Völker verurteilt, so könnte man doch wünschen: in ähnlichen Fällen, wenn Staaten sogar die Zulassung von Beobachtern verweigern — womit sie beweisen, daß sie von der Staatssouveränität einen Begriff haben, der die Grundlagen der UNO selbst untergräbt —, soll ihnen die Ausübung ihrer Rechte als Mitglieder eben dieser Organisation nicht gestattet sein. Diese müßte auch das Recht und die

Macht besitzen, jedem militärischen Eingriff eines Staates in einen anderen zuvorzukommen, unter welchem Vorwand er immer beabsichtigt sein mag, und ebenso den Schutz der Ordnung im bedrohten Staate mit genügenden Polizeikräften zu übernehmen.

Die allgemeine Abrüstung und die neuen Wege der Kontrolle.

Wenn Wir auf diese mangelhaften Seiten hinweisen, so tun Wir es, weil Wir die Autorität der UNO gestärkt zu sehen wünschen, vor allem für die Verwirklichung der allgemeinen Abrüstung, die Uns so sehr am Herzen liegt und über die Wir schon andere Male gesprochen haben. Nur im Rahmen einer Institution, wie die der Vereinten Nationen, wird ja die Verpflichtung der einzelnen Staaten zur Herabsetzung der Bewaffnung und vor allem zum Verzicht auf die Herstellung und Verwendung bestimmter Waffen abgemacht und in eine strenge Verpflichtung des internationalen Rechtes verwandelt werden können. Ebenso sind gegenwärtig nur die Vereinten Nationen imstande, die Beobachtung dieser Verpflichtung zu fordern — unter Übernahme der tatsächlichen Kontrolle der Bewaffnung der Einzelnen, ohne irgendeinen auszuschließen. Ihre Ausübung durch Beobachtung aus der Luft vermeidet einerseits die Unzuverlässigkeiten, zu denen die Anwesenheit fremder Kommissionen Anlaß geben könnte, und sichert andererseits die wirkliche Feststellung der Produktion und des Kriegsbestandes mit verhältnismäßiger Leichtigkeit. Es grenzt in Wahrheit ans Wunderbare, was die Technik auf diesem Gebiet zu erreichen wußte.

Wenn man tatsächlich über Objektive von genügender Winkelweite und Belichtung verfügt, dann ist es heute möglich, aus verschiedenen Kilometern Höhe Gegenstände auf der Oberfläche der Erde mit genügender Fülle von Einzelheiten zu photographieren. Dem wissenschaftlichen Fortschritt, der modernen Technik in Mechanik und Photographie ist es gelungen, Apparate zu bauen, die eine einzigartige Vollkommenheit in jeder Hinsicht erreicht haben, die Platten sind auf einen so hohen Grad der Empfindlichkeit und Feinheit gebracht worden, daß sie vielhundertfache Vergrößerungen möglich machen. Solche Apparate, eingebaut in Flugzeuge mit einer Geschwindigkeit, die jener des Schalls nahekommt, können automatisch Tausende von Aufnahmen machen, so daß Hunderte und Tausende von Quadratkilometern in einer verhältnismäßig kurzen Zeit erforscht werden.

Die auf diesem Gebiet gemachten Versuche haben Ergebnisse von außerordentlicher Bedeutung erzielt; sie erlauben es, Gebäude, Maschinen, einzelne Personen und Gegenstände hervorzuheben, die sich am Boden und auch, wenigstens indirekt,

solche, die sich unter dem Boden befinden. Die Gesamtheit der durchgeführten Untersuchungen hat gezeigt, daß es sehr schwer wäre, eine Bewegung von Truppen oder Panzern, ausgedehnte Waffenlager, bedeutende Industriekomplexe für Kriegszwecke zu verschleiern. Könnte die Untersuchung dauernden und systematischen Charakter annehmen, so könnte man sehr kleine Einzelheiten deutlich machen und somit eine sichere Garantie gegen etwaige Überraschungen bieten.

Die Kontrolle annehmen: dies ist der entscheidende Punkt, der zu meistern ist und an dem jede Nation ihren aufrichtigen Friedenswillen beweisen wird.

Der Friedenswille.

Der Friedenswille: höchster Vorzug des freien Menschen, unschätzbarer Schatz des gegenwärtigen Lebens, ist er Frucht des Mühens der Menschen, aber auch ein kostbares Geschenk Gottes! Der Christ weiß es, denn er hat es gelernt an der Wiege des neugeborenen Sohnes Gottes. Auf dessen Wahrheit und Gebote, höchste absolute Werte, ist jede Ordnung gegründet, von ihnen wird sie gehütet und fruchtbar gemacht in Werken des Fortschritts und der Kultur.

Die Hilfsmaßnahmen für das unterdrückte Ungarn.

Man gestatte Uns schließlich eine letzte Ermahnung. Lebhaft tröstet Uns der Gedanke an das

ergriffene und hochherzige Verhalten gegenüber dem unterdrückten Ungarn von seiten aller Unserer geliebten Söhne, der Hilfsorganisationen, ganzer Nationen und auch der anständigen Presse. Wir sind auch überzeugt, daß alle edlen Herzen nicht aufhören werden, zu beten und sich zu opfern, um die traurige Lage jenes gemarterten Volkes zu erleichtern. Es gibt schon viele auf Erden, die in den umstürzenden Ereignissen der letzten Jahrzehnte persönlich erfahren haben, was Elend heißt. Wie könnten sie gleichgültig bleiben gegenüber der Not anderer? Und wie könnten jene, die in Wohlstand leben, unempfindsam bleiben für die Armut ihrer Nächsten? Doch zusammen mit eurer Mildtätigkeit mögen auf die Unglücklichen vor allem das „Licht“ und das „Leben“ des Weihnachtsgeheimnisses überströmen. Das eine wie das andere wird in Christus geschenkt, und diese Gnade, dieser Friede und dieses Vertrauen auf Gott, der alle Gerechtigkeit wiederherstellen und jedes Opfer lohnen wird, kann ihnen von keiner menschlichen Macht genommen werden.

Und auf alle, die Uns hören, und besonders auf die Leidenden, auf die Kleinen, auf die Armen, auf jene, die Verfolgung leiden um der Gerechtigkeit willen (vgl. Mt 5, 10), steige herab, als Unterpfand der göttlichen Gnaden, Unser Apostolischer Segen.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 29 An alle Jugendseelsorger der Mannesjugend.

Von der Diözesanstelle der Mannesjugend ist ein Plan ausgearbeitet worden, der eine sachliche Aufklärung und eine geistig-seelische Vorbereitung der künftigen Soldaten auf ihren Dienst in der Bundeswehr zum Inhalt hat. Es ist dabei an folgende drei Formen gedacht:

1. Allgemeine Vortragsreihe für alle vom 1. Juli 1937 bis 30. Juni 1938 geborenen katholischen Jungmänner in jedem Dekanat.
2. Einkehrtage für den gleichen Kreis.
3. Exerzitien für solche Jungmänner, die gemustert sind und vor ihrer Einberufung stehen.

Mit der Vorbereitung und Durchführung der Vorträge und der Einkehrtage sind die H. H. Dekanatsjugendseelsorger der Mannesjugend beauftragt, während die Exerzitien vom Exerzitiensekretariat des Bistums in Verbindung mit der Diözesanstelle der Mannesjugend geplant und rechtzeitig in der Kirchenzeitung und in den Mitteilungsblättern der Diözese bekanntgegeben werden.

Ich bitte die Jugendseelsorger der Mannesjugend in allen Pfarreien des Bistums recht herzlich, diese so wichtige Hilfsaktion für die jungen Katholiken nach Kräften zu unterstützen und dafür mitzusorgen, daß möglichst viele Jungmänner dabei erfaßt werden.

† Johannes
Bischof von Aachen

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 30 Vorbereitung der Heiligen Woche durch Fastenpredigten.

Aachen, 23. Januar 1957

Die Instruktion der Ritenkongregation über die Feier der erneuerten Heiligen Woche vom 16. No-

vember 1955 bestimmt, „daß die Gläubigen in der Quadragesima in geeigneter Weise in das Verständnis der erneuerten Heiligen Woche eingeführt werden, damit sie an dieser Feier mit Verständnis und frommem Sinn teilnehmen können“ (Instructio I, 1). Auch die Fastenprediger sollen diese Aufgabe

sehen und zu ihrem Teil erfüllen helfen. Wenn die Fastenpredigten die zentralen Erlösungsgeheimnisse des Todes und der Auferstehung des Herrn verkünden und den Willen zum Leben in Christus wecken und stärken, führen sie zugleich zum tieferen Verständnis der liturgischen Feiern und tragen dazu bei, daß ihre „besondere sakramentale Kraft und Fruchtbarkeit für das christliche Leben“ (Decretum der Ritenkongregation, 16. November 1955) sich in den Gläubigen immer stärker auswirkt.

Da der Fastenhirtenbrief für den Sonntag Sexagesima vorgesehen ist und die Fastenverordnung am Sonntag Quinquagesima verlesen werden soll, stehen alle Sonntage der Quadragesima für diese Aufgabe zur Verfügung.

Nr. 31 Gemeinschaftsgottesdienste.

Aachen, 23. Januar 1957

Wir haben Veranlassung darauf hinzuweisen, daß bei festlichen Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen oder bei dem Zusammenkommen ehemaliger Wehrmachtsangehöriger zu Gedenkfeiern keine Simultangottesdienste (Feldgottesdienste) gehalten werden dürfen, auch nicht nach vorausgegangenem konfessionellem Gottesdienst.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, daß Geistliche, die zu Einweihungsfeiern anlässlich der Eröffnung öffentlicher Gebäude und anderer Einrichtungen, die nicht katholischen Aufgaben dienen, eingeladen werden, dort keine liturgischen Segnungen vornehmen sollen, wenn bei derselben Feier ein Beauftragter einer nichtkatholischen Religionsgemeinschaft mitwirkt. Es steht aber nichts entgegen, daß sie bei solchen Anlässen eine Ansprache halten. Hierbei ist die gewohnte außerkirchliche Priesterkleidung zu tragen.

Nr. 32 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen.

Aachen, 23. Januar 1957

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands an einem Sonntage in der Fastenzeit und an einem Sonntage im September die Kirchenbesucher zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht); die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden. Die Zählung muß, wie immer, mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden. Als beste Zählweise empfiehlt sich die Zählung aller zur heiligen Messe in das Gotteshaus Eintretenden.

Das Ergebnis ist jeweils zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Zählbogen der Kirchlichen Statistik einzutragen.

Auch machen wir jetzt schon darauf aufmerksam, daß während der österlichen Zeit in allen Kirchen und Kapellen alle zu zählen sind, die dort ihre Osterpflicht erfüllen, ganz gleich, ob es Pfarrangehörige sind oder nicht.

Auch die Ergebnisse dieser Zählung sind jeweils zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Zählbogen der Kirchlichen Statistik einzutragen.

Nr. 33 Empfehlung des humanistischen Gymnasiums.

Aachen, 23. Januar 1957

Die Kirche hat stets dem humanistisch-altsprachlichen Gymnasium vor den anderen höheren Schulen den Vorzug gegeben. Es läßt sich wohl auch nicht bestreiten, daß diese Art des Gymnasiums die eigentlichen Geisteswissenschaften am meisten pflegt. Daß dies die beste und zielfdienlichste Art der Vorbereitung für den künftigen Theologenberuf ist, liegt auf der Hand. Aber wenn auch zahlenmäßig die meisten Schüler des humanistischen Gymnasiums keine Theologen werden, so steht es doch durch Erfahrung und durch Aussagen selbst von Professoren Technischer Hochschulen fest, daß die in humanistischen Gymnasien herangebildeten Studenten den anderen, die etwa aus dem naturwissenschaftlichen Zweig des Gymnasiums hervorgehen, auf die Dauer nicht nachstehen, sondern den Vorsprung der anderen auf mathematischem und naturwissenschaftlichem Gebiet bald eingeholt haben und nicht selten die anderen überflügeln.

An manchen humanistischen Gymnasien entspricht die Zahl der katholischen Schüler nicht der Stärke des katholischen Volksanteiles. Deshalb möchten wir die Aufmerksamkeit der Geistlichen, besonders der in der Pfarrseelsorge stehenden, ausdrücklich auf diese Tatsache hinweisen und sie bitten, nach geistig befähigten Jungen Ausschau zu halten und deren Eltern das humanistische Gymnasium zu empfehlen.

Nr. 34 Leih-Glocken.

Aachen, 23. Januar 1957

Eine Pfarrgemeinde, die früher eine Leihglocke erhielt, kann dieselbe zurückgeben. Es ist eine Bronzeglocke C". Sollte eine Kirchengemeinde diese Glocke als Leihglocke wünschen, möge sie sich bei uns melden.

Nr. 35 Jahrestagungen des Päpstl. Werkes für Priesterberufe.

Aachen, 23. Januar 1957

Die Jahrestagungen des Päpstl. Werkes für Priesterberufe finden in diesem Jahre statt:

1. Donnerstag, den 14. 2. 1957 in Aachen, August-Pieper-Haus, Leonhardstr. Ganztagung für Aachen und umliegende Dekanate. Nach Norden bis Herzogenrath und nach Süden bis Stolberg. Beginn der Tagung mit der heiligen Messe um 8.30 Uhr.
2. Sonntag, den 17. 2. 1957 in Niederau bei Düren, Marienkloster. Nachmittagseinkehrtag

für den Kreis Düren. Beginn nachmittags um 2 Uhr.

3. Montag, den 18. 2. 1957 in Krefeld, Marienheim, Johannesplatz. Ganztagung für die Dekanate: Krefeld, Lobberich, Kempen. Beginn mit der heiligen Messe um 8.30 Uhr.
4. Dienstag, den 19. 2. 1957 in Rheydt, Waisenhaus, Waisenhausstr. 22. Nachmittagseinkehrtag für die Dekanate: Rheydt, M.Gladbach, Hochneukirch, Erkelenz, Wegberg, Dülken und Viersen. Beginn nachmittags um 2 Uhr.
5. Die Tagung für Mechernich ist noch nicht bestimmt.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 36 Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1957/58.

Bezug: Erlaß vom 4. 9. 1956 - II E gen 36-70/0 Nr. 963/56, II E 1, II E 2, II E 3.

Für die berufsbildenden Schulen wird für das Schuljahr 1957/58 folgende Ferienordnung festgesetzt:

Ferien	1. Ferientag	1. Schultag	Anzahl der Ferientage
Ostern	11. 4. 1957	25. 4. 1957	= 14
Pfingsten	3. 6. 1957	17. 6. 1957	= 14
Sommer	31. 7. 1957	4. 9. 1957	= 35
Weihnachten	12. 12. 1957	3. 1. 1958	= 22
			85

Das Schuljahr 1957/58 beginnt am 1. 4. 1957 und endet am 31. 3. 1958. Für die Bergberufs- und

Bergschulen, die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, die höheren Landbauschulen, die Landfrauenschule sowie die Ingenieurschulen für Bau- und Maschinenwesen, die Textilingenieurschulen, Werkkunstschulen und sonstigen höheren Fachschulen verbleibt es bei der mit meinem Erlaß vom 16. 12. 1955 - II E 4-07/13 Nr. 6049/55 - ABl. KM. S. 14/56 getroffenen Regelung.

Dieser Erlaß wird im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht und ist zur Bekanntgabe in den amtlichen Schulblättern bestimmt.

Düsseldorf, den 14. November 1956

II E 4. 36 - 70/0 Nr. 5854/56

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 37 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Küster-Organisten- und Chorleiterstelle der katholischen Pfarrgemeinde Herz Jesu, Alsdorf-Kellersberg, Beschäftigungsumfang 100%, ist zum 1. April 1957 zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerber mögen die notwendigen Unterlagen beim Pfarramt der katholischen Pfarrgemeinde Herz Jesu Alsdorf-Kellersberg einreichen.

Nr. 38 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

- am 9. Januar 1957 Gelsdorf Wilhelm, Kaplan in Willich, zum Kaplan in M.Gladbach-Neuwerk Herz Jesu, Dekanat M.-Gladbach-Nordost;
- am 9. Januar 1957 Müllejans Johannes Dr. iur. can., bisher zum Studium beurlaubt, zum Kaplan in Stolberg St. Lucia, Dekanat Stolberg;
- am 17. Januar 1957 Bungartz Edmund, Kaplan in M. Gladbach St. Bonifatius, zum Pfarrer in

Krefeld St. Bonifatius, Dekanat Krefeld-Mitte.

Se. Exzellenz der H.H. Bischof hat:

am 16. Januar 1957 dem Kaplan Helmut Hoff in Eilendorf die Genehmigung zur Übernahme des Religionsunterrichtes an der Berufsschule des Berufsschulzweckverbandes Alsdorf erteilt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

- am 19. Januar 1957 Lösgen Heinrich, geb. am 30. Januar 1889 in Hamborn-Neumühl, gew. am 8. März 1913, Pfarrer a. D. von Frohngau;
- am 19. Januar 1957 Brochhaus Adolf, geb. am 1. September 1874 in Olpe, gew. am 31. März 1900, Päpstlicher Ehrenkämmerer, Pfarrer a. D. von M. Gladbach St. Mariä Empfängnis, Jubilarpriester.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 3.— zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.50 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgeg eben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 4

Aachen, den 11. Februar 1957

27. Jahrgang

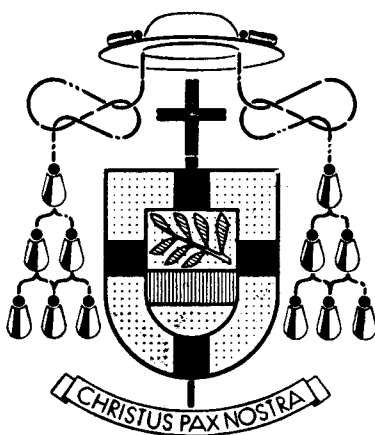
Inhalt:

	Seite		Seite
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.		Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.	
Nr. 39 Fastenhirtenbrief 1957	25	Nr. 41 Unterhalt des Ewigen Lichtes	32
Nr. 40 Urkunde über die Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Rektoratsgemeinde unter dem Titel der „Heimsuchung Mariens“ (Maria Waldrast) in Krefeld-Forsthaus Dekanat Kempen	31	Nr. 42 Betriebsratwahlen 1957	32
		Nr. 43 Arbeiter-Jahreskurse im Katholisch-Sozialen Institut, Honnef	32
		Kirchliche Mitteilungen.	
		Nr. 44 Stellenangebote — Stellengesuche	32
		Nr. 45 Personalchronik der Diözese Aachen	32

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 39

Fastenhirtenbrief 1957.



Johannes

durch Gottes Erbarmen und des Heiligen Apostolischen Stuhles Gnade

Bischof von Aachen

entbietet den Hochwürdigen Geistlichen und allen Gläubigen des Bistums

Gruß und Segen im Herrn.

Meine lieben Diözesanen!

Am Tage meiner Bischofskonsekration vor nunmehr reichlich zwei Jahren richtete ich mein erstes bischöfliches Grußwort an euch. Ich gab euch das Versprechen, daß ich als Bischof der Diözese Aachen meine ganz besondere Sorge der Jugend und den Kindern zuwenden wolle. Die damals aus dem Glau-

ben und aus grundsätzlichen Erwägungen geschöpfte Erkenntnis ist mir inzwischen auf Grund vielfältiger Erfahrungen noch immer klarer geworden, nämlich die Erkenntnis, daß die Frage der Erziehung unserer Jugend geradezu eine Schicksalsfrage für unser Volk, für unsere Familien und auch für unsere Diözese ist. Es ist eine unumstößliche Tatsache: Die

Zukunft unseres Volkes hängt weitgehend von der Entwicklung auf dem Gebiete der Schule und Erziehung ab.

Darum, meine lieben Diözesanen, fühle ich mich aus dem Bewußtsein um meine Verantwortung für die Zukunft unserer Jugend gedrängt, in meinem diesjährigen Fastenhirtenbrief mit euch über meine Sorgen um die unsterblichen Seelen unserer Kinder zu sprechen.

I.

„Was ist der Wert eines Kindes?“, so frage ich zunächst euch, meine lieben katholischen Eltern, die ihr den Kindern das Leben gegeben habt, euch, denen die Kinder als Eigentum gehören und die ihr die erste und höchste Verantwortung für sie tragt. Und ihr antwortet mir: Unsere Kinder sind unser Stolz und unsere Freude. Ihnen gilt all unser Mühen und Schaffen. Um sie kreisen unsere Gedanken bei Tag und Nacht. Sie sind der Trost in unseren zahlreichen Kümernissen des Lebens; sie sind unser Reichtum und unser Glück.

„Was ist der Wert eines Kindes?“, so frage ich vor allem unseren Herrn und Heiland Jesus Christus; denn schließlich kann nur Er, die ewige Weisheit, uns eine unfehlbare und im letzten verbindliche Antwort geben. Und siehe, der göttliche Meister ruft ein Kind herbei, stellt es in den Kreis seiner Jünger und spricht das seitdem durch die Jahrhunderte fort klingende Wort: „Wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf.“ (Matth. 18, 5.)

Nicht weniger vertraut ist uns die andere Szene aus dem Evangelium, die uns den göttlichen Kinderfreund inmitten der Kleinen zeigt, wie er sie in seine Arme schließt, sie segnet und dabei an seine Jünger und an die Erzieher aller Zeiten die eindringliche Mahnung richtet: „Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret es ihnen nicht; denn ihrer ist das Himmelreich.“ (Matth. 19, 14.)

„Was ist der Wert des Kindes?“, so frage ich noch einmal. Und an meinem Geiste ziehen die zahllosen heiligen Männer und Frauen der Kirche vorüber, die im Lichte der Ewigkeit tiefer als andere das Wesen der Dinge sahen, die großen Erzieher aller Zeiten, die ihr Leben in den Dienst der Jugend stellten: Ich denke an einen heiligen Petrus Canisius, der unserem Volke in einer der schwersten Zeiten seiner Geschichte für die im Glauben bedrohte Jugend den ersten deutschen Katechismus schenkte. Ich sehe einen hl. Johannes Don Bosco, wie er in den Vororten von Turin den schmutzigen Gassenjungen nachgeht, um ihre unsterblichen Seelen zu retten; eine Klara Fey, die in Aachen aus heiliger Liebe zur Jugend die Genossenschaft der Schwestern vom armen Kinde Jesu gründete. Mein geistiges Auge sieht weiter die ganze endlose Schar von Ordensmännern und Ordens-

frauen, die in allen christlichen Jahrhunderten als Missionare hinausgezogen sind in die Heidenländer, um die Seelen der Kinder für Gott und den Himmel zu gewinnen, und es sieht voll Freude und Dankbarkeit die zahllosen tiefgläubigen Lehrer und Lehrerinnen der Vergangenheit und der Gegenwart, die sich in der religiösen Unterweisung der Jugend verzehren. Sie alle glauben an das Wort des göttlichen Kinderfreundes: „Wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf.“

II.

Geliebte Diözesanen! Wenn wir uns des unermesslichen Wertes des Kindes bewußt sind, drängt sich uns unwillkürlich die Frage auf: Wer trägt denn nun die Verantwortung für die Jugend? Wer ist an erster Stelle berechtigt und verpflichtet, die Kinder zu erziehen?

Die Antwort kann nur lauten: Das erste Recht auf die Erziehung haben ohne Zweifel die Eltern. Sie schenken den Kindern das Leben. Darum haben sie den höchsten Anspruch auf sie. Wie die Eltern Werkzeuge in der Hand Gottes waren, als die Kinder ins Dasein gerufen wurden, so sollen sie auch als Treuhänder Gottes weiterwirken bei der Entfaltung und Vervollkommenung des menschlichen Lebens. Es ist ihr unveräußerliches Recht und ihre heilige Verpflichtung, die Kinder zu bilden und zu befähigen, daß sie ihr zeitliches und vor allem ihr ewiges Ziel erreichen.

Das Elternrecht steht wie ein granitener Fels im unruhigen Meer der Welt. Wohl stürmen die Mächte der Finsternis an gegen diesen Felsen. Die Regierungen autoritärer Staaten, liberale politische Parteien und freidenkerische Erziehergemeinschaften haben versucht, den Eltern ihr Recht auf die Erziehung der Kinder streitig zu machen. Immer wieder führen sie die Wogen des Angriffs heran und rütteln an den Fundamenten des Elternrechts. Aber der Felsen steht fest und unerschütterlich. Er ist gegründet auf das Naturrecht, auf die von Gott gegebene natürliche und übernatürliche Ordnung.

Jeder ehrlich denkende Mensch muß dieses Grundrecht anerkennen. Darum ist es auch verankert in der Konvention der Menschenrechte. In der Deutschen Bundesrepublik ist es zudem geschützt durch das Bonner Grundgesetz und in Nordrhein-Westfalen durch die Landesverfassung. Deshalb lassen namentlich unsere katholischen Eltern, solange sie noch an Gott und eine göttliche Ordnung der Dinge glauben, sich den Anspruch auf die Erziehung ihrer Kinder nicht rauben.

Dabei verkennen wir freilich nicht, daß auch der Staat ein berechtigtes Interesse an der Erziehung der Jugend hat. Ihm steht das Recht zu, darüber zu wachen und nötigenfalls dafür zu sorgen, daß seine Bürger sich jenes Maß von Kenntnissen und

Fähigkeiten aneignen, das sie in heutiger Zeit besitzen müssen, um als wertvolle Glieder der menschlichen Gesellschaft dem gemeinsamen Wohl dienen zu können. Aber diese berechtigten Ansprüche des Staates auf die Jugend gehen nicht den Rechten der Eltern voraus. Vielmehr soll der Staat jene persönlichen Rechte „schützen und fördern, keineswegs aber die Familien und Einzelpersonen aufsaugen oder sich an ihre Stelle setzen“. (Pius XI., Erziehungs-Enzyklika vom 31. 12. 1929.)

Der Staat hat keinen Anspruch auf ein Erziehungs- und Schulmonopol, als ob er allein befugt wäre, Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen zu gründen und zu unterhalten. In einer Zeit, in der nicht nur die diktatorischen, sondern auch die sogenannten demokratischen Staaten mehr und mehr der Versuchung erliegen, ihre Herrschaft immer weiter auf alle Lebensbereiche auszudehnen, müssen wir laut unsere Stimme erheben und die persönliche Freiheit fordern, namentlich die Freiheit des Gewissens der Eltern in der Erziehung, und zwar auch in der Schulerziehung ihrer Kinder. Wer immer auf dem Gebiete der Schule die Gewissensfreiheit antastet, verletzt die Würde des Menschen. Er leistet jenen unheimlichen Mächten der Finsternis Vorschub, die auf eine Versklavung der menschlichen Gesellschaft bedacht sind. Die Gegner der Gewissensfreiheit sind Schrittmacher auf dem Wege zur Diktatur.

Unter den Trägern der Erziehung nimmt endlich unsere heilige Kirche einen hervorragenden Platz ein. Der Kirche ist von Christus der Auftrag gegeben worden: „Gehet hin in alle Welt und predigt das Evangelium allen Geschöpfen.“ (Mark. 16, 15.) Die Kirche ist von Gott dazu berufen worden, der Jugend die Wahrheiten der göttlichen Offenbarung zu verkünden und sie zu einem gottgewollten Leben anzuleiten. Aufgabe der Kirche ist es ferner, den Menschen die Sakramente zu spenden und ihnen das Leben der Gnade zu vermitteln. Sie ist ihnen also als Spenderin des übernatürlichen Lebens die geistliche Mutter. Darum hat sie in hervorragendem Maße einen Anspruch auf die Erziehung der Jugend. Es wird immer eine der verantwortlichsten Aufgaben der Kirche bleiben, dafür Sorge zu tragen, daß sich an der Jugend das Wort Christi erfüllt: „Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret es ihnen nicht, denn ihrer ist das Himmelreich.“

III.

Geliebte Diözesanen, ein jeder, der Verantwortung für die Erziehung der Jugend trägt, muß sich die Frage vorlegen: Was ist das Ziel, zu dem wir den jungen Menschen hinführen müssen?

Die meisten von uns haben noch die Zeit erlebt, da man auch in unserem deutschen Vaterlande die Jugend für rein irdische Ziele zu erziehen

suchte. „Ihr sollt nicht mehr in den ausgetretenen Bahnen eurer Väter und Mütter wandeln“, rief man der Jugend zu. „Nicht die Bibel, nicht die Offenbarung von Gott und der Erlösung ist für euch die Quelle der Erkenntnis. Horchet vielmehr auf die Stimme eures Blutes und folget den gesunden Instinkten eurer edlen Rasse, dann werdet ihr euch die Erde untertan machen.“ So lenkte man den Blick der Jugend von Gott und vom Himmel weg, man versprach ihr dafür ein Paradies auf Erden. Wir wissen jetzt, nachdem die Ernüchterung über unser Volk gekommen ist, wie töricht und wie verderblich jene gotteslästerlichen Versuche waren und wie sie unser Volk bis an den Rand des Abgrundes geführt haben.

Jene falschen Propheten glichen nur zu sehr den gottlosen Machthabern in den kommunistischen Ländern, die es auch heute noch als eine ihrer Hauptaufgaben betrachten, der Jugend den Glauben an Gott und an die Ewigkeit aus dem Herzen zu reißen. Trotz aller heuchlerischen Reden sind sie nichts anderes als Totengräber der Jugend und Verbrecher der Menschheit. Sie stechen gleichsam den Kindern die Augen aus, damit sie ihr Leben lang den Himmel und die ewigen Sterne nicht mehr sehen. Wenn wir bedenken, welcher Verbrechen an der Seele der Jugend sie sich schuldig machen, dann begreifen wir das furchtbare Wehe, das der sonst so gütige und milde göttliche Heiland über die Verführer der unschuldigen Kinderseelen gesprochen hat. „Wer einem dieser Kleinen, die an mich glauben, Ärgernis gibt“, so ruft er aus, „für den wäre es besser, daß ihm ein Mühlstein um den Hals gehängt und er in die Tiefe des Meeres versenkt würde. Wehe der Welt um der Ärgernisse willen! Es kann zwar nicht ausbleiben, daß Ärgernisse kommen, aber wehe dem Menschen, durch den das Ärgernis kommt.“ (Matth. 18, 6—7.)

In neuester Zeit sind nun in den sogenannten freien Ländern freilich die Rufe nach einer Schule der Gottlosigkeit im allgemeinen verstummt. Eine Erziehung ohne Gott hat sich zu offensichtlich als verderbenbringend erwiesen, als daß man ihr noch das Wort zu reden wagte. Statt dessen ist eine andere Gefahr heraufgestiegen, die immer mehr die religiöse Erziehung unserer Jugend bedroht, nämlich die sogenannte Gemeinschaftsschule, die man auch Simultanschule nennt. Mit Erstaunen und wachsender Sorge müssen wir feststellen, wie unerbittlich und beharrlich zahllose Politiker und auch Jugenderzieher das Ziel verfolgen, unserem Volke die konfessionelle Bekenntnisschule zu nehmen und ihm dafür auch gegen den Willen der Eltern mit Gewalt die Simultanschule aufzudrängen, in der katholische und andersgläubige Kinder gemeinsam unterrichtet werden, wobei man freilich wenigstens zunächst den getrennten Religionsunterricht

bestehen läßt. Uns Christen macht es schon sehr nachdenklich, wenn wir sehen, welche Menschen es sind, die für die Gemeinschaftsschule kämpfen. An erster Stelle und am lautesten wird diese Schule von denen gefordert, die selbst mit Gott und der Religion zerfallen sind, sei es, daß sie aus der Kirche ausgetreten sind, sei es, daß sie ihre religiösen Pflichten vernachlässigen. Sie scheinen instinktiv zu ahnen, daß die Gemeinschaftsschule ihrer religiösen Gleichgültigkeit am angemessensten ist. Jedenfalls kenne ich keinen gewissenhaften und eifrigen katholischen Christen, der für seine Kinder die Simultanschule wünscht. Der gläubige und ernste Katholik erkennt es nur zu deutlich, daß eine wahrhaft christliche Erziehung nicht möglich ist, wenn der Religionsunterricht nur wie ein Fach neben anderen Fächern gewertet wird. Nein, die Religion muß Kern und Stern des gesamten Unterrichts sein. Sie muß wie ein Sauerteig das ganze Denken und Wollen des Menschen durchdringen.

Alle Ströme eilen zum Meer. Alle Magnetnadeln streben zum Pol. Alle Blumen sehnen sich nach Licht. So müssen auch alle Unterrichtsfächer ausgerichtet sein auf Gott als des Menschen letztes Ziel. Die Religion muß, wie Papst Pius XI. in der Erziehungsenzyklika gesagt hat, die Grundlage und die Krönung des gesamten Unterrichtes sein.

Unser katholisches Volk weiß, was die katholische Schule für das religiöse Leben der Jugend bedeutet. Darum läßt es sich nicht von den Einwänden der Gegner der Bekenntnisschule betören, wenn sie beispielsweise sagen, die rein katholische Schule erziehe zur Unduldsamkeit. Das Gegenteil ist der Fall. Während die Gemeinschaftsschule mit ihrem getrennten Religionsunterricht im Bewußtsein der Kinder immer wieder die schmerzhafteste Wunde der Glaubensspaltung aufreißt, wird das Kind in der katholischen Schule nicht nur zur Toleranz, sondern auch zu einer alle Menschen umfassenden christlichen Liebe systematisch angeleitet.

Darum wollen wir im Kampf um die Erhaltung unserer katholischen Schule nicht müde werden. Seien wir wachsam! Denn nicht nur den Gottlosen, sondern auch den liberal denkenden Menschen ist unsere Bekenntnisschule ein Dorn im Auge. Sie lassen darum nichts unversucht, um uns dieses weithin entscheidende Mittel zur religiösen Bildung unseres Volkes zu nehmen. Hüten wir uns aber auch vor dem großen Fehler, den leider manche Katholiken begehen. Sie geben bei den politischen Wahlen aus irgendwelchen irdischen Beweggründen solchen Männern oder Frauen ihre Stimme, die unseren heiligsten Überzeugungen zuwiderhandeln und unseren Kindern den Weg zu einer wahrhaft katholischen Erziehung versperren.

Geliebte Diözesanen, in diesem Zusammenhang muß ich euch wenigstens ganz kurz auf die

Privatschule oder, besser gesagt, die freie katholische Schule hinweisen. Diese meist von religiösen Ordensgenossenschaften oder sonstigen kirchlichen Trägern unterhaltenen Schulen haben eine große Bedeutung als sichtbares Zeichen der geistigen und kulturellen Freiheit. Das gilt besonders in einer Zeit, in der immer mehr die irrige Auffassung um sich greift, nur der Staat bzw. die Kommune sei für das Gebiet der Schule und der Erziehung zuständig. Tatsächlich war die Kirche „jahrhundertlang fast die einzige Lehrmeisterin der Menschen im Abendland, ja, alleinige Trägerin des Schulwesens“. (Katholische Grundsätze für Schule und Erziehung, erarbeitet von der Fuldaer Bischofskonferenz 1956.) In dieser unabhängigen katholischen Schule soll der christkatholische Glaube in ganz besonderer Weise das tragende Fundament des gesamten Unterrichtes sein. Hier sollen junge Menschen so angeleitet und geformt werden, daß sie immer vollkommenerer Abbilder Christi werden. Gerne und dankbar erkennen wir an, daß es auch in den öffentlichen Schulen zahllose vorbildliche katholische Lehrer gibt, die um eine christliche Erziehung der Jugend bemüht sind, jedoch die Atmosphäre ist eine andere. Hinzu kommt, daß unsere öffentlichen höheren Schulen, um die es hier besonders geht, infolge ihrer unaufhaltsam fortschreitenden Entwicklung ihren konfessionellen Charakter immer mehr verlieren und auf solche Weise, was wir aufs tiefste bedauern, zu Simultanschulen werden. Glücklicherweise jene Eltern, die ihre Kinder einer katholischen Privatschule anvertrauen können! Möge unser katholisches Volk im Interesse seiner religiösen Zukunft dieser Schule seine besondere Aufmerksamkeit schenken und zu ihrer Förderung nötigenfalls auch vor materiellen Opfern nicht zurückschrecken.

Geliebte Diözesanen! Entscheidend für eine gottgewollte Schulerziehung bleibt, das wissen wir alle, letzten Endes die Persönlichkeit des Lehrers. Unser Heiliger Vater Pius XII. tat vor kurzem (31.12. 1956) vor einer katholischen Erziehergemeinschaft aus Bayern den Ausspruch: „Der Lehrer ist die Seele der Schule. Er ist es, der ihren Geist bestimmt.“ Es ist kein Zweifel: Die katholische Schule steht und fällt mit dem katholischen Lehrer. Der Lehrer ist wahrhaftig gesetzt zur Auferstehung und zum Falle der ihm anvertrauten Jugend. Welch nachhaltigen Einfluß hat beispielsweise eine Luise Hensel, diese tiefreligiöse Dichterin und Lehrerin in Aachen, auf ihre Schülerinnen ausgeübt! Zu ihren Schülerinnen zählten u. a. eine Klara Fey, die die Gründerin der „Schwestern vom armen Kinde Jesu“ wurde, eine Franziska Schervier, die Gründerin unserer Franziskanerinnen, eine Pauline von Mallinckrodt, die Gründerin der „Schwestern der christlichen Liebe“. Diese und zahllose vom Geiste Christi durchdrunge-

ne Frauen und Mütter waren die Früchte der erzieherischen Arbeit einer gottbegeisterten Lehrerin. Auch jetzt haben wir noch echt katholische und tief religiöse Lehrer und Lehrerinnen. Auf meinen bisherigen Firmungsreisen in unserer Diözese habe ich das zu meiner Freude und mit Dank gegen Gott immer wieder feststellen können. Fast ausnahmslos wirken sie mit Gewissenhaftigkeit und mit vorbildlichem Eifer in der Schule, um eine lebensstüchtige und tugendhafte katholische Jugend heranzubilden. Ich fühle mich verpflichtet, bei dieser Gelegenheit jenen treuen katholischen Lehrern und Lehrerinnen, die nächst den Priestern meine wichtigsten Mitarbeiter im Reiche Gottes sind, für ihre Treue und ihren Opfersinn meinen tiefempfundenen oberhirtlichen Dank auszusprechen.

In jüngster Zeit steht in den meisten Ländern der deutschen Bundesrepublik die Lehrerbildung im Vordergrund schulpolitischer Auseinandersetzungen. Ich möchte unsern Lehrern sagen, daß ich vollstes Verständnis für ihre Sorgen und Anliegen habe. Von ganzem Herzen wünsche ich auch, daß die wertvollen Dienste, die sie der menschlichen Gesellschaft leisten, die gebührende Anerkennung in der Öffentlichkeit finden mögen und daß ihnen jene wirtschaftliche Sicherstellung zuteil wird, die ihnen im Hinblick auf ihren schweren und verantwortungsvollen Beruf zukommt. Vor allem begrüße ich jegliche nur mögliche Verbesserung und jeden echten Fortschritt in der Ausbildung der Lehrer. Nur müssen wir bei diesem Bemühen darauf achthaben, daß wir nicht Scheinwerten nachjagen und daß wir nicht den falschen Propheten das Ohr leihen, die für die eigentlichen und letzten Werte einer katholischen Bildung und Erziehung kein Verständnis haben und uns deshalb anstatt der klaren konfessionellen eine simultane Lehrerbildung anpreisen und aufdrängen wollen. Eine solche Entwicklung würde den Anfang vom Ende unseres katholischen Schulwesens bedeuten und in ihren letzten Auswirkungen unermessliches Verderben hinsichtlich der religiösen Erziehung unserer Jugend zur Folge haben. Mit Recht hat vor kurzem ein deutscher Bischof gesagt: „Selbst wenn es simultane Schulen gibt, so gibt es doch keine simultanen Lehrer.“ Was unsere Eltern für die Erziehung ihrer Kinder wünschen, ist der katholische Lehrer, der selbst den katholischen Glauben in seiner Ganzheit, in seiner Fülle und in seiner Schönheit kennengelernt hat und daraus sein Leben zu gestalten weiß. Immer wieder hat unser Heiliger Vater uns Bischöfe gemahnt, daß wir doch bis zum letzten für die katholische Lehrerbildung eintreten. Daher richte ich an alle, die es angeht, die dringende Bitte, die Geister zu unterscheiden und sich vor falschen Propheten zu hüten. Auf unsere katholischen Lehrer aber setze ich das Vertrauen, daß sie sich von

jenen Organisationen und Standesgewerkschaften fernhalten, die unsere heiligsten Grundsätze auf dem Gebiete der Erziehung bekämpfen.

Meine lieben Diözesanen! Zum Schluß betone ich noch einmal, daß es die ernste Sorge um unsere Jugend ist, die mich veranlaßt, dieses Hirtenwort an euch zu richten. Nur wenn unser katholisches Volk weiß, um was es geht und welche negativen Kräfte die christliche Erziehung zu unterminieren suchen, kann es den drohenden Gefahren wirksam begegnen. Darum seien wir wachsam! Schließen wir uns in katholischen Elterngemeinschaften und Schulausschüssen zusammen und wirken wir tatkräftig mit in den Schulpflegschaften! Warten wir mit unseren Bemühungen nicht, bis wir uns in einen Alarmzustand versetzt sehen! Dann könnte es zu spät sein.

Vergessen wir doch nie, daß eine glückliche Zukunft unseres Volkes unmöglich ist, wenn unsere Jugend nicht in wahrhaft christlichem Geist erzogen wird. Mögen daher alle, besonders die Eltern, Lehrer und Priester es als ihre heiligste Aufgabe betrachten, die Jugend für Gott und das ewige Leben zu erziehen.

Ich aber als der Bischof dieser Diözese erhebe meine Hände zum Gebet und bitte den Vater im Himmel, er möge mich stärken und erleuchten, damit ich doch nichts unterlasse, um unsere Jugend Dem zuzuführen, der da sagt: „Lasset die Kinder zu mir kommen . . . ; denn ihrer ist das Himmelreich“.

Es segne euch der Allmächtige Gott, † der Vater, † der Sohn und † der Heilige Geist. Amen.

Gegeben zu Aachen, am Feste des heiligen Johannes Bosco 1957.

+ 

Bischof von Aachen

*

Vorstehendes Hirtenschreiben ist am Sonntag Sexagesima, dem 24. Februar 1957, in allen heiligen Messen an Stelle der Predigt zu verlesen. Falls es für notwendig erachtet wird, kann die Verlesung auf die Sonntage Septuagesima und Sexagesima verteilt werden.

Die Fastenverordnung soll am Sonntag Quinquagesima den Gläubigen bekanntgegeben werden.

Die Veröffentlichung in der Presse ist erst nach dem 24. Februar gestattet.

Verordnung über Fasten und Abstinenz, über die geschlossene Zeit und die Zeit der Osterkommunion.

Auf Grund der allgemein geltenden Vorschriften und Anordnungen des Heiligen Vaters vom 28. Januar 1949 und der Milderungen, die der Heilige Vater am 6. Dezember 1955 für die deutschen Diözesen bestätigt hat, wird für das Jahr 1957 wie folgt verordnet:

I. Abstinenztage sind alle Freitage des Jahres. An diesen Tagen ist jeglicher Genuß von Fleischspeisen untersagt. Eier und Milch, geschmolzenes Fett (Schmalz), Grieben sind dagegen erlaubt. Auch der Genuß von Fleischbrühe ist an allen Tagen mit Ausnahme des Karfreitages gestattet.

II. Zur Abstinenz sind alle verpflichtet, die das 7. Lebensjahr vollendet haben und nicht durch einen wichtigen Grund, wie Krankheit oder Armut, entschuldigt sind. Erlassen wird die Abstinenz für alle Tage mit einziger Ausnahme des Karfreitags:

1. den Wanderern und Reisenden, auch dem Fahrpersonal aller Verkehrsmittel;
2. den Gast- und Speisewirten sowie den Kostgebern, deren Hausgenossen und allen, die in Gast- und Kosthäusern speisen oder aus solchen regelmäßig ihre Kost beziehen;
3. den Personen, die in nichtkatholischen Haushalten leben und dort beköstigt werden;
4. den Personen, die in Lagern und nichtkirchlichen Instituten, Internaten oder ähnlichen Häusern wohnen und dort beköstigt werden, und solchen, die an ihrer Arbeitsstelle beköstigt werden;
5. allen, die sehr schwere Arbeit zu verrichten haben;
6. denen, die sich die Kost für den ganzen Tag auf ihre Arbeitsstätte mitnehmen müssen.

III. Fast- und Abstinenztage sind der Aschermittwoch, der Karfreitag, der Vortag der Feier des Festes Mariä Himmelfahrt.

Statt des Vigiltages vor Weihnachten ist Montag, der 23. Dezember d. J., ganz als Fast- und Abstinenztag zu halten. *)

Den Gläubigen wird herzlich empfohlen, alle Freitage der Fastenzeit nicht nur als Abstinenztage, sondern auch als Fasttage zu halten.

An den ganzen Fast- und Abstinenztagen ist nicht nur der Fleischgenuß untersagt, sondern es muß auch das Fastengebot beobachtet werden, d. h. es darf an diesen Tagen nur einmal eine volle Mahlzeit gehalten werden; morgens und abends ist eine

*) Für die deutschen Diözesen ist gestattet worden, den Fast- und Abstinenztag vor Weihnachten an dem Werktag vor dem Vigiltag zu halten.

kleinere Stärkung gestattet; die volle Mahlzeit darf auch am Abend gehalten und die für den Abend gestattete kleinere Stärkung dafür auf den Mittag verlegt werden.

IV. Zum Fasten sind alle verpflichtet, die das 21. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr noch nicht begonnen haben. Entschuldigt von der Beobachtung des Fastengebotes sind Kranke, genesende und schwächliche Personen sowie alle, die entweder schwere Arbeit zu verrichten haben oder durch Fasten verhindert würden, ihre Berufspflichten zu erfüllen. Im Zweifelsfalle wende man sich an den Pfarrer oder Beichtvater.

V. Trifft ein gebotener Feiertag oder auch ein Tag, der von der ganzen Gemeinde wie ein gebotener Feiertag begangen wird (z. B. Fest des Kirchenpatrons, Tag einer althergebrachten Flurprozession, angelobter oder „freiwilliger“ Feiertag) auf einen Abstinenztag oder auf einen Fast- und Abstinenztag, so fällt die Verpflichtung zur Beobachtung des Fasten- und Abstinenzgebotes ganz fort.

VI. Die Pfarrer und die Geistlichen mit eigenem Seelsorgebezirk sind befugt, in besonderen Fällen und aus triftigem Grund einzelnen Personen oder einzelnen Familien, die zu ihrem Seelsorgebezirk gehören oder sich darin aufhalten, Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebot zu erteilen. Die Beichtväter haben dieselbe Dispensvollmacht für ihre Beichtkinder.

VII. Mit Rücksicht auf den Ernst der heiligen Bußzeit werden die Gläubigen, Erwachsene sowie die Jugendlichen und die Kinder, dem Wunsche des Heiligen Vaters entsprechend, ermahnt, sich freiwillig kleinere Abtötungen aufzuerlegen, mit um so größerem Eifer Werke der Frömmigkeit zu verrichten und in christlicher Liebe den Armen und Kranken nach besten Kräften zu helfen. Insbesondere werden die Gläubigen gebeten, während der Fastenzeit Enthaltensamkeit im Genuß von Alkohol und Nikotin zu üben, eifriger noch und treuer als sonst die täglichen Gebete zu verrichten, das gemeinsame Gebet in der Familie zu pflegen, die Fastenandachten und Fastenpredigten zu besuchen und überdies ein sogenanntes Fastenalmosen zu entrichten. Für die Aufnahme des Fastenalmosens ist in allen Kirchen — auch in den Klosterkirchen — ein Opferstock aufzustellen, der die Aufschrift „Fastenalmosen“ trägt. Dieses Almosen wird für den Priesternachwuchs verwandt und ist am Schluß der österlichen Zeit auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse einzusenden. Was die Kinder infolge ihrer Enthaltensamkeit erübrigen, mögen sie für die katholischen Kinderheime und Kommunikantenanstalten in der Diaspora zurücklegen.

VIII. Die „geschlossene Zeit“ dauert vom ersten Adventssonntag bis zum ersten Weihnachtstag einschließlich und vom Aschermittwoch bis Ostersonntag einschließlich. Verboten ist in dieser Zeit die Spendung des Brautsegens (cf. can. 1108 § 2 C. J. C.); die Vornahme von Eheschließungen ist jedoch gestattet (cf. can. 1108 § 1 C. J. C.). Können aber die Brautleute die Trauung unschwer auf andere Zeiten verlegen, so ist dies, gemäß der alten Diözesanübung, anzuraten. Verboten sind in der geschlossenen Zeit auch öffentliche Lustbarkeiten und Tanzvergnügungen. Gerne werden die Gläubigen sich diesem Verbot unterwerfen und, wie es Wunsch und Mahnung der Kirche ist, sich auch von privaten Veranstaltungen dieser Art enthalten.

IX. Die österliche Zeit, in der alle Gläubigen streng verpflichtet sind, die hl. Kommunion zu empfangen, beginnt mit dem Passionssonntag und dauert bis zum Sonntag nach Christi Himmelfahrt. Es ist der Wunsch der Kirche, daß die Gläubigen die österliche Kommunion in der eigenen Pfarrkirche empfangen; wer sie anderswo empfängt, möge seinem Pfarrer davon Mitteilung machen.

Aachen, den 31. Januar 1957

† Johannes
Bischof von Aachen

Nr. 40

Urkunde
über die Errichtung
der vermögensrechtlich selbständigen
Rektoratsgemeinde unter dem Titel
der „Heimsuchung Mariens“
[Maria Waldrast] in Krefeld-Forsthaus
Dekanat Kempen

Nach Anhörung aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1) Das seelsorglich selbständige Rektorat Maria Waldrast in Krefeld-Forsthaus wird aus der Pfarrgemeinde St. Cornelius in St. Tönis und der Rektoratsgemeinde St. Mariä Rosenkranz in Willich ausgepfarrt und zum vermögensrechtlich selbständigen Rektorat unter dem Titel der „Heimsuchung Mariens“ erhoben.

2) Die Grenzen des Rektorates „Heimsuchung Mariens“ verlaufen wie folgt:

„Vom Schnittpunkt der Bundesstraße 57 mit der Hochspannungsleitung stellt die Hochspannungsleitung in nördlicher Richtung bis zu ihrem Auftreffen auf die Eisenbahnlinie Krefeld-Anrath, dann diese Eisenbahnlinie in südwestlicher Richtung bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Hückelsmaystraße die Grenze dar. Von hier aus wird die Grenze gebildet durch die Hückelsmaystraße in nordwestlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Weg, der parallel der Grenze der Zivilgemeinde St. Tönis auf St. Töniser Gebiet nach Süd-Westen verläuft, weiter durch diesen Weg bis zur Fasanenstraße und durch die Fasanenstraße in nordwestlicher Richtung bis zum Corneliusweg. Die Grenze folgt nun dem Corneliusweg etwa 50 m nach Süden, dann nach Süd-Westen einem Fußweg, der zwischen den Gehöften Heups und Brockmanns zum Feldburgweg führt. Das Gehöft

Brockmanns verbleibt bei St. Tönis. Die Grenze überquert den Feldburgweg und verläuft nach Süden entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Anwesen, die am Feldburgweg liegen bis zur Gemeindegrenze St. Tönis - Vorst und anschließend entlang dieser Gemeindegrenze bis zum Stockweg. Nach Überschreitung des Stockweges verläuft die Grenze in westlicher Richtung entlang der nördlichen Waldrandgrenze bis zum Degensweg und entlang dem Degensweg nach Norden bis zu dessen Einmündung in die Landstraße St. Tönis - Anrath. Von hier aus bildet diese Landstraße zuerst in süd-westlicher, sodann in südlicher Richtung bis zu ihrem Auftreffen auf die Grenze der Zivilgemeinde Anrath am Landwehrgraben in der Nähe des Bahnhofs Hochbend die Grenze. Dieser Landwehrgraben stellt anschließend die Grenze dar bis zum Bauernhof am Stock. Nun bilden die von St. Tönis kommende Straße, die an dem Bauernhof Am Stock vorbeiführt, bis zu ihrem Auftreffen auf die Straße Anrath-Krefeld-Fischeln, weiter diese Straße in Richtung Krefeld bis zum Zugangsweg Platenhof, dann dieser Zugangsweg bis zu einem Querweg, der unmittelbar nördlich des Hofes vorbeiführt, dieser Querweg in östlicher Richtung bis zu einem weiteren Querweg, der westlich am Langenfelshof vorbeiführt und südlich des Hofes auf die Bundesstraße 57 auftritt, die Grenze. Sie folgt diesem Querweg bis zur Bundesstraße 57. Die Bundesstraße grenzt in nordöstlicher Richtung bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Hochspannungsleitung (Ausgangspunkt) das Rektorat ab.

Sofern Straßen und Wege die Grenze darstellen, verläuft sie über ihre Achsen.“

3) Die Vermögensauseinandersetzung mit der Pfarrgemeinde St. Cornelius in St. Tönis erfolgt gemäß

Beschluß des Kirchenvorstandes dieser Pfarrgemeinde vom 14. September 1956.

4) Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 in Kraft.

† Johannes

L.S.

Bischof von Aachen

Aachen, den 25. September 1956.

J. Nr. II/3405/50.

Die durch den Bischof von Aachen am 25. September 1956 - J. Nr. II/3405/50 - beurkundete Er-

richtung der Rektoratsgemeinde „Heimsuchung Mariens“ zum vermögensrechtlich selbständigen Rektorat in Krefeld-Forsthaus wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Januar 1957 - IG 60-50/1 Nr. 16604/56 - erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 24. Januar 1957

L. S.

Der Regierungspräsident
gez. Baurichter

41.2

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 41 Unterhalt des Ewigen Lichtes.

Aachen, 5. Februar 1957

Wir sehen uns veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß das Ewige Licht vor dem Tabernakel gemäß can. 1271 CIC nur aus reinem Öl oder auch aus einer Kerze von Bienenwachs bestehen darf. Bei der Bestellung von Ewig-Licht-Öl oder Kerzen bitten wir, die Brauchbarkeit der angebotenen Erzeugnisse sorgfältig zu prüfen.

Nr. 42 Betriebsratwahlen 1957.

Aachen, 5. Februar 1957

Im Hinblick auf die Betriebsratwahlen, die in den nächsten Wochen in fast allen Betrieben der privaten Wirtschaft mit mehr als 5 wahlberechtigten Arbeitnehmern stattfinden, erscheint es angebracht, zu einer engen Zusammenarbeit aller christlichen Kräfte in den Betrieben aufzufordern. Da es sich um eine Entscheidung im vorpolitischen Raum handelt, die für die Lebens- und Arbeitsbedingungen vieler Gläubigen von größter Bedeutung ist, wollen die H. H. Geistlichen in geeigneter Weise zu verantwortlich getätigter Kandidatenaufstellung und Wahl ermahnen.

Die Bischöfliche Akademie hat wegen der Bedeutung dieser Wahlen in Abänderung ihres Programmes für den 23. Februar (17.00 Uhr) bis 24. Februar (13.00 Uhr) eine Tagung vorgesehen unter dem Titel: „Des Christen Verantwortung im

Betrieb“, zu der die christliche Arbeitnehmerschaft besonders dringend eingeladen wird. Darüber hinaus sollten von jeder kirchlichen Organisation einige Vertreter an dieser Tagung teilnehmen, die in der Lage sind, die notwendige Aufklärungsarbeit im Sinne der oben dargelegten Bedeutung der Betriebsratwahlen im Bereich ihrer Organisationen und Vereinigungen zu tätigen.

Nr. 43 Arbeiter-Jahreskurse im Katholisch-Sozialen Institut, Honnef.

Aachen, 5. Februar 1957

Es ist notwendig, in unserer Zeit eine systematische und zielklare Arbeiterbildung anzustreben. Seit 1947 arbeitet an dieser Aufgabe das „Katholisch-Soziale Institut“ in Bad Honnef a. Rh. Katholische Arbeiter etwa zwischen 19 bis 30 Jahren, die durch ihre Leistung in Beruf und Schule sowie durch ihre tätige Anteilnahme an der Katholischen Sozialbewegung vermuten lassen, daß sie den hohen Anforderungen eines Jahreskurses gerecht werden, könnten hier mit den Grundlagen der katholischen Soziallehre und den entscheidenden aktuellen Sozialproblemen der Gegenwart intensiv vertraut gemacht werden. Nähere Auskunft erteilt das Katholisch-Soziale Institut in Bad Honnef, Selhoferstraße 11.

Wir weisen auf diese Arbeit empfehlend hin.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 44 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Katholische Kirchengemeinde Titz, Kreis Jülich, sucht sofort oder zum 1. April 1957 einen tüchtigen Küster-Organisten und Chorleiter, der die erforderlichen Examen nachweisen kann. 70%ige Besoldung. Nebendienste können übertragen werden. Dienstwohnung — 6 Räume, reichlich Nebengelaß und Garten — (z. Zt. noch vermietet) vorhanden. Schriftliche Bewerbungen mit Zeugnisabschriften an das Pfarramt Titz erbeten.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 3.— zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.50 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Nr. 45 Personalkronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

- am 28. Januar 1957 Dümmer Ewald, Kaplan in Aachen-B. St. Michael, zum Kaplan in Viersen St. Josef, Dekanat Viersen;
- am 28. Januar 1957 Ernst Adolf, Kaplan in Aachen Hl. Kreuz, zum Kaplan in Aachen-B. St. Michael, Dekanat Aachen-Südwest;
- am 28. Januar 1957 Graab Franz Josef, Kaplan in Lobberich, zum Kaplan in Aachen Hl. Kreuz, Dekanat Aachen-Südwest.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 5

Aachen, den 22. Februar 1957

27. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Nr. 55 Richtlinien für die Aufstellung des Voranschla-	
Nr. 46 Papstkrönungsfeier	33	ges 1957 36	
Nr. 47 Abendmesse bei den Missionen	33	Bekanntmachungen staatlicher Behörden.	
Nr. 48 Fastenerziehung 1957	34	Nr. 56 Erteilung von katholischem Religionsunterricht an	
Nr. 49 Opfergang der Firmlinge	34	den berufsbildenden Schulen des Landes Nord-	
Nr. 50 Veranstaltung des Exerzitien-Werkes im August-		rhein-Westfalen durch Katecheten 39	
Pieper-Haus am 13./14. März 1957	34	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 51 Ausbildungskursus für Landkrankenpflegerinnen in		Nr. 57 30tägige Priester-Exerzitien im Zisterzienserstift	
Arenberg	35	Heiligenkreuz bei Wien 39	
Nr. 52 Exerzitien für Wehrpflichtige und Freiwillige	35	Nr. 58 Stellenangebote — Stellengesuche 39	
Nr. 53 Aufenthalt fremder Geistlicher in unserer Diözese	35	Nr. 59 Personalchronik der Diözese Aachen 39	
Nr. 54 Das Jahr der Entscheidung	36	Nr. 60 Vermischte kirchliche Nachrichten 39	

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 46 Papstkrönungsfeier.

Aachen, 18. Februar 1957

In diesem Jahr findet die Papstkrönungsfeier am Sonntag, dem 10. März, statt. Zum 18. Male jähren sich Wahl und Krönung unseres Heiligen Vaters, Papst Pius' XII. Bereits am Sonntag vorher sind die Gläubigen darüber zu unterrichten. An dem Papstkrönungssonntag selbst weise man auf die Bedeutung des Papsttums und das segensreiche Wirken unseres gegenwärtigen Heiligen Vaters hin, ermahne zu eifrigem Gebet für Papst und Kirche.

So wollen wir als Katholiken und als Deutsche dem Heiligen Vater unsere Dankbarkeit bekunden für alles, was er insbesondere für uns in unserer großen Not getan hat und immer wieder tut.

Im Hochamt des Sonntags ist die Oratio pro Papa einzulegen. Nach dem Amte ist das Allerheiligste auszusetzen, für den Heiligen Vater zu beten und das Te Deum (deutsch oder lateinisch) zu singen. Auch in der Nachmittagsandacht bete man für Papst und Kirche. Die Oratio pro Papa ist auch am Samstag, dem 2. März, dem Tage der Wahl, und am Dienstag, dem 12. März, dem Tage der Krönung, in allen heiligen Messen einzulegen.

In der Hohen Domkirche wird an diesem Tage um 9.30 Uhr Se. Exzellenz unser Hochwürdigster Herr Bischof Johannes ein Pontifikalamt halten.

Wer der Papstfeier beiwohnt, gewinnt einen Ablass von 10 Jahren und bei Erfüllung der üblichen Bedingungen einen vollkommenen Ablass.

Die Kollekte für den Heiligen Vater findet am Sonntag, dem 24. Februar 1957, statt. Sie ist den Gläubigen in Anbetracht der mannigfaltigen Aufgaben des Apostolischen Stuhles besonders zu empfehlen. Der Ertrag ist auf dem üblichen Wege über die Dekanatskasse an die Bistumskasse einzusenden.

Nr. 47 Abendmesse bei den Missionen.

Aachen, 18. Februar 1957

Das Heilige Offizium hat durch Schreiben Num. Prot. 404/46 — 136 vom 18. 12. 1956 den deutschen Bischöfen die Vollmacht erteilt, „permittendi celebrationem Missae vespertinae tempore missionum et similium operum apostolicorum quando habetur magnus populi concursus“.

Auf Grund dieser Vollmacht teilen wir mit, daß wir auf besonderen Antrag hin bereit sind, bei Missionen, Triduen und ähnlichen Anlässen auch eine tägliche Abendmesse zu gestatten. Binationsfakultät kann jedoch für diese Fälle nicht erteilt werden.

Nr. 48 Fastenerziehung 1957.

„Ein Geheimnis leuchtet in dein Leben.“

Aachen, 18. Februar 1957

Die diesjährige Fastenaktion wurde unter das Leitwort gestellt: „Ein Geheimnis leuchtet in dein Leben.“

Kinder, Jugendliche und Eltern sollen durch diese Aktion wieder mehr erkennen, daß der Christ in Selbstüberwindung und Opferbereitschaft für das Gnadewirken Gottes sich öffnen soll. Auch der Christ steht heute in der großen Gefahr, der Maßlosigkeit im Genießen und Besitz zu verfallen. Die Fastenerziehungsaktion will deshalb die Kinder und Jugendlichen anleiten und ermutigen, den von Christus aufgezeigten Weg des Maßhaltens, der Selbstbeherrschung und der täglichen Selbstüberwindung zu gehen.

Die Seelsorger bitten wir, auch in diesem Jahre sich mit aller Kraft dieser Fastenerziehung zu widmen. Die Einrichtung einer Erziehungswoche schlagen wir für den 10.—16. März vor. Wie auch in den früheren Jahren empfehlen sich für die Kinder und Jugendlichen folgende Fastenvorsätze:

1. Mitfeier des heiligen Meßopfers an den Wochentagen der Fastenzeit.
2. Verzicht auf Süßigkeiten. Das ersparte Geld mögen die Kinder spenden für den Schutzengelverein (Diaspora) oder das Werk der heiligen Kindheit.
3. Verzicht auf alkoholische Getränke, auf Rauchen und Kinobesuch.

Auch die Herren Religionslehrer mögen an ihren Schulen die jungen Menschen anleiten, die Fastenzeit in diesem Geiste zu leben. Wo es möglich ist, versuche man auch die Lehrerschaft und Schulpflegschaft mit diesem Anliegen vertraut zu machen. Staunenswerten Eifer aus Liebe zum gekreuzigten Heiland haben in der Fastenzeit des letzten Jahres die Kinder der Kindergärten gezeigt. Darum mögen die Schwestern und Kindergärtnerinnen die Kleinen anleiten, die ihnen geschenkten Süßigkeiten oder Gelder armen Kindern der Diaspora durch Vermittlung der Leiterinnen zu spenden. Es empfiehlt sich, den Erziehern das Materialheft für die Schule kostenlos zu vermitteln. Die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle „Hohen-eck-Zentrale, Hamm/Westf., Rietzgartenstr. 1“ wird allen Pfarrämtern, Seelsorgestellten und Religionslehrern unserer Diözese des Material zusenden. Hierfür ist der Betrag von DM 1.— bis zum 30. April 1957 mit dem Vermerk „Material für Fastenerziehungswoche 1957“ auf das Postscheckkonto Hohen-eck-Zentrale Hamm/Westf., Rietzgartenstr. 1, Scheckamt Dortmund 555 960, einzusenden.

Folgende Materialien werden bereitgestellt:

Für Priester: Fulget crucis mysterium.

Für Lehrer und Erzieher: Moderne Familien- und Schulerziehung im Zeichen des Kreuzes. Preis pro Stück DM 1.20; ab 3 Stück DM 1.—.

Für Erwachsene: Stunde der Besinnung — Stunde der Entscheidung. Bildheft. Preis DM 0.20; ab 50 Stück DM 0.14.

Für Kinder: Fastenbildchen. Preis Stück 2 Pf.; ab 20 Stück 1,8 Pf.

Nr. 49 Opfergang der Firmlinge.

Aachen, 18. Februar 1957

Auch in diesem Jahre bitten wir die H. H. Pfarrer und Rektoren, in deren Gemeinden die heilige Firmung gespendet wird, einen Opfergang der Firmlinge zu veranstalten. Am besten findet er statt an einem geeigneten Tag des Vorbereitungsunterrichtes, nicht am Firntag selbst. Wie uns die katholische Diasporakinderhilfe in Paderborn mitteilt, ist die Kollekte 1956 gegenüber 1955 um 32% gestiegen. In den Jahren 1950—1956 wurden 10158 Erstkommunikanten aus der Diaspora in katholisches Land geschickt, um dort die erste heilige Kommunion und gegebenenfalls auch die heilige Firmung zu empfangen. Außer der Unterstützung der Kinderseelsorge in der Diaspora selbst und in Kommunikantenanstalten wurden 1956 1052 Kinder zu Familien des katholischen Landes verschickt und zur Erstkommunion geführt; am 30. Januar d. J. fuhren 973 Kinder zu hilfsbereiten Familien in west- und süddeutschen Diözesen. Diese wenigen Zahlen zeigen, welchen Segen der Opfergang der Firmlinge bringt. Darum empfehlen wir diesen aufs wärmste und hoffen bestimmt, daß auch in diesem Jahr der Ertrag ein guter sein wird. Das Ergebnis des Firmopfers ist auf dem üblichen Wege an die Dekanatskasse und von den Herren Dechanten an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 50 Veranstaltung des Exerzitien-Werkes im August-Pieper-Haus am 13./14. März 1957.

Aachen, 18. Februar 1957

Die Hirtenbriefe der deutschen Bischöfe im Ignatius-Jahr 1956 über die vermehrte Teilnahme der Gläubigen an den hl. Übungen und das Hirtenwort an den hochwürdigen Klerus zur eifrigen Förderung dieser hl. Übungen, die soviel Segen stiften, daß, „wenn sie nicht da wären, sie erfunden werden müßten“, haben dieses so wirkungsvolle Seelsorgemittel zu einem Schwerpunkt der gesamten Seelsorge gemacht. Hinzu kommt unsere zusehender werdende Hoffnung, in unserer Diözese bald wieder eigene Exerzitienhäuser zu besitzen. Aus diesen und anderen Gründen sind für die Gläubigen wie

für den Klerus ein klares Wissen um den Wesenskern und das Wesensziel der Exerzitien wie auch die Kenntnis der planvollen Vorbereitung solcher hl. Übungen notwendig. Deshalb veranstaltet die Diözese eine anderthalbtägige Tagung in den oben genannten Tagen im August-Pieper-Haus. An dieser Tagung sollen teilnehmen und sind dazu herzlich eingeladen

- a) alle geistlichen Dekanatsförderer der Exerzitien
- b) alle Priester aus dem Weltklerus, die als Exerzitienmeister tätig sind oder in Zukunft tätig sein wollen.

Die Ordensgemeinschaften übernehmen selbst die Ausbildung ihrer Patres als Exerzitienmeister, doch schlägt es nichts, wenn Ordensexerzitienmeister oder Anwärter an dieser Diözesanveranstaltung teilnehmen.

Für alle Exerzitienmeister ist eine besondere Schulung eine unerläßliche Voraussetzung. In Zukunft sollen Priester aus dem Weltklerus nur dann als Exerzitienmeister zugelassen werden, wenn sie den Nachweis einer besonderen Schulung beibringen. Darum sind solche Herren besonders herzlich zu der Tagung eingeladen.

Die Tagesordnung ist folgende:

1.) Mittwoch, 13. März

9.00 Uhr hl. Messe im August-Pieper-Haus.

Nach dem Frühstück:

10.00 Uhr Prälat Jansen: Welche Voraussetzungen sind für die Vorbereitung und Durchführung der Exerzitien zu beachten?

Pater Mühlenbrock S.J.: Wie unterscheiden sich Exerzitien von allen anderen religiösen Veranstaltungen?

12.00 Uhr Mittagessen.

15.00 Uhr Kaffee.

15.30 Uhr Prof. Dr. Dreißen: „Das Gewand der Exerzitien“.

Aussprache.

19.00 Uhr Abendessen.

2.) Donnerstag, 14. März

9.00 Uhr hl. Messe im August-Pieper-Haus.
Frühstück.

10.00 Uhr „Herr, lehre uns beten!“ Dieses Thema wird als Kurzreferat von mehreren Herren behandelt als Methode der Einführung der Exerzitanten in das persönliche Beten:

P. Schmitz O.M.J., Prälat Jansen, P. Mühlenbrock etc.

Aussprache.

11.30 Uhr Wehrmachts- und Rekruten-Exerzitien.
(Referent noch unbestimmt.)

12.30 Uhr Mittagessen.

Am Nachmittag werden Aussprachen festgesetzt.

Änderungen der Tagesordnung vorbehalten.

Die Kosten des Aufenthaltes im August-Pieper-Haus für die Dekanatsexerzitienleiter trägt das Exerzitien-Sekretariat.

Nr. 51 Ausbildungskursus für Landkrankenpflegerinnen in Arenberg.

Aachen, 19. Februar 1957

Am 25. März 1957 beginnt im Caritashaus in Arenberg ein neuer Kursus zur Ausbildung von Landkrankenpflegerinnen. Die Ausbildung dauert ein Jahr (drei Monate theoretische Ausbildung im Caritashaus in Arenberg und neun Monate Ausbildung in einem Krankenhaus). Die Ausbildungskosten für die theoretische Ausbildung betragen DM 375.—. Nach Beendigung der Ausbildung werden die Landkrankenpflegerinnen in der ambulanten Krankenpflege auf dem Lande in Gemeinden bis zu 2000 Seelen eingesetzt, vielfach im eigenen Heimatort; Stellenvermittlung erfolgt durch die Zentrale der Landkrankenpflege in Arenberg über Koblenz. Anfragen sind an den Direktor des Caritashauses in Arenberg zu richten.

Nr. 52 Exerzitien für Wehrpflichtige und Freiwillige.

Aachen, 19. Februar 1957

Die Exerzitien für Wehrpflichtige und Freiwillige, die in diesem Halbjahr einberufen werden, finden vom 19. März abends 19.00 Uhr bis zum 23. März morgens im August-Pieper-Haus statt, wie den H. H. Dechanten und Dekanatsjugendseelsorgern bereits mitgeteilt wurde.

Anmeldung der für Exerzitien geeigneten Jungmänner bis zum 15. März beim Bischöflichen Jugendamt MJ, Aachen, Mozartstraße 9. Die Unkosten betragen DM 12.—.

Die Pfarreien erhalten Werbeplakate für den „Besinnungstag für Wehrpflichtige“ beim Bischöflichen Jugendamt und durch den H. H. Dekanatsjugendseelsorger.

Nr. 53 Aufenthalt fremder Geistlicher in unserer Diözese.

Aachen, 19. Februar 1957

Wir stellen immer wieder fest, daß Priester anderer Diözesen oder Ordensgeistliche für längere Zeit oder für dauernd Wohnung in unserer Diözese nehmen, ohne daß wir von deren Anwesenheit Nachricht erhielten. Die Pfarrer sind verpflichtet, Zu- und Abgänge uns unverzüglich mitzuteilen.

Nr. 54 Das Jahr der Entscheidung.

Aachen, 19. Februar 1957

Die Kirchliche Hauptstelle für Männerseelsorge und Männerarbeit in Fulda gibt ihrem Jahresprogramm 1957 das in der Überschrift genannte Geleitwort. Sie bringt ein Sonderheft „Widerstand aus dem Glauben“ mit Vorschlägen für Fastenpredigten heraus und stellt es allen Pfarrämtern zu. Wir verweisen auf dieses Heft und empfehlen sehr seine Auswertung.

Nr. 55 Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1957. (Ordentlicher Haushaltsplan)

Aachen, 11. Februar 1957

Endlich einmal ist es uns vergönnt, in Bezug auf die Beurteilung einer vor uns liegenden Jahres-Haushaltsperiode feststellen zu dürfen, daß die Last der akuten finanziellen Sorgen nicht mehr ganz so drückend sein wird, wie in den vergangenen Jahren. Wir sind zu dieser Prognose berechtigt auf Grund der Tatsache, daß die Kirchensteuereinnahmen steigende Tendenz haben, die voraussichtlich auch im Rechnungsjahr 1957 anhalten wird. Mit nennenswerten negativen Auswirkungen der zum 1. 1. 1957 in Kraft getretenen Steuerreform auf das Kirchensteueraufkommen braucht nicht mehr gerechnet zu werden, nachdem der wesentliche Bestandteil dieser Reform im Wegfall des Notopfers Berlin besteht.

Welche Folgerungen ergeben sich nun aus dieser Feststellung für den Haushaltsplan 1957? Es wäre verfehlt, ihre positive Bedeutung zu überschätzen und im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt jetzt die Zügel zu lockern. Sicher ist, daß die Gesamthaushaltsslage noch keine durchgreifende Entspannung erfahren kann. Vergessen wir nicht, daß seit Jahren zahlreiche nicht finanzierbare dringende Bauvorhaben einen zermürbenden Druck auf die Stabilität des Gesamthaushalts ausgeübt haben und auch in absehbarer Zukunft ausüben werden! Es ist sicherlich erfreulich, daß es bisher gelungen ist, trotz ungünstiger Voraussetzungen diesem Druck standzuhalten und — vom Rechnungsjahr 1955 abgesehen — den Ausgleich des Gesamthaushalts sicherzustellen. Wir dürfen uns aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß dieser Erfolg nur erkaufte werden konnte um den Preis des weiteren Zurückstellens vieler seelsorgerisch wichtiger Bauvorhaben und mit mancher schmerzlichen Einschränkung im ordentlichen Haushaltsplan.

Dabei ist auch zu bedenken, daß die Erfolge des bisher auf dem Gebiete des Wiederaufbaues Erreichten nur dadurch möglich geworden sind, daß seit 1950 in starkem Maße die Baumaßnahmen in unserer Diözese durch Darlehnsaufnahmen, durch

Fremdmittel also, finanziert worden sind; Kirchensteuereinnahmen standen ja für den außerordentlichen Haushalt nur in geringem Umfange zur Verfügung. So werden auch im Rechnungsjahr 1957 von dem für die Pfarrgemeinden zur Verfügung stehenden Kirchensteueraufkommen rd. 84% für den Ausgleich der ordentlichen Haushalte benötigt. Nur 16% können für den außerordentlichen Haushalt, d. h. für bauliche Maßnahmen der Pfarrgemeinden vorgesehen werden.

Im Hinblick auf diese erschwerenden Umstände, die sich aus der relativ schwachen Steuerkraft unserer Diözese einerseits und ihres überaus starken Finanzbedarfs insbesondere auf dem Bausektor andererseits ergeben, hat die eingetretene und auch für das Rechnungsjahr 1957 erwartete Verbesserung der Kirchensteuereinnahmen allenfalls den Charakter des Beginns einer Normalisierung der Gesamthaushaltsslage, wie sie längst notwendig gewesen wäre.

Die erwarteten Kirchensteuermehreinnahmen werden in erster Linie dem außerordentlichen Haushaltsplan zugutekommen. Trotzdem werden wir auch im kommenden Rechnungsjahr — wie überhaupt auf absehbare Zeit hinaus — bei der Bewältigung der baulichen Aufgaben auf die Aufnahme weiterer Darlehen nicht verzichten können. Der in den ersten Jahren noch zu bewältigende Finanzbedarf für dringende Neu- und Wiederaufbauten bei den Pfarrgemeinden beläuft sich nach dem heutigen Stand der Gesamtplanung auf rd. DM 32 000 000.—. Hiervon werden im Rechnungsjahr 1957 Bauvorhaben mit einem Gesamtbedarf von mindestens DM 7 700 000.— unter restloser Ausschöpfung von Eigenleistungen der Pfarrgemeinden, kommunaler und staatlicher Zuschüsse sowie unter Zuhilfenahme von weiteren Darlehen und den zur Verfügung stehenden Kirchensteuermitteln finanzierbar sein. Immerhin dürfen wir die berechtigte Hoffnung haben, daß demnächst auf Grund des höheren Kirchensteueraufkommens auch für manches bisher noch auf lange Jahre zurückgestellte dringende Bauvorhaben der Durchführungszeitpunkt etwas näherrückt.

Im ordentlichen Haushaltsplan 1957 können — abgesehen von zwangsläufigen und durch uns genehmigten Erhöhungen (z. B. von Besoldungen und Steuern) — Ausweitungen des Ausgabenbedarfs noch nicht zugelassen werden. Wir bitten alle Kirchenvorstände herzlich, sich hinter diese notwendige Entscheidung zu stellen! Sofern die Lage des Gesamthaushalts im nächsten Jahr das notwendige Maß an Stabilität aufweisen wird, wollen wir dann die Voraussetzungen zu einer Erhöhung einzelner Titel, insbesondere des Titel V, im ordentlichen Haushaltsplan 1958 schaffen.

I. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze.

1. Jeder Pfarrgemeinde gehen drei Exemplare des Voranschlages 1957 zu. Der durch den Kirchenvorstand aufgestellte und beschlossene Voranschlag ist uns in zweifacher Ausfertigung durch die Hand des Definitors bis spätestens **20. 3. 1957** vorzulegen. Das öffentliche Auslegen hat erst nach Rückgabe des geprüften Etats an die Pfarrgemeinde zu erfolgen. Auf diese Weise kann der Termin für die Vorlage des Voranschlages beim Bistum ohne Schwierigkeiten eingehalten werden.
2. Wegen der gesonderten Aufstellung von Voranschlägen für vermögensrechtlich unselbständige Seelsorgsbezirke — soweit sie kirchlich errichtet sind und in ihnen ständige Seelsorge ausgeübt wird — verweisen wir auf unsere Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 (Kirchlicher Anzeiger 1951, Seite 32).
3. Der Voranschlag ist sorgfältig und gewissenhaft aufzustellen. Es ist insbesondere darauf zu achten, daß alle Einnahmenansätze in der richtigen Höhe getätigt werden. Höhere Ausgabenansätze als sie im Vorjahres-Etat genehmigt waren, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Die Positionen „Besoldungen“, „Steuern und Lasten“ und „Schuldendienst“ und einzelne bei den Richtlinien zu einzelnen Haushalts-Titeln weiter unten bezeichnete Positionen können ggfs. hiervon eine Ausnahme bilden. Wir bitten im übrigen dringend, bei jeder einzelnen Ausgaben-Position eingehend zu prüfen, ob nicht ein niedrigerer Ansatz als im Vorjahr genügt.
4. Es ist darauf zu achten, daß die Ansätze an der etatmäßig vorgesehenen Stelle eingetragen werden. Soweit Ansätze von denen des Vorjahres erheblich abweichen, sind hierzu in der Bemerkungsspalte, notfalls auf gesondertem Blatt, entsprechende Erläuterungen zu geben. Bei Änderungen von Ansätzen, die auf einen durch uns schriftlich genehmigten Sachverhalt zurückgehen, ist die entsprechende Journal-Nummer in der Bemerkungsspalte aufzuführen.
5. Im ordentlichen Voranschlag dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben für außerordentliche Zwecke (z. B. Einnahmen aus Sonderkollekten, Spenden und Ausgabenbedarf für Wiederaufbau- und Instandsetzungszwecke) etatisiert werden.
6. Die Spalte „Ist-Einnahme“ bzw. „Ist-Ausgabe vom 1. 4. 1956 bis 31. 3. 1957“ ist möglichst genau auszufüllen. Da bei der Aufstellung des Voranschlages 1957 das Rechnungsjahr 1956 noch nicht abgelaufen ist und bei einigen Positionen nach Aufstellung des Voranschlages noch Zahlungen für das Rechnungsjahr 1956 zu leisten bzw. Einnahmen zu verbuchen sein werden, wird eine exakte Angabe des Jahres-Ist hier und da nicht

möglich sein. Es sind in diesen Fällen neben dem bisherigen „Ist“ die bis Ende des Rechnungsjahres 1956 voraussichtlich noch anfallenden Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln. Der sich hiernach ergebende Betrag ist als voraussichtliches Jahres-Ist einzusetzen.

7. Pfennigbeträge bis zu DM 0.50 einschließlich sind nach unten auf volle DM abzurunden; Pfennigbeträge über DM 0.50 sind nach oben auf volle DM aufzurunden.

II. Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln.

Zu A Einnahmen: „Bestand am Ende des Rechnungsjahres 1956“.

Im Rechnungsjahr 1956 eingesparte Beträge bei den Ausgaben-Titeln I, VI und X sowie Mehr-Einnahmen im Rechnungsjahr 1956 bei Tit. I der Einnahmen sind an den hierfür vorgesehenen Stellen so genau wie möglich einzusetzen. Auf die entsprechenden Hinweise in den Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1956 vom 12. 6. 1956, K. A. 1956, Seiten 99—100, wird Bezug genommen. Die endgültige Festsetzung der Verwahrbeträge 1956 erfolgt bei der Prüfung der Jahresrechnung 1956 durch uns. Soweit die dann endgültig ermittelten Beträge von den Angaben des Kirchenvorstandes im Voranschlag 1957 abweichen, wird eine entsprechende Verrechnung durch uns herbeigeführt.

Zu Titel I der Einnahmen: „Pacht- und Mieteinnahmen“.

Es ist erforderlich, daß die Beträge für „Jagdpacht“- und „Erbbauzinsen“, die in den bei Tit. I der Einnahmen veranschlagten Ansätzen enthalten sind, auf besonderem Blatt, das dem Voranschlag 1957 beizufügen ist, detailliert und nach Fonds getrennt aufgeführt werden.

Mehr als bisher möge darauf geachtet werden, daß die Nebenleistungen der Pächter getrennt von den Pachtansätzen der einzelnen Fonds bei der Pos. I 7 erfaßt werden und daß die Spezifikation zu Til. I 7 genau ausgefüllt wird.

Zu Titel III der Einnahmen: „Zinsen von Aktivkapitalien“.

Es wird auf unsere entsprechenden Hinweise in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1955 vom 7. 2. 1955 verwiesen. Der Zinssatz für auf Jahreskündigung angelegte Kapitalien beträgt z. Zt. $5\frac{1}{2}\%$.

Zu den Einnahmen-Titeln

IV. „Kollekten“

V. „Opferstöcke“

VI. „Ertrag von Trauungen usw.“

und den Ausgaben-Titeln

II. „Kultuskosten“

III. „Paramente“

XI. „einmalige Ausgaben“

Die bisherigen Veranschlagungsgrundsätze behalten auch für 1957 Gültigkeit. Wir bitten, die entsprechenden Hinweise in unseren Richtlinien für die

Aufstellung des Voranschlages 1951 vom 12. 3. 1951 zu beachten.

Zu Titel IX der Einnahmen: „Verschiedene Einnahmen“.

Wir verweisen auf unsere Verordnung im K. A. 1956, S. 149, Nr. 211. Es ist darauf zu achten, daß die Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Krankenversicherung für beschäftigte Rentenempfänger bei Tit. IX 4 neben den sonstigen Arbeitnehmeranteilen etatisiert werden.

Sofern die Einnahmen bei Tit. IX 4 nicht 50% der Ausgaben bei Tit. VI 11 betragen, ist der Sachverhalt zu erläutern. Geschieht dies nicht, werden wir gezwungen sein, den Ansatz bei Tit. IX 4 der Einnahmen auf 50% des Ausgabenansatzes bei Tit. VI 11 zu erhöhen.

Zu Titel I der Ausgaben: „Besoldungen“.

Die in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1956 vom 10. 2. 1956 gemachten Ausführungen behalten auch für die Aufstellung des Voranschlages 1957 ihre Gültigkeit.

Zu Titel VI der Ausgaben: „Steuern und Lasten“.

Es ist Pflicht des Kirchenvorstandes, sich davon zu überzeugen, daß Grundsteuer nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der nach dem Grundsteuergesetz in der Fassung vom 10. 8. 1951 (s. K. A. 1951, Seite 127) und auf Grund der Verordnung im K. A. 1951, Seite 155, steuerpflichtig ist.

Die den Kirchengemeinden zugehenden Hebezzettel der Zivilgemeinden sind entsprechend zu überprüfen.

Es besteht Anlaß, darauf hinzuweisen, daß bei der Position 16 **nicht** Kosten für Aufforstungs- und Hauungsmaßnahmen, Hand- und Spanndienste u. ä. veranschlagt werden dürfen. Unter der genannten Position sind lediglich die an die Forstschutzverbände bzw. Forstschutzämter zu zahlenden Gebühren bzw. Umlagen für die Betreuung des Kirchenwaldes zu veranschlagen.

Zu Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten“.

Betrifft Rendantenvergütung: Für das Rechnungsjahr 1957 kann als Höchstentschädigung für den Rendanten der Betrag gezahlt werden, der sich ergibt, wenn 7% der Eigeneinnahmen des ordentlichen Haushaltsplanes der Pfarrgemeinde (Titel I bis X der Einnahmen) und 1% des Haushaltsfehlbedarfszuschusses zum ordentlichen Haushaltsplan zugrunde gelegt werden. Es wird um entsprechende Beachtung bei der Aufstellung des Voranschlages gebeten.

Zu Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben“.

Zu Titel IX 1: Es ist darauf zu achten, daß die Pauschale für unvorhergesehene Ausgaben für das

Rechnungsjahr 1957 bei Gemeinden bis 1000 Seelen DM 80.— beträgt und für je weitere 100 Seelen DM 4.— zusätzlich veranschlagt werden können.

Zu Titel IX 2 (kircheneigener Kindergarten): Unter Hinweis auf unsere Ausführungen in den früheren Haushaltsrichtlinien bitten wir noch einmal dringend, soweit dies noch nicht geschehen ist, alles daran zu setzen, daß die Elternbeiträge und die kommunalen Leistungen auf einen angemessenen Stand gebracht werden.

Zu Titel X der Ausgaben: „Schuldendienst“.

Wir bitten, unter allen Umständen darauf zu achten, daß auf Seite 10 des Voranschlagsformulars in den Spalten 6 und 7 auch die Prozentsätze, wie sie **jetzt** gelten, genau eingetragen werden.

Des weiteren bitten wir, uns alle künftigen Änderungen von Zins- und Tilgungsbedingungen unter Angabe des Zeitpunktes der Änderung unverzüglich mitzuteilen. Solche Änderungen können normalerweise nur durch Änderungen des Diskont- und Lombardsatzes ausgelöst sein. Wir bitten, die entsprechende Mitteilung des Darlehnsgebers der Nachricht an uns zur Überprüfung beizufügen.

III. Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf des Rechnungsjahres 1957.

Wir werden vom 1. April d. J. an den Pfarrgemeinden monatlich Kirchensteuervorschüsse auf den Haushaltsfehlbedarf 1957 zur Verfügung stellen. Nach Rückgabe des Etats werden diese Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen auf der Grundlage des in dem Etat 1957 anerkannten Haushaltsfehlbedarfs („D“-Einnahmen) abgelöst. Die vorläufige monatliche Vorschußzahlung vom 1. April 1957 an wird in Höhe von $\frac{1}{12}$ des nach dem Etat 1956, einschließlich I. und II. Nachtragshaushalt 1956, bewilligten Fehlbedarfszuschusses erfolgen.

IV. Vorläufige Ausgabenermächtigung bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1957.

Wir ermächtigen die Kirchenvorstände hiermit, vom 1. April d. J. an bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1957 und bis zur Umstellung der Vorschußzahlungen auf Zuschußzahlungen nach dem anerkannten Haushaltsfehlbedarf 1957 monatlich Ausgaben bis zur Höhe von $\frac{1}{12}$ der nach dem Etat 1956, einschließlich I. und II. Nachtragshaushalt 1956, genehmigten Ausgaben zu leisten. Es ist im übrigen darauf Bedacht zu nehmen, daß bis zur Rückgabe des genehmigten Etats 1957 an die Kirchenvorstände nur die notwendigsten und zwangsläufigen Ausgaben getätigt werden, soweit ihre etatliche Genehmigung mit Sicherheit vorausgesetzt werden kann.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 56

Erteilung

von katholischem Religionsunterricht an den berufsbildenden Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen durch Katecheten.

RdErl. d. Kultusministers v. 9. 12. 1956 - II E gen
- 31 - 20/1 Nr. 19/56

Bezug: RdErl. v. 18. 2. 1956 - II E gen
- 31 - 20/1 Nr. 19/56 (ABl. KM. S. 35).

Nach Ziffer II Nr. 11 der obengenannten Vereinbarung vom 18. 2. 1956 bezüglich der Vergütung für die Erteilung des Religionsunterrichts durch Katecheten im Angestelltenverhältnis wird bestimmt, daß diese nach der der Schulart entsprechenden Vergütungsgruppe der TO. A erfolgt, sofern die Katecheten die volle Zahl von Unterrichtsstunden

erteilen. Da in Auslegung dieser Bestimmung bisher keine einheitliche Vergütung der Katecheten erfolgt ist, weise ich darauf hin, daß die Vergütung der Katecheten, die katholischen Religionsunterricht an den berufsbildenden Schulen im Angestelltenverhältnis erteilen, entsprechend der Vergütungsgruppe V b der TO. A zu erfolgen hat. Hierdurch werden diese Katecheten den Katecheten gleichgestellt, die nach der vorläufigen Vereinbarung mit den Evangelischen Landeskirchen eine Vergütung entsprechend der Vergütungsgruppe TO. A V b erhalten.

Ich bitte, in allen in Betracht kommenden Fällen entsprechend zu verfahren.

An die Herren Regierungspräsidenten in Aachen,
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 57 30tägige Priester-Exerzitien im Zisterzienserkloster Heiligenkreuz bei Wien.

Das Wiener Diözesan-Sekretariat veranstaltet auch in diesem Jahr 30 tägige Priester-Exerzitien im Zisterzienserkloster Heiligenkreuz bei Wien vom Mittwoch, den 10. Juli abends, bis Donnerstag, den 8. August 1957 vormittags.

Leiter: H. H. Prof. P. Dr. Viktor Naumann S.J., Innsbruck.
Verpflegungsbeitrag: pro Tag S 25.—.
Zelebrationsgebühr: insgesamt S 60.—.

Ein Teilnehmer an den 30tägigen Priester-Exerzitien 1956 schrieb darüber u. a.: „Die Wahl des Exerzitienmeisters und des einzigartigen Ortes war so glücklich, daß diese Tage für alle Teilnehmer, die einmütig voll des Lobes waren, unvergeßlich sein werden. Danken möchte ich Ihnen für das Wagnis, einen solchen Kurs durchzuführen. Wenn die Zahl der Teilnehmer vielleicht für Ihre und des Exerzitienmeisters Vorstellung nicht allzu groß war (17 H. H.), so wurde es von den Teilnehmern selbst doch sehr begrüßt, daß der Kreis nicht so groß war und die Möglichkeit bestand, zu einer wirklichen Gemeinschaft zusammenzuwachsen.“

Möchte der Kurs der 30tägigen Priester-Exerzitien Ihrerseits noch recht oft durchgeführt werden, damit recht viele unserer Mitbrüder, bei denen wir empfehlend von diesem Kurs sprechen, dort zur Vertiefung und Verinnerlichung ihres Lebens geführt werden.“ Gez. Kaplan P. O.

Auskunft und Anmeldung zu diesem Kurs nur im Exerzitien-Sekretariat Wien I., Stephansplatz 3/III/45, Tel.: R 12-5-85, Klappe 29, bis spätestens 15. Juni 1957.

Nr. 58 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Küster-Organisten- und Chorleiterstelle der katholischen Pfarrgemeinde Herz Jesu, Dülken, Beschäftigungsumfang 100%, ist ab 1. 4. 1957 zu besetzen. Dienstwohnung, Etage, 5 Zimmer, mit kleinem Garten, ist vorhanden. Bewerbungen mit den notwendigen Unterlagen sind an

den Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde zu richten.

Die Stelle des Küster-Organisten und Chorleiters der Pfarrgemeinde Blankenheim/Eifel, Beschäftigungsumfang 60% zuzüglich Sonderdienste, ist ab 1. 4. 1957 zu besetzen. Wohnung kann gestellt werden. Evtl. kann auch eine Nebenverdienstmöglichkeit nachgewiesen werden. Bewerbungen sind an das katholische Pfarramt Blankenheim/Eifel zu richten.

43jähriger Friseur, der aus persönlichen Gründen seinen Beruf nicht mehr hauptamtlich ausüben kann, verheiratet, zwei Kinder (17 und 15 Jahre), der bereits schon früher längere Zeit Küsterdienste verrichtet hat, sucht hauptamtliche Stelle als Küster. Gestellung einer Wohnung ist Voraussetzung. Anfragen sind zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat unter Journalnummer II 227/57.

Kindergärtnerin, 24 Jahre, Examen 1955, sucht zum baldigen Antritt eine Stelle in einem katholischen Kindergarten in Aachen oder nähere Umgebung. Zuschriften erbitten an: Fräulein Ruth Nieslony, Jever/Oldenburg, Mühlenstraße 49.

Für die persönliche und fachliche Eignung der Stellensuchenden wird durch die Aufnahme der betreffenden Anzeige keinerlei Gewähr übernommen.

Nr. 59 Personaldirektion der Diözese Aachen.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:
am 4. Februar 1957 den Anstaltspfarrer Peter Kolberg am Krankenhaus in Birkesdorf mit Wirkung vom 1. Januar 1957 krankheits halber in den Ruhestand versetzt.

Nr. 60 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes spendete 6 Alumnus des Bischöflichen Priesterseminars am 2. Februar 1957 die Tonsur und am 4. und 5. Februar die niederen Weihen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 3.— zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.50 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 6

Aachen, den 15. März 1957

27. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.			
Nr. 61 Ansprache Papst Pius' XII. über religiös-sittliche Fragen der Anästhesie vom 24. Februar 1957 . . . 41		Nr. 64 Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des Portiunkulaablasses 51	
Römische Dekrete.			
Nr. 62 Suprema Sacra Congregatio S. Officii 50		Kirchliche Mitteilungen.	
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 63 Weißen-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn) 51		Nr. 65 30tägige Exerzitien für Priester 51	
		Nr. 66 Pax-Verein katholischer Priester Deutschlands . 51	
		Nr. 67 Kirchenbänke abzugeben 52	
		Nr. 68 Personalchronik der Diözese Aachen 52	
		Nr. 69 Vermischte kirchliche Nachrichten 52	

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 61 Ansprache Papst Pius' XII. über religiös-sittliche Fragen der Anästhesie vom 24. Februar 1957.

Der IX. Nationalkongreß der „Italienischen Gesellschaft für Anästhesiologie“, der vom 15. bis 17. Oktober 1956 in Rom stattfand, hat Uns durch den Präsidenten des leitenden Ausschusses, Professor Piero Mazzoni, drei Fragen vorgelegt, die Bezug haben auf die religiös-sittlichen Verflechtungen der Analgesie mit dem Naturgesetz und zumal mit der im Evangelium enthaltenen und von der Kirche dargebotenen christlichen Lehre.

Diese Fragen von unbestreitbarer Bedeutung verfehlen nicht ihren Eindruck auf das Denken und das Gemüt der Menschen von heute; bei den Christen zumal zeigen sich diesbezüglich stark auseinandergehende Richtungen. Die einen billigen vorbehaltlos die Anwendung der Analgesie; andere wären geneigt, sie unterschiedslos zu verwerfen, da sie dem Ideal des christlichen Heldenmuts widerspreche; ohne etwas von diesem Ideal zu opfern, sind wieder andere bereit, eine Mittelstellung einzunehmen. Deshalb richtet man an Uns die Bitte, Unsere Ansicht über die folgenden Punkte zu äußern:

1. Besteht eine allgemeine sittliche Verpflichtung, die Analgesie abzulehnen und den physischen Schmerz im Geist des Glaubens hinzunehmen?
2. Ist die durch die narkotischen Mittel hervorgerufene Aufhebung des Bewußtseins und des Gebrauchs der höheren Kräfte vereinbar mit dem Geist des Evangeliums?

3. Ist die Anwendung betäubender Mittel erlaubt für Sterbende oder für Kranke in Todesgefahr, vorausgesetzt, daß hierfür eine klinische Indikation vorliegt? Kann man von ihnen Gebrauch machen, selbst wenn die Abschwächung des Schmerzes wahrscheinlich mit einer Abkürzung des Lebens verbunden ist?

Natur, Ursprung und Entwicklung der Anästhesie

Das Aufkommen der modernen Chirurgie war in der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch zwei entscheidende Tatsachen bezeichnet: die Einführung der Antisepsis durch Lister, nachdem Pasteur die Rolle der Keime bei der Auslösung von Infektionen bewiesen hatte, und die Entdeckung einer wirksamen Methode der Anästhesie. Bevor Horace Wells an die Verwendung des Stickstoff-Protoxyds zur Einschläferung der Patienten dachte, waren die Chirurgen gezwungen, rasch und obenhin an einem Menschen zu arbeiten, der sich in gräßlichen Schmerzen wand. Die Anwendung der allgemeinen Anästhesie sollte diese Lage der Dinge von Grund auf ändern und langwierige, heikle, ja zuweilen erstaunlich kühne Eingriffe erlauben; sie gewährleistete tatsächlich dem Arzt wie dem Patienten die unumgänglichen Voraussetzungen von Linderung und Ruhe und die „Muskelstille“, die unerlässlich ist für die Genauigkeit und Sicherheit jedes chirurgischen Eingriffs. Doch gleichzeitig verpflichtete sie zu einer aufmerksamen Überwachung der wesentlichen physiologischen Betätigungen des Organismus. Das Betäubungsmittel dringt

nämlich in die Zellen ein und verlangsamt den Lebensprozeß des Patienten, der schon durch die Krankheit und durch die operative Verletzung mehr oder weniger stark in Mitleidenschaft gezogen ist. Vollständig in Anspruch genommen durch seine Arbeit sollte der Chirurg außerdem in jedem Augenblick dem Gesamtbefinden seines Patienten Rechnung tragen: eine schwere Verantwortung, zumal im Fall von besonders schwierigen Operationen. Daher sah man vor Jahren, wie sich eine neue medizinische Spezialität entwickelte, die Anästhesisten, berufen, eine wachsende Rolle im modernen Spitalwesen zu spielen.

Die Aufgabe des Anästhesisten.

Es ist eine oft verborgene, der großen Menge beinahe unbekannte Rolle, weniger glänzend als die des Chirurgen, aber doch auch wesentlich. In seine Hände legt der Kranke tatsächlich vertrauend sein Leben, damit er ihn mit größtmöglicher Sicherheit den peinlichen Augenblick des chirurgischen Eingriffs überstehen lasse. Der Anästhesist muß zunächst den Patienten medizinisch und psychologisch vorbereiten. Er erkundigt sich sorgfältig über die Besonderheiten jedes einzelnen Falles, um etwaige Schwierigkeiten, welche die Schwäche dieses oder jenes Organs verursachen könnte, vorzusehen; er flößt dem Kranken Vertrauen ein, weckt seine Mitarbeit, gibt ihm eine Behandlung, die geeignet ist, ihn zu beruhigen und den Organismus vorzubereiten. Er ist es, der je nach der Natur und Dauer der Operation das bestentsprechende Betäubungsmittel und die Art seiner Anwendung wählt. Doch vor allem obliegt es ihm, im Verlauf des Eingriffs den Zustand des Patienten aufmerksam zu überwachen; er bleibt sozusagen auf der Lauer nach den geringsten Symptomen, um genau den durch die Anästhesie erreichten Grad und die Reaktion der Nerven zu kennen, den Rhythmus der Atmung und den Blutdruck zu verfolgen, damit er jeder möglichen Verwicklung, Zuckungen des Kehlkopfes, Krämpfen, Störungen der Herz-tätigkeit oder der Atmung zuvorkommen könne.

Wenn die Operation zu Ende geht, beginnt der heikelste Teil seiner Arbeit: Hilfeleistung für den Patienten, daß er wieder zu sich komme, Vermeidung von Zwischenfällen wie Verstopfung der Atmungswege und Schockäußerungen, Verabreichung der physiologischen Flüssigkeiten. Der Anästhesist muß also mit der vollkommenen Kenntnis der Technik seines Berufes große Fähigkeiten des Mitempfindens, des Verstehens, der Hingabe verbinden, nicht nur um alle seelischen, für den guten Zustand des Kranken nützlichen Bedingungen zu fördern, sondern auch aus einer Gesinnung wahrer und tiefer, menschlicher und christlicher Nächstenliebe.

Mannigfaltigkeit und Fortschritt der Anästhesierungsmittel.

Um seine Aufgabe zu erfüllen, verfügt der Anästhesist heute über eine große Auswahl von Erzeugnissen, von denen die einen seit langem bekannt sind und die Probe der Erfahrung schon mit Erfolg bestanden haben, während andere, die Frucht neueren Suchens, ihren besonderen Beitrag leisten zur Lösung des schwierigen Problems: den Schmerz auszuschalten, ohne dem Organismus Schaden zu verursachen. Das Stickstoff-Protoxyd, dessen Verdienste zur Anerkennung zu bringen Horace Wells nicht gelungen ist bei dem im Spital von Boston 1845 gemachten Versuch, behauptet immer einen ehrenvollen Platz unter den für die allgemeine Anästhesie gebräuchlichen Mitteln. Mit dem Äther, der von Crawford Long schon im Jahre 1842 verwendet wurde, experimentierte Thomas Morton 1846 im gleichen Spital, jedoch mit mehr Glück als sein Kollege Wells. Zwei Jahre später bewies der schottische Chirurg James Simpson die Wirksamkeit des Chloroforms; aber der Londoner John Snow sollte am meisten dazu beitragen, dessen Gebrauch zu verbreiten. Als die Anfangsperiode der Begeisterung einmal vorüber war, offenbarten sich deutlich die Mängel dieser drei ersten Anästhesierungsmittel; man mußte jedoch das Ende des Jahrhunderts abwarten, bis ein neues Produkt erschien, das Chloräthyl, das übrigens ungenügend ist, wenn man eine langdauernde Narkose wünscht. Im Jahre 1924 entdeckten Luckhardt und Carter das Äthylen, das erste anästhesierende Gas, die Frucht einer systematischen Laboratoriumsforschung, und fünf Jahre später kam das Zyklopropan in Gebrauch, das den Arbeiten von Henderson, Lucas und Brown zu verdanken ist; seine rasche und tiefe Wirkung verlangt von dem, der es verwendet, eine vollkommene Kenntnis der Methode mit geschlossenem Kreislauf.

Wenn die Anästhesie durch Einatmung eine fest gesicherte Vorherrschaft besitzt, so erfährt sie doch seit einem Vierteljahrhundert die wachsende Konkurrenz der intravenösen Narkose. Mehrere Versuche, die früher gemacht wurden mit Chloralhydrat, Morphin, Äther, Alkohol-Äthyl, brachten nur wenig ermutigende und zuweilen sogar verhängnisvolle Ergebnisse. Doch seit 1925 treten die Barbitur-Zusammensetzungen in das klinische Experiment ein und behaupten sich eindeutig, nachdem das Evipan die unbestreitbaren Vorteile dieses Typs von Betäubungsmitteln bewiesen hatte. Mit ihnen vermeidet man die Unzuträglichkeiten der Einatmungsmethode, den unangenehmen Eindruck des Erstickens, die Gefahren der Einführungsperiode, den Ekel beim Erwachen und die organischen Verletzungen.

Das Pentothal-Natron, 1934 eingeführt durch Lundy, sicherte den endgültigen Erfolg und die

weiteste Verbreitung dieser Art von Anästhesie. Nunmehr werden die Barbitursäuren Verwendung finden, sei es allein für Eingriffe von kurzer Dauer, sei es als „kombinierte Anästhesie“ zusammen mit dem Äther und dem Zyklopropan, da sie deren Einführungsperiode abkürzen und deren Dosen und Nachteile zu verringern gestatten; manchmal verwendet man sie als Hauptelement und gleicht ihre pharmazeutischen Mängel aus durch den Gebrauch von Stickstoff-Protoxyd und Sauerstoff.

Die Herz-Chirurgie.

Die Herzchirurgie, die seit einigen Jahren aufsehenerregende Fortschritte verzeichnet, stellt dem Anästhesisten besonders schwierige Probleme. Sie setzt in der Tat als allgemeine Bedingung die Möglichkeit voraus, den Blutkreislauf während einer mehr oder weniger langen Zeit zu unterbrechen. Da sie außerdem ein äußerst empfindliches Organ betrifft, dessen funktionelle Unversehrtheit oft ernstlich in Frage gestellt wird, muß der Anästhesist alles vermeiden, was die Arbeit des Herzens erschweren würde. Im Falle von Verengung der Mitralklappe z. B. wird er den psychischen und neurovegetativen Reaktionen des Betreffenden durch eine vorausgehende, beruhigende Behandlung zuvorkommen. Er wird die Pulsbeschleunigung vermeiden dank einer tiefen Vor-Anästhesie mit einem schwachen parasympathischen Block; im Augenblick des Schneidens der Verbindungsstelle (Kommissurotomie) wird er durch reichliche Aufnahme von Sauerstoff die Gefahr des Fehlens von Sauerstoff verringern und genau den Puls und die Richtungen der Herztätigkeit überwachen.

Andere Eingriffe jedoch erfordern, wenn sie gut zu Ende geführt werden sollen, für den Chirurgen die Möglichkeit, an einem blutleeren Herzen zu arbeiten und den Blutkreislauf für weit mehr als die drei Minuten zu unterbrechen, die normalerweise das Erscheinen von nicht mehr zu heilenden Verletzungen des Gehirns und der Herzfibern bezeichnen. Um einen der häufigsten angeborenen Fehler, dem Fortbestehen des Botallischen Loches, abzuhelpen, gebrauchte man seit 1948 die chirurgische Technik, die man „bei offenem Himmel“ nannte, und welche die offensichtlichen Gefahren einer blind durchgeführten Handlung aufwies. Zwei neue Methoden, die Hypothermie und die Verwendung des künstlichen Herzens, erlauben es heute, mit unmittelbarer Sicht zu operieren, und eröffnen so auf diesem Gebiet glänzende Aussichten. Man hat tatsächlich festgestellt, daß die Hypothermie begleitet ist von einer Verminderung des Verbrauchs an Sauerstoff und der Produktion von Kohlensäurehydrid, und zwar entsprechend der Senkung der Körpertemperatur. In der Praxis wird man nicht unter 25 Grad herabgehen, um nicht die Kontraktionsfähigkeit des Herzmuskels zu verändern und vor allem die Reiz-

barkeit der myokardischen Fiber und die Gefahr einer schwer zu heilenden Faserbildung in der Herzkammer nicht zu steigern. Die Methode der Hypothermie erlaubt es, einen Stillstand der Zirkulation herbeizuführen, der acht bis zehn Minuten dauern kann, ohne die Nervenzellen des Gehirns zu zerstören. Diese Dauer kann noch verlängert werden durch die Verwendung von Herz-Lunge-Maschinen, die das venöse Blut aufnehmen, es reinigen, ihm Sauerstoff zuführen und es wieder in den Organismus zurückleiten. Das Funktionieren dieser Apparate verlangt von den Operateuren sorgfältige Schulung und steht unter vielfacher und genauester Kontrolle. Der Anästhesist erfüllt dann eine Aufgabe, die schwerer und verwickelter ist, und deren vollkommene Ausführung eine unerläßliche Bedingung für den Erfolg bedeutet. Doch die schon erzielten Ergebnisse gestatten es, für die Zukunft eine weite Ausdehnung dieser neuen Methoden zu erhoffen.

Angesichts so verschiedenartiger von der modernen Medizin gebotener Hilfsmittel zur Ausschaltung des Schmerzes und angesichts des ganz natürlichen Wunsches, allen nur möglichen Nutzen daraus zu ziehen, ist es natürlich, daß sich Gewissensfragen erheben. Sie wollten Uns einige vorlegen, die Sie besonders interessieren. Doch bevor Wir darauf antworten, möchten Wir kurz darauf hinweisen, daß andere sittliche Fragen gleichfalls die Aufmerksamkeit der Anästhesisten erheischen. Vor allem jene seiner Verantwortlichkeit für Leben und Gesundheit des Kranken; denn diese hängen zuweilen nicht weniger von ihm ab als vom Chirurgen. Diesbezüglich haben wir schon mehrere Male — namentlich in der Ansprache vom 30. September 1954 an die achte Versammlung der Weltvereinigung der Ärzte — hervorgehoben, daß der Mensch für den Arzt nicht ein einfaches Versuchsobjekt sein kann, an dem man neue medizinische Methoden und Praktiken ausprobieren dürfe (vergl. Discorsi e Radiomessaggi vol. XVI, S. 170 ff.).

Wir gehen jetzt über zur Prüfung der vorgelegten Fragen.

I.

Über die allgemeine sittliche Verpflichtung, den physischen Schmerz zu ertragen.

Sie fragen also an erster Stelle, ob es eine allgemeine sittliche Verpflichtung gibt, den physischen Schmerz zu erdulden. Um mit größerer Genauigkeit auf Ihre Frage zu antworten, unterscheiden Wir an ihr mehrere Gesichtspunkte. Zunächst ist es einleuchtend, daß in gewissen Fällen die Hinnahme des physischen Schmerzes eine schwere Verpflichtung bedeutet. Sooft nämlich ein Mensch vor die unausweichliche Wahl gestellt wird, ein Leiden zu ertragen oder eine sittliche Pflicht durch Tat oder Unterlassung zu übertreten, ist er

im Gewissen verpflichtet, das Leiden anzunehmen. Die „Martyrer“ konnten den Martern und dem Tod nicht ausweichen, ohne ihren Glauben zu verleugnen oder ohne sich der schweren Verpflichtung zu entziehen, ihn im gegebenen Augenblick zu bekennen. Doch es ist nicht notwendig, bis zu den „Martyrern“ zurückzugehen; man findet in der gegenwärtigen Zeit herrliche Beispiele von Christen, die Wochen, Monate und Jahre hindurch den Schmerz und die physische Gewalt erdulden, um Gott und ihrem Gewissen treu zu bleiben.

Die freie Annahme und das Suchen des Schmerzes.

Ihre Frage bezieht sich jedoch nicht auf diese Lage; sie hat vielmehr die freie Annahme und das Suchen des Schmerzes um seines Sinnes und seines eigenen Zweckes willen im Auge. Um hierfür ein konkretes Beispiel anzuführen, erinnern Wir an die Ansprache, die Wir am 8. Januar 1956 zu der neuen Methode schmerzloser Entbindung gehalten haben (Discorsi e Radiomessaggi vol. XVII, S. 465 ff.). Man fragte damals, ob kraft des Wortes der Schrift: „Im Schmerze wirst du gebären“ (Gen.3,16), die Mutter verpflichtet sei, alle Leiden anzunehmen und die Analgesie, die Unempfindlichkeit gegen Schmerz durch natürliche oder künstliche Mittel abzulehnen. Wir haben geantwortet, daß keine Verpflichtung dieser Art bestehe. Selbst nach dem Sündenfall bewahrt der Mensch das Recht, die Kräfte der Natur zu beherrschen, sie in seinen Dienst zu stellen und folglich alle die Hilfsmittel zu benützen, die sie ihm bietet, um den physischen Schmerz zu vermeiden oder zu unterdrücken. Wir haben aber hinzugefügt, daß derselbe für den Christen nicht etwas rein Negatives darstellt, daß er im Gegenteil mit hohen religiösen und sittlichen Werten verbunden ist und deshalb gewollt und gesucht werden kann, selbst wenn hierzu keinerlei sittliche Verpflichtung in diesem oder jenem besonderen Falle besteht. Und Wir fuhrten fort: „Das Leben und das Leiden des Herrn, die Schmerzen, die so viele große Menschen ertragen und sogar gesucht haben, dank derer sie gereift und bis zu den Höhen des christlichen Heldentums gewachsen sind, die täglichen Beispiele der ergebenen Hinnahme des Kreuzes, die Wir vor Augen haben, dies alles offenbart die Bedeutung des Leidens, der geduldigen Annahme des Schmerzes in der gegenwärtigen Heilsordnung, während der Zeit dieses irdischen Lebens“ (ib.S.478).

Über die Pflicht des Entsagens und der inneren Läuterung.

Außerdem ist der Christ gehalten, sein Fleisch abzutöten und an seiner inneren Läuterung zu arbeiten; denn es ist auf die Dauer nicht möglich, die Sünde zu meiden und all seine Pflichten treu zu

erfüllen, wenn man dieses Sichbemühen um Läuterung und Abtötung ablehnt. In dem Maße, in dem die Beherrschung seiner selbst und der ungeordneten Neigungen unmöglich zu erwerben ist ohne die Hilfe des physischen Schmerzes, wird dieser also zur Notwendigkeit und ist hinzunehmen; soweit er jedoch erforderlich ist zu diesem Ziel, kann man nicht behaupten, daß diesbezüglich eine eigentliche Pflicht bestehe. Der Christ ist also niemals verpflichtet, ihn um seiner selbst wegen zu wollen; er betrachtet ihn als ein je nach den Umständen mehr oder weniger geeignetes Mittel zu dem Ziel, das er verfolgt.

Über die Einladung zu einer höheren Vollkommenheit.

Anstatt den Blick auf die strenge Verpflichtung zu richten, kann man auch den Gesichtspunkt der durch den christlichen Glauben gestellten Forderungen ins Auge fassen, den Ruf zu einer größeren Vollkommenheit, die nicht unter Sünde auferlegt wird. Ist der Christ zur Annahme des physischen Schmerzes gehalten, um sich nicht in Widerspruch mit dem Hochziel zu setzen, das ihm sein Glaube auferlegt? Schließt nicht seine Ablehnung einen Mangel an Glaubensgeist in sich? — Wenn es unbestreitbar ist, daß der Christ den Wunsch empfindet, den physischen Schmerz anzunehmen und sogar zu suchen, um besser teilzunehmen am Leiden Christi, um der Welt und der Befriedigung der Sinne zu entsagen und sein Fleisch abzutöten, so ist es doch wichtig, diese Neigung richtig zu deuten. Jene, die sie nach außen bekunden, besitzen nicht notwendig den wahren christlichen Heroismus; aber es wäre ebenso irrig zu behaupten, daß jene, die sie nicht bekunden, seiner entbehrten. Dieser Heroismus kann sich in der Tat auf viele andere Weisen äußern. Wenn ein Christ Tag für Tag, vom Morgen bis zum Abend, alle Pflichten erfüllt, die sein Stand, sein Beruf, die Gebote Gottes und der Menschen ihm auferlegen; wenn er mit Sammlung betet, mit all seinen Kräften arbeitet, den bösen Leidenschaften widersteht, dem Nächsten die Liebe und Hingabe bezeugt, die er ihm schuldet, mannhaft, ohne zu murren, alles erträgt, was Gott ihm schickt: so ist sein Leben immer unter dem Zeichen des Kreuzes Christi, mag das physische Leiden damit verbunden sein oder nicht, mag er es ertragen oder mit erlaubten Mitteln vermeiden. Selbst wenn man nur die unter Sünde ihm obliegenden Verpflichtungen betrachtet, kann ein Mensch nicht als Christ leben und seine tägliche Arbeit verrichten, ohne ständig zum Opfer bereit zu sein und sozusagen ohne fortwährend sich zu opfern. Die Annahme des physischen Schmerzes ist nur eine unter vielen anderen Weisen der Bekundung dessen, was das Wesentliche ist: der Wille, Gott zu lieben und ihm in allem zu dienen. In der

Vollkommenheit dieser freiwilligen Seelenverfassung besteht vor allem der Wert des christlichen Lebens und sein Heldentum.

Gründe für die Erlaubnis der Vermeidung körperlichen Schmerzes.

Welches sind nun die Gründe, die in den vorliegenden Fällen erlauben, den körperlichen Schmerz zu vermeiden, ohne in Gegensatz zu geraten zu einer schweren Verpflichtung oder dem Ideal des christlichen Lebens? Man könnte deren eine große Menge aufzählen; aber trotz ihrer Verschiedenheit gehen sie schließlich auf die Tatsache zurück, daß der Schmerz auf die Dauer die Erlangung höherer Güter und Werte verhindert. Es ist möglich, daß er für diese bestimmte Person und in dieser konkreten Lage vorzuziehen ist; aber im allgemeinen zwingen die Schäden, die er verursacht, die Menschen, sich gegen ihn zu verteidigen; ohne Zweifel wird man ihn nie ganz aus der Menschheit verbannen; man kann aber seine schädlichen Auswirkungen in engeren Grenzen halten. Wie man eine Naturkraft meistert, um Nutzen aus ihr zu ziehen, so verwendet der Christ das Leiden als Anreiz bei seinem Bemühen um geistlichen Aufstieg und Läuterung, um seine Pflichten besser zu erfüllen und dem Ruf zu höherer Vollkommenheit besser zu entsprechen; jeder muß die Lösungen anwenden, die für seinen persönlichen Fall passen, entsprechend den oben erwähnten Fähigkeiten oder Anlagen, in dem Maß, wie sie — ohne andere Interessen und andere, höhere Güter zu behindern — ein Mittel sind zum Fortschritt im inneren Leben, zu vollkommenerer Läuterung, zu treuerer Pflichterfüllung, zu größerer Bereitschaft, den göttlichen Anregungen zu folgen. Um sich zu versichern, daß das auch wirklich der Fall ist, wird man die Regeln christlicher Klugheit und die Meinung eines erfahrenen Seelenführers zu Rate ziehen.

Folgerungen und Antworten auf die erste Frage.

Diesen Antworten werden Sie leicht nützliche Anweisungen für Ihr praktisches Vorgehen entnehmen.

1. Die Grundprinzipien der Lehre von der Anästhesie, als Wissenschaft und als Praxis, wie auch der von ihr verfolgte Zweck, erregen keinen Widerspruch. Sie bekämpft Kräfte, die in vielfacher Hinsicht schädliche Wirkungen verursachen und ein größeres Gut verhindern.
2. Der Arzt, der ihre Verfahren sich aneignet, gerät weder zur natürlichen Sittenordnung noch zum spezifisch christlichen Ideal in Widerspruch. Dem Auftrag des Schöpfers entsprechend (vgl. Gen. 1, 28) sucht er den Schmerz der Macht des Menschen zu unterwerfen und benützt dazu die Errungenschaften von Wissenschaft und Technik, nach den

von Uns ausgesprochenen Grundsätzen, die seine Entscheidungen in den Einzelfällen leiten werden.

3. Der Kranke, der den Schmerz zu vermeiden oder zu lindern wünscht, kann ruhigen Gewissens die von der Wissenschaft entdeckten Mittel benutzen, die in sich nicht unsittlich sind.

Besondere Umstände können anderes Vorgehen auferlegen; aber die Pflicht zu Entsagung und innerer Läuterung, die den Christen obliegt, ist kein Hindernis für die Anwendung der Anästhesie; denn jene Pflicht kann auf andere Art erfüllt werden. Die gleiche Regel findet ihre Anwendung auch auf die über das Pflichtmaß hinausgehenden Forderungen des christlichen Ideals.

II.

Über die Narkose und die gänzliche oder teilweise Aufhebung des Bewußtseins.

Ihre zweite Frage betraf die Narkose und die gänzliche oder teilweise Aufhebung des Bewußtseins im Hinblick auf die christliche Sittenlehre. Sie sprachen sie so aus: „Die vollständige Aufhebung des Empfindungsvermögens in allen seinen Formen (totale Anästhesie) oder die mehr oder minder starke Verminderung der Schmerzempfindung (Schmerz-minderung und Schmerzstillung) sind stets begleitet vom Schwinden bzw. von der Minderung des Bewußtseins und der obersten geistigen Fähigkeiten (Gedächtnis, Assoziationsablauf, Urteilsfähigkeit usw.): sind diese Vorkommnisse, die in den bleibenden Rahmen der chirurgischen Narkose und der vor- und nachoperativen Schmerztilgung fallen, vereinbar mit dem Geist des Evangeliums?“

Das Evangelium berichtet, daß man dem Herrn unmittelbar vor der Kreuzigung Wein mit Galle vermischt reichte, ohne Zweifel, um seine Leiden zu mildern. Nachdem er ihn gekostet hatte, wollte er ihn nicht trinken (vgl. Matth. 27, 34), weil er mit vollem Bewußtsein leiden und so erfüllen wollte, was er zu Petrus bei der Gefangennahme gesagt hatte: „Soll ich den Kelch nicht trinken, den mir der Vater bereitet hat?“ (Joh. 18, 11). Ein Kelch, so bitter, daß Jesus in seiner Seelenangst gefleht hatte: „Vater, nimm diesen Kelch von mir! Aber dein Wille geschehe und nicht der meine!“

Erlaubt die Haltung Christi seinem Leiden gegenüber, wie diese Worte und andere Stellen des Evangeliums (vgl. Luk. 12, 50) sie offenbaren, dem Christen, die vollständige oder teilweise Betäubung an sich geschehen zu lassen?

Da Sie die Frage unter zweifacher Rücksicht betrachten, werden Wir nacheinander die Ausschaltung des Schmerzes und die Verminderung oder die vollständige Ausschaltung des Bewußtseins wie des Gebrauchs der höheren Fähigkeiten untersuchen.

Verschwinden des Schmerzes.

Das Aufhören des Schmerzes hängt ab, wie Sie sagten, entweder von der Auslöschung des gesamten Empfindungsvermögens (totale Anästhesie) oder von einer mehr oder weniger sich geltendmachenden Minderung der Leidensfähigkeit (Schmerzminderung und Schmerzstillung). Über die sittliche Seite der Auslöschung des Schmerzes haben Wir bereits das Wesentliche gesagt; im Hinblick auf die religiös-sittliche Beurteilung ist es von geringer Bedeutung, ob sie durch Narkose oder durch andere Mittel verursacht wird: innerhalb der angegebenen Grenzen ruft sie keinen Widerspruch hervor und bleibt vereinbar mit dem Geist des Evangeliums. Andererseits darf man die Tatsache nicht leugnen noch unterschätzen, daß die freiwillige (pflichtmäßige oder nicht verpflichtende) Annahme körperlichen Schmerzes, auch bei Gelegenheit chirurgischer Eingriffe, hohes Heldentum offenbaren kann und oft in Wirklichkeit Zeugnis gibt von einer heroischen Nachfolge des Leidens Christi. Jedoch bedeutet dies nicht, daß sie einen unerläßlichen Bestandteil derselben ausmacht; bei tiefen Eingriffen zumal ist die Anästhesie nicht selten aus anderen Gründen geboten, und der Arzt oder der Kranke könnten ihrer nicht entraten, ohne es an der christlichen Klugheit fehlen zu lassen. Dasselbe gilt von der vor- oder nachoperativen Analgesie.

Ausschaltung oder Minderung des Bewußtseins und des Gebrauchs der höheren Fähigkeiten.

Sie sprechen sodann von der Minderung oder Ausschaltung des Bewußtseins, des Gebrauchs der höheren Fähigkeiten als den Erscheinungen, die den Verlust des Empfindungsvermögens begleiten. Was Sie gewöhnlich erreichen wollen, ist gerade der Verlust des Empfindungsvermögens; oft jedoch ist es unmöglich, diesen zu erreichen, ohne gleichzeitig die vollständige oder teilweise Bewußtlosigkeit herbeizuführen. Außerhalb des Bereichs der Chirurgie ist dieses Verhältnis oft umgekehrt, nicht nur in der Medizin, sondern auch in der Psychologie und bei Behandlung von Kriminalfällen. Man geht hier darauf aus, ein Absinken des Bewußtseins und dadurch der höheren Fähigkeiten zu bewirken; so will man die psychischen Kontrollvorrichtungen lähmen, die der Mensch ständig benützt, um Herr über sich und sein Verhalten zu sein; er überläßt sich dann ohne Widerstand dem Spiel der Ideenassoziationen, der Gefühle und Willensimpulse. Die Gefahren eines solchen Zustandes sind klar; es kann sogar dahin kommen, daß so instinktive unsittliche Triebe ausgelöst werden. Diese Erscheinungen des zweiten Stadiums der Narkose sind wohlbekannt, und man bemüht sich gegenwärtig darum, sie durch vorgängige Verabreichung von Betäubungsmitteln zu verhindern. Die Aus-

schaltung der Kontrollvorrichtungen erweist sich als besonders gefährlich, wenn sie die Enthüllung von Geheimnissen des privaten, ob des persönlichen oder des Familienlebens, und des Gemeinschaftslebens hervorruft. Es genügt nicht, daß der Chirurg und alle seine Mittätigen verpflichtet sind, nicht nur zur Wahrung des natürlichen Geheimnisses (*secretum naturale*), sondern auch des Berufsgeheimnisses (*secretum officiale*, *secretum commissum*) hinsichtlich alles dessen, was im Operationssaal vor sich geht. Es gibt bestimmte Geheimnisse, die niemandem enthüllt werden dürfen, auch nicht, wie der Fachaussdruck sagt: „*uni viro prudenti et silentii tenaci*“ („einem klugen und verschwiegenen Mann“). Wir haben dies bereits betont in Unserer Ansprache vom 15. April 1953 über die klinische Psychologie und die Psychoanalyse (*Discorsi e Radiomessaggi*, vol XV, pag. 73). Man kann also die Verwendung von Betäubungsmitteln bei der voroperativen ärztlichen Behandlung, um diese Nachteile zu vermeiden, nur gutheißen.

Vermerken wir zuerst, daß im Schlaf die Natur selbst mehr oder weniger vollständig die geistige Tätigkeit unterbricht. Wenn in einem nicht zu tiefen Schlaf der Gebrauch der Vernunft („*usus rationis*“) nicht ganz ausgeschaltet wird und der Mensch sich noch seiner höheren Fähigkeiten bedienen kann — worauf bereits der heilige Thomas hingewiesen hat (S. Th. p. 1, q. 84, a. 8) — so schließt der Schlaf doch das „*dominium rationis*“ aus, das Vermögen, kraft dessen die Vernunft frei über das menschliche Tun gebietet. Es folgt daraus nicht, daß der Mensch, sich dem Schlaf überlassend, gegen die Sittenordnung handelt, weil er sich des Bewußtseins wie der Selbstbeherrschung durch den Gebrauch der höheren Fähigkeiten begibt. Aber es ist ebenfalls sicher, daß es Fälle geben kann (und sie kommen nicht selten vor), wo der Mensch sich dem Schlaf nicht überlassen darf, sondern im Besitz seiner höheren Fähigkeiten bleiben muß, um eine ihm obliegende sittliche Pflicht zu erfüllen. Ohne durch eine strenge Verpflichtung gehalten zu sein, verzichtet der Mensch manchmal auf den Schlaf, um nicht pflichtmäßige Dienste zu erweisen, oder um sich wegen höherer sittlicher Ziele einen Verzicht aufzuerlegen. Die Ausschaltung des Bewußtseins durch den natürlichen Schlaf bietet darum an sich keine Schwierigkeit; doch darf sie nicht zugelassen werden, wenn sie die Erfüllung einer sittlichen Pflicht verhindert. Der Verzicht auf den natürlichen Schlaf kann außerdem in der sittlichen Ordnung Ausdruck und Verwirklichung eines nicht pflichtmäßigen Strebens nach sittlicher Vollkommenheit sein.

Von der Hypnose.

Aber das Selbstbewußtsein kann auch durch künstliche Mittel herabgesetzt werden. Ob dieses Ergebnis erzielt wird durch Verabreichung von Nar-

kotika oder durch Hypnose (die man auch ein psychisches schmerzstillendes Mittel nennen kann) — das bedeutet keinen wesentlichen Unterschied für die sittliche Beurteilung. Doch ist die Hypnose, schon für sich selbst genommen, an bestimmte Regeln gebunden. Es sei Uns erlaubt, in dieser Frage an den kurzen Hinweis auf den ärztlichen Gebrauch der Hypnose zu erinnern, den Wir zu Beginn der Ansprache vom 8. Januar 1956 über die natürliche schmerzlose Entbindung machten (vgl. Discorsi e Radiomessaggi, vol XVII, pag. 467).

Bei der Frage, die Uns augenblicklich beschäftigt, handelt es sich um eine vom Arzt vorgenommene Hypnose im Dienst eines klinischen Zweckes unter Beobachtung der Vorsichtsmaßregeln, welche die ärztliche Wissenschaft und Ethik heischen vom Arzt, der sie anwendet, wie vom Kranken, der sich ihr unterzieht. Auf diese bestimmte Nutzbarmachung der Hypnose findet das sittliche Urteil über die Ausschaltung des Bewußtseins Anwendung, wie Wir es gleich formulieren werden.

Wir wollen aber nicht, daß man schlechtweg auf die Hypnose überhaupt ausdehne, was Wir über die Hypnose im Dienst des Arztes sagen. Jene kann, insofern Gegenstand wissenschaftlicher Forschung, wirklich nicht von jedem beliebigen behandelt werden, sondern nur von einem ernsten Wissenschaftler, innerhalb der für alle wissenschaftliche Tätigkeit geltenden sittlichen Grenzen. Sie ist nicht Sache irgendeines Zirkels von Laien oder Geistlichen, die sich vielleicht mit ihr als einem interessanten Gegenstand zum Zweck bloßer Erfahrung oder sogar einfach zum Zeitvertreib befassen möchten.

Über die Erlaubtheit der Ausschaltung und Minderung des Bewußtseins.

Um die Erlaubtheit der Ausschaltung und Minderung des Bewußtseins richtig zu würdigen, muß man im Auge behalten, daß das vernünftige und frei auf ein Ziel hingeeordnete Tun die Eigenart des menschlichen Wesens ausmacht. Der Einzel-mensch wird z. B. seine tägliche Arbeit nicht leisten können, wenn er beständig in einem Dämmerzustand bleibt. Ferner ist er verpflichtet, sein ganzes Tun den Forderungen der sittlichen Ordnung anzupassen. Aus der Tatsache, daß die natürlichen dynamischen Triebe und blinden Instinkte nicht fähig sind, von sich aus eine geordnete Tätigkeit zu sichern, erweist sich der Gebrauch der Vernunft und der höheren Fähigkeiten als unerläßlich, sowohl um die genauen Richtlinien der Verpflichtung zu sehen, wie auch um sie auf die Einzelfälle anzuwenden. Von dort rührt die sittliche Pflicht her, sich des Selbstbewußtseins nicht ohne wahre Notwendigkeit zu begeben.

Daraus folgt, daß man das Bewußtsein nicht trüben oder aufheben darf nur zu dem Zweck, sich

angenehme Sinneseindrücke zu verschaffen dadurch, daß man sich dem Rausch hingibt und Gifte einnimmt, die diesen Zustand herbeiführen sollen, auch wenn man nur ein gewisses Wohlbefinden sucht. Über eine bestimmte Menge hinaus verursachen diese Gifte eine mehr oder minder ausgeprägte Trübung des Bewußtseins und selbst seine vollständige Verdunkelung. Die Tatsachen zeigen, daß der Mißbrauch der Rauschgifte zum gänzlichen Vergessen der grundlegendsten Forderungen des persönlichen Lebens wie des Familienlebens führt. Nicht ohne Grund schreiten daher die öffentlichen Behörden ein, um Verkauf und Gebrauch dieser Drogen zu regeln, damit der Gesellschaft schwere körperliche und sittliche Schäden erspart bleiben.

Findet sich die Chirurgie in der praktischen Notwendigkeit, eine Minderung oder gar eine vollständige Aufhebung des Bewußtseins durch die Narkose hervorzurufen? Vom technischen Standpunkt sind Sie für die Antwort auf diese Frage zuständig. Vom sittlichen Standpunkt finden die vorher als Antwort auf Ihre erste Frage formulierten Grundregeln im wesentlichen ihre Anwendung auch auf die Narkose wie auf die Ausschaltung des Schmerzes. Das, worauf es dem Chirurgen tatsächlich an erster Stelle ankommt, ist die Unterdrückung der Schmerzempfindung, nicht die des Bewußtseins. Wenn dieses wachbleibt, rufen die heftigen Schmerzempfindungen leicht oft freiwillige und unwillkürliche Reaktionen hervor, die unerwünschte Verwicklungen nach sich ziehen und selbst zum tödlichen Herzkollaps führen können. Das seelische und organische Gleichgewicht zu erhalten, gewaltsame Erschütterungen desselben zu vermeiden, ist für den Chirurgen wie für den Kranken ein wichtiges Ziel, das nur durch die Narkose erreicht wird. Man braucht kaum darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn zu erwarten wäre, es möchten andere während der Bewußtlosigkeit des Kranken in unsittlicher Weise eingreifen, die Narkose ernste Schwierigkeiten brächte, die entsprechende Maßnahmen nötig machten.

Die Lehren des Evangeliums.

Fügt das Evangelium diesen Regeln der natürlichen Sittenlehre noch genaue Umschreibungen und ergänzende Forderungen bei? Wenn Jesus Christus auf Kalvaria den mit Galle vermischten Wein zurückwies, weil er den Kelch, den der Vater ihm reichte, bei vollem Bewußtsein bis zur Neige trinken wollte, so folgt daraus, daß der Mensch den Schmerzenskelch annehmen und trinken soll, sooft Gott es wünscht. Man braucht aber nicht anzunehmen, daß Gott das jedesmal wünscht, wenn es Leiden zu ertragen gilt, was immer seine Ursachen und Umstände sein mögen. Die Worte des Evangeliums und das Verhalten Jesu besagen nicht, daß Gott dies von allen Menschen und in jedem Augenblick will, und die Kirche hat ihnen keineswegs diese

Deutung gegeben. Aber das Tun und Gebaren des Herrn hat eine tiefe Bedeutung für alle Menschen. Unzählbar sind in der Welt jene, die Leiden bedrücken (Krankheiten, Unfälle, Kriege, Natureinbrüche), deren Bitterkeit sie nicht versüßen können. Das Beispiel Christi auf Golgatha, dessen Weigerung, seine Schmerzen zu lindern, sind für sie eine Quelle des Trostes und der Kraft. Übrigens hat der Herr die Seinen darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Kelch sie alle erwartet. Die Apostel und nach ihnen Tausende von Märtyrern waren Zeugen dessen und fahren fort, dafür ein herrliches Zeugnis abzulegen bis auf den heutigen Tag. Oft jedoch stellt die Annahme des Leidens ohne Linderung keine Verpflichtung dar und entspricht nicht einer Norm der Vollkommenheit. Der Fall tritt regelmäßig dann ein, wenn ernste Beweggründe dafür bestehen und die Umstände nicht das Gegenteil auferlegen. Man kann dann dem Schmerz ausweichen, ohne sich irgendwie in einen Gegensatz zur Lehre des Evangeliums zu stellen.

Schlußfolgerung und Antwort auf die zweite Frage.

Die Schlußfolgerung der vorausgehenden Ausführungen kann man also folgendermaßen formulieren: In den aufgezeigten Grenzen, und wenn man die erforderlichen Bedingungen beachtet, ist die Narkose, welche eine Verminderung oder Ausschaltung des Bewußtseins mit sich bringt, durch die natürliche Ethik erlaubt und vereinbar mit dem Geist des Evangeliums.

III. Über die Verwendung von schmerzstillenden Mitteln bei den Sterbenden.

Es erübrigt Uns nur noch die Prüfung Ihrer dritten Frage: „Ist die Verwendung von schmerzstillenden Mitteln, deren Gebrauch das Bewußtsein stets abstumpft, im allgemeinen erlaubt, und insbesondere während der Periode nach der Operation, selbst bei Sterbenden und Kranken in Todesgefahr, wenn man dafür eine klinische Indikation hat? Ist sie auch in bestimmten Fällen (nicht operierbare Krebskranke, unheilbare Krankheiten) erlaubt, wo die Linderung des unerträglichen Schmerzes sich wahrscheinlich auswirkt auf Kosten der Lebensdauer, die dadurch abgekürzt wird?“

Diese dritte Frage ist im Grunde nur eine Anwendung der zwei vorausgehenden auf den Sonderfall der Sterbenden und die Sonderwirkung einer Abkürzung des Lebens.

Daß die Sterbenden mehr als die anderen eine natürliche oder christliche sittliche Verpflichtung hätten, den Schmerz anzunehmen oder seine Linderung abzuweisen, ergibt sich weder aus der Natur der Dinge noch aus den Quellen der Offenbarung.

Aber wie das Leiden gemäß dem Geist des Evangeliums zur Sühne für die persönlichen Sünden und zur Gewinnung größerer Verdienste beiträgt, so haben diejenigen, deren Leben in Gefahr ist, sicher einen besonderen Beweggrund, es anzunehmen; denn in nächster Nähe des Todes ist damit zu rechnen, daß die Möglichkeit, neue Verdienste zu erwerben, bald aufhört. Allein dieser Beweggrund ist unmittelbar für den Kranken von Bedeutung, nicht für den Arzt, der die Schmerzbekämpfung vollzieht unter der Voraussetzung, daß der Kranke dazu sein Einverständnis gibt oder sie sogar ausdrücklich verlangt hat. Es wäre offenbar unerlaubt, die Anästhesie anzuwenden gegen den ausdrücklichen Willen des Sterbenden (wenn er „sui juris“ „seiner selbst mächtig“ ist).

Einige genauere Bestimmungen erweisen sich hier als nützlich, denn nicht selten bringt man diesen Beweggrund in einer ungenauen Weise vor. Man versucht manchmal zu beweisen, daß die Kranken und Sterbenden verpflichtet sind, die körperlichen Schmerzen zu ertragen, um mehr Verdienste zu erwerben; man stützt sich dafür auf die Einladung zur Vollkommenheit, die der Herr an alle richtet: „Seid vollkommen, wie euer himmlischer Vater vollkommen ist“ (Matth. 5, 48), oder auf die Worte des Apostels: „Das ist der Wille Gottes, eure Heiligung“ (1. Thess. 4, 3). Manchmal übertreibt man ein Vernunftsprinzip, wonach keine Gleichgültigkeit erlaubt wäre hinsichtlich der Erreichung (selbst der stufenweisen und fortschreitenden) des letzten Zieles, nach dem der Mensch strebt; oder das Gebot der geordneten Selbstliebe, das auferlege, die ewigen Güter in dem Maße zu suchen, wie die Umstände des täglichen Lebens sie zu erreichen erlaubten; oder selbst das erste und größte Gebot, jenes der Liebe zu Gott über alles, ein Gebot, das keinerlei Wahl lasse in der Benützung der durch die Vorsehung dargebotenen konkreten Gelegenheiten. Nun entspringt aber das Wachstum der Gottesliebe und der Hingabe an seinen Willen nicht aus den Leiden selbst, die man annimmt, sondern aus der freiwilligen, durch die Gnade getragenen guten Absicht. Diese Absicht kann sich bei vielen Sterbenden festigen und lebendiger werden, wenn man ihre Schmerzen mindert, weil sie den Zustand der Schwäche und physischen Erschöpfung noch schwerer machen, den Aufschwung der Seele hemmen und die sittlichen Kräfte unterwühlen, statt sie zu stützen. Umgekehrt bewirkt die Unterdrückung des Schmerzes eine organische und seelische Entspannung, erleichtert das Gebet und ermöglicht eine großmütigere Selbsthingabe. Wenn Sterbende dem Leiden zustimmen als einem Mittel der Sühne und einer Quelle von Verdiensten, um in der Gottesliebe und der Hingabe an seinen Willen fortzuschreiten, möge man ihnen keine Anästhesie aufdrängen; man wird ihnen

vielmehr helfen, ihren eigenen Weg zu gehen. Im umgekehrten Fall wäre es nicht angebracht, den Sterbenden die oben ausgesprochenen aszetischen Erwägungen vorzulegen, und man möge daran denken, daß der Schmerz, statt zur Sühne und zum Verdienst beizutragen, auch die Gelegenheit zu neuen Fehlern bieten kann.

Fügen Wir einige Worte bei über die Ausschaltung des Selbstbewußtseins bei den Sterbenden in dem Maße, als sie nicht durch den Schmerz begründet ist. Da der Herr den Tod im vollen Bewußtsein auf sich nehmen wollte, sehnt sich der Christ, Ihn auch darin nachzuahmen. Die Kirche gibt übrigens den Priestern und den Gläubigen einen „Ordo commendationis animae“ in die Hand, eine Reihe von Gebeten, welche den Sterbenden helfen sollen, die Erde zu verlassen und in die Ewigkeit einzutreten. Aber wenn diese Gebete ihren Wert und ihren Sinn auch dann behalten, wenn man sie bei einem bewußtlosen Kranken spricht, so bringen sie für gewöhnlich demjenigen, der daran teilnehmen kann, Licht, Trost und Kraft. Dadurch gibt die Kirche auch zu verstehen, daß man ohne schwerwiegende Gründe den Sterbenden des Bewußtseins nicht berauben soll. Wenn die Natur es tut, müssen die Menschen es annehmen; aber sie werden es doch nicht aus eigenem Antrieb tun, außer wenn sie dafür ernste Gründe haben. Dies ist übrigens der Wunsch der Betroffenen selbst, sofern sie Glauben haben; sie wünschen die Gegenwart der Ihrigen, eines Freundes, eines Priesters, daß sie ihnen helfen, gut zu sterben. Sie wollen die Möglichkeit wahren, ihre letzten Verfügungen zu treffen, ein letztes Gebet zu sprechen, ein letztes Wort an die Umstehenden zu sagen. Sie dessen berauben, widerspricht dem christlichen und selbst dem rein menschlichen Gefühl. Die Anästhesie, angewandt beim Herannahen des Todes nur zu dem Zweck, dem Kranken ein Ende mit Bewußtsein zu ersparen, wäre nicht mehr eine bemerkenswerte Errungenschaft der modernen Therapie, sondern eine wahrhaft bedauerliche Praxis.

Ihre Frage war vielmehr gemeint unter der Voraussetzung einer ernsthaften klinischen Indikation, wie z. B. heftiger Schmerzen, krankhafter Zustände von Depression und Angst. Der Sterbende kann nicht gestatten und noch weniger den Arzt bitten, daß er ihm die Bewußtlosigkeit verschaffe, wenn er sich dadurch außerstande setzt, schweren sittlichen Pflichten zu genügen, z. B. wichtige Angelegenheiten zu ordnen, sein Testament zu machen, zu beichten. Wir haben schon gesagt, daß die Erwerbung höherer Verdienste in sich als Grund nicht hinreicht, den Gebrauch von Betäubungsmitteln unerlaubt zu machen. Um über diese Erlaubtheit zu urteilen, muß man sich auch fragen, ob die Narkose verhältnismäßig kurz sein wird (für die Nacht oder

für einige Stunden) oder länger hingezogen (mit oder ohne Unterbrechung) und erwägen, ob der Gebrauch der höheren Fähigkeiten zu gewissen Augenblicken, für einige Minuten wenigstens oder für wenige Stunden, zurückkehren und dem Sterbenden die Möglichkeit geben wird, das zu tun, was seine Pflicht ihm auferlegt (z. B. sich mit Gott zu versöhnen). Übrigens wird ein gewissenhafter Arzt, selbst wenn er nicht Christ ist, nie dem Drängen desjenigen nachgeben, der den Sterbenden gegen dessen Willen um sein klares Bewußtsein bringen möchte, um ihn zu hindern, gewisse Entscheidungen zu treffen.

Wenn der Sterbende trotz der Verpflichtungen, die ihm obliegen, um die Narkose bittet, für die ernste Gründe sprechen, wird ein gewissenhafter Arzt, besonders wenn er Christ ist, sich nicht dazu bereit erklären, ohne ihn entweder selbst oder noch besser durch andere eingeladen zu haben, er möge zuvor seine Pflichten erfüllen. Wenn der Kranke sich hartnäckig dagegen sträubt und darauf besteht, die Narkose zu verlangen, kann der Arzt dem zustimmen, ohne sich der formellen Mitwirkung zu dem begangenen Fehler schuldig zu machen. Dieser hängt in Wirklichkeit nicht von der Narkose ab, sondern von dem sittenwidrigen Willen des Kranken; ob man ihm die Schmerzstillung verschafft oder nicht, sein Verhalten wird sich gleich bleiben: er wird seine Pflicht nicht erfüllen. Wenn die Möglichkeit einer Reue auch nicht ausgeschlossen ist, besitzt man dafür jedoch keine ernste Wahrscheinlichkeit; ja sogar, wer weiß, ob er sich nicht im Bösen verhärten wird?

Wenn jedoch der Sterbende alle seine Pflichten erfüllt und die Sterbesakramente empfangen hat; wenn klare medizinische Indikationen die Anästhesie ratsam erscheinen lassen; wenn man ihre Stärke und Dauer sorgfältig bemessen hat und der Kranke seine Zustimmung gibt, dann steht nichts im Weg: die Anästhesie ist sittlich erlaubt.

... und bei den nichtoperierbaren und unheilbaren Kranken.

Müßte man darauf verzichten, wenn die Wirkung des Narkotikums selbst die Dauer des Lebens verkürzte? Zunächst ist jede Form direkter Euthanasie, d. h. die Verabreichung eines Narkotikums, um den Tod zu bewirken oder zu beschleunigen, unerlaubt, weil man so Anspruch erhebt, über das Leben unmittelbar zu verfügen. Es ist einer der grundlegenden Sätze der natürlichen und christlichen Sittenlehre, daß der Mensch nicht Herr und Besitzer, sondern nur Nutznießer seines Leibes und seines Daseins ist. Man erhebt Anspruch auf ein direktes Verfügungsrecht, jedesmal, wenn man die Abkürzung des Lebens als Ziel oder als Mittel will. In der Annahme, die Sie im Auge haben, handelt

es sich einzig darum, dem Kranken unerträgliche Schmerzen zu ersparen, z. B. im Fall nichtoperierbaren Krebses oder unheilbarer Krankheiten.

Wenn zwischen der Narkose und der Verkürzung des Lebens kein unmittelbarer, durch den Willen der Beteiligten oder durch die Natur der Dinge gesetzter ursächlicher Zusammenhang besteht, (was der Fall wäre, wenn die Unterdrückung des Schmerzes nur erreicht werden könnte durch die Abkürzung des Lebens), wenn im Gegenteil die Verabreichung von Narkotika von selbst zwei verschiedene Wirkungen auslöst: einerseits die Erleichterung der Schmerzen und andererseits die Abkürzung des Lebens, ist sie erlaubt; man muß nur sehen, ob zwischen diesen beiden Wirkungen ein vernünftiges Verhältnis besteht und ob die Vorteile der einen die Nachteile der anderen aufwiegen. Man möge sich auch zuvor fragen, ob der Stand der Wissenschaft nicht dasselbe Ergebnis erreichen läßt durch die Anwendung anderer Mittel, und dann in der Anwendung des Narkotikums die Grenzen dessen nicht überschreiten, was praktisch notwendig ist.

Folgerungen und Antwort auf die dritte Frage.

Zusammenfassend fragen Sie Uns: „Ist die Ausschaltung des Schmerzes und des Bewußtseins (wenn durch medizinische Indikation angezeigt) durch narkotische Mittel dem Arzt und dem Kranken (selbst beim Herannahen des Todes, und wenn man voraussieht, daß die Verwendung der Narkotika das Leben abkürzt) von seiten der Religion und der Moral erlaubt?“ Es ist zu antworten: „Wenn keine anderen Mittel vorhanden sind, und wenn es in den gegebenen Umständen die Erfüllung

anderer religiöser und sittlicher Pflichten nicht hindert: Ja.“

Wie Wir schon auseinandergesetzt haben, verlangt das Ideal des christlichen Heldentums nicht, jedenfalls nicht allgemein, die Zurückweisung einer anderweitig gerechtfertigten Narkose, auch nicht beim Herannahen des Todes; alles hängt von den konkreten Umständen ab. Der vollkommenere und heldenmütigere Entschluß kann sich ebenso gut in der Annahme wie in der Ablehnung vorfinden.

Schlußermahnung.

Wir wagen zu hoffen, daß diese Erwägungen über die Schmerzbekämpfung aus der sittlichen und religiösen Schau Ihnen helfen werden, Ihre Berufspflichten mit einem noch geschärfteren Sinn für Ihre Verantwortlichkeit zu erfüllen. Sie wünschen, den Erfordernissen Ihres Glaubens vollkommen treu zu bleiben und an ihnen Ihre ganze Tätigkeit auszurichten. Aber weit davon entfernt, jene Erfordernisse als Einschränkungen oder als Fesseln Ihrer Freiheit und Ihrer Initiative aufzufassen, wollen Sie darin vielmehr den Aufruf zu einem unendlich höheren und schöneren Leben sehen, einem Leben, das sich ohne Anstrengung und Verzicht nicht erobern läßt, dessen Fülle und Freude aber schon hienieden spürbar sind für den, der es versteht, in Gemeinschaft mit der Person des in der Kirche lebenden Christus zu treten; Christi, der sie durch seinen Geist belebt und auf alle seine Glieder seine Erlöserliebe ausbreitet: diese allein wird endgültig triumphieren über das Leiden und den Tod.

Auf daß der Herr Sie mit seinen Gaben erfülle, dafür flehen Wir zu ihm für Sie selbst, für Ihre Familien und Ihre Mitarbeiter, und aus der Fülle des Herzens erteilen Wir Ihnen Unseren väterlichen Apostolischen Segen.

Römische Dekrete.

Nr. 62 **Suprema** **Sacra Congregatio S. Officii.*]**

I DUBIUM De Affinitate

Quaesitum est ab hac Suprema Sacra Congregatione an affinitas, in infidelitate contracta, impedimentum evadat pro matrimoniis, quae ineantur post baptismum, etsi unius partis tantum.

Feria IV, die 16 Ianuarii 1957

Emi ac Revmi DD. Cardinales, rebus fidei ac morum tutandis praepositi, praehabito Consultorum voto, proposito dubio responderi decreverunt: *Affirmative.*

*) AAS XXXIX (1957), 77 s.

Feria autem V, die 24 eiusdem mensis et anni, Ssmus D. N. D. Pius divina Providentia Papa XII. in Audientia Emo ac Revmo Dno Cardinali Pro-Secretario S. Officii concessa, relatum Sibi Emorum Patrum resolutionem adprobavit atque publicari iussit.

Datum Romae, ex Aedibus S. Officii,
die 31 Ianuarii 1957.

Arcturus De Jorio, *Notarius*

II DECRETUM

Proscriptio librorum

Feria IV, die 23 Ianuarii 1957

In generali consessu Supremae Sacrae Congregationis S. Officii Emi ac Revmi Domini Cardinales, rebus fidei ac morum tutandis praepositi, praehabito

Consultorum voto, damnarunt atque in Indicem librorum prohibitorum inserendos mandarunt libros a Michaële de Unamuno conscriptos:

1. *Del sentimiento trágico de la vida*;
2. *La agonía del Cristianismo*.

Praeterea, Emi ac Revmi Patres monendos esse censuerunt christifideles etiam in aliis libris eiusdem auctoris plura deprehendi contra fidem et mores.

Feria autem V, die 24 eiusdem mensis et anni, Ssmus D. N. D. Pius divina Providentia Pp. XII, in Audientia Emo ac Revmo Dno Card. Pro-Secretario S. Officii concessa, relatam Sibi Emorum Patrum resolutionem adprobavit et publicari iussit.

Datum Romae, ex Aedibus S. Officii, die 30 Ianuarii 1957.

Arcturus De Jorio, *Notarius*

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 63 Weißen-Sonntag-Kollekte

[Opfergang der Erstkommunikanten für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn].

Aachen, 8. März 1957

Der Katholischen Diasporakinderhilfe, Paderborn, einer Zweigorganisation des Bonifatiusvereins, ist die Aufgabe gestellt, die „außerordentliche Kinderseelsorge in der Diaspora zu fördern und zu unterstützen“. Insbesondere nimmt sie sich der Erstkommunikanten an, sowie aller Kinder in der west- und mitteldeutschen Diaspora, die einer besonderen Fürsorge bedürfen.

Zur Durchführung ihrer segensvollen Tätigkeit ist die Katholische Diasporakinderhilfe, die keine feststehenden Mitgliedsbeiträge kennt, in erster Linie auf die Weißen-Sonntag-Kollekte der Kinder des katholischen Landes angewiesen. Alle Pfarreien, Kuratien und Seelsorgestellen werden aus diesem Grunde dringend gebeten, die Kommunionkinder ihrer Gemeinde ganz besonders auf die Bedeutung des Opferganges zu verweisen und dieser Kollekte jede Unterstützung zukommen zu lassen. Seitens

der Diasporakinderhilfe wird noch ein eigener Rundbrief hierzu herausgegeben, in dem besondere für die Kollekte geeignete Opferbeutel und Dankbildchen angeboten werden. Wir möchten besonders auf die Verwendung dieser Opferbeutel verweisen.

Das Ergebnis der Kollekte ist über die Dekanate an das Hochwürdigste Bischöfliche Generalvikariat zu überweisen mit dem Vermerk: Weißen-Sonntag-Kollekte der Katholischen Diasporakinderhilfe.

Nr. 64 Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des Portiunkulaablasses.

Aachen, 8. März 1957

Bis zum 1. April ds. Js. sind uns seitens der Pfarrer und Rektoren die Anträge auf erstmalige Bewilligung oder Erneuerung des Privilegs zur Gewinnung des Portiunkulaablasses vorzulegen. Der Erneuerung bedürfen alle vor sieben oder mehr Jahren von der hl. Paenitentiarie erteilten Privilegien. Die Gesuche müssen den Patron und den Ort der Kirche oder Kapelle enthalten, für die die Vergünstigung erbeten wird.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 65 30tägige Exerzitien für Priester.

In der Zeit vom 2. bis 31. August 1957 finden in der Hochschule St. Georgen zu Frankfurt/Main wieder die Großen Exerzitien für Priester statt. Die Leitung liegt in Händen von P. Herbert Roth S.J., Feldkirch/Vorarlberg.

Die Großen Exerzitien des hl. Ignatius bieten dem Priester, der heute in eine aufreibende Hast und Unruhe eingestellt ist, die ihn oft nicht zu sich selber kommen läßt, die so erwünschte Gelegenheit zur inneren Ruhe und Neuorientierung, wie sie in kurzen 3tägigen Exerzitien nicht erreicht werden kann; für die eigene apostolische Arbeit wirken sich diese Tage ungemein segensreich aus. Teilnehmer an früheren Kursen bestätigen immer wieder gern, daß die Großen Exerzitien Tage geistiger und aber auch körperlicher Erholung sind, wozu die ruhig gelegene Hochschule St. Georgen mit ihrem ausgedehnten Park gute Gelegenheit bietet. Die Kosten für Pension und Zelebration betragen DM 200.—; für den Exerzitienmeister wird ferner um eine Spende nach eigenem Ermessen der Teilnehmer gebeten.

Zeitige Anmeldung ist zu empfehlen, da die Zahl der Teilnehmer begrenzt ist. Anmeldungen und Anfragen richte man an die Verwaltung der Hochschule Sankt Georgen, Frankfurt/Main S 10, Offenbacher Landstraße 224.

Nr. 66 Pax-Verein katholischer Priester Deutschlands.

Anschrift: Pax-Zentrale, Köln, Steinfelder Gasse 15
(an St. Gereon) PSK Köln 700, Tel. 21 55 77.

Der Vorstand des Pax-Priestervereins empfiehlt dem Klerus seine Erholungsheime für die Ferien- und Erholungszeit:

1. Pax-Heim Nordseebad Juist (Bahnverbindung bis Norddeich, Weiterfahrt mit Schiff).
2. Pax-Heim Bad Mergentheim/Württ. mit Badeanlage für medizinische Bäder (Bahnverbindung über Würzburg-Lauda, Heidelberg-Osterburken-Lauda, Stuttgart-Crailsheim).
3. Pax-Heim Unkel/Rhein (Bahn- und Schiffsstation).
4. Pax-Heim Wallgau bei Mittenwald/Obb. (Bahnverbindung über Garmisch-Partenkirchen, Klais oder Mittenwald, von dort Postomnibus).

Den Herren, die nicht an bestimmte Ferienzeiten gebunden sind, wird empfohlen, die Zeit außerhalb der Ferienmonate Juli und August zu wählen, in der man größere Ruhe und nachhaltigere Erholung findet.

Sämtliche Pax-Heime werden von Ordensschwwestern geleitet. Anmeldungen sind an die Schwester Oberin zu richten. Aufnahme finden neben Priestern auch katholische Laien.

In der Pax-Zentrale in Köln befindet sich auch eine Reihe von Übernachtungszimmern für durchreisende Geistliche. Voranmeldung im allgemeinen nicht erforderlich.

Der Pax-Reiseführer 1955 mit Nachtrag bietet eine gute Übersicht über die Unterkunftsstätten im In- und Auslande, die dem Klerus empfohlen werden können. Darunter befinden sich viele Schwesternheime mit Kapelle. Der Reiseführer kann einschließlich des Nachtrages von der Pax-Zentrale in Köln für DM 2.50 bei portofreier Zusendung bezogen werden (PSK Köln 700). Der Nachtrag wird auch einzeln zugestellt.

Der Pax-Verein katholischer Priester Deutschlands e. V., der vom hochwürdigsten Episkopat gebilligte Zusammenschluß des Klerus Deutschlands, hat den Zweck, als ausschließlich gemeinnützige Einrichtung seine Mitglieder in ihren zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten, die Standesehre zu schützen, durch Anregung und Gründung sozial-karitativer Wohlfahrtseinrichtungen dem röm.-kath. Klerus besonders in den Notfällen des Lebens Hilfe und Stütze zu bieten.

Sein hoher Protektor ist Se. Eminenz der Hochwürdigste Herr Kardinal Erzbischof Dr. Joseph Frings von Köln.

Der jährliche Beitrag von DM 5.— ermöglicht es jedem Priester, ohne weitere Verpflichtungen zu übernehmen, dem Priesterverein beizutreten und so allen Confratres karitative Hilfe zu leisten.

Außerdem können durch Vermittlung der Pax-Zentrale alle Personen- und Sachversicherungen der Geistlichen, der Kirchengemeinden, der Klöster usw. unter günstigen Bedingungen abgeschlossen werden, durch deren Abschluß die Ziele des Priestervereins noch besonders gefördert werden.

Nr. 67 Kirchenbänke abzugeben.

12 Kirchenbänke in Eiche abzugeben. Länge 2,40 m. 3 Bänke wenig beschädigt. Anfrage beim Kath. Pfarramt St. Konrad in Vaalserquartier bei Aachen.

Nr. 68 Personaldchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Geistlichen Rates ad honores.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat am 28. Februar 1957 den Dechanten Ludger Palm, Pfarrer in Klinkum zum Geistlichen Rat ad honores ernannt.

Es wurde ernannt:

am 28. Febr. 1957 Gossen Peter, Kaplan in Alsdorf Christus König, zum Kaplan in Übach, Dekanat Alsdorf.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 28. Febr. 1957 dem Rektor Walter Steffens in Krefeld-Forsthaus Maria Waldrast den Titel Pfarrer verliehen.

am 1. März 1957 dem Kaplan Johannes Grotenrath in Übach die Genehmigung zum Eintritt in die Genossenschaft der Johannesmissionare in Leutesdorf zum 1. April 1957 erteilt;

am 7. März 1957 der Verzichtleistung des Pfarrers Franz Firmenich auf die Pfarrstelle Krefeld-Uerdingen St. Peter angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. April 1957 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 11. Febr. 1957 Wiskirchen Friedrich, geb. am 28. Juni 1878 in Hausweiler Pfarre Lommersum, gew. am 28. März 1903, Pfarrer a. D. von Karken, Jubilarpriester;

am 28. Febr. 1957 Claaßen Hubert, geb. am 8. März 1879 in Kalterherberg, gew. am 15. Aug. 1903, Pfarrer in Teveren, Jubilarpriester;

am 28. Febr. 1957 Zimmer Josef, geb. am 25. Sept. 1883 in Köln-Flittard, gew. am 10. Aug. 1908, Pfarrer a. D. von Liedberg;

am 5. März 1957 Jakob P. Urban S.D.S., geb. am 18. März 1901 in Lebach/Saar, gew. am 13. März 1932, Rektor in Lichtenbusch.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 27. Januar 1957 Welsch Werner, Kaplan an St. Michael in Waldorf, 29 Jahre alt;

am 8. Februar 1957 Betzgen Heinrich, zuletzt Pfarrer in Neurath, 70 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 69 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das heilige Sakrament der Firmung am 24. Februar 1957 im Hermann-Josef-Haus zu Urft, Pfarre Steinfeld, 57; am 25. Februar 1957 im St. Vinzenzheim zu Aachen-Burtscheid, Pfarre St. Johann, 39 Firmlingen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 10. März 1957 in der Kapelle des Priesterseminars 16 Alumnen des Priesterseminars die heilige Subdiakonatsweihe, 4 Alumnen und einem Professoren der Benediktinerabtei Kornelimünster die heilige Diakonatsweihe.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 3.— zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.50 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 7

Aachen, den 1. April 1957

27. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.			
Nr. 70 Neue apostolische Bestimmungen über die Abendmesse und das eucharistische Nüchternheitsgebot	53	Nr. 79 Arbeitsgemeinschaft der Seelsorge- und Pfarrerhelferinnen in der Diözese Aachen	63
Römische Dekrete.			
Nr. 71 Sacra Rituum Congregatio: Ordinationes et Declarationes circa Ordinem hebdomadae sanctae instauratum	54	Nr. 80 Predigtwoche für die Jugend	64
Nr. 72 Weisungen und Erläuterungen zum erneuerten Ordo der Heiligen Woche	56	Nr. 81 Neues Körperbehindertenfürsorgegesetz	64
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 73 Bischofswort an die Priester zur Förderung der rechtzeitigen Erstkommunion der Kinder	58	Nr. 82 Die Kirchenrechnung	64
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 74 Satzungen der katholischen Frauen- und Müttergemeinschaften	60	Nr. 83 Anweisungen für die Durchführung und Abrechnung genehmigter baulicher Vorhaben	65
Nr. 75 Anordnungen für die Feier der erneuerten Heiligen Woche	61	Nr. 84 Zahlungsverpflichtungen des Kirchenvorstandes gegenüber Baufirmen, Handwerkern und Architekten	67
Nr. 76 Weihe und Abholen der Heiligen Öle	62	Nr. 85 Aufträge an Goldschmiede, Bildhauer, Glasmaler und sonstige Kunsthandwerker	67
Nr. 77 Kirchenkollekte für das Heilige Land und das Heilige Grab	63	Nr. 86 Dienstaufwand für Seelsorgehelfer(innen)	67
Nr. 78 Kollekte für die deutsche Auslandsseelsorge	63	Nr. 87 Konvertiten-Zeitschrift	67
Bekanntmachungen staatlicher Behörden.			
		Nr. 88 Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz)	68
Kirchliche Mitteilungen.			
		Nr. 89 Pax-Krankenkasse	71
		Nr. 90 Personalchronik der Diözese Aachen	71
		Nr. 91 Vermischte kirchliche Nachrichten	72

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 70 Neue apostolische Bestimmungen über die Abendmesse und das eucharistische Nüchternheitsgebot.

MOTU PROPRIO *)

INDULTA A CONSTITUTIONE APOSTOLICA

»CHRISTUS DOMINUS« EXTENDUNTUR.

PIUS PP. XII

SACRAM COMMUNIONEM ut christifideles frequenter recipere possent et quo facilius praecepto de audiendo Sacro diebus festis satisfacerent, ineunte anno MCMLIII, Constitutionem Apostolicam *Christus Dominus* promulgavimus, qua ieiunii eucharistici disciplinam mitigavimus; Ordinariis autem locorum tribuimus facultatem permittendi Missae celebrationem et sacrae Communionis receptionem horis postmeridianis, certis sub conditionibus.

Tempus vero servandi ieiunii ante Missam vel sacram Communionem, quae horis postmeridianis celebretur vel recipiatur, coarctavimus ad tres horas

*) L'Osservatore Romano A. XCVII N. 69 (29.432) vom 23. März 1957, Seite 1.

quoad cibum solidum et ad unam horam quoad potum non alcoholicum.

Uberibus fructibus ex hac concessione captis permoti, Episcopi maximas Nobis egerunt gratias et plures eorum, ad maius fidelium bonum, instantibus et iteratis precibus postularunt facultatem permittendi quotidie Missae celebrationem horis postmeridianis. Postularunt insuper ut idem statueremus tempus ieiunii servandi ante Missam vel sacram Communionem, quae horis antemeridianis celebraretur vel reciperetur.

Nos, attendentes ad notabiles mutationes, quas ordinatio laborum ac munerum publicorum necnon universae vitae societatis passa est, instantibus Sacrorum Antistitum precibus satisfacere censuimus atque ideo decrevimus:

1. Ordinarii locorum, exceptis Vicariis Generalibus sine mandato speciali, permittere possunt Missae celebrationem horis postmeridianis quotidie, si bonum spirituale notabilis partis christifidelium id postulet.

2. Tempus ieiunii eucharistici servandi a sacerdotibus ante Missam et a christifidelibus ante sacram Communionem, horis sive antemeridianis sive postmeridianis, limitatur ad tres horas quoad cibum solidum et potum alcoholicum, ad unam autem horam quoad potum non alcoholicum: aquae sump-tione ieiunium non frangitur.

3. Ieiunium eucharisticum per tempus supradic-tum servare tenentur etiam qui Missam celebrant vel sacram Communionem recipiunt media nocte aut primis diei horis.

4. Infirmi, quamvis non decumbant, potum non alcoholicum et veras ac proprias medicinas, sive liquidas sive solidas, ante Missae celebrationem vel Eucharistiae receptionem sine temporis limite sumere possunt.

At enixe hortamur sacerdotes et christifideles, qui id praestare valeant, ut venerandam ac vetu-

stam eucharistici ieiunii formam ante Missam vel sacram Communionem servant.

Omnes denique, qui his facultatibus perfruentur, collatum beneficium pro viribus rependere satagant fulgentioribus christianae vitae exemplis, praesertim poenitentiae et caritatis operibus.

Praescripta, quae in his Litteris Apostolicis Motu Proprio datis continentur, vim suam exerunt a die vigesimo quinto mensis martii, in festo Annuntia-tionis Beatae Mariae Virginis.

Contrariis quibilibet non obstantibus etiam spe-ciali mentione dignis.

Datum Romae apud Sanctum Petrum, die XIX mensis Martii, in festo S. Ioseph, Ecclesiae univer-salis Patroni, anno MDCCCCLVII, Pontificatus Nostri undevigesimo.

PIUS PP. XII

Römische Dekrete.

Nr. 71 Sacra Rituum Congregatio.

Ordinationes et Declarationes

circa Ordinem hebdomadae sanctae instauratum*)

Liturgica hebdomadae sanctae instauratio, a Sacra Rituum Congregatione per generale Decretum „Maxima Redemptionis nostrae mysteria“ diei 16 novembris anni 1955 promulgata, laetanti animo ab omnibus accepta est, et ubique locorum optimo cum successu pastoralis in rem deducta.

Nonnulli tamen excellentissimi Episcopi, rela-tione facta ad hanc Sacram Congregationem, quas-dam difficultates practicas, ex diversis locorum et gentium adiunctis exortas, significaverunt. His sol-vendis, Pontificia illa peritorum virorum Com-missio, quae Ordinem instauratum paraverat, re mature perpensa, has redegit „Ordinationes et de-clarationes“, in quibus anterior quoque Declaratio super ritibus instauratis celebrandis, ab hac S. Con-gregatione die 15 martii anni 1956 data, assumitur; generale autem Decretum „Maxima Redemptionis nostrae mysteria“ et adnexa Instructio diei 16 novembris anni 1955 vim suam habere pergunt, iis exceptis, quae hic innovantur.

Haec autem omnia Ss.mo Domino Nostro Pio Papa XII ab infrascripto Cardinali Praefecto per singula relata, ab eadem Sanctitate Sua adprobata sunt.

Quapropter, de speciali mandato eiusdem Ss.mi D. N. Pii divina Providentia Papae XII, Sacra Ri-tuum Congregatio ea quae sequuntur, statuit.

I. De ritu solemniori vel simplici in celebranda li-turgia hebdomadae sanctae adhibendo.

1. In omnibus ecclesiis et oratoriis publicis et semipublicis, ubi copia habeatur sacrorum mini-strorum, sacri ritus dominicae II Passionis seu in palmis, feriae V in Cena Domini, feriae VI in Pas-sione et Morte Domini et Vigiliae paschalis, in forma solemniori celebrari possunt (Declaratio diei 15 martii 1956, n. 1, et Instructio diei 16 nov. 1955, n. 4).

2. In ecclesiis autem et in oratoriis publicis et semipublicis, ubi sacri ministri desint, ritus sim-plex adhiberi potest. Ad praefatum autem ritum simplicem peragendum, requiritur numerus suf-ficiens „ministrantium“, sive clericorum, sive sal-tem puerorum, et quidem trium ad minus pro do-minica II Passionis seu in palmis et pro Missa in Cena Domini; et quattuor saltem in celebratione Actionis liturgicae feriae VI in Passione et Morte Domini et Vigiliae paschalis. Hi autem „ministran-tes“ sedulo instructi esse debent de iis quae ab ipsis agenda sunt (Instructio diei 16 nov. 1955, n. 3). Duplex haec conditio, scilicet de sufficienti numero „ministrantium“, et de eorum congrua praepara-tione, prorsus requiritur ad ritum simplicem pera-gendum. Ordinarii locorum invigilent ut haec du-plex conditio, pro ritu simplici statuta, adamussim observetur (Declaratio diei 15 martii 1956, n. 2).

3. Ubi actiones liturgicae hebdomadae sanctae ritu simplici peraguntur, si praesto sit alter sacer-dos vel saltem diaconus, nil impedit quominus hic, diaconali more indutus, cantet evangelium, quando occurrit, aut historiam passionis (ipsi celebranti parte Christi reservata), vel praeconium paschale,

lectiones quoque et invitationes ut sunt Flectamus genua et Levate, aut Benedicamus Domino vel Ite, missa est; uno verbo partes diaconi congrue absolvat.

II. De dominica II Passionis seu in palmis.

4. Solemnis ramorum benedictio et processio cum subsequenti Missa fiant mane, hora consueta Missae principalis, in choro post Tertiam (cfr. Decretum generale diei 16 nov. 1955, n. 6).

In ecclesiis autem ubi Missae vespertinae cum magno populi concursu celebrari solent, Ordinarius loci, ramorum benedictionem et processionem cum subsequenti Missa horis vespertinis, si vera pastoralis ratio intercedat, permittere poterit, ea tamen lege ut benedictio et processio matutinis horis in iisdem ecclesiis locum non habeant.

5. Sola ramorum benedictio, absque subsequenti processione et Missa, celebrari non licet.

6. Benedictio ramorum in altera ecclesia fieri potest e qua ad ecclesiam principalem processionem accedatur pro missae celebratione (Ordo, n. 17). Ubi vero haec altera ecclesia non habeatur, ramorum benedictio in aliquo convenienti loco fieri potest, imo etiam sub divo, ante aediculam sacram, vel ante ipsam crucem processionalem, dummodo processio inde sequatur ad ecclesiam pro missae celebratione.

7. Cum vix omnes fideles benedictioni ramorum interesse possint, curent ecclesiarum rectores, ut rami benedicti in sacristia vel alio apto loco praesto sint, fidelibus qui processioni non interfuerunt, distribuendi.

III. De Feria V in Cena Domini.

8. Missa chrismatis celebranda est mane, post Tertiam; Missa vero in Cena Domini litanda est vespere, hora magis opportuna, non autem ante horam quartam post meridiem, nec post horam nonam.

9. Ubi ratio pastoralis id postulet, loci Ordinarius, praeter Missam principalem in Cena Domini, unam vel etiam alteram Missam lectam permittere poterit in singulis ecclesiis vel oratoriis publicis; in oratoriis autem semipublicis unam tantum (cfr. Instructio diei 16 nov. 1955, n. 17).

Si autem, quacumque de causa, Missa principalis in Cena Domini ne ritu quidem simplici celebrari possit, Ordinarius loci, ratione pastoralis, binas Missas lectas permittere poterit in ecclesiis vel oratoriis publicis litandas, unam vero tantum in oratoriis semipublicis (Declaratio diei 15 martii 1956, n. 4).

Hae Missae lectae infra idem temporis spatium celebrari debent quod supra, n. 8, pro Missa in Cena Domini assignatum est.

10. Valde convenit ut in missis quoque lectis supra recensitis (n. 9), celebrans, post Evangelium,

fideles breviter alloquatur de potissimis huius diei mysteriis.

11. Feria V in Cena Domini sacram Communionem fidelibus distribuere licet tantum in Missa principali in Cena Domini et in omnibus aliis missis lectis quas Ordinarius loci permiserit, vel continuo ac statim ab iis expletis.

12. Infirmis sacra Communio hac die deferri licet, horis ante et post meridianis.

13. Sacerdotibus, qui curam duarum vel plurium habeant paroeciarum, Ordinarius loci permittere potest binationem Missae in Cena Domini (Declaratio diei 15 martii 1956, n. 6).

14. Ubi feria V hebdomadae sanctae, post Missam in Cena Domini, etiam in forma simplici celebratam, translatio et repositio habeatur Ss.mi Sacramenti, stricte requiritur, ut in eadem ecclesia vel oratorio, Actio quoque liturgica postmeridiana feriae VI in Passione et Morte Domini locum habeat (Declaratio diei 15 martii 1956, n. 3).

IV. De feria VI in Passione et Morte Domini.

15. Feria VI in Passione et Morte Domini sollemnis Actio liturgica celebratur horis postmeridianis, et quidem circa horam tertiam; si vero ratio pastoralis id suadeat, inchoari potest inde a meridie, vel tardiori hora, non autem ultra horam nonam serotinam.

16. Sacerdotibus, qui curam duarum vel plurium habeant paroeciarum, Ordinarius loci permittere potest repetitionem Actionis liturgicae feriae VI in Passione et Morte Domini, non tamen in eadem paroecia, et infra idem temporis spatium quod supra, n. 15, pro absolutione eiusdem Actionis statutum est (cfr. Declaratio diei 15 martii 1956, n. 6).

17. Si Parochus aut ecclesiae Rector praevideat, adorationem s. Crucis, prouti in Ordine hebdomadae sanctae praescribitur, ob ingentem populi concursum, vix aut non sine boni ordinis et devotionis detrimento peragi posse, tunc caerimonia hoc modo peragatur: Celebrans, postquam clerus, si adsit, et ministrantes adorationem expleverint, S. Crucem e manibus ministrantium sumat et in summitate graduum altaris consistens, paucis verbis populum ad S. Crucis adorationem invitet, eamque altius elevatam teneat, per breve tempus a fidelibus in silentio adorandam.

18. Feria VI in Passione et Morte Domini sacra Communio distribui potest unice inter solemnem Actionem liturgicam postmeridianam, exceptis in periculo mortis constitutis (cfr. Instructio diei 16 nov. 1955, n. 19).

V. De sabbato sancto et vigilia paschali.

19. De hora celebrandae vigiliae paschalis haec servantur:

a) hora competens ea est quae permittat Missam eiusdem vigiliae incipere circa mediam noctem

inter sabbatum sanctum et dominicam Resurrectionis (Decretum generale diei 16 nov. 1955, n. 9);

b) Ubi tamen, ponderatis fidelium et locorum peculiaribus conditionibus, propter graves rationes ordinis publici et pastoralis, de iudicio Ordinarii loci, horam celebrandae vigiliae anticipari conveniat, haec inchoari non potest ante diei crepusculum, aut certe non ante solis occasum (cfr. Decretum generale diei 16 nov. 1955, n. 9);

c) Permissio autem horam vigiliae paschalis anticipandi ab Ordinario loci dari non potest indistincte vel generaliter pro tota dioecesi aut regione, sed tantum pro iis ecclesiis vel locis, ubi vera urgeat necessitas; praestat insuper ut hora competens servetur in ipsa saltem ecclesia cathedrali et in omnibus aliis ecclesiis, praesertim religiosorum, ubi sine gravi incommodo id fieri potest.

20. Vigilia paschalis celebrari potest etiam in ecclesiis vel oratoriis, ubi functiones feriae V et VI hebdomadae sanctae locum non habuerint, vel omitti in ecclesiis et oratoriis in quibus praedictae functiones celebratae sunt (Declaratio diei 15 martii 1956, n. 5).

21. Sacerdotibus, qui curam duarum vel plurium habeant paroeciarum, Ordinarius loci permittere potest binationem Missae vigiliae paschalis, non tamen in eadem paroecia (Declaratio diei 15 martii 1956, n. 6).

22. Cum Vigilia paschalis ad nativam sedem nocturnam restituta fuerit, non convenit, ut inter eiusdem vigiliae Missarum solemnias, Tonsura vel Ordines minores aut maiores conferantur.

Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Die 1 februarii anni 1957.

C. Card. Cicognani, S.R.C. Praefectus

† A. Carinci, Archiep. Seleuc.,

S.R.C. a secretis.

L + S

Nr. 72 Weisungen und Erläuterungen zum erneuerten Ordo der Heiligen Woche.

Nichtamtliche deutsche Übersetzung.

Die liturgische Erneuerung der Heiligen Woche, die von der heiligen Ritenkongregation durch das Generaldekret „MAXIMA REDEMPTIONIS nostrae mysteria“ vom 16. November 1955 promulgiert worden war (vgl. Amtsblatt 1956/3 Seite 21), wurde von allen mit Freuden aufgenommen und überall mit bestem pastoralem Erfolg durchgeführt.

Dennoch haben eine beträchtliche (nonnulli) Anzahl von Bischöfen in ihren Berichten an diese Heilige Kongregation auf einige praktische Schwierigkeiten hingewiesen, die sich aus den verschiedenartigen Verhältnissen, welche in einzelnen Gegenden und bei einzelnen Völkern obwalten, ergeben hatten. Um diese Schwierigkeiten zu lösen,

verfaßte jene Päpstliche Kommission von Fachleuten, die den erneuerten Ordo erstellt hatte, nach reiflicher Überlegung des Tatbestandes diese „Weisungen und Erläuterungen“, bei welchen die frühere Declaratio über die Feier der erneuerten Riten vom 15. März 1956 mitaufgenommen wurde. Das Generaldekret „MAXIMA REDEMPTIONIS nostrae mysteria“ und die beigegefügte Instructio vom 16. November 1955 behalten weiterhin ihre verpflichtende Geltung mit Ausnahme dessen, was hier neu festgelegt wird.

Dies alles wurde dem Heiligen Vater Papst Pius XII. vom unterzeichneten Kardinal-Präfekten im einzelnen unterbreitet und von seiner Heiligkeit approbiert.

Deshalb setzt im besonderen Auftrag des Heiligen Vaters des Papstes Pius XII. die Heilige Ritenkongregation folgendes fest:

I. Über den feierlichen und einfachen Ritus in der Liturgie der Heiligen Woche.

1. In allen Kirchen und öffentlichen sowie halböffentlichen Oratorien, wo Leviten zur Verfügung stehen, können die heiligen Riten des II. Passions- oder Palmsonntags, ferner die des Gründonnerstags und Karfreitags sowie die Ostervigil in feierlicher Form begangen werden (Declaratio, 15. März 1956, 1, und Instructio, 16. November 1955, 4).

2. In Kirchen aber und in öffentlichen sowie halböffentlichen Oratorien, wo keine Leviten zur Verfügung stehen, kann der einfache Ritus verwendet werden. Zu dem genannten einfachen Ritus ist eine genügend große Anzahl von Ministranten erforderlich, seien diese nun Kleriker oder wenigstens Knaben, für den II. Passions- oder Palmsonntag und für die Meßfeier am Gründonnerstag wenigstens deren drei. Mindestens vier müssen sein bei der Feier der liturgischen Handlung am Karfreitag und in der Ostervigil. Diese Ministranten müssen eingehend über ihren Dienst unterrichtet sein (Instructio, 16. November 1955, 3). Diese zweifache Bedingung, nämlich von der genügend großen Anzahl der Ministranten und von deren entsprechender Unterweisung, ist für die Feier des einfachen Ritus schlechthin notwendig. Die Ordinarii loci sollen darüber wachen, daß diese doppelte Bedingung, die für den einfachen Ritus festgelegt wurde, genauestens eingehalten wird (Declaratio, 15. März 1956, 2).

3. Wo die liturgischen Handlungen der Heiligen Woche nach dem einfachen Ritus gehalten werden und wo ein zweiter Priester oder wenigstens ein Diakon zur Verfügung ist, besteht dort kein Hindernis, daß dieser in der Kleidung des Diakons das Evangelium — wo es trifft — singt, oder die Leidensgeschichte (die Christus-Partien bleiben dem Celebrans reserviert) oder das Praeconium paschale, die Lektionen sowie auch die Aufforderungen, als

da sind: *Flectamus genua*, *Levate*, oder das *Benedicamus Domino* oder *Ite missa est*; mit einem Wort, daß er die Teile des Diakons entsprechend übernimmt.

II. Über den II. Passions- oder Palmsonntag.

4. Die feierliche Weihe der Zweige und die Prozession mit der darauffolgenden Meßfeier soll am Morgen stattfinden, zur gewöhnlichen Stunde der Hauptmesse; im Chor nach der Terz (vgl. *Decretum generale*, 16. November 1955, 6).

In Kirchen aber, in denen die Abendmessen unter großer Beteiligung des Volkes gefeiert zu werden pflegen, kann der Ordinarius loci, falls ein echter pastoraler Grund hierfür vorliegt, die Weihe der Zweige und die Prozession mit der darauffolgenden Meßfeier in den Abendstunden gestatten. Doch bleibt hierbei die Vorschrift bestehen, daß die Weihe und die Prozession dann in eben diesen Kirchen nicht in den Morgenstunden stattfinden darf.

5. Es ist nicht gestattet, die Weihe der Zweige allein, ohne darauffolgende Prozession und Messe, zu halten.

6. Die Weihe der Zweige kann in einer anderen Kirche vorgenommen werden, von der aus man in Prozession zur Hauptkirche zieht, um dort die Messe zu feiern (*Ordo*, 17). Wo es aber keine solche zweite Kirche gibt, kann die Weihe der Zweige an irgendeinem hierzu geeigneten Ort stattfinden, sogar unter freiem Himmel, vor einer kleinen heiligen Kapelle oder vor dem Prozessionskreuz selber; nur muß dann von dort her die Prozession zur Kirche für die darauffolgende Meßfeier folgen.

7. Da kaum alle Gläubigen an der Weihe der Zweige teilnehmen können, sollen die Kirchenrektoren dafür sorgen, daß die geweihten Zweige in der Sakristei oder an einem anderen passenden Ort zur Hand seien, damit sie an jene Gläubigen, die an der Prozession nicht teilgenommen haben, verteilt werden.

III. Über den Gründonnerstag.

8. Die *Missa chrismatis* ist am Morgen nach der Terz zu feiern, doch die *Missa in Coena Domini* ist am Abend zu halten, zu einer meistgünstigen Stunde, nicht aber vor 4 Uhr nachmittags und auch nicht nach 9 Uhr.

9. Wo ein pastoraler Grund dies verlangt, kann der Ordinarius loci außer dem Hauptgottesdienst in *Coena Domini* eine oder auch eine zweite stille heilige Messe in einzelnen Kirchen oder öffentlichen Oratorien gestatten; in halböffentlichen Oratorien jedoch nur eine weitere Stillmesse (vgl. *Instructio*, 16. November 1955, 17).

Wenn aber, aus welchem Grunde immer, der Hauptgottesdienst am Gründonnerstag nicht einmal nach dem einfachen Ritus gefeiert werden

kann, kann der Ordinarius loci aus einem pastoralen Grund in Kirchen oder öffentlichen Oratorien zwei stille heilige Messen gestatten; in halböffentlichen Oratorien aber nur eine (*Declaratio*, 15. März 1956, 4).

Diese stillen heiligen Messen müssen innerhalb desselben Zeitraumes gefeiert werden, wie es oben in Nr. 8 für die *Missa in Coena Domini* angegeben ist.

10. Es ist sehr entsprechend, daß auch in den oben (Nr. 9) erwähnten Stillmessen der Celebrans nach dem Evangelium den Gläubigen eine kurze Ansprache über die wichtigsten Heilsmysterien dieses Tages hält.

11. Am Gründonnerstag ist es nur bei der Hauptmesse in *Coena Domini* und in allen anderen vom Ordinarius loci erlaubten stillen heiligen Messen gestattet, den Gläubigen die heilige Kommunion auszuteilen, oder im Anschluß daran und unmittelbar nach deren Beendigung.

12. Den Kranken kann an diesem Tag die heilige Kommunion vor- und nachmittags gebracht werden.

13. Der Ordinarius loci kann jenen Priestern, die zwei oder mehrere Pfarreien zu versorgen haben, die Bination der *Missa in Coena Domini* gestatten (*Declaratio*, 15. März 1956, 6).

14. Dort, wo am Gründonnerstag nach der *Missa in Coena Domini*, auch wenn diese in einfacher Form gefeiert wurde, die Übertragung und Aufbewahrung des Allerheiligsten stattfindet, ist es strikte erfordert, daß in eben diesen Kirchen oder in demselben Oratorium auch die nachmittägige liturgische Handlung des Karfreitags über die Passion und den Tod des Herrn begangen wird (*Declaratio*, 15. März 1956, 3).

IV. Über den Karfreitag.

15. Am Karfreitag wird die feierliche liturgische Handlung in den Nachmittagsstunden gefeiert, und zwar ungefähr um die dritte Stunde. Wo es aber ein pastoraler Grund nahelegt, kann vom Mittag oder einer späteren Stunde an begonnen werden, nicht aber zu einem Zeitpunkt, der über die neunte Abendstunde hinausgeht.

16. Jenen Priestern, die zwei oder mehrere Pfarreien zu versorgen haben, kann der Ordinarius loci die Wiederholung der liturgischen Feier des Karfreitags, nicht aber in ein und derselben Pfarrei, gestatten, und zwar innerhalb desselben Zeitraumes, der oben Nr. 15 für die Abhaltung eben dieser liturgischen Handlung festgelegt wurde (vgl. *Declaratio*, 15. März 1956, 6).

17. Wenn ein Pfarrer oder ein Kirchenrektor voraussieht, daß die Verehrung des heiligen Kreuzes, wie diese im *Ordo* der Heiligen Woche vorgeschrieben ist, wegen des übergroßen Zustromes des Volkes kaum oder nicht ohne Schaden für die gute

Ordnung oder die Andacht durchgeführt werden kann, dann soll die Zeremonie folgendermaßen gehalten werden: Nachdem der Klerus, falls ein solcher zugegen war, und die Ministranten die Kreuzverehrung beendet haben, soll der Celebrans das heilige Kreuz aus den Händen der Ministranten entgegennehmen, sich auf die oberste Altarstufe stellen und mit einigen wenigen Worten das Volk zur Verehrung des Kreuzes aufrufen, dieses dann höher emporhalten, damit es das Volk eine kurze Weile lang schweigend verehere.

18. Am Karfreitag kann die heilige Kommunion nur während der feierlichen nachmittägigen liturgischen Handlung ausgeteilt werden; ausgenommen jenen, die sich in Todesgefahr befinden (vgl. Instructio, 16. November 1955, 19).

V. Über den Karsamstag und die Ostervigil.

19. Bezüglich der Stunde der Ostervigil gilt folgendes:

a) Die zutreffende Stunde ist jene, die den Beginn der Messe dieser Ostervigil um Mitternacht (circa mediam noctem) zwischen dem Karsamstag und dem Ostersonntag ermöglicht (Decretum generale, 15. November 1955, 9).

b) Wo es aber in Erwägung der besonderen Verhältnisse, die bei den Gläubigen und in einzelnen Gegenden obwalten, wegen schwerwiegender Gründe der öffentlichen und pastoralen Ordnung nach dem Urteil des Ordinarius loci rätlich erscheint, die Stunde der Ostervigilfeier vorzuverlegen, kann diese nicht vor der Dämmerung und schon gar nicht vor Sonnenuntergang begonnen werden (vgl. Decretum generale, 15. November 1955, 9).

c) Die Erlaubnis, die Stunde der Ostervigil vorzuverlegen, kann vom Ordinarius loci nicht unterschiedslos (indistincte) oder ganz allgemein für die ganze Diözese oder für die ganze Gegend erteilt werden, sondern nur für jene Kirchen oder Orte, wo eine wirkliche Notwendigkeit drängt. Es ist überdies wünschenswert, daß die zutreffende Stunde wenigstens in der Kathedrale selbst und in allen anderen Kirchen, vor allem in jenen der Ordensleute, eingehalten wird, wo dies nicht ohne schwere Nachteile möglich ist.

20. Die Ostervigil kann auch in jenen Kirchen oder Oratorien gehalten werden, wo die Funktionen des Gründonnerstags und Karfreitags nicht stattgefunden haben, oder sie kann auch ausgelassen werden in jenen Kirchen und Oratorien, wo die besagten Funktionen begangen wurden (Declaratio, 15. März 1956, 5).

21. Jenen Priestern, die zwei oder mehrere Pfarreien zu versorgen haben, kann der Ordinarius loci die Bination der Ostervigilmesse erlauben, nicht aber in derselben Pfarrei (Declaratio 15. März 1956, 6).

22. Da die Ostervigil wieder auf ihre ursprüngliche nächtliche Zeit verlegt wurde, ist die Erteilung der Tonsur oder der niederen bzw. höheren Weihen innerhalb dieser Meßfeier nicht wünschenswert.

Irgendwie Gegenteiliges hat keinerlei Rechtskraft.

1. Februar 1957

L. + S.

C. Card. Cicognani

S. R. C. Praefectus

† A. Carinci, Archiep. Seleuz.,
S. R. C. a secretis

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 73 **Bischofswort an die Priester zur Förderung der rechtzeitigen Erstkommunion der Kinder.**

Liebe Hochwürdige Confratres!

Vor einigen Wochen haben Sie die Erstkommunionvorbereitung Ihrer Kinder begonnen. Es ist dies zwar neben Ihren vielen sonstigen seelsorglichen Verpflichtungen eine weitere Arbeitsbelastung. Aber ich weiß, daß Sie die Aufgabe, unsere Kleinen zum Tisch des Herrn, zum Familientisch Ihrer Pfarrgemeinde zu führen, nicht nur als Last, sondern zugleich als eine echte, tiefe Freude erfahren. In den vergangenen Jahren ist mancherlei über die „rechtzeitige Erstkommunion“ aus Aachen in die Diözese gegangen. Froh und dankbar darf ich feststellen, daß die Anregungen der Diözesankonferenz 1955 an vielen Orten tatkräftig aufge-

griffen wurden und daß wir auf dem Wege zur rechtzeitigen Erstkommunion ein gutes Stück weitergekommen sind. Ich bin mir bewußt, daß eine Verordnung des Bischofs ja nur wenig erreicht, wenn nicht Sie, meine lieben Mitbrüder, das Anliegen Ihres Bischofs innerlich zu Ihrem eigenen machen. Daß Sie das in der großen Mehrzahl getan haben, dafür bin ich Ihnen von ganzem Herzen dankbar.

Sie werden aber auch die Schwierigkeiten erfahren haben, gerade, wenn Sie sich Mühe geben, die Eltern für die rechtzeitige Erstkommunion zu gewinnen. Ich bitte Sie zunächst sehr herzlich, vor diesen Schwierigkeiten nicht zu kapitulieren. Es muß unser Ziel bleiben, alle unsere Kinder zur rechten Zeit zum Tisch des Herrn zu führen, denn es bleibt die von unserer heiligen Kirche klar ausgesprochene Verpflichtung, daß alle Menschen,

also auch die Kinder, das hl. Sakrament der Eucharistie empfangen, sobald sie zum Gebrauch der Vernunft gelangt sind. Und das trifft bei den meisten Kindern — mit Ausnahme der ausgesprochen schwachbegabten — spätestens mit vollendetem siebten Lebensjahr zu, bei vielen sogar schon früher. Die Verantwortung, diesen Zeitpunkt zu ermitteln und entsprechend zu handeln, liegt bei den Eltern. Dieser Selbstverantwortung sind sie auch nicht ohne weiteres dadurch enthoben, daß sie ihre Kinder, ohne deren geistige Entwicklung zu prüfen, an der gemeinsamen feierlichen Erstkommunion teilnehmen lassen. Wenn der Pfarrer nämlich glaubt, diese feierliche Kommunionfeier mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Schwierigkeiten erst gegen Ende des zweiten Schuljahres halten zu können, will er damit natürlich in keiner Weise — und kann es auch nicht — die Eltern von ihrer eigenen Verantwortung, die Kinder rechtzeitig zum Heiland zu führen, entlasten. Aber wir Priester als Seelsorger haben die Aufgabe, den Eltern zu helfen, sie zur Verwirklichung der Heilsabsichten Gottes zu belehren und zu beeinflussen.

Was können wir nun tun, um dem Ziel der rechtzeitigen Erstkommunion näher zu kommen? Es gilt zunächst, die Eltern von dem Segen zu überzeugen, der den Kindern durch den frühen Empfang der hl. Kommunion geschenkt wird. Vor allem müssen sie wissen: Nicht umfangreiche religiöse Kenntnisse, sondern kindliche Frömmigkeit und echte Erschließung der Herzen sind die wichtigste Voraussetzung zu gnadenvoller Begegnung mit dem eucharistischen Heiland. Sie können ihren Kindern, zumal in dieser Zeit großer Gefährdung auch schon des Kleinkindes, nichts Besseres, Schöneres, Größeres schenken als die innige übernatürliche Verbindung mit Christus.

Es gilt ferner, auf der Kanzel, bei Hausbesuchen, im Beichtstuhl und durch die Presse „öffentliche Meinung“ für die zeitige Erstkommunion zu schaffen. Und schließlich gilt es, in kluger Weise den Hindernissen entgegenzuwirken, die der frühen Erstkommunion im Wege stehen.

Wenn ich Ihnen hierzu einige Anregungen mitteile, so bitte ich Sie herzlich, diese Anregungen wohl zu überdenken und ihnen — in ebenso kluger wie verantwortungsbewußter Weise — nachzukommen.

Für die Gewinnung der Eltern bieten sich vielerlei Gelegenheiten an. Weisen Sie schon bei dem Gottesdienst zur Einschulung der Neulinge auf die baldige Erstkommunion hin. Geben Sie am besten bei dieser Gelegenheit den Eltern der Schulneulinge unseren „Elternbrief zum ersten Schultag“ in die Hand. Und, weil es ja wahr ist: „steter Tropfen höhlt den Stein“, geben Sie den Eltern ein Jahr später zu Beginn des zweiten Schuljahres den jetzt erschienenen zweiten Elternbrief. Vielleicht lassen

Sie ihn durch die Lehrkräfte vor Ostern zugleich mit dem Zeugnis verteilen.

Setzen Sie bitte alles daran, den Erstbeichtunterricht in das zweite Schuljahr zu verlegen und halten Sie — wenn eben möglich — diesen Beichtunterricht für den ganzen Jahrgang im normalen Schulunterricht. (Vielleicht ließe sich auch der Kommunionunterricht früher oder später in den normalen Schulunterricht einbauen). Schon im Hinblick auf den häufigen Wohnungswechsel vieler Familien ist eine einheitliche Praxis in der Erstbeichtvorbereitung für die ganze Diözese dringend notwendig. Sie wissen, wie lästig es ist, wenn Sie den Beichtunterricht begonnen haben und dann ein aus einer Pfarrei mit späterem Beichttermin zugezogener Nachzügler auftaucht, für den Sie dann Sonderunterricht geben müssen. Wenn der Beichtunterricht in allen Pfarreien im zweiten Schuljahr bald begonnen wird, können die Kinder gut in einer Wochenstunde bis Weihnachten auf die erste Beichte vorbereitet werden.

Es dürfte sich empfehlen, zu Beginn dieses Beichtunterrichtes nach den Sommerferien eine Versammlung zu halten, zu der Sie alle Eltern der Klasse einladen, — gegebenenfalls im Rahmen einer Versammlung der Klassenpflegschaft. — Bei dieser Gelegenheit können Sie mit den Eltern nicht nur über die erste Beichte, sondern auch über die feierliche Erstkommunion am Ende des zweiten Schuljahres sprechen. Nehmen Sie darüber hinaus die mannigfachen Möglichkeiten wahr, im Laufe des Jahres in Predigt, Vereinsabenden, Pfarrbrief usw. auf die rechtzeitige Erstkommunion hinzuweisen. Ich weiß um die mannigfachen Einwände, die der frühen Erstkommunion entgegengehalten werden. Begegnen Sie dem Einwand, daß das Kind noch nicht richtig lesen und verstehen könne, dadurch, daß Sie — vielleicht gemeinsam mit den Mitbrüdern im Dekanat — nach einer Form der Erstkommunionfeier suchen, die dem frühen kindlichen Alter angepaßt ist. Daß der Kommunionunterricht für Sieben- bis Achtjährige einfacher, kindlicher geformt sein muß als der für höhere Altersstufen, brauche ich Ihnen nicht zu sagen. Gerade die Kleinen werden es Ihnen durch eine vielfach echtere, tiefere, weil ursprünglichere Gläubigkeit lohnen.

Versuchen Sie schließlich, die äußeren Schwierigkeiten familiärer oder finanzieller Art dadurch zu umgehen, daß Sie die Eltern auf die Möglichkeit hinweisen, ihr Kind auch ohne äußere Feier an einem beliebigen Tage, nicht nur am Weißen Sonntag, zur hl. Kommunion zu führen. Es ist vielfach in unserer Diözese ausprobiert, daß eine spätere Teilnahme solcher Kinder, die bereits „still“ zur hl. Kommunion gegangen sind, an der Feier des Weißen Sonntags keine Schwierigkeiten macht. Es hat sich auch bewährt, Kinder, die zunächst von

guten Eltern auf die „stille“ Erstkommunion vorbereitet wurden, später an dem Erstkommunionunterricht der Pfarre teilnehmen zu lassen. Lassen Sie aber diese Möglichkeit der stillen Erstkommunion nicht nur als Notbehelf erscheinen, um auch bei widrigen Umständen die rechtzeitige Erstkommunion zu erreichen. Freuen Sie sich über jedes Ihrer Kinder, das frühzeitig von den Eltern als den gottgegebenen Religionslehrern auf die hl. Kommunion vorbereitet und zum Tisch des Herrn geführt wird. Ich bin gewiß, daß Sie auch die Mühe eines Hausbesuches nicht scheuen, um Eltern für diese große Aufgabe zu gewinnen. Gott dank ist die Zahl der Eltern, die dazu bereit und fähig sind, nicht gering. Es fehlt auch nicht an Druckschriften, die Sie den Eltern in die Hand geben können, um ihnen ihre Aufgabe zu erleichtern. Ich weise beispielsweise hin auf das ausgezeichnete von Gottfried Kruchen und Hedwig Hassenkamp bearbeitete Büchlein zur Vorbereitung der Kinder auf die rechtzeitige hl. Kommunion „Mit Christus ins Leben“ (erschienen im Verbandsverlag weiblicher Vereine, Düsseldorf).

„Aus dem Munde der Kinder hast Du Dir Lob bereitet“, sagt der Psalmist (Ps. 8, 2). Sollten wir nicht alles daran setzen, mitzuhelfen, daß dieses Lob aus dem Munde der Kleinen so früh wie möglich gesungen wird? Den vollen, hellen Klang gewinnt das Gotteslob unserer Kinder aber erst in der eucharistischen Gemeinschaft mit Christus.

Dostojewski hat einmal geschrieben: „Liebet vor allem die Kinder! Sie sind sündlos gleich den Engeln. Sie leben zu unserer Rührung, zur Freude

und zur Reinigung unseres Herzens; sie sind eine Belehrung für uns.“

Es ist kein Zweifel: Wenn wir uns ernsthaft darauf besinnen, wie wir die Kleinen zeitig dem zuführen können, der sie am meisten liebt, wird in uns neue Freude an den unschuldigen Kinderseelen erwachen.

Und vielleicht hilft diese Besinnung uns auch, wenn wir die echte Ergriffenheit und Gläubigkeit der kleinen Kommunionkinder gewahren, auf der noch nicht der Staub der Gewöhnung liegt, zu einer Reinigung unserer Herzen von dem ertötenden „quotidiana vilescunt“. Dies mag dann ein aufrichtiger Wunsch für die Fastenzeit sein.

Ihr

Ihnen allen in der Liebe zur hl. Eucharistie
verbundener

† Johannes

Bischof von Aachen.

*

Der „Elternbrief zum ersten Schultag“ ist neu aufgelegt. (Vgl. K. A. 1956, S. 55.) Außerdem ist ein „Elternbrief zum Anfang des zweiten Schuljahres“ erschienen. Letzterer liegt bei.

Die Briefe sind als „Elternbrief 1“ bzw. „Elternbrief 2“ bei Fa. Volk, Aachen, Pontstraße, kostenlos erhältlich. Die H. H. Pfarrer und Rektoren mögen möglichst bald die nötige Zahl der beiden Briefe anfordern, damit die erforderliche Auflagenhöhe noch vor Ostern festgestellt werden kann.

Berechnet werden nur die Porto- und Verpackungskosten.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 74 **Satzungen** **der katholischen** **Frauen- und Müttergemeinschaften.**

§ 1

Der katholische Frauen- und Mütterverein, dafür auch „Die Gemeinschaft katholischer Frauen und Mütter“, schließt auf dem Boden der Pfarrgemeinde jene Frauen zu einer Treugemeinschaft zusammen, die gewillt sind, nach bestem Können und mit Gottes Hilfe das Bild der christlichen Frau und Mutter zu verwirklichen.

§ 2

Schutzherrin und Vorbild der Gemeinschaft ist Maria, die reinste Jungfrau und Mutter des Herrn. Sie innig zu verehren und ihr treu nachzufolgen, gehört zu den vornehmsten Pflichten der einzelnen und der Gemeinschaft.

§ 3

Die Verpflichtung, die jede Frau bei der Aufnahme in die Gemeinschaft katholischer Frauen und Mütter übernimmt, lautet:

Mit Hilfe des Herrn will ich mich bemühen zu sein:

eine glaubensstarke katholische Frau,
eine liebevolle und treue Gattin,
eine verantwortungsbewußte und weise Mutter,
eine verständnisvolle Gestalterin des Heimes,
eine gütige Mitschwester und opferwillige Helferin in jeder Not,
eine hingabebereite apostolische Mitarbeiterin im Reiche Gottes,
eine verantwortungsbewußte Mitarbeiterin im öffentlichen Leben.

§ 4

Außerdem erwartet die Gemeinschaft von ihren Mitgliedern:

1. das tägliche Gebet für die Mitschwester,
2. die Teilnahme an den gemeinschaftlichen Gottesdiensten der Frauengemeinschaft,
3. die eifrige Teilnahme an der für die Frauen bestimmten Glaubensverkündigung,
4. die willige Bereitschaft zu Tagen der Einkehr und Exerzitien,

5. das christliche Gedenken für die verstorbenen Mitschwestern,
6. ein monatliches Scherflein für die Zwecke der Gemeinschaft.

§ 5

In die Gemeinschaft können alle verheirateten Frauen aufgenommen werden, die bereit sind, die angeführten Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Die Aufnahme wird durch Eintragung in das Vereinsbuch vollzogen. Ihr möge eine öffentliche Aufnahme im Rahmen einer kirchlichen Feier folgen.

§ 6

Mit dem Tage der Aufnahme haben die Mitglieder teil an allen kirchlichen Segnungen und Gnadenerweisen, die der Gemeinschaft gewährt sind, sowie an den caritativen und sozialen Einrichtungen, über die diese verfügt.

§ 7

Der Verein wird geleitet vom Vorstand. Dieser besteht aus dem Präses, der Vorsitzenden, deren Stellvertreterin, der Schriftführerin und der Kassenverwalterin. Die Vorsitzende und die übrigen Frauen des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit ist eine Neuwahl zu tätigen. Um der lebendigen Führung willen mögen bei der Wahl nicht nur persönliche Würdigkeit, sondern auch Eignung und Alter beachtet werden.

Nach den von Papst Pius XI. aufgestellten Richtlinien über die Katholische Aktion soll der Mitarbeit der Frauen reiche Möglichkeit gewährt werden. Zu empfehlen ist die Aufteilung der Pfarre nach Bezirken, für deren Betreuung besondere Vorsteherinnen bestellt werden. Ihre Aufgabe ist es, monatlich alle katholischen Frauen des Bezirkes zu besuchen, um sie über die Anliegen der Pfarrei und Frauengemeinschaft zu verständigen, sie zu beraten und ihnen zu helfen.

Erstrebenswert ist auch die Einrichtung von Arbeitskreisen und Gruppen, deren Leitung nach Möglichkeit in die Hände befähigter Frauen gegeben wird. Diese Kreise bezwecken die Bildung der katholischen Frauenpersönlichkeit, die Ertüchtigung in den christlichen Standespflichten, die Weckung der Liebestätigkeit, den geistigen Aufbau von Familie und Pfarrei.

Bezirksvorsteherinnen und Gruppenleiterinnen sollen regelmäßig zu Bericht und Anregung, vor allem aber zur Belebung des apostolischen Eifers zusammengerufen werden.

§ 8

Die Gemeinschaft ist dem „Verband der katholischen Frauen- und Müttervereine der Diözese Aachen“ angeschlossen. Damit trägt sie die Anliegen des Diözesanverbandes verantwortlich mit und hilft ihm, die christlichen Grundsätze in der Öffentlichkeit zu verwirklichen. Sie verpflichtet sich auch, durch den regelmäßigen Jahres-

beitrag die Diözesanstelle und deren soziale Bestrebungen zu unterstützen.

Der Diözesanverband ist dem „Zentralverband der Frauen- und Müttergemeinschaften“, Düsseldorf, Prinz-Georg-Straße 44, angeschlossen.

§ 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschuß. Mitglieder die aus der Pfarre wegziehen, sind an die Gemeinschaft des neuen Wohnortes zu überweisen.

§ 10

Bei der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an die Pfarrei, in der die Gemeinschaft errichtet ist.

*

Gerne genehmige ich die vorstehenden Satzungen der Frauen- und Müttergemeinschaften, die im Gefüge der Pfarrei einerseits die unentbehrliche Kernschar für deren Aufbau, andererseits den erweiterten Raum in die Welt hinein bilden können. Sie müssen sich ihrer dienenden Funktion bewußt sein, damit die Gemeinde innerlich erstarke und befähigt werde, die Aufgaben zu erfüllen, die ihr in dieser Zeit und in dieser Welt gestellt sind; insbesondere ist zu sehen die Sendung zum Apostolat, zur Auferbauung des Gottesreiches.

Das fordert harmonische Zusammenarbeit aller Kräfte in der allgemeinen Frauenseelsorgearbeit, in den organisierten Gruppen und überpfarrlichen Gemeinschaften (z. B. der alleinstehenden Frauen).

Es ist mein Wunsch, daß alle sich regenden Kräfte in den Frauen- und Müttergemeinschaften der Pfarren sich binden, damit immer mehr Frauen zur Mitverantwortung und zum Mittragen heranreifen.

Aachen, 2. März 1957

† Johannes
Bischof von Aachen

Nr. 75 Anordnungen für die Feier der erneuerten Heiligen Woche.

Aachen, 25. März 1957

Der große seelsorgliche Erfolg der Heiligen Woche bei ihrer ersten Feier wird alle Seelsorger anspornen, auch in diesem Jahr wieder nach Kräften um die innere Bereitung der Gläubigen besorgt zu sein. Wie die Geheimnisse vom Leiden, vom Tode und von der Auferstehung Christi im Mittelpunkt der gesamten Heilsgeschichte stehen, so ist die Feier dieser heiligen Geheimnisse der Höhepunkt des Kirchenjahres.

Unsere diesbezügliche Verordnung vom 21. Februar 1956 (Kirchlicher Anzeiger 1956 Seite 45-47)

bleibt in Kraft, sofern nicht durch die neuen Bestimmungen der Hl. Ritenkongregation vom 1. Februar 1957, die wir gleichzeitig veröffentlichen, Änderungen verfügt worden sind.

Im Einzelnen ordnen wir hiermit an:

a) Die Liturgie des Palmsonntags, Gründonnerstags, Karfreitags und der Osternacht ist in allen Pfarr- und Rektoratskirchen in einer den folgenden Richtlinien entsprechenden Form zu halten:

1.) Wo eine ausreichende Zahl von Geistlichen vorhanden ist, soll der in den Rubriken des Ordo hebdomadae sanctae instauratus angegebene ritus solemnis mit Diakon und Subdiakon gehalten werden.

2.) Wo dies nicht zutrifft, darf der in den Rubriken durch Kursivschrift gekennzeichnete ritus simplex angewandt werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß eine genügende Anzahl von Ministranten zur Verfügung steht, und zwar mindestens 3 für Palmsonntag und Gründonnerstag, mindestens 4 für Karfreitag und Osternacht; außerdem, daß die Ministranten für ihren Dienst ausreichend geschult sind.

3.) Wo wenigstens ein zweiter Geistlicher oder ein Diakon zur Verfügung steht, kann dieser im Gewand des Diakons alle Funktionen übernehmen, die für den Diakon im ritus solemnis vorgesehen sind (mittlerer Ritus).

b) In anderen Kirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien darf diese Liturgie gefeiert werden, wenn ein für den Dienst an diesen Gotteshäusern bestimmter Priester vorhanden ist und die für den ritus simplex geforderte Anzahl von Ministranten zur Verfügung steht (s. o. a, 2).

c) Erst die feierliche Form des Gottesdienstes entspricht ganz der Würde dieser Liturgie. Deshalb erneuern wir unsere Weisung aus dem vergangenen Jahr über die Beteiligung des Klerus am Pfarrgottesdienst (a. a. O. S. 46).

d) Wenn ein Seelsorger z. Zt. zwei Pfarren verwaltet, kann ihm die Vollmacht erteilt werden, in beiden Kirchen die Liturgie zu feiern. Begründete Gesuche sind uns umgehend unter Angabe der Uhrzeit, zu der die Liturgie in beiden Kirchen gehalten wird, einzureichen.

e) Der Empfehlung, am Palmsonntag die Zweige in einer zweiten Kirche oder Kapelle zu segnen und darauf auf einem längeren Weg in feierlicher Prozession zur Meßfeier zu ziehen, kann durch die in Ziffer 6 verfüigten Erleichterungen nunmehr überall entsprochen werden.

f) Sollten besondere örtliche Verhältnisse es angeraten sein lassen, am Gründonnerstag außer dem Hochamt noch eine stille hl. Messe (ebenfalls in der Zeit von 16 bis 21 Uhr) zu feiern, ist ein entsprechender Antrag an uns zu richten.

Die hl. Kommunion kann am Gründonnerstag

den Kranken vor- und nachmittags gebracht werden.

g) Der Karfreitagsgottesdienst soll einheitlich gegen 15 Uhr beginnen.

h) Die in Ziffer 17 der neuen Ordinationes gestattete kurze Form der Kreuzverehrung darf nur unter den a. a. O. aufgestellten Voraussetzungen gewählt werden. Eine gewisse Zeitdauer — etwa 20 bis 30 Minuten —, die für die Einzelverehrung benötigt wird, ist für sich allein genommen kein hinreichender Grund, auf die Einzelverehrung innerhalb der liturgischen Feier zu verzichten.

Die nach der Karfreitagsliturgie verbleibenden konsekrierten Hostien sollen nach den Rubriken des Ordo Hebdomadae Sanctae wie nach den Bestimmungen der Sakramentenkongregation vom 26. März 1929, Abschnitt III und Ziffer 9 möglichst nicht im Repositionsaltar („Heiliges Grab“), sondern in einer Kapelle nahe bei der Kirche, in der Sakristei oder im Pfarrhaus an sicherer und dezenter Stelle aufbewahrt werden. Da das Tabernakel des Hochaltars vor dem Amt des Gründonnerstags ganz leer sein muß (s. Ordo Hebdomadae Sanctae, De Missa solemni, vespertina in Cena Domini, Rubrik 1), wird man noch verbliebene konsekrierte Hostien ebenfalls an eine der genannten Stellen übertragen.

i) Die neuen Erleichterungen bez. des eucharistischen Nüchternheitsgebotes sind den Gläubigen darzulegen (s. o. S. 53). Die Neuerung ist besonders für die Osternacht wichtig. Die Gläubigen müssen sich nunmehr drei Stunden vor der hl. Kommunion — auch wenn sie erst nach Mitternacht empfangen wird — alkoholischer Getränke und fester Speisen sowie eine Stunde vorher flüssiger Nahrung enthalten. Für die Priester bietet diese neue Verfügung die Vergünstigung, daß sie nach der anstrengenden Nachtliturgie eine Stärkung nehmen können, wenn die entsprechenden Zeitspannen bis zur nächsten Zelebration eingehalten werden.

k) Für die Hand der Gläubigen erscheint im Verlag Kühlen, M. Gladbach, ein Sonderdruck aus dem Gebet- und Gesangbuch „Oremus“. Das Heftchen ist ganz in gut leserlicher Schrift gesetzt und mit einem Liederanhang ausgestattet. In seiner neuen Gestalt wird es eine wertvolle Hilfe für den gemeinsamen Gottesdienst bieten. Es empfehlen sich Sammelbestellungen.

Nr. 76

Weihe und Abholen der Heiligen Öle.

Aachen, 25. März 1957

Durch die Verlegung des Hauptgottesdienstes am Gründonnerstag auf den Abend ist es möglich geworden, die Weihe der Heiligen Öle am Morgen zu einer gemeinsamen Feier des Bischofs mit seinen Prie-

stern zu machen. Deshalb soll aus jeder Pfarre der Stadt Aachen und aus jedem Dekanat ein Priester zur Heiligen Ölweihe in den Dom kommen. Abwechselnd werden diese Dekanatsvertreter die zwölf priesterlichen Assistenten bei der Heiligen Weihe stellen. In diesem Jahr sollen die Dekanate: Gemünd, Hasselsweiler, Heinsberg, Herzogenrath, Hochneukirch, Jülich, Kempen, Kornelimünster, Krefeld-Mitte, Krefeld-Ost, Krefeld-Süd und Kronenburg die Assistenten stellen. Für diese zwölf Priester werden im Dom die Gewänder bereitgehalten. Die anderen Geistlichen aus der Bischofsstadt und den Dekanaten müssen die ihnen zustehende Chorkleidung mitbringen (einschl. Birett).

Die Dekanatsvertreter können sich durch einen Laien begleiten lassen, um das Heilige Öl in das Dekanat zu bringen. Für diese Begleiter werden Plätze im Dom reserviert, damit sie dem Pontifikalamt und der Heiligen Weihe gut folgen können.

Bis zum 10. April d. J. sind uns die Namen der Dekanatsvertreter durch die Dechanten zu melden. Auch sind bis zu diesem Zeitpunkt die Karten für die obengenannten Laien anzufordern. Beide Meldungen müssen an das Bischöfliche Generalvikariat gerichtet werden.

Die Feier beginnt morgens um 8.45 Uhr mit dem Einzug S. Exzellenz, des Hochwürdigsten Herrn Bischofs in den Dom. Bis dahin müssen die Plätze eingenommen werden.

Die Heiligen Öle werden im Anschluß an die Weihemesse in der Allerheiligenkapelle des Domes bis 12 Uhr verteilt. Die Herren Dechanten werden gebeten, dem geistlichen Dekanatsvertreter eine Aufstellung mitzugeben, die die Namen der Kirchen und Anstalten, für die die Heiligen Öle abgeholt werden, enthält. Diese Aufstellung ist bei der Verteilung abzugeben.

Zur Bestreitung der Unkosten ist durch die Herren Dechanten von jeder Kirchengemeinde ein Betrag von DM 1.50 zu erheben und derselbe mit den üblichen Quartalsgeldern einzusenden.

Nr. 77 Kirchenkollekte für das Heilige Land und das Heilige Grab.

Aachen, 25. März 1957

Die heilige Fastenzeit, besonders die letzten Tage derselben, bieten allen eine willkommene Gelegenheit, im Andenken an das Leiden des Herrn ihre Liebe zum Heiligen Lande zu beweisen und ihr durch Gebet und Opfer Ausdruck zu verleihen. Die immer noch unsichere Lage Palästinas darf uns keine Ruhe lassen und muß uns antreiben, unser Möglichstes zu tun, um den heiligen Stätten und den christlichen Einrichtungen im Heiligen Lande zu Hilfe zu kommen.

Laut kirchlicher Verordnung ist deshalb am Karfreitag in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen die Kollekte für das Heilige Land und den Deutschen Verein vom Heiligen Lande zu halten. Ein Teil dieser Kollekte wird für den Unterhalt des Heiligen Grabes in Jerusalem verwandt. Am Karsamstag ist ein Opferstock aufzustellen mit der Inschrift: „Für das Heilige Grab“, dessen Ertrag für die Franziskaner-Kustodie im Heiligen Lande bestimmt ist. Die Erträge beider Sammlungen sind getrennt und unverkürzt auf dem üblichen Wege über die Dekanatskasse an die Bistumskasse abzuführen.

Nr. 78 Kollekte für die deutsche Auslandsseelsorge.

Aachen, 26. März 1957

Die Fuldaer Bischofskonferenz hat beschlossen, die Seelsorge an den deutschen Glaubensbrüdern im Ausland durch eine besondere Kollekte zu unterstützen. Es ist der dringliche Wunsch der Seelsorger im Ausland, daß durch Errichtung von Gemeindehäusern und Bau von Kirchen die notwendigen Zentren für die deutschsprachigen Katholiken geschaffen werden möchten.

Diese Kollekte ist in unserem Bistum am Palmsonntag, dem 14. April d. J., in allen heiligen Messen zu halten und auf dem üblichen Wege einzusenden. Wir bitten die Seelsorger, am vorhergehenden Sonntag, dem 7. April d. J., die Gläubigen auf die Wichtigkeit dieses seelsorglichen Anliegens hinzuweisen.

Nr. 79 Arbeitsgemeinschaft der Seelsorge- und Pfarrhelferinnen in der Diözese Aachen.

Aachen, 26. März 1957

Der H. H. Bischof hat die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft der Seelsorge- und Pfarrhelferinnen in der Diözese Aachen angeordnet. In ihr sollen alle hauptamtlichen Seelsorge- und Pfarrhelferinnen erfaßt werden.

Die Arbeitsgemeinschaft hat den Zweck, die berufliche Mitarbeit der Helferinnen in der Seelsorge der Diözese zu fördern und dabei besonders der systematischen Pflege eines gesunden, berufsverbundenen religiösen Lebens zu dienen.

Vorerst soll alle 2 Monate ein Nachmittag der geistig-geistlichen Besinnung und in den dazwischenliegenden Monaten ein Gemeinschaftsabend in kleineren Kreisen stattfinden. Darüber hinaus ist jährlich eine Tagung in der Bischöflichen Akademie für die Arbeitsgemeinschaft vorgesehen.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen soll nach dem Willen des H. H. Bischofs für die Helferinnen Pflicht sein. Die H. H. Pfarrer werden gebeten, die erforderliche Freizeit für diese Anlässe zu gewähren.

Nr. 80 Predigtwoche für die Jugend.

Aachen, 26. März 1957

Bezüglich der in unserem Schreiben an die H. H. Dechanten vom 28. 1. 1957 angekündigten Predigtwoche für die Jugend verordnen wir folgendes:

Die Predigtwoche soll unter dem Titel: „Begegnung der Geschlechter, Jugend auf dem Weg zur Ehe“ in allen Pfarr- und Rektoratsgemeinden im Laufe dieses Jahres stattfinden. Wo es zweckmäßig erscheint, kann die Predigtwoche auch für mehrere Gemeinden gemeinsam gehalten werden. Auch kann gegebenenfalls überlegt werden, ob die Woche nicht in der Weise aufgelockert wird, daß daraus ein Triduum gemacht und die Auswahl der Predigten für dieses Triduum den einzelnen Herren anheimgestellt wird.

Den H. H. Dechanten wird von hier aus für jede Gemeinde ein Exemplar der von Herrn Prof. Dr. Dreißien verfaßten Predigten zugestellt. Um die Kosten des Druckes der Predigten zu decken, soll in den Predigtandachten eine Kollekte stattfinden, deren Ertrag zur Hälfte durch die H. H. Dechanten uns zuzusenden ist. Die andere Hälfte diene der örtlichen Jugendseelsorge.

Auch können Plakate für die Predigtwoche, besonders für Stadt und Land, zur Verfügung gestellt werden, um die Predigten bei der Jugend wirksam zu propagieren. Die Plakate sind von der Abteilung für Seelsorge, Mozartstraße 9, zu beziehen.

Nr. 81 Neues

Körperbehindertenfürsorgegesetz.

Aachen, 26. März 1957

Ein neues Körperbehindertenfürsorgegesetz, das am 1. April d. J. in Kraft tritt, sichert jedem körperbehinderten Kinde und Jugendlichen einmal die Heilung oder Besserung seines Krüppelleidens durch ein Heilverfahren in orthopädischen Kliniken, zum anderen die Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln sowie endlich die Schul- und Berufsausbildung. Die speziellen Heime der christlichen Liebestätigkeit, wie sie z. B. von der Josefs-Gesellschaft für Krüppelfürsorge (Zentrale in Köln-Deutz, Alarichstraße 40, Telefon-Nr. 82955) unterhalten werden, bieten dem körperbehinderten Kinde und Jugendlichen in eigenen Kliniken, in Schulen und Lehrwerkstätten die einzige sichere Gewähr für eine erfolgreiche Lebensertüchtigung im Sinne des katholischen Bildungsideals. Die Kosten, die mit einer Anstaltsbehandlung verbunden sind, sollen in Zukunft die wirtschaftliche Existenz einer Familie nicht mehr gefährden.

Die Herren Seelsorgsgeistlichen mögen daher

- a) die Verantwortung der Sorgepflichtigen gegenüber ihrem körperbehinderten Kind wecken und

zu einer frühzeitigen Durchführung aller für die Lebensertüchtigung notwendigen Maßnahmen anhalten. Von der Früherfassung des körperbehinderten Kindes hängt die bestmögliche Verwirklichung des Zieles der Lebensertüchtigung ab. Daraus erwächst die moralische Verpflichtung an der Früherfassung selbst oder durch geeignete Laienhelfer, in den Gruppen der Pfarrcaritas und der Vereine mitzuwirken und die Sorgepflichtigen der geschädigten Kinder und Jugendlichen innerlich für die Körperbehindertenfürsorge in den hierfür eingerichteten Heimen zu gewinnen.

- b) Die Sorgeberechtigten belehren, daß die Josefs-Gesellschaft für Krüppelfürsorge, Köln-Deutz, Alarichstraße 40, ihnen die notwendigen Hinweise über die Möglichkeit der Durchführung der Körperbehindertenfürsorge gibt.
- c) Name, Anschrift und Alter des körperbehinderten Kindes oder Jugendlichen und der Sorgeberechtigten sowie die Art der Behinderung, der Josefs-Gesellschaft für Krüppelfürsorge, Köln-Deutz, Alarichstraße 40, mitzuteilen, um eine bisher noch nicht vorliegende Statistik über die Zahl der katholischen Körperbehinderten zu erstellen.

Nr. 82 Die Kirchenrechnung.

Aachen, 26. März 1957

Für die Vorlage der Kirchenrechnung des Jahres 1956/57, die bekanntlich zum 31. Mai d. J. zu erfolgen hat, ist folgendes zu beachten:

1. Neben den notwendigen Anlagen gemäß unseren Richtlinien für die Aufstellung der Jahresrechnung und die Führung des Kassenbuches, Seite 28 (insbesondere dem Stiftungsverzeichnis mit einem gültigen Stiftungsgebühreennachweis und dem Formular 202 über das Pfarrstelleneinkommen) sind sämtliche Miet- und Pachtverträge zur Überprüfung beizufügen.
2. Zu Titel I der Einnahmen:
Die von den Pächtern erhobenen Nebenleistungen sind in der Kirchenrechnung getrennt von den Pächten aufzuführen.
In Spalte „Bemerkungen“ ist anzugeben:
a) zu den einzelnen Mietobjekten (betr. Vermietung kircheneigener Wohnungen) Datum und Journalnummer der Genehmigung des Mietvertrages, z. B.: 15. 6. 1956 II 697/56;
b) zu den einzelnen Pachtobjekten (betr. Verpachtung von Kirchenland) Datum und Journalnummer der Genehmigung sowie Dauer des Pachtvertrages, z. B. 1. 4. 1954 II 116/54 1953-62.

Diese Angaben sind auch für die künftigen Kirchenrechnungen zu machen. Insoweit für ein-

zelne Miet- und Pachtobjekte die Verträge nicht vorgelegt werden können, ist dafür die erforderliche Begründung mitzuteilen.

3. Haushaltsfehlbedarfszuschüsse:

Außerordentliche Zuschüsse, die in der Kirchenrechnung nachgewiesen werden, sind getrennt von der ordentlichen Haushaltsfehlbedarfszuweisung einzeln unter Anführung von Journalnummer und Datum unseres Bewilligungsschreibens aufzuführen.

4. Titel V der Ausgaben:

In den Haushaltsrichtlinien 1955 untersagten wir die Verwendung von etatlich genehmigten Mitteln bei Titel V für die Bestreitung anderer Ausgaben. Die bei diesem Titel am Ende des Rechnungsjahres unter dem Etatansatz bleibenden Beträge waren bis zur Verwendung bei späteren baulichen Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf ein Sparbuch einzuzahlen.

Wir machen nochmal nachdrücklichst darauf aufmerksam, daß diese Sparbücher in der Kirchenrechnung unter Titel IX der Einnahmen vor der Linie mit ihrem jeweiligen Bestand aufzuführen sind und der Zinsertrag als Einnahme nachzuweisen ist.

5. Titel IX der Ausgaben:

Wir weisen erneut darauf hin, daß für sämtliche pfarreigenen Kindergärten, auch wenn sie durch Ordensschwestern verwaltet werden, der vorgeschriebene Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben auf dem grünen Formular (Druckerei Volk, Aachen) vorzulegen ist.

Wenn dem Kindergarten die Haushaltsfehlbedarfszuschüsse aus der Kirchenkasse (Titel IX/2) in anderer als der etatmäßig festgesetzten Höhe überwiesen wurden, ist eine eingehende Begründung anzugeben.

6. Die Kirchenvorstände werden nochmal an die Verpflichtung erinnert, jährlich mindestens eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen. Wir halten es für zweckmäßig, auch eine solche Revision in Verbindung mit der Prüfung der Kirchenrechnung durchzuführen. Das zu fertigende Revisionsprotokoll ist den Rechnungsunterlagen beizufügen.

Im übrigen empfehlen wir unsere Richtlinien für die Aufstellung der Jahresrechnung nochmal einer genauen Durchsicht und Beachtung.

**Nr. 83 Anweisungen
für die Durchführung und Abrechnung
genehmigter baulicher Vorhaben.**

Aachen, 26. März 1957

1. Der Kirchenvorstand darf die Durchführung einer baulichen Maßnahme erst beginnen, wenn ihm hierzu die schriftlich erteilte Genehmigung der Bistumsverwaltung in baulicher und finanzieller Hinsicht vorliegt. Der Bistumsverwal-

tung ist durch den Kirchenvorstand jeweils schriftlich zu melden

a) der Zeitpunkt des Baubeginns,

b) der Zeitpunkt der Fertigstellung des Bauvorhabens.

2. Dem Kirchenvorstand wird die genaue Beachtung unserer Verordnung im K. A. 1955, S. 80/81, betr. die Finanzierung und die Durchführung des Wiederaufbaues, nochmals ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

3. Der Architekt ist verpflichtet, bei Baumaßnahmen, deren Kosten nur nach cbm-Inhalt ermittelt wurden, vor Baubeginn eine Aufgliederung der Gesamtkosten auf die einzelnen Titel gemäß Baujournal (s. Abs. 7b) vorzunehmen, wovon der Bistumsverwaltung durch den Kirchenvorstand vor Baubeginn ein Stück vorzulegen ist. Die eingehenden Angebote sind hiermit zu vergleichen und abzustimmen, ggf. sind einfachere Ausführungen neu auszuschreiben.

Der Architekt hat von allen durch ihn im Auftrage des Kirchenvorstandes erteilten Aufträgen dem Kirchenvorstand unter Angabe der Auftragssummen schriftlich Kenntnis zu geben.

4. Architekt und Kirchenvorstand sind gemeinsam verpflichtet, darauf zu achten und zu gewährleisten, daß

a) alle Arbeiten den genehmigten Kostenanschlägen und den der Baugenehmigung zugrundeliegenden Unterlagen (Baubeschreibung, Pläne) entsprechend ausgeführt werden,

b) alle kostenanschlagsmäßig erfaßten und genehmigten Maßnahmen auch tatsächlich in vollem Umfange — unter Einhaltung des Finanzierungsplanes — ausgeführt werden,

c) keine Maßnahmen ausgeführt werden, für die keine genehmigten Kostenanschläge vorliegen.

5. Der Architekt ist verpflichtet, sofort den Kirchenvorstand zu unterrichten, sobald eine Überschreitung der Kosten gegenüber den genehmigten Kosten erkennbar wird. In einem solchen Falle hat der Kirchenvorstand die Arbeiten unverzüglich einzustellen und dem Bistum in der gemäß Verordnung im K. A. 1955, S. 80/81, vorgeschriebenen Form zu berichten.

6. Alle Rechnungen, die Bau- und Einrichtungsmaßnahmen betreffen, müssen vor Zahlungsveranlassung zunächst dem Architekten zur Prüfung vorgelegt werden. Bei Baumaßnahmen, die buchungsmäßig nach Punkt 7 b behandelt werden, hat der Architekt auf die jeweiligen Rechnungen neben seinen Prüfvermerk den Titel zu vermerken, zu dessen Lasten die Verbuchung durch den Rendanten vorzunehmen ist. Der Vorsitzende des Kirchenvor-

standes darf keine Rechnung zur Zahlung anweisen, die nicht den Prüfungs- und Freigabevermerk des Architekten aufweist. Der Rendant ist verpflichtet, die Zahlung von Rechnungen abzulehnen, die diesen Vermerk des Architekten nicht tragen.

7. Die Durchführung aller Buchungs- und Zahlungsvorgänge einschließlich der gesamten Kassenführung obliegt im Auftrage des Kirchenvorstandes dem Rendanten. Sofern diese Aufgaben aus besonderen Gründen einem anderen übertragen werden sollen, ist hierzu rechtzeitig unsere Genehmigung einzuholen.

Hinsichtlich der Form der buchungs- und rechnungstechnischen Abwicklung ist ab sofort wie folgt zu unterscheiden und zu verfahren:

- a) Baumaßnahmen mit einem genehmigten Gesamtkostenbetrag **bis zu DM 25 000,—**, die voraussichtlich innerhalb eines Rechnungsjahres durchgeführt und abgeschlossen werden.

Alle für die Baumaßnahme anfallenden Einnahmen und Ausgaben sind im Kassenjournal der Kirchenkasse unter „Außerordentliche Einnahmen“ und „Außerordentliche Ausgaben“ zu buchen und im Rahmen der ordentlichen Kirchenrechnung nachzuweisen.

- b) Baumaßnahmen mit einem genehmigten Gesamtkostenbetrag von **über DM 25 000,—**.

Für diese Baumaßnahmen ist eine gesonderte Baukasse mit gesonderten Konten einzurichten. Alle Buchungsvorgänge sind über ein durch uns neu herausgegebenes Baujournal abzuwickeln, das gleichzeitig als Baurechnung dient. Es handelt sich hierbei um ein zergliedertes Buchungssystem in Blattform, das ab 1. 5. d. J. bei der Fa. Volk, Aachen, Pontstraße, erhältlich ist. Es ist bei Einrichtung dieses Journals durch den Rendanten insbesondere darauf zu achten, daß die Spalten „Auftragssumme“ nach den Angaben des Architekten (siehe Punkt 3, letzter Absatz) ausgefüllt werden, bevor Buchungen vorgenommen werden. Durch diese Festlegung wird erreicht, daß Kirchenvorstand und Rendant jederzeit einen Überblick über den Stand der finanziellen Abwicklung und damit die Möglichkeit haben, auch ihrerseits besser als bisher zu beurteilen, inwieweit die Durchführung der Baumaßnahme finanziell planmäßig verläuft.

8. a) Unverzüglich nach Fertigstellung eines Bauvorhabens von über 25 000,— DM (vergleiche Punkt 7 b) ist hierfür die Baurechnung durch den Rendanten abzuschließen und dem Kirchenvorstand unter geordneter Beifügung aller Belege zur Prüfung vorzulegen. Gemäß Vordruck sind auch die Ab-

schlußzahlen einzusetzen. Es ist weiterhin durch den Kirchenvorstand nach Abstimmung mit dem Architekten anzugeben, ob unbezahlte Rechnungen aus der durchgeführten Baumaßnahme noch vorliegen bzw. noch zu erwarten sind, unter Angabe der Rechnungsbeträge. Die Baurechnung und ihr Abschluß ist nach erfolgter Überprüfung durch den Kirchenvorstand, d. h. vom Pfarrer und zwei Kirchenvorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Abrechnungen, die dieser Form nicht entsprechen, müssen zwecks Neuaufstellung zurückgewiesen werden.

- b) Zu dieser Baurechnung hat der Architekt dem Kirchenvorstand bis spätestens zwei Monate nach Vollendung der Arbeiten einen Abschlußbericht über das Bauvorhaben vorzulegen, der auch die Bestätigung des Architekten zu enthalten hat, daß die Arbeiten in vollem Umfange den der baulichen Genehmigung zugrundeliegenden Unterlagen gemäß ausgeführt worden sind. Die in diesem Abschlußbericht des Architekten enthaltene Zusammenstellung der entstandenen Ausgaben muß sich mit den in der Rechnungslegung des Rendanten nachgewiesenen Ausgaben decken. Um Schwierigkeiten bei der Überprüfung des Abschlußberichts des Architekten und der Baurechnung des Rendanten bei der Bistumsverwaltung zu vermeiden, sind diese Unterlagen vor Einreichung auf entsprechende Übereinstimmung hin zu prüfen und ggfs. zu berichtigen. Werden die unter Punkt 6. gegebenen Anweisungen beachtet, können diesbezügliche Schwierigkeiten sich kaum ergeben.

Sollten genehmigte Maßnahmen im einzelnen aus Mangel an Mitteln oder aus anderen Gründen nicht zur Ausführung gelangt sein, so sind diese einzeln mit Begründung der Unterlassung zu melden. Unterbleibt diese Meldung, gilt die genehmigte Baumaßnahme im ganzen Umfange als endgültig abgeschlossen.

- c) Die Baurechnung (mit allen Belegen) und der Abschlußbericht des Architekten sind durch den Kirchenvorstand spätestens drei Monate nach Fertigstellung des Bauvorhabens der Bistumsverwaltung zur Überprüfung vorzulegen. Ist eine Einhaltung der Drei-Monats-Frist aus bestimmten und triftigen Gründen nicht möglich, hat der Kirchenvorstand rechtzeitig unter Darlegung des Sachverhalts der Bistumsverwaltung zu berichten und den Termin möglichst genau anzugeben, zu welchem die

Vorlage der Unterlagen mit Sicherheit erwartet werden kann. Für Baumaßnahmen bis zu 25 000,— DM (vergleiche Punkt 7 a) entfällt die vorgenannte Fristvorlage, da diese Baumaßnahmen in der jeweiligen ordentlichen Kirchenrechnung nachzuweisen sind.

9. Bauzwischenrechnungen sind der Bistumsverwaltung nicht zur Überprüfung vorzulegen.
10. Die Bistumsverwaltung behält sich vor, jederzeit die Bauausführung und die finanzielle Abwicklung örtlich zu überprüfen.
11. Bei auftretenden Zweifelsfragen ist der Bistumsverwaltung unverzüglich zu berichten.

Nr. 84 Zahlungsverpflichtungen des Kirchenvorstandes gegenüber Baufirmen, Handwerkern und Architekten.

Aachen, 26. März 1957

Baumaßnahmen jeglicher Art werden von uns nur dann zur Durchführung freigegeben, wenn Art und Umfang der Arbeiten genehmigt und die Finanzierung gesichert ist.

Hieraus folgert zwingend, daß bei ordnungsmäßiger Durchführung der genehmigten Maßnahme die Bezahlung aller Rechnungen aus rechtlichen und moralischen Gründen sofort zu erfolgen hat, falls nicht im einzelnen begründete Beanstandungen gegen die Arbeiten und Rechnungen zu erheben sind, worüber uns dann in jedem Fall sofort zu berichten ist.

Immer häufiger werden Firmen bei uns vorstellig, die sich darüber beklagen, daß sie seit vielen Monaten auf ihr Geld warten und mit ihren Mahnungen beim Kirchenvorstand keinen Erfolg haben. Eine Nachprüfung unsererseits ergab in den meisten Fällen, daß kein Grund vorhanden war, das Geld nicht auszuzahlen.

Solche Verzögerungen in der Bezahlung von Rechnungen sind in keiner Weise vertretbar. Außerdem machen wir darauf aufmerksam, daß berechnigte Verzugszinsen zu Lasten des Kirchenvorstandes gehen.

Wenn der Finanzierungsbescheid den Hinweis enthält, der genehmigte Bistumszuschuß sei bei Bedarf anzufordern, so geht es nicht an, die Auszahlung an die Firmen zu verzögern mit dem Hinweis, das Bistum zahle nicht; in solchen Fällen hat der Kirchenvorstand es meist unterlassen, rechtzeitig oder überhaupt den Zuschuß bzw. den akut benötigten Teil desselben anzufordern.

Nr. 85 Aufträge an Goldschmiede, Bildhauer, Glasmaler und sonstige Kunsthandwerker.

Aachen, 26. März 1957

Es ist in den letzten Jahren immer wieder festgestellt worden, daß Künstler mit Aufträgen oder mit Anfertigung von Entwürfen für kirchliche Gegenstände beschäftigt worden sind, ohne daß ihnen die geleistete Arbeit vergütet worden wäre.

Deshalb machen wir darauf aufmerksam, daß bei Pfarrern und Kirchenvorständen in jedem Fall der Vergebung eines Vorentwurfs oder eines Auftrages Klarheit darüber herrschen muß, daß die von dem beschäftigten Künstler geleistete Vorarbeit bezahlt werden muß, auch wenn der Auftrag nicht zur Ausführung kommt.

Eine Trennung von einem beauftragten Künstler ist nur in Ausnahmefällen und aus schwerwiegenden Gründen gerechtfertigt. Ebenso wie vor der Vergebung von Aufträgen unsere Einwilligung einzuholen ist, bitten wir, wenn Pfarrer und Kirchenvorstand sich von einem Künstler glauben trennen zu müssen, rechtzeitig unseren Rat in Anspruch zu nehmen.

Nr. 86 Dienstaufwand für Seelsorgeheller(innen).

Aachen, 26. März 1957

Es wird darauf hingewiesen, daß ein Dienstaufwand für die Obengenannten mit Wirkung ab 1. Januar 1956 steuerlich nicht mehr berücksichtigt werden kann (Erlaß Finanzminister NRW. vom 28. Juni 1955; Aktenzeichen S 2172-7105/VB-2).

Nr. 87 Konvertiten-Zeitschrift.

Aachen, 26. März 1957

Zur Vorbereitung und Nachbetreuung der Konvertiten empfehlen wir dem hochw. Seelsorgsklerus die nunmehr im sechsten Jahrgang im Verlag des Winfriedbundes, Paderborn, erschienene kleine Monatsschrift „Suchen und Finden“. Die Schriftleitung hat P. Paul Schindler SVD., der Leiter der Katholischen Glaubensberatung in Dortmund, Heiliger Weg 72. Es arbeiten sämtliche katholischen Informationszentralen in Deutschland mit. Jede Nummer hat zwölf Seiten und kostet zehn Pfennig im Sammelbezug, 2,— DM pro Jahr im Einzelbezug. Das Heftchen könnte eine wertvolle Hilfe bei der Konvertitenseelsorge sein, zumal die Nachbetreuung der neu in die Kirche Aufgenommenen eine ernste Sorge ist.

Bestellungen sind zu richten an:
Winfriedbund, Paderborn, Postfach oder
Kath. Glaubensberatg., Dortmund, Heiliger Weg 72.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 88 Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung [Landbeschaffungsgesetz].

Vom 23. Februar 1957 — RGBl. I, S. 134 ff.

§ 1

(1) Der Bund kann nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes Grundstücke beschaffen

1. für Zwecke der Verteidigung;
2. insbesondere auch zur Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes aus zwischenstaatlichen Verträgen über die Stationierung und Rechtsstellung von Streitkräften auswärtiger Staaten im Bundesgebiet;
3. zur Gewährung einer Entschädigung in Land im unmittelbaren Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 oder 2;
4. zur Verlegung oder Einrichtung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen im unmittelbaren Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1, 2 oder 3;
5. zur Unterbringung von Personen, Betrieben und öffentlichen Einrichtungen, die wegen der Verwendung bundes- oder reichseigener Grundstücke für Zwecke der Nummern 1 und 2 notwendig ist.

(2) Sollen Grundstücke für die in Absatz 1 genannten Zwecke beschafft werden, so ist die Landesregierung zu hören, die nach Anhörung der betroffenen Gemeinde (Gemeindeverband) unter angemessener Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere der landwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen sowie der Belange des Städtebaues und des Naturschutzes, zu dem Vorhaben Stellung nimmt. Die Stellungnahme hat sich auch darauf zu erstrecken, ob das Vorhaben aus Grundbesitz der öffentlichen Hand, der in angemessener Entfernung gelegen und für das Vorhaben geeignet ist, unter Berücksichtigung der Grundsätze in Satz 1 befriedigt werden kann. Zu dem Grundbesitz der öffentlichen Hand gehört auch der Grundbesitz juristischer Personen des privaten Rechts, an deren Kapital die öffentliche Hand überwiegend beteiligt ist.

(3) Alsdann bezeichnet der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern die Vorhaben, für die Grundstücke nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu beschaffen sind, und sorgt in geeigneten Fällen für öffentliche Bekanntmachung. Will der zuständige Bundesminister von der Stellungnahme der Landesregierung abweichen, so unterrichtet er die betreffende Landesregierung vor seiner Entscheidung.

§ 2

Die für Zwecke des § 1 Abs. 1 benötigten Grundstücke sollen nach Möglichkeit freihändig erwor-

ben werden. Kann der beabsichtigte Zweck auch durch Begründung eines Nutzungsverhältnisses erreicht werden, so ist einem hierauf gerichteten Verlangen des Eigentümers zu entsprechen. Das Entgelt kann abweichend von den bisherigen Preisvorschriften bemessen werden.

§ 3

Bei den Verhandlungen über den freihändigen Erwerb ist jeder Eigentümer darauf hinzuweisen, daß

- a) ihm für das abgegebene Grundstück statt einer Barvergütung ganz oder teilweise eine Abfindung in Land (Ersatzland) oder eine sonstige Gegenleistung zu gewähren ist;
- b) ihm Ersatzland insbesondere dann gewährt wird, wenn er zur Aufrechterhaltung seines persönlich bewirtschafteten Betriebes oder zur Erfüllung der ihm wesensgemäß obliegenden Aufgaben auf Ersatzland angewiesen ist und das Land zu angemessenen Bedingungen beschafft und erforderlichenfalls hergerichtet werden kann;
- c) ihm eine sonstige, seine Existenz sichernde Gegenleistung zu gewähren ist, wenn er infolge Alters oder sonstiger Umstände zur Sicherung seiner Existenz oder zur Erfüllung der ihm wesensgemäß obliegenden Aufgaben auf den Ertrag aus dem Grundstück angewiesen ist.

§§ 4, 5 ...

§ 6

(1) Werden infolge von Landbeschaffungen Änderungen oder Neuordnungen von Gemeinde-, Schul- oder Kirchenverhältnissen oder von Anlagen im öffentlichen Interesse erforderlich, so trägt der Erwerber insoweit die Kosten, als die den öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen entstehenden Lasten und Nachteile nicht durch Vorteile ausgeglichen werden. § 4 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Werden infolge von Landbeschaffungen zur Beseitigung eines dringenden Wohnraumbedarfs Neubauten erforderlich, so hat der Bund die Erstellung des angemessenen Wohnraums zu gewährleisten.

§§ 6, 7, 8, 9 ...

§ 10

Für die in § 1 bezeichneten Zwecke ist die Enteignung zulässig.

§ 11

(1) Den Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens stellt namens des Bundes der zuständige Bundesminister oder die von ihm bestimmte Bundesbehörde bei der zuständigen Enteignungsbehörde der Länder (§ 28), die die Enteignungsver-

fahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchführen.

(2) Der Antrag soll erst gestellt werden, wenn

- a) andere geeignete Grundstücke im Wege des freihändigen Erwerbs nicht beschafft werden konnten,
- b) Grundstücke, die für das beabsichtigte Vorhaben geeignet sind, im Eigentum von Bund, Ländern und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und ihnen gleichzustellenden juristischen Personen nicht vorhanden sind,
- c) die Verhandlung mit dem Betroffenen über den freihändigen Erwerb des in Anspruch genommenen Grundstückes auch unter Beachtung der Vorschriften des § 3 nicht zum Ziele geführt hat.

§ 12

(1) Durch Enteignung

- a) kann Eigentum an Grundstücken oder Grundstücksteilen einschließlich des dem Eigentümer gehörigen Zubehörs entzogen oder belastet werden,
- b) können andere Rechte an Grundstücken sowie Rechte, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Benutzung von Grundstücken beschränken, entzogen werden.

Grundstücksgleiche Rechte stehen dem Eigentum an Grundstücken gleich. Teile des Zubehörs sind auf Antrag des Eigentümers von der Enteignung auszunehmen, wenn ihre Enteignung zu einer unbilligen Härte für den Eigentümer führen würde und sie für die in § 1 angeführten Zwecke nicht dringend benötigt werden oder sie anderweitig beschafft werden können.

(2) Die Entziehung des Eigentums an Grundstücken ist nur zulässig, wenn der erstrebte Zweck nicht schon durch Eingriffe nach Absatz 1 Buchstabe b oder durch eine Belastung des Grundstückes oder durch Begründung eines Nutzungsverhältnisses erreicht werden kann.

§§ 13, 14 ...

§ 15

Zur Entschädigung in Land (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) oder zur Unterbringung von Personen, Betrieben und öffentlichen Einrichtungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) soll, unbeschadet der Vorschriften in § 16, in erster Linie zurückgegriffen werden auf den Grundbesitz der Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände usw.) sowie der Stiftungen und sonstigen zweckgebundenen Vermögen mit und ohne Rechtspersönlichkeit, die der Aufsicht des Bundes oder der Länder unterliegen oder ihrer Verwaltung unterstehen.

§ 16

Zur Entschädigung in Land (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) oder zur Unterbringung von Personen, Betrieben

und öffentlichen Einrichtungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) dürfen nicht enteignet werden

1. a) Grundstücke, die unmittelbar öffentlichen Zwecken oder der Wohlfahrtspflege, dem Unterricht, der Forschung, der Kranken- und Gesundheitspflege, der Erziehung und der Körperertüchtigung dienen oder zu dienen bestimmt oder unter Denkmal- oder Naturschutz gestellt sind;
- b) Grundstücke der Gemeinden, die zur Sicherung der Durchführung der Bauleitplanung erforderlich sind;
- c) Grundstücke, deren Ertrag ausschließlich der Erfüllung der Aufgaben der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie deren Einrichtungen dient oder zu dienen bestimmt ist.

d) ...

2.—4. ...

§§ 17—21 ...

§ 22

(1) Wird ein Grundstück enteignet, so kann der Eigentümer verlangen, daß die Entschädigung ganz oder teilweise in Land festgesetzt wird, wenn der Eigentümer zur Aufrechterhaltung seines persönlich bewirtschafteten Betriebes oder zur Erfüllung der ihm wesensgemäß obliegenden Aufgaben auf Ersatzland angewiesen ist, und das Land zu angemessenen Bedingungen beschafft und erforderlichenfalls hergerichtet werden kann.

§ 23 ...

§ 24

Hat das Ersatzland einen geringeren Wert als das zu enteignende Grundstück, so ist zusätzlich eine dem Wertunterschied entsprechende Geldentschädigung festzusetzen. Hat das Ersatzland einen höheren Wert als das zu enteignende Grundstück, so ist zu bestimmen, daß der Entschädigungsberechtigte eine dem Wertunterschied entsprechende Ausgleichszahlung zu leisten hat. Auch die zusätzlich festzusetzende Geldentschädigung und die Ausgleichszahlung sind unter sinngemäßer Anwendung der §§ 17 bis 19 zu bemessen.

§§ 25—37 ...

§ 38

(1) Ist die sofortige Ausführung eines Vorhabens und die Besitzeinweisung für die Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen dringend geboten, so kann die Enteignungsbehörde den Begünstigten durch Beschluß in den Besitz des Grundstückes einweisen, auf das sich die vorgesehene Enteignung bezieht.

(2) Der Besitzeinweisung hat eine Verhandlung mit dem Eigentümer und, wenn ein anderer durch die Besitzeinweisung betroffen wird, auch mit diesem voranzugehen. § 33 Abs. 4 ist anzuwenden;

auf diese Vorschrift ist in der Ladung hinzuweisen. Die Verhandlung kann im Planprüfungstermin stattfinden, wenn in der Ladung zum Termin ein entsprechender Hinweis enthalten war.

(3) Auf Antrag des unmittelbaren Besitzers ist der Zeitpunkt, zu dem der Besitzeinweisungsbeschluß wirksam wird, auf mindestens zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses an ihn festzusetzen. Soweit auf dem Grundstück Wohngebäude vorhanden sind, ist der Zeitpunkt so festzusetzen, daß die angemessene anderweitige Unterbringung der durch die Besitzeinweisung Betroffenen gesichert ist. Entsprechendes gilt für die auf dem Grundstück ansässigen gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe und die auf dem Grundstück vorhandenen Verkehrs-, Fernmelde- oder Versorgungseinrichtungen und -anlagen sowie Einrichtungen und Anlagen der Abwasserwirtschaft.

(4) Der Bund hat für die durch die Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile eine einmalige oder wiederkehrende Entschädigung zu leisten (Besitzeinweisungsentschädigung).

§§ 39—56 ...

§ 57

(1) Der enteignete frühere Eigentümer kann verlangen, daß das nach den Vorschriften dieses Gesetzes enteignete Grundstück zu seinen Gunsten wieder enteignet wird (Rückenteignung), wenn das Grundstück nicht mehr für Aufgaben im Sinne des § 1 benötigt wird oder mit der Ausführung des Vorhabens, dessentwegen das Grundstück enteignet wurde, nicht binnen zweier Jahre, nachdem der Enteignungsbeschluß unanfechtbar geworden ist, begonnen wurde. Dieses gilt sinngemäß zugunsten des Eigentümers eines Grundstückes, an dem nach § 12 Abs. 1 ein Recht begründet worden ist.

(2) Das Verlangen auf Rückenteignung ist binnen eines Jahres, nachdem die das Grundstück verwaltende Stelle dem früheren Eigentümer von den Tatsachen, die den Anspruch begründen, Kenntnis gegeben hat, spätestens binnen dreißig Jahren, nachdem der Enteignungsbeschluß, Teil A, unanfechtbar geworden ist, bei der Enteignungsbehörde zu stellen. § 203 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt sinngemäß.

(3) Die Enteignungsbehörde kann die Rückenteignung ablehnen, wenn das Grundstück erheblich verändert oder ganz oder überwiegend Entschädigung in Land gewährt worden ist.

(4) Für die Rückenteignung sind die Vorschriften der §§ 17 bis 24, 28, 29, 31 bis 37 und 44 bis 55 sinngemäß anzuwenden.

(5) Der frühere Inhaber eines Rechts, das durch Enteignung nach den Vorschriften dieses Gesetzes

erloschen oder entzogen worden ist, kann unter den in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen verlangen, daß ein gleiches Recht an dem früher belasteten Grundstück zu seinen Gunsten durch Enteignung wieder begründet wird. Für Rechte, die durch Enteignung des früher belasteten Grundstückes erloschen sind, gilt dies nur, wenn der frühere Eigentümer oder sein Rechtsnachfolger das Grundstück zurückerhält. Die Vorschriften über die Rückenteignung gelten sinngemäß.

§ 58

Für die Anfechtung der nach diesem Gesetz erlassenen Verwaltungsakte gilt die Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 59

(1) Für Klagen auf Festsetzung einer Geldentschädigung, einer zusätzlichen Geldentschädigung (§ 24 Satz 1), einer Ausgleichszahlung (§ 24 Satz 2), einer Naturalwertrente, einer Besitzeinweisungsentschädigung (§ 38 Abs. 4) oder auf Änderung der festgesetzten Geldentschädigung, der Ausgleichszahlung, der Naturalwertrente oder der Besitzeinweisungsentschädigung ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten gegeben.

(2) ...

(3) ...

§ 60 ...

§ 61

(1) Die Klage ist innerhalb von zwei Monaten zu erheben.

(2) Die Frist beginnt, sofern die Entschädigung für eine Besitzeinweisung den Gegenstand der Klage bildet, erst mit dem Ende des Tages, an dem der Besitzeinweisungsbeschluß mit einer Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr angefochten werden kann oder an dem über die erhobene Anfechtungsklage rechtskräftig entschieden ist. In anderen Fällen beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Mitteilung über die Unanfechtbarkeit des Teils A des Enteignungsbeschlusses den Beteiligten zugestellt ist.

(3) Die Frist ist eine Notfrist im Sinne der Zivilprozeßordnung.

§§ 62—66 ...

§ 67

Die den Kirchen oder anderen Religionsgesellschaften und religiösen Vereinen auf Grund des Artikels 140 des Grundgesetzes und auf Grund von Verträgen zustehenden Rechte bleiben unberührt.

§ 68—75 ...

§ 76

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 89 Pax-Krankenkasse

katholischer Priester Deutschlands V.a.G. Köln.

1. Beitragszahlung zum 1. April 1957.

Wir erinnern daran, daß am 1. April die Vierteljahresbeiträge zu den Krankheitskosten-Tarifen fällig werden. Wir bitten, die Überweisung — auch der evtl. noch rückständigen Beiträge — auf eines unserer Konten vorzunehmen und nicht erst Erinnerungsschreiben abzuwarten. Unsere Anschrift lautet: Köln, Blumenstraße 12; unser Postscheckkonto: Köln 5656.

2. Beitragszuschlag für die Mitversicherung von Kraftfahrzeugunfällen.

Mitglieder, die ein eigenes oder fremdes Kraftfahrzeug (Auto, Motorrad, Motorroller, Moped o.ä.) selbst führen, werden im eigenen Interesse daran erinnert, den erforderlichen Antrag auf Mitversicherung von Kraftfahrzeugunfällen zu stellen.

3. Vorlage der Krankheitskostenrechnungen des Jahres 1956.

Wir bitten alle Mitglieder, die noch Erstattungsanträge für Krankheitskosten des Jahres 1956 zu stellen haben, diese umgehend vorzulegen.

4. Ausreichender Versicherungsschutz in Krankheitsfällen.

Im Jahre 1956 haben 3257 Mitglieder der Kasse von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Versicherungsschutz durch zusätzliche Versicherung im Tarif D zur erweitern. Das vergangene Jahr hat gezeigt, daß die gleichzeitige Versicherung im Krankheitskosten-Tarif B, Zusatz-Tarif D und Tagegeld-Tarif A einen weitgehenden, fast immer genügenden Versicherungsschutz bietet. Davon muß allerdings die Erstattung der Kosten für Zahnersatz und Kuren ausgenommen werden; diese sind in der Regel so hoch, daß sie im Rahmen eines Krankheitskosten-Tarifes mit tragbaren Beiträgen nicht angemessen vergütet werden können.

Wer in ausreichender Weise Vorsorge für die Tage der Krankheit trifft, handelt in seinem eigenen Interesse. Wenn in außergewöhnlichen Fällen Kosten entstehen, die beträchtlich über die tariflichen Vergütungen hinausgehen, kann seitens der Kasse nur dann in Notfällen eine freiwillige Zuwendung in Betracht kommen, wenn das Mitglied selbst für den bestmöglichen Versicherungsschutz gesorgt hat.

Nr. 90 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 12. März 1957 Derichs Josef, Kaplan in Osterath, zum Kaplan in M.Gladbach St. Bonifatius, Dekanat M.Gladbach-Nordost;

am 12. März 1957 von den Driesch Günther, Kaplan in Aachen-Forst St. Katharina, zum Kaplan in Höngen, Dekanat Alsdorf;

am 12. März 1957 Gyzelaers Johannes, Kaplan in Höngen, zum Kaplan in Bracht, Dekanat Lobberich;

am 12. März 1957 Kleinheyer Bruno, Dr. theol., bisher studienhalber beurlaubt, zum Kaplan in Rheydt St. Marien, Dekanat Rheydt;

am 12. März 1957 Sieben Josef, Kaplan in Bra'cht, zum Kaplan in Krefeld St. Antonius, Dekanat Krefeld-Mitte;

am 18. März 1957 Classen Anton, Neupriester aus Breberen, zum Kaplan in Willich, Dekanat Krefeld-Süd;

am 18. März 1957 Gerards Peter, Neupriester aus Aachen St. Jakob, zum Kaplan in Alsdorf Christus König, Dekanat Alsdorf;

am 18. März 1957 Hermanns Karl, Neupriester aus Inden, zum Kaplan in Lobberich, Dekanat Lobberich;

am 18. März 1957 Höckels Josef, Neupriester aus Schiefbahn, zum Kaplan in Osterath, Dekanat Krefeld-Süd;

am 18. März 1957 Nießen Hugo, Neupriester aus Aachen-B. St. Michael, zum Kaplan in Rheydt-Gießsenkirchen St. Gereon, Dekanat Rheydt;

am 18. März 1957 Valter Herbert, Neupriester aus Lendersdorf, zum Kaplan in Aachen-Forst St. Katharina, Dekanat Aachen-Nordost;

am 21. März 1957 Beimdieke Karl, Kaplan in Düren St. Antonius, zum Pfarrer in Lüttelforst, Dekanat Dülken;

am 21. März 1957 Collas Karl Heinrich, Neupriester aus Aachen-Rothe Erde, zum Kaplan in Düren St. Antonius, Dekanat Düren.

Se. Exzellenz der H.H. Bischof hat:

am 12. März 1957 den Kaplan Johannes Weyhe in Rheydt St. Marien mit Wirkung vom 1. April 1957, krankheitshalber beurlaubt;

am 18. März 1957 die Verzichtleistung des Pfarrers Anton Loevenich auf die Pfarrstelle Unterbruch angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. April 1957 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 14. März 1957 Kolberg Peter, geb. am 6. Juni 1885 in Würselen, gew. am 6. März 1909, Anstaltspfarrer a. D. am Krankenhaus in Birkesdorf;

Aus der Erzdiözese Köln:

am 28. Febr. 1957 Engel Heinrich, Erzb. Rat ad honores, Pfarrer an St. Johannes Ap. u. Ev. in Kreuzberg, Jubilarpriester, 79 Jahre alt;

am 2. März 1957 Kallenbach Albert, zuletzt Pfarrer an St. Klemens in Porz-Langel, Jubilarpriester, 76 Jahre alt;

am 15. März 1957 Korf Gottfried, zuletzt Pfarrer an St. Josef in Köln-Nippes, Jubilarpriester, 79 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 91 Vermischte kirchliche Nachrichten

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes spendete am Quatembersamstag in der Fastenzeit, dem 16. März d. J., folgenden Diakonen aus dem Bischöflichen Priesterseminar die heilige Priesterweihe:

Brüggemann Johannes, geb. am 13. März 1930 in Lobberich;

Classen Antonius, geb. am 30. Oktober 1926 in Breberen;

Collas Karl Heinrich, geb. am 22. Mai 1931 in Aachen;

Gerards Peter, geb. am 28. Mai 1928 in Aachen;

Hermanns Karl, geb. am 20. November 1930 in Inden;

Höckels Josef, geb. am 12. September 1929 in Schiefbahn;

Niessen Hugo, geb. am 14. Dezember 1930 in Aachen;
Valter Heribert, geb. am 25. Januar 1930 in Düren.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes benedizierte am 24. März die neue Kirche der Missionsgesellschaft vom Heiligen Geist in Broich, Dekanat Würselen, und konsekrierte deren Hochaltar in titulum Spiritus Sancti necnon in honorem Sti. Nicolai Ep. et C.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das heilige Sakrament der Firmung am 24. März 1957 in der Kapelle des Klosters der Schwestern vom armen Kinde Jesu in Aachen, Jakobstraße, 28 gehörlosen Firmingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 3.— zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.50 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 8

Aachen, den 15. April 1957

27. Jahrgang

Inhalt:		
	Seite	Seite
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		
Nr. 92 Vollmachten der Pfadfinderkuraten	73	
Nr. 93 Bücherspenden und Unterstützungen für Ost- priester	73	
Nr. 94 5. Mai, Gedenktag der Schule	74	
Nr. 95 Gleitklausel für Erbbauzins in Erbbauverträgen .	74	
Nr. 96 Der Ministrant	74	
Nr. 97 Wissenschaftlich- katechetischer Kursus am Deut- schen Institut für wissenschaftliche Pädagogik in Münster	74	
Nr. 98 Donauwörther Weiterbildungslehrgänge 1957 .	75	
Nr. 99 Theologische Ferienakademie für Religionslehrer	75	
Bekanntmachungen staatlicher Behörden.		
Nr. 100 Erstkommunionfeier und Schule 1957	75	
Nr. 101 Aufwendungen von Geistlichen für Tonbandgeräte als Werbungskosten	76	
Kirchliche Mitteilungen.		
Nr. 102 Kostenloser Ferienaufenthalt	76	
Nr. 103 Stellenangebote — Stellengesuche	76	
Nr. 104 Personalchronik der Diözese Aachen	76	
Nr. 105 Vermischte kirchliche Nachrichten	76	

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 92 Vollmachten der Pfadfinderkuraten.

Aachen, 10. April 1957

Durch Dekret der Heiligen Sakramentenkongregation vom 24. November 1956 — Prot.-N. 5069/53 — sind den Priestern, die Angehörige der Pfadfinderschaft St. Georg auf Wanderungen und in Lagern seelsorglich betreuen, folgende Vollmachten, vorerst für die Dauer von drei Jahren, verliehen worden:

1. Unter Benutzung eines geweihten Altarsteines (altare portatile) auch außerhalb von Gotteshäusern die heilige Messe zu feiern, sooft ein solches nicht vorhanden oder weit entfernt ist;

2. an allen Orten die Beichte der ihrer Führung anvertrauten Jugendlichen zu hören;

3. auch Jugendliche anderer katholischer Organisationen zu den oben genannten Meßfeiern und zum Empfang der heiligen Sakramente zuzulassen.

Die Ausübung dieser Vollmachten unterliegt jedoch folgenden Einschränkungen:

Vom Privileg des altare portatile darf nur in Fällen wirklicher Notwendigkeit Gebrauch gemacht werden. Wenn dies im Freien geschieht, ist als Bedingung gefordert, daß der Altar von drei Seiten und eventuell auch von oben durch eine Zeltwand geschützt ist, damit die heiligen Gestalten nicht den Witterungseinflüssen ausgesetzt sind.

Die Beichtvollmacht gilt nur für Priester, die von ihrem eigenen Oberhirten Beichtvollmacht haben. Zugleich wird vorausgesetzt, daß es mit Schwierigkeiten (grave incommodum) verbunden ist, eine in der Nähe liegende Kirche zum Sakramentenempfang aufzusuchen.

Außerdem ist vorher nach Möglichkeit das zuständige Generalvikariat zu verständigen und mit dem Ortspfarrer Rücksprache zu nehmen.

Nr. 93 Bücherspenden und Unterstützungen für Ostpriester.

Aachen, 10. April 1957

Die „Associatio Perseverantiae Sacerdotalis Vindobonensis“ (APSV) ist in der Lage, Priester, Theologen, Seminare und kirchliche Institute in den Ländern hinter dem eisernen Vorhang mit theologischen Büchern, Brevieren und religiöser Literatur zu beliefern. Auch die in jüngster Zeit versuchsweise nach Ungarn geschickten Bücherpakete sind alle ohne Ausnahme angekommen; Empfangsbestätigungen darüber liegen vor.

Die Bezahlung der Bücher erfolgt, soweit es nicht teilweise mit zur Verfügung stehenden Spendengeldern der APSV geschehen kann, durch die

Übernahme von Intentionen. Die Übernahme der Meßintentionen durch die hochwürdigsten Bischöfe und Priester in Ungarn, Tschechoslowakei usw. wird in jedem einzelnen Falle schriftlich rückgemeldet. Die bisher gemachten Erfahrungen gestatten es, diesen Modus, der mit der Vorschrift des can 839 CIC im Einklang steht, beizubehalten.

Es werden deshalb auch die Geistlichen in Deutschland um die Überlassung von Intentionen gebeten, damit dieses Werk mitbrüderlicher Hilfe an die Priester in Jugoslawien, Rumänien, Ungarn, Tschechoslowakei, Polen und DDR weitergeführt werden kann. Aus den eingelangten zahlreichen Schreiben von Bischöfen und Priestern ist zu ersehen, wie dankbar diese Hilfe empfunden und aufgenommen wurde und wie sehr gebeten wird, diese Aktion fortzusetzen.

In der Deutschen Bundesrepublik können die Stipendien und Spenden auf das Konto Nr. 10078 („A. p. s. V.“) bei der Bayrischen Vereinsbank in Lindau, geleistet werden.

Von diesen Einzahlungen möge das Bischöfliche Generalvikariat in Feldkirch brieflich verständigt werden, damit eine genaue Kontrolle möglich ist. Devisenrechtlich bestehen keine Bedenken.

Die „A. p. s. V.“ ist auch für Geldspenden besonders dankbar, um damit den Priestern in den Ostgebieten, die vielfach finanziell schlecht stehen, die Anschaffung von theologischen Büchern und Liturgik zu erleichtern.

Deshalb wird dieses Anliegen der Priesterhilfe durch die „A. p. s. V.“ wärmstens empfohlen.

Nr. 94 5. Mai, Gedenktag der Schule.

Aachen, 10. April 1957

Der erste Sonntag im Mai wird in den deutschen Bistümern als Gedenktag der Schule begangen. An ihm soll auch in unserem Bistum in Gebet und Verkündigung der katholischen Schule, ihrer Gaben und Aufgaben gerade in unserer Zeit, gedacht werden. Für die Predigt verweisen wir auf das Fastenhirtenschreiben unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs. Vortragsgut für Versammlungen und Feierstunden, vor allem zur Erläuterung der Bischöflichen Grundsätze für Schule und Erziehung, sowie Anregungen zur Gestaltung einer gemeindlichen Schulfeier vermittelt die Bischöfliche Arbeitsstelle für Schule und Erziehung, Köln, Marzellenstraße 32.

Wir bitten, sich der Mithilfe dieser Stelle zu bedienen.

Nr. 95 Gleitklausel für Erbbauzins in Erbbauverträgen.

Aachen, 10. April 1957

Der Bundesgerichtshof hat durch Urteil vom 28. November 1956 — V ZR 40/56 — (abgedruckt in „Neue Juristische Wochenschrift“ 1957 Seite 98

ff.) entschieden, daß neben einem für die Gesamtdauer des Erbbaurechtes fest bestimmten Erbbauzins eine schuldrechtliche Verpflichtung des Inhaltes vereinbart werden kann, daß zu bestimmten Zeitpunkten die Höhe des Erbbauzinses veränderten Umständen angepaßt wird. In der gleichen Entscheidung ist klargestellt, daß die Eintragung des neu festzusetzenden Erbbauzinses als Reallast im Grundbuch durch Vormerkung gesichert werden kann, wenn das Verhältnis des Wertes des Grundstücks zur Höhe des Erbbauzinses die Grundlage für die Neufestsetzung bildet. Diese Vormerkung hat dann die volle aus § 883 BGB sich ergebende Wirkung.

Mit dieser Entscheidung ist klargestellt, daß die in den Verträgen der Kirchengemeinden aufgenommenen Vereinbarungen über eine Veränderung des Erbbauzinses gültig sind.

Nr. 96 Der Ministrant.

Aachen, 10. April 1957

Im Verlag Haus Altenberg erscheint seit September 1956 eine Monatszeitschrift für Meßdiener und Sängerknaben unter dem Titel „Der Ministrant“. Vom 1. April 1957 werden die im „Ministrant“ verwandten Artikel und Beiträge aus der Jungscharzeitschrift „Am Scheideweg“ in Fortfall kommen. Alle 24 Seiten des Heftes sollen ausschließlich für die Ministranten geschrieben und gestaltet werden. Wegen der seelsorglich so außerordentlich bedeutsamen Arbeit bei unseren Meßdienern werden alle H. H. Pfarrer auf diese Zeitschrift aufmerksam gemacht. Wir können den „Ministranten“ sehr nachdrücklich empfehlen und bitten dafür Sorge zu tragen, daß er von allen Meßdienern bezogen wird.

Nr. 97 Wissenschaftlich-katechetischer Kursus am Deutschen Institut für wissenschaftliche Pädagogik in Münster.

Aachen, 10. April 1957

4. Abschnitt des Wissenschaftlich-katechetischen Kursus am Deutschen Institut für wissenschaftliche Pädagogik, Münster, Neustraße 3, von Dienstag, 30. April, bis Freitag, 10. Mai 1957.

Programmfolge:

Dienstag, 30. 4.: Die religiöse Lage der Berufsschule (Geistl. Rat Prälat Vospohl, Köln) — Die Stoffauswahl im Religionsunterricht der Berufsschule (Diözesanreferent Heitmeyer, Recklinghausen) — Die Methodik im Religionsunterricht der Berufsschule (Geistl. Rat Prälat Vospohl, Köln).

Mittwoch, 1. 5.: Die soziale Lage der Berufsschüler (Pater Dr. Olaf Gercke, Klausheide b. Paderborn) — Die Individuallage der Arbeiterin (Marianne Müller, Verbandsleiterin d. Kath. Arbeiterinnenbewegung, Düsseldorf) — Lehrprobe in der kaufmännischen Berufsschule (Relig.-Lehrer Glosemeyer, Münster) — Der Berufsschüler und seine heutige Individuallage (Pater Dr. Olaf Gercke, Klausheide b. Paderborn) — Die Individuallage der Arbeiterin (Renate Jahn, Münster).

Donnerstag, 2. 5.: Missionssituation und Missionsaufgabe (Prof. Dr. Thomas Ohm, OFB, Münster) — Unterrichtslehre (Prof. Dr. Hugo Reiring, Dortmund).

Freitag, 3. 5.: Tiefenpsychologie (Prof. Dr. W. Hansen, Vechta) — Die Frage und das Bildungsproblem (Prof. Dr. Alfred Petzelt, Münster).

Samstag, 4. 5.: Tiefenpsychologie (Prof. Dr. W. Hansen, Vechta) — Die Frage und das Bildungsproblem (Prof. Dr. Alfred Petzelt) — Die religiöse Entwicklung in der Reifezeit (Prof. Dr. Burgardsmeier, Münster) — Die katechetische Hinführung zum Kirchenjahr (Dozent Dr. J. Decking, Münster).

Montag, 6. 5.: Die religiöse Entwicklung in der Reifezeit (Prof. Dr. Burgardsmeier, Münster) — Erziehungsformen und Erziehungsfaktoren auf dem Boden der göttlichen Seinsordnung (Prof. Dr. Schindler, Alfeld/Leine).

Dienstag, 7. 5.: Erziehungsformen und Erziehungsfaktoren auf dem Boden der göttlichen Seinsordnung (Prof. Dr. Schindler, Alfeld/Leine) — Die religiöse Entwicklung in der Reifezeit (Prof. Dr. Burgardsmeier, Münster).

Mittwoch, 8. 5.: Die Erziehung zum hl. Meßopfer in den einzelnen Jahrgängen der Volksschule (Dozent Dr. Decking, Münster) — Biologie und Theologie (Prof. Dr. Doms, Münster).

Donnerstag, 9. 5.: Individuum, Volksstaat und Volksgemeinschaft (Prof. Dr. Kurt Haase, Emsdetten) — Biologie und Theologie (Prof. Dr. Doms, Münster) — Das Ehesakrament in der Katechese der Berufsschule (Dozent Dr. J. Decking, Münster).

Freitag, 10. 5.: Biologie und Theologie (Prof. Dr. Doms, Münster) — Individuum, Volksstaat und Volksgemeinschaft (Prof. Dr. Kurt Haase, Emsdetten).

Als Teilnehmer des Kursus kommen in Frage: Herren, die an einem Officium Catechisticum tätig sind, Diözesanreferenten für die einzelnen Arten des Religionsunterrichts, Herren, die sich auf Religionsunterricht an Berufs- und höheren Schulen vorbereiten, sowie Persönlichkeiten, die im Religionsunterricht besondere Aufgaben haben oder am Religionsunterricht interessiert sind.

Nr. 98 Donauwörther Weiterbildungslehrgänge 1957.

Aachen, 10. April 1957

Die Pädagogische Stiftung Cassianeum in Donauwörth veranstaltet auch in diesem Sommer wieder eine Reihe von pädagogischen bzw. religionspädagogischen Ferienkursen zur beruflichen und persönlichen Weiterbildung. Insgesamt finden in der Zeit vom 18. Juli bis 10. August folgende Lehrgänge statt:

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 100 Erstkommunionfeier und Schule 1957.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 28. März 1957
Cäcilienallee 2
Fernruf 2024

Az: II E 1. 31—40/0 Nr. 966/57

Vom 18. bis 22. Juli (getrennte Kurse): Für Lehrkräfte und Katecheten an gewerblichen Berufsschulen; für Lehrkräfte an landwirtschaftlichen Berufsschulen; für Lehrkräfte und Katecheten an Mittelschulen. Vom 19. bis 23. Juli (getrennte Kurse): Für Lehrerinnen und Lehrer (Singtage); für Religionslehrer an höheren Schulen. Vom 22. bis 26. Juli: Für Geistliche, Lehrerinnen, Lehrer und Katechetinnen an Volksschulen. Vom 30. Juli bis 3. August: Für Lehrerinnen und Lehrer an Volksschulen. Interessenten erhalten ausführliches Programm auf Anforderung.

Nr. 99 Theologische Ferienakademie für Religionslehrer.

Aachen, 10. April 1957

In Bad Godesberg findet vom 7. bis 11. Juni im Aloisiuskolleg die sechste theologische Ferienakademie für Religionslehrer statt.

Als Referenten sind folgende Professoren der theologischen Hochschule St. Georgen vorgesehen: Die Herren P. Hirschmann, P. Schierse und P. Semmelroth.

Folgende Vorträge werden gehalten:

Biblische Theologie (Schierse)

1. Exegese von Josua c. 6 und c. 10 (Fall Jerichos und Sonnenwunder).
2. Exegese von Joh. 6 (Brotrede in der Synagoge von Kapharnaum).

Dogmatik (Semmelroth)

1. Die Bedeutung der Menschwerdung im Werk der Erlösung.
 2. Warum gibt es die Heilige Schrift?
 3. Zur Theologie des Geistlichen Amtes.
- Moraltheologie (Hirschmann)

1. Wehrdienst und Wehrdienstverweigerung.
2. Moraltheologische Grundsatzfragen einer deutschen Strafrechtsreform.

Anmeldungen sind bis zum 31. Mai (letzter Termin) an den Herrn P. Minister des Aloisiuskollegs in Bad Godesberg erbeten.

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster.

Betr: Erstkommunionfeier 1957.

Bezug: Ferienordnung für das Schuljahr 1957/58.

Der Tag der Erstkommunion (Sonntag nach Ostern, Weißer Sonntag) fällt in diesem Jahr nicht

in die Ferien. Soweit für die Vorbereitung auf die Erstkommunion eine Beurlaubung vom Unterricht notwendig ist, sollen die Schulleiter entsprechenden Anträgen der Geistlichen stattgeben, Für die Kommunionkinder fällt am Montag, 29. 4. 1957, der Unterricht aus.

Ich bitte, die Schulräte in diesem Sinne zu benachrichtigen.

In Vertretung:
gez. Bergmann

Nr. 101 Aufwendungen von Geistlichen für Tonbandgeräte als Werbungskosten.

Das Finanzgericht Karlsruhe hat in einem Urteil vom 21. 9. 1956 — II 261/56 — (in „Entschei-

dungen der Finanzgerichte“, Heft 2 vom 5. 2. 1957, S. 66) folgendes festgestellt:

„Aufwendungen eines Religionslehrers (Studienrat) für die Anschaffung eines Tonbandgerätes, das nur zu schulischen Zwecken benutzt wird, können Werbungskosten sein.“

Das Finanzgericht Düsseldorf, Kammern in Köln, hat mit Urteil vom 19. 10. 1953 — VIb 36/53 — (in „Entscheidungen der Finanzgerichte“, Heft 2 vom 5. 2. 1954, S. 41) das gleiche im Falle eines Kaplans einer Großstadtpfarre festgestellt. Das Urteil erklärte:

„Die Kosten für die Anschaffung eines Tonbandgerätes mit Mikrophon und Tonbändern können als Werbungskosten eines Arbeitnehmers berücksichtigt werden.“

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 102 Kostenloser Ferienaufenthalt.

Das Erholungsheim „St. Augustin“ in Nideggen, welches den Dürener Cellitinnenschwestern gehört, bietet in den Monaten von Mitte April bis Anfang November kostenlosen Ferienaufenthalt für einen Geistlichen. Als Gegenleistung wird die tägliche Zelebration der hl. Messe in der eigenen Hauskapelle erbeten. Anfragen wolle man gütigst an das Marienkloster Niederau über Düren richten.

Nr. 103 Stellenangebote - Stellengesuche.

Ab sofort ist die freigewordene Stelle als Küster-Organist und Chorleiter in der Pfarrgemeinde Echtz über Düren, Dekanat Derichsweiler, 1175 Katholiken, neu zu besetzen. Beschäftigungsumfang 70%. Eine vollständige Dienstwohnung kann nach der Renovierung der Küsterwohnung frühestens Ende dieses Jahres gestellt werden. Bewerber mögen sich mit den erforderlichen Unterlagen melden bei Kath. Pfarramt Echtz über Düren.

Nr. 104 Personaldirektion der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

- am 3. April 1957 Gilleßen Wilhelm, Pfarrer in Birgden, zum Pfarrer in Orsbach, Dekanat Herzogenrath;
- am 5. April 1957 Weßling P. Johannes O. S. F. S. in Overbach, zum Kaplan in Palenberg, Dekanat Geilenkirchen.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

- am 4. April 1957 dem Rektor Ludwig Hecker in Wasenberg St. Mariä Himmelfahrt den Titel Pfarrer verliehen.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

- am 21. März 1957 van Aaken Heinrich Dr. phil., geb. am 12. März 1882 in Krefeld, gew. am 10. März 1906, Schul- und Stadtschulrat i. R., Jubilarpriester;
- am 1. April 1957 Oehmen Wilhelm, geb. am 1. März 1877 in Winnekendonk, gew. am 24. Mai 1902, Päpstlicher Ehrenkämmerer, Propst und Pfarrer a. D. von Kempen, Jubilarpriester;
- am 2. April 1957 Vogtland Franz Dr. theol., geb. am 17. Oktober 1883 in Essen-Altendorf, gew. am 23. Februar 1907, Pfarrer in Viersen-Helenabrunn, Jubilarpriester.

R. I. P.

Nr. 105 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Kirche der Franziskaner zu M. Gladbach Professoren des Franziskanerordens folgende hl. Weihen:

- am 4. April 1957 einem Professoren die Tonsur;
- am 5. April 1957 einem die vier niederen Weihen und einem die hl. Subdiakonatsweihe;
- am 6. April 1957 vier Professoren die hl. Diakonatsweihe und dem Professoren Fr. Alexander Gerken die hl. Priesterweihe.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr *DM* 3.— zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von *DM* 0.50 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 9

Aachen, den 1. Mai 1957

27. Jahrgang

Inhalt:		
	Seite	Seite
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		
Nr. 106 Vierzigjähriges Bischofsjubiläum des Heiligen Vaters	77	
Nr. 107 Seelsorgliche Betreuung der Hotel- und Gasthofangestellten	77	
Nr. 108 Vertrieb unsittlicher Schriften	77	
Kirchliche Mitteilungen.		
Nr. 109 Das Gabenverzeichnis des Borromäus-Vereins für 1957		78
Nr. 110 Keine geschäftlichen Empfehlungen		78
Nr. 111 Personalchronik der Diözese Aachen		78

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 106 Vierzigjähriges Bischofsjubiläum des Heiligen Vaters.

Aachen, 25. April 1957

Unser Heiliger Vater Papst Pius XII. begeht am 13. Mai d. J. das seltene Fest des vierzigjährigen Bischofsjubiläums. Für die gesamte katholische Christenheit ist dies ein Anlaß, in Anhänglichkeit und Dankbarkeit des Heiligen Vaters zu gedenken und sich mit ihm im Gebet für die großen Anliegen unserer Zeit zu vereinen.

Die Geistlichen sollen die Gläubigen am Sonntag, dem 12. Mai, auf das Jubiläum hinweisen. Am 13. Mai ist in allen heiligen Messen die Oratio pro Papa einzufügen.

Nr. 107 Seelsorgliche Betreuung der Hotel- und Gasthofangestellten.

Aachen, 25. April 1957

In Anbetracht der schwierigen Situation der Hotel- und Gasthofangestellten (männliche und weibliche) für die Erfüllung ihrer religiösen Sonntagspflicht besonders in den starken Reisezeiten, sehen wir die besondere Seelsorge für den genannten Personenkreis als dringend nötig an. Für die Stadt Aachen und weitere Umgebung wird erstmals für die Genannten am 8. Mai nachmittags eine heilige Messe mit Ansprache und nachheriger Versammlung in einem Pfarrheim stattfinden. Eine ähnliche Einrichtung wird für die ganze Diözese folgen.

Wir bitten die H. H. Dechanten von Alsdorf, Dülken, Düren, Eschweiler, Erkelenz, Hochneukirch, Jülich, Krefeld, Lobberich, M. Gladbach, Monschau, Rheydt, Stolberg um baldige Mitteilung, in welcher

Kirche oder Kapelle eine heilige Messe für Angehörige dieses Personenkreises zweckmäßig stattfinden kann. In unmittelbarer Nähe müßte in einem Pfarr- oder sonstigen Heim eine Versammlung zur Besprechung stattfinden können. Wie groß die Räume für heilige Messe und Versammlung sein müssen, wird örtlich verschieden sein. Wir rechnen für Aachen auf eine Teilnahme von ca. 100—120 Personen.

Nr. 108 Vertrieb unsittlicher Schriften.

Aachen, 25. April 1957

In den letzten Wochen mehren sich die Klagen über das Treiben verschiedener sogenannter Versandgeschäfte, die unter dem Deckmantel menschenfreundlicher Gesinnung und wissenschaftlicher Grundhaltung Prospekte an Empfänger in Stadt und Land versenden.

Die Adressen stammen aus Telefonbüchern und Branchenverzeichnissen und sind willkürlich zusammengestellt.

Es wurde beobachtet, daß die Sendungen mit Lastwagen in die betreffenden Städte und Kreise gebracht und dann örtlich zur Post gegeben wurden, meist in geschlossenem Umschlag.

Der Inhalt ist fast immer gleich: In kleinen Broschüren und Einzel-Blatt-Prospekten werden manchmal unter harmlosen Titeln, meist aber mit eindeutigen Bemerkungen sogenannte sexuelle Aufklärungsschriften, Präventivmittel, Sexualstimulantien u. a. m. angepriesen.

Leider ist die Strafverfolgung dieser unsittlichen Prospekte und ihre Kennzeichnung als unzüchtige Prospekte im Sinne des § 184 StGB oder ihre Erfassung etwa nach § 6, 1 des Gesetzes über die

Verbreitung jugendgefährdender Schriften infolge eines Urteils des 5. Senates des B.G.H. sehr erschwert.

Es sind aber energische Bestrebungen im Gange, dem Treiben dieser Versandgeschäfte Einhalt zu gebieten. Um möglichst viele entsprechende Unterlagen über den Umfang der versandten Prospekte zu erhalten, ist es dringend erforderlich, daß alle Beschwerden gesammelt und den zuständigen Stellen zugeleitet werden.

Wir bitten die Geistlichen unserer Diözese, die Gläubigen in geeigneter Weise auf diese sittlichen Gefahren aufmerksam zu machen und sie anzuhalten, etwa auftauchende Prospekte der gekennzeichneten Art nicht zu vernichten, sondern (was wichtig ist: mit Umschlag) an den Volkswartbund, Köln-Klettenberg, Lohrbergstraße 49, einzusenden oder beim Pfarrer abzugeben, der sie dem Volkswartbund weitergibt.

Wir machen ferner darauf aufmerksam, daß der VWB fortlaufend in Kleinschriften über die Gefährdung unseres Volkes durch die Öffentliche Unsittlichkeit orientiert.

Sog. Verbotslisten (laut Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften) sind gratis beim VWB zu beziehen.

Nr. 109 Das Gabenverzeichnis des Borromäus-Vereins für 1957.

Aachen, 25. April 1957

Das Gabenverzeichnis 1957 für die Mitglieder des Borromäus-Vereins ist soeben in handlichem

Format und in moderner Aufmachung erschienen. Es umfaßt ca. 1450 Nummern auf 125 Druckseiten mit zahlreichen Abbildungen in Kupfertiefdruck.

Die Ortsvereine, die der Zentrale in Bonn angeschlossen sind, erhalten im Laufe des Monats April die für ihre Mitglieder benötigte Anzahl zu gestellt.

Pfarreien, in denen der Borromäus-Verein noch nicht eingeführt ist, können für etwaige Interessenten bei der Zentralstelle des Borromäus-Vereins, Bonn, Wittelsbacher Ring 9, Exemplare anfordern, denn das Gabenverzeichnis ist ein gutes Werbemittel zur Einführung des Borromäus-Vereins.

Besonders hervorzuheben sind in diesem Verzeichnis die preiswerte zweibändige „Kirchengeschichte von Schuchert“ sowie unser diesjähriger Jahres-Bildband „Überall bist du zu Hause“, die der Borromäus-Verein seinen Mitgliedern für die Heimbücherei anbietet mit dem Wunsch weitester Verbreitung.

Nr. 110 Keine geschäftlichen Empfehlungen.

Aachen, 25. April 1957

Wir haben Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß die Geistlichen keine Empfehlungen für irgendwelche geschäftliche Unternehmen geben dürfen. Es sollen auch keine Anerkennungsschreiben für geschäftliche oder unternehmerische Leistungen versandt werden, weil eine Kontrolle über die Verwendung solcher Schriftstücke durch den Empfänger i. d. R. nicht möglich ist.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. III Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

- am 30. März 1957 Brüggemann Johannes, Neupriester aus Lobberich, zum Kaplan in Jüchen, Dekanat Hochneukirch;
- am 30. März 1957 Klug Ewald, Kaplan in Jüchen, zum Pfarrer in Teveren, Dekanat Geilenkirchen;
- am 17. April 1957 Pesch Walter, Kaplan in Oedt, zum Pfarrer in Unterbruch, Dekanat Heinsberg;
- am 24. April 1957 Bremmer Josef, Kaplan in Alsdorf St. Kastor, zum Pfarrer in Lucherberg, Dekanat Derichsweiler;
- am 26. April 1957 Scharf P. Georg O. M. I. zum Kaplan in Aachen St. Jakob, Dekanat Aachen-Südwest.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

- am 25. April 1957 den Pfarrer Wilhelm Gilleßen in Orsbach zum Landseelsorger für die Diözese Aachen ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

- am 17. April 1957 Schumacher Karl, geb. am 24. August 1891, gew. am 23. Februar 1918, Pfarrer i. R. von Immerath;
- am 17. April 1957 Gilles Andreas, geb. am 8. Mai 1879 in Berg bei Nideggen, gew. am 10. März 1906, Definitor und Pfarrer i. R. von Viersen-Bockert.

Aus der Erzdiözese Köln:

- am 17. März 1957 Virnich Wilhelm, zuletzt Hausgeistlicher am Pfeiferstift in Elsdorf, 79 Jahre alt;
- am 27. März 1957 Zingsheim Max, Erzbischöflicher Rat ad honores, Ehrendechant, zuletzt Pfarrer an St. Joseph in Beuel, Jubilarpriester, 79 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugsspre's beträgt je Vierteljahr DM 3.— zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.50 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 10

Aachen, den 15. Mai 1957

27. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Nr. 120 Jahresgabe des Vereins für christliche Kunst . . . 81	
Nr. 112 Tag der Kranken	79	Bekanntmachungen staatlicher Behörden.	
Nr. 113 Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Josef van der Velden	79	Nr. 121 Erlaß der Grunderwerbsteuer beim Grundstückserwerb durch milde Stiftungen	81
Nr. 114 Bonifatiusverein	79	Nr. 122 Schulgottesdienst an Werktagen	82
Nr. 115 Arbeitstagung des Deutschen Katechetenvereins	80	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 116 Einsendung der Stundenpläne	80	Nr. 123 Stellenangebote — Stellengesuche	82
Nr. 117 Ausbildung von Haus- und Familienpflegerinnen	80	Nr. 124 Personalchronik der Diözese Aachen	82
Nr. 118 Warnung vor einem Schwindler	80		
Nr. 119 Kurzfassung der „Grundsätze für Schule und Erziehung“	80		

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 112 Tag der Kranken.

Aachen, 10. Mai 1957

Am Pfingstfest ruft die Kirche wieder die Kranken auf, durch ihr Gebet und die Aufopferung ihrer Leiden den Missionaren Hilfe in ihren schwierigen Aufgaben und den verfolgten Christen Mut und Kraft zu erbitten.

Der Gedanke, daß sie durch das geduldige Ertragen der Krankheit vielen Heiden das Licht der Erkenntnis und der Liebe Gottes erleben können, kann unsere Kranken wieder froh machen und ihnen größere Geduld in ihrer Krankheit geben.

Wir bitten alle Geistlichen, die Kranken auf das Pfingstopfer hinzuweisen und ihnen den Gebetstext zu geben, den der Priestermissionsbund, Aachen, Hermannstraße 14, hierfür zur Verfügung stellt.

Die gewünschte Anzahl dieser Texte kann bei der obengenannten Adresse bestellt werden. Wir bitten die Mitglieder des Priestermissionsbundes, hierzu die vorgedruckte Bestellkarte, die dem Aprilheft der Zeitschrift „Die katholischen Missionen“ beilag, zu benutzen.

Nr. 113 Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Josef van der Velden.

Aachen, 10. Mai 1957

Am 19. Mai, dem 4. Sonntag nach Ostern, jährt sich der Todestag von Bischof Dr. Johannes

Joseph van der Velden. Das Jahrgedächtnis findet am 23. Mai statt. Se. Exzellenz, unser Hochwürdigster Herr Bischof wird an diesem Tage um 9 Uhr im Hohen Dom ein Pontifikalamt halten. Hierzu laden wir Priester und Gläubige ein. Besonders der Klerus und die Ordensleute der Bischofsstadt werden gebeten, sich zahlreich an diesem Gottesdienst zu beteiligen. Die Pfarrer und Rektoren der Aachener Dekanate sowie der benachbarten Pfarren bitten wir, am Sonntag, dem 19. Mai, die Gläubigen zu diesem Jahrgedächtnis einzuladen.

Alle Priester und Gläubigen bitten wir, des Verewigten im heiligen Opfer und Gebet zu gedenken.

Nr. 114 Bonifatiusverein.

Aachen, 10. Mai 1957

Die Kollekte am 9. Juni 1957 ist zur Förderung der Diasporaseelsorge für den Bonifatiusverein bestimmt. In Predigt und Christenlehre mögen die Gläubigen auf den Ernst der Verantwortung hingewiesen werden, die jeder einzelne Katholik auch für die religiöse Betreuung der Glaubensbrüder und Glaubensschwestern in andersgläubiger oder gar ungläubiger Umgebung zu tragen hat.

Stoff für die Diasporapredigt wird in dem neuen Priesterjahrbuch geboten, das jedem Geistlichen zugestellt worden ist.

Rückgrat für alle planende und aufbauende Arbeit in der Diaspora ist die Mitgliedschaft im Bonifatiusverein. Es sollte Ehrenpflicht einer jeden katholischen Familie sein, den Bonifatiusverein als „Treuhänder der Diaspora“ regelmäßig zu unterstützen. Die Mitglieder sollen ja nicht nur den geringen Mindest-Jahresbeitrag von 2.40 DM aufbringen, sondern, unterrichtet durch das viermal im Jahr erscheinende „Bonifatiusblatt“ Träger der Idee des Bonifatiusvereins und vor allem die Beterschar sein, die in ihren Händen und Herzen die gefährdeten Glaubensbrüder und ihre Seelsorger trägt.

Werbematerial (Beitrittserklärungen — bitte die gewünschte Anzahl angeben! —, Plakate, Anschläge für die Kirchtür, Konfessionskarte, Probenummern des „Bonifatiusblattes“ und mit Aufdruck versehene Mitgliedsbildchen), sowie auch Organisationsmaterial (Kassabuch und Beitragsheftchen) sind kostenlos zu beziehen beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins (21a) Paderborn.

Nr. 115 Arbeitstagung des Deutschen Katechetenvereins.

Aachen, 10. Mai 1957

In München findet vom 25.—27. Juni 1957 eine Arbeitstagung der bayerischen Diözesanverbände im Deutschen Katechetenverein statt, zu der auch Priester- und Laien Katecheten anderer Diözesen eingeladen sind. Die Tagung beginnt um 16 Uhr im großen Saal des Kolpingshauses, München 15, Adolf-Kolping-Straße 7, mit dem Vortrag Prof. Friedrich Stippels über das Thema: Der heutige Stand der Pädagogik. Am folgenden Morgen spricht Prof. Theoderich Kampmann über: Hauptprobleme der heutigen Religionspädagogik und Katechetik. Nachmittags sind Kurzreferate und Berichte über die Erfahrungen mit dem neuen Katechismus, das Problem des Religionsbüchleins der Unterstufe und das neue bayerische Religionsbüchlein für das erste Schuljahr. Abends Vorführung der Filme „Wo der Himmel sang“ und „Priesterweihe“. Am dritten Tag sprechen Dr. Josef Goldbrunner über das Thema „Zur Methodik des modernen Religionsunterrichtes“ und Dr. Clemens Tilmann über „Wachstumsgesetze und pädagogisches Verhalten“. Schluß der Tagung am Mittag. Für Interessenten sind nachmittags zwei Autofahrten geplant: „Zu den bayerischen Barock- und Rokokokirchen“ (Fürstfeldbruck - Grafrath - Dießen - Vilgertshofen - Andechs) und „Neuere Kirchenbauten in und um München.“

Anmeldung zur Tagung (mit Angabe, ob für eine günstige Übernachtungsmöglichkeit gesorgt werden soll) wie auch zu einer eventuellen Teilnahme an einer der beiden Autofahrten bis Montag, den 3. Juni 1957.

Der Deutsche Katechetenverein
München 2, Maxburgstraße 2/IV

Nr. 116 Einsendung der Stundenpläne.

Aachen, 10. Mai 1957

Die hauptamtlichen und nebenamtlichen Religionslehrer und Religionslehrerinnen an den Höheren Schulen, Real-, Berufs- und Fachschulen werden gebeten, bis zum Beginn der Pfingstferien den Stundenplan des Religionsunterrichtes an uns einzusenden. Wo mehrere Religionslehrer an einer Schule tätig sind, möge die Zusendung durch den hauptamtlichen Religionslehrer erfolgen. Wenn an einer Schule der Religionsunterricht nicht in voller Stundenzahl gegeben wird, ist das eigens mit Begründung zu vermerken. Die Religionslehrer der höheren Schulen, die noch in anderen Fächern als in Religion unterrichten, wollen auch diese Fächer mit der Stundenzahl auf dem Stundenplan angeben.

Nr. 117 Ausbildung von Haus- und Familienpflegerinnen.

Aachen, 10. Mai 1957

Eine Schule zur Ausbildung von Familienpflegerinnen steht künftig auch in unserem Bistum zur Verfügung. Ausgebildet werden

- a) in Kurskursen: alleinstehende Frauen mit entsprechender Erfahrung.
- b) in Jahreskursen: Mädchen ab 18 Jahren.

Anmeldungen beim Diözesan-Caritasverband, Aachen, Mozartstraße 9, Abteilung Frauencaritas (Ruf 37741).

Nr. 118 Warnung vor einem Schwindler.

Aachen, 10. Mai 1957

Das Bischöfliche Generalvikariat Münster hat im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 10, Art. 97, folgendes veröffentlicht:

„Ein Reinhold Niesing, geb. am 12. 4. 29 zu Mettingen (Westf.), wohnhaft in Mettingen-Hövelinghausen, sucht Geistliche auf und erschwindelt sich durch sein gewandtes Auftreten Gelder. Da gegen Niesing bereits Haftbefehl ergangen ist, bitten wir, bei Auftauchen des Betrügers die Polizei zu benachrichtigen.“

Die Meldungen der bereits Geschädigten nimmt Stadtdechant Vennemann, Münster, Königstr. 25, entgegen.“

Nr. 119 Kurzfassung der „Grundsätze für Schule und Erziehung“.

Aachen, 10. Mai 1957

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers liegt eine Kurzfassung der „Grundsätze für Schule und Erziehung“ bei, die zum Preise von 0,02 DM bei der Bischöflichen Arbeitsstelle für Schule und Erziehung, Köln, Marzellenstraße 32, zu beziehen ist. Wir machen empfehlend auf dieses Faltblatt aufmerksam. Bei den zu Beginn und während des

Schuljahres stattfindenden Versammlungen der Elternschaft, der Schul- und Klassenpflegschaft möge dieses Faltblatt zur Verteilung gelangen.

**Nr. 120 Jahresgabe
des Vereins für christliche Kunst.**

Aachen, 10. Mai 1957

Der Verein für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen hat als Jahresgabe für das Jahr 1957 das große Werk des Kölner Dombaumeisters Prof. Dr. W. Weyers, „Neue Kirchen im Erzbistum Köln, 1945—1956“ herausgebracht.

Statt des Ladenpreises von DM 28.50 erhalten unsere Mitglieder das engl. broschiierte Exemplar für DM 9.50. Als Bestellung dient lediglich die

Einsendung von DM 9.50 auf das Postscheckkonto des Vereins Köln 50673. Überweisungen über Dekanats- und Bistumskassen sind für dieses eine Mal untunlich. Man achte auf gut lesbare Absenderangabe auf dem Postabschnitt.

Jedes Mitglied kann nur ein Exemplar beziehen. Neue Mitglieder sind sehr willkommen.

Die Bestellung der Vereinsexemplare muß am 31. Mai 1957 abgeschlossen sein. Wir bitten darum unsere Mitglieder umgehend DM 9.50 auf das Postscheckkonto 50673 einzuzahlen. Das inzwischen schon sehr beachtete Buch wird nach Eingang des Betrages sofort zugesandt.

Ein entsprechendes Werk über neue Kirchen im Bistum Aachen ist vorgesehen.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

**Nr. 121 Erlaß der Grunderwerbsteuer
beim Grundstückserwerb durch milde Stiftungen.**

Der Herr Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat unter dem 29. November 1952 an die Oberfinanzdirektionen des Landes den unten abgedruckten Erlaß gerichtet. Die Verordnung des Ministers enthält sehr wesentliche Klarstellungen über den Erlaß der Grunderwerbsteuer beim Grundstückserwerb durch Stiftungen, Körperschaften, rechtsfähige Personenvereinigungen und Anstalten mit Rechtspersönlichkeit.

Der Finanzminister Düsseldorf, 29. November 1952
des Landes Nordrhein-Westfalen
S 4542 - 12376/VA - 2

An die Oberfinanzdirektionen Köln in Köln pp.

Betrifft: Grunderwerbsteuer; hier: Erlaß beim Grundstückserwerb durch milde Stiftungen.

Nach dem Erlaß des früheren Reichsministers der Finanzen vom 24. April 1940 S 4400 - 19 III (BStBl. 1940 S. 457) kann die Grunderwerbsteuer beim Grundstückserwerb durch milde Stiftungen erlassen werden, wenn das Stiftungsvermögen ausschließlich oder hauptsächlich und dauernd mildtätigen Zwecken gewidmet ist, das erworbene Grundstück den mildtätigen Zwecken ausschließlich und unmittelbar dienen soll und die Vermögensverhältnisse der Stiftung den Erlaß rechtfertigen.

Unter milden Stiftungen im Sinne des vorbezeichneten Erlasses sind nicht nur eigentliche Stiftungen nach § 80 BGB zu verstehen. Der Begriff umfaßt auch Körperschaften, rechtsfähige Personenvereinigungen und Anstalten mit Rechtspersönlichkeit. Voraussetzung für die Anwendung des vorbezeichneten Erlasses ist aber stets, daß das Vermögen des Begünstigten ausschließlich oder hauptsächlich und dauernd mildtätigen Zwecken dient. Öffentlich-rechtliche Körperschaften fallen nicht unter den

Begriff „milde Stiftung“, da bei diesen die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Vordergrund steht.

Bei der Auslegung des Begriffs der Mildtätigkeit für Zwecke der Grunderwerbsteuer ist davon auszugehen, daß eine Vergütung für die Hilfeleistung grundsätzlich nicht gezahlt wird. Hilfeleistung gegen Entgelt, das entweder von Bedürftigen selbst zu zahlen ist oder von anderen Personen aufgebracht wird, steht der Annahme einer mildtätigen Unterstützung dann nicht entgegen, wenn die Hilfe nicht um des Entgelts willen gewährt, das Entgelt also nur zur Deckung eines Teils der Unkosten Verwendung finden soll. Ein vom Bedürftigen gefordertes Entgelt muß sich aus mildtätiger Gesinnung unter dem für entsprechende Leistungen sonst üblichen Preis halten. Das Vorliegen einer Unterstützung ist daher nur insoweit anzuerkennen, als die vom Hilfsbedürftigen für die Leistung der mildtätigen Stiftung aufzubringende Vergütung den einfachen Betrag der von den Bezirksfürsorgeverbänden aufgestellten Unterstützungssätze nicht übersteigt.

Ich bitte die Finanzämter anzuweisen, entsprechend zu verfahren.

Im Auftrag
gez. Unterschrift

Die Oberfinanzdirektion Köln hat das Erzbischöfliche Generalvikariat Köln unter dem 12. April 1957 - S 4542 - 4/57 - St 12 A - zu dem Erlaß darauf hingewiesen, „ . . . daß ein Erlaß der Grunderwerbsteuer beim Grundstückserwerb durch milde Stiftungen nur dann in Betracht kommen kann, wenn sämtliche Voraussetzungen des Erlasses erfüllt sind. Dazu gehört auch, daß das Stiftungsvermögen ausschließlich oder hauptsächlich und dauernd mildtätigen Zwecken gewidmet ist. Es genügt also nicht, wenn eine milde Stiftung überwiegend gemeinnützige Zwecke erfüllt und nur gelegentlich und am Rande Mildtätigkeit ausübt. In derartigen

Fällen kann ein Erlaß der Grunderwerbsteuer auch für die Zukunft leider nicht in Betracht kommen.“

Wir weisen alle in Betracht kommenden Einrichtungen besonders auf den Erlaß und die Erläuterungen der Oberfinanzdirektion Köln hin.

Nr. 122 Schulgottesdienst an Werktagen.

Der Kultusminister Düsseldorf, den 9. April 1957
des Landes Nordrhein-Westfalen
II E 1. 31-40/0 Nr. 716/57

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster
Betrifft: Zeitlage des Schulgottesdienstes

Von kirchlicher Seite und aus Kreisen der Elternschaft ist mir wiederholt die Bitte vorgetragen worden, hinsichtlich des Schulgottesdienstes im Rahmen der Volksschule einer Regelung zuzustimmen, wie sie im Bereich des höheren Schulwesens und der Realschulen bereits weitgehend durchgeführt wird. Danach findet an einem Tag in der Woche der Schulgottesdienst am Anfang der üblichen Unterrichtszeit statt.

Ich habe keine Bedenken, daß diesem Anliegen auch allgemein für Volksschulen Rechnung getragen wird. Die Schulräte sollen deshalb dahingehenden Anträgen kirchlicher Stellen stattgeben. Dabei ist

darauf zu achten, daß durch eine entsprechende Gestaltung des Stundenplans ein Unterrichtsausfall möglichst vermieden wird.

Dieser Erlaß wird im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

In Vertretung:
gez. Bergmann
Beglaubigt:
gez. Unterschrift
Angestellte

(Siegel)

Der o. a. Erlaß des Kultusministers von NRW gibt die Möglichkeit, daß nunmehr auch für die Volksschüler die Schulmesse an einem Tag in der Woche am Anfang der üblichen Unterrichtszeit gefeiert wird. Wir überlassen es der Entscheidung der Herren Pfarrer und Pfarr-Rektoren, ob sie auf Grund der örtlichen Verhältnisse von diesem Erlaß Gebrauch machen. In diesem Falle müssen entsprechende Anträge an den zuständigen Schulrat gestellt werden. Wir empfehlen, daß dies durch den zuständigen Herrn Dechanten geschieht.

Von den Herren Dechanten erbitten wir bis zum 15. Juli d. J. Bericht, in welchen Pfarreien ihres Dekanates die Schulmesse für die Volksschüler an einem Tag in der Woche am Anfang der üblichen Unterrichtszeit gefeiert wird und in welchen Pfarreien die Schulmesse vor dem Beginn der üblichen Unterrichtszeit stattfindet.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 123 Stellenangebote - Stellengesuche.

Zum 1. Juli ds. J. ist die Stelle als Küster-Organist und Chorleiter in der Pfarre Mersch über Jülich, 1100 Katholiken, neu zu besetzen. Beschäftigungsumfang: 70%. Nebenverdienst durch Sonderleistungen. Küsterhaus mit 21 ar großem Garten. Neue elektr. Orgel. Wohnung bei Dienstantritt sofort beziehbar. Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen an das Kath. Pfarramt Mersch über Jülich.

Nr. 124 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 30. April 1957 Möhring P. Johannes S. C. I., zum Kaplan in Krefeld-Stahldorf, Dekanat Krefeld-Mitte;

am 3. Mai 1957 Boni P. Armand C. SS. R., zum Rektor in Aachen-Lichtenbusch, Pfarre Oberforstbach, Dekanat Kornelimünster;

am 8. Mai 1957 Lenze Heinrich, Pfarrer in Lommersdorf, zum Pfarrer in Viersen-Helenabrunn, Dekanat Viersen;

am 8. Mai 1957 Louven Heinrich, Pfarrer in Weyer, zugleich zum Seelsorger des Rektorates Eiserfey, Pfarre Weyer, Dekanat Mechernich.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 8. Mai 1957 die Verzichtleistung des Pfarrers Heinrich Fothen auf die Pfarrstelle Merbeck angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Juni 1957 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 8. Mai 1957 Opladen Peter Dr. phil. Prof., geb. am 10. Nov. 1876, gew. am 15. März 1902, Päpstlicher Ehrenkämmerer, Geistlicher Studienrat a. D. in Krefeld, Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 19. April 1957 Ludewig Richard, Pfarrer an St. Gertrud in Düsseldorf-Eller, 69 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr *DM* 3.— zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von *DM* 0.50 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 11

Aachen, den 1. Juni 1957

27. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.			
Nr. 125 Der Heilige Vater an krankenpflegende Ordensschwwestern	83	Nr. 132 Warnung	89
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 126 Hirtenwort zum Gottbekenntnistag 1957	86	Nr. 133 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1957	89
Nr. 127 Erneute Stellungnahme der westdeutschen Bischöfe zur Frage der Christlichen Gewerkschaften	87	Bekanntmachungen staatlicher Behörden.	
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 128 Anordnung zum Gottbekenntnistag der Jugend	88	Nr. 134 Festsetzung des DDA bei Religionslehrern an berufsbildenden Schulen mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	91
Nr. 129 Fest Maria Königin	88	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 130 Weltfriedenssonntag	88	Nr. 135 Priesterexerzitien im 2. Halbjahr 1957	91
Nr. 131 Tagung der Arbeitsgemeinschaft für Seelsorge- und Pfarramtshelferinnen	88	Nr. 136 Stellenangebote — Stellengesuche	91
		Nr. 137 Personalchronik der Diözese Aachen	91
		Nr. 138 Vermischte kirchliche Nachrichten	92

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 125 Der Heilige Vater an krankenpflegende Ordensschwwestern.

Rom, den 26. April 1957

Pius XII. sah am 24. April in St. Peter 2000 Ordensfrauen vor sich, die zu einem Nationalkongreß der Oberinnen und Ordensfrauen der Hospitäler in Rom weilten. In einer längeren Ansprache ging der Hl. Vater von dem Gedanken aus, daß er bei den bedeutsamen Themen des Kongresses geistig nicht abwesend sein könne: „Wir, die Wir mit höchster Freude die Welt der Ordensfrauen sich mit Klugheit und Mut bewegen sehen, darauf bedacht, die Mittel und Methoden zu prüfen, die mehr zur Erneuerung ihres Lebens und ihrer apostolischen Tätigkeit dienen werden.

Dieses zeigt an, wie sehr Ihr davon überzeugt seid, daß die Kirche, unveränderlich in ihren Grundsätzen und ihren wesentlichen Einrichtungen, keineswegs unbeweglich ist, sondern lebt, wächst und sich den neuen Zeiten und den veränderten Umständen anpaßt, um in jeder Epoche die Seele der Welt zu sein. Wir sind dankbar für Euer edelmütiges, bereitwilliges und vertrauensvolles Entsprechen gegenüber den Wünschen des Heiligen Stuhles, allen denjenigen, die die verwickelten und zahlreichen Fragen in Angriff nehmen wollen, die

Euch angehen. Wir bitten den Herrn, damit er sie erleuchten und aufrechterhalten wolle bei dem schwierigen Unternehmen, das sie übernommen haben.

Es ist nicht notwendig, daß Wir unsere sichere Überzeugung über die Unersetzlichkeit der Ordensfrauen auf so vielfältigen Gebieten des katholischen Apostolates betonen; vor allem auf jenem der Erziehung und der Schule und nicht minder der Caritas. Das Missionswerk der Kirche ist schon seit langer Zeit fast undenkbar ohne die Teilnahme der Schwestern; aber auch in nicht wenigen Gegenden, in denen die kirchliche Hierarchie besteht, ist ihre Arbeit unentbehrlich für die rechte Organisation der Seelsorge. Ohne ihre Mitarbeit bei vielen Fortschritten hätte die Kirche vielleicht auf nicht wenige Stellungen verzichten müssen, die mühselig errungen waren und die vielleicht hätten aufgegeben werden müssen. Mit der Arbeit Eurer mütterlichen Hände unterhält die Kirche die alten Gebrechlichen, mit dem Schlage Eures Herzens erwärmt die Kirche die Seelen der kleinen Waisen, mit dem Eifer Eurer Hingabe steht die Kirche den Kranken bei.

Aber weil Ihr eine Heerschar von Gott geweihten, der Kirche im Geiste eines ewigen Opfers dargebrachten Frauen seid, ist es stets angemessen, ja

sogar bisweilen notwendig, daß von Zeit zu Zeit die Bilanz Eurer Arbeit gemacht wird, und bei dieser Gelegenheit möge man einige Methoden des Lebens und des Handelns in Augenschein nehmen, zu dem Zwecke, zu schauen, ob sie noch nützlich und wirksam sind, wie sie es in der Vergangenheit waren.

Deshalb nehmt Ihr an einem Kongreß teil, auf dem beharrliches Gebet, intensives Studium sowie angeregte und klare Aussprachen miteinander abwechseln. Ihr könnt Euch gut vorstellen, wie der Kongreß Uns zustimmend und vertrauensvoll vorfindet. Tatsächlich erscheint es Uns notwendig, daß Ihr Euch von dem Rechenschaft ablegt, was Ihr sein müßt, von dem, was Ihr tun müßt, damit der sehr delikate Gegenstand der Krankenpflege vollständig und weise geprüft und gelöst wird. Hervorragende Redner werden mit Klarheit, die ihnen aus dem langen Studium und der ständigen Erfahrung erwächst, die Maßstäbe beleuchten, welche die Beziehungen zwischen dem Ordensleben und der Krankenpflege fördern und bestimmen müssen. Wir werden Uns darauf beschränken, Euch einige kurze Gedanken vorzulegen, um in irgendeiner Weise zum guten Ausgang Eures Zusammenkommens beizutragen.

Seid vor allem wahre Ordensschwestern!

Es ist eine von Uns selbst auch unlängst in der Enzyklika *Sacra Virginitas* vom 25. März 1954 verkündigte Glaubenswahrheit, daß die Jungfräulichkeit dem Ehestande übergeordnet ist, weil die jungfräuliche Seele Bande von absoluter und unauflöslicher Liebe unmittelbar mit Gott, ja vielmehr mit dem menschgewordenen Gott Jesus Christus anknüpft. In der Tat ist alles das, was Sie als Geschenk von Gott empfangen hat, um Gattin und Mutter zu sein, von ihr ihm als Opfer auf dem Altar des vollständigen und dauernden Verzichtes dargebracht worden. Die jungfräuliche Seele geht nicht durch andere Herzen hindurch, um zum Herzen Gottes zu gelangen, ihn zu lieben und von ihm geliebt zu werden, noch hält sie sich dabei auf, mit anderen Geschöpfen zu verhandeln, nichts stellt sich zwischen sie und Jesus, kein Hindernis, keine Zwischenwand.

In der Ehe hingegen, wenn sie auch ein wahres Sakrament ist, eine der sieben Quellen der von Christus selbst eingerichteten Gnaden, wenn sie auch die gegenseitige Hingabe des einen an den anderen Gatten mit sich bringt, wenn sie ferner eine wahre Verbindung des Lebens und des Schicksales erreicht, gibt es Gott gegenüber etwas, das zurückbehalten ist, was tatsächlich nicht gegeben wird oder nicht vollständig gegeben wird. Allein die jungfräulichen Seelen opfern das, was für die anderen liebenden Geschöpfe ein unerreichbares

Ziel ist. Für sie ist die erste Stufe ihres Aufstieges auch die letzte. Die Grenze des Aufstieges ist Gipfel und tiefer Abgrund zugleich.

Von Gott durch einen unerforschlichen Rat-schluß der Liebe zu diesem Stande der Auserwählten berufen, müßt Ihr tatsächlich ungeachtet irgendwelchen Opfers das sein, was Ihr von Rechts wegen seid.

Ihr müßt echte Bräute des Herrn sein, unauflöslich tief innerlich und einzig mit ihm verbunden sein; Seelen ohne Makel, getrennt von der Welt der Sinne, von der Welt des Geldes, von der Welt der Eitelkeit. Gerne erkennen Wir an, daß sehr viele Schwestern voll dem Ideal ihrer Berufung entsprechen oder wenigstens in weitgehendem Maße sich ihm annähern. O wenn von solcher Art alle wären, die da Ordensfrauen in der Welt sind! Wenn unter ihnen niemals — Wir sagen nicht Verrat — sondern wenigstens die geringsten Anzeichen der Untreue, die geringsten Äußerungen der Gleichgültigkeit, der Kühle und des Unverständnisses wären! Der Herr allein weiß, welche Blüte des Lebens und Früchte tragende Werke dann die Kirche sehen würde! Und wenn das vor allem die Euch anvertrauten Kranken bemerken würden, welche stets in Euch Christus sehen würden.

Damit ein solches Ordensleben nicht in Gefahr gerät oder von Eurer Arbeit der Krankenpflege beeinträchtigt wird, müßt Ihr gegen alles das vorgehen, was dem wahren Geiste der absoluten und immerwährenden Hingabe an Gott entgegensteht. Achtet z. B. auf jenes ungeordnete und unruhige Handeln, das keine Zeit und Ruhe für Jesus läßt; um ihn zu vernehmen, um von ihm zu erbitten, worin sein Wille, seine Wünsche, seine Vorlieben bestehen; um ihm Rechenschaft über das abzugeben, was Ihr getan habt, und wie Ihr es getan habt. Achtet überdies auf das, was Euch auf die Dauer oder zu häufig dem Gemeinschaftsleben entziehen würde, welches, wenn es auch einige Verzichtes mit sich bringt, auch ein starker Schutz für Euer Innenleben, und eine große Übung der Nächstenliebe ist. Beachtet die Beobachtung des Geistes der Armut, nicht allein des persönlichen, sondern auch des gemeinschaftlichen. Ohne Zweifel kennen Wir gut die wirtschaftlichen Erfordernisse Eurer Kliniken, welche dem entsprechen wollen und müssen, was man von einem modernen Hospital erwartet, und daß es nicht immer in dieser Lage leicht ist, dem Ideal der Armut treu zu bleiben. Dessen ungeachtet glauben Wir Euch auf die Gefahr leichter Versuchungen aufmerksam machen zu können, von denen nicht immer die Ordensfrauen ausgenommen sind, die Kranke pflegen. Wir beziehen Uns auf einige Kliniken, wo es scheint, daß die Maßstäbe damit enden, nicht unähnlich solchen gewisser gewinnbringender Firmen zu sein.

Lebendiger Ordensgeist und beharrliche Krankenpflege.

Seitdem es kranke Menschen gibt, hat es nicht an solchen gefehlt, die sich um den Beistand an ihnen und um die Pflege gekümmert haben, sowie die Zeiten und die Mittel es erlaubten. Aber die wahren und eigentlichen Bauten, zu dem Zwecke errichtet, die Kranken aufzunehmen und zu pflegen, sind später entstanden und, man darf dies nicht vergessen, allein infolge der universalen Liebe, die der Kirche von ihrem göttlichen Stifter hinterlassen wurde, wie Wir Gelegenheit hatten, bei anderem Anlaß darzutun (vgl. Reden und Radiobotschaften Bd. XIV, S. 155—156). Heute interessieren sich für dieses Problem auch diejenigen, die lange Zeit über gleichgültig und abseitsstehend waren. Mögen ihre Anstrengungen gesegnet sein und alle diejenigen willkommen heißen werden, die in dem großen Hause des menschlichen Leidens ihre Arbeit verrichten wollen. Aber niemand denke daran, daß die Kirche ihre mütterliche Aufgabe als Trösterin der Kranken und der Leidenden aufgeben kann. Niemand könnte in der Tat sie ganz ersetzen in ihrer Mission bei dem Kranken, der nicht nur einen Leib, sondern auch eine Seele hat, die häufig noch heilungsbedürftiger ist. Und Wir sind der Meinung, daß die ersten, die davon überzeugt sind, die guten Ärzte sind, welche wohl einzuschätzen wissen, welche Wohltat die Anwesenheit und die Arbeit der katholischen Ordensschwestern sind.

Daher rührt Unser Wille, daß man nicht haltmacht auf dem eingeschlagenen Wege, der die Vorbereitung einer Schar von immer zahlreicheren und bereitwilligeren Seelen für die Obliegenheiten, die ihrer an der Seite der Kranken warten, zum Ziele hat. Deshalb habt Ihr, geliebte Töchter, die Familie verlassen, die Ihr hattet, und jene gelassen, die Ihr haben konntet. Deshalb müßt Ihr nichts von dem außer acht lassen, was Euch fähiger machen kann, die Heilstätten zu leiten und besonders den Kranken zu helfen. Es würde nicht genügen, für diese Arbeit Ordensfrauen zu sein und nicht einmal vollkommene Ordensschwestern. Es ist notwendig, auch die unentbehrlichen technischen Kenntnisse der neuen Behandlungsmethoden zu besitzen, der neuen Instrumente, die angewandt werden müssen, der neuen Medizinen, die verabfolgt werden müssen. Da Ihr Ordensfrauen seid, müßt Ihr wie und noch mehr als andere Krankenpflegerinnen über Euer Temperament wachen und Euren Charakter bilden. Z. B. ist Euch mütterliche Zartheit vor den tausend Leiden nötig, welche von Euch Trost und Hilfe verlangen. Es ist eine gelinde Festigkeit gegenüber den Maßlosigkeiten oder dem indiskreten Verlangen der Kranken geboten. Es ist ein dynamischer Lebensrhythmus erforderlich und gleichzeitig eine beständige Ruhe, die Euch die Ereignisse beherrschen läßt. Bereitschaft tut not, die Euch niemals

unvorbereitet findet, auch in den unvorhergesehenen und in den plötzlichen Fällen. Es ist für Euch eine heitere, freudvolle Geduld, ein Wissen notwendig, das vorausschauend und vorsorgt, das nichts vergißt und nichts vernachlässigt. Und wie Wir anempfohlen haben, nichts anzunehmen, was dem eigentlichen Ordensgeiste schaden kann, so müssen Wir in Erinnerung bringen, daß bisweilen einige Stundenpläne und Gewohnheiten Eure Obliegenheiten bei den Kranken weniger wirksam und weniger leicht machen könnten. Die Oberinnen müssen sich auch darin weise und wachsam zeigen. Ihr müßt Ordensschwestern sein und gleichzeitig den Kranken helfen. Es ist erforderlich, daß Ihr Euch bemüht, damit beide Bedürfnisse ins Auge gefaßt und verwirklicht werden.

Dafür dürfte in besonderem Maße nützlich sein, in jedem Kranken Jesus zu erblicken.

Wenn in Euren Kliniken, in Euren Hospitälern ein Gast eintrifft, dem man anscheinend aus irgendeinem gerechten Grunde besondere Rücksichten schuldet, wisset Ihr, was sich zu ereignen pflegt: Sogleich läuft alles zusammen, man bietet sich an, die Ärzte geben sich große Mühe, ebenso die Krankenpfleger und alle, damit ihm nichts fehlt, damit er sich über nichts beklagen kann. Was würde dann eintreten, wenn eines Tages unversehens Jesus um Aufnahme bitten würde? Welcher Wettstreit würde eintreten, um ihm nah zu sein? Welche Bereitwilligkeit zu jedem Opfer, um auserwählt zu werden, ihm Gesellschaft zu leisten, um ihn zu stärken und ihn zu pflegen. Dann würde jede Feinheit unzureichend sein, jede Aufmerksamkeit zu klein, jeder Stundenplan angemessen.

Nun ist es sicher, daß jeder kranke Mensch ein Ebenbild Jesu ist. „Domine, quando te vidimus infirmum?“ werden eines Tages ihn die Auserwählten fragen „et venimus ad te?“ Und der Herr wird antworten: „quamdiu fecistis uni ex his fratribus meis minimis, mihi fecistis“ (Matth. 25, 39—40).

Wenn Ihr diesen Glauben lebendig besitzt, wenn Ihr über die menschlichen Antlitze hinaus — Gesichter von Krämpfen zusammengezogen oder blaß geworden von der Auszehrung des Organismus, vom Fieber gerötete Gesichter, unruhige Gesichter aus Furcht vor dem Schlimmerwerden der Krankheit und viele unbewegliche, ergebene Gesichter — wenn Ihr jenseits aller dieser Antlitze versteht, Jesus in allen Wandelgängen wiederzuerblicken, wie er da liegt in allen Betten, unbeweglich in der geheimnisvollen Feierlichkeit der Operationssäle, werdet Ihr nicht mehr den Übergang aus der Kapelle zu den Gängen im Krankenhause empfinden, noch wird die Furcht weiterbestehen, daß die Beobachtung der Ordensregel dem Beistand an den Kranken schade oder daß dieser für jene schädlich sei. Ihr werdet fortfahren, Jesus in gleicher Weise zu

lieben, wie immer und wo immer er sich auch verbirgt. Es wird keine Unterbrechung der Zwiesprache mit ihm, keine Zerstreuung, kein Vergessen von dem geben, was er ist und von dem, was er will.

Dann wird es für Euch leicht sein, die schlaflosen Nächte bei den Schwerkranken zu verbringen, für die sich die Sehkraft verdüstert, und alle menschlichen Hoffnungen im Herzen ersterben. Dann werdet Ihr es verstehen, über die Gleichgültigkeit zu lächeln und schließlich auch über die Beleidigung. Dann werdet Ihr immer neue, frische Energien finden, so als ob der Kranke von heute der erste wäre, dem Ihr Euch genähert habt. Dann werdet Ihr es verstehen, peinlich genau zu sein, als ob

es der letzte Kranke wäre, den Ihr pflegen müßtet, bevor Ihr von Gott heimberufen werdet.

Geliebte Töchter! Seht das, was Wir geglaubt haben, Euch sagen zu müssen bei der Eröffnung dieser Eurer Zusammenkunft, die Wir mit der ganzen Hingabe Unseres Geistes segnen, dankbar für alles das, was Ihr bisher getan habt, und voll des Vertrauens für das, was Ihr noch in Zukunft tun werdet. Die Kirche und der Papst zählen auf Euch, auf Eure vollständige Hingabe, auf Eure Tüchtigkeit, auf Euren Geist der Liebe.“

Wir empfehlen allen ehrw. Oberinnen, vorstehende Ansprache des Heiligen Vaters im Konvent verlesen zu lassen.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 126 Hirtenwort zum Gottbekenntnistag 1957.

Liebe katholische Jugend!

Eines der wichtigsten Anliegen unseres Hl. Vaters Papst Pius XII. ist die Schaffung einer besseren Welt. Diesem Ziel dienen letztlich all seine zahlreichen Veröffentlichungen, seine Ansprachen und Reden. „Für eine bessere Welt!“ das ist das Lebensprogramm unseres Hl. Vaters.

Der diesjährige Gottbekenntnistag steht ganz im Zeichen dieses Programmes. Sein Thema heißt: „Du kannst die Welt verändern“. Wo ein junger Christ sich zu diesem Thema bekennt, wo er es in Wort und Werk nach besten Kräften lebendig gestaltet, da hilft er als treues Kind seiner Kirche unserem Hl. Vater an der Verwirklichung seines Lebensprogrammes.

Du kannst die Welt verändern! Das ist ein Thema, das euch junge Christen besonders anspricht. Der Erwachsene erwartet gerade von der Jugend einen frischen Wind. Sie soll neuen Geist, neues Leben, neue Spannkraft und neuen Elan hineinbringen in ein müd gewordenes und teilweise abgestandenes Christentum. Wo echte Jugend steht, da muß es gären. Eine neue bessere Welt zu schaffen, ist eure vornehmste Aufgabe! Jede junge Generation ist eine neue Hoffnung für das Volk, für die Kirche und für die Welt.

Ich weiß, daß ihr mit vielem in der Welt und mit manchen Erscheinungsformen des kirchlichen Lebens nicht einverstanden seid. Ich höre euch sagen: „Es muß alles anders werden. Das kann nicht mehr so weitergehen!“ Hierfür habe ich als euer Bischof Verständnis. Aber wo beginnt die Änderung, die Besserung der Welt!? Wann wird alles anders? Müssen wir mit der Reform der Zustände beginnen? Nein, meine lieben jungen Christen! Entscheidend ist heute die Reform des Menschen,

die Reform des Christen. Die Verbesserung der Welt beginnt mit deiner eigenen Verbesserung. Du mußt dich ändern, dann ändert sich vieles um dich herum. Wenn wir ganz anders werden, dann wird es auch alles anders.

Ich kann in diesem kurzen Hirtenwort nicht alle Bereiche aufzeigen, in denen ihr mit der Änderung eures Lebens zu beginnen habt. Nur den Zentralpunkt möchte ich herausgreifen: Die Erneuerung eines Menschen beginnt mit der Erneuerung seines Herzens. Ich möchte euch mit meinem Namenspatron, dem heiligen Johannes dem Täufer, zuzurufen: Metanoete! Ändert euren Sinn! Auf die Sinnesänderung kommt es an. Die Juden suchten die Welt zu ändern, indem sie vielfach nur ihre Taten, ihre Handlungen nach dem Gesetz Gottes ausrichteten. Diese rein äußerliche Werkgerechtigkeit genügt dem Herrn nicht. „Ihr habt gehört, daß zu den Alten gesagt worden ist: Du sollst nicht töten! Wer tötet, soll dem Gerichte verfallen. Ich aber sage euch: Jeder, der seinem Bruder zürnt, soll dem Gerichte verfallen“, verkündet der Herr. Christus verlangt mehr als die Zügelung der Hand, er fordert die Zügelung des lieblosen Herzens. Zuerst Änderung der Haltung, dann kommt die Änderung der Handlung von selbst.

Und wenn ihr nun fragt: Wie muß denn unsere Herzensgesinnung sein, damit wir dem Anspruch des Herrn genügen? Dann muß ich euch mit dem hl. Paulus antworten: „Seid so gesinnt, wie Jesus Christus gesinnt war!“ Jugend hat gerne ihren eigenen Sinn. Oft genug wirft man euch diesen Eigensinn vor! Es ist gut, wenn ihr eine eigene Meinung habt, wenn ihr nicht als Massenmenschen mit den Wölfen heult, sondern euch ein eigenes Urteil bildet und euren eigenen Weg geht. Aber dieser euer Sinn muß sich immer orientieren an Jesus Christus! Wenn ihr in eine schwere Entscheidung hin-

eingestellt werdet, legt euch die Frage vor: Wie würde sich Christus hier entscheiden? Wie denkt der Herr darüber? Welche Gesinnung, welche Meinung hat Er? Dann entscheidet ihr euch richtig, weil ihr gesinnt seid, wie Jesus Christus gesinnt war.

„Du kannst die Welt verändern!“ Ein stolzes Wort! Ein wahrhaft biblisches Wort. Die Welt zu erneuern in Jesus Christus ist die katholische Aufgabe. Ein modernes Wort. Denn es geht heute nicht mehr um eine Nation, um einen Kontinent, es geht um die Welt! Möge es euch mit dem ungebroche-

nen und ungestümen Mut eurer jungen Herzen und mit der Kraft der Gnade gelingen, die Welt in euch täglich zu erneuern in Jesus Christus, dann werdet ihr auch die Welt um euch verändern, verwandeln und heiligen!

Dazu segne euch der dreifaltige Gott, † der Vater und † der Sohn und † der Heilige Geist. Amen.

Aachen, den 22. Mai 1957

† Johannes
Bischof von Aachen

Nr. 127 Erneute Stellungnahme der westdeutschen Bischöfe zur Frage der Christlichen Gewerkschaften.

In ihrer Stellungnahme zur Gründung der christlichen Gewerkschaften haben die deutschen Bischöfe am 6. November 1955 unter anderem erklärt: „Wenn sich nun christliche Arbeitnehmer aus echter innerer Bedrängnis nach langen Überlegungen in Freiheit zur Neugründung entschlossen haben, so achten wir diese sachlich wohl begründete Entscheidung und erwarten für sie Verständnis, besonders im kirchlichen Bereich. Wir ermahnen alle katholischen Arbeitnehmer, unbeschadet ihrer Einstellung zur Gewerkschaftsfrage auf die Wahrung christlicher Bruderliebe bedacht zu sein, sich gegenseitig nicht zu verunglimpfen und sich gemeinsam um die Durchsetzung christlicher Grundsätze und Forderungen zu bemühen.“

Nicht selten ist die Auffassung vertreten worden, die Bischöfe hätten in dieser Verlautbarung einen völlig neutralen Standpunkt eingenommen. Demgegenüber ist festzustellen, daß dies weder dem Wortlaut noch der Absicht dieser Verlautbarung entspricht. Es ist also falsch, die Folgerung daraus zu ziehen, daß es einfach eine Sache des persönlichen Geschmackes oder der ganz persönlichen Einstellung des einzelnen Katholiken sei, seinen eigenen grundsätzlichen Standpunkt zu wählen. Noch weniger kann daraus die Berechtigung hergeleitet werden, die Christlichen Gewerkschaften in ihrer Existenzberechtigung zu verneinen oder sie öffentlich oder versteckt zu bekämpfen. Vielmehr handelte es sich um eine positive Stellungnahme, die später unter anderm noch durch gelegentliche Äußerungen Sr. Eminenz des Hochwürdigsten Herrn Kardinals von Köln unterstrichen wurde.

Die Gründe, die zur Gründung der Christlichen Gewerkschaft geführt haben, sind bekannt: häufige

Verletzung der Neutralität in Fragen von grundsätzlicher religiöser, sozialer und kulturpolitischer Bedeutung. Wir erinnern nur an den auch heute noch fortdauernden Kampf der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft gegen die konfessionelle Schule und die konfessionelle Lehrerbildung, Infiltration der Mitglieder mit achristlichem Gedankengut durch die gewerkschaftliche Presse- und Bildungsarbeit, so daß katholische Mitglieder in ihrem Glauben und in ihrer Treue zur Kirche gefährdet wurden — vor allem aber auch die Notwendigkeit einer gewerkschaftlichen Organisation, die sich positiv für die Verwirklichung der christlichen Soziallehre einsetzt und das Erfordernis einer Unterstützung der internationalen christlichen Gewerkschaftsarbeit vor allem mit Rücksicht auf die Missionsgebiete.

Diese Gründe bestehen auch heute noch zu Recht, und die Sorgen, welche die Gründer damals bewogen haben, sind auch in der Zwischenzeit durchaus nicht gegenstandslos geworden.

Wir Bischöfe sind besonders besorgt um gewisse Verlautbarungen von kleineren Gruppen und Einzelpersonlichkeiten im katholischen Raum, die sich gegen die Christlichen Gewerkschaften richteten. Auch von diesen Katholiken erwarten wir, daß sie zum mindesten alles unterlassen, was das weitere Wachstum der Christlichen Gewerkschaften hindern könnte; wir wünschen vielmehr, daß sie sich bemühen, zu einer günstigen Entwicklung der neugegründeten Gewerkschaften beizutragen. Als Bischöfe halten wir es für unsere Pflicht, alle katholischen Gemeinschaften und Verbände darauf hinzuweisen, daß es mit ihrem kirchlichen bzw. katholischen Charakter nicht vereinbar ist, wenn sie sich in einer für die Zukunft unserer katholischen Arbeitnehmerschaft, unseres Volkes und der Kirche in Deutschland so wichtigen Frage über die einmütige Auffassung der Bischöfe hinwegsetzen.

Zum Schluß bitten wir alle katholischen Verbände und Gruppen herzlich und dringend, ihren ganzen Einfluß geltend zu machen, daß entsprechend unserer Mahnung vom 6. November 1955 in allem die Bruderliebe gewahrt bleibe, daß sich alle sorgsam davor hüten, einander zu verunglimpfen

und daß sich alle gemeinsam um die Durchsetzung christlicher Grundsätze und Forderungen bemühen.

Namens der westdeutschen Bischöfe:

Joseph Kardinal Frings
Erzbischof von Köln

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 128 Anordnung zum Gottbekenntnistag der Jugend.

Aachen, 22. Mai 1957

1. Die Feier des Gottbekenntnistages ist in allen Dekanaten durchzuführen.

2. Die Dekanatsjugendseelsorger sind für die sorgfältige Vorbereitung der Feierstunde verantwortlich.

3. Am Dreifaltigkeitssonntag ist in allen heiligen Messen eine Kollekte für die Bedürfnisse der Jugendseelsorge durchzuführen, von der 20% zugunsten der Pfarrjugendseelsorge, 10% zugunsten der Dekanatsjugendseelsorge verbleiben. Die restlichen 70% sind von den Dekanatsjugendseelsorgern der weiblichen Jugend unverzüglich an den Herrn Dechanten einzuzahlen mit der Angabe „Kollekte zum Gottbekenntnistag der Jugend“ und unter gleichzeitiger Einreichung einer Aufstellung an das Bischöfliche Generalvikariat, welche Beträge aus den einzelnen Pfarr- und Rektoratsgemeinden eingegangen sind. Die Herren Dechanten führen die Kollekte auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse ab. Um den besonderen Charakter dieser Kollekte auch nach außen in Erscheinung treten zu lassen, empfiehlt es sich, die Jugendlichen selbst die Kollekte halten zu lassen. Während der Feierstunde am Nachmittag soll eine Kollekte durchgeführt werden: „Jugend opfert für die Jugend“. Dieser Sammlungsbetrag wird ebenfalls an die Bistumskasse eingeschickt.

4. Das Hirtenwort zum Gottbekenntnistag ist am Pfingstmontag in allen Kirchen und Kapellen in allen heiligen Messen zu verlesen. Im Zusammenhang mit dem Hirtenwort ist folgendes Proklamandum vorzulesen:

„Am kommenden Sonntag ist der Gottbekenntnistag der Jugend. Zu dieser Feier ist die gesamte Mannes- und Frauenjugend herzlich eingeladen.

Die Gemeinschaftsmesse mit der gemeinschaftlichen Kommunion aller Jugendlichen ist in unserer Pfarrkirche um Uhr. Am Nachmittag ist die Bekenntnisfeier (für das ganze Dekanat, für die ganze Stadt, etc.) in der Kirche zu um Uhr.

Am kommenden Sonntag ist in allen heiligen Messen eine bischöflich angeordnete Kollekte für

die Bedürfnisse der Jugendseelsorge, die dringend und herzlich allen Gläubigen empfohlen wird. In der Dekanatsfeier am Nachmittag sind die Jugendlichen aufgerufen unter dem Motto: „Jugend opfert für die Jugend“ ihr Opfer zu geben.“

5. Am Dreifaltigkeitssonntag selbst ist in allen heiligen Messen noch einmal auf die Kollekten und die nachmittägliche Veranstaltung hinzuweisen.

Nr. 129 Fest Maria Königin.

Aachen, 23. Mai 1957

Am Feste Maria Königin (31. Mai) ist die Weihe des Menschengeschlechtes an das Unbefleckte Herz der Allerseligsten Jungfrau Maria zu erneuern.

In der Enzyklika „Ad Caeli Reginam“ vom 11. Oktober 1954 — AAS 46 (1954) 625—640 Ziff. IV, 1 — heißt es nämlich: „instituiamus festum Mariae Reginae, quod toto terrarum orbe quotannis die XXXI mensis Maii est celebrandum. Itemque id iubemus ut eodem die humani generis consecratio Immaculato Cordi Beatae Virginis Mariae iteretur“.

Zur Weiheerneuerung ist in der Maiandacht das Gebet „Oremus“ A 153 zu verrichten.

Nr. 130 Weltfriedenssonntag.

Aachen, 23. Mai 1957

Am Sonntag, dem 2. Juni, ist der diesjährige Weltfriedenssonntag. Die Herren Pfarrer und Rektoren werden gebeten, an diesem Sonntag bei allen Gottesdiensten Gebete für den Frieden unter den Völkern einzulegen und in den Predigten das Thema „Der Fremde dein Bruder“ zu behandeln, das die Pax-Christi-Bewegung als Jahreslosung 1957 ausgegeben hat.

Nr. 131 Tagung der Arbeitsgemeinschaft für Seelsorge- und Pfarramtshelferinnen

Aachen, 23. Mai 1957

Von Mittwoch, 12. Juni (10.00 Uhr) bis Donnerstag, 13. Juni (18.00 Uhr) findet im August-Pieper-Haus die erste Tagung aller Seelsorge- und Pfarramtshelferinnen der Diözese Aachen statt. Die Tagung steht unter dem Leitgedanken: „Verkündet, was ihr liebt!“ - Missionarischer Dienst an der Gemeinde.

Die H.H. Pfarrer und Rektoren, die eine Seelsorge- oder Pfarramtshelferin beschäftigen, werden

gebeten, den Termin vorzumerken und ihre Helferinnen für die Teilnahme an dieser pflichtmäßigen Tagung zu beurlauben.

Nr. 132

Warnung.

Aachen, 23. Mai 1957

In den letzten Monaten hat ein seit Jahren suspendierter ungarischer Ordensmann, Horváth János, zahlreiche Bittgesuche um Zusendung von bestimmten katechetischen und homiletischen Werken, Diözesanschematismen (!), Briefmarken und Ansichtskarten an deutsche Stellen versandt. Er erbietet sich, die Unkosten durch Übernahme von Intentionen auszugleichen. Er unterschreibt mit eigener und gefälschten Unterschriften. Da der Verfasser dieser Bettelschreiben bewegt auf den großen Mangel an katechetischer Literatur infolge der politischen Lage der letzten Jahre und auf die neuen Chancen seit der im Herbst eingetretenen neuen Verhältnisse hinweist, ist anzunehmen, daß viele Priester den Bitten entsprochen haben. Ihm übertragene Meßverpflichtungen müssen nach der Information des Ungarischen Instituts in Rom wohl als nicht persolviert angesehen werden. (Vergl. KA 1955, Seite 63.)

Nr. 133 Richtlinien zur Durchführung

des ordentlichen Haushaltsplanes 1957.

Aachen, 23. Mai 1957

Es ist in diesem Rechnungsjahr gelungen, die Prüfung und Genehmigung der pfarrgemeindlichen Voranschläge frühzeitiger als in den Vorjahren abzuschließen. Die genehmigten Haushaltspläne werden Anfang Juni den Kirchenvorständen zugehen. Die Umstellung der Vorschuß- auf Zuschußzahlungen nach dem genehmigten Haushaltsplan erfolgt bereits zum 1. 6. 1957, drückt sich also schon in der Juni-Überweisung aus.

Diese Beschleunigung und der dadurch bewirkte frühzeitige Abschluß der interimistischen Periode in der Haushaltswirtschaft der Pfarrgemeinden ist im Interesse des Kirchenvorstandes geschehen und soll diesem die Gestaltung eines planmäßigen Haushaltsablaufs erleichtern.

Die Umstellung der bisher geleisteten Kirchensteuervorschußzahlungen 1957 auf den nach dem Etat 1957 anerkannten Haushaltsfehlbedarf wird wie folgt durchgeführt: Von dem Jahres-Soll lt. Etat 1957 („D-Haushaltsfehlbedarf“) ist das für die Monate April und Mai 1957 durch uns bereits gezahlte Vorschuß-Ist abgezogen worden. Der hiernach verbleibende Betrag wird den Pfarrgemeinden ab Juni d. J. bis zum Ende des Rechnungsjahres 1957 in 10 gleichen Monatsraten überwiesen.

Um die notwendige Voraussetzung für die planmäßige Durchführung des genehmigten Etats 1957 zu schaffen, ist es erforderlich, daß zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt

wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Titeln bis zum Ende des Rechnungsjahres 1957 auf Grund der etatmäßigen Festlegung noch geleistet werden können, wobei die seit 1. April 1957 bis jetzt auf Grund der vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits getätigten Zahlungen zu berücksichtigen sind. Der Ablauf der Haushaltswirtschaft 1957 ist hiernach jetzt schon soweit wie möglich planmäßig festzulegen. Es kann nicht eindringlich genug betont werden, daß es weitgehend schon von den jetzt vorsorglich zu treffenden Dispositionen abhängt, ob der Haushaltsplan einem ausgeglichenen Abschluß am Ende des Rechnungsjahres 1957 zugeführt werden kann.

Es ist untersagt, Zahlungsverpflichtungen einzugehen, Zahlungen anzuweisen und Zahlungen durchzuführen, für welche Deckungsmittel im ordentlichen Haushaltsplan nicht zur Verfügung stehen. Überschreitungen der Haushaltsansätze einzelner Titel sind nur zulässig, soweit diese durch entsprechend hohe Einsparungen bei anderen Ausgaben-Titeln gedeckt werden können, bzw. wenn zu ihrer Deckung auf entsprechend hohe Mehreinnahmen, d. h. über den Etatansatz hinaus erzielte Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI zurückgegriffen werden kann.

Für zwangsläufige Mehrausgaben bei den Titeln I, VI und X können auf besonderen Antrag des Kirchenvorstandes nach Überprüfung durch die Bistumsverwaltung Haushaltsmittel durch Nachtrags-etat bereitgestellt werden.

Einsparungen bei den Ausgaben-Titeln I, VI und X sowie Mehreinnahmen bei dem Einnahmen-Titel I dürfen in keinem Falle für die Bestreitung von Mehrausgaben bei irgendeinem Titel verwendet werden. Es ist auch nicht zulässig, nach den Haushaltsrichtlinien eingesparte Beträge für die Bestreitung von Mehrausgaben bei den Titeln I, VI oder X zu verwenden, in der Absicht, hierdurch auf die Anmeldung einer Forderung zum Nachtragshaushalt verzichten zu können.

In jedem Falle sind eingesparte Beträge bei den vorgenannten Ausgaben-Titeln bzw. anfallende Mehreinnahmen bei Tit. I zu verwahren und im freien Revenuenbestand am Ende des Rechnungsjahres 1957 gesondert zur Verrechnung im nächstjährigen Haushaltsplan nachzuweisen.

Sollte erkennbar werden, daß die Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI bis zum Ende des Rechnungsjahres 1957 den Haushaltsansatz nicht erreichen, ist rechtzeitig durch eine entsprechende Drosselung der Ausgaben, insbesondere bei den Titeln II und III, die notwendige Sicherung zu schaffen, die eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs ausschließt.

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, gelten auch für die Durchführung des Haus-

haltsplanes 1957 die bisher ergangenen Haushaltsrichtlinien.

*

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes 1957 wird folgendes bemerkt:

Zu A der Einnahmen: „Bestand am Ende des Rechnungsjahres 1956“.

Die durch die Kirchenvorstände zu Titel X angegebenen Verwahrbeträge haben wir auch in diesem Rechnungsjahr gestrichen und im Haushaltsplan 1957 nicht mit verrechnet. Aus technischen Gründen erfolgt die Festsetzung von Verwahrbeträgen zu Titel X auf Grund des Ergebnisses der Rechnungsprüfung 1956.

Haushaltsüberschüsse aus dem Rechnungsjahr 1956, soweit in ihnen Verwahrbeträge nach unseren Etatrichtlinien nicht enthalten sind, können mit unserer Genehmigung für über- und außerplanmäßige ordentliche sowie auch für außerordentliche Ausgaben verwendet werden, soweit sie nicht noch zur Bestreitung ins Rechnungsjahr 1956 fallender etatmäßiger Ausgaben benötigt werden. Wir bitten jedoch, über solche Haushaltsüberschüsse erst dann zu verfügen, wenn wir anhand der geprüften Jahresrechnung 1956 Mitteilung über die endgültige Verrechnung von Verwahrbeträgen 1956 gegeben haben. In vielen Fällen hat sich nämlich anhand der Jahresrechnung erwiesen, daß die durch die Kirchenvorstände im nächstjährigen Voranschlag angegebenen Verwahrbeträge zu niedrig waren, was dann leider immer eine nachträgliche Verrechnung zu Lasten dieser Pfarrgemeinden notwendig machte. Dann erfolgende Hinweise darauf, daß die Mittel bereits anderweitig ausgegeben worden sind, vermögen wir nicht anzuerkennen.

Zu Titel I der Einnahmen: „Pacht- und Mieteinnahmen“.

Bei anfallenden Mehreinnahmen gegenüber dem Etatansatz ist zu beachten, daß mit diesen Mehreinnahmen keine Mehrausgaben bestritten werden dürfen, die mit der Mehreinnahme in direktem Zusammenhang stehen (z. B. erhöhte Grundsteuer, Stiftungsauflagen und sonstige Gebühren und Lasten). Die Mehreinnahme ist in voller Höhe zu verwahren und im nächstjährigen Voranschlag gesondert nachzuweisen. Die Deckungsmittel für etwaige zusätzliche Ausgaben, wie vorstehend ausgeführt, sind über Nachtragshaushalt zu beantragen.

Zu Titel III der Einnahmen: „Zinsen von Aktivkapitalien“.

Bei der Prüfung der Voranschläge mußten wir — sofern nicht die Kirchenvorstände von sich aus die vorgeschriebenen Hinweise und Begründungen für niedrigere Zinserträge gegeben haben — bei der Errechnung des Titelansatzes von einem Zinssatz von 5,5% ausgehen. Vorsorglich wird hiermit darauf hingewiesen, daß Einsprüche des Kirchenvorstandes

gegen die bei der Prüfung vorgenommene Zinsfestsetzung zwecklos sind. Wir könnten auf solche Einsprüche nur mit der Feststellung antworten, daß der Kirchenvorstand es versäumt hat, in der Bemerkungsspalte des Voranschlages die vorgeschriebenen Hinweise zu geben.

Zu A der Ausgaben: „Revenüenvorschuß“.

Wir bitten dringend, unsere diesbezüglichen Hinweise in den Richtlinien für die Durchführung der ordentlichen Haushaltspläne 1953 und 1954 nachzulesen, die auch für das Rechnungsjahr 1957 in vollem Umfange gelten. In keinem Falle kann ein Revenüenvorschuß aus dem Vorjahr auf den Etat des neuen Rechnungsjahres und damit zu Lasten der Haushaltsfehlbedarfszuweisung übernommen werden.

Zu Titel I der Ausgaben: „Besoldungen“.

Aus gegebener Veranlassung wird noch einmal darauf hingewiesen, daß alle Änderungen in der Stellenbesetzung, in den persönlichen Verhältnissen und den Diensten des Angestellten uns unverzüglich mitgeteilt werden müssen.

Zu Titel V der Ausgaben: „Laufende Reparaturkosten“.

Für die Bewirtschaftung der etatlichen Mittel bei Titel V gelten die entsprechenden Anordnungen und Hinweise in unseren Richtlinien für die Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1955 vom 14. Juni 1955. Wir bitten um genaue Beachtung.

Zu Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben“, hier: Kindergarten-Etat.

Wir verpflichten die Kirchenvorstände, denen vom Landschaftsverband aus Mitteln des Rechnungsjahres 1956 Gehaltszuschüsse bewilligt worden sind, uns hierüber unverzüglich Mitteilung zu geben. Bei der Prüfung der Etats haben wir bei den Pfarrgemeinden, die dem Landschaftsverband von uns aus zur Bewilligung vorgeschlagen worden sind, die Landschaftsverbands-Zuschüsse 1956 in Einnahmen gegen den Haushaltsfehlbedarf 1957 verrechnet.

*

Die notwendigen Deckungsmittel für zwangsläufige ordentliche, durch uns genehmigte Ausgaben, die im Haushaltsplan 1957 noch nicht etatisiert sind, und die erst nach Rückgabe des Haushaltsplanes an die Kirchenvorstände entstehen, werden im Rechnungsjahr 1957 durch zwei Nachtragshaushalte — im Dezember 1957 und im März 1958 — bereitgestellt. Die notwendigen Anträge auf Bereitstellung von Mitteln über Nachtragshaushalt 1957 bitten wir, bis zum 10. November 1957 (für den I. Nachtragshaushalt) und bis zum 1. März 1958 (für den II. Nachtragshaushalt) uns vorzulegen, wobei das Eingangsdatum bei uns maßgebend ist. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 134 **Festsetzung** **des DDA bei Religionslehrern** **an berufsbildenden Schulen mit abgeschlossener** **theologischer Ausbildung.**

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein.-Westf.
Z 2/1 — 24/02 — 849/56

Düsseldorf, 1. 2. 1957

An den Herrn Reg.-Präs. in Düsseldorf.

Bezug: Erlaß vom 9. 8. 1956 — Z 2/1 — 24/02 — 387/55 — an den Herrn Regierungspräsidenten in Köln;

Ihr Bericht v. 9. 10. 1956 — II N Besoldung allgem. —

Nach erneuter Überprüfung weise ich darauf hin, daß die in Nr. 66 BV für die Festsetzung des DDA vorgesehene Kürzung anrechnungsfähiger Vordienstzeiten für Religionslehrer an berufsbildenden Schu-

len mit abgeschlossener theologischer Ausbildung nicht in Betracht kommt, weil für diese ein Vorbereitungsdienst nicht vorgesehen ist und eine gleichzubewertende Laufbahn mit Vorbereitungsdienst nicht vorhanden ist.

Hinsichtlich der Anrechnung der in der Seelsorge verbrachten Zeit auf das DDA und BDA der nach Bes. Gr. A 12 besoldeten Religionslehrer an berufsbildenden Schulen verweise ich auf meinen Rund-erlaß v. 27. 6. 1955 — Z 2/1 — 24/02 — 387/55 — (Beilage z. Abl. KM.NW., 8 Jhg., 1956, Heft 3, S.).

Meinen Erlaß v. 9. 8. 1956 — Z 2/1 — 24/02 — 387/55 — hebe ich hiermit auf.

An die Herren Reg.-Präs. in Arnsberg pp.
Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis und Beachtung.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 135 **Priesterexerzitien im 2. Halbjahr 1957.**

Juli:

- 8.—12. Herz-Jesu-Kloster, Pützchen über Beuel,
- 8.—12. Oblatenkloster M. Engelpfort, Treis, Post Karden/Mos. Exerzitienmeister P. Magister Schäfer,
- 15.—19. wie vorstehend,
- 22.—26. Exerzitienhaus St. Gudula, Rhede, Krs. Borken i. W.,
- 22.—26. Johannesburg, Leutesdorf/Rhein;

August:

- 16.—20. Exerzitien-Leitung Abtei St. Josef, Gerleve über Coesfeld,
- 19.—23. Oblatenkloster M. Engelpfort, Treis, Post Karden/Mos. Exerzitienmeister P. Magister Schäfer,
- 26.—30. Johannesburg, Leutesdorf/Rhein;

September:

- 9.—13. Oblatenkloster M. Engelpfort, Treis, Post Karden/Mos. Exerzitienmeister P. Magister Schäfer,
- 16.—20. wie vorstehend,
- 16.—20. Exerzitien-Leitung Abtei St. Josef, Gerleve,
- 16.—20. Herz-Jesu-Kloster, Pützchen über Beuel,
- 16.—20. Maria Laach über Andernach, Gastpater der Benediktinerabtei,
- 23.—27. Exerzitienhaus Schönstatt, Vallendar/Rhein,
- 23.—27. Johannesburg, Leutesdorf/Rhein,
- 23.—27. Missionshaus St. Michael, Steyl (L.) Holland, (Anmeldung: Exerzitienleitung Steyl, 22a Kaldenkirchen, Postfach 26),
- 30.9.—4.10. Exerzitien-Leitung Abtei St. Josef, Gerleve über Coesfeld;

Oktober:

- 14.—18. Johannesburg, Leutesdorf/Rhein,
- 20.—26. (5 Tage) Herz-Jesu-Kloster, Pützchen über Beuel,
- 22.—26. Maria Laach über Andernach, Gastpater der Benediktinerabtei;

November:

- 4.—8. Exerzitien-Leitung Abtei St. Josef, Gerleve über Coesfeld,
- 11.—15. Exerzitienhaus der Oblatenpatres, Essen-Borbeck, Germaniaplatz,

- 11.—15. Maria Laach über Andernach, Benediktinerabtei,
- 11.—15. Exerzitienhaus Schönstatt, Vallendar/Rhein,
- 18.—22. Exerzitien-Leitung Abtei St. Josef, Gerleve über Coesfeld,
- 24.—30. (5 Tage) Herz-Jesu-Kloster, Pützchen über Beuel,
- 25.—29. Johannesburg, Leutesdorf/Rhein;

Dezember:

- 2.—6. Exerzitien-Leitung Abtei St. Josef, Gerleve über Coesfeld,
- 9.—13. Johannesburg, Leutesdorf/Rhein,
- 16.—20. Exerzitien-Leitung Abtei St. Josef, Gerleve über Coesfeld,
- 16.—20. Herz-Jesu-Kloster, Pützchen über Beuel,
- 16.—20. Exerzitienhaus Schönstatt, Vallendar/Rhein.

Nr. 136 **Stellenangebote - Stellengesuche.**

Küster-Organist und Chorleiter gesucht. 80% Beschäftigung. Dienstwohnung vorhanden. Meldung an das Pfarramt Koslar/Jülich.

Nr. 137 **Personaldronik der Diözese Aachen.**

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 1. April 1957 dem Rektor Josef Jentgens in Rheydt-Meerkamp St. Mariä Himmelfahrt den Titel „Pfarrer“ verliehen;

am 15. Mai 1957 die Verzichtleistung des Pfarrers Johannes Harmes auf die Pfarrstelle Derichsweiler angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. August 1957 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Aus der Erzdiözese Köln:

Es ist gestorben:

am 19. April 1957 Dunker Johannes, Professor, Studienrat a. D., Jubilarpriester, 80 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 138 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann im Dekanat Nörvenich in der Zeit vom 5. bis 11. Mai 1957 die kanonische Visitation vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 5. Mai in Girkelsrath 31; am 6. Mai in Eschweiler über Feld 37, in Frauwüllesheim 39; am 7. Mai in Nörvenich 57; am 8. Mai in Wissersheim 26, in Rath 31; am 9. Mai in Morschenich 39, in Golzheim 69; am 10. Mai in Hochkirchen 98, zusammen 427 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand am 11. Mai im Pfarrhaus zu Girkelsrath unter dem Vorsitz des H. H. Visitators statt.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann im Dekanat Vettweiß in der Zeit vom 12. bis 18. Mai 1957 die kanonische Visitation vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 12. Mai in Gladbach 90; am 13. Mai in Disternich 43, in Müddersheim 24; am 14. Mai in Jakobwüllesheim 40, in Sievernich 35; am 15. Mai in Froitzheim 22, in Ginnick 28; am 16. Mai in Stockheim 52; am 17. Mai in Kelz 81, in Soller 38; am 18. Mai in Vettweiß 82, zusammen 535 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand am 16. Mai im St. Josefskloster zu Vettweiß unter dem Vorsitz des H. H. Visitators statt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 3.— zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.50 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 12

Aachen, den 15. Juni 1957

27. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.		Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.	
Nr. 139 Ansprache Papst Pius' XII. an die katholischen Unternehmer Italiens anläßlich des 8. Jahreskongresses der UCID, Rom 7. März 1957	93	Nr. 143 Tag des Priesters	98
Nr. 140 Segnung von Steinbrüchen und Marmorwerkstätten — Sacra Congregatio Rituum	95	Nr. 144 Merkblatt zum Lehrplan für das 8. Schuljahr	98
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.		Nr. 145 Religionsbuch für Hilfsschulen	98
Nr. 141 Urkunde über die Errichtung eines seelsorglich selbständigen Rektorates St. Barbara in Mönchen-Gladbach	96	Nr. 146 Weitere Änderung der Bischöflichen Besoldungsordnung für Kirchenangestellte vom 1. April 1942 (K. A. 1942 S. 59 ff.)	99
Nr. 142 Urkunde über die Errichtung eines seelsorglich selbständigen Rektorates St. Albertus Magnus in Mönchen-Gladbach	97	Nr. 147 Auszahlung der Gehälter an die Laienangestellten 99	
		Kirchliche Mitteilungen.	
		Nr. 148 Priesterexerzitien	99
		Nr. 149 Stellenangebote — Stellengesuche	99
		Nr. 150 Personalchronik der Diözese Aachen	99
		Nr. 151 Vermischte kirchliche Nachrichten	100

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 139 **Ansprache Papst Pius' XII. an die katholischen Unternehmer Italiens anläßlich des 8. Jahreskongresses der UCID, Rom 7. März 1957.**

Mit lebhafter Freude nehmen Wir die neue Versicherung der Ergebenheit entgegen, die Sie, geliebte Söhne des „Christlichen Unternehmer- und Direktorenverbandes“, Uns zu bezeigen verlangt haben aus Anlaß des Nationalkongresses, man könnte fast sagen des „Jubiläums“-Kongresses, der von Ihnen veranstaltet wird im 10. Jahr nach der Gründung Ihrer Vereinigung.

Bei derartigen Gelegenheiten erhebt sich von selbst das Bedürfnis, einen Blick auf die Vergangenheit zu tun, nicht nur um sich über die erzielten Fortschritte zu freuen und in ihnen gleichsam Ruhe zu finden, sondern um aus einer Gesamtschau neue Antriebe zu gewinnen für den Einsatz und die Vervollkommnung der Vorsätze und der bei der Entstehung des Verbandes hochherzig übernommenen Verpflichtungen. Wie bei einer Nachuntersuchung des Fundamentes zeigen sich dem Geiste viele Fragen, wie z. B. ob der Sinn des Daseins Ihres Verbandes noch immer den Charakter einer Notwendigkeit bewahrt, ob der Verlauf der Zeit vielleicht unter Aufzeigung irgendeines Feh-

lers neue Richtungen anregt, und andere ähnliche grundsätzliche Probleme, um Ihrem Werk Kraft und Wirksamkeit zu sichern.

Wir möchten jedoch ein wenig bei der ersten dieser Fragen verweilen: Ist Ihre Vereinigung noch unentbehrlich? Wir antworten, daß deren Notwendigkeit, geschweige daß sie sich vermindert hätte, Uns vermehrt erscheint.

Die Zukunft verspricht tatsächlich großartige Entwicklungen, ist aber auch reich an vielfältigen Schwierigkeiten, aus denen sich die einer klaren Vorausschau der möglichen Reflexe der zukünftigen Wirtschaftswelt hervorhebt. Auch das Studium Ihrer Uns freundlicherweise zugestellten Schriften, besonders über die Automation und den landwirtschaftlichen Betrieb, bestätigen dies. Schwierig ist die erste von Ihnen als italienische Unternehmer und Direktoren konkret aufgegriffene Frage, nicht nur in sich selbst, sondern auch weil sie die zukünftige Leistungsfähigkeit des Wettbewerbs der Industrie Italiens mit den anderen Ländern berührt. Und schwierig ist gleichfalls die zweite, welche die innere, nicht nur wirtschaftliche Konsolidierung der ganzen Bevölkerung berücksichtigt. Beide Fragen enthalten andere weitgespannte Probleme, wie z. B. die Beschaffung des notwendigen Kapitals, die Ausbildung und die

moralische, geistige und berufliche Unterweisung, besonders der Jugend, die Angleichung des Marktes und der Preise, des Angebotes und der Nachfrage, der Arbeitsstunden, der politischen und gewerkschaftlichen Aktivität selbst an die neuen Bedingungen, welche die technische Umstellung schaffen wird.

Es ist nicht Unsere Absicht, hier derartige Themen zu entwickeln, die Ihnen übrigens gut bekannt sind, um so mehr, als Uns zahlreiche andere Verpflichtungen jetzt nur erlauben, ein kurzes Wort über zwei Aspekte des vielseitigen Problems an Sie zu richten.

1. — Sie wissen alle: Die Frage nach der persönlichen Befähigung des Arbeiters, ob er nun in leitender oder ausführender Stellung, auf einer höheren oder mittleren Stufe steht, stellt sich heute, wo immer man Anstrengungen macht, die Produktion als den Hauptzweck der Automation zu steigern, als höchst entscheidend, aber leider als in besonderer Weise vernachlässigt dar.

Ein solches Versäumnis würde, sofern sich kein Mittel dagegen fände, nicht nur die natürliche Entwicklung der Automation verlangsamen, sondern könnte auch unvorhergesehene Krisen der Beschäftigungslosigkeit in den Arbeiterklassen und zuletzt schwere Schäden der inneren nationalen Wirtschaft hervorrufen. Um diesem dreifachen Übel auszuweichen, müssen sich die Unternehmer und Direktoren von diesem Augenblick an und mit viel mehr Kraft als in der Vergangenheit auf die technische Ausbildung der Menschen verlegen, die sich der Produktion widmen. Wenn auch die Umstellung des handwerklich-produktiven Systems des frühen 19. Jahrhunderts in das mechanisch-industrielle im Anfang den Anschein hätte erwecken können, daß die Arbeiter in ihrem persönlichen Wert auf die Stufe einfacher Beschauer der Maschinen zu stellen seien, so bewies sie nachher eine wachsende Notwendigkeit für Fachausbildung der Techniker und der Facharbeiter. Noch größer wird diese Forderung bei den automatischen Prozessen, nicht nur während der Periode der Umstellung, sondern auch nachher für die Instandhaltung und den Betrieb der neuen Maschinenanlagen. Es ist sogar vorauszu sehen, daß das Zeitalter der Automation immer mehr die Vorherrschaft der geistigen Werte der Erzeugerschicht stärken wird: Wissen, Erfindungsgabe, Organisation, Planung. Ohne Zweifel könnte die Zeit des Übergangs ein Anwachsen der Arbeitslosigkeit unter den älteren Arbeitern hervorrufen, die weniger tauglich sind für die Umschulung, aber die Gefahr lastet auch auf den jüngeren Arbeitern, wenn die Nation von der Konkurrenz der anderen Länder gezwungen würde, die Schritte zur Automation zu beschleunigen. Es erweist sich darum

als notwendig, schon jetzt geeignete Maßnahmen zu ersinnen, damit der Dynamismus der Technik sich nicht in ein öffentliches Unglück verwandle. Auf jeden Fall müssen die Unternehmer den Grundsatz bejahen: Die Technik steht im Dienste der Wirtschaft, nicht umgekehrt.

Man rettet diesen Grundsatz nur dann, wenn man den konkreten Verhältnissen jedes einzelnen Landes, besonders der Arbeiter, die einen großen Teil der Verbraucher ausmachen, Rechnung trägt.

Die Frage nach der Zukunft stellt sich in einer Zeitepoche rascher technischer Entwicklung, wie es die heutige ist, in der Tat für jedes Land in verschiedener Weise dar, ohne Zweifel verschieden für Italien mit seinem relativ geringen Kapital und seiner beschränkten Grundlage an Rohstoffen, aber mit einer zahlreichen Bevölkerung, gegenüber Ländern, die reich sind an Kapital und Rohstoffen und folglich die natürlichen Voraussetzungen für die moderne technische Entwicklung der Produktion besitzen. Auch gegenwärtig, nach mehr als hundert Jahren, ist in Italien die Krise des Lohnarbeiters noch nicht ganz überwunden; sie wurde hervorgerufen durch die erste industrielle Umwandlung, die der Dynamik der Technik den Vorrang der Wirtschaft opferte, und im besonderen den Vorrang des objektiven Zweckes der nationalen Wirtschaft, nämlich den Wohlstand des Volkes. Der Fehler bestand gerade darin, alles dem Mechanismus als dem einzigen Regler des Marktes (wie man damals glaubte) zu überlassen, und andere, wenn auch langfristige Maßnahmen zu vernachlässigen, welche die produktiven Kräfte mit Ordnung und zum Vorteil des gesamten Sozialkörpers hätten regeln sollen.

Die Notwendigkeit solcher, den besonderen Verhältnissen Ihres Landes entsprechender Maßnahmen bleibt auch bestehen für den Fall der verheißungsvollen Verwirklichung des Planes, der dem Land seinen Platz in der Einheit Europas zuweist. Diese könnte, wenigstens am Anfang, nicht sogleich aufkommen für jenen verhältnismäßig großen Mangel an Kapital und Rohstoffen, der Ihr Land zurückstehen läßt gegenüber den anderen, die besser versorgt und deshalb mehr in der Lage sind, sich auf die neue Technik zu verlegen. In diesem Falle, und solange unter den Mitgliedern des vereinten Europa keine Ausgleichsmaßnahmen verwirklicht werden wie der Austausch von Facharbeitern, Anleihen und Vorzugsmärkte, wird ein ständig wachsendes Mißverhältnis in der Produktionskraft unter den Ländern oder Ländergruppen und folglich eine Bedrohung für die gesamte Wirtschaft Ihrer Nation unvermeidlich sein.

Es ist also notwendig, daß alle, die Einzelnen und die Organisationen, auf weise Planung zum

Nutzen der gemeinsamen Wirtschaft bedacht sind und in die Tat umsetzen. Die Sorge für die Überlegenheit in der Güte der Erzeugnisse, der Dienst für ein echtes, nicht künstliches Bedürfnis des Volkes sollen vorläufig, so scheint es, die Kennzeichen der italienischen Wirtschaft der nächsten Zukunft sein. Darauf werden die Kräfte des ganzen Volkes, des Erzeugers und des Verbrauchers und vor allem des Sparers, hingeordnet sein müssen.

2. — Wenn Wir dem ganzen Volke als eigene, wenn auch teilweise Aufgabe die Ordnung der kommenden Wirtschaft zuweisen, so sind Wir doch weit davon entfernt, zuzugeben, daß diese Aufgabe dem Staat als solchem aufgeladen werde. Und doch, wenn man den Verlauf einiger, auch katholischer Kongresse für wirtschaftliche und soziale Belange beobachtet, so kann man eine ständig wachsende Tendenz, das Eingreifen des Staates zu verlangen, bemerken, und zwar so sehr, daß man zuweilen fast den Eindruck hat: dies sei der einzig denkbare Ausweg. Nun hat, nach der Soziallehre der Kirche, der Staat ohne Zweifel seinen eigentlichen Aufgabenbereich in der Regelung des sozialen Zusammenlebens. Um diese Aufgabe zu erfüllen, muß er sogar stark sein und Autorität haben. Aber jene, die fortgesetzt nach ihm rufen und alle Verantwortung auf ihn abschieben, bringen ihn in den Ruin und machen aus ihm auch den Spielball mächtiger Interessengruppen. Die Folge ist, daß auf diese Weise jede persönliche Verantwortung in den öffentlichen Dingen aufhört und daß, wenn einer von Pflichten und Nachlässigkeiten des Staates spricht, er die Pflichten und Verfehlungen anonymer Gruppen meint, wobei er natürlich nicht daran denkt, sich zu diesen zu zählen.

Hingegen muß sich jeder Bürger bewußt sein, daß der Staat, dessen Eingreifen er verlangt, konkret und letztlich immer die Gesamtheit der Bürger selbst ist, und daß daher niemand Verpflichtungen und Lasten von ihm beanspruchen kann, wenn er selbst nicht entschlossen wäre, zu deren Erfüllung beizutragen, sei es auch nur durch das Bewußtsein seiner Verantwortung beim Gebrauch der ihm durch das Gesetz gewährten Rechte.

In Wirklichkeit hängen die Fragen der Wirtschaft und der sozialen Reformen nur sehr äußerlich vom guten Fortgang dieser oder jener Einrichtungen ab, vorausgesetzt, daß diese nicht in einem Gegensatz zum Naturrecht stehen; vielmehr hängen sie notwendig und zu innerst ab von der persönlichen Beschaffenheit des Menschen, von seiner sittlichen Kraft und vom guten Willen, Verantwortung zu tragen und mit genügender Bildung und Erfahrung die Dinge zu behandeln, die er unternimmt oder die ihm obliegen. Keine Berufung auf den Staat kann solche Menschen schaffen. Sie

müssen aus dem Volke erstehen, und es muß auf diese Weise verhindert werden, daß die Wahlurne, bei der auch Verantwortungslosigkeit, Unerfahrenheit und Leidenschaft mitsprechen, einen für den wahren und echten Staat vernichtenden Entscheid bringe.

Doch warum, geliebte Unternehmer und Direktoren, sagen Wir Ihnen dies alles? Weil Wir überzeugt sind, daß gerade Ihre Stellung im Leben Ihnen täglich vor Augen führt, daß das Wichtigste der Mensch persönlich ist, keine Geschäftsordnung, keine berufliche oder gesetzgeberische Einrichtung, keine weite Organisation mit Funktionären und Versammlungen kann den persönlichen Wert des Menschen schaffen oder ersetzen. Bringen Sie diese Wahrheit zur Kenntnis und zur Geltung; denn die vorgefaßte Meinung vom Staate, der alles tun soll, von der Einrichtung, die für alles sorgt, ist sehr verbreitet. Bringen Sie diese Wahrheit zur Kenntnis und zur Geltung: dies wird wirklich eine gesunde Politik der Unternehmer und der Direktoren sein. Die Wiedergesundung der Familie, die Gediegenheit der schulischen Unterweisung und Erziehung, die Hebung der Kultur des Volkes gehören zu dieser Politik. Aber sie erstreckt sich auch auf andere Fragen; dies wird dem z. B. deutlich, der, vielleicht um zu erforschen, bis zu welchem Grad der Sinn für individuelle und persönliche Verantwortlichkeit im Volke vorhanden ist, genau die Statistiken jener studiert, die eine doppelte Entlohnung haben, oder auch jene der Verbrauchssteigerung in weiten Schichten der Bevölkerung in diesem gewiß nicht reichen Lande.

Wirken Sie also darauf hin, daß der verantwortungsbewußte, gebildete und erfahrene Mensch immer einen Platz in der Gesellschaft und in der Wirtschaft finde und daß er mit seiner Arbeit zu höherer Stufe aufsteigen kann. Dann wird das Gewissen, Gottes Dolmetsch, Sie für Ihr Tun loben, weil Sie das Beste Ihrer christlichen Ideale ins Volk hineintragen werden. Und Italien wird auch in der modernen Wirtschaft den Weg zu seiner von der Vorsehung gegebenen Bestimmung finden.

Nr. 140 Segnung von Steinbrüchen und Marmorwerkstätten – *Sacra Congregatio Rituum*:

URBIS ET ORBIS

*Formulae benedictionis lapidinarum
et marmorariae officinae approbantur*¹

*Sacra Rituum Congregatio, vigore facultatum
sibi a Sanctissimo Domino nostro Pio Papa XII
peculiariter tributarum, formulae benedictionis lapidinarum
et marmorariae officinae, prout in adnexo*

¹ A. A. S. XXXVIII (1956) p. 844 s.

exemplari prostant, adprobavit easque in Rituale Romanum inserendas mandavit.

Contrariis non obstantibus quibuslibet.

Die 31 Octobris 1956.

L. + S. C. Card. CICOGNANI, Praefectus
† A. Carinci, Archiep. Seleucien.,
a Secretis

I

Formula Benedictionis lapicidinarum

V. Adiutorium nostrum in nomine Domini.

R. Qui fecit caelum et terram.

V. Dominus vobiscum.

R. Et cum spiritu tuo.

Oremus

Oratio

Omnipotens sempiterne Deus, bonorum creator et distributor, qui ad utilitatem nostram innumera-
biles in terrae visceribus thesauros, humana effo-
diendos industria, contulisti, bene † dictionem tuam
super has quaesumus lapicidinas benignus infunde;
ut ipsae a ruinis tutae, cunctique in eis laborantes

ab omni periculo incolumes serventur. Per Christum
Dominum nostrum.

R. Amen.

Et aspergatur aqua benedicta.

II

Formula benedictionis marmorariae officinae

V. Adiutorium nostrum in nomine Domini.

R. Qui fecit caelum et terram.

V. Dominus vobiscum.

R. Et cum spiritu tuo.

Oremus

Oratio

Domine Deus omnipotens, qui Unigeniti Filii tui
adventu omnia tuis sanctificasti fidelibus, bene†dic,
quaesumus, et prospere marmorariam hanc officina-
nam, et servos tuos in ea laborantes ab omni ad-
versitate custodi; eisque dona, sic manuum operi-
bus insistere ut, suam operantes salutem, aeterni
maiestatis tuae habitaculi, vivi et electi lapides
esse mereantur. Per Christum Dominum nostrum.

R. Amen.

Et aspergatur aqua benedicta.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Johannes

durch Gottes Erbarmen und des
Heiligen Apostolischen Stuhles Huld
Bischof von Aachen

Nr. 141

Urkunde

**über die Errichtung eines seelsorglich
selbständigen Rektorates St. Barbara
in Mönchen-Gladbach.**

1. Die nachstehend umschriebenen Bezirke werden
zu einem seelsorglich selbständigen Rektorat
unter dem Patronat der heiligen Jungfrau und
Märtyrin Barbara vereinigt:

a) Innerhalb der Pfarre St. Maria-Himmelfahrt
in M.Gladbach, Dekanat M.Gladbach-Südwest,
das durch die Achse der Hermann-Piecq-An-
lagen bis zur Einmündung der Kyffhäuserstraße,
eine Linie, die westlich hinter den Am Stein-
berg gelegenen Häusern verläuft bis zum Schnitt-
punkt mit der Klagenfurterstraße, die Achse
der Klagenfurterstraße, die Achse der Linden-
straße beginnend bei der Einmündung der
Klagenfurterstraße bis zum Wasserturm, die
Achse Viersenerstraße bis zur Abzweigung
der Straße zum Bunten Garten, eine Linie, die
nördlich hinter den Häusern an der Straße
zum Bunten Garten verläuft, die Anlagen des
Bunten Gartens durchschneidet und gegen-
über der Schwogenstraße die Achse der
Lettow-Vorbeckstraße trifft, die Achse der
Lettow-Vorbeckstraße, die Achse der Bökel-

straße bis zur Hohenzollernstraße, die Achse
der Hohenzollernstraße bis zur Einmündung
der Blücherstraße
umschriebene Gebiet,

b) innerhalb der Pfarre St. Anna in M.Gladbach-
Windberg, Dekanat M.Gladbach-Südwest, das
Gebiet, das durch folgende Umschreibung be-
grenzt wird:

Von dem Schnittpunkt der Straße Am Stein-
berg mit der Marktfeldstraße verläuft die Grenze
südöstlich hinter den Häusern an der Markt-
feldstraße — überquert die Lindenstraße —,
folgt einer Linie hinter den Häusern auf der
südwestlichen Seite der Bebericherstraße bis
zur Kreuzung mit der Lochnerallee, folgt der
Lochnerallee (nördliche Seite) bis zur Achse der
Viersenerstraße, folgt dieser Achse in nördlicher
Richtung bis zur Abzweigung der Straße Stakel-
berg, dann dieser Straße in östlicher Richtung
bis zur Achse Lettow-Vorbeckstraße, folgt
dieser bis zur Abzweigung Schwogenstraße,
durchschneidet die Anlagen des Bunten Gartens
und verläuft bis zum Wasserturm gemäß der
bisherigen Grenze gegenüber der Pfarre
St. Maria-Himmelfahrt. Ebenso wird die Straße
Am Steinberg zwischen Klagenfurterstraße und
Marktfeldstraße diesem Bezirk zugeteilt.

2. Der Seelsorger dieses Bezirkes führt den Titel
eines Rektors. Er gilt als vicarius cooperator
gemäß can. 476 § 2 C. I. C., dem der oberhirtliche
Auftrag geworden ist, in diesem festumgrenzten

Teil der beiden Pfarren unter der allgemeinen Aufsicht der Pfarrer die Seelsorge auszuüben. Bezüglich der Rektoratskirche ist er rector ecclesiae in sinngemäßer Anwendung der can. 479—486 C. I. C. und der Ordenssatzungen.

3. Er besitzt die Vollmacht zur Ausübung der den Pfarrern in can. 462 vorbehaltenen Funktionen, dazu die den Pfarrern zustehende Dispensvollmacht hinsichtlich der tempora sacra (can. 1245 C. I. C.) und der Eheschließungen (can. 1044 und 1045 § 3 C. I. C.)

4. Zur Eheassistenz ist er ad universitatem causarum delegiert und kann von Fall zu Fall subdelegieren.

Ein dem Rektor beigegebener Hilfsgeistlicher gilt als vicarius cooperator der beiden Pfarren und hat als solcher die Delegation zur Eheassistenz gemäß seiner Anstellungsurkunde. Er soll jedoch von dieser Delegation nur im Einverständnis mit dem Rektor Gebrauch machen.

5. Zur applicatio pro populo ist der Rektor nicht verpflichtet, da die Pfarrer auch für diesen Seelsorgebezirk applizieren.

6. Die in can. 470 C. I. C. vorgeschriebenen Kirchenbücher hat er als Teilregister der Pfarren gewissenhaft zu führen und amtliche Auszüge aus diesen Teilregistern unter Beifügung eines Filialsiegels auszustellen.

7. Er nimmt an den Dekanatskonferenzen und den Sitzungen des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Maria-Himmelfahrt teil. Er hat bei der Wahl des Dechanten weder aktives noch passives Wahlrecht.

8. Gegenüber dem Rektoratsbezirk behalten die Pfarrer ihre pfarramtlichen Befugnisse, machen aber von ihnen, soweit es sich um persönliche Ausübung der Seelsorge handelt, außer in Fällen ernstlicher Dringlichkeit keinen Gebrauch.

9. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung erfolgt bei der Errichtung des Rektoratsbezirkes nicht. Der Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde St. Maria-Himmelfahrt stellt jedoch alljährlich einen eigenen Etat für diesen Bezirk auf.

Gegeben zu Aachen am 8. Juni 1957

† Johannes

Bischof von Aachen

J.-Nr. I 1624—57

Johannes

durch Gottes Erbarmen und des
Heiligen Apostolischen Stuhles Huld
Bischof von Aachen

Nr. 142

Urkunde

über die Errichtung eines

seelsorglich selbständigen Rektorates

St. Albertus Magnus in Mönchen-Gladbach.

1. Die nachstehend umschriebenen Bezirke werden zu einem seelsorglich selbständigen Rektorat unter

dem Patronat des heiligen Bischofs und Kirchenlehrers Albert des Großen vereinigt:

a) Innerhalb der Pfarre St. Maria-Himmelfahrt in M.Gladbach, Dekanat M.Gladbach-Südwest, das Gebiet, das durch die folgenden Straßen begrenzt wird,

Viktoriastraße (Nr. 12—24a und 3—19), Stepgesstraße, Croonsallee, Hermannstraße, Regentenstraße (Nr. 21—39 und 22—44), Blücherstraße (Nr. 21—31 und 18—32), Achse der Hohenzollernstraße bis Achse Bismarckstraße, Bismarckstraße ungerade Nummern, Rathenastraße, und

b) innerhalb der Pfarre St. Maria-Rosenkranz in M.Gladbach, Dekanat M.Gladbach-Nordost, das folgende durch die Straßen

Bismarckstraße gerade Nummern, Sittardstraße (ausgenommen die Nummern 1—17 und 2—20), Steinmetzstraße (Nr. 54—60 und 49—59) umgrenzte Gebiet.

2. Der Seelsorger dieses Bezirkes führt den Titel eines Rektors. Er gilt als vicarius cooperator gemäß can. 476 § 2 C. I. C., dem der oberhirtliche Auftrag geworden ist, in diesem festumgrenzten Teil der beiden Pfarren unter der allgemeinen Aufsicht der Pfarrer die Seelsorge auszuüben. Bezüglich der Rektoratskirche ist er rector ecclesiae in sinngemäßer Anwendung der can. 479—486 C. I. C.

3. Er besitzt die Vollmacht zur Ausübung der den Pfarrern in can. 462 vorbehaltenen Funktionen, dazu die den Pfarrern zustehende Dispensvollmacht hinsichtlich der tempora sacra (can. 1245 C. I. C.) und der Eheschließungen (can. 1044 und 1045 § 3 C. I. C.)

4. Zur Eheassistenz ist er ad universitatem causarum delegiert und kann von Fall zu Fall subdelegieren.

Ein dem Rektor beigegebener Hilfsgeistlicher gilt als vicarius cooperator der beiden Pfarren und hat als solcher die Delegation zur Eheassistenz gemäß seiner Anstellungsurkunde. Er soll jedoch von dieser Delegation nur im Einverständnis mit dem Rektor Gebrauch machen.

5. Zur applicatio pro populo ist der Rektor nicht verpflichtet, da die Pfarrer auch für diesen Seelsorgebezirk applizieren.

6. Die in can. 470 C. I. C. vorgeschriebenen Kirchenbücher hat er als Teilregister der Pfarren gewissenhaft zu führen und amtliche Auszüge aus diesen Teilregistern unter Beifügung eines Filialsiegels auszustellen.

7. Er nimmt an den Dekanatskonferenzen und den Sitzungen des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Maria-Himmelfahrt teil. Er hat bei der Wahl

des Dechanten weder aktives noch passives Wahlrecht.

8. Gegenüber dem Rektoratsbezirk behalten die Pfarrer ihre pfarramtlichen Befugnisse, machen aber von ihnen, soweit es sich um persönliche Ausübung der Seelsorge handelt, außer in Fällen ernstlicher Dringlichkeit keinen Gebrauch.
9. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung erfolgt bei der Errichtung des Rektoratsbezirkes nicht. Der Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde

St. Maria-Himmelfahrt stellt jedoch alljährlich einen eigenen Etat für diesen Bezirk auf.

Die Erträgnisse der allgemeinen Kollekten aus der Rektoratskirche sind in diesem Spezialetat als Einnahmen zu buchen.

Gegeben zu Aachen am 8. Juni 1957

† Johannes
Bischof von Aachen

J.-Nr. I 1625—57

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 143 Tag des Priesters.

Aachen, 11. Juni 1957

Unsere Diözese begeht am Sonntag in der Oktav von Maria Heimsuchung (2. Juli) den „Tag des Priesters“, in diesem Jahre am 7. Juli. In allen Pfarren und Rektoraten ist dieser Tag entsprechend seiner Bedeutung zu halten. Die Gläubigen haben ein aufmerksames Ohr für die Schilderung der Priesternot in unserer Diözese. Jeder Priester muß es als seine unerläßliche Pflicht ansehen, gerade am „Tag des Priesters“ die Gläubigen auf das gnadenvolle Geschenk des geweihten Priestertums an seine Kirche hinzuweisen. Welchem Priester könnte es an Worten fehlen zum Lobpreis Gottes für dieses einzigartige Geschenk! Sollte er das Herz seiner Gläubigen nicht erwärmen können für die Erkenntnis, „daß ein göttlicher Stern über dem Hause steht, aus dem ein Priester hervorgeht“, daß Priester sogar wichtiger sind als Kirchbauten. „Kirchen ohne Priester nützen uns nichts, wohl aber Priester ohne Kirchen.“

Am „Tag des Priesters“ muß aber auch über das „Päpstliche Werk für Priesterberufe“ (P. W. P.) gesprochen werden. Dieses haben sowohl Papst Pius XI., der Begründer des P. W. P., wie auch unser gegenwärtiger Heiliger Vater, Pius XII., „das Werk aller Werke“ genannt, dem in jeder Kirchengemeinde eine besondere sorgfältige Pflege gewidmet werden muß. Die vordringlichste Aufgabe des P. W. P. ist die Pflege des Gebetes um viele und wahrhaft würdige Priester. Da es aber in der Welt ohne Mittel für die Unterstützung bedürftiger Priesteramtskandidaten nicht geht, muß an diesem Tage auch eine aufs wärmste zu empfehlende Kollekte in allen heiligen Messen gehalten werden, deren Ertrag auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse weiterzuleiten ist.

Wenn der Heilige Vater auch alle Gläubigen ohne Ausnahme zur Erfüllung der Aufgaben des P. W. P. aufruft, so will er auch, daß die Gläu-

bigen sich zur Gemeinschaft des P. W. P. zusammenschließen. In jeder Kirchengemeinde müssen sich Förderer und Förderinnen um die Ausbreitung des P. W. P. bemühen und den Mitgliederbeitrag von jährlich mindestens DM 1,— bei den listenmäßig erfaßten Gläubigen einsammeln. Wir weisen mit großem Dank auf die vielen Seelsorger hin, die das P. W. P. in ihrer Pfarre zur wirklichen Blüte gebracht haben. Leider entspricht das Aufkommen der Spenden für die Förderung des Priesternachwuchses in manchen Pfarreien nicht den an sie gestellten Erwartungen. Wir hoffen zuversichtlich, daß auch dort in Zukunft die Opferwilligkeit mehr geweckt wird.

Nr. 144 Merkblatt zum Lehrplan für das 8. Schuljahr.

Aachen, 11. Juni 1957

Als Beilage zum Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen, Stück 11, vom 1. Juni 1956, veröffentlichten wir den Münchener Lehrplan für das 8. Schuljahr. Wir geben im anliegenden Beiblatt einige Hinweise, die bei der Durchführung des Religionsunterrichtes im 8. Schuljahr zu beachten sind.

Nr. 145 Religionsbuch für Hilfsschulen.

Aachen, 11. Juni 1957

Das Katholische Religionsbüchlein für einfache Schulverhältnisse erscheint nunmehr in einer verbesserten Neuauflage. Wie vor dem Kriege werden die bekannten Bilder von Philipp Schumacher vierfarbig wiedergegeben. Der Text ist von einer eigenen Fachkommission überarbeitet worden. Das Religionsbüchlein hat neben dem kirchlichen Imprimatur die Genehmigung des nordrhein-westfälischen und des bayrischen Kultusministeriums für den Gebrauch an den Schulen. Alle wenig gegliederten Schulen und Hilfsschulen können das Buch über den Buchhandel vom Patmos-Verlag, Düsseldorf, zum Preise von DM 4.40 beziehen.

**Nr. 146 Weitere Änderung
der Bischöflichen Besoldungsordnung
für Kirchenangestellte vom 1. April 1942.**

(K. A. 1942 S. 59 ff.)

Aachen, 11. Juni 1957

Erholungsurlaub

(IV A 13. K. A. 1942 S. 77, K. A. 1956 S. 147 4.)

Die Urlaubszeiten werden wie folgt geändert:

Mit Wirkung vom 1. April 1957 erhalten die nach der Bischöflichen Dienst- und Besoldungsordnung im Kirchendienst tätigen Angestellten:

vom 1. bis 10. Dienstjahr einschließlich
einen Erholungsurlaub von 21 Kalendertagen.

vom 11. Dienstjahr

einen Erholungsurlaub von 28 Kalendertagen

Maßgebend für die Berechnung der Dienstjahre ist das Besoldungsdienstalter.

Die Höhe der nach vorstehender Änderung der Urlaubszeiten zulässigen Höchstvergütung für die Urlaubsvertretung kann auf der Grundlage der im Haushaltsplan 1957 etatisierten Urlaubsvertretervergütung durch den Kirchenvorstand ermittelt werden.

Die Vorlage von Anforderungen zur Deckung eines evtl. Mehrbedarfs an Urlaubsvertretervergütung für den Nachtragshaushalt 1957 wird anheim gestellt.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, daß eine Urlaubsvertretervergütung ausschließlich für Vertreter im Küster- und Organistendienst (also nicht für Chorleitung usw.) gezahlt werden kann.

**Nr. 147 Auszahlung der Gehälter
an die Laienangestellten.**

Aachen, 11. Juni 1957

Wir bitten, in allen Kirchengemeinden dafür sorgen zu wollen, daß die Rendanten die Auszahlung der Gehälter und der Ruhegehälter für die Laienangestellten pünktlich, jeweils am letzten Werktag des Monats für den kommenden Monat vornehmen.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, daß möglichst monatlich, zumindest aber bei jeder Gehaltsänderung, den Angestellten bei der Gehaltszahlung eine schriftliche Gehaltsabrechnung auszuhandigen ist.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 148 Priesterexerzitien.

Im Exerzitienhaus Abtei Himmerod über Wittlich/Eifel finden Priesterexerzitien vom 15. bis 19. Juli, 23. bis 27. September, 21. bis 25. Oktober, 25. bis 29. November statt.

Nr. 149 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die hauptamtliche Organisten- und Chorleiterstelle (Beschäftigungsumfang 90%) in der Pfarrgemeinde St. Severin, Eilendorf bei Aachen, ist zum 1. Oktober 1957 zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind an das kath. Pfarramt St. Severin, Eilendorf, zu richten. Nach Möglichkeit wollen sich verheiratete Bewerber melden.

Die Stelle des Küster-Organisten und Chorleiters an St. Bonifatius Aachen-Forst, Beschäftigungsumfang 100%, ist am 1. August 1957 zu besetzen. Freie Dienstwohnung, bestehend aus zwei Zimmern, Küche, Bad und Diele, ist vorhanden. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind an den Kirchenvorstand der kath. Pfarrgemeinde St. Katharina Aachen-Forst zu richten.

Küster-Organist und Chorleiter, 40 Jahre alt, verheiratet, mit vorgeschriebenen Examen, sucht zum 1. Juli 1957 eine hauptamtliche Stelle mit Dienstwohnung. Anfragen sind zu richten an das Postschließfach 210 Aachen.

Für die persönliche und fachliche Eignung der Stellensuchenden wird durch die Aufnahme der betreffenden Anzeige keinerlei Gewähr übernommen.

Die Stelle der Leiterin (Kindergärtnerin) in der pfarr-eigenen Kindertagesstätte „Martinshof“ Rheydt, am Martins-hof 2-4, ist zum 1. September 1957 spätestens zu besetzen. Die Anstellung und Besoldung erfolgen in sinnvoller

Anwendung des Caritastarifs. Bewerbungen sind bis zum 1. Juli 1957 an den Kirchenvorstand der kath. Pfarrgemeinde Herz Jesu Rheydt zu richten.

Nr. 150 Personaldchronik der Diözese Aachen.

Es wurde ernannt:

am 29. Mai 1957 Schmalen Agädius, Kaplan in Süchteln, zum Pfarrer in Krefeld-Uerdingen St. Peter, Dekanat Krefeld-Ost.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 23. Mai 1957 die Verzichtleistung des Pfarrers Hubert Roderburg auf die Pfarrstelle Stolberg St. Mariä Himmelfahrt angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. August 1957 in den Ruhestand versetzt;

am 31. Mai 1957 den Kaplan Friedrich Stoetz in Merksteint St. Willibrord mit Wirkung vom 15. Juni 1957 krankheitshalber in den einstweiligen Ruhestand versetzt;

am 1. Juni 1957 die Verzichtleistung des Pfarrers Msgr. Franz Harnacke auf die Pfarrstelle Rott angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Juli 1957 krankheitshalber in den einstweiligen Ruhestand versetzt;

am 4. Juni 1957 den Dechanten und Pfarrer Franz Jansen in Breinig vom Amt des Dechanten des Dekanates Kornelimünster entbunden und denselben zum Ehrendechanten ernannt.

Nr. 151 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann folgende Pontifikalhandlungen vor:

Spendung des Sakraments der heiligen Firmung in der Zeit vom 20. bis 22. Mai 1957 in folgenden Pfarreien des Dekanats Aachen-Südwest: am 20. Mai in Aachen-Burtscheid St. Michael 185 (darunter 88 aus St. Johann); am 21. Mai in St. Jakob 187, in Hl. Geist 158 (darunter 65 aus St. Marien); am 22. Mai in Hl. Kreuz 154 (darunter 53 aus St. Sebastian), in St. Paul 76, zusammen 760 Firmlingen;

ebenso in folgenden Pfarreien des Dekanates Aachen-Nordost in der Zeit vom 23. bis 29. Mai 1957: am 23. Mai in St. Josef 186 (darunter 48 aus St. Barbara), in St. Peter 80; am 24. Mai in St. Elisabeth 193 (darunter 43 aus St. Martin), in St. Katharina 173 (darunter 95 aus St. Bonifatius); am 27. Mai in Herz Jesu 74; am 28. Mai in St. Adalbert 110; am 29. Mai in St. Nikolaus 69 (darunter 31 aus St. Foillan und 30 aus St. Michael-Aachen), zusammen 885 Firmlingen;

konsekrierte am 25. und 26. Mai 1957 Kirche und Hochaltar in der Rektoratsgemeinde Rheydt-Meerkamp in hon. B. M. V., Reginae in caelum assumptae;

desgleichen am 31. Mai 1957 den Hochaltar der Pfarrkirche zu Nideggen in honorem S. Ioannis Baptistae sub Titulo decollationis;

desgleichen am 6. Juni 1957 die Pfarrkirche und den Hochaltar zu Gey in honorem S. Antonii Abbatis;

Kanonische Visitation und Spendung des Sakraments der heiligen Firmung in der Zeit vom 30. Mai bis 7. Juni 1957 im Dekanat Nideggen: am 30. Mai in Winden 120; am 31. Mai in Nideggen 86; am 1. Juni in Untermaubach 133; am 2. Juni in Großhau 38, in Boich 57; am 3. Juni in Hürtgen 31, in Drove 95; am 4. Juni in Berg vor Nideggen 66, in Hausen 34; am 5. Juni in Kreuzau 167; am 6. Juni in Gey 79; am 7. Juni in Bergstein 98, zusammen 1004 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand am 7. Juni 1957 im Kloster zu Nideggen unter dem Vorsitz des H. H. Visitators statt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr *DM* 3.— zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von *DM* 0.50 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 13

Aachen, den 1. Juli 1957

27. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 152 Diözesanbibliothek	101	Nr. 155 Stellenangebote — Stellengesuche	102
Nr. 153 Prüfung für Küster und Hilfsorganisten	101	Nr. 156 Kirchenbänke abzugeben	102
Nr. 154 Praktisch-pädagogisches Jahr für Gewerbelehr- amtskandidaten(innen)	101	Nr. 157 Personalchronik der Diözese Aachen	102
		Nr. 158 Vermischte kirchliche Nachrichten	102

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 152 Diözesanbibliothek.

Aachen, 21. Juni 1957

Die Bischöfliche Diözesanbibliothek ist vom 1. August bis zum 15. September 1957 für den Leihverkehr geschlossen. Entlehene Bücher sind gemäß § 9 der Bibliotheksordnung spätestens bis zum 25. Juli zurückzugeben. Auf Antrag können im Bedarfsfalle Ausnahmen gemacht werden.

Ab Montag, dem 5. August 1957, stehen auch während der Bibliotheksferien an allen Werktagen morgens Lesesaal und Präsenzbibliothek zur Benutzung offen.

Nr. 153 Prüfung für Küster und Hilfsorganisten.

Aachen, 21. Juni 1957

Samstag, den 27. Juli 1957, findet im Gregoriushaus, Aachen, Weyhestraße 16, die diesjährige Küster- und Hilfsorganistenprüfung statt. Die Prüfung beginnt um 9,30 Uhr im neuen Gregoriushaus (Nähe Ponttor bzw. Westbahnhof). Bewerber mögen ihre Anmeldung zu dieser Prüfung mit folgenden Papieren an das Gregoriushaus einsenden;

1. Lebenslauf
2. Pfarramtliches Sittenzeugnis
3. Beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses.

Zur Hilfsorganistenprüfung sind mitzubringen: eine selbstgewählte Orgelkomposition und Begleitung von Kirchenliedern und Choralgesängen. Die Prüfungsbestimmungen werden auf Wunsch kostenlos zugesandt.

Nr. 154 Praktisch-pädagogisches Jahr für Gewerbelehramtskandidaten(innen),

die ihre Prüfung gem. § 4 Ziffer 5 der Vorläufigen Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Gewerbelehramt vom 11. 2. 1954 abgelegt haben.

Aachen, 22. Juni 1957

RdErl. des Kultusministers vom 8. 5. 1957

II E 4. 40—15/1—2307/57.

Der Umfang der praktisch-pädagogischen Ausbildung wird bestimmt durch die Studiengebiete, in denen die Gewerbelehrerprüfung abgelegt worden ist. Ist gemäß § 4 Ziffer 5 der o. g. Vorläufigen Ordnung Religionswissenschaft an Stelle der Naturwissenschaften (Erstes Wahlpflichtgebiet) gewählt worden, so erstreckt sich die unterrichtsmethodische Ausbildung auf Religionslehre und die nichtfachkundlichen Lehrgebiete; sie umfaßt Religion und die fachkundlichen Lehrgebiete, wenn die Religionswissenschaft an Stelle der Wirtschaftswissenschaften (Zweites Wahlpflichtgesetz) gewählt worden ist.

Die praktisch-pädagogische Ausbildung für das Fach Religionslehre ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Erlasses des Min. f. Wi. u. A. vom 30. Juni 1933 — III B 6916/33 Hu — in der Fassung des Erlasses des RMfWEV. vom 11. 3. 1935 — E IV 2553 — durchzuführen.

Ergänzend hierzu wird bestimmt:

1. Der mit der Ausbildung beauftragte Lehrer — Mentor — muß eine abgeschlossene theologische Ausbildung haben.

2. Die Hausarbeit kann auch aus dem Fach Religionslehre gewählt werden.
3. Zur Abschlußbesichtigung ist ein Vertreter der Kirche, die den kirchlichen Lehrauftrag erteilt, hinzuzuziehen.

Für diejenigen Gewerbelehrer, die ihr praktisch-pädagogisches Jahr entsprechend den Bestimmungen dieses Erlasses abgeleistet haben und die ihre Ausbildung für die fachkundlichen bzw. nichtfachkundlichen Lehrgebiete ergänzen wollen, ergehen besondere Bestimmungen.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 155 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Küster-Organisten- und Chorleiterstelle in der Pfarrgemeinde Laurenzberg ist zum 1. Oktober 1957 neu zu besetzen. Der Beschäftigungsumfang beträgt 70%, durch verschiedene Sonderdienste kann fast Vollbeschäftigung erreicht werden. Dienstwohnung ist vorhanden: abgeschlossene Etage mit 5 Räumen und Zentralheizung. Ebenfalls kann Garten geboten werden.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen wolle man richten an das kath. Pfarramt Laurenzberg, Post über Eschweiler.

Nr. 156 Kirchenbänke abzugeben.

Guterhaltene Kirchenbänke, 3,40 m breit, billig abzugeben. Pfarramt St. Franziskus Süchteln.

Nr. 157 Personaldronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Geistlichen Rates ad honores.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat am 26. Juni 1957 den Dechant Gerhard Roeben in Monschau zum Geistlichen Rat ad hon. ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 18. Juni 1957 Didden Heinrich, Rektor in M. Gladbach St.-Albertus-Magnus-Kirche, zum Rektor des neu errichteten Rektorates St. Albertus Magnus in M. Gladbach, Dekanat M. Gladbach-Südwest;

am 25. Juni 1957 Gau Adolf, Pfarrer in Wanlo, zum Pfarrer in Lommersdorf, Dekanat Blankenheim;

am 1. Juli 1957 Kourth Hubert, Gebietskaplan der Christlichen Arbeiter-Jugend in Aachen, zum Pfarrverwalter (vic. oec.) in Rott, Dekanat Kornelimünster.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 26. Juni 1957 dem Rektor Johannes Domsel in Hetzerath den Titel Pfarrer verliehen.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 24. Juni 1957 Elsing Johannes, geb. am 22. Juni 1900 in Emmerich, gew. am 7. März 1925, Pfarrer in Eschweiler-Röhe.
R. I. P.

Nr. 158 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 15. Juni 1957 in der Kapelle des Priesterseminars einem Alumnus des Priesterseminars die heilige Diakonatsweihe und einem Professen des Trappistenklosters Mariawald die heilige Subdiakonatsweihe.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 16. und 17. Juni 1957 in der Pfarrkirche St. Cornelius in Dülken 323 Firmlingen das heilige Sakrament der Firmung;

desgleichen am Sonntag, 23. Juni 1957, in der Kapelle des Provinzial-Mutterhauses der Schwestern vom armen Kinde Jesu in Aachen-Burtscheid 45 Erwachsenen (Konvertiten u. a.).

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 23. Juni 1957 in der Kapelle des Priesterseminars 15 Alumnus die Tonsur, am 24. und 25. Juni 1957 denselben die 4 niederen Weihen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr *DM* 3.— zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von *DM* 0.50 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 14

Aachen, den 15. Juli 1957

27. Jahrgang

Inhalt:		
	Seite	Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.		
Nr. 159 Botschaft des Heiligen Vaters zur Jahrestagung der Katholischen Elternschaft Deutschlands . . .	103	Nr. 162 Veräußerung von Kunst- und Kultgegenständen 104
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		
Nr. 160 Sonntag der Exerzitien 1957	103	Kirchliche Mitteilungen.
Nr. 161 Erfahrungsberichte der Religionslehrer an Realschulen	104	Nr. 163 Stellenangebote — Stellengesuche 104
		Nr. 164 Personalchronik der Diözese Aachen 104
		Nr. 165 Vermischte kirchliche Nachrichten 104

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 159 Botschaft des Heiligen Vaters zur Jahrestagung der Katholischen Elternschaft Deutschlands.

4.—6. Juni 1957 in Trier.

„Heiliger Vater entbietet Haupttagung Katholischer Elternschaft Deutschlands in Trier väterlichen Gruß und erwartet von ihr mit der Festigkeit und Umsicht, welche die augenblickliche Lage heischt, Einsatz für das von Gottes Recht und Gesetz umgrenzte, jedoch vor jedem staatlichen Gesetz bestehende Recht der Eltern auf das Kind und seine Erziehung; Einsatz für die katholische Schule und deren Herz-

stück, die katholische Lehrerbildung; aber ebenso ernsten Hinweis der katholischen Eltern auf ihre Pflicht, alle ihnen zu Gebote stehenden bürgerlichen Rechte und gesetzlichen Mittel zu nützen, damit die Schulen und übrigen Einrichtungen, die ihnen für ihre Kinder zur Verfügung stehen, oder auf die sie angewiesen sind, dem katholischen Erziehungs- und Bildungsideal möglichst nahekommen. Als Unterpfand fruchtreicher Arbeit erteilt Heiliger Vater Trierer Tagung wie gesamter Katholischer Elternschaft Deutschlands von Herzen erbetenen apostolischen Segen.“

Dell Acqua Substitut.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 160 Sonntag der Exerzitien 1957.

Aachen, 9. Juli 1957

In diesem Jahre fällt in unserer Diözese der Sonntag der Exerzitien auf den 4. August. Leider weilen an diesem Tage schon viele Gläubige im Ferienurlaub und werden von der Verkündigung und der Seelsorgsarbeit des Exerzitienwerkes, soweit sie außerhalb der Diözese ihren Urlaub verleiben, nicht erreicht. Da es sich beim Exerzitienwerk um eine entscheidende Schlüsselseelsorge handelt, legen wir größten Wert auf die Erfassung aller Gläubigen. Wenn daher da oder dort in einer Pfarre der „Sonntag der Exerzitien“ besser auf den vorhergehenden Sonntag verlegt wird, so möge bereits am 20. Juli sowohl über den Segen der Exerzitien gepredigt und die Kollekte, die eine Woche vorher angekündigt werden soll, abgehalten

werden. Die im vergangenen Jahre vorgelegte Exerzitienstatistik für das Jahrzehnt nach dem Kriege machte deutlich, wieviel Nachholarbeit in unserer durch den zweiten Weltkrieg so hart getroffenen Diözese für das Exerzitienwerk noch zu leisten ist, damit wir mit den anderen westlichen Diözesen mindestens in gleicher Linie liegen. Es wurde schon amtlich auf das im Bau begriffene neue Exerzitienhaus in Viersen hingewiesen und zugleich die berechtigte und begründete Hoffnung auf ein Exerzitienhaus in Aachen ausgesprochen. Bis dahin ist der Auf- und Ausbau unserer Diözesan-Exerzitien-Organisation zu vollenden, damit viele Gläubige mit Spannung auf die Eröffnung dieser Exerzitienhäuser warten. Die beiden Exerzitien-Hirtenbriefe des deutschen Gesamtepiskopates aus dem Ignatius-Jahre 1956 an Klerus und Gläubige enthalten soviel wirkungsvolle Ausführungen über die Notwendigkeit

der Exerzitien heute und über ihren Segen, daß es keinem Priester an Gedankengut gebricht für eine wirkungsvolle Exerzitienpredigt. Wir hatten in den letzten Tagen Gelegenheit, in der Erzdiözese München ein ganz neues, würdiges Exerzitienhaus zu besuchen, das ganz aus freiwilligen Spenden erbaut worden ist, ein Zeichen, daß die Gläubigen für den Exerzitiengedanken aufgeschlossen sind. Der Ertrag der wärmstens zu empfehlenden Kollekte ist auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse einzusenden.

Nr. 161 Erlahrungsberichte der Religionslehrer an Realschulen.

Aachen, 9. Juli 1957

In diesem Jahr reichen die Religionslehrer an den Realschulen ihre Erfahrungsberichte ein. Gegenstand der Berichterstattung ist:

1. Die gottesdienstliche Betreuung der Realschuljugend,
2. die sakramentale Betreuung,
3. die Hausbesuche,

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 163 Stellenangebote - Stellengesuche.

Ab sofort ist die Stelle als Küster-Organist und Chorleiter in der Pfarre Holzweiler über Erkelenz, 1300 Katholiken, neu zu besetzen. Beschäftigungsumfang: 70%, Nebenverdienst durch Sonderleistungen. Küsterwohnung, 3 Zimmer und Badezimmer, sofort beziehbar. Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen an das kath. Pfarramt Holzweiler über Erkelenz.

Nr. 164 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurde ernannt:

am 15. Juni 1957 Sobieszczyk P. Stanislaus M.S.C. zum Rektor in Vussem - Breitenbenden, Dekanat Mechernich.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 27. Juni 1957 dem Studienassessor Gerhard Dicke in Düren die Genehmigung zur Übernahme des Religionsunterrichts am Städtischen Arndt-Gymnasium in Krefeld erteilt;

am 27. Juni 1957 dem Studienassessor Franz Franzen in Eschweiler die Genehmigung zur Übernahme des Religionsunterrichts an der St.-Angela-Schule in Düren erteilt;

am 4. Juli 1957 dem Kaplan Josef Kiwitz in Weiden die Genehmigung zur Übernahme des Religionsunterrichts am Städtischen Gymnasium in Eschweiler erteilt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 2. Juni 1957 Loevenich Anton, geb. am 9. Juni 1889 in Pier, gew. am 24. Juni 1915, Pfarrer a. D. von Unterbruch;

4. die Gemeinschaft der Religionslehrer an Realschulen.

Die Berichte sollen bis zum 1. Dezember 1957 in unserem Besitz sein.

Nr. 162 Veräußerung von Kunst- und Kultgegenständen.

Aachen, 10. Juli 1957

Aus Anlaß einer Postwurfsendung einer Antiquitätenfirma an alle Pfarrämter weisen wir hiermit erneut darauf hin, daß der Verkauf aller Kunst- und Kultgegenstände aus kirchlichem Besitz ohne unsere Erlaubnis verboten ist. Zu diesen Gegenständen gehören insbesondere: Alte Figuren aus Holz oder Stein, Paramente, kirchliches Gerät aus Zinn oder Messing, wie Leuchter; Altäre, Kommunionbänke, Kirchenbänke, Sakristeimobiliar usw.

Unabhängig ist, ob diese Gegenstände in Benutzung sind oder beiseite gestellt oder beschädigt sind. Selbst für das Restaurieren beschädigter Gegenstände ist die Genehmigung bei uns nachzusuchen.

am 25. Juni 1957 Elsing Johannes, geb. am 22. Juni 1900 in Emmerich, gew. am 7. März 1925, Pfarrer in Eschweiler-Röhe St. Antonius;

am 30. Juni 1957 Soiron P. Thaddaeus OFM, Professor, Dr. theol., geb. am 25. März 1881 in Kohlscheid, gew. am 2. April 1909, ehem. Professor am Bischöflichen Priesterseminar in Aachen.

R. I. P.

Nr. 165 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Bischof Dr. F. W. Demont S.C.J. am 27. Juni 1957 den Hochaltar in der Klosterkapelle der Herz-Jesu-Priester in Krefeld, Blumenplatz, in honorem Ssmi Cordis Jesu.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann folgende Pontifikalhandlungen vor:

am 23. Juni 1957 Erteilung der Tonsur, am 24. und 25. Juni 1957 Spendung der vier niederen Weihen 15 Alumnus in der Kapelle des Priesterseminars;

am 29. Juni 1957 Konsekration des Hochaltars in der Pfarrkirche zu Gürzenich, Dekanat Düren, in hon. S. Ioannis Ap. et Ev. ante portam latinam;

Spendung des Sakramentes der heiligen Firmung im Dekanat Krefeld-Süd vom 30. Juni bis 3. Juli 1957 in folgenden Gemeinden: am 30. Juni in Anrath 333; am 1. Juli in Willich, St. Katharina 315, St. Mariä Rosenkranz 52, im Jugendheim Fichtenhain 30; am 2. Juli in Schiefbahn 198, in Osterath 187; am 3. Juli in Krefeld-Fischeln 176, in Krefeld-Königshof 91, zusammen 1382 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 3.— zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.50 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 15

Aachen, den 1. August 1957

27. Jahrgang

Inhalt:					
	Seite	Seite			
Römische Dekrete.		Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 166	Suprema Sacra Congregatio S. Officii	105	Nr. 168	7. Kongreß „Kirche in Not“	106
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			Nr. 169	Erhöhung des steuerfreien Betrags für Dienst- aufwand	106
Nr. 167	Urkunde über die Umpfarrung eines Teiles der Ortschaft Genfeld von der Pfarrgemeinde Heilig Geist, Tüschenbroich, Dekanat Wegberg, zur vermögensrechtlich selbständigen Rektoratsge- meinde St. Trinitas, Gerderhahn, Dekanat Erke- lenz	105	Kirchliche Mitteilungen.		
			Nr. 170	Stellenangebote — Stellengesuche	106
			Nr. 171	Personalchronik der Diözese Aachen	106
			Nr. 172	Vermischte kirchliche Nachrichten	106

Römische Dekrete.

Nr. 166 **Suprema Sacra Congregatio S. Officii.]**

DUBIUM

De Valida Concelebratione

Quaesitum est ab hac Suprema Sacra Congregatione an plures Sacerdotes valide Missae sacrificium concelebrent, si unus tantum eorum verba „Hoc est corpus meum“ et „Hic est sanguis meus“ super panem et vinum proferat, ceteri vero verba Domini non proferant, sed, celebrante sciente et consentiente, intentionem habeant et manifestent sua faciendi verba et actiones eiusdem.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 167 **Urkunde über die Umpfarrung eines Teiles der Ortschaft Genfeld von der Pfarrgemeinde Heilig Geist, Tüschenbroich, Dekanat Wegberg, zur vermögensrechtlich selbständigen Rektoratsgemeinde St. Trinitas, Gerderhahn, Dekanat Erkelenz.**

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

- 1) Der Ortsteil von Genfeld, der noch zur Pfarrgemeinde Heilig Geist, Tüschenbroich, gehört, wird zum vermögensrechtlich selbständigen Rektorat St. Trinitas in Gerderhahn umgepfarrt. Die Grenzen dieses Gebietes verlaufen wie folgt: „Die Grenze des umzupfarrenden Gebietes wird

Feria IV, die 8 Martii 1957

Emi ac Revmi DD. Cardinales, rebus fidei et morum tutandis praepositi, praehabito Consultorum voto, proposito dubio responderi decreverunt:

Negative: nam, ex institutione Christi, ille solus valide celebrat, qui verba consecratoria pronuntiat.

Sabbato autem, die 18 eiusdem mensis et anni, SSmus D. N. D. Pius divina Providentia Papa XII, in Audientia Emo ac Revmo D. Cardinali Pro-Secretario S. Officii concessa, relata Sibi Emorum Patrum resolutionem adprobavit et publicari iussit.

Datum Romae, ex Aedibus S. Officii,
die 23 Maii 1957

Arcturus De Jorio, *Notarius*

*) A. A. S. XLIX (1957), p. 370.

durch eine Linie gebildet vom Schnittpunkt der Dorfstraße Genfeld - Kavit/Fuchskaul im Norden von Genfeld auf den Schnittpunkt Kreuzweg - Neußer Weg nordöstlich von Genfeld. Hieran anschließend bilden die Achse des Neußer Weges nach Westen bis zur Dorfstraße von Genfeld und die Dorfstraße Genfeld nach Norden bis zum Kavit/Fuchskaul (Ausgangspunkt) die Grenze.“

- 2) Keiner der Beteiligten hat das Recht, auf Grund dieser Umpfarrung irgendeinen Anspruch auf Entschädigung zu erheben.

- 3) Die Umpfarrung erfolgt gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde Heilig Geist, Tüschenbroich, vom 14. April 1957 und der Rektoratsgemeinde St. Trinitas, Gerderhahn, vom 13. Mai 1957.

4) Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. Juli 1957 in Kraft.

† Johannes

Aachen, den 25. Juni 1957 Bischof von Aachen
J. Nr. II/1925/56.

Zu der nach vorstehender Urkunde vom 25. Juni 1957 vom Bistum Aachen kirchlicherseits ausgesprochenen Umpfarrung von Teilen der Ortschaft

Genfeld von der Pfarrgemeinde Heilig Geist, Tüschbroich, zur vermögensrechtlich selbständigen Rektoratsgemeinde St. Trinitas, Gerderhahn, wird hiermit die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Der Regierungspräsident
Schmitt-Degenhardt

Aachen, den 4. Juli 1957
41 — 2 (32) Erkelenz 2 —

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 168 7. Kongreß „Kirche in Not.“

Aachen, 24. Juli 1957

In der Zeit vom 28. August bis 1. September 1957 findet in Königstein/Taunus, Haus der Begegnung, der 7. Kongreß „Kirche in Not“ unter dem Protektorat des hochwürdigsten Herrn Generalabtes der Prämonstratenser, H. Noots, Rom statt, worauf wir empfehlend hinweisen.

Nr. 169 Erhöhung des steuerfreien Betrags für Dienstaufwand.

Aachen, 24. Juli 1957

In der Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Richtlinien vom 25. Juni 1957 ist mit Wirkung ab 1. Januar 1957 der steuerfreie Betrag für Dienstaufwand für die Geistlichen mit Haushalt von monatlich DM 40.— auf monatlich DM 50.— und für die Geistlichen ohne Haushalt von monatlich DM 20.— auf monatlich DM 25.— geändert worden.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 170 Stellenangebote - Stellengesuche.

Ab sofort ist die Stelle als Küster-Organist und Chorleiter in der Pfarre Mausbach b. Stolberg Rhl., 2600 Seelen, zu besetzen. Beschäftigungsumfang: 95%. Wohnung bestehend aus Küche und drei Zimmern ist vorhanden und sofort beziehbar. Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen an das Kath. Pfarramt Mausbach b. Stolberg Rhl. 2.

Die Stelle eines Küster-Organisten und Chorleiters der Pfarre Steinkirchen, Dekanat Wassenberg, ist ab sofort neu zu besetzen. 70% Beschäftigungsumfang. Bewerbungen mit eventuellen Zeugnissen sind zu richten an das Kath. Pfarramt Effeld über Heinsberg.

Die Stelle des Küster-Organisten und Chorleiters an der kath. Pfarrgemeinde St. Bonifatius in Mönchengladbach ist mit Wirkung vom 1. Oktober neu zu besetzen. Beschäftigungsumfang 100%. Dienstwohnung mit kleinem Garten vorhanden. Bewerbungen an das Kath. Pfarramt St. Bonifatius, Mönchengladbach, Hardterbroicherstraße 64 erbeten. Nur Bewerber mit den vorgeschriebenen Prüfungen kommen in Frage.

Nr. 171 Personalchronik der Diözese Aachen.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 17. Juli 1957 den Pfarrer Dr. theol. Rudolf Vitus in Karken zum Bezirkskatecheten für die Dekanate Gangelt und Heinsberg ernannt.

Nr. 172 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes nahm in der Zeit vom 24. Mai bis zum 27. Juni 1957 im Dekanat Wassenberg die kanonische Visitation vor und spendete das hl. Sakra-

ment der Firmung am 24. Mai in Dalheim-Rödgen 70; am 27. Mai in Wassenberg, St. Georg 130; am 28. Mai in Wassenberg, St. Mariä Himmelfahrt 93; am 29. Mai in Birgelen 143; am 2. Juni in der Propsteikirche in Wassenberg 61 Erwachsenen; am 3. Juni in Myhl 137; am 4. Juni in Arsbeck 91; am 5. Juni in Steinkirchen-Effeld 70; am 6. Juni in Hilfarth 178; am 7. Juni in Schaufenberg-Millich 115; am 13. Juni in Ophoven 35; am 14. Juni in Orsbeck 33; am 26. Juni in Wildenrath 62 (darunter 12 Schülern des Franziskanerkollegs St. Ludwig, Vlodrop (Holland)); am 27. Juni in Ratheim 202, zusammen 1420 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 26. Juni im Pfarrhaus zu Dalheim-Rödgen statt.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Zeit vom 7. bis 16. Juli 1957 im Dekanat Mechernich die kanonische Visitation vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 7. Juli in Glehn 43; am 8. Juli in Bleibuir 112, in Berg 32; am 9. Juli in Eicks 26, in Floisdorf 22; am 10. Juli in Kallmuth 86, in Stremp 80; am 11. Juli in Holzheim 30, in Nöthen 40; am 12. Juli in Pesch (Dekanat Steinfeld) 55 (darunter 20 aus Harzheim); am 13. Juli in Weyer 90 (darunter 24 aus Eiserfey), in Mechernich im Kreuserstift 22 (Erwachsene bzw. Konvertiten); am 14. Juli in der Pfarrkirche Mechernich 164; am 15. Juli in Boudersath 45, in Vussem-Breitenbenden 59, zusammen 906 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 16. Juli im Pfarrhaus zu Mechernich statt.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes erteilte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 21. Juli 1957 in der Kapelle des Priesterseminars 6 Alumnus die hl. Subdiakonatsweihe und 15 Alumnus die hl. Diakonatsweihe.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 3.— zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.50 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 16

Aachen, den 15. August 1957

27. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Römische Dekrete.			
Nr. 173 Sacra Congregatio Concilii: Decretum	107	Nr. 179 Wissenschaftlich-katechetischer Kurs in Münster	113
Nr. 174 Dekret der Heiligen Religiösenkongregation über die Vereinigung höherer Ordensoberinnen Deutschlands	107	Nr. 180 Caritas-Kollekte	114
Nr. 175 Sacra Congregatio Rituum: De Tabernaculo ad asseruandum SS. Eucharistiam: Decretum	109	Nr. 181 Zählung der Kirchenbesucher	114
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 176 Die kirchenrechtlichen Grundlagen der Militärseelsorge	110	Nr. 182 Schulbibel	114
Nr. 177 Meldung zum Theologiestudium	113	Nr. 183 Zeitschrift „Die kath. Elternschaft Deutschlands“	114
Nr. 178 Aufnahmeprüfung am Abendgymnasium Collegium Marianum in Neuß	113	Nr. 184 Meldungen an die Berufsgenossenschaft	114
		Nr. 185 Bauarbeiten in Stundenlohn	114
		Kirchliche Mitteilungen.	
		Nr. 186 Hinweis auf Gebetszettel	115
		Nr. 187 Kirchenbänke abzugeben	115
		Nr. 188 Personalchronik der Diözese Aachen	115
		Nr. 189 Vermischte kirchliche Nachrichten	115

Römische Dekrete.

Nr. 173 Sacra Congregatio Concilii DECRETUM

Cum plures Ordinarii, ex variis quidem Nationibus, Apostolicae Sedi significaverint difficultates quae, ob locorum et temporum adiuncta, continenter obstant fideli observantiae legis ieiunii et abstinentiae pervigilio Festi Deiparae in Caelum Assumptae statutae, Sacra Congregatio Concilii, omnibus mature perpensis, de speciali Summi Pontificis mandato, praedictam obligationem deinceps ad pervigilium Festi Conceptionis Immaculatae Beatae Mariae Virginis, pro omnibus Christifidelibus ubique terrarum commorantibus, praesenti Decreto transfert.

Contrariis quibuslibet non obstantibus, etiam speciali mentione dignis.

Datum Romae, die 25 iulii 1957.

P. CARD. CIRIACI, Praefectus
F. Roberti, a secretis

Nr. 174 Dekret der Heiligen Religiösenkongregation über die Vereinigung höherer Ordensoberinnen Deutschlands.

SACRA CONGREGATIO
DE RELIGIOSIS

Nr. 01577/56.

DECRETUM

Sacra Congregatio Negotiis Religiosorum Sodalium praeposita, de spirituali bono eorum qui in

Statibus perfectionis acquirendae in Germania sese Deo vinculis adstrinxerunt sollicita, ut efficaciori incremento ministeriorum quibus incumbunt, necnon fraternae inter ipsos ac cum Venerabili Clero Dioecetano, catholicis Consociationibus arctiori in dies cooperationi providere valeat, ut denique digniori et sollertiori apud legitimas auctoritates repraesentationi consulat, omnibus mature perpensis, praesenti formali Decreto:

Consilium Antistitarum religiosarum in Germania institutum adprobat; adnexa Statuta, quibus, salvis iuris communis normis, Consociatio regetur, vi huius Decreti, ad quinquennium, experimenti causa, simul adprobantur, quo transacto, Sacrae Congregationi erunt iterum subiicienda pro eorum revisione et ulteriori confirmatione.

Contrariis quibuslibet non obstantibus.

Datum Romae, ex Aedibus S. C. de Religiosis,
die 13 Maji A. D. 1957.

Valerius Card. Valeri
Praefectus

Vereinigung höherer Ordensoberinnen Deutschlands

Art. 1

Die höheren Ordensoberinnen (Ordensgenossenschaften im weiteren Sinne) Deutschlands schließen sich zur „Vereinigung höherer Ordensoberinnen Deutschlands“ zusammen.

Art. 2

AUFGABEN: Die Vereinigung will:

1. eine immer engere Zusammenarbeit sowohl der Ordensgenossenschaften untereinander als auch mit dem hochwürdigen Diözesan-Klerus und den übrigen katholischen Organisationen fördern;
2. eine zeitgemäße Erneuerung der Ordensgenossenschaften sowohl in der Disziplin als auch im Apostolat mit geeigneten Mitteln nach den Weisungen des Hl. Stuhles anstreben;
3. eine entsprechende und wirksame Vertretung der Ordensgenossenschaften bei den zuständigen kirchlichen und staatlichen Behörden schaffen;
4. juristische und administrative Fragen behandeln, soweit sie die Ordensgenossenschaften der Frauen betreffen, im Einverständnis mit der Fuldaer Bischofskonferenz und unter Wahrung der Rechte der kirchlichen Fachverbände, die in Deutschland die Belange der Caritas, Erziehung und Missionsarbeit vertreten.

Art. 3

Der Vereinigung der Oberinnen wird ein BEIRAT gegeben, der in der Regel ein Ordensmann sein soll.

Dieser wird von der Hl. Religiosenkongregation nach Anhören der Fuldaer Bischofskonferenz und des Vorstandes der Vereinigung für sechs Jahre ernannt und kann nach deren Ablauf wieder berufen werden.

Er hat folgende Aufgaben:

1. durch Rat und Tat der Vereinigung Hilfe leisten; den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes beiwohnen; eifrig für die Beobachtung der Statuten sorgen; Frieden und Eintracht aller tatkräftig fördern;
2. gewissenhaft an die Hl. Religiosenkongregation, an den hochwst. Episkopat und an die Vereinigung der höheren Ordensobern und -oberinnen die notwendigen Mitteilungen machen.

Art. 4

MITGLIEDER

Mitglieder der Vereinigung können sein: die höheren Oberinnen aller Ordensgenossenschaften von Frauen, die wenigstens eine Niederlassung in einer deutschen Diözese haben oder dort apostolisch tätig sind.

Die Mitgliedschaft berührt in keiner Weise die Rechtslage, die innere Leitung oder die Autonomie der betreffenden Ordensgenossenschaft.

Art. 5

ORGANISATION:

Die beiden Organe der Vereinigung sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Art. 6

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG:

ZUSAMMENSETZUNG: Zur Mitgliederversammlung gehören:

- a) die höheren Ordensoberinnen der zentralisierten Ordensgenossenschaften, die in Deutschland residieren, oder deren Delegierte; wenn jedoch mehrere Oberinnen desselben Ranges in Deutschland residieren, kann nur eine entsandt werden.
- b) eine von den Nonnen erwählte Delegierte, die entweder aus den Oberinnen der Nonnen, die gründungsgemäß apostolisch tätig sind, oder aus den Oberinnen einer Kongregation, die mit den klausurierten Nonnen die größtmögliche Verwandtschaft hat, genommen werden soll.
- c) die Vorstandsmitglieder.

EINBERUFUNG:

- a) ordentlichweise muß die Mitgliederversammlung wenigstens einmal im Jahre berufen werden; außerordentlichweise auf Antrag eines Viertels der jeweiligen Mitglieder;
- b) die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung und leitet sie; Ort und Tag bestimmt sie zusammen mit der Generalsekretärin.

Alle Mitglieder müssen wenigstens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich dazu eingeladen werden.

RECHTE UND AUFGABEN:

- a) alle Mitglieder haben beschließende Stimme;
- b) in den Sondersitzungen einer Fachabteilung leitet die zuständige Referentin die Diskussion;
- c) die Mitgliederversammlung:

1. wählt die Vorsteherin der Vereinigung für drei Jahre, deren Vertreterin, die Generalsekretärin und die Referentinnen. Diese müssen alle in ihrer Ordensgenossenschaft ewige Gelübde (Versprechen, Eid, Kontrakt) abgelegt haben. Nach Ablauf der Zeit können sie wiedergewählt werden.

2. kann die Statuten mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder ändern;

3. verteilt die Unkosten der Vereinigung auf die einzelnen Ordensgenossenschaften; nimmt den von der Generalsekretärin ausgearbeiteten Kassenbericht entgegen und erteilt Entlastung.

4. approbiert die Geschäftsordnung des Vorstandes;

5. behandelt die in Art. 2 genannten Fragen und entscheidet darüber mit absoluter Mehrheit;

6. richtet, wenn notwendig, neue Fachabteilungen ein und wählt deren Referentinnen.

Art. 7

DER VORSTAND:

Zusammensetzung: Zum Vorstand gehören: die Vorsteherin, ihre Vertreterin, die Generalsekre-

tärin, der geistliche Beirat, die Referentinnen aller Fachabteilungen;

BERUFUNG: je nach Notwendigkeit;

AUFGABEN: Der Vorstand

1. bereitet die Mitgliederversammlung vor;
2. hält die Verbindung aufrecht mit den kirchlichen Fachverbänden, die die Belange der Caritas, Erziehung und Mission vertreten, und mit den Nonnenklöstern;
3. trifft Entscheidungen in den von der Generalsekretärin gemäß Art. 8 vorgelegten Fragen.

Art. 8

DIE GENERALSEKRETÄRIN:

1. Sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt gemäß Art. 6, 3c;
2. AUFGABEN:
 - a) außer der in Art. 6, 2b erwähnten Aufgabe führt sie, beraten vom geistlichen Beirat, die laufenden Geschäfte;
 - b) sie bearbeitet die wichtigeren Geschäfte und eingelaufenen Anträge und Anfragen mit der Vorsteherin und dem geistlichen Beirat und legt sie mit deren Zustimmung dem Vorstand vor;
 - c) sie teilt den einzelnen Ordensgenossenschaften die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse mit und, wenn angebracht ist, auch den oben (Art. 2) genannten kirchlichen Stellen; mit den staatlichen Behörden jedoch verhandelt sie nicht, ohne vorher die zuständige kirchliche Instanz gefragt zu haben.

Art. 9

VEREINIGUNGEN REGIONALER ART:

diese können gegründet werden mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung und, soweit wie möglich, in Übereinstimmung mit diesen Statuten und, was die einzelnen Diözesen anbetrifft, unter Wahrung des Dekretes vom 26. März 1956 (AAS 28 Maii 1956, N. 69).

Nr. 175 Sacra Congregatio Rituum **De Tabernaculo ad asservandam** **SS. Eucharistiam** **DECRETUM** **Urbis et Orbis**

Sanctissimam Eucharistiam maximo cum decore asservare sedula ac vigilantia cura semper studuit sancta Mater Ecclesia. Haec tamen sollicitudo diversimode per saecula in rem deducta est. Exinde percrebrescens in dies Eucharistica fidelium pietas, locum, ubi Dominicum asservatur Corpus, florecentis christianae vitae centrum effecit.

Ad praecavendos vero abusus, et ut omnia secundum ordinem fierent, nonnulla documenta, decreta aut leges competens Auctoritas pluries emanavit, quibus locus, forma, usus Eucharistiae asservandae determinarentur. Quae omnia Codex Iuris Canonici ita colligit et exprimit: Can. 1268, § 2: «Sanctissima Eucharistia custodiatur in praecellentissimo ac nobilissimo Ecclesiae loco, ac proinde regulariter in altari maiore». Can. 1269, § 1: «Sanctissima Eucharistia servari debet in tabernaculo inamovibili in media parte altaris posito».

Novissime autem, Sanctissimus Dominus Noster Pius Pp. XII, in sermone ad eos qui Congressui Internationali liturgiae pastoralis Assisii interfuerunt, die 22 Septembris an. 1956 habito, potiora quaedam capita circa doctrinam et praxim Ecclesiae de reali praesentia Christi Domini in tabernaculo lucide exposuit, modernos quosdam errores reppulit, et pietatis exercitia erga Eucharisticum Sacramentum in tabernaculis asservatum, iuxta probatam Ecclesiae traditionem summo opere commendavit.

His prae oculis habitis, Sacra haec Rituum Congregatio, vi facultatum sibi a Ssmo D. N. Pio divina Providentia Papa XII tributarum, haec decrevit:

1. Normae a Codice Iuris Canonici circa Ss. Eucharistiam asservandam statutae (Can. 1268, 1269) sancte religioseque servandae sunt; nec omittant locorum Ordinarii de hac re sedulo invigilare.

2. Tabernaculum adeo firmiter cum altari coniungatur, ut inamovibile fiat. Regulariter in altari maiore collocetur, nisi aliud venerationi et cultui tanti sacramenti commodius et decentius videatur, id quod ordinarie contingit in ecclesiis cathedralibus, collegiatis aut conventualibus, in quibus functiones chorales peragi solent; vel aliquando in maioribus sanctuariis, ne propter peculiarem fidelium devotionem erga obiectum veneratum, summus latriae cultus Ssmo Sacramento debitus obnubiletur.

3. In altari ubi Ssma Eucharistia asservatur, habitualiter Sacrificium Missae celebrandum est.

4. In ecclesiis, ubi unicum exstat altare, hoc nequit ita aedificari, ut sacerdos celebret populum versus; sed super ipsum altare, in medio poni debet tabernaculum ad asservandam Ssmam Eucharistiam, ad normam legum liturgicarum constructum, forma et mensura tanto Sacramento omnino dignum.

5. Tabernaculum sit undequaque solide clausum, et adeo in omni sua parte securum, ut quodvis profanationis periculum arceatur.

6. Tabernaculum, tempore quo sacrae species in ipso asservantur, conopaeo sit coopertum ac, iuxta ecclesiae antiquam traditionem, lumen perenne ante ipsum ardeat.

7. Tabernaculum, quoad formam, stilo altaris et ecclesiae conveniat; ab illis in usu hucusque receptis haud nimis discrepet; non reducat ad speciem simplicis capsae, sed verum habitaculum Dei cum hominibus quodammodo repraesentet; non ornatur symbolis vel figuris inusitatis, vel quae fidelium admirationem moveant, vel erronee interpretari possint, vel quae relationem ad Ssimum Sacramentum non habeant.

8. Districte vetantur tabernacula eucharistica extra ipsum altare posita, ex. gr. in pariete, aut ad latus, vel retro altare, aut in aediculis seu columnis ab altare separatis.

9. Contraria consuetudo, sive quoad modum Eucharistiam asservandi, sive quoad formam tabernaculi, praesumi nequit, nisi agatur de consuetudine centenaria vel immemorabili (cf. Can. 62, § 2), uti ex. gr. in casu quorundam tabernaculorum ad modum turris vel aediculae aedificatorum. Hae tamen formae reproduci nequeunt. Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Romae, 1 Iunii 1957.

C. Card. CICOGNANI, *Praefectus*

L. † S.

† A. Carinci, Archiep. Seleuc., *a Secretis*

A. A. S. XXXIX (22. 7. 1957), pag. 425

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 176 Die kirchenrechtlichen Grundlagen der Militärseelsorge.

Aachen, 13. August 1957

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. hat mit Dekret der Konsistorialkongregation vom 4. 2. 1956 Seine Eminenz, den Hochwürdigsten Herrn Kardinal Dr. Josef Wendel, Erzbischof von München und Freising, zum katholischen Militärbischof der Bundeswehr ernannt und ihm die entsprechenden Rechte und Fakultäten erteilt „iuxta Statuta ad curam spiritualem militum Exercitus Germanici spectantia, quae in A. A. S. (Vol. XXVII, 1935, pag. 367) prostant“. Gemäß Art. 27 des Reichskonkordats ist durch Motu proprio Papst Pius XI. „Decessores nostros“ vom 19. 9. 1935 in der Form päpstlich genehmigter Statuten die exemte Militärseelsorge für die Bundeswehr geregelt worden.

I.

Grundlage und Umfang der Militärseelsorge

Der im Einvernehmen mit der Bundesregierung vom Apostolischen Stuhl ernannte Militärbischof besitzt eine ordentliche, von den Diözesanbischöfen unabhängige Jurisdiktionsgewalt (Stat. Art. III Ziff. 1). Die zur Ausübung der Jurisdiktion notwendigen Vollmachten wurden dem Hochwürdigsten Herrn Militärbischof bei seiner Ernennung gemäß Stat. Art. III Ziff. 3 vom Apostolischen Stuhl unmittelbar übertragen.

Die Militargeistlichen

Die in der Militärseelsorge hauptamtlich tätigen Geistlichen — die Militargeistlichen — sind für die Dauer ihrer Tätigkeit von der Jurisdiktion ihres Ordinarius vollständig befreit:

1. sie stehen unter der Leitung und Aufsicht des Militärbischofs (Stat. Art. XII),

2. sie werden von ihm ernannt und versetzt (Stat. Art. XI und Art. XII),
3. sie erhalten von ihm ihre Vollmachten (Stat. Art. XII),
4. sie unterstehen seiner Gerichtsbarkeit (Stat. Art. VIII Ziff. 4).

Da der Hoheitsbereich des Militärbischofs keine Diözese im kirchenrechtlichen Sinne ist, scheidet der zum hauptamtlichen Militargeistlichen berufene Priester nicht aus dem Verband seiner Diözese aus (Stat. Art. XI Ziff. 2); er ist nur für die Zeit seiner Tätigkeit als hauptamtlicher Militargeistlicher der Jurisdiktion seines Ordinarius entzogen. Mit der Entlassung aus der Militärseelsorge kehrt der Geistliche ohne weiteres unter die Jurisdiktion seines Diözesanbischofs zurück (Stat. Art. XIII). Da er nicht exkardiniert worden ist, hat sein Ordinarius auch das Recht, bei einem Gerichtsverfahren gegen den Geistlichen einen Richter zu delegieren, der mit vollen Rechten in das Gericht des Militärbischofs eintritt (Stat. Art. VIII Ziff. 4).

Die Zugehörigkeit zur Militärkirchengemeinde

Der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstehen die Angehörigen der katholischen Militärkirchengemeinde; diese sind

1. die Berufssoldaten,
2. die Soldaten auf Zeit,
3. die Wehrpflichtigen während des Grundwehrdienstes,
4. die im Verteidigungsfall auf unbestimmte Zeit einberufenen Soldaten,
5. die im Bereich der Streitkräfte tätigen Beamten und Angestellten, soweit sie der Truppe im Verteidigungsfall folgen,
6. die Ehefrauen der zu 1., 2. und 5. genannten Personen sowie deren Kinder, solange diese unter elterlicher Gewalt stehen und dem Hausstand des Vaters angehören.

Lebt eine katholische Frau rechtmäßig im Sinne des Kirchenrechts von ihrem Ehemann getrennt, weil die kanonischen Voraussetzungen für die dauernde oder zeitweilige Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gegeben sind (Can. 1128—1138 C. I. C.), so hat sie nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen ein eigenes Domizil und ebenso die Kinder, die mit der Mutter in Gemeinschaft leben. Die Genannten unterstehen infolgedessen für die Dauer der rechtmäßigen Trennung nicht dem Militärbischof, sondern dem Diözesanbischof (Stat. Art. IV Ziff. 2).

Die Angehörigen der katholischen Militärkirchengemeinde sind vom Verband der Ortskirchengemeinde ihres Wohnsitzes befreit. Dies gilt nicht nur für jene Standorte, an denen hauptamtliche Militärgeistliche angestellt sind, sondern auch für jene kleineren Garnisonen, in denen die Militärseelsorge nebenamtlich von Zivilgeistlichen ausgeübt wird. Es ist Aufgabe des Militärbischofs, an den letztgenannten Standorten geeignete Zivilgeistliche mit Zustimmung des Diözesanbischofs mit der Militärseelsorge zu beauftragen und ihnen dazu die Jurisdiktion und die notwendigen Vollmachten zu erteilen (Stat. Art. XII und Art. XV).

Militärische Gebäude

Der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstehen auch die Militärschulen, die militärischen Gebäude (Kasernen usw.), Lazarette und Gefängnisse, welche ausschließlich für Militärangehörige bestimmt sind, sowie jene Kirchen und Kapellen, die ausschließlich für den Gottesdienst der Soldaten beziehungsweise Angehörigen der Militärkirchengemeinde bestimmt sind.

Andere Kirchen, welche lediglich an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Stunden dem Militärgottesdienst dienen, bleiben der Jurisdiktion des Diözesanbischofs unterstellt. Über ihre Verwendung für gottesdienstliche Zwecke der Militärkirchengemeinde soll mit der Vertretung der betreffenden Kirchenstiftung (Kirchenverwaltung) ein Vertrag abgeschlossen werden, welcher der Zustimmung des Diözesanbischofs bedarf (Stat. Art. V).

II.

Einrichtung und Leitung der Militärseelsorge

Der Militärbischof hat das Recht, alle Anordnungen sowohl hinsichtlich der Disziplin der seiner Jurisdiktion unterstellten Geistlichen wie hinsichtlich der Ausübung der Seelsorge durch diese Geistlichen zu treffen; er soll im Benehmen mit der Bundesregierung dafür sorgen, daß die Ausübung der Seelsorge im Einklang mit den militärischen Verpflichtungen erfolgt. Diesbezügliche Anweisung

hat er vor der Veröffentlichung dem Apostolischen Stuhl zu unterbreiten (Stat. Art. VI).

Dem Militärbischof obliegt es, ein Ordinariat einzurichten gemäß den kanonischen Vorschriften.

Er bestellt nach Can. 366 § 1 C. I. C. einen Generalvikar, der gleichzeitig auch das Amt eines Offizials bekleiden kann (Can. 1573 § 1 C. I. C.), solange nicht bei größerem Umfang der Geschäfte des Militärbischofs die Bestellung eines eigenen Offizials für notwendig erachtet wird (Stat. Art. VIII Ziff. 1 und 2).

Die hauptamtlich angestellten Militärgeistlichen erhalten Gehalt und im Falle der Dienstunfähigkeit Pension vom Bund. Um für den Fall Vorsorge zu treffen, daß ein Geistlicher aus der hauptamtlichen Militärseelsorge ausscheidet, bevor er einen Anspruch auf ausreichendes Ruhegehalt erworben hat, ist bestimmt, daß jeder Militärgeistliche an die Pensionskasse der Diözese, welcher er inkardiniert ist, solange jährliche beziehungsweise monatliche Beiträge leistet, bis er im Militärdienst Anspruch auf eine Pension in der Höhe erreicht hat, wie sie der Pension in seiner Diözese entspricht; ist dies eingetreten, so hat er das Recht, die einbehaltenen Beiträge voll und ganz, aber ohne Zinsen, zurückzuerhalten, womit seine Ansprüche an die Diözesanpensionskasse erloschen sind (Stat. Art. VII).

Die Ernennung der Militärgeistlichen erfolgt durch den Militärbischof nach vorausgehendem Einvernehmen mit den zuständigen Behörden (Verteidigungsministerium). Um von Anfang an eine Auswahl zu ermöglichen, welche der Wichtigkeit der Militärseelsorge Rechnung trägt, soll der Militärbischof die Ordinarien um den Vorschlag erprobter Geistlicher angehen, von deren Eignung und Würdigkeit sie sich überzeugt haben. Als Bewerber werden infolgedessen nur solche Geistliche in Betracht gezogen, die von ihrem Ordinarius entweder vorgeschlagen oder wenigstens unter Vorlage von Zeugnissen über ihre Eignung und Würdigkeit nachdrücklich empfohlen werden (Stat. Art. X). Ob der Militärbischof vor der Ernennung auch ein Urteil des Ortsordinarius einholen will, innerhalb dessen Territoriums der zu Ernennende tätig sein soll, bleibt dem Ermessen des Militärbischofs überlassen. Von der erfolgten Anstellung ist diesem Diözesanbischof in jedem Falle Anzeige zu machen (Stat. Art. XI Ziff. 1).

Die hauptamtlichen Militärgeistlichen haben keine Pfründe im kirchenrechtlichen Sinne; sie sind infolgedessen nicht namovibel wie die Inhaber eines Benefiziums gemäß Can. 1438 C. I. C.; der Militärbischof hat das Recht, sie nach seinem Ermessen auf ein anderes

Amt in der Militärseelsorge oder an einen anderen Ort zu versetzen. Bei Änderungen wird er den beteiligten Ortsbischöfen Kenntnis geben (Stat. Art. XII).

Wird ein hauptamtlicher Militärgeistlicher aus der Militärseelsorge entlassen, so kehrt er ohne weiteres unter die Jurisdiktion seines Ordinarius zurück.

Jene Militärgeistlichen, die nebenamtlich in der Militärseelsorge notwendig sind, werden vom Militärbischof mit vorheriger Zustimmung des Ordinarius loci aufgestellt (Stat. Art. XV). Sie erhalten die zur Ausübung der Militärseelsorge notwendige Jurisdiktion und die erforderlichen Vollmachten ebenfalls vom Militärbischof, dem sie auch in ihrer Tätigkeit als nebenamtliche Militärgeistliche verantwortlich sind (Stat. Art. XII). Damit Unsicherheiten und Mißbräuche vermieden werden, soll der Militärbischof jedem dieser Geistlichen als Ausweis ein schriftliches Zeugnis der übertragenen Jurisdiktion ausstellen (Stat. Art. XVI).

III.

Ausübung der Militärseelsorge

Die Statuten stellen als obersten allgemeinen Grundsatz das freundschaftliche Nebeneinanderwirken von Militär- und Zivilklerus sowie deren gegenseitige Förderung und Unterstützung auf. Die Ortsbischöfe sollen bereitwillig dafür sorgen, daß für die Militärseelsorge stets die Mitbenutzung der Kirchen und — soweit erforderlich — auch die Mithilfe der Diözesangeistlichen zur Verfügung steht. Der Militärbischof soll es sich angelegen sein lassen, daß die Militärgeistlichen diese Dienste erwidern und den Ortsgeistlichen in der Seelsorge Hilfe leisten (Stat. Art. XVII Ziff. 1). Die Jurisdiktion und die Vollmachten, welche die Militärgeistlichen für diese Mitarbeit benötigen, müssen sie vom Diözesanbischof einholen (Stat. Art. XIV Ziff. 2). Sollten in einer Angelegenheit, die vor das kirchliche Forum gehört, Differenzen zwischen dem Militär- und Diözesanklerus entstehen, so sollen sie durch das Einvernehmen der beiden Ordinarien beigelegt werden; ist dies jedoch auf diesem Wege nicht möglich, dann ist die Angelegenheit dem Apostolischen Stuhl vorzulegen (Stat. Art. XVII Ziff. 2).

Die Militärgeistlichen üben die ganze Seelsorge für die Angehörigen der Militärkirchengemeinde aus, insbesondere die pfarrlichen Funktionen, welche in Can. 462 C. I. C. aufgestellt sind, also Spendung der Taufe, Erteilung der Krankenkommunion, des Viaticums und der heiligen Ölung, Verkündigung der Eheschließungen und Assistenz bei denselben, Vornahme des kirchlichen Begräbnisses. Für die Spendung der heiligen Sakramente und für die anderen pfarrlichen Funktionen gelten neben den

Bestimmungen des allgemeinen Rechtes auch die rechtmäßigen örtlichen Gewohnheiten (Stat. Art. XVIII Ziff. 1).

Hinsichtlich der Assistenz bei der Eheschließung bestimmen die Statuten in Art. XVIII Ziff. 2, daß der Militärgeistliche das Trauungsrecht kumulativ mit dem Ortsbischof und dem Ortpfarrer oder einem von diesen delegierten Priester hat. Zur Gültigkeit der von einem Militärgeistlichen vorgenommenen Trauung ist notwendig, daß wenigstens ein Teil zu seinen Untergebenen gehört.

Hinsichtlich der erlaubten Eheassistenz gelten die Bestimmungen des Can. 1097 C. I. C. auch für die Militärgeistlichen (Stat. Art. XVIII Ziff. 3). In Can. 1097 § 2 C. I. C. ist die Regel aufgestellt, daß unter mehreren zur erlaubten Assistenz berechtigten Pfarrern derjenige der Braut den Vorrang haben soll, wenn nicht eine gerechte Ursache entschuldigt. Da für die Angehörigen der Bundeswehr die Weisung besteht, daß sie sich in seelsorglichen Anliegen an ihre Militärgeistlichen wenden, ist in allen Fällen, in denen der Bräutigam dem Militärgeistlichen unterstellt ist, ohne weiteres die *causa iusta* für den Vorrang des Militärgeistlichen gegeben.

Eine besondere Regelung ist hinsichtlich der Ehegerichtsbarkeit getroffen. Nach Can. 1964 C. I. C. ist in Ehenichtigkeitsprozessen in erster Instanz jener Ordinarius zuständig, in dessen Diözese entweder die Ehe geschlossen wurde oder der beklagte Teil — beziehungsweise bei Eheleuten verschiedener Religion oder Konfession der katholische Teil — Domicil oder Quasidomicil hat. Weil der Militärbischof zwar eine exemte Jurisdiktion, aber, wie bereits bemerkt, keine Diözese im kirchenrechtlichen Sinne besitzt, scheidet er für Prozesse um das Eheband völlig aus (Stat. Art. VIII Ziff. 3). Ehenichtigkeitsprozesse sind, auch wenn beide Teile der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstehen und die Ehe vor dem Militärgeistlichen geschlossen wurde, in erster Instanz nicht vor dem Gericht des Militärbischofs, sondern vor dem des nach Can. 1964 C. I. C. zuständigen Ortsbischofs zu führen; dies gilt auch dann, wenn es sich um eine Nichtigkeitserklärung im abgekürzten Verfahren (Can. 1990 und 1991 C. I. C.) handelt. Der Militärbischof kann jedoch Entscheidungen treffen über die zeitweilige oder dauernde Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft aus den in Can. 1128 bis 1132 C. I. C. angeführten Gründen.

Die Militärgeistlichen haben für ihre Untergebenen eigene Matrikelbücher zu führen. Sie sind verpflichtet, alle pfarrlichen Amtshandlungen (Taufen, Firmungen, Eheschließungen und Sterbefälle) genauestens in diese Bücher einzutragen und alljährlich beglaubigte Abschriften an das Militärbischofsamt einzusenden (Stat. Art. XIX). Selbstverständlich gilt für sie auch die Vorschrift des

Can. 1103 § 2 C. I. C., daß die Eheschließungen auch in den Taufbüchern der beiden Kontrahenten eingetragen bzw. dem Taufpfarramt mitgeteilt werden müssen.

Hinsichtlich der Abhaltung von Feldgottesdiensten, das heißt von Gottesdiensten, die im Freien stattfinden, werden Can. 822 § 4 C. I. C. und die Instruktion der Sakramentskongregation vom 26. 7. 1924 an die Bischöfe Italiens (A. A. S. XVI n 9 p 370) eingeschärft. Insbesondere wird betont, daß es verboten ist, die heilige Messe im Freien abzuhalten, um weltlichen Feiern oder politischen Festen eine religiöse Weihe zu geben. Zu Feldmessen außerhalb der militärischen Örtlichkeiten ist in jedem Falle die Erlaubnis des territorial zuständigen Ordinarius einzuholen.

Nr. 177 Meldung zum Theologiestudium.

Aachen, 13. August 1957

Die Herren Pfarrer und Religionslehrer werden gebeten, etwaige Anwärter des Theologiestudiums auf folgendes aufmerksam zu machen:

1. Das an uns zu richtende Gesuch um Aufnahme unter die Theologiestudierenden des Bistums Aachen ist bis zum 30. August 1957 einzureichen. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf, aus dem sich der Stand der Familie (leben die Eltern noch? wie viele lebende und verstorbene Geschwister?), der Finanzierungsplan des Studiums (eigene Mittel, zu erwartende Beihilfen, etwaiger Fehlbetrag) sowie die mitteilbaren Berufsmotive ergeben;
- b) pfarramtliches Ehelichkeits-, Tauf- und Firmzeugnis;
- c) beglaubigte Abschrift des Reifezeugnisses bzw. eine Erklärung des Schulleiters, daß baldigst mit der Erlangung der Reife zu rechnen ist, und der fünf letzten Schulzeugnisse;
- d) ein verschlossenes Sittenzeugnis des Heimatpfarrers und des Religionslehrers auf einem von uns anzufordernden Sittenzeugnis-Formular;
- e) ein Gesundheitszeugnis auf einem von uns anzufordernden Formularbogen.

2. Dem Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn, Franziskanerplatz, ist gegebenenfalls ein Gesuch um Zulassung zur Immatrikulation einzureichen, und zwar in der Zeit zwischen dem 15. und 30. Sept. 1957. Das Anmeldeformular, aus dem sich auch die miteinzureichenden Unterlagen ersehen lassen, ist von dort ab 1. Sept. 1957 zu erbitten.

3. Bei Nichteinhaltung der beiden obengenannten Termine ist, von Ausnahmefällen abgesehen, mit Beginn des Studiums zum Wintersemester 1957/58 nicht zu rechnen.

Nr. 178 Aufnahmeprüfung am Abendgymnasium Collegium Marianum in Neuß.

Aachen, 13. August 1957

Für das am 2. November beginnende Wintersemester des Abendgymnasiums in Neuß findet am Freitag, dem 27. September, 9,00 Uhr, im Schulgebäude Breite Straße 96 die Aufnahmeprüfung statt. Da nur Jungmänner aufgenommen werden können, die sich klar für den Priesterberuf entschieden haben, erfolgt die Anmeldung nur über die Hochwürdigen Herren Pfarrer oder Jugendseelsorger, die auch die Aufnahmepapiere hierfür vom Direktor des Collegium Marianum in Neuß erbitten wollen. Die Unterlagen für die Zulassung zum Studium müssen bis spätestens 31. August eingereicht sein.

Nr. 179 Wissenschaftlich-katechetischer Kurs in Münster.

Aachen, 13. August 1957

Übersicht über die Vorlesungen des 5. Abschnitts des Wissenschaftlich-katechetischen Kursus am Deutschen Institut für Wissenschaftliche Pädagogik in Münster in der Zeit vom Dienstag, 1. Oktober, bis Donnerstag, 10. Oktober 1957.

Prof. Dr. Siewerth, Aachen: Sexual-Pädagogik.
Prof. Dr. Erlinghagen S.J., Frankfurt, St. Georgen: Die sittliche Erziehung in der Katechese.

Prof. Dr. Burgardsmeier, Münster: Gebetserziehung.

Prälat Vospohl, Köln: Die religiös-sittliche Erziehung in der Berufsschule.

Religionslehrer Glosemeyer, Münster: Lehrprobe in der Berufsschule.

Dozent Dr. Decking, Münster: Die Erziehung zum Kirchenjahr.

Prof. Dr. Heuser, Aachen: Theologie und Geschichte. Die Methodik des kirchengeschichtlichen Unterrichts.

Dr. Brüntrup, Hamm: Die Sucht und ihre Bekämpfung.

Dr. Klüber, Münster: Die heutige Lage der christlichen Gesellschaft und ihre Bedeutung.

Prof. Dr. Schindler, Hildesheim: Erziehung der Umwelt im Dienste der göttlichen Seinsordnung. Der Stand der pädagogischen Forschung in der neuen Literatur.

Prof. Dr. Reiring, Dortmund: Allgemeine Unterrichtslehre.

Prof. Dr. Haase, Münster: Staat, Staatsgesinnung, Staatserziehung.

Prof. Dr. Hansen, Vechta: Charakterologie.

Die Teilnehmer können im Collegium Borromäum, Münster, Domplatz, wohnen. Anmeldungen sind zu richten an das Deutsche Institut für Wissenschaftliche Pädagogik, Münster, Neustraße 3, bis zum 10. September.

Wir empfehlen die Teilnahme.

Aachen, 13. August 1957

Die diesjährige Caritas-Kollekte findet am Sonntag, dem 1. September, statt. Sie ist in allen Kirchen und Kapellen des Bistums mit öffentlichem Gottesdienst abzuhalten. Bereits am vorausgehenden Sonntag soll die Kollekte angekündigt und dem Opfersinn der Gläubigen empfohlen werden. Am Kollekten-Sonntag selbst möge die Predigt an die Pflicht tätiger Nächstenliebe erinnern und auf die Bedeutung der kirchlich-caritativen Werke hinweisen. Das Sonntagsevangelium vom Barmherzigen Samaritan bietet dazu den besten Anknüpfungspunkt. Das allen Pfarrämtern vom Diözesan-Caritasverband zugesandte Schriftchen („Tuet Gutes allen“, 1957) bietet reiches Material für eine zeitgemäße Caritaspredigt. Die Verwendung von Caritas-Opferbeutelchen, die vom Caritasverband unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, kann zu einem guten Gelingen der Kollekte viel beitragen.

Die Kollekte verbleibt zu 50% den Pfarrgemeinden für ihre caritativen Aufgaben, die restlichen 50% sind auf dem üblichen Wege an die Dekanatskasse und von den Herren Dechanten an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 181 Zählung der Kirchenbesucher.**Aachen, 13. August 1957**

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands an einem Sonntage im September die Kirchenbesucher zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht), die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden.

Nr. 182**Schulbibel.****Aachen, 13. August 1957**

Bis zum Erscheinen eines vorgesehenen Religionsbüchleins für die Grundschule liefert der Verlag Patmos in Düsseldorf für das Bistum Aachen die buntbebilderte kleine Ecker-Bibel, die im Erzbistum Köln genehmigt ist. Das Buch ist über alle Buchhandlungen erhältlich und kostet DM 2,20.

Nr. 183**Zeitschrift****„Die katholische Elternschaft Deutschlands“.****Aachen, 14. August 1957**

Die Bischöfliche Arbeitsstelle für Schule und Erziehung gibt unter dem Titel „Die katholische Elternschaft Deutschlands“ eine zweimonatlich erscheinende Zeitschrift mit wertvollen Informationen

für Elternhaus und Schule heraus. Diese ansprechende und aktuelle Zeitschrift befaßt sich mit grundsätzlichen Fragen und Problemen der Schule und Erziehung, bringt aber auch die verschiedensten Angelegenheiten zur Sprache, soweit sie Elternhaus und Schule berühren.

Die Zeitschrift ist sehr geeignet für den Schrifttenstand in oder an der Kirche. Sie kostet pro Stück 20 Pfg., bei Sammelbestellungen ab 20 Exemplaren ermäßigt sich der Preis auf 10 Pfg.

Bestellung bei der Bischöflichen Arbeitsstelle für Schule und Erziehung, Köln, Marzellenstraße 32. Auch Gratis-Probenummern sind dort zu haben.

Nr. 184**Meldungen
an die Berufsgenossenschaft.****Aachen, 14. August 1957**

Bei dem jährlich zu erstellenden „Nachweis zur Beitragsberechnung für das Kalenderjahr“ möge so verfahren werden, daß beide Vordrucke ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben dem Generalvikariat eingesandt werden. Vorschußzahlungen sind durch die Pfarren nicht zu leisten.

Die zu einem späteren Zeitpunkt den Kirchengemeinden zugehenden Rechnungen sind unbezahlt an das Generalvikariat weiterzuleiten.

Nr. 185 Bauarbeiten in Stundenlohn.**Aachen, 14. August 1957**

Der Charakter gewisser Bauarbeiten bringt es mit sich, daß sie nur in Form von Stundenlohnarbeiten, die im allgemeinen vermieden werden sollten, ausgeführt werden können. Die Nachprüfung dieser Stundenlohnarbeiten ist nur durch Stundenlohnzettel (Rapportzettel, Tagelohnzettel o. ä.) möglich. Diese Stundenlohnzettel müssen die Unterschrift des Bauleiters oder, falls er an dem betreffenden Tag nicht zugegen sein konnte, des Bauherren oder seines Vertreters tragen.

Die Stundenzettel müssen folgende Angaben enthalten:

1. Baustelle,
2. Datum des oder der Arbeitstage,
3. Name der Arbeiter,
4. als was beschäftigt (Maurer, Polier, Hilfsarbeiter, usw.),
5. tägliche Stundenzahl,
6. stichwortartige Beschreibung der Leistung.

Wir machen darauf aufmerksam, daß diese Nachweisart der Stundenlohnarbeiten Voraussetzung für die Auszahlung etwa gewährter Beihilfen öffentlicher Stellen ist.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 186 Hinweis auf Gebetszettel.

Im Verlag Regensburg in Münster (Westfalen), Postfach 1172, sind folgende Gebetszettel erschienen:

Das Gebet in der Familie vor der Wahl (Best.-Nr. 52) je 100 Expl. 3,— DM, ab 500 Expl. 2,75 DM, ab 1000 Expl. 2,50 DM.

Das öffentliche Gebet vor der Wahl (Best.-Nr. 53) je 100 Expl. 2,50 DM.

Wir empfehlen die Anschaffung und Verbreitung dieser Gebetszettel.

Nr. 187 Kirchenbänke abzugeben.

Die Pfarrgemeinde Krefeld, St. Martin hat abzugeben: 40—44 Bänke à 3 Meter aus Eichenholz mit Original Barock-Schnitzereien an den Wangen. 11 Kinderbänke à 6 Meter und 5 à 4,60 ohne Sitzgelegenheit. Interessenten wollen sich an das Pfarramt St. Martin, Krefeld, Ispelstraße 81, Fernsprecher 229 76, wenden.

Nr. 188 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

- am 30. Juli 1957 Bauduin Heinrich, Kaplan in Beeck, zum Kaplan in Merkstein St. Willibrord, Dekanat Herzogenrath;
- am 30. Juli 1957 Esser Leonard, Kaplan in Viersen-Helenabrunn, zum Kaplan in Weiden, Dekanat Würselen;
- am 30. Juli 1957 Groutars Walter, Neupriester aus Aachen St. Elisabeth, zum Kaplan in Krefeld-Uerdingen St. Peter, Dekanat Krefeld-Ost;
- am 30. Juli 1957 Jumpertz Heinrich, Neupriester aus Brachelen, zum Kaplan in Oedt, Dekanat Kempen;
- am 30. Juli 1957 Rinckens Lothar, Neupriester aus Mönchengladbach St. Barbara, zum Kaplan in Alsdorf St. Kastor, Dekanat Alsdorf;
- am 30. Juli 1957 Schmitz Ludwig, Dr. jur., Neupriester aus Eschweiler St. Peter und Paul, zum Kaplan in Süchteln St. Klemens' Dekanat Viersen;
- am 30. Juli 1957 Stepkes Gregor, Kaplan in Viersen St. Peter, zum Kaplan in Rheydt Herz Jesu, Dekanat Rheydt;
- am 30. Juli 1957 Willms Wilhelm, Neupriester aus Rurdorf, zum Kaplan in Viersen St. Peter, Dekanat Viersen;
- am 1. Aug. 1957 Frentzen Johannes, Kaplan in Mönchengladbach - Windberg St. Anna, zum Pfarrer in Derichweiler Dekanat Derichweiler;
- am 1. Aug. 1957 Kirschgens Karl, Pfarrer in Süchteln St. Franziskus, zum Pfarrer in Stolberg St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Stolberg;
- am 12. Aug. 1957 Jungblut P. Hermann Joseph zum Kaplan in Niederkrüchten, Dekanat Wegberg.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

- am 28. Juli 1957 Koenigs Johannes, geb. am 25. November 1884 in Essen, geweiht am 19. Februar 1910, Studienrat i. R., Pfarrer a. D. von Niederbardenberg.

Aus der Erzdiözese Köln:

- am 17. Febr. 1957 Birfeld Franz, zuletzt Pfarrer an St. Joseph in Brüggen, 75 Jahre alt;
- am 19. Mai 1957 Rosenbauer Franz, Dr. theol. et phil., zuletzt Deservitor in Lülsdorf, Jubilarpriester, 83 Jahre alt;
- am 29. Mai 1957 Driessen Hermann, zuletzt Pfarrer an St. Mariä Heimsuchung in Rott, Jubilarpriester, 82 Jahre alt;
- am 30. Mai 1957 Peters Franz Josef, Dr. theol., Päpstlicher Hausprälat und emeritierter Professor der Theologie, Jubilarpriester, 82 Jahre alt;
- am 30. Mai 1957 Pienski Aloisius, Pfarrer i. R., Priester der Diözese Ermland, 72 Jahre alt;
- am 31. Mai 1957 Schelauske Alois, Erzb. Rat, Ehrendechant, Pfarrer an St. Martin in Euskirchen, Jubilarpriester, 80 Jahre alt;
- am 22. Juni 1957 Kurthen Wilhelm, Dr. phil., Erzb. Rat ad honores, Pfarrer an St. Mariä Himmelfahrt in Weidesheim, Jubilarpriester, 75 Jahre alt;
- am 23. Juni 1957 Wein Otto, Pfarrer a. D., Subsidar an St. Germanus in Wesseling, Priester der Diözese Ermland, 70 Jahre alt;
- am 4. Juli 1957 Janssen Joseph, Päpstl. Geheimkämmerer, Erzbischöflicher Rat ad honores, Ehrendechant, Komtur des Ritterordens vom Hl. Grab, zuletzt Pfarrer an St. Agnes in Köln, Jubilarpriester, 88 Jahre alt;
- am 7. Juli 1957 Heinen Franz, zuletzt Rektor am St.-Agatha-Krankenhaus in Köln-Niehl, 69 Jahre alt;
- am 8. Juli 1957 Störmann Anton, Dr. theol., Päpstlicher Geheimkämmerer, Studienrat a. D., Jubilarpriester, 78 Jahre alt;
- am 12. Juli 1957 Salget Franz, zuletzt Pfarrer an St. Laurentius in Iversheim, 65 Jahre alt;
- am 4. August 1957 Krutwig Peter, zuletzt Pfarrer an St. Martinus in Godesberg-Muffendorf, 64 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 189 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes nahm in der Zeit vom 2. Juli bis zum 26. Juli 1957 im Dekanat Gemünd die kanonische Visitation vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 2. Juli in Schleiden 209; am 3. Juli in Blumenthal 28; am 4. Juli in Heimbach 125; am 5. Juli in Harperscheid 26; am 9. Juli in Gemünd 171; am 10. Juli in Hellenthal 109; am 11. Juli in Hergarten 55; am 12. Juli in Hollerath 56; am 15. Juli in Olef 32 Erwachsenen; am 16. Juli in Olef 72; am 17. Juli in Herhahn 71; am 18. Juli in Reifferscheid 126; am 19. Juli in Rescheid 50; am 22. Juli in Oberwolfert 32; am 23. Juli in Vlatten 61; am 26. Juli in Dreiborn 74, zusammen 1297 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitors am 26. Juli im Anna-Klara-Haus in Schleiden statt.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes spendete am Fest des heiligen Jakobus d. Ä., dem 25. Juli ds. J., folgenden Diakonen aus dem Bischöflichen Priesterseminar die heilige Priesterweihe:

Groutars Walter, geb. am 30. Juni 1931 in Aachen;
Jumpertz Heinrich, geb. am 6. Juni 1924 in Brachelen;
Rinckens Lothar, geb. am 23. November 1930 in Mönchengladbach;

Schmitz Ludwig, Dr. jur., geb. am 25. August 1926 in Trier;
Willms Wilhelm, geb. am 4. November 1930 in Rurdorf.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann im Dom zu Aachen am Sonntag, 28. Juli 1957,

11 Schülern des Bischöflichen Konvikts bzw. des Piusgymnasiums das heilige Sakrament der Firmung.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 5. August 1957 den Hochaltar in der Pfarrkirche zu Gemünd (Eifel) in honorem S. Nicolai C. E.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes erteilte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Franziskanerkirche zu Mönchengladbach folgende hl. Weihen: am 8. August 1957 5 Fratres des Ordens die Tonsur, am 9. August 1957 denselben die 4 niederen Weihen und einem Frater die Diakonatsweihe, am 10. August 1957 folgenden 4 Diakonen die hl. Priesterweihe: Fr. Udo Fabeck; Fr. Werner Euteneuer; Fr. Ansgar Kratz; Fr. Guido Britz.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 3.— zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.50 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 17

Aachen, den 1. September 1957

27. Jahrgang

Inhalt:		
	Seite	Seite
Nr. 190 Bischöfliches Hirtenwort zu der Bundestagswahl am 15. September 1957	117	Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.		Nr. 196 Eheaufgebot 125
Nr. 191 Der Heilige Vater zur Schulfrage	118	Nr. 197 Diözesankonferenz 125
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.		Bekanntmachungen staatlicher Behörden.
Nr. 192 Hirtenwort zur Diözesanwallfahrt der Katholischen Jungmänner-Gemeinschaft	119	Nr. 198 Ausstellung von Gerichtsgebührenbefreiungsbescheinigungen für Kirchen und Schulen . . . 125
Nr. 193 Neue Dekanatseinteilung	120	Nr. 199 Dauer der Berufsschulpflicht 125
Nr. 194 Auflösung des Stadtdekanates M.Gladbach-Rheydt	124	Kirchliche Mitteilungen.
Nr. 195 Urkunde über die Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Filialgemeinde St. Apollinaris, Bischof und Märtyrer, in Obermaubach im Verband der Mutterpfarre St. Brigida in Untermaubach, Dekanat Nideggen	124	Nr. 200 Raphaels-Kalender 1958 126
		Nr. 201 Kleine Glocke gesucht 126
		Nr. 202 Personalchronik der Diözese Aachen 126

Nr. 190 Bischöfliches Hirtenwort zu der Bundestagswahl am 15. September 1957.

Geliebte Diözesanen!

Am 15. September wählt das deutsche Volk einen neuen Bundestag. Aus diesem Anlaß erinnern wir an ein Wort, das Papst Pius XII. vor wenigen Jahren gesprochen hat:

„Unter den gegebenen Umständen ist es strenge Pflicht aller Männer und Frauen, die das Recht dazu haben, an der Wahl teilzunehmen. Jeder hat nach dem Urteil seines eigenen Gewissens zu wählen. Es ist aber klar, daß die Stimme des Gewissens jedem aufrichtigen Katholiken befiehlt, seine Stimme dem Kandidaten oder der Liste zu geben, die wirklich hinreichende Garantien für den Schutz der Rechte Gottes, der Familie und der Gesellschaft gemäß dem Gesetze Gottes und der christlichen Sittenlehre bieten.“

An dieses Papstwort anknüpfend richten wir folgende Mahnungen an Euch:

Erfüllt Eure Wahlpflicht!

Wählt solche Männer und Frauen, deren christliche Grundhaltung bekannt ist und deren öffentliche Tätigkeit dieser Grundhaltung entspricht. Gebt Eure zweite Stimme nur einer solchen Partei, die aus christlicher Verantwortung handelt.

Erinnert Euch daran, daß wir in den letzten Jahren Mißachtungen unserer katholischen Grundsätze zu beklagen hatten bei den Kämpfen um die Fragen:

der Neuordnung des Ehe- und Familienrechtes nach dem göttlichen Ordnungsprinzip,
der Gültigkeit des Reichskonkordates,
der Anerkennung des Elternrechtes,
der Gestaltung des Schulwesens in den einzelnen Ländern,
der Gesetzgebung zum Schutze unserer Jugend,
der Verwirklichung entscheidender Punkte der christlichen Soziallehre.

Wer hat die christlichen Grundsätze vertreten? Wer hat sie mißachtet? Prüfet Parteien und Kandidaten nach dem, was sie bisher getan haben, und nicht allein nach den Worten, die sie jetzt sagen!

Liebe Diözesanen!

Unsere Mahnungen fallen in eine ernste Zeit. Ein Teil der Menschheit verzagt und gibt sich einer heidnischen Furcht preis.

Andere stürzen sich von einem Vergnügen in das andere und gehen an dem wahren Ernst der Stunde vorbei.

Wir Christen aber wissen, daß wir stets und überall in der Verantwortung vor Gott handeln müssen. Deshalb sorgen wir uns gerade in unseren entscheidungsvollen Tagen mit besonderer Gewissenhaftigkeit um die staatliche Ordnung unseres Volkes.

Im Vertrauen auf den himmlischen Vater bannen wir alle Furcht und bedenken bei all unserem Mühen das Wort des Psalmisten: „Wenn der Herr das Haus nicht baut, bauen die Bauleute vergebens; wenn der Herr die Stadt nicht bewacht, wachen umsonst ihre Wächter“ (Ps. 126, 1—2). So laßt uns inständig beten um einen guten Ausgang der Wahl, damit sie beitrage zum Wohle unseres gespaltenen Volkes, zum Frieden der Welt, zur Freiheit der Kirche, letztlich zur Verherrlichung des Dreifaltigen Gottes, der auch unsere Zeit in seinen Händen hält.

Aachen, den 31. August 1957

Für das Bistum Aachen:

† **Johannes**

Bischof von Aachen

Der vorstehende Hirtenbrief ist am Sonntag, dem 8. September d. J., in allen Hl. Messen zu verlesen. Die Veröffentlichung in Presse oder Funk ist nicht vor dem 8. September d. J., 12 Uhr, gestattet.

Das folgende Gebet ist vom 8. bis 15. September d. J. einschließlich in allen heiligen Messen gemeinsam mit den Gläubigen zu verrichten:

Lasset uns in besonderer Weise beten für unser Vaterland, daß unser Gott und Herr es behüte und

durch die kommende Wahl zu Frieden, Eintracht und wahrer Wohlfahrt geleite.

V Herr Jesus Christus, Sohn des lebendigen Gottes und Menschensohn, der Du sitztest zur Rechten des Vaters, —

A Erbarme Dich unser.

V Du unser Fürsprecher im Himmel, der Du beim Vater für uns eintrittst in all unseren Anliegen, —

A Erbarme Dich unser.

V Du unser Herr und König, der Du wiederkommen wirst in großer Macht und Herrlichkeit, —

A Erbarme Dich unser.

V Daß Du unserem Volke und allen Völkern der Erde Frieden, Freiheit und Frömmigkeit schenken wollest, —

A Wir bitten Dich, erhöre uns.

V Daß Du Lüge, Haß und Zwietracht aus unserer Mitte fernhalten wollest, —

A Wir bitten Dich, erhöre uns.

V Daß Du die kommende Wahl zum wahren Wohle unseres Volkes lenken wollest, —

A Wir bitten Dich, erhöre uns.

V Daß Du die Herzen Deiner Gläubigen erleuchten und zur rechten Wahl führen wollest, —

A Wir bitten Dich, erhöre uns.

V Denn Dir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden. Du sammelst Deine Auserwählten aus allen Völkern der Erde. Dich preisen wir mit dem Vater und dem Heiligen Geiste in Deiner Kirche. Dir sei Lob und Ehre von Ewigkeit zu Ewigkeit.

A Amen.

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 191 Der Heilige Vater zur Schulfrage.

Ansprache

an die Katholische Erziehergemeinschaft Bayerns
am 31. Dezember 1956.

Geliebte Söhne und Töchter!

Sie kommen aus München, aus Bayern, und das macht Unseren Gruß an Sie besonders herzlich. Ihr Schaffen gehört der Schuljugend. Sie bekennen sich außerdem zur Katholischen Erziehergemeinschaft in Bayern, und dies gibt Unserem Gruß einen verstärkten Ton väterlichen Mitfühlens und Vertrauens. Die Fragen um Ihren Beruf sind ja zur Zeit höchst lebendig in Bayern. Stoßen wir gleich zu deren Kernpunkt vor. Es ist ein selbstverständlicher Grundsatz nicht nur des streng demokratischen Staates, sondern des Rechtsstaates überhaupt, daß, je stärker die Schule an den Staat gebunden ist, von diesem um so peinlichere Rücksicht auf den Willen der Erziehungsberechtigten genommen werden muß. In Ihrer Heimat gilt aber gerade für

die Schule, durch die alle Kinder gehen, die Volks- oder Grundschule, nicht nur das System des staatlichen Schulzwanges, sondern darüber hinaus das der staatlichen Zwangsschule, also das System der stärksten Bindung der Schule an den Staat. Daraus folgt für den letzteren die Pflicht, im Ausbau des Schulwesens, ganz besonders in der Formung der Lehrkräfte, die Erwartungen und den Willen der Erziehungsberechtigten gewissenhaft zu erfüllen.

Um jenen Grundsatz auf die katholischen Erziehungsberechtigten anzuwenden, muß die Erfüllung jener staatlichen Pflicht so sein, daß zwischen dem katholischen Heim und der Schule, zwischen den katholischen Eltern und den Lehrern oder Lehrerinnen ihrer Kinder das warme Verhältnis des Sichverstehens, des gegenseitigen Vertrauens und der Zusammenarbeit herrsche, aus dem Bewußtsein, im Letzten und Tiefsten, im Religiösen, eines Denkens, einer Überzeugung, eines Glaubens zu sein. Es ist damit schon angedeutet, und Wir brauchen nicht

weiter auszuführen, wie sehr im Mittelpunkt dieser grundsätzlichen Erwägungen die Frage der Lehrerbildung steht. Der Lehrer ist ja die Seele der Schule. Er ist es, der ihren Geist bestimmt.

Die Schule, der Jahre hindurch Tag für Tag erteilte Unterricht, wirkt wie eine Naturgewalt, langsam aber stetig, fast unvermerkt, aber umso tiefer. Man sage nicht, diese Unterrichterteilenden sollen eben angehalten sein, in der Schule von ihrer persönlichen Weltanschauung Abstand zu nehmen. Man würde damit von ihnen etwa verlangen, das zu leisten, das sie zu leisten einfach nicht imstande sind, nicht einmal in den sogenannten neutralen, geschweige denn in den Gesinnungsfächern. Es wäre aber eine elementare Verletzung der Menschenrechte, wenn man die Eltern gesetzlich zwingen wollte, ihre Kinder der Naturgewalt einer Schule zu überantworten, deren Lehrkräfte den religiösen und sittlichen Überzeugungen des Elternhauses kühl, ablehnend, ja feindlich gegenüberstehen.

Vielleicht hat niemand in der Frage der weltanschaulichen Beeinflussung der Jugend durch die Schule so vielseitige Erfahrungen wie die katholische Kirche. Sie hat ihre Erfahrungen über die ganze Welt hin sammeln können. Und das Ergebnis ist eindeutig: um gar nicht zu reden von der eigentlich laizistischen Schule — in allen gemischten Schulen, Gemeinschafts-, „neutralen“ Schulen ist weltanschaulich sie die Hauptleidtragende aus dem einfachen Grund, weil ihr religiöses Bekenntnis das denkbar reichste, das geschlossenste ist. Dann möge man aber auch Verständnis dafür aufbringen, daß die Kirche um des Bestandes und Wohles der katholischen Familie und ihrer Kinder willen für die katholische Schule und Lehrerbildung sich bis zum Letzten einsetzen wird. Man wende nicht ein, daß die Schule den jungen Menschen zu einem tüchtigen Staatsbürger erziehen müsse. Als ob die katholische Schule dies nicht getan hätte und tut. Die katholische Kirche erkennt jene Forderungen restlos an. Was ihre Erfüllung angeht, kann die katholische Schule, so glauben Wir, erhobenen Hauptes vor jede staatliche Autorität hintreten.

Schauen Sie auf Ihr eigenes Vaterland. Es hat seit 1914 Prüfungen und Katastrophen höchsten Maßes über sich ergehen lassen müssen. Haben die Katholiken dabei etwa versagt? Muß man nicht im Gegenteil bekennen: gerade in der Zeit der Not haben sie dem Vaterland, dem Volk, dem Gemeinwohl hochwertige Männer gestellt und wertvollste Dienste geleistet.

Wir segnen, geliebte Söhne und Töchter, Ihre Berufsarbeit. Wir segnen ebenso Ihr mutiges Eintreten für eine Schule und Lehrerbildung, die sich in die geschlossene Einheit des katholischen Glaubens und seiner Weltanschauung mühelos einfügen. Wir segnen alle, die Sie in unseren Segen einschließen, Ihre Lieben zu Hause und Ihre Schulkinder besonders, und erteilen allen als Unterpfand des huldvollen Schutzes der „Mutter mit dem Himmelskinde“ aus der Tiefe des Herzens den Apostolischen Segen.

**Botschaft
zur Jahrestagung
der Katholischen Elternschaft Deutschlands
vom 4.-6. Juni 1957 in Trier.**

Heiliger Vater entbietet Haupttagung Katholischer Elternschaft Deutschlands in Trier väterlichen Gruß und erwartet von ihr mit der Festigkeit und Umsicht, welche die augenblickliche Lage heischt, Einsatz für das von Gottes Recht und Gesetz umgrenzte, jedoch vor jedem staatlichen Gesetz bestehende Recht der Eltern auf das Kind und seine Erziehung; Einsatz für die katholische Schule und deren Herzstück, die katholische Lehrerbildung; aber ebenso ernsten Hinweis der katholischen Eltern auf ihre Pflicht, alle ihnen zu Gebote stehenden bürgerlichen Rechte und gesetzlichen Mittel zu nützen, damit die Schulen und übrigen Einrichtungen, die ihnen für ihre Kinder zur Verfügung stehen, oder auf die sie angewiesen sind, dem katholischen Erziehungs- und Bildungsideal möglichst nahekommen. Als Unterpfand fruchtbarer Arbeit erteilt Heiliger Vater Trierer Tagung wie gesamter Katholischer Elternschaft Deutschlands von Herzen erbetenen Apostolischen Segen.

Dell' Acqua Substitut.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 192 Hirtenwort zur Diözesanwallfahrt der Katholischen Jungmänner-Gemeinschaft.

Meine lieben Jungmänner der Katholischen
Jungmänner-Gemeinschaft!

Der Weg Eurer Gemeinschaft soll Euch zu dem Ziele führen, „tüchtige, katholische Männer zu werden, Christen, die ihren Namen verdienen.“

Mit Recht habt Ihr darum in diesem Jahr für Euer Bistumstreffen die religiöse Aufgabe der KJG in den Vordergrund gestellt: Ihr wollt Euch begegnen, um miteinander zu beten und zu dem ehrwürdigen Marienbild in Holtum zu wallfahren.

Ich begrüße froh Euren Entschluß und rufe Euch zu: Macht diesen Wallfahrtsweg zum Sinnbild Eures Lebensweges, bekennet mit jedem Schritt, daß Wall-

fahrt und Lebensfahrt bei Euch in Einklang stehen, daß beide also Wege zu Gott sind.

Ihr wollt diesen Weg zu Gott in Gemeinschaft gehen aus der Erkenntnis heraus, daß der einzelne Gute es schwer hat, in der Isolierung einer oft gottfernen Umgebung seinen Mann zu stehen. Darum ist es gut, daß soviel junge Bereitschaft sich zum gemeinsamen Werk des Gebetes, der gegenseitigen Hilfe und des Apostolates zusammenfinde und zusammenfüge zur festen Gemeinschaft.

Durch Eure Wallfahrt in „Katholischer Jungmänner-Gemeinschaft“ bekundet Ihr, daß Christus die Mitte dieser Eurer Gemeinschaft ist. Ihr holt Euch Kraft für Eure gottgegebenen Aufgaben „in Familie, Pfarrei und Gemeinde“ bei IHM, der selbst der Weg, die Wahrheit und das Leben ist.

In Eurer Marienwallfahrt seid Ihr mit Maria, der „sicheren Weggeleiterin“, auf dem Wege zu unserem Herrn Jesus Christus. Beteiligt Euch recht zahlreich und beteiligt Euch vor allem mit ganzem Herzen. Laßt Euch über diesen Wallfahrtsweg hinaus im ganzen Leben von der Mutter zum Sohne, von der zweiten Eva zum neuen Adam, von Maria zu Christus führen.

Seid der Gottesmutter verbunden als treue und starke Glieder der Kirche, die sich vorzüglich in Maria darstellt als der Erstlingsfrucht der Erlösung und als ihrem vornehmsten Glied.

Seid der heiligen Jungfrau Maria verbunden als katholische Jungmänner. Ihre ganze ungeteilte jungfräuliche und mütterliche Hingabe gilt konsequent dem dreifaltigen Gott. Begegnet um ihretwillen ehrfürchtig und opferbereit, ritterlich und rein dem Mädchen und der Frau als den Schwestern Mariens.

Seid der Königin der Apostel verbunden als apostolische Menschen. In ihr, ihrer mutigen Entscheidung und ihrer unerschütterlichen Treue, hat Gott den Menschen zum Mitarbeiter beim Erlöserwerk berufen.

Auf Euch warten Familie, Pfarrei und Öffentlichkeit. Christus, der Euch in die Verantwortung ruft, gibt Euch auch die Gnadenkraft und Vollmacht dazu, selbst in schwierigen Stunden und schweren Entscheidungen mit Maria unter jenem Kreuze auszuhalten, das Ihr Euch ja zum Kennzeichen gewählt habt.

Daß diese Wallfahrt Euch ein Weg des Gebetes und des Zeugnisses werde, eine fruchtbare Kraftquelle für die Arbeit der Zukunft und einer Kraftprobe echter Katholischer Jungmänner-Gemeinschaft, dazu segne Euch der Allmächtige Gott, † der Vater, † der Sohn und † der Heilige Geist.

Euer Bischof

† Johannes

Das Wort unseres H.H. Bischofs zur Diözesanwallfahrt der Katholischen Jungmänner-Gemeinschaft soll den Gruppen und Gemeinschaften der KJG zur

Kenntnis gebracht und vor der Jugendpredigt bzw. in den Glaubensstunden des Septembers verkündigt werden.

Nr. 193 Neue Dekanatseinteilung.

Um die gemeinsame Arbeit der Priester zu fördern, die gegenseitige Hilfeleistung zu erleichtern und die Verwaltungsarbeit zu vereinfachen, haben wir neue Dekanate gegründet und in manchen Fällen eine Neuumschreibung der bestehenden Dekanate vorgenommen. Hierbei sind weitgehend die kommunalen Grenzen berücksichtigt worden. Soweit hierdurch eine Neubesetzung der Ämter des Dechanten oder Definitors notwendig wird, ergeht in jedem Einzelfall eine Benachrichtigung.

Die Neueinteilung der Dekanate tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

1. Aachen - Süd - West

keine Änderungen

2. Aachen - Nord - Ost

keine Änderungen

3. Aldenhoven

Aldenhoven

Barmen

Dürboslar

Dürwiß (bisher Dek. Eschweiler)

Freialdenhoven

Laurenzberg

Lohn

Niedermerz

Pattern

Schleiden

Siersdorf

4. Alsdorf

Alsdorf:

Christ König

Herz Jesu

Rektorat St. Barbara

St. Kastor

St. Mariä Heimsuchung

Höngen

Rektorat St. Michael

Rektorat Warden

Mariadorf

5. Arnoldsweiler

Arnoldsweiler (bisher Dek. Düren)

Birkedorf (bisher Dek. Düren)

Ellen (bisher Dek. Düren)

Girbelsrath (bisher Dek. Nörvenich)

Golzheim (bisher Dek. Nörvenich)

Huchem-Stammeln (bisher Dek. Jülich)

Merzenich (bisher Dek. Düren)

Morschenich (bisher Dek. Nörvenich)

Niederzier (bisher Dek. Jülich)

Oberzier (bisher Dek. Jülich)

6. Blankenheim

keine Änderungen

7. Derichsweiler

Derichsweiler
D'horn
Echtz
Frenz
Lamersdorf
Langerwehe
Lucherberg
Mariaweiler
Rektorat Hoven
Merken
Pier
Schophoven
Weisweiler (bisher Dek. Eschweiler)
Wenau

8. Dülken

keine Änderungen

9. Düren

Düren:
St. Anna
St. Antonius
St. Bonifatius
St. Joachim
St. Josef
St. Marien
St. Nikolaus

10. Erkelenz

Baal (bisher Dek. Linnich)
Borschemich (bisher Dek. Hochneukirch)
Erkelenz
Rektorat Tenholt
Gerderath
Rektorat Gerderhahn
Golkrath
Granterath
Holzweiler
Immerath (bisher Dek. Hochneukirch)
Katzem
Keyenberg (bisher Dek. Hochneukirch)
Kückhoven
Lövenich
Rath
Rurich (bisher Dek. Linnich)
Venrath

11. Eschweiler

Eschweiler:
Herz Jesu
St. Peter und Paul
Eschweiler-Bergrath
Eschweiler-Hastenrath
Eschweiler-Nothberg

Eschweiler-Pumpe-Stich

Eschweiler-Röhe

Eschweiler-Röthgen

Hehlrath

Kinzweiler

St. Jöris

12. Gangelt

keine Änderungen

13. Geilenkirchen

Brachelen
Geilenkirchen
Geilenkirchen-Hünshoven
Gillrath
Grotenrath
Immendorf
Kraudorf
Lindern
Loverich
Prummern
Puffendorf
Randerath
Süggerath
Teveren
Tripsrath
Uetterath
Würm

14. Gemünd

Dreiborn
Einruhr (bisher Dek. Simmerath)
Gemünd
Harperscheid
Hausen (bisher Dek. Nideggen)
Heimbach
Hergarten
Vlatten
Wolseiffen-Herhahn (wird in Kürze errichtet)

15. Hasselsweiler

keine Änderungen

16. Heinsberg

keine Änderungen

17. Herzogenrath

keine Änderungen

18. Hochneukirch

Bedburdyck
Rektorat St. Nikolaus
Garzweiler
Gierath
Hochneukirch
Jackerath
Jüchen
Neuenhoven
Otzenrath

Wanlo
Rektorat Kuckum
Wickrath (bisher Dek. Rheydt)
Rektorat Wickrathhahn (bisher Dek. Rheydt)

19. Jülich

Altdorf
Bourheim
Broich
Hambach
Inden
Jülich
Jülich-Selgersdorf
Kirchberg
Koslar
Mersch
Stetternich

20. Kempen

Hüls
Kempen
Mülhausen
Oedt
St. Hubert
St. Tönis
Vorst

21. Kornelimünster

keine Änderungen

22. Krefeld-Nord

Krefeld:
Liebfrauen (bisher Dek. Krefeld-Mitte)
St. Anna (bisher Dek. Krefeld-Mitte)
Rektorat St. Petrus-Canisius
(bisher Dek. Krefeld-Mitte)
Rektorat St. Elisabeth von Thüringen
(bisher Dek. Krefeld-Mitte)
St. Bonifatius (bisher Dek. Krefeld-Mitte)
St. Dionysius (bisher Dek. Krefeld-Mitte)
St. Norbertus (bisher Dek. Krefeld-Mitte)
St. Franziskus (bisher Dek. Krefeld-Mitte)
Rektorat St. Michael (bisher Dek. Kempen)
Krefeld-Bockum, Herz-Jesu
(bisher Dek. Krefeld-Ost)

23. Krefeld-Süd

Krefeld:
St. Antonius (bisher Dek. Krefeld-Mitte)
St. Elisabeth (bisher Dek. Krefeld-Mitte)
St. Johann-B. (bisher Dek. Krefeld-Mitte)
St. Joseph (bisher Dek. Krefeld-Mitte)
St. Martin (bisher Dek. Krefeld-Mitte)
St. Stephan (bisher Dek. Krefeld-Mitte)
Krefeld-Fischeln
Krefeld-Königshof
Krefeld-Stahldorf (bisher Dek. Krefeld-Mitte)
Rektorat St. Maria Heimsuchung (Maria Waldrast)
(bisher Dek. Kempen)

24. Krefeld-Ost

Krefeld-Bockum, St. Gertrud
Krefeld-Hohenbudberg
Krefeld-Linn
St. Margaretha
St. Maria Himmelfahrt
Krefeld-Oppum
Krefeld-Stratum
Krefeld-Traar
Krefeld-Uerdingen:
St. Heinrich
St. Peter
Krefeld-Verberg
Lank
Rektorat Kierst
Rektorat Nierst
Rektorat Ossum-Bösinghoven
Rektorat Strümp

25. Kreuzau

Birgel (bisher Dek. Düren)
Boich (bisher Dek. Nideggen)
Drove (bisher Dek. Nideggen)
Gürzenich (bisher Dek. Düren)
Kreuzau (bisher Dek. Nideggen)
Lendersdorf (bisher Dek. Düren)
Niederau (bisher Dek. Düren)
Stockheim (bisher Dek. Vettweiß)
Winden (bisher Dek. Nideggen)

26. Kronenburg

Baasem
Berk
Dahlem
Kronenburg
Losheim
Schmidtheim (bisher Dek. Steinfeld)
Udenbreth

27. Linnich

Ederen (bisher Dek. Aldenhoven)
Floßdorf
Gereonsweiler
Gevenich
Glimbach
Kofferen
Körrenzig
Linnich
Rurdorf
Welz

28. Lobberich

keine Änderungen

29. Mechernich

Berg
Bleibuir
Bouderath
Eicks
Floisdorf

Glehn
 Harzheim
 Holzheim
 Rektorat Vussem-Breitenbenden
 Kallmuth
 Mechernich
 Rektorat Strempt
 Nöthen
 Pesch (bisher Dek. Steinfeld)
 Weyer
 Rektorat Eiserfey

30. M.Gladbach-Süd-West

keine Änderungen

31. M.Gladbach-Nord-Ost

keine Änderungen

32. Monschau

keine Änderungen

33. Nideggen

Berg
 Rektorat Thum
 Bergstein
 Gey
 Großhau
 Hürtgen
 Nideggen
 Untermaubach

34. Nörvenich

Binsfeld (bisher Dek. Düren)
 Eschweiler über Feld
 Frauwüllesheim
 Hochkirchen
 Nörvenich
 Wissersheim
 Rektorat Rath

35. Rheydt

Liedberg
 Rheydt:
 Herz Jesu
 St. Franziskus
 St. Joseph
 St. Marien
 Rheydt-Giesenkirchen
 Rektorat Rheydt-Meerkamp
 Rheydt-Hockstein
 Rheydt-Mülfort
 Rheydt-Odenkirchen:
 Heilig Geist
 St. Laurentius
 Rheydt-Schelsen

36. Schleiden

Blumenthal (bisher Dek. Gemünd)
 Hellenthal (bisher Dek. Gemünd)
 Hollerath (bisher Dek. Gemünd)

Kreuzberg (bisher Dek. Steinfeld)
 Rektorat Wildenburg (bisher Dek. Steinfeld)
 Olef (bisher Dek. Gemünd)
 Reifferscheid (bisher Dek. Gemünd)
 Rescheid (bisher Dek. Gemünd)
 Rektorat Oberwolfert (bisher Dek. Gemünd)
 Schleiden (bisher Dek. Gemünd)

37. Simmerath

Dedenborn
 Kesternich
 Lammersdorf
 Rollesbroich
 Rurberg
 Schmidt
 Simmerath
 Steckenborn
 Strauch
 Vossenack

38. Steinfeld

Dottel-Scheven
 Frohngau
 Kall
 Keldenich
 Rektorat Sötenich
 Krekel
 Marmagen
 Nettersheim
 Sistig
 Steinfeld
 Zingsheim

39. Stolberg

keine Änderungen

40. Übach-Palenberg

Baesweiler (bisher Dek. Alsdorf)
 Beggendorf (bisher Dek. Alsdorf)
 Boscheln (bisher Dek. Alsdorf)
 Frelenberg (bisher Dek. Geilenkirchen)
 Oidtweiler (bisher Dek. Alsdorf)
 Palenberg (bisher Dek. Geilenkirchen)
 Scherpenseel (bisher Dek. Geilenkirchen)
 Rekt. Marienberg (bisher Dek. Geilenkirchen)
 Setterich (bisher Dek. Alsdorf)
 Übach (bisher Dek. Alsdorf)

41. Vettweiß

Disternich
 Froitzheim
 Ginnick
 Gladbach
 Jakobwüllesheim
 Kelz
 Müddersheim
 Sievernich
 Soller
 Vettweiß

42. Viersen

Süchteln:

St. Clemens

Süchteln-Dornbusch

Süchteln-Vorst

Viersen:

St. Helena

St. Joseph

Rektorat Unbefl. Herz Mariens

St. Notburga

St. Petrus

St. Remigius

43. Wassenberg

Birgelen

Doveren (bisher Dek. Linnich)

Rektorat Hetzerath (bisher Dek. Linnich)

Hilfarth

Hückelhoven:

St. Lambertus (bisher Dek. Linnich)

Rektorat St. Barbara (bisher Dek. Linnich)

Klein-Gladbach (bisher Dek. Erkelenz)

Rektorat Houverath (bisher Dek. Erkelenz)

Myhl

Ophoven

Orsbeck

Ratheim

Rektorat Schaufenberg

Steinkirchen

Wassenberg:

St. Georg

Rektorat St. Maria Himmelfahrt

44. Wegberg

Arsbeck (bisher Dek. Wassenberg)

Beeck

Dalheim-Rödgen (bisher Dek. Wassenberg)

Elmpt

Klinkum

Merbeck

Niederkrüchten

Oberkrüchten

Rickelrath

Tüschbroich

Wegberg

Wildenrath (bisher Dek. Wassenberg)

45. Willich

Anrath (bisher Dek. Krefeld-Süd)

Neersen (bisher Dek. Viersen)

Osterath (bisher Dek. Krefeld-Süd)

Schiefbahn (bisher Dek. Krefeld-Süd)

Willich:

St. Katharina (bisher Dek. Krefeld-Süd)

Rektorat St. Maria Rosenkranz
(bisher Dek. Krefeld-Süd)

46. Würselen

keine Änderungen

Aachen, den 15. August 1957

† Johannes

Bischof von Aachen

Nr. 194

Auflösung

des Stadtdekanates M.Gladbach-Rheydt.

Das Stadtdekanat M.Gladbach-Rheydt wird aufgelöst. Aus den Dekanaten M.Gladbach-Südwest und M.Gladbach-Nordost wird ein neues Stadtdekanat M.Gladbach gebildet.

Aachen, 23. August 1957

† Johannes

Bischof von Aachen

Nr. 195

Urkunde

über die Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Filialgemeinde St. Apollinaris, Bischof und Märtyrer, in Obermaubach im Verband der Mutterpfarre St. Brigida in Untermaubach, Dekanat Nideggen.

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

- 1) In der Pfarrgemeinde St. Brigida, Untermaubach, wird eine vermögensrechtlich selbständige Filialgemeinde St. Apollinaris, Obermaubach, im Verband der Mutterpfarre errichtet.
- 2) Die Grenzen der Filialgemeinde St. Apollinaris verlaufen folgendermaßen:

„Vom Schnittpunkt des Rinnebachs mit der Straße Obermaubach-Untermaubach bildet die Achse dieser Straße, etwa 150 m in Richtung Obermaubach bis zu dem Wirtschaftsweg, der rechtwinklig zur Rur abbiegt, die Grenze. Hieran anschließend stellen die Achse des Wirtschaftsweges bis zur Rur, dann weiter die Rur bis zum Stauwehr des Staubeckens von Obermaubach, ferner der Staudamm bis zu dem an der Ostseite des Stausees parallel zur Eisenbahn laufenden Wege die Grenze der Filialgemeinde dar. Das Bahngelände verbleibt bei der Kirchengemeinde Boich-Leversbach. Anschließend verläuft die Grenze mit diesem Weg nach Südwesten etwa 300 m bis zu dem Waldweg, der nach Süden abbiegt. Mit diesem Waldweg geht die Grenze bis zu seinem Austritt aus dem Wald, läuft zwischen Wald und Rodungsacker, bis sie wieder auf den Parallelweg zur Eisenbahn auftrifft. Hiernach bildet der Stichweg bis zur Rur, dann die Gemeindegrenze zwischen Nideggen und Bergstein und weiter die Gemeindegrenze zwischen Obermaubach einerseits und Bergstein-Brandenburg-Bogheim andererseits die Grenze

bis zu dem Weg, der von Obermaubach nach Bogheim führt. Diesem Weg folgt die Grenze bis zum Rinnebach. Schließlich grenzt der Rinnebach die Filialgemeinde nach Norden bis zur Straße Obermaubach-Untermaubach (Ausgangspunkt) ab.“

- 3) Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung erfolgt auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Brigida, Untermaubach, vom 8. Februar 1957.
- 4) Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1957 in Kraft.

L. S.
Aachen, den 20. Mai 1957.
J.Nr. II/5856/50.

† Johannes
Bischof von Aachen

Die durch vorstehende Urkunde des Bischofs in Aachen ausgesprochene Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Filialgemeinde St. Apollinaris in Obermaubach im Verband der Mutterpfarre St. Brigida in Untermaubach, Dekanat Nideggen, wird auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 2. August 1957 - I G 60 - 50/1 Nr. 10656/57 - erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Aachen, den 20. August 1957.

41 2 Düren 6

Der Regierungspräsident
Schmitt-Degenhardt

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 196

Eheaufgebot.

Aachen, 23. August 1957

Wenn das Eheaufgebot seinen vorgesehenen Zweck erfüllen soll, genügt es nicht, zumal in größeren Pfarren, daß lediglich Name, Vorname und Pfarre des Wohnsitzes bekanntgegeben werden. Wir ordnen deshalb an, daß überall dort, wo die Erlaubnis erteilt worden ist, das Eheaufgebot durch Anschlag an der Kirchtüre vorzunehmen, Name,

Vorname, Wohnort, Straße und Hausnummer anzugeben sind.

Nr. 197

Diözesankonferenz.

Aachen, 23. August 1957

Die diesjährige Diözesankonferenz findet am 21. und 22. Oktober d. J. statt. Wir bitten, diesen Termin vorzumerken. Eine persönliche Einladung mit genauem Programm erfolgt rechtzeitig.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 198

Ausstellung von

Gerichtsgebührenbefreiungsbescheinigungen für Kirchen und Schulen.

Der Herr Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen gab mit Runderlaß vom 31. Juli 1957 folgendes bekannt:

Betr. Ausstellung von Gerichtsgebührenbefreiungsbescheinigungen für Kirchen und Schulen.

Gemäß § 8 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1923 — Pr. GS. S. 107 — und gemäß § 16 des Lippischen Gerichtskostengesetzes vom 31. März 1923 in der Fassung vom 23. September 1926 — Lipp. GS. 1926 S. 565 — sind von der Zahlung der Gerichtsgebühren die in diesen Vorschriften genannten Einrichtungen befreit.

Gemäß § 8 des Preußischen Gerichtskostengesetzes gilt dies jedoch für die dort genannten Einrichtungen nur insoweit, als nach dem Zeugnis der zuständigen Staatsbehörde die Einnahmen dieser Einrichtungen die etatmäßigen Ausgaben einschließ-

lich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs nicht übersteigen. Ich stelle hiermit fest, daß die Voraussetzungen des § 8 (1) Ziffer 4 Satz 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes für die Befreiung von der Zahlung der Gerichtsgebühren zur Zeit in allen Fällen vorliegen. Diese Voraussetzungen sind solange allgemein als vorliegend anzusehen, als nicht eine gegenteilige Feststellung bekanntgegeben wird.

Nr. 199 Dauer der Berufsschulpflicht.

Der Kultusminister Düsseldorf, den 15. Januar 1957
des Landes Nordrhein-Westfalen
II E 4. 36—2/0 Nr. 198/57

An den
Herrn Regierungspräsidenten
— Berufs- und Fachschulen —
in Köln pp.

Bezug: Erlaß vom 16. Juli 1951 — II E 4 — 07/10
Tgb. Nr. 2872/50, 4781/50, 4729/50.

Mit o. a. Erlaß habe ich angeordnet, daß berufsschulpflichtige Jugendliche, die ihre Lehrabschlußprüfung mit Erfolg abgelegt haben, von dem Tage ab vom weiteren Besuch der Berufsschule

befreit sind, an dem sie das Zeugnis über die bestandene Facharbeiter-, Gesellen- oder Gehilfenprüfung vorgelegt haben. Bei dieser Anordnung bin ich von der Voraussetzung ausgegangen, daß durch die frühzeitige Entlassung die Gesamtunterrichtszeit des letzten Schuljahres nur unwesentlich gekürzt wird. Es wird mir aber berichtet, daß in nicht seltenen Fällen die Prüfungstermine bis zu zehn Wochen vor Schluß des Schuljahres angesetzt

werden. Ich sehe mich daher veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß durch die Anwendung des o. a. Erlasses nur eine Verkürzung des letzten Schuljahres von höchstens vier Schultagen stattfinden darf. Eine frühzeitige Entlassung nach der bestandenen Facharbeiter-, Gesellen- oder Gehilfenprüfung kann also in keinem Falle vor dem 1. März bzw. 1. September des letzten Schuljahres erfolgen.

Im Auftrage: gez. Conradsen.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 200 Raphaels-Kalender 1958.

Der St. Raphaels-Verein, das Organ der deutschen Bischöfe für die Interessen katholischer Auswanderer, hat auch für 1958 einen Kalender — „Das Auswandererschiff“ — herausgegeben. Jährlich wandern etwa 30000 Katholiken aus. Der St. Raphaels-Verein erfaßt nur ein Drittel, 20000 gehen ohne den Schutz der Kirche in die Fremde und werden oft Opfer der Sekten. Daher ist ein Grund, daß der St. Raphaels-Verein nicht genügend bekannt ist. Darum empfehlen wir den Kalender des St. Raphaels-Vereins den hochwürdigen Herren Geistlichen und bitten, besonders angehende Auswanderer auf Verein und Kalender hinzuweisen.

Der Kalender ist zu beziehen vom „St. Raphaels-Verein zum Schutz kath. Auswanderer e. V.“ in Hamburg 1, Große Allee 41, PSK Hamburg 10909. Preis pro Stück DM 1.50.

Nr. 201 Kleine Glocke gesucht.

Für eine Kapelle mit öffentlichem Gottesdienst wird eine kleine Glocke gesucht. Falls eine solche abgegeben werden kann, wird um Mitteilung gebeten an das Bischöfliche Generalvikariat Aachen.

Nr. 202 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 14. Aug. 1957 Pohen Nikolaus, Pfarrer in Eicherscheid, zum Pfarrer in Eschweiler-Röhe, Dekanat Eschweiler;

am 19. Aug. 1957 Feldhaus Friedrich, Pfarrer in Rickelrath, zum Pfarrer in Floisdorf, Dekanat Mechernich;

am 22. Aug. 1957 Rüther P. Ewald OC., zum Pfarrverwalter in Rickelrath, Dekanat Wegberg.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 14. Aug. 1957 den Pfarrer Anton Offergeld in Brand zum Dechanten des Dekanates Kornelimünster ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 24. Aug. 1957 Geimer Robert, geb. am 22. Oktober 1880 in Selbach bei Wissen (Sieg), gew. am 14. März 1908, Pfarrer a. D. von Schevenhütte;

am 25. Aug. 1957 Fischer Friedrich, geb. am 25. Januar 1878, gew. am 15. März 1902, Pfarrer a. D. von Aachen Herz Jesu, Jubilarpriester.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 3.— zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.50 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 18

Aachen, den 15. September 1957

27. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 203 Erhöhung der Werte der Sachbezüge	127	Nr. 208 Beginn des Schuljahres	128
Nr. 204 Neue Steuerermäßigungen	127	Nr. 209 Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen	128
Nr. 205 Reichsverbandstagung	128	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 206 Wohnungswechsel von Geistlichen	128	Nr. 210 Raphaels-Kalender 1958	128
Bekanntmachungen staatlicher Behörden.		Nr. 211 Priesterexerzitien	128
Nr. 207 Herbstferien 1957	128	Nr. 212 Personalchronik der Diözese Aachen	128

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 203 Erhöhung der Werte der Sachbezüge.

Aachen, 10. September 1957

Aus der Bekanntmachung des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Bewertung der Sachbezüge beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ab 1. Juli 1957 (Bundessteuerblatt 1957 II S. 130) bringen wir folgendes zur Kenntnis:

Feststellung des Wertes der Sachbezüge für die Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn.

Auf Grund des § 3 Absatz 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung und der Vorläufigen Richtlinien des Herrn Bundesministers der Finanzen vom 26. Juni 1957 IV B/3 — S 2175—17/57 über die Bewertung der Sachbezüge beim Steuerabzug vom Arbeitslohn werden die Werte der Sachbezüge für die Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn mit Wirkung ab 1. Juli 1957 für die Oberfinanzbezirke Düsseldorf, Köln und Münster wie folgt festgestellt:

A Freie Station (Kost und Wohnung)

I. Die Werte der freien Station betragen monatlich in Bewertungsgruppen

	I	II	III
	DM	DM	DM
1. Für Beschäftigte in gehobener oder leitender Stellung	150.—	135.—	120.—
2. für die übrigen Beschäftigten	120.—	111.—	102.—
3. für Beschäftigte der unter 2. genannten Art, die noch nicht 18 Jahre alt sind	108.—	102.—	96.—

II. Die Bewertungsgruppe I gilt für die Gemeinden Bonn, Bad Godesberg, Dortmund, Düsseldorf, Essen und Köln. Die Bewertungsgruppe II gilt für die Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern. Bewertungsgruppe III gilt für alle übrigen Gemeinden.

Nr. 204 Neue Steuerermäßigungen.

Aachen, 10. September 1957

Wir weisen auf folgende Vorschriften des Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundessteuerblatt 1957 I S. 352) besonders hin:

1. Nichterhebung von Bagatellsteuerbeträgen

Steuerbeträge von weniger als DM 18.— im Jahr werden nicht erhoben.

2. Außergewöhnliche Belastungen

Für die Leistung des vollen Unterhalts (§ 33a Absatz 1 EStG) wird nunmehr ein Steuerfreibetrag von DM 900.— im Kalenderjahr (bisher DM 720.—) gewährt.

3. Altersfreibetrag

Bei den unverheirateten Arbeitnehmern der Steuerklasse II, die mindestens 4 Monate vor Ende des Kalenderjahrs das 70. Lebensjahr vollendet haben, ist auf Antrag auf der Steuerkarte ein Altersfreibetrag von DM 360.— einzutragen.

Die genannten Vergünstigungen haben Geltung ab 1. Januar 1957.

Nr. 205 **Reichsverbandstagung.**

Aachen, 10. September 1957

Vom 29. September bis 1. Oktober 1957 findet in Mönchengladbach und Rheydt die 44. Reichsverbandstagung statt aus Anlaß des 50jährigen Bestehens des Bezirksvereins M.Gladbach — Rheydt — Viersen — Dülken — Lobberich. Wir machen hier von Mitteilung und geben anheim, die Teilnahme zu erlauben, soweit es die dienstlichen Belange gestatten.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 207 Herbstferien 1957.

An die
Herren Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster.
An das Schulkollegium
in Düsseldorf und Münster.

RdErl. des Kultusministers v. 17. 7. 1957 — II E gen
36 — 70/0 — 484/57.

Die für den 22. 10. 1957 bis 29. 10. 1957 vorgesehenen Herbstferien werden in der Weise verlegt, daß der 2. 11. 1957 der erste Ferientag ist und der Unterricht am 8. 11. 1957 wieder beginnt.

Nr. 208 Beginn des Schuljahres.

Der Kultusminister Düsseldorf, den 22. Juli 1957
des Landes Nordrhein-Westfalen
Az. II E 1,54 - 6/1 Tgb. Nr. 1988/57

An die
Herren Regierungspräsidenten
in Düsseldorf usw.

Wie ich feststellen mußte, bestehen bei der Auslegung des § 30 Abs. 1 SCHG. darüber, welcher Tag als Beginn des Schuljahres anzusehen sei, Unklarheiten.

Durch Erlaß vom 28. 1. 1957 — II E gen —
36 — 1/0 Tgb.-Nr. 15/57 habe ich bestimmt, daß das Schuljahr mit dem 31. 3. des Kalenderjahres

Nr. 206 **Wohnungswechsel von Geistlichen.**

Aachen, 10. September 1957

Die katholischen Verleger und Buchhändler sprechen die Bitte aus, daß bei Versetzungen von Geistlichen Sendungen von Büchern, Zeitschriften oder Prospekten nicht einfach mit dem Vermerk „unbekannt verzogen“ zurückgeschickt werden, sondern daß nach Möglichkeit die neue Adresse des verzogenen Geistlichen bei der Rücksendung mit angegeben wird.

endet. Mithin beginnt das neue Schuljahr am 1. 4. des Kalenderjahres.

Die Bestimmung gilt im Interesse einer einheitlichen Ordnung des Schulwesens allgemein und ist daher auch in Auslegung der o. g. Gesetzesvorschrift anzuwenden.

Es empfiehlt sich, zu gegebener Zeit auf eine entsprechende Unterrichtung der Öffentlichkeit hinzuwirken.

In Vertretung: Bergmann

Nr. 209 Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen.

Der Kultusminister Düsseldorf, den 12. August 1957
des Landes Nordrhein-Westfalen
II E 4. - 31 - 20/0 Nr. 3111/57

An die
Herren Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster.

Betr.: Durchführung des Religionsunterrichts an berufsbildenden Schulen.

Bezug: Mein Erlaß vom 18. 1. 1957 — II E 4. 31 —
— 20/0 Nr. 5991/56 —

Den vorbezeichneten Erlaß vom 18. 1. 1957 hebe ich hiermit auf. Eine Neuregelung ergeht in Kürze.

Ich bitte, die Ihnen unterstehenden Schulen entsprechend zu unterrichten.

In Vertretung: gez. Bergmann

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 210 Raphaels-Kalender 1958.

Im Anschluß an die Mitteilung im KA 1957 Seite 126 machen wir darauf aufmerksam, daß dieser Kalender auch bei der Zweigstelle des St. Raphaels-Vereins Aachen, Mozartstraße 9, zu haben ist. Postscheckkonto Köln 230 13 Diözesan-Caritasverband für das Bistum Aachen.

Nr. 211 Priesterexerzitien.

Im Priesterseminar Aachen finden vom Sonntag, dem 22. September, abends bis Donnerstag, dem 26. September, morgens Priesterexerzitien statt. (Vor allem für die Mitglieder der „Congregatio B. M. V., Reginae Apostolorum“. Gäste sind herzlich willkommen.) Anmeldungen im Priesterseminar. Exerzitienmeister: P. Alfred Fritzen SJ (Dresden).

Im Priesterhaus Kevelaer finden vom 4. bis 8. November, 25. bis 29. November und vom 9. bis 13. Dezember Priesterexerzitien statt. Exerzitienmeister: P. Josef Klein S.C.J., Düsseldorf;

desgleichen im Exerzitienhaus St. Augustinus in Essen-Borbeck vom 11. bis 15. November. Leiter ist P. Faßbender OMI.

Nr. 212 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurde ernannt:
am 2. Sept. 1957 Klinkenberg Gerhard, Kaplan in Breyell, zum Pfarrer in Süchteln-Vorst St. Franziskus, Dekanat Viersen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr *DM* 3.— zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von *DM* 0.50 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 19

Aachen, den 1. Oktober 1957

27. Jahrgang

Inhalt:

Seite	Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.	
Nr. 213 An den III. Internationalen Kongreß der Weltunion Katholischer Lehrer in Wien	129
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.	
Nr. 214 Hirtenwort zum Weltmissions-Sonntag 1957 . .	131
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.	
Nr. 215 Intentionen und Kollekte am Allerseelentag 1957 .	132
Nr. 216 Kollekte am Christkönigsfest, Sonntag, 27. Oktober 1957, für die Kinderseelsorge in der Diaspora	133
Nr. 217 Jahrestagung des Diözesanpäpstenverbandes Aachen in Kempen, 5. bis 6. November 1957 .	133
Nr. 218 Diözesankonferenz der Jugendseelsorge (Mannesjugend)	133
Bekanntmachungen staatlicher Behörden.	
Nr. 219 Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen; hier: Sonderbestimmungen für Geistliche	134
Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 220 St.-Engelbertus-Verein	134
Nr. 221 Stellenangebote — Stellengesuche	134
Nr. 222 Wohnungsangebot	134
Nr. 223 Personalchronik der Diözese Aachen	134
Nr. 224 Vermischte kirchliche Nachrichten	134

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 213 An den III. Internationalen Kongreß der Weltunion Katholischer Lehrer in Wien.

Sie schicken sich an, geliebte Söhne und Töchter vom Weltverband Katholischer Lehrer, auf Einladung der Katholischen Lehrerschaft Österreichs Ihren Dritten Weltkongreß in Wien abzuhalten. Aus der Mitte der katholischen Schulmänner Österreichs ging ja seinerzeit der Gedanke einer Weltorganisation der katholischen Lehrer hervor, und in Wien, auf dem Eucharistischen Kongreß des Jahres 1912, wurde die Weltvereinigung Katholischer Pädagogen gegründet. Die Stürme und Schicksalsschläge, die in der Folgezeit über Österreich hingen, haben auch sie getroffen. Allein nach dem Jahr 1945 lebte die Idee, die jener Weltvereinigung Gestalt gegeben hatte, nur noch stärker auf. Das Heilige Jahr 1950 brachte dann die Bildung Ihrer Union, die ihren Sitz am Mittelpunkt der Kirche, ganz nahe bei Uns nahm.

Wir freuen uns der Jugendkraft und des Wachstums dieser Union. Aus 10 Lehrervereinigungen ging sie hervor; heute gehören ihr aber bereits 40 Lehrerverbände über die ganze Welt hin an. 320 000 Mitglieder stark steht sie da, alle geeint in dem Denken und Wollen, das Unser unmittelbarer Vorgänger verehrungsvollen Andenkens, Pius XI., in seiner Enzyklika „Divini illius Magistri“ als katholisches Erziehungsideal aufgestellt hat. Mit

Genugtuung entnehmen Wir das Ansehen, dessen Ihr Bund sich erfreut, auch aus der Tatsache, daß er von der UNESCO unter ihre beratenden Verbände eingereiht worden ist.

Die Katholische Lehrerschaft Österreichs, mit der Vorbereitung Ihres diesjährigen Weltkongresses betraut, hat Uns gebeten, demselben Unseren Segen zu erteilen. Gerne willfahren Wir diesem Wunsch, glauben es aber der Bedeutung Ihres Berufs wie Ihrer Weltunion schuldig zu sein, zuvor einige richtungsweisende Worte zu Ihnen zu sprechen:

Die letzten hundert und mehr Jahre sind erfüllt vom Ringen der Kirche um die katholische Erziehung und Schule ihrer Jugend. Wo Verfassung und Gesetz es den Katholiken überließ, sich ihre Schulen aus eigenen geistigen und finanziellen Kräften zu schaffen, haben sie weithin geradezu heroische Opfer für dieses Ziel gebracht. Inzwischen ist die Menschheit in das Zeitalter der Technik eingetreten. Diese ist zwar daran, Änderungen in der seelischen Struktur des Menschen herbeizuführen; aber am katholischen Erziehungsideal darf sie nicht rütteln. Es ist von pädagogischer Seite mit vollem Recht darauf hingewiesen worden, daß gegenüber jenen Änderungen, die, was das Triebleben angeht, auf übermäßige Hingabe an Sinneseindrücke bei

Schrumpfung des verarbeitenden Denkens, übersteigerten Tätigkeitsdrang, Neigung zu widerstandsloser, verantwortungsloser Anpassung hinauslaufen, die sittlich-religiöse Erziehung nunmehr sogar von noch größerer Bedeutung ist als Wissensvermittlung und Berufsbildung; daß gerade der Mensch im Zeitalter der Technik jener geschlossenen, einheitlichen, auf absoluter Wahrheit aufbauenden und Gott in den Mittelpunkt des Daseins stellenden Erziehung bedarf, wie sie nur der christliche Glaube, die katholische Kirche geben kann. Wir nehmen also unser altes Schulideal auch in die neue Zeit mit hinüber.

Mit in die neue Zeit nimmt die katholische Kirche aber auch das Ideal des katholischen Lehrers. Der Lehrer ist die Seele der Schule. Hier liegt der Grund, weshalb der Kirche an der Persönlichkeit des Lehrers und an der Lehrerbildung ebensoviel gelegen ist wie an der katholischen Schule selbst. Ist doch der echt katholische Lehrer das wesentlichste Element der katholischen Schule. Gleichviel, ob die Berufarbeit des katholischen Lehrers, der katholischen Lehrerin zum Laienapostolat im eigentlichen Sinn des Wortes gehört — seien Sie überzeugt, geliebte Söhne und Töchter: der katholische Lehrer, der fachlich, in Ausbildung und Hingabe, auf der Höhe seines Berufes steht, gleichzeitig aber auch von seinem katholischen Glauben tief überzeugt ist und ihn der ihm anvertrauten Jugend wie etwas Selbstverständliches, ihm zur zweiten Natur Gewordenes vorlebt, übt im Dienste Christi und seiner Kirche eine Tätigkeit aus, die dem besten Laienapostolat gleichkommt. Das gilt für den katholischen Lehrer an der katholischen — und fast noch mehr an der nichtkatholischen Schule.

Ihr Weltkongreß hat sich als Thema gewählt „die Aufgaben des katholischen Lehrers im internationalen Leben“. Sie werden in ernsten Beratungen vieles zu besprechen haben. Wir möchten wenige, die katholische Erziehung und Schule angehende große Fragen und Aufgaben der gegenwärtigen Stunde nur andeutungsweise berühren:

In ganz Latein-Amerika lautet gegenüber den tödlichen Gefahren, denen sich die katholische Kirche dort ausgesetzt sieht, eine der Forderungen: starke Vermehrung und tüchtige Berufsausbildung des katholischen Lehrpersonals; Förderung und Vervollkommnung, was katholischen Geist und was Leistung angeht, der höheren katholischen Schulen, aus denen Priesterberufe erwartet werden und denen es obliegt, für die anderen Berufe überzeugte katholische junge Menschen heranzubilden.

Was die katholische Erziehung und Schule in Asien angeht, so hat die Erste Asiatische Tagung für das Laienapostolat in Manila, und gleicherweise für Afrika das Erste Treffen der Leiter des Laienapostolats in Kisubi (Uganda) wertvolle Richtlinien

und Aufgaben herausgestellt: auch hier Berufsausbildung katholischer Lehrer, die als Vorbild dienen können. Mädchenschule und Frauenbildung. Verhältnis des katholischen Lehrers zur kirchlichen Autorität; für Afrika noch besonders jenes zu den einheimischen staatlichen Behörden sowie das Verhalten des katholischen Lehrers gegenüber den neutralen, vom Staat gegründeten und ausschließlich zugelassenen Vereinen. In Kisubi wurde der gesunde, dem Subsidiaritätsprinzip ganz entsprechende Grundsatz aufgestellt: Der Staat lasse die Familie und die katholische Missionsschule gewähren, solange sie nicht seines Schutzes und der Ergänzung durch ihn bedürfen; die Schule ihrerseits sei darauf bedacht, gute Staatsbürger heranzubilden.

In Unserer Weihnachtsbotschaft vom 24. Dezember 1955 kamen Wir, von der Sicherung des Weltfriedens handelnd, auf die Beziehungen Europas zu den jungen außereuropäischen Staaten zu sprechen. Diese, so führten Wir aus, sollten nicht vergessen, wie viel sie Europa verdanken; Europa aber möge weitherzig auch fürderhin die echten Werte, an denen es reich ist, jenen zur Verfügung stellen (Acta Ap. sed. 48, 1956, pag. 39 s.). Was Wir dort sagten, können Sie etwas abgewandelt auch auf das Gebiet der Schule und Erziehung anwenden. Wir halten es aber für selbstverständlich, daß die Übernahme kultureller Werte von seiten jener jungen, vielleicht noch unterentwickelten Völker organisch vor sich gehe, also so, wie der lebendige Organismus das ihm Gebotene in sich aufnimmt und selbständig verarbeitet: in dem Maß und in der Form, die den Verhältnissen des jungen Volks entsprechen, und immer so, daß mit der technischen, wirtschaftlichen und intellektuellen Entwicklung die seelisch-sittliche gleichen Schritt halte. Die auf Gott gerichtete Gesamtpersönlichkeit ist das Ziel echten Kulturaufbaues. Hier liegt die Aufgabe aller derer, die auf die seelische Entwicklung Einfluß zu nehmen imstande sind, also gerade des katholischen Lehrers und der katholischen Lehrerin.

Im Anschluß an das Thema Ihres Kongresses möchten Wir Ihr Augenmerk auf einen sehr einfachen, aber naheliegenden Gedanken richten: Rundfunk, Film und Fernsehen — neben der zerstörenden Wirkung, die sie leider nicht selten ausüben — haben sicher das Gute, daß sie die Menschen über die Erde hin einander näher bringen, was das Wissen der einen um die anderen angeht, aber auch empfindungs- und gemütsmäßig. Der katholische Lehrer weiß diese Empfindungen zur Höhe ihres sittlichen Ziels emporzuheben. Er wird darauf hinweisen, daß auch jene weitab lebenden Menschen fühlen wie wir, daß auch sie Leistungen aufzuweisen haben und in manchem uns als Vorbild dienen können, vor allem aber, daß Gott auch ihr Schöpfer und Vater ist, daß auch sie in die Liebe und Er-

lösung Christi einbezogen und zu seiner Kirche berufen sind. So wird der junge Mensch bei allem berechtigten Stolz auf die Geschichte und Leistungen des eigenen Volks und bei aller Liebe zur eigenen Heimat auch den übrigen Völkern, allen, Achtung und Wohlwollen entgegenbringen. Welch gewaltige Kraft liegt in solcher Erziehung gegen den übersteigerten Nationalismus, dem jene Achtung und jenes Wohlwollen fehlen und der mit christlichem Denken unvereinbar ist! Auch hier erweist sich das Wirken Ihrer Schule als ein kostbarer Reflex der allumspannenden Einheit der katholischen Kirche.

Sie werden Ihren Weltkongreß abschließen mit einer Wallfahrt zur Gnadenmutter von Mariazell. Empfehlen Sie ihr, der reinsten und mächtigen Jungfrau, in inbrünstigem Gebet Ihre Entschlüsse, Aufgaben, Sorgen und Hoffnungen. Jesus Christus, Gottes und Mariä Sohn, möge mit seiner Gnade alles befruchten und zur Erfüllung bringen.

Als Unterpfand dessen erteilen Wir Ihnen, geliebte Söhne und Töchter, die Sie sich in Wien zusammenfinden, wie Ihrem ganzen Verband aus der Fülle des Herzens den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, den 5. August 1957.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 214 Hirtenwort zum Weltmissions-Sonntag 1957.

Geliebte Diözesanen!

In einem neuen Weltrundschreiben kennzeichnet unser Hl. Vater die Missionsaufgabe der Kirche als eine der vordringlichsten Gegenwartsaufgaben. Gern will ich den Wunsch und Willen des Hl. Vaters zu meinem eigenen machen. Von allen Priestern und Gläubigen erwarte ich, daß auch sie sich diese Einstellung zu eigen machen. Von einem großen Erwachen des Missionsgeistes und der Missionshilfe in meinem Bistum verspreche ich mir eine Stärkung des frohen, selbstbewußten Glaubens und eine Erneuerung des religiösen Lebens. Wer den Reichtum christlichen Glaubens mit Begeisterung hinaustragen will, wird in der eigenen Seele die Wertschätzung dieses hohen Gutes und das Glück der Gotteskindschaft neu erfahren. Aus dem Wachsen des Reiches Gottes in der Welt wird auch auf alle Gemeinden, die dazu beitragen, reichster Gottessegen zurückfließen.

So ermahne ich euch denn, daß ihr die tätige Mitarbeit am Missionswerk der Kirche als eine ernste Gewissenspflicht ansieht. Darum muß der kommende Weltmissionssonntag ein Tatbeweis dafür werden, daß ihr die Worte unseres Hl. Vaters und das Anliegen eures Bischofs verstanden habt. Macht daraus einen Tag inständigen Gebets, spürbaren Opfers, und den Beginn einer dauerhaften Missionsliebe.

Eure Aufmerksamkeit lenke ich besonders auf das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung. Es hat den Auftrag, alle missionarischen Kräfte der Kirche zu wecken und zusammenzufassen. Wenn in den Bistümern unseres Vaterlandes sehr viele Gläubige noch nicht Mitglieder dieses Werkes sind, dann frage ich mich ernstlich: Hat diese große Zahl wirklich nicht verstanden, um was es geht? Ist sie zu unwissend oder zu träge zu einer wirksamen Mitarbeit? Euch allen wird am kommenden Sonntag Gelegenheit gegeben, euch in diese

Gebets- und Hilfsgemeinschaft für die Missionen einzureihen. Die Predigt des Weltmissionssonntages wird euch dazu die Wege weisen.

Namentlich von den Gliederungen der katholischen Jugend erwarte ich, daß sie sich ihren Seelsorgern zu einer wirkungsvollen Durchführung der Mitgliederwerbung zur Verfügung stellen. Die Missionsleistungen unserer Jugend im vergangenen Jahr berechtigen zu der Hoffnung, daß meine Erwartungen auch in diesem Jahr nicht enttäuscht werden. Mögen auch die übrigen Organisationen innerhalb der Pfarrgemeinde ihren Teil dazu beitragen! Herzlich bitte ich euch, über dieses Mindestmaß missionarischer Mitarbeit hinaus entsprechend den bestehenden Notwendigkeiten und euren Möglichkeiten noch mehr zu tun. Die erste Gelegenheit bietet euch die Missionskollekte am nächsten Sonntag. Gebt großmütig und reichlich! Unsere Missionare brauchen keine Bewunderung, sie brauchen Hilfe. Vielleicht sind unter euch einige, die persönlich oder mit einem Freundeskreis zusammen das Studium eines Priesterkandidaten aus den Missionsländern bestreiten können. Dürfen wir zulassen, daß echte Priesterberufe in den Missionsgebieten aus Mangel an Mitteln zurückgewiesen werden müssen? Mehr aber als alle Gaben gilt vor Gott das Opfer der eigenen Person. Betet darum, daß der Weltmissionssonntag Missionsberufe in euren Gemeinden zum Keimen bringt! Es gibt noch genug hochherzige Jugend, die bereit ist, dem Rufe Gottes in die Weltmission zu folgen. Ebenso zuversichtlich hoffe ich, daß die Eltern in ihrer Familie eine Atmosphäre schaffen, in der Missionsberufe wachsen können. Möget ihr doch in keinem Augenblick einen Sohn oder eine Tochter daran hindern, Missionare zu werden!

Ich schließe mit den Worten unseres Hl. Vaters aus seinem Weltrundschreiben: „Missionsgeist und katholischer Geist sind ein und dasselbe In dem Vertrauen, daß alle Katholiken Unserem Aufruf mit solcher Großherzigkeit entsprechen werden, daß die Missionen bald das Licht des Christentums

und der Kultur bis an die Grenzen der Erde tragen können, erteilen Wir von ganzem Herzen als Unterpfand Unseres väterlichen Wohlwollens und himmlischer Gnade euch, Ehrwürdige Brüder, euren Gläubigen und jedem und allen Boten des Evangeliums, die Uns so teuer sind, Unseren Apostolischen Segen.“

Aachen, den 21. September 1957

† Johannes
Bischof von Aachen

Anweisungen zum Weltmissionssonntag 1957

Der Weltmissionssonntag wird in Übereinstimmung mit den Anordnungen der Hl. Kongregation für die Ausbreitung des Glaubens in diesem Jahr am 20. Oktober in unserer Diözese gehalten.

Wir ordnen daher für alle Pfarrkirchen, Kapellen und Klosterkirchen an:

1. In allen hl. Messen ist die Oration aus der Messe „Pro Propagatione fidei“ einzulegen. Mit den Gläubigen ist gemeinsam in den Gottesdiensten für die Missionen zu beten, am Nachmittag nach Möglichkeit eine Betstunde für die Missionen oder am Abend eine Missionsfeierstunde zu halten. Die Gläubigen, die am Weltmissionssonntag beichten, kommunizieren und nach der Meinung des Hl. Vaters für die Bekehrung der Heiden beten, erlangen einen vollkommenen Ablass, der den armen Seelen im Fegfeuer zugewendet werden kann. Wer andächtig einer Veranstaltung am Weltmissionssonntag beiwohnt und für die Missionen betet, erlangt einen Ablass von 7 Jahren (Reskript der Riten-Kongregation vom 14. 4. 1926 und 30. 9. 1934.)

2. Am Sonntag, dem 13. Oktober, ist das vorstehende Hirtenwort zu verlesen. Die Predigt am Weltmissionssonntag soll die Verpflichtung zu einer wirksamen Missionshilfe allen Gläubigen vor Augen stellen. In jeder Gemeinde ist das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung so einzurichten und zu fördern, daß es wirksam den Wünschen des Hl. Vaters genügen kann. Daher ist größter Wert darauf zu legen, daß die erwachsenen Gläubigen einschließlich der schulentlassenen Jugendlichen für die Mitgliedschaft im Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung gewonnen werden. Das tägliche Gebet der Mitglieder und das geringe finanzielle Opfer von jährlich 3.60 DM sollten für verantwortungsbewußte Katholiken ein Mindestmaß an Missionshilfe darstellen.

3. In allen Gottesdiensten soll eine Kollekte abgehalten werden. Ihr Ertrag, sowie alle Sammlungen für die Missionen an diesem Tage sind ausschließlich ohne Abzug für das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen. Die Kollekte ist den Gläubigen am vorhergehenden Sonntag, dem 13. Oktober, warm zu empfehlen.
4. Geeignetes Predigtmaterial geht allen Priestern durch den Priester-Missionsbund zu. Plakate für die Kirchtüren, Flugblätter mit Anmeldezettel, Aufnahmebilder, Texte einer Missionsandacht, Missionsgebete, Kassabücher für den Präses, Beitragsbüchlein für die Förderer mögen unter Angabe der benötigten Menge kostenlos beim Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung, Aachen, Hermannstraße 14, bestellt werden.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 215 Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1957.

Aachen, 20. September 1957

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. hat dem deutschen Welt- und Ordensklerus auch in diesem Jahre das Indult gewährt, am Allerseelentage 1957 für die zweite und dritte heilige Messe ein Stipendium anzunehmen, jedoch unter der Bedingung, daß dieses ganz an den Bonifatiusverein abgeführt wird. Wir ersuchen deshalb alle Priester unserer Diözese, zum Segen der deutschen Diaspora-Seelsorge dieses Privileg möglichst in Anspruch zu nehmen.

Bezgl. der INTENTIONEN ist dabei folgendes zu beachten:

1. Alle Priester, die eine zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentage nach eigener Intention zelebrieren, senden die Stipendienbeträge unter Angabe des Absenders und der Diözese an den

- Generalvorstand des Bonifatiusvereins, und zwar auf eines der folgenden Konten: Postscheckkonto Köln 22610; Bankkonto: Kreissparkasse Paderborn S 2585 oder Stadtparkasse Paderborn S 2764.
2. Für Priester, die über eigene Intentionen nicht verfügen oder eigene Intentionen am Allerseelentage nicht persolvieren möchten, sind hinreichend Intentionen beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins reserviert. Diese Hochwürdigen Herren applizieren deshalb die zweite und dritte heilige Messe in der Meinung des derzeitigen geschäftsführenden Vizepräsidenten und machen in den nächstfolgenden Tagen ihrem Dechanten (Dekan, Erzpriester) davon zahlenmäßig genaue Mitteilung. Um Doppelmeldungen auszuschalten, mögen in jedem Falle die Mitteilungen an den Herrn Dechanten oder im Ausnahmefall nur an den Generalvorstand, in keinem Falle jedoch an beide Stellen zugleich erfolgen. Die Bestätigung der beim Generalvor-

stand abgebuchten Intentionen erfolgt an den Absender der Mitteilung, im Regelfall also an den Herrn Dechanten.

Im Einvernehmen mit den deutschen Bischöfen soll auch in diesem Jahr eine KIRCHENKOLLEKTE abgehalten werden, und zwar für dringliche seelsorgliche Bedürfnisse der mitteldeutschen Diaspora, besonders für die Förderung des Priesternachwuchses in der sowjetischen Zone.

Auf diese Weise soll allen Gläubigen Gelegenheit geboten werden, gerade am Allerseelentage das Gebet für die Toten durch ein besonderes Opfer zum Besten der lebenden „Seelen in Not“ wirksam zu unterstützen und damit zugleich in kindlicher Ergebenheit das Anliegen zu fördern, dem der Heilige Vater durch das nur den Deutschen und nur für diesen Zweck gewährte Indult sinnfällig Ausdruck verliehen hat.

**Nr. 216 Kollekte am Christkönigsfest,
Sonntag, 27. Oktober 1957
für die Kinderseelsorge in der Diaspora.**

Aachen, 21. September 1957

Die Kollekte am Christkönigsfest (27. Oktober) soll dem Schutzengelverein für die Diaspora in Paderborn für die Kinderseelsorge in der Diaspora zufließen. Es ist die Verpflichtung des Schutzengelvereins, Priester und Seelsorgehelferinnen in ihrer Arbeit für die Diasporajugend zu unterstützen. Sie mühen sich unter schwierigsten Verhältnissen, die Diasporajugend der Ost- und Westzone in unserem heiligen Glauben zu unterweisen und sie stark zu machen in den großen Gefahren einer glaubenslosen und glaubensfeindlichen Umwelt. Diasporapriester und Seelsorgehelferinnen bitten das katholische Mutterland um seine Mitsorge in diesen großen Anliegen.

Wir bitten den hochwürdigen Klerus, am Christkönigsfest in der Predigt und Kinderkatechese auf die dringlichen Anliegen unserer heiligen Kirche in den Diasporagebieten, besonders in der Ostzone, und auf die Notwendigkeit von Gebet und Opfer für die Brüder und Schwestern in der Diaspora hinzuweisen.

Der Ertrag der Kollekte ist auf dem üblichen Wege über die Bistumskasse zu überweisen.

**Nr. 217 Jahrestagung
des Diözesanecclienverbandes Aachen
in Kempen 5. bis 6. November 1957.**

Besonderes Tagungsthema:

„Der kirchliche Knabengesang“

Aachen, 23. September 1957

Dienstag, 5. November 1957, 15,00 bis 18,30 Uhr (Kolpinghaus) Konferenzen: Das Berufsleben des Kirchenmusikers im Geiste des Thomas von Kempen — Kirchenmusik als seelsorgliche Aufgabe — Bericht über kirchenmusikalische Neuerscheinungen unter besonderer Berücksichtigung des Knabenchores (mit praktischen Beispielen).

— 20,00 Uhr (Kolpinghaus) Festkonzert der Aachener Domsingknaben (K. Roeseling: Missa Puer Jesu u. a. einschlägige Stücke ernsten und heiteren Charakters für Singknaben).

Mittwoch, 6. November 1957, 9,30 Uhr (Propsteikirche) Pontifikalamt J. Haas: Ecce sacerdos; Choral-Ordinarium Oremus Nr. 4—7, von den vereinigten Knabenchören zu singen; Choral-Proprium des Tages von den Aachener Domsingknaben; Motetten-Einlagen bei Offertorium und Communio von der Krefelder Knabengruppe; Liedkantate „Lobe den Herren“ von H. Grävenstein durch Kirchenchor Kempen — 11,00 Uhr (Königsburg) Jahresversammlung mit Festvortrag „Der kirchliche Knabengesang als liturgische und pädagogische Aufgabe“ — 11,00 Uhr (als Parallelveranstaltung) gemeinsames Spiel der versammelten Knabenchöre unter fachkundiger Leitung — 14,00 Uhr (Königsburg) Gemeinschaftssingen aller Knabengruppen unter fachkundiger Leitung — 16,00 Uhr (Propsteikirche) Feierliche Komplet.

Zu dieser Tagung sind alle Präsidien, Chorleiter, Organisten und Chorvorstände besonders dringend eingeladen. Die Vorträge und Referate werden von namhaften Fachleuten gehalten; das gedruckte Tagungsprogramm mit allen Einzelheiten kann bei entsprechender Sammelbestellung durch die Präsidien oder Chorleiter ab 15. Oktober kostenlos bezogen werden beim Sekretariat des Diözesanverbandes (Aachen, Friedlandstraße 2). Diözesangesangbuch OREMUS möge jeder mitbringen; — günstige Autobus- und Zugverbindungen! — Für die Knabengruppen mit ihren Leitern wird nach entsprechender Anmeldung ein gemeinsames Mittagessen vorbereitet; für die übrigen Teilnehmer nach eigenem Ermessen.

**Nr. 218 Diözesankonferenz der Jugendseelsorge
[Mannesjugend].**

Aachen, 25. September 1957

Die diesjährige Diözesankonferenz für die Mannesjugend findet im Haus Maria in der Aue bei Altenberg vom 27. bis 29. Oktober statt, der die Diözesanseelsorger der Gliedgemeinschaften und die Dekanatsjugendseelsorger angehören. Die Herren Dechanten und Herren Pfarrer werden dringend gebeten, den für die Dekanatsjugendarbeit der Mannesjugend verantwortlichen Mitbrüdern die Teilnahme zu ermöglichen. Von den Herren Diözesanseelsorgern der Gliedgemeinschaften und den Herren Dekanatsjugendseelsorgern erwarten wir, daß sie im Interesse einer einheitlichen Jugendseelsorge sich an dieser Jahreskonferenz beteiligen. Nur triftige Gründe dürfen ihr Fernbleiben entschuldigen. Von der Diözesanstelle der Mannesjugend, Aachen, Mozartstraße 9, wird allen noch eine besondere Einladung zugehen, die auch den Herren Dechanten zur Kenntnisnahme übermittelt wird.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 219 Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen; hier: Sonderbestimmungen für Geistliche.

RdErl. d. Kultusministers v. 8. 8. 1957 —
II E 3. 43 — 13/0 — 2805/57

Bezug: RdErl. vom 8. 12. 1948 — II E 3 — 53/1
Nr. 7711/48, ergänzt durch RdErl. vom 2. 4. 1953
— II E 3 — 52/1 Nr. 3793/53 (ABL. KM. 1953,
S. 46), RdErl. vom 21. 11. 1952 — II E 3 —
53/2 Nr. 10961/52 (ABL. KM. 1953, S. 5).

Der o. b. Erlaß zur Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

§ 16a: Für Geistliche einer christlichen Kirche, die ordiniert sind bzw. die Priesterweihe empfangen haben und danach mindestens zwei Jahre im Kirchendienst tätig gewesen sind, gelten folgende abweichende Bestimmungen:

- a) Der Nachweis über die Tätigkeit im Kirchendienst muß von der zuständigen kirchlichen Behörde als Vertreterin der Körperschaft öffentlichen Rechts ausgefertigt sein.
- b) Von der Vorprüfung in Philosophie wird abgesehen.
- c) Wenn das Fach Religionslehre gewählt ist, ist eine schriftliche Hausarbeit nicht zu fordern.
- d) Wenn neben dem Fach Religionslehre eins der Fächer: Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Englisch, Lateinisch, Biologie, Mathematik gewählt ist, brauchen in diesem zweiten Fach nur die Forderungen eines „Beifaches“ (Lehrbefähigung für die Unter- und Mittelstufe) erfüllt zu werden.

An die
Herren Vorsitzter
der Wissenschaftlichen Prüfungsämter
in Bonn, Köln und Münster.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 220 St.-Engelbertus-Verein.

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung, die am Mittwoch, dem 23. Oktober 1957, nachmittags 3 Uhr im Saale des Päpstlichen Werkes der Heiligen Kindheit zu Aachen, Stephanstraße 35, stattfindet.

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Verwaltungsrates;
2. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Rendanten;
3. Festsetzung der Beiträge und der Zuschüsse;
4. Verschiedenes.

Auch Nichtmitglieder des St.-Engelbertus-Vereins sind herzlich willkommen.

Diese Einladung geben wir hiermit bekannt.

Nr. 221 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Stelle als Küster-Organist und Chorleiter in der katholischen Pfarrgemeinde Herz Jesu, Stolberg-Münsterbusch, 4500 Seelen, ist zum 1. Oktober 1957 neu zu besetzen. Beschäftigungsumfang 100%. Dienstwohnung mit 4 Zimmern gegenüber der Kirche vorhanden. Elektrisches Geläute. Neue Orgel. Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen an den Kirchenvorstand der kath. Pfarrgemeinde Herz Jesu, Stolberg-Münsterbusch, Prämiestraße 227, Pfarrhaus.

Nr. 222 Wohnungsangebot.

In Oidtweiler ist eine Wohnung, bestehend aus Küche, Wohnzimmer, Studierzimmer, Badezimmer, 2 Schlafzimmern, Heizungsanlage, Garten- und Parkanlage, zu vermieten. Mietpreis 80,— DM. Geistliche, die an diesem Wohnungsangebot interessiert sind, wollen sich an den Pfarrer von Oidtweiler wenden.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr *DM* 3.— zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von *DM* 0.50 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Nr. 223 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurde ernannt:

am 15. Sept. 1957 Hillebrand P. Anno S. D. S., zum Hausgeistlichen des Krankenhauses Lendersdorf in Krauthausen bei Düren, Pfarre Niederau, Dekanat Düren.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 14. Sept. 1957 Timmerman ~~46~~ Viktor, geb. am 15. Sept. 1866 in Walhorn, gew. am 15. August 1894, Pfarrer a. D. von Ellen, Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 31. Aug. 1957 Wistuba Ernst, Studentenpfarrer in Köln, 44 Jahre alt;

am 5. Sept. 1957 Miebach Peter Joseph, Erzbischöfl. Rat ad honores, Dechant des Dekanates Opladen, Pfarrer an St. Barbara in Langenfeld-Reusath, 75 Jahre alt;

am 6. Sept. 1957 Oepen Friedrich, Pfarrer an St. Marien in Wuppertal-Barmen, 71 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 224 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann folgende Pontifikalhandlungen vor:

am 18. September 1957 im Hohen Dom zu Aachen die Konsekration von 63 Altaria portatilia;

am 19. September 1957 Konsekration des Hochaltars in der Pfarrkirche zu Kalterherberg in hon. S. Lamberti Ep. M.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 20

Aachen, den 15. Oktober 1957

27. Jahrgang

		Inhalt:			
	Seite		Seite		
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.					
Nr. 225	Rundschreiben Papst Pius' XII. „Miranda prorsus“ über Film, Funk und Fernsehen	135	Nr. 231	Warnungen	156
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.					
Nr. 226	Urkunde über die Umpfarrung der Orte Schwanenberg, Lentholt und Grambusch von der Pfarrgemeinde St. Lambertus in Erkelenz, Dekanat Erkelenz, zur Rektoratsgemeinde St. Trinitas in Gerderhahn, Dekanat Erkelenz	151	Nr. 232	Weitere Änderung der Bischöflichen Besoldungsordnung für Kirchenangestellte vom 1. April 1942 (K. A. 1942 S. 59 ff.)	156
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.					
Nr. 227	Erstbeicht- und Erstkommunionunterricht	151	Bekanntmachungen staatlicher Behörden.		
Nr. 228	Spendung der heiligen Ölung bei Verkehrsunfällen	151	Nr. 233	Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit	159
Nr. 229	Filmsonntag im Bistum Aachen am 10. November 1957	152	Kirchliche Mitteilungen.		
Nr. 230	Rentengesetzgebung und Onkel-Ehen	153	Nr. 234	Jahrestagung des Vereins für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen	162
			Nr. 235	Stellenangebote — Stellengesuche	162
			Nr. 236	Kanzel abzugeben	162
			Nr. 237	Personalchronik der Diözese Aachen	162
			Nr. 238	Vermischte kirchliche Nachrichten	162

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 225 Rundschreiben Papst Pius' XII. „Miranda prorsus“ über Film, Funk und Fernsehen.

EINLEITUNG

Vorwort

Die geradezu wunderbaren Erfindungen der Technik, auf die unsere Zeit so stolz ist, sind ganz gewiß eine Frucht des menschlichen Scharfsinns und Schaffens, sie bleiben aber doch Gaben Gottes, unseres Schöpfers, von dem alle guten Werke ausgehen; „denn er brachte das Geschöpf nicht nur hervor, er schützt und hegt es auch, nachdem er es geschaffen“ (1).

Einige dieser Erfindungen steigern und vervielfachen Kraft und Leistung des Menschen; andere verbessern seine Lebensbedingungen; wieder andere, die vornehmlich das Seelische und Geistige angehen, erreichen unmittelbar oder auf dem Wege über künstlich hervorgebrachte Bilder und Töne Millionen von Menschen; mit größter Leichtigkeit teilen sie ihnen Informationen, Ideen und eine Unterweisung mit, die ihnen, auch für die Stunden der Ruhe und Erholung, als Geistesnahrung dienen können.

Unter den letztgenannten Erfindungen haben in unserer Zeit der Film, der Funk und das Fernsehen den größten Aufschwung genommen.

Motive für das kirchliche Interesse

Kaum waren diese Schöpfungen der Technik in Anwendung gekommen, als auch die Kirche sich ihrer mit großer Freude, aber auch mit wacher Sorge annahm, um ihre Gläubigen auf der Straße des Fortschritts vor allen Gefahren zu schützen.

Ihre wache Sorge erwächst unmittelbar aus dem Auftrag, den sie vom göttlichen Heiland empfing; denn bekanntlich beeinflussen die neuen Errungenschaften Denken und Handeln des einzelnen wie der ganzen Gemeinschaft sehr stark.

Noch aus einem anderen Grunde beurteilt die Kirche eine solche Erscheinung vor allem aus ihrer speziellen Sicht. In einem viel bedeutenderen Sinn hat sie mehr als alle übrigen jedem einzelnen Menschen eine Botschaft zu bringen: die Botschaft des ewigen Heiles, eine Botschaft unvergleichlicher Fruchtbarkeit und Macht, eine Botschaft endlich, die alle Menschen aller Völker und Zeiten annehmen und umfassen müssen nach dem Wort des Völkerapostels: „Mir, dem geringsten von allen Heiligen ward die Gnade zuteil, den Heiden den unergründlichen Reichtum Christi zu verkünden und

alle drüber aufzuklären, wie das Geheimnis verwirklicht wurde, das von Ewigkeit her in Gott, dem Schöpfer aller Dinge, verborgen war“ (2).

Vorläufer des Rundschreibens

Es ist darum nicht verwunderlich, wenn die Inhaber der höchsten kirchlichen Gewalt diese schwerwiegende Angelegenheit unter dem Gesichtspunkt behandelten, das ewige Heil derer zu sichern, die nicht „mit vergänglichem Gold oder Silber erkauft sind...“, sondern durch das kostbare Blut Christi, des Lammes ohne Fehl und Makel“ (3), und alle Fragen sorgfältig erwogen haben, die Film, Funk und Fernsehen den Christen heute vorlegen.

Es ist jetzt mehr als zwanzig Jahre her, daß Unser Vorgänger hochseligen Angedenkens, Papst Pius XI., die „bewundernswürdige Erfindung Marconis“ für die erste Rundfunkbotschaft „an alle Völker und jegliche Kreatur“ benutzte (4).

Wenige Jahre später sandte Unser Vorgänger jenes bemerkenswerte Rundschreiben, das mit den Worten „Vigilanti cura“ (5) beginnt, an die Ehrwürdigen Brüder, Erzbischöfe und Bischöfe der Vereinigten Staaten Nordamerikas; in diesem Schreiben, in dem er über den Film kluge und zeitgerechte Vorschriften gab, sagte er unter anderm: „Es ist dringend notwendig, dafür zu sorgen, daß alles, was — Geschenk Gottes — der Fortschritt in die menschlichen Wissenszweige und auch in die technische Vervollkommnung eingeführt hat, der Ehre Gottes, dem Heil der Seelen und der Ausbreitung des Reiches Christi wirklich diene, daß wir alle, wie die Kirche uns beten läßt, „so durch die zeitlichen Güter hindurchgehen, daß wir die ewigen nicht verlieren““ (6).

Wir selbst haben im Laufe Unseres Pontifikats bei gegebener Gelegenheit oft den gleichen Gegenstand behandelt und den Seelsorgern wie den verschiedenen Gruppen der Katholischen Aktion und den christlichen Erziehern geeignete Richtlinien gegeben. Gern haben Wir außerdem die verschiedenen Berufsgruppen von Film, Rundfunk oder Fernsehen empfangen. Wir haben ihnen Unsere Bewunderung bekundet über den staunenswerten Fortschritt dieser Schöpfungen der Technik und ihrer Meister; Wir haben die für jeden von ihnen verbindlichen Pflichten bezeichnet, ebenso die großen von ihnen erworbenen Verdienste, die Gefahren, in die sie leicht geraten, und auch die hohen Ideale, die ihr Denken erleuchten und ihren Willen leiten sollen.

Wie ihr wißt, ließen Wir es Uns auch angelegen sein, hier an der Römischen Kurie eine besondere Kommission (7) einzusetzen, deren Aufgabe es sein sollte, die verschiedenen Fragen des Films, des Funks und des Fernsehens in ihrer Beziehung zum katholischen Glauben und zur christlichen Moral sorg-

sam zu überprüfen; von dieser Kommission können die Bischöfe und alle, die es angeht, zweckdienliche Richtlinien erfragen.

Häufig machen Wir selbst von diesen neuzeitlichen und wundervollen Mitteln Gebrauch, um durch sie leichter die ganze Herde mit dem obersten Hirten zu verbinden. So kann Unsere Stimme verläßlich und sicher über Erde und Meer dringen und über die Wogen menschlicher Meinungen hinweg die Menschenherzen erreichen und heilsam beeinflussen, wie es das Uns anvertraute und heute gleichsam ins Unermeßliche erweiterte höchste Apostolische Amt von Uns verlangt (8).

Früchte der päpstlichen Belehrung

Es ist Uns ein großer Trost zu wissen, daß Unsere und Unseres unmittelbaren Vorgängers seligen Angedenkens, Papst Pius XI., mahnende Worte nicht wenig dazu beigetragen haben, daß Film, Funk und Fernsehen die Menschen wieder an ihre seelische Vervollkommnung, ja sogar an die Förderung der Ehre Gottes zu erinnern, bestrebt waren.

Es sind ja, Ehrwürdige Brüder, durch eure eifrige und wache Sorge Anstrengungen gemacht und Einrichtungen geschaffen worden, durch welche diese Art Apostolat in den einzelnen Diözesen und Nationen gefördert werden und darüber hinaus in gemeinsamem Planen und Wirken alle Völker umfassen sollte.

Nicht wenige Männer des öffentlichen Lebens, Vertreter der Wissenschaft und Wirtschaft, auch viele Besucher jener Darbietungen, Katholiken und Nichtkatholiken, haben in dieser hochwichtigen Angelegenheit Proben ihres guten Willens gegeben; unter Opfern, auch materiellen, suchten sie zu erreichen, daß die Gefahr des Bösen gebannt, Gottes Gebote heiliggehalten und die Würde der menschlichen Person geschützt würde.

Indes müssen Wir leider das Wort des Völkerapostels wiederholen: „Nicht alle leisten dem Evangelium Folge“ (9); denn auch auf diesem Gebiet bringen manche dem Lehramt der Kirche weder Verständnis noch Anerkennung entgegen, ja, arbeiten ihm auf jede Weise entgegen. Wir meinen jene, die von ungeordneter Gewinnsucht getrieben werden; oder die vom Irrtum verblendet, der Würde und Freiheit der menschlichen Natur nicht den gebührenden Platz einräumen; oder die endlich über die Kunst in allen ihren Formen eine mit der Wahrheit nicht zu vereinbarende Ansicht vertreten.

Ihre Haltung betrübt Uns zutiefst; Wir können Uns aber Unserer Pflicht nicht entziehen und vom rechten Weg abweichen. Dabei vertrauen Wir darauf, daß, was dem göttlichen Heiland seine Feinde sagten, auch Uns gelten wird: „Wir wissen, daß du wahrhaft bist und den Weg Gottes der Wahrheit gemäß lehrst und nach niemandem fragst“ (10).

Der Anlaß des Rundschreibens

Der staunenswerte Fortschritt der Technik unserer Tage auf dem Gebiet des Films, des Funks und des Fernsehens kann sehr nutzbringend sein, aber auch sehr große Gefahren mit sich bringen.

Denn diese neuen technischen Mittel, die fast allen zur Verfügung stehen, üben stärksten Einfluß auf die Menschen aus: weil sie in das Reich des Lichtes, des Edlen und der Schönheit führen können, aber auch in das Reich der Finsternis, der Verderbtheit und Zügellosigkeit, je nachdem sittlich Schlechtes oder sittlich Gutes in Erscheinung tritt (11).

Im vorigen Jahrhundert hat die fortschreitende Technik auf dem Gebiete der Industrie sehr oft zur Folge gehabt, daß die Verwendung der Maschine, die den Menschen dienen sollte, sie statt dessen in verelendende Sklaverei brachte; heute können gleicherweise die Fortschritte der Technik auf dem Gebiete des Bildes, des Tones und der Ideenverbreitung, wenn sie nicht dem milden Joch des Gesetzes Christi sich beugen (12), Quellen unzähliger Übel werden; Übel, die schon durch den Umstand an Schwere zunehmen, daß nicht nur die materiel-

len, sondern auch die geistigen Kräfte elender Sklaverei überantwortet und so die Erfindungen des Menschen jenes heilbringenden Nutzens beraubt werden, der nach dem Plan der göttlichen Vorsehung an erster Stelle ihr Ziel ist (13).

Weil Wir diese ernste Angelegenheit mit täglich wachsender väterlicher Sorge verfolgten und die heilsamen Früchte sahen, die — für den Film — aus dem Rundschreiben „Vigilanti cura“ durch mehr als zwei Jahrzehnte bereits hervorgingen, möchten Wir den Bitten der auf diesem Gebiete kompetenten Bischöfe und Laien entsprechen, indem Wir in diesem Rundschreiben auch Richtlinien und Weisungen für Funk und Fernsehen erlassen.

Nach inständigem Gebet zu Gott und der Bitte um Hilfe an die jungfräuliche Gottesmutter wenden Wir Uns an euch, Ehrwürdige Brüder, deren erfahrene und kluge Hirten Sorge Wir kennen, um die christliche Lehre über diesen Punkt klar darzulegen und zweckdienliche Maßnahmen zu empfehlen. Darum möchten Wir euch eindringlichst mahnen, es möge die einem jeden von euch anvertraute Herde gegen Irrtümer und Schaden geschützt werden, die von Film, Funk und Fernsehen unter Mißachtung der christlichen Moral ausgehen könnten.

ALLGEMEINER TEIL

Bevor Wir auf Einzelfragen bezüglich der drei Erfindungen: des Films, des Funks und des Fernsehens, eingehen — Wir wissen wohl, daß jede von ihnen im Hinblick auf die seelisch-geistige Kultur der Menschen Sonderfragen an die Kunst, die Technik und die Wirtschaft stellt — halten Wir es für angebracht, kurz die Grundsätze darzulegen, die sich auf die möglichst weite Verbreitung der für die menschliche Gemeinschaft wie für den einzelnen bestimmten Güter beziehen.

Die „Ausstrahlung“ des Guten

Gott, das höchste Gut, teilt dem Menschen als dem Gegenstand seiner besonderen Sorge und Liebe jederzeit seine Gaben aus; die einen sind geistiger Art, die anderen für das irdische Leben bestimmt. Die letzteren sind den ersteren untergeordnet, und zwar gleicherweise wie der Körper dem Geist untergeordnet sein soll; mit dem Geist aber ist Gott, bevor er sich in der beseligenden Anschauung ihm mitteilt, verbunden durch den Glauben und die Liebe, die „in unsere Herzen ausgegossen ist durch den Heiligen Geist, der uns verliehen wurde“ (14).

Darüber hinaus will Gott im Menschen das Abbild seiner eigenen Herrlichkeit sehen (15) und im Zusammenhang damit ihn auch an seinem himmlischen Reichtum teilnehmen lassen. Zugleich schuf er ihn zum Kündler dieser Werte, zum Spender und Träger derselben für alle seine Brüder und für das

gesamte Menschengeschlecht und hat ihn dadurch in sein eigenes Werk einbezogen. Denn der Mensch versucht — und zwar auf Grund des Drängens seiner Natur — von Anfang der Zeiten an mit Hilfe von Zeichen, die er, aus der materiellen Welt genommen, immer vollkommener zu gestalten strebt, seine eigenen geistigen Güter auch an andere weiterzugeben. Von den Bildern und Zeichen der ältesten Zeiten an bis zu den vollendetsten Techniken unseres Zeitalters müssen daher alle Werkzeuge, die die Menschen untereinander verbinden, zu dem erhabenen Ziel bestimmt sein, die Menschen auch in diesem Bereich zu Mitarbeitern Gottes werden zu lassen.

Damit der Plan der Göttlichen Vorsehung sicherer und wirkungsvoller zur Ausführung gelange, haben Wir kraft Unserer Apostolischen Vollmacht durch ein Apostolisches Rundschreiben „den Heiligen Erzengel Gabriel, der den Sterblichen... die heißersehnte Botschaft von der Erlösung der Menschheit überbrachte, zum himmlischen Patron bei Gott“ (16) für die technischen Erfindungen bestellt. Ihm sind die technischen Mittel anvertraut, die es dem Menschen ermöglichen, dank elektrischer Kräfte schnell auf weite Entfernung hin zu schreiben und zu sprechen, Nachrichten über Ätherwellen zu senden, sowie Dinge und Ereignisse, mögen sie räumlich noch so weit entfernt sein, durch Bilder gegenwärtig zu setzen (17). Als Wir diesen himm-

lischen Patron erwählten, war es Unsere Absicht, es möchten alle, deren Händen solch segenspendende Geräte anvertraut sind, sich der Würde ihrer verantwortungsvollen Aufgabe bewußt werden. Denn mit diesen Geräten können die unschätzbaren Reichtümer Gottes unter den Menschen verbreitet werden wie gute Samenkörner, die Früchte der Wahrheit und des Guten bringen.

Die Verbreitung des Bösen

Bei der Erwägung der hohen Aufgaben der großartigen Errungenschaften der Technik erhebt sich für Uns die Frage: Warum werden gerade sie oft Anreiz und Weg zum Laster? „Woher kommt denn das Unkraut?“ (18). Das Böse aber, das den wahren sittlichen Grundsätzen sich widersetzt, kann nicht aus Gott stammen, der das vollkommene und absolute Gute ist; auch nicht aus den technischen Errungenschaften selbst, die seine kostbaren Gaben sind; also doch nur daher, daß der mit freiem Willen ausgestattete Mensch diese Gaben mißbrauchen kann, wenn er Böses vollbringt und verbreitet und sich so zum Verbündeten des Fürsten der Finsternis und zum Feind Gottes macht: „Das hat der Feind getan“ (19). Darum ist die wahre menschliche Freiheit darin zu erblicken, daß wir die Werte, die zur Tugend und Vervollkommenung unserer Natur beitragen können, richtig nutzen und anderen vermitteln.

Die Freiheit der Weitergabe

Die Kirche, die Hüterin der Lehre des Heils und aller Heiligungsmittel, hat das ursprüngliche und unveräußerliche Recht auf die Weitergabe des ihr durch den göttlichen Auftrag anvertrauten Schatzes. Diesem geheiligten Recht entspricht notwendig eine Verpflichtung der Träger öffentlicher Gewalt, der Kirche zur Weitergabe von Wahrheit und sittlichen Werten den Zugang zu diesen Kommunikationsmitteln offen zu halten.

Alle, die wirklich echte und eifrige Kinder ihrer Kirche sind, müssen im Dank für das unschätzbare Geschenk ihrer Erlösung alles aufbieten, daß die Kirche auch diese technischen Errungenschaften in Anspruch nehmen kann, soweit sie dem Heil der Seele dienen.

Wenn Wir aber das Recht der Kirche so betonen, so wollen Wir doch nicht der staatlichen Gesellschaft das Recht bestreiten, unter Verwendung dieser technischen Möglichkeiten jene Nachrichten und Aufklärungen zu verbreiten, die im Sinne des Gemeinwohls der menschlichen Gesellschaft notwendig oder nützlich sind. Darüber hinaus steht auch allen einzelnen Bürgern das Recht zu, immer in angemessener Rücksicht auf die jeweiligen Umstände und unter Rücksichtnahme auf die Forderung des Gemeinwohls, nach besten Kräften beizutragen zur Erweiterung ihrer und ihrer Mitmen-

schen geistigen und seelischen Bildung in Auswertung dieser neuen Möglichkeiten.

Irrige Meinungen über die Freiheit

Der christlichen Lehre und dem höheren Zweck der genannten publizistischen Mittel widerspricht jedoch die Einstellung aller, die diese Erfindungen lediglich in den Dienst der Politik und ihrer Propaganda oder des wirtschaftlichen Fortschritts stellen wollen, also diesen hochwertigen Gegenstand nur unter rein kommerziellem Gesichtspunkt betrachten.

Ebenfalls kann die Anschauung jener nicht gebilligt werden, die auf einer schrankenlosen Freiheit der Darstellung und Verbreitung bestehen. Es liegt doch offen zutage, in welchem Umfang in den vergangenen Jahren Schäden für Leib und Seele aus diesen Grundsätzen erwachsen sind. Hier handelt es sich nämlich nicht mehr um die recht verstandene Freiheit, von der Wir oben gesprochen haben, sondern vielmehr um die zügellose Willkür, alles und jedes ohne irgendeine Hemmung an andere heranzutragen, sei es auch gegen die guten Sitten und eine schwere Gefahr für die Seelen.

Die Kirche, die alles pflegt und fördert, was Geist und Herz wahrhaft veredelt und bereichert — hegt und hütet sie doch Wissenschaft und Kunst —, kann nicht die Verletzung jener Grundsätze und Normen dulden, die den Menschen auf Gott, das höchste Ziel, hinordnen und hinführen. Niemand wundere sich deshalb, wenn sie auch in dieser Frage, in der viel Vorsicht geboten ist, besonnen und umsichtig vorgeht nach dem Wort des Apostels: „Prüfet alles; was gut ist, behaltet. Von jeder Art Bösem haltet euch fern“ (20).

Zweifelsohne sind deshalb die abzuweisen, die immer und immer wieder behaupten, die Darstellung all dieser Dinge sei unbedingt zu fördern, auch von Gegenständen, die eindeutig dem Sittengesetz widersprechen, falls sie nur technisch und künstlerisch einwandfrei sind. Wir haben aus Anlaß der Fünfhundertjahrfeier des Todes von Fra Angelico Unseren Zuhörern kurz ins Gedächtnis gerufen: „Zwar brauchen die freien Künste nicht ausdrücklich auf sittliche oder religiöse Zwecke ausgerichtet zu sein. Wenn jedoch die Gestalt der menschlichen Künste in Wort, Ton und Bild trügerische, hohle oder verwirrende Maßstäbe hat, die dem göttlichen Schöpfungsplan nicht entsprechen; wenn sie gar, statt in Geist und Herz edlen Sinn zu wecken, im Gegenteil niedere Gier und Leidenschaft aufreizt, dann kann sie zwar die Menschen ansprechen, weil es um nicht immer gerade gehaltvolle Sensation geht, oder auch um jenes Körnchens Wahrheit wegen, das in jedem Ding beschlossenen liegt. Aber solcherart Kunst verliert ihren Rang und irrt weit ab von ihrem ursprünglichen und

unentbehrlichen Prinzip. Darum kann sie nicht allumfassend weit und ewig sein, wie der menschliche Geist, an den sie sich wendet (21).

Staatliche Aufsicht und Selbstkontrolle

Diejenigen, die Träger der öffentlichen Gewalt sind, haben zweifellos die Verpflichtung, sich auch um diesen neuen Bereich der Technik wachsam zu kümmern. Sie dürfen sich in diesem Bereich nicht nur auf die Wahrung politischer Interessen beschränken, sondern müssen auch das Anliegen der öffentlichen Sittlichkeit im Auge behalten. Ruht doch ihr Fundament auf dem natürlichen Sittengesetz, das, wie das Gotteswort bezeugt, in unsere Herzen eingeschrieben ist (22). Diese wachsame Sorge der Träger staatlicher Gewalt darf nicht als ungerechte Unterdrückung der individuellen Freiheit betrachtet werden. Es geht ja nicht um den Privatbereich der menschlichen Person, vielmehr um das ganze Gemeinschaftsleben der Menschen, an die diese Kommunikationsmittel sich richten.

„Wir wissen sehr wohl“ — wie Wir es bei anderer Gelegenheit bereits sagten —, „daß es in unseren Tagen eine weitverbreitete Einstellung der Menschen ist, sich gegen die Einschaltung staatlicher Autorität zu wehren, statt dessen in diesem Bereich Sicherungen vorzuziehen, die die Gesellschaft sich selbst schafft“ (23). Jedoch dürfen diese Leitsätze und Sicherungen, die von den entsprechenden Berufsgruppen selbst ausgehen, nicht mit der schwerwiegenden Amtspflicht der zuständigen staatlichen Autorität in Widerspruch geraten. Sie können aber in aner kennenswerter Weise diesem staatlichen Eingriff zuvorkommen und sehr viel Schlimmes von vornherein verhindern, das leicht den guten Sitten schaden könnte.

Darum haben Wir wie Unser unmittelbarer Vorgänger die Bemühungen derjenigen anerkannt, die in beruflichem Zusammenhang mit diesem Bereich Sicherungen und Leitsätze erarbeiten, ohne der Tätigkeit des Staates hier in unzuständiger Weise vorzugreifen. Wir sind überzeugt, daß Film, Funk und Fernsehen leichter und besser zu einer echten geistigen Bildung der Zuschauer und Hörer beitragen können, wenn die Kirche, der Staat und die beruflich Beteiligten in recht geordnetem Austausch ihrer Kräfte sich gegenseitig unterstützen, um das ersehnte Ziel zu erreichen. Wenn dagegen diese publizistischen Mittel ohne gesetzliche und moralische Sicherungen haltlos den Weg einer schrankenlosen Willkür weitergehen, mindern sie zweifellos die wahre Kultur des Volkes und verderben seine Moral.

Die besonderen Merkmale von Film, Funk und Fernsehen

Unter den verschiedenen publizistischen Mitteln, die menschliche Gedanken verbreiten, kommt, wie

Wir ausgeführt haben, Film, Funk und Fernsehen besondere Bedeutung zu, weil sie über weiteste Entfernungen hinweg Auge und Ohr durch Bild und Ton erreichen.

Diese Art und Weise der Übertragung und Verbreitung von Bild und Ton ist nach der Lehre des heiligen Thomas auch für den geistigen Bereich der menschlichen Natur gemäß: „Es gehört zur Natur des Menschen“, so sagt er, „vermittels sinnenhafter Wahrnehmung zur geistigen Erkenntnis vorzudringen, denn all unser Erkennen nimmt seinen Ausgang von den Sinnen her“ (24). Insbesondere führt der Gesichtssinn — edler und höherstehend als die übrigen Sinne (25) — leichter zur Erkenntnis des Geistigen.

Deshalb sind die drei hauptsächlichsten publizistischen Mittel, durch die der Ton dem Ohr und das Bild dem Auge von fernher vermittelt werden können, also Film, Funk und Fernsehen, nicht allein zur Erholung und Entspannung der Menschen da, obwohl viele nur in dieser Absicht Radio hören, vor dem Bildschirm sitzen oder ins Kino gehen, sondern vermitteln vor allem Bildung des Geistes und moralische Werte und tragen dadurch entscheidend zum richtigen Aufbau und Ausbau des menschlichen Zusammenlebens der Gegenwart bei.

Leichter als das gedruckte Wort können in der Tat diese modernen Publikationsmittel bewirken, daß die Menschen unter sich Gemeinschaft halten und sich gegenseitig Hilfe gewähren. Gerade dies wünscht die katholische Kirche, da es zum Fortschritt der weltlichen Kultur aller Völker beiträgt. Die Kirche umfaßt auf Grund des ihr anvertrauten Auftrags die gesamte menschliche Gemeinschaft und will sie zu den auszubreitenden Gütern in ihrer wahren Bedeutung hinführen.

Darauf kommt es aber in erster Linie beim Film, Funk und Fernsehen an, daß sie der Wahrheit und den sittlichen Werten dienen.

Im Dienst der Wahrheit und des Guten

Sie sollen so der Verbreitung der Wahrheit dienen, daß die Bande zwischen den Völkern täglich enger werden; daß sie Verständnis füreinander gewinnen; daß sie sich in jeder Notlage helfen; daß schließlich die staatlichen Gewalten und die einzelnen Bürger zusammenstehen und zusammenarbeiten.

Der Dienst an der Wahrheit fordert, daß alle sich des Irrtums, der Lüge und des Betrugs unbedingt enthalten, daß sie auch alles vermeiden, was eine falsche, ungenügende oder einseitige Einstellung und Haltung fördern kann.

Vor allem aber müssen die durch Gottes Offenbarung überkommenen Wahrheiten als heilig und unverletzlich gelten. Wäre es nicht eigentlich die vornehmste Aufgabe der publizistischen Mittel, die

Lehre von Gott und seinem Sohn Jesus Christus zu verbreiten „und den christlichen Glauben den Herzen einzuprägen, jenen Glauben, der allein den Millionen von Menschen die Kraft geben kann, mit Seelenruhe und Mut die unsagbaren Prüfungen und Ängste der gegenwärtigen Stunde zu ertragen“? (26).

Aber nicht nur der Wahrheit sollen die neuen Zweige der Technik dienen; sie sollen auch zur sittlichen Vervollkommenung des menschlichen Lebens beitragen. Sie können diesen Beitrag, über den Wir schreiben werden, in dreifacher Weise leisten: durch Berichterstattung, Menschenführung und Spielhandlungen.

Die Berichterstattung

Jede Nachricht, auch wenn sie nichts anderes als reine Tatbestände wiedergibt, hat einen Einfluß auf die sittliche Bildung des Menschen. „Der sittliche Gesichtspunkt jeder der Öffentlichkeit zugeleiteten Nachricht darf nie vernachlässigt werden; denn auch der sachlichste Bericht enthält Werturteile und fordert Entscheidungen heraus. Der Berichterstatte, der dieses Namens würdig sein will, darf sich an niemandem vergreifen. Vielmehr soll er versuchen, Fehltritte sowie Verbrechen, so gut es geht, zu verstehen und verständlich zu machen. Erklären heißt aber keineswegs, sie zu entschuldigen oder gar sie zu billigen. Es heißt wohl, Heilmittel andeuten und anbieten und so zur Wiederherstellung der sittlichen Ordnung in etwa beitragen“ (27).

Die Menschenführung

Was Wir oben gesagt haben, gilt zweifellos in verstärktem Maße für die Menschenführung. Diesem pädagogischen Anliegen dienen der Lehrfilm, der Schulfunk und entsprechende Fernsehsendungen in ausgezeichneter Weise, und zwar nicht bloß bei den Jugendlichen, sondern auch bei den Erwachsenen. Hier allerdings muß man vor allen Dingen verhüten, daß diese Pädagogik mit der Lehre und den unantastbaren Rechten der Kirche oder mit der Erziehungsordnung der Jugend im häuslichen Zusammenleben in Widerspruch gerät.

Ebenfalls bringen Wir die Hoffnung zum Ausdruck, daß diese ganze Bildungskraft, ob privat oder staatlich gesteuert, nicht auf einen Inbegriff von Lehren hinausläuft, der vom Namen Gottes und seinem heiligen Gesetz keine Notiz nimmt.

Uns ist die schmerzliche Tatsache bekannt, daß in den vom atheistischen Kommunismus beherrschten Ländern die audio-visuellen Mittel selbst in der Schule dazu benutzt werden, die heilige Religion mit der Wurzel aus den Herzen zu reißen. Jeder, der diese Situation nüchtern und vorurteilsfrei erwägt, muß sehen, daß dort das Gewissen der heranwachsenden Jugend, der göttlichen Wahrheit beraubt, in neuer und getarnter Weise vergewaltigt

wird. Denn die Jugend kann ja die göttlich geoffenbarte Wahrheit nicht erkennen, die, wie unser Erlöser versichert, uns frei macht (28). Mit raffinierter Absicht ist dort so eine neue Verfolgung der Religion im Gange.

Wir bringen Unseren lebhaften Wunsch zum Ausdruck, daß die publizistischen Mittel, die aus großer Entfernung Auge und Ohr ebenso mühelos wie ansprechend erreichen, zur Steigerung der geistigen Kultur und zur Vervollständigung des beruflichen Wissens verwendet werden, daß sie vor allem die Menschen zu einer christlichen Grundsätzen entsprechenden Lebensführung anleiten. Wo man sich über diese christlichen Grundsätze hinwegsetzt, kann es keinen wahren Fortschritt im menschlichen Leben geben (29). Wir wollen deshalb ein anerkennendes Wort allen Lehrern und Erziehern aussprechen, die mit dem Film, den Rundfunksendungen oder Fernsehübertragungen jenes hohe Ziel anstreben.

Spielhandlungen

Weiter muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß die neuen Erfindungen außer durch Berichterstattung und Menschenführung auch durch Spielhandlungen viel zum wahren Wohl der Menschen beitragen können.

Die Kunstform der Spielhandlung ist vielfach nicht nur eine Quelle der Unterhaltung und Belehrung, sondern auch der Bildung des Herzens. Mit vollem Recht hat deshalb Unser Vorgänger seligen Angedenkens, Pius XI., die Filmtheater „veluti rerum scholae“ „Erlebnis-Schulen“ (30) genannt. Schulen kann man sie deswegen nennen, weil hier Bild und Handlung sich vereinigen, wobei sich die lebendigen, lichtbewegten Bilder den Worten und dem Klang der Musik so reizvoll verbinden, daß nicht nur der Verstand und die anderen Seelenkräfte angerührt werden, sondern der ganze Mensch erfaßt, irgendwie eins wird mit der Darstellung und sich gleichsam mit der dargestellten Handlung identifiziert.

Obwohl Film, Funk und Fernsehen die bisher bekannten und geübten Ausdrucksformen gewissermaßen zusammenfassen, so stellt doch jedes dieser publizistischen Mittel eine neue Kunstform dar und also auch eine neue Ausdrucksform. Sie wenden sich nicht nur an wenige auserlesene Zuschauer und Hörer, sondern an Millionen von Menschen verschiedenen Alters, unterschiedlicher sozialer Stellung und Geistesbildung.

Vorbildung der Teilnehmer

Damit aber bei dieser Sachlage der Film, Hör- und Fernsehspiele auch das erreichen können, was sie erreichen sollen, müssen die Zuschauer und Hörer eine Vorbildung mitbringen, die Geist und Herz befähigt, nicht bloß die jeder dieser Kunst-

form eigentümliche Gestalt zu erfassen, sondern sich auch durch eine rechte Bewußtseinshaltung leiten zu lassen. Zuschauer und Hörer sollen die verschiedenen Elemente, die ihnen auf der Leinwand, auf dem Fernsehschirm und durch den Lautsprecher geboten werden, mit kritischem Sinn betrachten und werten können, nicht aber, wie es häufig der Fall ist, durch die berückende Macht des Dargebotenen in Bann geschlagen werden und seinem Einfluß willenlos erliegen.

Wenn diese innere, von der christlichen Wahrheit erleuchtete Bildung fehlt, könnten weder die gesunde anständige Erholung, von der „jedermann weiß, daß sie für alle, die sich in den Geschäften und Sorgen des Lebens plagen müssen, notwendig ist“ (31), noch die geistige Bereicherung als gesichert gelten.

Die Katholiken haben besonders in den letzten Jahren in anerkennenswertem Maß über eine solide Zuschauererziehung beraten, und vieles ist geschehen und geschieht mit dem Ziel, Jugendliche und Erwachsene zu befähigen, den Wert dieser Darbietungen, aber auch ihre Gefahren richtig zu erkennen und gewissenhaft zu beachten. Dies soll jedoch niemals einen Vorwand für den Besuch moralisch minderwertiger Darbietungen bilden. Das Ergebnis muß vielmehr sein, nur solche Darbietungen auf das Programm zu setzen oder aus dem Programm auszuwählen, die in religiös-sittlicher Hinsicht mit kirchlichen Grundsätzen übereinstimmen und sich an die von der entsprechenden kirchlichen Stelle ergangenen Weisungen halten.

Soweit diese Bemühungen, wie Wir hoffen, richtigen Erziehungsgrundsätzen und den Ansprüchen echter Geisteskultur entsprechen, billigen, ja empfehlen Wir sie. Wir wünschen sogar, daß sie in allen Schulen und Bildungsstätten, in die Gliederungen der Katholischen Aktion und die Pfarrgemeinden Eingang finden.

Die richtige Weisung und Erziehung der Zuschauer und Hörer wird zu einer Herabsetzung der sittlichen Gefährdung führen; dann aber wird sie auch die Gläubigen befähigen, von den neugewonnenen Eindrücken die Seele zur Betrachtung der himmlischen Wahrheiten zu erheben.

Ganz besonders aber drängt es Uns, in diesem Zusammenhang einmal ein lobendes Wort über die Kündler des göttlichen Wortes zu sagen, die, im Bewußtsein ihrer Verantwortung um die Reinerhaltung der Sitte in den Völkern, denen sie ihre Arbeitskraft schenken und die sie den Weg der Wahrheit führen, zu diesem Zweck auch die Hilfe von Film, Funk und Fernsehen in geeigneter Weise in Anspruch nehmen. So vermitteln sie ihnen alle die wirklich segenspendenden Dienste und Erfindungen unseres Jahrhunderts. Wir wünschen deshalb, daß ihr Wirken und ihre Bemühungen bei den Trägern

hoheitlicher Gewalt in Kirche und Staat Unterstützung finden.

Programme für die Jugend

Es ist jedoch darauf zu achten, daß die rechte Bildung und Unterweisung des Zuschauers und Hörers bei der Bewältigung dieser Aufgabe noch nicht genügt. Die einzelnen Darbietungen müssen der jedem Alter eigenen Urteilskraft, Erlebnisstärke, seelischen Ansprechbarkeit und sittlichen Reife entsprechen. Dieses Problem ist deswegen besonders schwerwiegend, weil die Funk- und besonders die Fernsehsendungen, die mühelos zu Hause empfangen werden können, die Schranken niederzureißen drohen, durch die eine gesunde Kindererziehung unbedingt geschützt sein muß, bis der junge Mensch über die notwendige Widerstandskraft verfügt, um die Stürme der Welt siegreich bestehen zu können. Hierüber haben Wir vor drei Jahren an die Bischöfe Italiens geschrieben: „Wie könnte man nicht erschrecken, wenn man einmal genau bedenkt, daß durch das Fernsehen sogar in die Familie die vergiftete Luft, vom Materialismus verdorben, von aller Torheit und jeglicher Art Lüsternheit ebenso verpestet, eindringen kann, wie es nur allzu oft in den Filmtheatern vorkommt?“ (32).

Wir kennen wohl die Anstrengungen staatlicher Stellen und privater Kreise, die sich im Rahmen ihrer Jugenderziehung bemühen, die Jugendlichen möglichst von solchen Darbietungen fernzuhalten, die ihrem Alter nicht entsprechen und die häufig nicht ohne schweren Schaden besucht werden. Was immer zu diesem anerkennenswerten Zweck geschieht, findet Unsere volle Billigung. Nur achte man noch mehr als auf physiologische und psychologische Schäden, die hier entstehen können, auf die Verhütung moralischer Gefährdung der Jugendlichen; einer Gefährdung, die, kommt man ihr nicht rechtzeitig zuvor und verhindert sie nicht, zum Verhängnis für die menschliche Gesellschaft, ja zu einer Katastrophe entscheidend beitragen kann.

Die uns so teure Jugend ermahnen Wir deshalb väterlich und hoffen, daß sie die christlichen Tugenden der Klugheit und des Maßhaltens üben werde, wenn es sich um Darbietungen handelt, die ihre Unschuld gefährden könnten. Es ist ihre Gewissenspflicht, das angeborene und ungezügelte Verlangen, alles sehen und hören zu wollen, zu bezähmen und zu meistern; das Herz nicht zu verlieren an maßlose irdische Gelüste, sondern es aufwärts zu Gott zu richten.

Kirchliche Hauptstellen

Die Kirche weiß sehr wohl, daß von den neuen Zweigen der Technik, die Auge und Ohr unmittelbar ansprechen oder erreichen, viel Segensreiches,

aber auch viel Böses und Gefährliches ausgehen kann, je nachdem die Menschen sie gebrauchen. Daher will sie auch hier ihres Amtes walten, das an sich nicht die verschiedenen Kulturbereiche, sondern vorzüglich die Religion und die Ordnung der sittlichen Welt im Auge hat (33).

Damit diese Aufgabe leichter und besser erfüllt werden könnte, hat Unser Vorgänger unvergeßlichen Andenkens, Pius XI., eindringlich darauf hingewiesen, es sei unbedingt notwendig, daß „die Bischöfe eine ständige Prüfstellung für jedes Land einrichten mit der Aufgabe, die guten Filme zu fördern, die übrigen aber unter Angabe ihres sittlichen Ranges nach Klassen abzustufen, und schließlich ihre Bewertung Priestern und Gläubigen zugänglich zu machen“ (34). Ferner sei es notwendig, alle katholischen Bemühungen auf dem Gebiet des Films auf das rechte Ziel hinzuordnen.

In einigen Ländern haben die Bischöfe, diese Richtlinien vor Augen, solche Ämter (in Deutschland Kirchliche Hauptstellen) nicht nur für den Film, sondern auch für den Funk und das Fernsehen eingerichtet.

Unter reiflicher Erwägung des religiösen Nutzens, der aus diesen Zweigen der Technik entspringen kann, sowie der Notwendigkeit, die Reinerhaltung der christlichen Sitte zu gewährleisten, die so leicht durch solche Darbietungen in Gefahr gerät, wünschen Wir, daß solche Hauptstellen in den Län-

dern, wo sie noch fehlen, unverzüglich zu errichten sind; sie sollen auf diesem Gebiet erfahrenen Männern unter der Leitung eines vom Bischof selbst ausgewählten Geistlichen anvertraut werden.

Wir fordern euch ferner auf, Ehrwürdige Brüder, daß in den einzelnen Ländern diese Hauptstellen für Film, Funk und Fernsehen entweder von einem gemeinsamen Gremium abhängen oder wenigstens sich gegenseitig unterstützen. Ebenso fordern Wir euch auf, die Gläubigen, besonders die, die in den Gliederungen der Katholischen Aktion stehen, zu unterweisen, damit sie die Notwendigkeit erkennen, mit diesen Stellen wirksam und bereitwillig zusammenzuarbeiten.

Da nun einmal viele einschlägige Fragen nicht leicht innerhalb der einzelnen Länder gelöst werden können, wird es sicher gut sein, wenn die einzelnen Hauptstellen Mitglieder der großen internationalen Vereinigungen werden, die der Heilige Stuhl nach reiflicher Überlegung schon anerkannt hat.

Wir zweifeln nicht, Ehrwürdige Brüder, daß das, was ihr, in Befolgung dieser Richtlinien, sicher nicht ohne Anstrengungen und Opfer unternimmt, segensreiche Frucht tragen wird. Dies wird um so leichter und eher der Fall sein, wenn die besonderen Vorschriften gewissenhaft zur Ausführung kommen, die Wir in diesem Rundschreiben im folgenden für Film, Funk und Fernsehen gesondert erlassen.

BESONDERER TEIL

Der Film

Der Film gehört seit seiner Erfindung vor etwa 60 Jahren zu den wichtigsten Verbreitungsmitteln der Gedanken und Erfindungen unserer Zeit.

Über seine verschiedenen Entwicklungsstufen sowie über seine faszinierende Gewalt haben Wir gelegentlich bereits früher gesprochen (35). Durch seine Verbreitung und besonders durch die große Produktion von Spielfilmen entstand ein eigener Wirtschafts- und Industriezweig, in dem nicht allein Kunstschaffende, Arbeiter, Angestellte und Techniker, sondern ganze Wirtschaftskonzerne zusammenarbeiten. Einzelpersonen können wohl kaum ein so schwieriges und verzweigtes Unternehmen bewältigen. Um daher den Film zu einem „wertvollen Faktor der menschlichen Erziehung, des Aufbaus und der sittlichen Erneuerung“ (36) zu machen, ist es unerläßlich, daß alle oben Genannten in rechter Bereitschaft und Verantwortung sich gegenseitig stützen, um einwandfreie Filme zu produzieren und zu verbreiten.

Wir haben schon mehrmals alle, die dem Film ihr aufmerksames Interesse entgegenbringen, auf die Wichtigkeit der Frage aufmerksam gemacht

und sie aufgefordert, solche Filme zu schaffen, „die durch Schönheit und künstlerische Vollendung zugleich auch die Aufgabe wertvoller Erziehung erfüllen“ (37).

Sorgt gewissenhaft dafür, Ehrwürdige Brüder, daß die obengenannten, eurer Leitung unterstehenden Filmhauptstellen eurer Länder den verschiedenen Gruppen in der Öffentlichkeit, die es angeht, Nachrichten, Hinweise, Ratschläge und Richtlinien übersenden, um so dieses wichtige, dem Wohl der Menschen dienende Anliegen den zeitlichen und örtlichen Gegebenheiten entsprechend zu fördern.

Die Filmbewertung

Deshalb sollen „eigene, vollständige und häufig erscheinende Listen oder Verzeichnisse zusammengestellt und veröffentlicht werden, in denen jeder Film einzeln beschrieben ist, so daß alle gebührend Bescheid wissen“ (38). Dies soll die Aufgabe einer Kommission aus bewährten Persönlichkeiten sein, die unter der Leitung der genannten nationalen Arbeitsstellen steht. Ihre Mitglieder müssen hervorragende Bildung und Sachkenntnis besitzen, um nach den Grundsätzen der christlichen Sittenlehre jeden einzelnen Film beurteilen zu können.

Da die Mitarbeiter dieser Kommission eine so bedeutungsvolle Sache, die mit der christlichen Lebensauffassung aufs engste zusammenhängt, beraten und entscheiden sowie die besondere Wirkung von Filmen auf die Besucher, die je nach deren Situation verschieden ist, genau kennen müssen, ermahnen Wir sie immer und immer wieder, dem Studium der einschlägigen Fragen und auch dem stillen Gebet viel Zeit zu widmen.

Bei jeder moralischen Beurteilung eines Films sollen die Gutachter aufmerksam die Richtlinien erwägen, die Wir bei gegebener Gelegenheit schon mehrmals aufgestellt haben. Insbesondere erinnern Wir an Unsere Ausführungen über den ästhetisch und pädagogisch anspruchsvollen Film sowie über die Darstellung des Verbrechens. Niemals darf dabei die Würde des Menschen, die Ehrfurcht vor der Familie, vor der Heiligkeit des Lebens, vor der Kirche Jesu Christi und vor dem menschlichen und staatlichen Gemeinschaftsleben zu kurz kommen oder verletzt werden.

Auch soll ihnen bewußt sein, daß ihr ihnen anvertrautes Amt der Bewertung der einzelnen Filme vor allem darauf zielt, daß dadurch richtige öffentliche Meinung sich bildet, so daß alle die sittlichen Normen und Grundsätze hochschätzen, ohne die weder eine wahre Kultur noch Zivilisation denkbar ist. Aus diesem Grunde ist ohne Zweifel die Einstellung derer zu verurteilen, die allzu nachsichtig Filme zulassen, die zwar künstlerisch wertvoll sind, aber gegen die guten Sitten verstoßen, oder die, obgleich sie wenigstens anscheinend die sittliche Ordnung achten, tatsächlich etwas enthalten, was mit dem katholischen Glauben unvereinbar ist.

Wenn aber die Mitglieder der Kommission klar und deutlich zum Ausdruck bringen, welche Filme für alle oder welche für die reifere Jugend oder für die Erwachsenen tragbar sind, und auch bekanntgeben, welche Filme einen sittlich zersetzenden Einfluß ausüben und welche endlich völlig schlecht und schädlich sind, dann wird es jedem leichter, nur die Filme zu besuchen, nach deren Besichtigung er „froher, freier und besser“ das Theater verläßt (39). Jedermann wird meiden, was ihm selbst einen Schaden bringen kann, der durch die finanzielle Unterstützung schlechter Filme und durch das böse Beispiel für die Mitmenschen noch größer wäre.

Wir wiederholen die wertvollen Weisungen Unseres Vorgängers, Papst Pius XI. seligen Angedenkens, in seinem Rundschreiben „Vigilanti cura“ (40). Wir haben den dringenden Wunsch, daß die Gläubigen nicht nur möglichst oft über diese Frage belehrt werden, sondern auch ihrer ernstesten Pflicht nachkommen, sich über die von der kirchlichen Obrig-

keit herausgegebenen Filmbewertungen zu informieren und sich getreu danach zu richten.

Zu diesem Zweck können die Bischöfe, wenn sie es für richtig halten, einen besonderen Sonntag im Jahr dazu bestimmen, an dem die Gläubigen über ihre verschiedenen Pflichten gegenüber Darstellungen, besonders im Film, sorgfältig belehrt und zu eifrigem Gebet zu Gott in diesem Anliegen aufgefordert werden.

Um es schließlich allen leicht zu machen, diese Bewertungen zu kennen und sie zu beachten, ist es notwendig, sie mit einer kurzen Begründung rechtzeitig zu veröffentlichen und soweit als möglich zu verbreiten.

Die Filmkritiker

In dieser Frage haben die katholischen Filmkritiker einen großen Einfluß. Sie dürfen nicht versäumen, bei ihren Filmbesprechungen auch die sittlichen Gesichtspunkte ins rechte Licht zu setzen, und müssen sich davor hüten, in einen „ethischen Relativismus“ abzugleiten oder die rechte Rangordnung der Werte außer Acht zu lassen. Unverantwortlich handeln darum die Redakteure von Zeitungen oder Zeitschriften, die sich katholisch nennen, wenn sie bei der Besprechung von Schauspielen und Filmen die Leser nicht darüber unterrichten, was vom sittlichen Wert der einzelnen Darbietungen zu halten sei.

Die Filmtheater

Aber nicht allein die Zuschauer, die ja jedesmal durch den Kauf ihrer Eintrittskarte wie mit einem Stimmzettel einen wertvollen oder schlechten Film wählen, tragen eine Gewissensverantwortung. Größer noch ist die der Leiter von Filmtheatern und Filmvertriebsstellen.

Wir sind über die großen Schwierigkeiten wohl unterrichtet, mit denen gegenwärtig das Filmtheater aus den verschiedensten Gründen zu kämpfen hat, auch durch die rasche Ausbreitung des Fernsehens. Dennoch müssen die Theaterleiter trotz ihrer schwierigen Lage sich bewußt bleiben, daß es ihnen ihr Gewissen verbietet, Filme der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, die dem Glauben und der guten Sitte widersprechen, oder Verträge zu unterzeichnen, die sie zur Vorführung solcher Filme zwingen. Da nun in vielen Ländern Theaterleiter sich verpflichtet haben, unter keinen Umständen schädliche oder schlechte Filme zu zeigen, hegen Wir die Hoffnung, daß eine so wertvolle Initiative sich über die ganze Welt ausbreite und kein katholischer Kinoleiter zögere, sich einem so fruchtbaren und heilsamen Beispiel anzuschließen. Auch müssen Wir mit Nachdruck darauf dringen, Filmplakate mit verführerischen oder schmutzigen Darstellungen abzulehnen, auch wenn sie bisweilen

Reklame für einen an sich einwandfreien Film machen. „Wer vermöchte zu sagen, wieviel seelischen Schaden derartige Bilder besonders den Jugendlichen zufügen, wieviel unreine Gedanken und unlautere Empfindungen durch sie geweckt werden, wieviel Sittenverderbnis, ja selbst Schaden der ganzen Volksgemeinschaft auf sie zurückgeht?“ (41).

Kirchliche Filmvorführungen

Wo es sich um Veranstaltungen kirchlicher Stellen handelt, bei denen den Gläubigen und vor allem der Jugend Filme zur Erziehung und auch ehrbare Unterhaltung gezeigt werden sollen, ist es selbstverständlich, daß nur solche Filme ausgewählt werden dürfen, die in sittlicher Beziehung völlig einwandfrei sind.

Die Bischöfe sollen alle öffentlichen Filmvorführungen kirchlicher Stellen, auch der exemten Orden, gewissenhaft überwachen und die kirchlich Verantwortlichen daran erinnern, daß sie getreu und genau die hier gegebenen Richtlinien beobachten müssen und nicht ihren wirtschaftlichen Vorteil ungebührlich in den Vordergrund rücken, wenn sie im Geiste dieses vom Apostolischen Stuhl empfohlenen Filmapostolates arbeiten wollen. Es ist auch sehr zu empfehlen, daß die Leiter katholischer Filmtheater und Filmstellen sich zusammensetzen — dies ist in verschiedenen Ländern mit Unserer Zustimmung und Genehmigung bereits geschehen —, um die Richtlinien und Anregungen der in den Ländern errichteten kirchlichen Hauptstellen in die Tat umzusetzen sowie die gemeinsamen Bemühungen und Interessen zu vertreten.

Filmverleih und Filmvertrieb

Unsere Aufforderungen an die Filmtheaterleiter möchten wir auch an die Filmverleiher richten. Bei der Produktion von Filmen leisten sie häufig finanzielle Hilfe und haben dadurch größeren Einfluß. Um so schwerer sind sie verpflichtet, auf einwandfreie Filme zu drängen. Der Filmverleih ist nämlich durchaus nicht lediglich eine technische Funktion, denn der Film — wir sagten es schon öfter —, ist nicht nur eine Ware, sondern weit mehr: er ist geistige Kost sowie Schule seelischer und sittlicher Bildung des Volkes. Darum hat der Filmverleih und Filmvertrieb in gleicher Weise Anteil an Verantwortung und Verdienst, je nachdem es sich um Filme mit guten oder schlechten Wirkungen handelt.

Darsteller

Nicht gering ist auch die Gewissenspflicht der Filmdarsteller bei der Verwirklichung besserer Grundsätze im Filmwesen. Im Bewußtsein ihrer Würde als Menschen und Künstler sollen sie wissen, daß sie sich nicht dazu hergeben dürfen, ihre Gestaltungskraft für einzelne Szenen oder ganze

Filme, die den guten Sitten widersprechen, zur Verfügung zu stellen. Jeder durch künstlerische Begabung oder Leistung anerkannte Schauspieler muß sein Ansehen in der Öffentlichkeit benutzen, um das Publikum zum Guten und Edlen zu führen. Er möge auch an seine vornehme Verpflichtung denken, in seinem Privatleben für andere beispielhaft zu sein. In einer Ansprache an Schauspieler sagten wir einmal: „Jedermann versteht die heftige Gemütsbewegung, die euch erfaßt und euch mit Freude und Stolz erfüllt, wenn das Publikum auf euch schaut, euch begrüßt, euch zujubelt und euch umtobt“ (42). Solches Empfinden ist durchaus berechtigt. Doch sollte ein christlicher Darsteller von der Menge nicht solcherart Ovationen entgegennehmen, die schon fast einem Götzendienst ähnlich sehen. Denn auch von ihm gilt das Wort des Erlösers: „So leuchte euer Licht vor den Menschen, daß sie eure guten Werke sehen und den Vater preisen, der im Himmel ist“ (43).

Produzent und Regisseur

Die Hauptlast der Verantwortung, obschon in verschiedener Richtung, tragen die Produzenten und Regisseure. Indessen bildet diese Gewissensbelastung kein Hindernis für ihren wertvollen Beruf. Sie ist eher dazu angetan, denen Mut zu machen, die mit bestem Willen, den notwendigen finanziellen Mitteln und der erforderlichen Begabung Filme herstellen.

Nicht selten geraten Autoren und Regisseure in ernste Konflikte zwischen der Eigengesetzlichkeit in der Kunst und Forderungen von Religion und Sittlichkeit. In diesem Falle sollte man vor der Fertigstellung des Films oder während der Dreharbeiten ein sachverständiges Urteil und Gutachten einholen, um sowohl dem geistigen Nutzen der Zuschauer als auch der Vollendung des Werkes gerecht zu werden. Man sollte kein Bedenken tragen, die katholische Stelle für Filmfragen zu Rate zu ziehen. Sie wird im Zusammenhang mit ihrer Aufgabe gern zur Verfügung stehen und auch gegebenenfalls, unter der notwendigen Sicherung, einen kirchlichen Sachverständigen zur Verfügung stellen.

Geltung und Ansehen der Filmschaffenden werden durch ihr Vertrauen zur Kirche nicht gemindert. „Er (der Glaube) wird den Persönlichkeitswert des Menschen bis zum Letzten verteidigen“ (44). Auch auf dem Felde des künstlerischen Schaffens wird die menschliche Persönlichkeit vom Licht der christlichen Lehre und der rechten sittlichen Norm bereichert und vollendet.

Indessen ist es kirchlichen Personen nicht gestattet, ohne besonderen Auftrag ihrer Vorgesetzten den Filmproduzenten ihre Mitarbeit zur Verfügung zu stellen. Denn gute Beratung in dieser Frage setzt selbstverständlich hervorragende Sachkenntnis und

besondere Ausbildung voraus. Hier kann das Urteil nicht dem Belieben des einzelnen überlassen bleiben.

Mithin ermahnen Wir die katholischen Produzenten und Regisseure mit väterlichem Herzen, bei keinem Film mitzuwirken, der dem Glauben und der christlichen Sitte widerstreitet. Sollte es aber, was Gott verhüten möge, dennoch geschehen, dann sollen die Bischöfe ihre Stimme erheben und auch, wenn erforderlich, geeignete Maßregeln treffen.

Nach Unserer Überzeugung führt nichts den Film wirksamer zu einer idealen Höhe als die Übereinstimmung mit dem christlichen Sittengesetz beim Schaffen der Filmproduzenten.

Wenn die Produzenten zu den Quellen himmlischer Gnaden hinzutreten, wenn sie den Inhalt des Evangeliums in sich aufnehmen und wenn sie zur Kenntnis nehmen würden, was die Kirche über den Sinn des Lebens, über Glück und Tugend, über Leid und Sünde, über Leib und Seele, über die sozialen Probleme und den menschlichen Fortschritt lehrt, dann würden sie neue und leuchtende Einsichten empfangen und sich mit neuem Impuls angetrieben fühlen, eindrucksvolle Werke von dauerndem Wert zu schaffen.

Man müßte also die Bemühungen und Unternehmungen fördern und steigern, um das geistige Leben der Filmschaffenden zu nähren und zu vertiefen. Vor allem aber sollte man in diesem Zusammenhang besondere Sorge der christlichen Bildung junger Menschen widmen, die das Filmschaffen als Beruf erwählen wollen.

Zum Schluß dieser besonderen Ausführungen über den Film fordern Wir die öffentlichen Behörden auf, in keiner Weise die Produktion oder Verbreitung minderwertiger Filme zu unterstützen, vielmehr durch geeignete Richtlinien zu helfen, daß anständige und aner kennenswerte Filme, besonders für die Jugend, geschaffen werden. Da für die Volksbildung bedeutende Summen ausgegeben werden, darf hier der Beitrag zur positiven Lösung eines derart wichtigen Problems nicht fehlen.

In einigen Ländern und bei internationalen Festspielen werden zu Recht an die Filme Preise verteilt, die einen erzieherischen und geistigen Wert besitzen. Wir hegen die Hoffnung, daß Unsere Hinweise dazu beitragen, alle guten Kräfte zu vereinen, damit alle Filme, die es verdienen, gleichsam als Preis allgemeine Anerkennung und Förderung finden.

Der Funk

Mit nicht geringerer Sorge wollen Wir auch, Ehrwürdige Brüder, auf das andere publizistische Mittel eingehen, den Rundfunk, der in der gleichen Zeit aufkam wie der Film.

Obwohl der Rundfunk weder über die Fülle szenischer Darstellungsmöglichkeiten noch über die

vorteilhaften Umweltbedingungen verfügt wie der Film, stehen ihm doch andere Möglichkeiten offen, die bis jetzt noch nicht alle ausgeschöpft sind.

„Der Rundfunk hat“ — so führten Wir vor den Mitgliedern einer Rundfunkgesellschaft aus —, „den Vorzug, sozusagen freier und ledig von jenen Bindungen zu sein, die uns Raum und Zeit auferlegen, und die alle anderen Mittel, um den Kontakt zwischen den Menschen herzustellen, behindern oder aufhalten. Mit unendlich beschwingteren Flügeln als die Schallwellen bringt der Rundfunk, indem er in einem Augenblick jede Grenze überschreitet, die ihm anvertrauten Botschaften überall hin und zu jedem“ (45).

Durch immer neue Erfindungen, fast unübertrefflich vervollkommenet, leistet der Rundfunk auf verschiedenen Gebieten der Technik überaus nützliche Dienste; werden doch durch Funkwellen sogar Maschinen ohne Pilot an den vorausbestimmten Ort ferngesteuert. Wir glauben aber nicht zu Unrecht, daß die größte Aufgabe, auf die der Rundfunk sehen muß, darin liegt: die Menschen zu belehren und zu erziehen, Herz und Sinn immer mehr zum Erhabenen und Übersinnlichen zu erheben.

Nun aber entspricht es einem innersten Streben des Menschen, auch innerhalb der eigenen Wände durch das Wort mit anderen Menschen verbunden zu sein, ferne Ereignisse mitzuverfolgen und am sozialen und kulturellen Leben teilzunehmen.

Kein Wunder also, wenn unzählige Heime schnell mit Rundfunkgeräten ausgestattet wurden, durch die sich gleichsam geheime Fenster in die ganze Welt hinein auftun und man Tag und Nacht mit dem bewegten Leben von Menschen verschiedener Kultur, unterschiedlicher Sprache und Rasse in Berührung kommt. Dies geschieht im Rahmen des Programms durch zahllose Rundfunksendungen. Ihr Inhalt sind Nachrichten, Gespräche, Vorträge, Wissenswerthes und Entspannendes, Kunstwerke, Gesang und Musik.

„Welches Vorrecht und welche Verantwortung ist es“ — so haben Wir vor einiger Zeit ausgeführt —, „für die Menschen der Gegenwart und welcher Unterschied zu früheren Zeiten, als die Verkündigung der Wahrheit, die Pflege der Bruderliebe, die Verheißung der ewigen Seligkeit nur langsam durch die Apostel zu den Menschen auf den mühseligen Pfaden jener Zeit gelangte, während in unseren Tagen die Heilsbotschaft Gottes in einem Augenblick Millionen und Abermillionen Menschen erreichen kann!“ (46).

Es ist darum gut, daß die Gläubigen von dieser Errungenschaft unserer Zeit Gebrauch machen und an den Gaben der Bildung, Erholung und Kunst, ja des Wortes Gottes selbst über den Rundfunk sich bereichern und damit ihr Wissen und ihren Gesichtskreis erweitern.

Jedermann weiß um den Bildungswert sittlich einwandfreier Wort- und Musiksendungen des Rundfunks. Doch entsteht aus dem Gebrauch dieses Gerätes genau wie bei den übrigen technischen Erzungenschaften eine Gewissensverantwortung. Es kann zum Guten oder zum Schlechten verwandt werden. Darum lassen sich auf den Rundfunk die Worte der Heiligen Schrift anwenden: „In ihm preisen wir den Herrn und Vater, und mit ihm verfluchen wir die Menschen, die nach Gottes Ebenbild geschaffen sind. Aus ein- und demselben Mund kommen Segen und Fluch“ (47).

Pflichten des Hörers

Jeder Rundfunkhörer ist besonders verpflichtet, aus dem Sendeprogramm sorgfältig und überlegt auszuwählen. Denn die Sendungen sollen nicht chaotisch durch das Haus dringen, sondern Zutritt erhalten wie ein Freund, den man mit Unterscheidung und Klugheit einlädt. Unverantwortlich aber handelt, wer jedermann als Freund ins Heiligtum des Heims einführt. Die in der Familie gehörten Rundfunksendungen in Wort und Ton sollen darum so sein, daß sie dem Wahren und Guten dienen, daß sie die Familienglieder nicht abziehen von der gewissenhaften Erfüllung ihrer persönlichen und sozialen Pflichten, sie vielmehr in deren rechten Verwirklichung bestärken. Soweit es sich um Jugendliche und Kinder handelt, dürfen sie ihnen nicht schaden. Sie sollen vielmehr die gesunde Erziehung der Eltern und der Schule unterstützen und fördern.

Die katholischen Hauptstellen für Rundfunk in den einzelnen Ländern sollen, unterstützt von den katholischen Zeitungen und Zeitschriften, es sich angelegen sein lassen, die Gläubigen über Art und Wert der Sendungen zu unterrichten. Diese wertende Vorschau wird nicht überall möglich sein und sich häufig auf einen Hinweis beschränken müssen, weil sich der Charakter mancher dieser Sendungen im voraus schwer bestimmen läßt.

Die Seelsorger mögen darum die Gläubigen daran erinnern, daß Gottes Gebot verbietet, Vorträge und Darbietungen anzuhören, die dem Glauben und den Sitten schaden. Sie sollen die Erzieher mahnen, die Augen offen zu halten und das Verantwortungsbewußtsein für den Gebrauch des Empfangsgerätes im Hause zu wecken.

Die Bischöfe haben darüber hinaus die Pflicht, vor Sendern zu warnen, von denen bekannt ist, daß sie dem christlichen Glauben widersprechende Grundsätze vertreten.

Die Rundfunkhörer sind ebenfalls verpflichtet, den verantwortlichen Leitern der Sendungen ihre Wünsche und gerechten Beschwerden zum Ausdruck zu bringen. Diese Verpflichtung ergibt sich klar aus der Natur des Rundfunks, die leicht zu einer ein-

seitigen, nicht wechselseitigen Beziehung führt, nämlich ausschließlich vom Sender zum Hörer.

Die heute entwickelten Methoden der öffentlichen Meinungsforschung, die das Interesse der Hörer für die einzelnen Sendungen erkennen lassen, sind sicherlich für die Programmgestalter sehr nützlich. Aber der mehr oder weniger starke Beifall der Öffentlichkeit kann oberflächlichen und zufälligen Gründen oder unvernünftigen Regungen entspringen. Darum kann ein solches Urteil kein sicherer Maßstab des Handelns sein.

Unter diesen Umständen müssen die Rundfunkhörer daher nach Kräften um die Bildung einer einsichtigen öffentlichen Meinung bemüht sein, die über die notwendigen Formen verfügt, die Sendungen sachgerecht zu prüfen, gutzuheißen oder zurückzuweisen, damit der Rundfunk, seiner menschenbildenden Funktion entsprechend, „der Wahrheit, den guten Sitten, der Gerechtigkeit und Liebe diene“ (48).

Dies zu erreichen ist die Aufgabe aller katholischen Verbände, die sich bemühen sollen, für die Anliegen der Gläubigen auf diesem Gebiet wirksam einzutreten. In den Ländern aber, wo sachliche und örtliche Verhältnisse es ratsam erscheinen lassen, können unter der Leitung der kirchlichen Hauptstellen für Film, Funk und Fernsehen Hörer- und Zuschauervereinigungen gebildet werden.

Schließlich sollen die Rundfunkhörer wissen, daß sie verpflichtet sind, sittlich wertvolle Sendungen zu fördern, insbesondere solche, die das Herz zu Gott erheben. Müßten nicht die Gläubigen, die vor allem täglich die Vorteile des Rundfunks genießen, solche Sendungen eifrig fördern, zumal heute, wo die Ätherwellen falsche und verderbliche Lehren verbreiten; wo Störsender einen „Eisernen Vorhang“ im Äther errichten in der Absicht, der Wahrheit, die die Herrschaft des gottlosen Materialismus erschüttern könnte, den Zutritt zu verwehren; heute, wo viele Hunderttausende von Menschen noch nach der Botschaft des Evangeliums gleich einer leuchtenden Morgenröte Ausschau halten; wo endlich Kranke und sonstige Behinderte sehnsüchtig danach verlangen, irgendwie wenigstens am Gebetsgottesdienst der christlichen Gemeinde und an der Feier des eucharistischen Opfers teilzuhaben?

Die religiösen Sendungen

Wir wissen sehr wohl, wieviel Mühe in verschiedenen Ländern darauf verwandt wurde und verwandt wird, die Zahl der katholischen Sendungen bei den Rundfunkstationen zu steigern. Eine große Zahl von Vorkämpfern, Priester und Laien, sind in diesem Bereich erstanden. Ihre hingebende Arbeit hat erreicht, daß die religiösen Sendungen den Platz einnehmen, der der Religion entspricht. Ihr Wert

steht höher als alle übrigen menschlichen Werte zusammen.

Doch während Wir aufmerksam den Nutzen überlegen, den der Rundfunk für das Apostolat bringen kann, und Uns gedrängt wissen von dem Auftrag des göttlichen Erlösers: „Geht hin in alle Welt und predigt die Frohbotschaft allen Geschöpfen“ (49), können Wir euch, Ehrwürdige Brüder, immer nur väterlich ermahnen. Bemüht euch darum, die katholischen Sendungen entsprechend den Möglichkeiten des betreffenden Landes immer mehr zu entwickeln und zu vervollkommen.

Da aber die möglichst würdige Darstellung liturgischer Feiern, katholischer Wahrheiten, kirchlicher Gegenstände und Vorgänge mit Hilfe der Erfindung Marconis neben der gebotenen Behutsamkeit viel Talent und auch viel Erfahrung erfordert, müssen die für diese wichtige Tätigkeit bestimmten Priester und Laien gut und sachgemäß ausgebildet werden.

Sicher werden mit großem Nutzen zu diesem Zweck in den Ländern, in denen die Katholiken über die neuesten technischen Einrichtungen und über eine längere Erfahrung verfügen, geeignete Studien- und Schulungskurse gehalten, die auch Bewerbern aus anderen Ländern die Erfahrung weitergeben können, um religiöse Sendungen nach den besten künstlerischen Maßstäben und den Erfordernissen der Technik zu gestalten.

Die kirchlichen Hauptstellen in den einzelnen Ländern sollen innerhalb ihres Gebietes für die Entwicklung der verschiedenen religiösen Sendeprogramme und deren Abstimmung aufeinander Sorge tragen. Sie sollen außerdem nach Möglichkeit mit den Leitern der übrigen Stationen zusammenarbeiten und sorgfältig achthaben, daß in deren Sendungen sich nichts einschleicht, was den guten Sitten widerspricht.

Für die Mitarbeit des Klerus, auch von Mitgliedern exemter Orden, an den Sendestationen des Rundfunks und Fernsehens zweckdienliche Weisungen zu erlassen, ist Sache der Bischöfe. Die Sorge für deren Durchführung soll den kirchlichen Hauptstellen in den einzelnen Ländern übertragen werden.

Die katholischen Sendestationen

Ein besonderes Wort der Ermunterung möchten Wir den Leitern und Mitarbeitern der katholischen Rundfunkstationen sagen. Wir wissen um die zahllosen Schwierigkeiten, die hier zu überwinden sind. Doch vertrauen Wir darauf, daß sie dieses von Uns so hochgeschätzte Apostolat mutig und mit vereinten Kräften weiterführen.

Wir selbst haben Uns bemüht, den um die katholische Sache verdienten Vatikansender zu erweitern und zu verbessern. Sein segensreiches Wirken

entspricht in hohem Maße — wie Wir den durch ihre großzügige Freigebigkeit sich auszeichnenden Katholiken der Niederlande versicherten —, dem „brennenden Wunsch und dem dringenden Bedürfnis der ganzen katholischen Welt“ (50).

Die Verantwortung der Rundfunkschaffenden

Schließlich möchten Wir noch Unseren Dank allen freundlichen Intendanten und Abteilungsleitern aussprechen, die in der Mehrzahl ein echtes Verständnis für die Belange der Kirche aufbrachten. Sie haben bereitwillig für die Verkündigung des Wortes Gottes Sendezeiten zur Verfügung gestellt oder die notwendigen technischen Hilfsmittel angeboten. Sie haben sicher auf diese Weise Anteil an dem besonderen Lohn des Apostolats, auch wenn es über die Ätherwellen ausgeübt wird, der Verheißung Christi gemäß: „Wer einen Propheten aufnimmt, weil er ein Prophet ist, wird Prophetenlohn empfangen“ (51).

Von den erstklassigen Rundfunksendungen wird heute verlangt, daß sie technisch einwandfrei sind. Daher sollten die Programmgestalter wie auch alle, die bei der Vorbereitung und Durchführung mitwirken, über ein umfassendes Sachwissen verfügen. Auch an sie, wie bereits an die Filmschaffenden, ergeht deshalb Unsere dringende Bitte, die Fülle des Stoffes, die ihnen der weite und große Reichtum christlicher Humanität anbietet, in ihre Arbeit einzubauen.

Endlich mögen die Bischöfe die Inhaber staatlicher Gewalt an ihre Amtspflicht erinnern, mit gebührender Sorgfalt die katholischen Sendungen zu gewährleisten — unter besonderer Berücksichtigung der Sonn- und Feiertage wie der täglichen religiösen Nöte und Anliegen des christlichen Volkes.

Das Fernsehen

Zum Schluß, Ehrwürdige Brüder, möchten Wir noch kurz mit euch die Fragen des Fernsehens behandeln, das ja im Verlaufe Unseres Pontifikates in einigen Ländern eine staunenswerte Entwicklung genommen hat und auch in weiteren Ländern mehr und mehr eingeführt wird.

Wir haben die wachsende Verwendung dieser Technik, die zweifellos für die Geschichte der Menschheit ein Ereignis von gewichtiger Bedeutung ist, mit Aufmerksamkeit, Vertrauen, aber auch mit schwerer Sorge verfolgt. Wir hoben von Anfang an ihre segensvolle Macht und die neuen Möglichkeiten, die sie schafft, hervor, sahen aber auch und betonten zugleich die Gefahren und die Versuchung zu zügellosem Mißbrauch.

Das Fernsehen hat vieles mit der Filmkunst gemeinsam, da ja seine Darbietungen lebendige Vorgänge eindrucksvoll veranschaulichen. Nicht selten liefern Spielfilme den Stoff. Außerdem teilt

das Fernsehen in gewissem Maße Wesen und Macht des Rundfunks, insofern es sich nicht im Schauspielhaus, sondern im eigenen Heim an den Menschen wendet.

Es scheint Uns überflüssig, hier Unsere Mahnungen zu wiederholen, die Wir für Lichtspiel und Rundfunksendung bereits über die Pflichten ausgesprochen haben, die auf Zuschauer, Hörer, Verfasser und Träger staatlicher Gewalt zukommen. Auch brauchen Wir nicht mehr zu erwähnen, wie gewissenhaft und sorgfältig die religiösen Darbietungen vorzubereiten und zu fördern sind.

Die religiösen Sendungen

Wir wissen sehr gut, mit welchem Interesse zahlreiche Fernsehteilnehmer die katholischen Fernsehsendungen anschauen. Es ist selbstverständlich: die Teilnahme am eucharistischen Opfer vor dem Fernsehgerät — Wir erklärten das bereits im Hinblick auf die Teilnahme am Rundfunk (52) —, ist nicht dasselbe wie die vollwirkliche Gegenwart beim heiligen Opfer selbst, wie sie an Sonn- und Feiertagen kirchliches Gebot ist. Wir sehen aber auch den überaus reichen Segen der Übertragung liturgischer Feiern, die Stärkung des Glaubenslebens und die Förderung der Frömmigkeit bei all denen, die keine andere Möglichkeit der Teilnahme haben. Das bestimmt Uns, Sendungen dieser Art immer und immer wieder zu empfehlen.

In den einzelnen Ländern ist es Sache der Bischöfe zu entscheiden, welche Übertragungen religiös in Frage kommen. Auch hier sollen sie die Durchführung der Arbeit einer eigenen Stelle übertragen. Ihre Aufgabe besteht darin, wie bei anderen ähnlicher Art, für die Nachrichtenübertragungen, für die erzieherische Einwirkung auf den Zuschauerkreis und für eine der christlichen Sitte entsprechende Programmgestaltung zu sorgen.

Sonderprobleme des Fernsehens

Das Fernsehen hat aber über das hinaus, was ihm mit den beiden anderen bereits behandelten Publikationsmitteln gemeinsam ist, auch eine ihm eigentümliche Wirkkraft. Das Fernsehen ermöglicht nämlich, daß die Zuschauer entfernte Ereignisse mit Auge und Ohr zur gleichen Zeit, da sie geschehen, aufnehmen können. Sie geraten dadurch so in ihren Bann, als ob sie tatsächlich dabei wären, und das Gefühl der Nähe wird noch gesteigert durch die Atmosphäre des häuslichen Raumes. Diese besondere Anziehungskraft, die das Fernsehen für die geheiligte Intimsphäre der Familie besitzt, ist sicherlich ein hoher Wert. Sie ist ein Beitrag zum religiösen Leben, zur Bildung und Gesittung der Familienglieder, besonders der Jugendlichen, die der Zauber dieser Erfindung zweifellos ganz besonders anspricht. Das Wort: „Ein wenig Sauerteig durchsäuert die ganze Masse“ (53)

entspricht wirklich der Wahrheit. Wenn schon Ansteckungskeime im Körper des Jugendlichen sein Wachstum zur Vollreife der Kraft verhindern können, dann vermag erst recht ein Störungsfaktor in seiner Erziehung die ganzen Kräfte seines religiösen Lebens anzuschlagen und die normale sittliche Reifung zu hemmen. Jeder weiß, wie oft junge Menschen auf der Straße einer ansteckenden Krankheit entgehen, während sie, wenn sie zu Hause selbst auftritt, ihr nicht entinnen können.

Die Heiligkeit des häuslichen Zusammenlebens darf nie gefährdet werden. Die Kirche setzt sich darum, ihrem Recht und ihrer Verpflichtung entsprechend, mit aller Kraft immer dafür ein, daß nicht durch schlechte Fernsehdarbietungen diese heilige Schwelle irgendwie verletzt wird.

Das Fernsehen hat auch den segensreichen Vorteil, daß Erwachsene und Jugendliche leichter zu Hause bleiben. Das ist von großer Bedeutung für die Festigung des Bandes der Liebe und Treue im häuslichen Kreis. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß die Darbietungen nichts enthalten, was mit der Tugend dieser Treue und keuscher Liebe weniger in Einklang steht.

Es gibt nicht wenige, die schlechthin bestreiten, daß zumal heute diese unverzichtbaren Forderungen zu verwirklichen sind. Die Verpflichtung gegenüber den Zuschauern gestatte es nicht, die vorgesehenen Sendezeiten nicht ganz auszufüllen. Ferner zwingt die Notwendigkeit, ständig mehrere Sendeprogramme bereitzuhalten, bisweilen zu Darbietungen, die eigentlich nur in ein öffentliches Schauspielhaus gehören. Weiter wende sich das Fernsehen nicht nur an Jugendliche, sondern auch an Erwachsene. Wir geben zu, daß es hier schwierige Fragen gibt. Ihre Lösung aber darf man nicht auf die Zukunft vertagen. Wird nämlich die Inanspruchnahme dieser Technik nicht durch die Zügel weiser Voraussicht gelenkt, dann erwachsen dem einzelnen und der menschlichen Gesellschaft überaus ernste Schäden. Wie groß sie sind, läßt sich im Augenblick wohl schwer abschätzen.

Damit aber die Lösung dieser Probleme mit dem schnellen Anwachsen des Fernsehwesens in den einzelnen Ländern Schritt hält, ist vor allem größte Sorgfalt in der Programmgestaltung geboten. Sie muß den sittlichen, den psychologischen und den technischen Anforderungen des Fernsehens gerecht werden.

Darum wenden Wir Uns in väterlicher Liebe an die katholischen Kreise, die über eine entsprechende Ausbildung, Kenntnis und den notwendigen Sachverstand verfügen, insbesondere an den Klerus und die Mitglieder der religiösen Orden und Genossenschaften, mit dem Wunsch, daß sie diesem neuen Lebensbereich ihre Aufmerksamkeit schenken und sich ihm einmütig widmen, damit das, was frühere

Zeiten und ein Fortschritt der Kultur an Werten erarbeitete, auch ausstrahlt zu Nutz und Frommen des Fernsehwesens.

Darum müssen weiterhin die verantwortlichen Programmgestalter nicht nur auf die uneingeschränkte Wahrung der religiösen und sittlichen Grundsätze achten, sondern auch gewissenhaft auf die Gefährdung der Jugendlichen bei einer möglichen Teilnahme an Sendungen, die sich an Erwachsene wenden. Für „Schau“-Darbietungen, wie sie im Film und Theater gezeigt werden, treffen die meisten Kulturnationen wohlüberlegte, dem Gemeinwohl dienende Maßnahmen, daß Jugendliche von unziemlichen Darbietungen ferngehalten werden. Jeder sieht ein, daß auch das Fernsehwesen, ja dieses im besonderen Maße, derartiger Schutzmaßnahmen bedarf. Sollte es irgendwie so sein — was einige Länder in anerkennenswerter Weise ausschließen —, daß bestimmte, für die Jugend verbotene Darbietungen gesendet werden, dann sind wenigstens gewisse Schutzmaßnahmen unentbehrlich.

Es wäre ein Irrtum anzunehmen, daß gute Vorsätze und ein rechtes Pflichtbewußtsein bei denen, die das Fernsehen gestalten, genügen, um all das Gute zu verwirklichen, was das Wunderwerk des Fernsehschirms ermöglicht.

Hinzukommen muß nämlich auch die umsichtige Wachsamkeit der Benutzer des Fernsehgerätes,

das rechte Maßhalten beim Fernsehen, die rechte Klugheit bei der altersgerechten Zulassung der Jugendlichen zum Fernsehen, die richtige Bewertung der angeschauten Darbietungen und schließlich der Ausschluß Jugendlicher von allem, was ihnen weniger angemessen ist: alles Pflichten, die schwer auf dem Gewissen der Eltern und den Erziehungspflichtigen lasten.

Wir wissen sehr wohl, daß besonders, was Wir zuletzt erwähnt haben, unter Umständen sehr schwierig und lästig sein kann. Aber das Bewußtsein ihrer erzieherischen Verantwortung wird nicht selten von den Eltern verlangen, ihren Kindern ein Beispiel zu geben und unter persönlichen Opfern sich gewisser verlockender Sendungen zu enthalten. Aber wer dürfte eine solche Verpflichtung als eine unzumutbare Belastung der Eltern erblicken, geht es doch hier um höchste Güter für ihre Kinder.

Unter diesen Umständen ist es „dringend nötig“ — wie Wir bereits in einem Schreiben an die Bischöfe Italiens dargetan haben —, „daß das Gewissen der Katholiken die Fragen des Fernsehens von den gesunden Grundsätzen unserer christlichen Religion aus angeht“ (54), und zwar so, daß diese technische Errungenschaft nicht dem Irrtum, den Lockungen des Lasters dient, sondern „der Erziehung des Menschen, seiner Bildung und seinem wahren Fortschritt“ (55).

ABSCHLIESSENDER TEIL

An den Klerus

Wir können Unser Rundschreiben nicht abschließen, Ehrwürdige Brüder, ohne euch daran zu erinnern, welche Bedeutung — wie auf allen anderen Gebieten des Apostolates — die dem Priester zufallenden Aufgaben auch bei diesem der Kirche notwendigen Werk der Förderung und Benutzung publizistischer Mittel einnehmen.

Der Priester muß mit allen Fragen vertraut sein, die heutzutage durch Film, Funk und Fernsehen an die Gläubigen herantreten. „Der Seelsorger“, so sagten Wir den Teilnehmern an der Tagung für zeitgemäße Seelsorge in Italien —, „darf und muß die Aussagen der heutigen Wissenschaft, Kunst und Technik kennen, soweit sie sich auf das letzte Ziel des Menschen und auf sein religiöses und sittliches Leben beziehen“ (56). Er muß sie in richtiger Weise zu benutzen lernen, wo immer, nach klugem Ermessen der kirchlichen Autorität, dies die Art seines Amtes oder die Weite seines Seelsorgsbereichs erfordert. Wenn endlich ein Priester technische Geräte für sich persönlich benutzt, soll er allen Gläubigen durch Klugheit, Maßhalten und Verantwortungsbewußtsein ein Vorbild sein.

Schluß

Wir wollten euch, Ehrwürdige Brüder, Unsere gewiß von euch geteilten Sorgen über die mögliche ernste Gefährdung des christlichen Glaubens und der Sitten beim Mißbrauch der weitwirkenden Massenmedien mitteilen. Wir haben zugleich auch den Nutzen und die Vorteile aufgezeigt, die diese technischen Mittel heutzutage zu bringen vermögen. Darum erläuterten Wir im Lichte des christlichen Glaubens und des natürlichen Sittengesetzes die Grundsätze, an denen sich sowohl das Vorgehen aller, die die Massenbildungsmittel handhaben, sich orientieren muß, als auch das Gewissen derer, die sie benutzen. Besonders deshalb, damit diese Gaben der göttlichen Vorsehung Wohltaten für die Menschen sein können, haben Wir euch väterlich nicht nur zu wachsamer Sorge, sondern auch zum Einsatz eurer Arbeit und eurer Autorität aufgefordert. Es gehört nämlich zur Aufgabe der auf diesen Gebieten arbeitenden nationalen Hauptstellen, die Wir euch hier nochmals ans Herz legen, nicht allein zu bewahren und zu verteidigen, sondern auch und vor allem die zahlreichen Bildungswerke, die in den verschiedenen Ländern gegründet wurden, zu leiten, zu ordnen und zu unter-

stützen, damit dieses umfangreiche und vielseitige Gebiet der publizistischen Mittel von christlichem Geist durchdrungen wird.

Da wir nun hier auf den Sieg der Sache Gottes fest vertrauen, zweifeln Wir nicht im geringsten, daß diese Unsere Vorschriften und Weisungen — deren sorgfältige Durchführung Wir der Päpstlichen Kommission für Film, Funk und Fernsehen anvertrauen —, neuen apostolischen Eifer auf diesem Gebiet zu wecken vermögen, der beglückende und reiche Ernte verheißt.

Von dieser Hoffnung beseelt, in der Uns euer Uns wohlbekannter seelsorglicher Eifer sehr be-

stärkt, erteilen Wir von ganzem Herzen euch selbst, Ehrwürdige Brüder, dem Klerus und Volk, das euch anvertraut ist, namentlich aber denen, die ihre ganze Arbeitskraft in den Dienst der Erfüllung Unserer Wünsche und Weisungen stellen, als Unterpand der himmlischen Gnade von ganzem Herzen den Apostolischen Segen.

Rom, bei St. Peter, am Fest Mariae Geburt, 8. September, im Jahre 1957, dem neunzehnten Unseres Potifikats.

PAPST PIUS XII.

(Nichtamtliche KNA-Übersetzung in Zusammenarbeit mit den Kirchlichen Hauptstellen für Film, Funk und Fernsehen.)

Anmerkungen

- (1) Hl. Johannes Chrysostomus: De consubstantiali, contra Anomoeos: P. G. 48, 810.
- (2) Eph. 3, 8—9.
- (3) 1 Petr. 1, 18—19.
- (4) Rundfunkbotschaft „Qui Arcano“ vom 12. Febr. 1931: A. A. S. Bd. XXIII, 1931, S. 65.
- (5) Enzyklika „Vigilanti cura“ vom 29. Juni 1936: A. A. S. Bd. XXVIII, 1936, S. 249 ff.
- (6) a. a. O. S. 251.
- (7) Vgl. A. A. S., 16. Dezember 1954, Bd. XLVI, 1954, S. 783—784.
- (8) Vgl. Ansprache an die Katholiken der Niederlande vom 19. Mai 1950: Discorsi e Radiomessaggi di S. S. Pio XII., Bd. XII, S. 75.
- (9) Röm. 10, 16.
- (10) Matth. 22, 16.
- (11) Vgl. Ansprache an die Vertreter der Filmindustrie Italiens vom 21. Juni 1955: A. A. S. Bd. XLVII, 1955, S. 504.
- (12) Vgl. Matth. 11, 30.
- (13) Vgl. Ansprache an die Internationale Konferenz für Hochfrequenz-Rundfunk vom 5. Mai 1950: Discorsi e Radiomessaggi di S. S. Pio XII., Bd. XII, S. 54.
- (14) Röm. 5, 5.
- (15) Vgl. Matth. 5, 48.
- (16) Littera Apostolica vom 12. Jan. 1951: A. A. S. Bd. XLV, 1952, S. 216—217.
- (17) Vgl. a. a. O. S. 216.
- (18) Matth. 13, 27.
- (19) Matth. 13, 28.
- (20) 1. Thess. 5, 21—22.
- (21) Ansprache zum 500. Todestag Fra Angelico's vom 20. April 1955: A. A. S. Bd. XLVII, 1955, S. 291—292; Enzyklika „Musicae Sacrae“ vom 25. Dez. 1955: A. A. S. Bd. XLVIII, 1956, S. 10.
- (22) Vgl. Röm. 2, 15.
- (23) Ansprache an die Vertreter der Filmindustrie Italiens vom 21. Juni 1955: A. A. S. Bd. XLVII, 1955, S. 505.
- (24) Hl. Thomas von Aquin, Summa Theol. I, q. 1 a. 9.
- (25) Vgl. a. a. O. I, q. 67, a. 1.
- (26) Ansprache an die Mitarbeiter der RAI vom 3. Dezember 1944: Discorsi e Radiomessaggi di S. S. Pio XII., Bd. VI, S. 209.
- (27) Ansprache an das Koordinationskomitee für Nachrichtenwesen in der UNO vom 24. April 1956; Discorsi e Radiomessaggi di S. S. Pio XII., Bd. XVIII, S. 137.
- (28) Vgl. Joh. 8, 32.
- (29) Vgl. Ansprache aus Anlaß der Einweihung der neuen Rundfunkstation Sutatenza in Columbien vom 11. April 1953: A. A. S. Bd. XLV, 1953, S. 294.
- (30) Enzyklika „Vigilanti cura“ vom 29. Juni 1936: A. A. S. Bd. XXVIII, 1936, S. 255.
- (31) Enzyklika „Vigilanti cura“, a. a. O. S. 254.
- (32) Adhortatio de televisione vom 1. Januar 1954: A. A. S. Bd. XLVI, 1954, S. 21.
- (33) Vgl. Ansprache an die Internationale Vereinigung der Institute für Archaeologie, Geschichte und Kunstgeschichte, vom 9. März 1956: A. A. S. Bd. XLVIII, 1956, S. 212.
- (34) Enzyklika „Vigilanti cura“ vom 29. Juni 1936: A. A. S. Bd. XXVIII, 1936, S. 261.
- (35) Vgl. Ansprache an die Vertreter der Filmindustrie Italiens vom 21. Juni 1955, A. A. S. Bd. XLVII, 1955, S. 501—502.
- (36) Vgl. Ansprache an die Vertreter der Filmwirtschaft vom 28. Oktober 1955, A. A. S. Bd. XLVII, 1955, S. 817.
- (37) Vgl. Ansprachen vom 21. Juni und 28. Oktober 1955: a. a. O. S. 502—505 und 816 ff.
- (38) Enzyklika „Vigilanti cura“ vom 29. Juni 1936: A. A. S. Bd. XXVIII, 1936, S. 260—261.
- (39) Vgl. Ansprache an die Vertreter der Filmindustrie Italiens vom 21. Juni 1955: A. A. S. Bd. XLVII, 1955, S. 512.
- (40) Enzyklika „Vigilanti cura“ vom 29. Juni 1936: A. A. S. Bd. XXVIII, 1936, S. 260.
- (41) Vgl. Ansprache Papst Pius XII. an die Pfarrer und Fastenprediger der Stadt Rom vom 5. März 1957: „Osservatore Romano“, 6. März 1957.
- (42) Ansprache über die dramatische Kunst, vom 26. August 1945: Discorsi e Radiomessaggi di S. S. Pio XII., Bd. VII, S. 157.
- (43) Matth. 5, 16.
- (44) Vgl. Brief Papst Pius XII. an den Berliner Katholikentag vom 10. August 1952: A. A. S. Bd. XLIV, 1952, S. 725.
- (45) Vgl. Ansprache vom 3. Dezember 1944: Discorsi e Radiomessaggi di S. S. Pio XII., Bd. VI, S. 209.
- (46) Vgl. Rundfunkbotschaft zur Feier für Christoph Columbus und Guilelmo Marconi in Genua vom 11. Okt. 1955: A. A. S. Bd. XLVII, 1955, S. 736.
- (47) Jak. 3, 9—10.
- (48) Vgl. Ansprache zur 25-Jahrfeier der Erfindung des Rundfunks vom 3. Oktober 1947: Discorsi e Radiomessaggi di S. S. Pio XII., Bd. IX, S. 267.
- (49) Mark. 16, 15.
- (50) Ansprache an die Katholiken Hollands vom 19. Mai 1950: Discorsi e Radiomessaggi di S. S. Pio XII., Bd. XII, S. 75.
- (51) Matth. 10, 41.
- (52) Ansprache an die Internationale Konferenz für Hochfrequenz-Rundfunk vom 5. Mai 1950: Discorsi e Radiomessaggi di S. S. Pio XII., Bd. XII, S. 55.
- (53) Gal. 5, 9.
- (54) Vgl. Adhortatio Apostolica de televisione vom 1. Januar 1954: A. A. S. Bd. XLVI, 1954, S. 23.
- (55) Vgl. Ansprache über die Bedeutung des Fernsehens vom 21. Oktober 1955: A. A. S. Bd. XLVII, 1955, S. 777.
- (56) Vgl. Ansprache vom 14. September 1956: A. A. S. Bd. XLVIII, 1956, S. 707.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 226

Urkunde über die Umpfarrung der Orte Schwanenberg, Lentholt und Grambusch von der Pfarrgemeinde St. Lambertus in Erkelenz, Dekanat Erkelenz, zur Rektoratsgemeinde St. Trinitas in Gerderhahn, Dekanat Erkelenz.

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

- 1) Die Orte Schwanenberg, Lentholt und Grambusch werden von der Pfarrgemeinde St. Lambertus in Erkelenz zur Rektoratsgemeinde St. Trinitas in Gerderhahn umgepfarrt. Die Grenze des umzupfarrenden Gebietes verläuft folgendermaßen:

Vom Zusammentreffen der Grenze der Zivilgemeinde Schwanenberg mit der Straße Erkelenz—Gerderath in der Nähe der Ziegelei Pauen ist die Grenze des umzupfarrenden Gebietes nach Norden identisch mit der Grenze der Zivilgemeinde Schwanenberg bis zu ihrem Auftreffen auf dem Neußer Weg / Kreuzweg im Nordosten von Genhof. Von hier bildet die Achse des Kreuzweges nach Süden bis zum Mühlenweg, die Achse des Mühlenweges in östlicher Richtung bis zur früheren Heubahn, die frühere Heubahn in südlicher Richtung bis zur Grenze der Zivilgemeinde Schwanenberg nordöstlich von Hoven an der Straße Erkelenz—Gerderath die Grenze. Die Grenze der Zivilgemeinde Schwanenberg entlang der Straße Erkelenz—

Gerderath in Richtung Erkelenz bis zur Ziegelei Pauen, die bei Erkelenz verbleibt, stellt auch abschließend die Grenze des umzupfarrenden Gebietes dar.

- 2) Keiner der Beteiligten hat das Recht, auf Grund dieser Umpfarrung irgendeinen Anspruch auf Entschädigung zu erheben.
- 3) Die Umpfarrung erfolgt gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Lambertus, Erkelenz, vom 18. Juni 1957 und des Kirchenvorstandes der Rektoratsgemeinde St. Trinitas, Gerderhahn, vom 29. Juli 1957.
- 4) Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 in Kraft.

† Johannes

L. S.

Bischof von Aachen

Aachen, den 5. September 1957.

J.-Nr. II/1290/55.

Zu der nach vorstehender Urkunde vom 5. September 1957 durch den Bischof von Aachen ausgesprochenen Umpfarrung der Orte Schwanenberg, Lentholt und Grambusch von der Pfarrgemeinde St. Lambertus in Erkelenz zur Rektoratsgemeinde St. Trinitas in Gerderhahn wird hierdurch die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Aachen, den 26. September 1957

41—2 (32) Erkelenz 3

Der Regierungspräsident

L. S.

Schmitt-Degenhardt

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 227

Erstbeicht- und Erstkommunionunterricht.

Aachen, 7. Oktober 1957

Auf Anordnung Sr. Exzellenz, unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs, hat die von ihm berufene katechetische Arbeitsgemeinschaft in Aachen einen Erstbeicht- und Erstkommunionunterricht für kleine Schulkinder erarbeitet. Dieser wird vom Patmos-Verlag unter dem Titel „Jesus ruft das Kind“ herausgegeben und zu Beginn der Adventszeit erscheinen. Der Unterricht ist so bearbeitet, daß die Zeit von Advent an bis Weißen Sonntag zur Vorbereitung vollauf genügt. Wir bitten deshalb, die Zeit bis zum Adventsbeginn im 2. Schuljahr zur entfernteren Vorbereitung zu benutzen.

Es scheint uns wichtig, daß überall im Erstbeichtunterricht dasselbe Schema für den Beichtspiegel zugrunde gelegt wird, damit Schwierigkeiten für die Praxis bei der derzeitigen Freizügigkeit vermieden werden. Die Katecheten mögen also in jedem

Erstbeichtunterricht das in obengenanntem Schriftchen gebotene Schema verwenden.

Nr. 228 Spendung der heiligen Ölung bei Verkehrsunfällen.

Aachen, 7. Oktober 1957

Wegen der steigenden Zahl von Verkehrsunfällen mit schweren Verletzungen oder tödlichem Ausgang weisen wir erneut die Geistlichen an, bei allen Wagenfahrten das heilige Krankenöl bei sich zu führen, um gegebenenfalls bei Verkehrsunfällen das Sakrament der heiligen Ölung spenden zu können. (vgl. K A 1956, S. 140.)

Es empfiehlt sich, den Gläubigen nahezu legen, bei ihren Ausweispapieren ein Schreiben mit sich zu führen, das etwa folgenden Inhalt hat:

„Ich bin römisch-katholisch und bitte, bei einem ernststen Krankheits- oder Unglücksfall so bald wie möglich einen katholischen Priester zu benachrichtigen, besonders wenn ich in Todesgefahr bin, auch

wenn ich bewußtlos bin. Im Falle meines Todes will ich römisch-katholisch beerdigt werden.

Name:

geboren am:

Heimatadresse:

Adresse meiner Familie:

Telefon-Nummer:

Unterschrift:“

Vor allem sollten die katholischen Kraftfahrer aufgefordert werden, dieses Schreiben jederzeit bei ihren Kraftfahrzeugpapieren mitzuführen.

Nr. 229 Filmsonntag im Bistum Aachen am 10. November 1957.

Aachen, 7. Oktober 1957

Es fügt sich glücklich, daß die Ankündigung des Filmsonntags in unserer Diözese in diesem Jahr zeitlich zusammenfällt mit der Veröffentlichung der großen Enzyklika, die sich mit dem Film und den beiden anderen Massenverbreitungsmitteln geistiger Inhalte, Rundfunk und Fernsehen, befaßt. Seit der Enzyklika Pius XI. „Vigilanti cura“ hat der Film, dessen große Bedeutung für das religiöse Leben damals von Pius XI. zum ersten Male ins volle Licht der Offenbarung gestellt wurde, weitere große Fortschritte gemacht. Die Entwicklung vom Stummfilm zum Tonfilm, vom schwarz-weiß zum Farbfilm, zum Breitwand- und Cinemascopefilm, ja zum Raumtonfilm sind wichtige Etappen, die immer mehr dazu geeignet sind, die Illusion im Filmtheater vollkommen zu gestalten, so daß der Schritt nicht weit ist, den erlebten Film ohne weiteres mit der Wirklichkeit gleichzusetzen. Ungezählte Millionen nehmen täglich an den Filmspielen teil und werten das, was ihnen von der Leinwand dargeboten wird, als nachahmenswertes Beispiel für ihr sittliches und moralisches Verhalten. Daß der Film seit den mahnenden Worten Pius' XI. in seiner moralischen Haltung besser geworden sei, läßt sich mit guten Gründen bezweifeln und so ist es beherzigenswert, sich noch einmal vorzuführen, was damals Pius XI. schrieb:

„Es ist allen bekannt, welche üble Wirkungen unmoralische Filme im Geiste des Menschen hervorbringen. Sie bieten Gelegenheit zur Sünde; sie führen die Jugend auf schlechte Wege, denn sie sind eine Verherrlichung böser Leidenschaften; sie stellen das Leben unter eine falsche Beleuchtung; sie trüben die Ideale; sie zerstören die reine Liebe, die Achtung vor der Ehe, die Verehrung für die Familie. Sie können ebenfalls leicht Vorurteile schaffen zwischen einzelnen Menschen und Mißverständnisse zwischen den Nationen, den sozialen Klassen und ganzen Rassen.

Gegenüber den Gefahren des Filmes ist die Kirche nun seit der Enzyklika Pius' XI. eifrigst bemüht gewesen, diese möglichst auszuschalten oder wenig-

stens auf ein geringes Maß herabzudrücken. So kann die neue Enzyklika auf eine Reihe von Einrichtungen hinweisen, die in den letzten beiden Jahrzehnten geschaffen worden sind, Einrichtungen auf diözesaner Basis, die aber in einer großen, die ganze Welt umspannenden Organisation, der Internationalen Katholischen Filmzentrale (CCIC), mit dem Sitz in Brüssel, zusammengefaßt wurden. Von dieser Zentrale aus werden auch Verhandlungen mit Staaten und Regierungen geführt mit dem Zweck, die katholische Auffassung über den Film im öffentlichen Leben zur Geltung zu bringen.

Größte Aufmerksamkeit wird auch der Kritik der Filme und ihrer Bewertung vom religiös-moralischen Standpunkte aus beigemessen. Hier hat sich unter mühevoller Kleinarbeit ein System herausentwickelt, die auf dem Markt erscheinenden Filme so zu bewerten, daß jeder in der Lage ist, sich in seinem Gewissen darüber klar zu werden, welchen Film er besuchen und welchen er vermeiden soll. Die 8 Stufen dieser Bewertung, die im Laufe der Zeit erarbeitet wurden, berücksichtigen sowohl das Alter der Filmbesucher als auch den inneren Wert des Filmes. Wenn auch das Prädikat 3 oder 4 nicht allzu oft ausgesprochen wird, so werden doch bei den besseren Bewertungen zum Teil weitgehende Vorbehalte gemacht. Es muß am Filmsonntag das Bestreben der Geistlichkeit sein, das Gewissen ihrer Gläubigen bezüglich der Beurteilung der Filme erneut zu schärfen, damit nicht unter Umständen die gesamte Seelsorgearbeit durch den Filmbesuch wieder zuschanden gemacht werden kann. Die kirchliche Bewertung der Filme den Gläubigen durch Aushang am Schwarzen Brett der Kirche oder auf eine andere geeignete Weise bekanntzugeben, sollte sich von selbst verstehen.

Bereits in einem Hirtenschreiben vom 14. Oktober 1951 machten sich die deutschen Bischöfe ein Wort der Film-Enzyklika Pius' XI. zu eigen, wo es heißt, alle Seelsorger sollten von ihren Gläubigen das Versprechen zu erhalten suchen, niemals einer Kinodarstellung beizuwohnen, die Glaube und Sitte des Christentums beleidigt. In den darauffolgenden Jahren wurden tatsächlich in vielen Diözesen die Gläubigen aufgefordert, ein sogenanntes Film-ligaversprechen abzugeben, d. h. sich schriftlich zu verpflichten, den schlechten Film stets in jeder Form abzulehnen und den guten Film nach Kräften zu fördern. Auch in unserer Diözese wurde diese Befragung der Gläubigen durchgeführt mit dem Erfolg, daß sich rd. 51 000 Katholiken zur Filmliga, d. h. zu der geistigen Vereinigung der Kämpfer für den guten Film und gegen den schlechten Film bekannten. Nachdem in den meisten deutschen Diözesen inzwischen das Filmversprechen noch einmal erneuert worden ist, sollen die Gläubigen unserer Diözese am 10. November auch diese Erneuerung vor-

nehmen. Wir hoffen bestimmt, daß die Zahl derer, die sich daran beteiligen, so groß sein wird, daß sie auch in der Öffentlichkeit, besonders auch im Hinblick auf die Filmproduktion und den Filmverleih, Eindruck macht.

Die für die Durchführung des Filmversprechens notwendigen Zettel werden den einzelnen Pfarrgemeinden über den Verlag Aschendorf in entsprechender Zahl (1 Zettel auf 4 Seelen) zugesandt werden. Dieser Sendung liegt auch eine Anleitung bei, wie die Befragung der Gläubigen ohne irgendwelche Störung des Gottesdienstes erfolgen kann. Wichtig ist in dieser Hinsicht, daß am 3. November die Zettel beim Ausgang aus der Kirche verteilt werden und am 10. November die unterschriebenen Zählabschnitte beim Eingang der Kirche in einen geeigneten Behälter gelegt werden. Eine Bezugnahme auf das Filmversprechen in der Predigt am 3. November dürfte nicht unterlassen werden, da sonst der Erfolg der Befragung gefährdet ist.

Bei Gelegenheit des Filmsonntags möchten wir nicht versäumen, auch die Bestrebungen anerkennend zu erwähnen, die sich um geschlossene Filmvorführungen innerhalb feststehender Gemeinschaften bemühen. Hier seien vor allem erwähnt der segensreich wirkende „Film der Jugend“ und „Verein der Filmfreunde“. Die beiden Verbände legen Wert darauf, daß der Jugend und ebenso den filminteressierten Erwachsenen nicht nur Filme gezeigt werden, sondern daß sie auch zur Kritik am Film aufgefordert werden durch kritische Einleitungen oder entsprechende Diskussionen nach der Zeigung von Filmen. Ohne eine solche kritische Einstellung zum Film wird man niemals die Gläubigen dazu bringen, daß sie von der Filmleinwand nicht alles als echt und gut hinnehmen, weil er eben gezeigt wird. Der „Verein der Filmfreunde“ hat in unserer Diözese bereits 43 Ortsgruppen und er versammelt alle 4 Wochen seine Mitglieder zur Vorführung eines besonders ausgewählten Filmes. Es empfiehlt sich, weitere Zweigsektionen dort zu errichten, wo das Filmklima verbessert werden muß.

Die Herren Pfarrer werden gebeten, am Filmsonntag, dem 10. November 1957, an den Kirchtüren eine Kollekte für die Filmarbeit der Diözese abhalten zu lassen und den Erlös auf dem üblichen Wege einzusenden.

Nr. 230 Rentengesetzgebung und Onkel-Ehen.

Aachen, 8. Oktober 1957

Die geringe Höhe der Abfindungssumme in den bisherigen Rentengesetzen und die Tatsache, daß eine Witwe beim Eingehen einer neuen Ehe ihre Rente verlor, hat vielfach die sogenannten Onkel-Ehen begünstigt. Aus wirtschaftlichen Überlegungen

wurde leider manchmal das Konkubinat der Eheschließung vorgezogen, um die Rente nicht zu verlieren.

In der Rentengesetzgebung sind nun in jüngster Zeit nennenswerte Verbesserungen zu verzeichnen:

I.

Bundesversorgungsgesetz.

Am 6. Juni 1956 ist das Bundesversorgungsgesetz dahingehend geändert worden, daß eine Kriegerwitwe, die eine neue Ehe eingeht, eine Kapitalabfindung in Höhe des 36fachen der monatlichen Grundrente einer erwerbsunfähigen Witwe erhält. Wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt die ursprüngliche Witwenrente in voller Höhe wieder auf. Stirbt der zweite Ehemann, so wird eine Beihilfe in Höhe der früheren Witwenrente gezahlt. Die Gewährung dieser Beihilfen ist nicht in das Ermessen der Behörden gestellt, sondern die Witwe hat hierauf einen einklagbaren Rechtsanspruch. Wird die zweite Ehe geschieden oder aufgehoben, so kann Beihilfe in Höhe von zwei Dritteln der früheren Witwenrente gewährt werden, sofern nicht die Witwe die Scheidung oder Aufhebung der Ehe überwiegend oder allein verschuldet hat.

Die entsprechenden Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes haben folgenden Wortlaut (BGBl. I 1956, S. 463 f.):

§ 44

- (1) Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe an Stelle des Anspruchs auf Rente eine Abfindung in Höhe des Sechsenddreißigfachen der monatlichen Grundrente einer erwerbsunfähigen Witwe. Der Antrag auf Heiratsabfindung ist innerhalb eines Jahres nach der Wiederverheiratung zulässig. Er ist nicht an die vorherige Geltendmachung eines Rentenanspruchs gebunden.
- (2) Wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt die Witwenrente wieder auf.
- (3) Ist nach der Wiederverheiratung der Ehemann gestorben, so wird eine Beihilfe in Höhe der Witwenrente gewährt.
- (4) Ist die neue Ehe geschieden oder aufgehoben, so kann Beihilfe in Höhe von zwei Dritteln der Witwenrente gewährt werden, sofern nicht die Witwe die Scheidung oder Aufhebung der Ehe überwiegend oder allein verschuldet oder die Scheidung nach § 48 des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 verlangt hat und deshalb nach den eherechtlichen Vorschriften keinen Unterhaltsanspruch gegen den früheren Ehemann hat.
- (5) Ist die Ehe innerhalb von drei Jahren nach der Wiederverheiratung aufgelöst oder für nichtig erklärt worden, so ist bis zum Ablauf dieses Zeitraumes für jeden Monat ein Sechsenddreißigstel der Abfindung (Absatz 1) auf die Witwenrente und Beihilfe (Absätze 2, 3 und 4) anzurechnen.

- (6) Die Witwenrente und Beihilfe (Absätze 2, 3 und 4) beginnen mit dem Monat, in dem der Antrag gestellt worden ist, frühestens jedoch mit dem auf den Tag der Auflösung oder Nichtigkeitsklärung der Ehe folgenden Monat. Bei Nichtigkeitsklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe ist dies der Tag, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist.
- (7) Infolge Auflösung oder Nichtigkeitsklärung der neuen Ehe erworbene Versorgungs-, Renten- oder Unterhaltsansprüche sind geltend zu machen; die Leistungen sind auf die Witwenrente und Beihilfe (Absätze 2, 3 und 4) anzurechnen.
- (8) Die Absätze 2, 3, 4, 6 und 7 finden auf Witwen entsprechende Anwendung, deren früherer Ehemann an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 gestorben ist und deren vor dem 1. Oktober 1950 geschlossene Ehe vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist.

II.

Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung.

Nach den am 23. Februar 1957 in Kraft getretenen Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherungsgesetzen (BGBl. I 1957, S. 45 ff. und 88 ff.) erhalten die Witwen von Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherungsberechtigten, die wieder heiraten, als Abfindung das 5fache des Jahresbetrages der bis zur Wiederverheiratung bezogenen Rente. Beim Tode des zweiten Ehemannes und für den Fall, daß die zweite Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Frau aufgelöst oder für nichtig erklärt wird, lebt der Anspruch auf die Witwenrente in voller Höhe wieder auf. Die entsprechenden Bestimmungen lauten wie folgt:

Arbeiterrentenversicherungs- Neuregelungsgesetz (ArVNG):

§ 1291

Artikel I:

- (1) Die Witwenrente und Witwerrente fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Berechtigte wieder heiratet.
- (2) Hat eine Witwe oder ein Witwer sich wieder verheiratet, und wird diese Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe oder des Witwers aufgelöst, oder für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente vom Ablauf des Monats, in dem die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist, wieder auf, wenn der Antrag spätestens zwölf Monate nach der Auflösung oder der Nichtigkeitserklärung der Ehe gestellt ist; ein von der Witwe oder dem Witwer infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf die Witwen- oder Witwerrente anzurechnen.

Eine bei der Wiederverheiratung gezahlte Abfindung ist in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten, soweit sie für die Zeit nach Wiederaufleben des Anspruchs auf Rente gewährt ist.

- (3) Absätze 1 und 2 gelten für die Bezieher einer Rente nach §§ 1265 oder 1266 Abs. 2 RVO entsprechend.
- (4) Für die Berechnung der Rente nach Wiederaufleben des Anspruchs gilt § 1270 Abs. 1 RVO letzter Satz entsprechend.

§ 1302

- (1) Einer Witwe oder einem Witwer, die wieder heiraten, wird als Abfindung das Fünffache des Jahresbetrages der bisher bezogenen Rente gewährt.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Bezieher einer Rente nach §§ 1265 oder 1266 Abs. 2 RVO.

Artikel II:

§ 27

§ 1302 der Reichsversicherungsordnung gilt nur, wenn die neue Ehe nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen ist.

Angestelltenversicherungs- Neuregelungsgesetz (AnVNG):

Artikel I:

§ 68

- (1) Die Witwenrente und die Witwerrente fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Berechtigte wieder heiratet.
- (2) Hat eine Witwe oder ein Witwer sich wieder verheiratet und wird diese Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe oder des Witwers aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente vom Ablauf des Monats, in dem die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist, wieder auf, wenn der Antrag spätestens zwölf Monate nach der Auflösung oder der Nichtigkeitserklärung der Ehe gestellt ist; ein von der Witwe oder dem Witwer infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf die Witwen- oder Witwerrente anzurechnen. Eine bei der Wiederverheiratung gezahlte Abfindung ist in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten, soweit sie für die Zeit nach Wiederaufleben des Anspruchs auf Rente gewährt ist.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten für die Bezieher einer Rente nach §§ 42 oder 43 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Für die Berechnung der Rente nach Wiederaufleben des Anspruchs gilt § 47 Abs. 1 letzter Satz entsprechend.

§ 81

- (1) Einer Witwe oder einem Witwer, die wieder heiraten, wird als Abfindung das Fünffache

des Jahresbetrages der bisher bezogenen Rente gewährt.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Bezieher einer Rente nach §§ 42 oder 43 Abs. 2.

Artikel II:

§ 26

- § 81 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt nur, wenn die neue Ehe nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen ist.

II.

Beamtenrecht.

A) Bund:

Sowohl im Bundesbeamtengesetz vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzblatt I, 1953 S. 551 ff.) als auch im Beamtenrechtsrahmengesetz vom 1. Juli 1957 (BGBl. I 1957, S. 667 ff.) sind entsprechende Regelungen für die Witwen der Beamten enthalten. Grundsätzlich erlöschen bei Wiedereingehen einer neuen Ehe die Versorgungsbezüge, bei Auflösung dieser neuen Ehe lebt der Versorgungsanspruch aus der ersten Ehe wieder auf.

Die in Frage kommenden Bestimmungen haben folgenden Wortlaut:

1. Bundesbeamtengesetz:

§ 164

- (1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt.

2. . . .

3. . . .

- (3) Hat eine Witwe sich wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt das Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungsanspruch oder Unterhaltsanspruch ist auf das Witwengeld anzurechnen. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigkeitserklärung gleich.

2. Beamtenrechtsrahmengesetz:

§ 88

- (1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt.

2. . . .

3. . . .

- (3) Hat sich eine Witwe wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf das Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungsanspruch oder Unterhaltsanspruch ist auf das Witwengeld anzurechnen. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigkeitserklärung gleich.

B) Länder:

I. Allgemein

1. Da in einzelnen Ländern bzw. Landesteilen noch die Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 in der Bundesfassung vom 30. Juni 1950 in Geltung sind, sollen die entsprechenden Bestimmungen hier aufgeführt werden. Diese lauten:

§ 133

- (1) Das Witwen- und Waisengeld erlischt
1. für jeden Berechtigten mit Ende des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt.

2. . . .

3. . . .

- (3) Hat eine witwengeldberechtigte Witwe sich wieder verheiratet und stirbt der Ehemann, so kann nach dessen Tode der Witwe, falls sie keinen neuen Versorgungsanspruch erworben hat, ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwengeldes auf Zeit oder Dauer widerruflich gewährt werden.

II. Im Besonderen

Das Landesbeamtengesetz vom 15. Juni 1954 sieht in § 171 Abs. 1 und 3 entsprechend der Regelung des Bundesbeamtengesetzes für Nordrhein-Westfalen vor:

- (1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt.

. . . .

- (2) Hat eine Witwe sich wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt das Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungsanspruch oder Unterhaltsanspruch ist auf das Witwengeld anzurechnen. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigkeitserklärung gleich.

C) Zusammenfassung:

Weder das Bundes- noch das Landesrecht kennen im Beamtenrecht, wie das im Bundesversorgungsgesetz und in den Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherungsgesetzen der Fall ist, bei Wiederverheiratung einer witwengeldberechtigten Witwe (oder eines Witwers) eine Ablindung.

Während nach dem Deutschen Beamtengesetz vom 26. 1. 1937 die Witwe auch nach dem Auflösen der neuen Ehe keinen Rechtsanspruch mehr auf Witwengeld hatte, sondern ihr nur ein in das Ermessen der Behörde gestellter Unterhaltsbeitrag auf Zeit oder Dauer widerruflich gewährt werden konnte, lebt nach dem Bundesbeamtengesetz, dem Beamtenrechtsrahmengesetz und den neuen Beamtengesetzen der Länder der Rechtsanspruch auf Witwengeld nach Auflösung der neuen Ehe ipso jure wie-

der auf. Da das Beamtenrechtsrahmengesetz auch für die Länder verbindlich ist, darf die hiermit in Widerspruch stehende Bestimmung des § 133 Abs. 3 des Deutschen Beamtengesetzes auch in den Ländern, in denen noch kein neues Beamtengesetz erlassen ist, nicht mehr angewandt werden. Vielmehr ist in allen Ländern den Witwen nach Auflösung der neuen Ehe Witwengeld zu zahlen.

Alle diese Bestimmungen bedeuten eine wesentliche Verbesserung der Lage der rentenbeziehenden Witwe, die eine neue Ehe eingehen will. Wenn schon die sogenannte Onkelehe moralisch nie zu rechtfertigen war, so fällt mit diesen Regelungen auch die so oft betonte wirtschaftliche Schädigung weitgehend fort.

Die Herren Seelsorgsgeistlichen mögen es sich angelegen sein lassen, auf die Beseitigung der Rentenkubinate hinzuwirken. Durch den Hinweis auf die angegebenen Neuordnungen werden die Betroffenen sich eher veranlaßt fühlen, ihr Verhältnis durch Abschluß der Zivilehe und der dadurch möglich gewordenen kirchlichen Ehe zu ordnen.

Nr. 231 Warnungen.

Aachen, 9. Oktober 1957

1. Das Bischöfliche Generalvikariat Trier teilt mit:

„Zur Zeit wird eine Broschüre von Kaplan Robert Ernst: ‚Anna Maria Goebel, die stigmatisierte Opferseele von Bickendorf (Eifel)‘ vertrieben.

Entgegen den Behauptungen dieser Broschüre ist die vorgetragene Stigmatisation mit ihren Begleiterscheinungen nach der Untersuchung durch eine Bischöfliche Kommission natürlich erklärbar und verlangt keine übernatürliche Ursache.“

2. Das Bischöfliche Ordinariat Berlin teilt mit:

„Uns liegt eine Broschüre vor mit folgendem Titel: ‚Abschrift über das Erlösungsleiden Jesu Christi nach Traumgesichten bei der sel. Kreszentia Höß von Kaufbeuren aus dem Jahre 1712‘, die auf Grund von Fabelerzählungen zum ersten Male durch P. Kilian Katzenberger OFM. im Jahre 1730 herausgegeben wurde. Katzenberger hat die Traumgesichte, die voller theologischer Irrtümer sind, schon 1741 feierlichst widerrufen. Bedauerlicherweise wurden diese Traumgesichte durch einen Herrn Marz aus Berlin ohne Imprimatur und ohne Verlagsangabe durch ihn privat gedruckt und verbreitet. Der Vicepostulator für den Heiligsprechungsprozeß der sel. Kreszentia von Kaufbeuren bedauert dies auf das schmerzlichste, weil durch diese Schrift das Ansehen der sel. Kreszentia aufs schwerste geschädigt wird.

Die H. H. Pfarrer werden gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß diese Druckschriften im Bereiche ihrer Pfarrgemeinden weder verbreitet noch sonst gefördert wird.“

Nr. 232 Weitere Änderung der Bischöflichen Besoldungsordnung für Kirchenangestellte vom 1. April 1942 [K. A. 1942 S. 59 ff.].

Aachen, 9. Oktober 1957

Diözesanbesoldungsordnung A.

(K. A. 1942 S. 73 ff.).

Mit Wirkung vom 1. April 1957 werden die Bischöfliche Besoldungsordnung A und die hierzu

ergangenen Änderungen — K. A. 1953 S. 69, K. A. 1955 S. 75 ff., K. A. 1956 S. 163 ff. — wie folgt abgeändert:

1. Grundgehalt.

Die Grundgehaltsbeträge werden, wie aus folgenden Tabellen ersichtlich, erhöht:

Stufe:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Gruppe	Anfangs- gehalt	nach anrechnungsfähigen Dienstjahren								
		2	4	6	8	10	12	14	16	18
A 8	201,50	213,—	224,—	235,—	246,50	257,50	269,—	280,—	291,—	302,50
A 9	235,—	246,50	257,50	269,—	280,—	291,—	302,50	313,50	325,—	336,—
A 10	257,50	271,—	284,50	298,—	311,50	325,—	338,—	351,50	364,—	377,—
A 11	280,—	293,50	306,—	318,—	330,50	342,50	355,—	367,50	379,50	392,—
A 12	313,50	327,—	340,50	354,—	367,50	381,—	394,—	407,50	420,—	433,—
A 13	347,—	365,—	383,—	401,—	419,—	437,—	453,50	470,50	487,—	504,—
A 14	347,—	369,50	397,50	425,50	453,50	481,50	509,50	537,50	565,50	588,—
A 15	493,—	514,—	535,50	556,50	578,—	599,—	621,50	639,50	659,50	680,—

Gruppe A 12	Anfangs- gehalt	nach anrechnungsfähigen Dienstjahren								
		2	4	6	8	10	12	14	16	18
Stufe:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
50 %	157,—	163,50	170,50	177,—	184,—	190,50	197,—	204,—	210,—	216,50
55 %	172,50	180,—	187,50	194,50	202,—	209,50	216,50	224,—	231,—	238,—
60 %	188,—	196,—	204,50	212,50	220,50	228,50	236,50	244,50	252,—	260,—
65 %	204,—	212,50	221,50	230,—	239,—	247,50	256,—	265,—	273,—	281,50
70 %	219,50	229,—	238,50	248,—	257,50	266,50	276,—	285,50	294,—	303,—
75 %	235,—	245,50	255,50	265,50	275,50	286,—	295,50	305,50	315,—	325,—
80 %	251,—	261,50	272,50	283,—	294,—	305,—	315,—	326,—	336,—	346,50
85 %	266,50	278,—	289,50	301,—	312,50	324,—	335,—	346,50	357,—	368,—
90 %	282,—	294,50	306,50	318,50	331,—	343,—	354,50	367,—	378,—	389,50
95 %	298,—	310,50	323,50	336,50	349,—	362,—	374,50	387,—	399,—	411,50
100 %	313,50	327,—	340,50	354,—	367,50	381,—	394,—	407,50	420,—	433,—

Gruppe A 13	Anfangs- gehalt	nach anrechnungsfähigen Dienstjahren								
		2	4	6	8	10	12	14	16	18
Stufe:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
50%	173,50	182,50	191,50	200,50	209,50	218,50	227,—	235,50	243,50	252,—
55%	191,—	201,—	210,50	220,50	230,50	240,50	249,50	259,—	268,—	277,—
60%	208,—	219,—	230,—	240,50	251,50	262,—	272,—	282,50	292,—	302,50
65%	225,50	237,50	249,—	260,50	272,50	284,—	295,—	306,—	316,50	327,50
70%	243,—	255,50	268,—	280,50	293,50	306,—	317,50	329,50	341,—	353,—
75%	260,50	274,—	287,50	301,—	314,50	328,—	340,—	353,—	365,50	378,—
80%	277,50	292,—	306,50	321,—	335,—	349,50	363,—	376,50	389,50	403,—
85%	295,—	310,50	325,50	341,—	356,—	371,50	385,50	400,—	414,—	428,50
90%	312,50	328,50	344,50	361,—	377,—	393,50	408,—	423,50	438,50	453,50
95%	329,50	347,—	364,—	381,—	398,—	415,—	431,—	447,—	462,50	479,—
100%	347,—	365,—	383,—	401,—	419,—	437,—	453,50	470,50	487,—	504,—
10%	34,70	36,50	38,30	40,10	41,90	43,70	45,35	47,05	48,70	50,40
15%	52,05	54,75	57,45	60,15	62,85	65,55	68,05	70,60	73,05	75,60

2. Wohnungsgeldzuschuß.

Als Wohnungsgeldzuschuß werden den haupt-
amtlichen Kirchenangestellten, die keine Dienstwoh-

nung haben, für die angeführten Besoldungsgruppen
und alle Dienstaltersstufen folgende Sätze gewährt:

für:	Besoldungs- gruppe	Ortsklasse:		
		S	A	B und C
Ledige unter 40 Jahren	A 8 — A 14 A 15	81 106	68 91	55 76
Ledige ab 40 Jahren und Verheiratete und Verwitwete ohne Kinder	A 8 — A 14 A 15	106 135	91 115	76 95
Verheiratete und Verwitwete mit 1 zuschlagberechtigten Kind	A 8 — A 14 A 15	118 147	102 126	85 104
Verheiratete und Verwitwete mit 2 zuschlagberechtigten Kindern	A 8 — A 14 A 15	136 165	118 142	98 117
Verheiratete und Verwitwete mit 3 zuschlagberechtigten Kindern	A 8 — A 14 A 15	154 183	134 158	111 130
Verheiratete und Verwitwete mit 4 zuschlagberechtigten Kindern	A 8 — A 14 A 15	172 201	150 174	124 143
Verheiratete und Verwitwete mit 5 zuschlagberechtigten Kindern	A 8 — A 14 A 15	190 219	166 190	137 156
Erhöhung für jedes weitere zuschlagberechtigte Kind	A 8 — A 15	24	22	18

Der Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse C entspricht den Sätzen der Ortsklasse B.

3. Besoldungsdienstalter.

(K. A. 1942 S. 76)

Ziffer 9 der Diözesanbesoldungsordnung A erhält folgende Fassung:

Das Besoldungsdienstalter ist maßgebend für die Berechnung der Grundvergütung. Es beginnt mit dem Eintritt in ein dauerndes Dienstverhältnis und für männliche Angestellte nicht vor Vollendung des 24., für weibliche Angestellte nicht vor Vollendung des 21. Lebensjahres. Erfolgt der Eintritt in ein dauerndes Dienstverhältnis bevor das 24. bzw. 21. Lebens-

jahr vollendet ist, so verbleibt der bzw. die Angestellte im Anfangsgehalt bis zur Vollendung des 26. bzw. 23. Lebensjahres.

Diözesanbesoldungsordnung B.

(K. A. 1942 S. 77).

Pauschalvergütung.

Die für die hauptamtlichen Kirchenangestellten unter Diözesanbesoldungsordnung A/1. (Grundgehalt) angeordneten Besoldungsänderungen gelten auch für die nach der Diözesanbesoldungsordnung B mit einer von uns genehmigten Pauschalvergütung besoldeten nebenamtlichen Kirchenangestellten sinngemäß.

Anwendung der Verordnungen der Bischöflichen Dienst- und Besoldungsordnung auf die in den kircheneigenen Kindergärten und -horten tätigen Angestellten.

(K. A. 1955 S. 78 ff. und K. A. 1956 S. 165 ff.).

Mit Wirkung vom 1. April 1957 erfolgen auch Anstellung, Beschäftigung und Besoldung der in den kircheneigenen Kindergärten und -horten angestellten Kräfte ausschließlich nach der Bischöflichen Dienst- und Besoldungsordnung. Für alle bisher in sinnvoller Anwendung der Richtlinien des Caritasverbandes angestellten und besoldeten Kirchenangestellten sind der Abschluß eines neuen Dienstvertrages, die Eingruppierung und Einstufung in die Besoldungsgruppen der Bischöflichen Besoldungsordnung notwendig.

Zu diesem Zwecke wird die Diözesanbesoldungsordnung wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Eingruppierung.

(K. A. 1942 S. 73)

1. Jugendleiterin als Leiterin eines Kindergartens bzw. -hortes mit 100 und mehr Kindern in Besoldungsgruppe A 14

2. Jugendleiterin als Leiterin eines Kindergartens bzw. -hortes mit weniger als 100 Kindern und Kindergärtnerin als Leiterin eines Kindergartens bzw. -hortes mit 60 und mehr Kindern in Besoldungsgruppe A 13
3. Kindergärtnerin als Leiterin eines Kindergartens bzw. -hortes mit weniger als 60 Kindern in Besoldungsgruppe A 12
4. Kindergärtnerin als Gruppenleiterin in Besoldungsgruppe A 11
5. Kinderpflegerin in Besoldungsgruppe A 9
6. Kindergartenhelferin in Besoldungsgruppe A 8

Die o. a. Angestellten der kircheneigenen Kindergärten und -orte erhalten bei einem Lebensalter

bis zu 16 Jahren 60%,
bis zu 17 Jahren 70%,
bis zu 19 Jahren 80% und
bis zu 21 Jahren 90%

der monatlichen Bruttovergütung — Grundgehalt plus Wohnungsgeldzuschuß.

Neben den Vergütungen der Diözesanbesoldungsordnung werden keine Zulagen (Leistungszulage, Stellenzulage, Familienzulage) oder Zuschüsse (Fahrtkostenzuschuß) gewährt. Soweit bisher solche Zulagen oder Zuschüsse gezahlt worden sind, entfallen diese vom 1. April 1957.

Versorgungsbezüge.

Die Versorgungsbezüge für ehemalige Kirchenangestellte oder ihre Hinterbliebenen, die früher von den Rheinischen Versorgungskassen gezahlt wurden, jetzt aber von der Kirchenkasse übernommen sind, erhöhen sich ebenfalls. Die betreffenden Kirchengemeinden werden so bald wie möglich von uns einzeln benachrichtigt.

Änderungsbereich.

Vorstehende Besoldungsänderungen gelten für alle auf Grund eines von uns genehmigten Dienstvertrages beschäftigten Kirchenangestellten, soweit sie am 1. April 1957 tätig waren oder zu einem späteren Zeitpunkt angestellt wurden bzw. werden.

Durchführungsbestimmungen.

Für die bisher schon in eine Besoldungsgruppe der Diözesanbesoldungsordnung A eingruppierten Angestellten können die neuen Vergütungen durch die Kirchenvorstände unter Zugrundelegung der

von uns festgelegten bzw. anerkannten Besoldungsmerkmale (Besoldungsdienstalter, Besoldungsgruppe, Beschäftigungsumfang — siehe Dienstvertrag und letzte Gehaltsberechnung) festgelegt und baldigst rückwirkend ab 1. April 1957 und in Zukunft laufend gezahlt werden. Die von uns erstellten Gehaltsberechnungen werden baldmöglichst den Kirchenvorständen zur Bestätigung der neuen Vergütungen übersandt.

Für die nach der Diözesanbesoldungsordnung B besoldeten Angestellten gilt das gleiche, sofern die o. a. Besoldungsmerkmale durch uns festgelegt bzw. anerkannt sind.

Für die bisher in sinngemäßer Anwendung der Richtlinien des Caritasverbandes besoldeten Angestellten (Kindergartenangestellte) ist unsere Gehaltsberechnung, aus der auch das neufestgelegte Besoldungsdienstalter und die neue Besoldungsgruppe ersichtlich sind, abzuwarten. Nach Eingang dieser neuen Gehaltsberechnungen sind auch in diesen Fällen die neuen Vergütungen rückwirkend ab 1. April 1957 baldigst und in Zukunft laufend zu zahlen.

Der sich aus der Anwendung vorstehender Änderungen ergebende Haushaltsmehrbedarf 1957 bei Titel I bzw. Titel IX 2 der Ausgaben wird durch uns festgelegt, dem Kirchenvorstand auf der neuen Gehaltsberechnung mitgeteilt und auf den I. bzw. II. Nachtragshaushalt 1957 übernommen.

Auf die Verpflichtung des Kirchenvorstandes zur Meldung der neuen Gehälter an die zuständige Krankenkasse wird besonders hingewiesen.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 233 Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.

Aachen, 15. September 1957

Wir geben nachstehend unserem Klerus die im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 40 vom 8. August 1957 S 1058 ff. veröffentlichte Neufassung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit bekannt.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit Vom 27. Juli 1957

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Neufassung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 936) erhält folgende Fassung:

Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

§ 1

(1) Kinder und Jugendliche, die sich an Orten aufhalten, an denen ihnen eine sittliche Gefahr oder Verwahrlosung droht, sind durch die zuständigen Behörden oder Stellen dem Jugendamt zu melden.

(2) Sie sind außerdem zum Verlassen eines Ortes anzuhalten, wenn eine ihnen dort unmittelbar drohende Gefahr nicht unverzüglich beseitigt werden kann. Wenn nötig, sind sie dem Erziehungsberechtigten zuzuführen oder, wenn dieser nicht erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

(3) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

(4) Erziehungsberechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer das Recht und die Pflicht hat, für die Person des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen. In den Fällen der §§ 2 bis 4 stehen den Erziehungsberechtigten Personen über einundzwanzig Jahren gleich, die mit Zustimmung des Sorgeberechtigten (Satz 1) das Kind oder den Jugend-

lichen zur Erziehung, Ausbildung, Aufsicht oder Betreuung in ihre Obhut genommen haben.

§ 2

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nur gestattet werden, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet.

(2) Dies gilt nicht, wenn die Kinder oder Jugendlichen

1. an einer Veranstaltung teilnehmen, die der geistigen, sittlichen oder beruflichen Förderung der Jugend dient,
2. sich auf Reisen befinden oder
3. eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen, solange dazu der Aufenthalt in der Gaststätte erforderlich ist.

§ 3

(1) Kindern und Jugendlichen darf in Gaststätten und Verkaufsstellen Branntwein weder abgegeben noch sein Genuß gestattet werden. Das gleiche gilt für überwiegend branntweinhaltige Genußmittel.

(2) Andere alkoholische Getränke dürfen in Gaststätten und Verkaufsstellen zum eigenen Genuß nicht abgegeben werden

1. Kindern,
2. Jugendlichen unter sechzehn Jahren, die nicht von einem Erziehungsberechtigten begleitet werden.

§ 4

(1) Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren darf die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen nicht gestattet werden.

(2) Jugendlichen von sechzehn Jahren oder darüber darf die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen bis 24 Uhr gestattet werden, jedoch ab 22 Uhr nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 und 2 können auf Vorschlag der in § 2 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633) vorgesehenen Organe (Landesjugendamt, Jugendamt) zugelassen werden.

§ 5

(1) Die Anwesenheit bei Varieté-, Kabarett- oder Revueveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern unter sechs Jahren nicht gestattet werden.

(2) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf gestattet werden

1. Kindern, die sechs, aber noch nicht zwölf Jahre alt sind, wenn die vorgezeigten Filme

zur Vorführung vor Kindern dieses Alters freigegeben sind und die Vorführung bis spätestens 20 Uhr beendet ist,

2. Kindern und Jugendlichen, die zwölf, aber noch nicht sechzehn Jahre alt sind, wenn die vorgezeigten Filme zur Vorführung vor Kindern und Jugendlichen dieses Alters freigegeben sind und die Vorführung bis spätestens 22 Uhr beendet ist,

3. Jugendlichen, die sechzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind, wenn die vorgezeigten Filme zur Vorführung vor Jugendlichen dieses Alters freigegeben sind und die Vorführung bis spätestens 23 Uhr beendet ist.

(3) Filme, die geeignet sind, die Erziehung von Kindern und Jugendlichen zur leiblichen, seelischen oder gesellschaftlichen Tüchtigkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht zur Vorführung vor diesen freigegeben werden.

(4) Das Recht der Freigabe von Filmen für Kinder und Jugendliche steht der obersten Landesbehörde zu. Sie kennzeichnet die Filme gemäß Absatz 2

Nr. 1 mit „Freigegeben ab sechs Jahren“,

Nr. 2 mit „Freigegeben ab zwölf Jahren“,

Nr. 3 mit „Freigegeben ab sechzehn Jahren“ und alle übrigen Filme mit „Freigegeben ab achtzehn Jahren“.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme.

§ 7

(1) Kindern und Jugendlichen darf nicht gestattet werden,

1. in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen, vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen anwesend zu sein, in denen Glücksspiele veranstaltet werden oder in denen mit mechanischer Vorrichtung ausgestattete Spielgeräte aufgestellt sind, oder

2. in der Öffentlichkeit an Glücksspielen teilzunehmen oder öffentlich aufgestellte Spielgeräte mit mechanischer Vorrichtung zu benutzen, welche die Möglichkeit eines Gewinnes bieten.

(2) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Spielen mit Gewinnmöglichkeit bei Volksbelustigungen unter freiem Himmel und von vorübergehender Dauer, wenn als Gewinne nur Waren von geringem Wert verabfolgt werden.

§ 8

(1) Der Bundesminister des Innern ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Veranstaltungen zu bezeichnen, die ihrer Art nach geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche einen verrohenden Einfluß auszuüben.

(2) Kindern und Jugendlichen darf die Anwesenheit bei Veranstaltungen nicht gestattet werden, die in einer auf Grund des Absatzes 1 ergangenen Rechtsverordnung bezeichnet sind.

§ 9

Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren darf der Tabakgenuß in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden.

§ 10

Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 2 bis 9 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften in einer deutlich erkennbaren Form bekanntzumachen. Zur Bekanntmachung der Freigabe von Filmen dürfen sie nur die Kennzeichnung des § 6 Abs. 4 Satz 2 verwenden.

§ 11

Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche.

§ 12

Bei Kindern und Jugendlichen, die

1. gemäß § 1 gemeldet werden,
2. bei dem Aufenthalt in Räumen, der Teilnahme an Veranstaltungen oder bei Betätigungen entgegen den Vorschriften der §§ 2 und 4 bis 8 angetroffen werden oder
3. bei einem nach den §§ 3 und 9 verbotenen Genuß von alkoholischen Getränken oder Tabak betroffen werden,

leitet das Jugendamt die auf Grund der bestehenden Vorschriften zulässigen Maßnahmen ein. Der Vormundschaftsrichter kann auf Antrag des Jugendamtes oder von Amts wegen Weisungen erteilen.

§ 13

(1) Wer vorsätzlich als Veranstalter oder Gewerbetreibender

1. einer der in den §§ 2 bis 9 enthaltenen Vorschriften zuwiderhandelt und dadurch wenigstens leichtfertig ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
2. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 bis 9 beharrlich wiederholt,

wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Dem Veranstalter oder Gewerbetreibenden steht gleich, wer von diesen mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebes oder Betriebsteiles oder ausdrücklich damit beauftragt ist, die Einhaltung der durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten zu überwachen.

§ 14

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. als Veranstalter, Gewerbetreibender oder als Beauftragter im Sinne des § 13 Abs. 2 vorsätzlich oder fahrlässig einer der in §§ 2 bis

10 enthaltenen Vorschriften zuwiderhandelt oder

2. als Person über einundzwanzig Jahren vorsätzlich ein Verhalten eines Kindes oder Jugendlichen herbeiführt oder fördert, das durch §§ 1 bis 9 verhindert werden soll.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

Artikel II

Übergangsvorschriften

(1) Die gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung vom 4. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 936) geprüften Filme gelten,

1. soweit sie als „Jugendfördernd“ anerkannt sind, als „Freigegeben ab sechs Jahren“,
2. soweit sie als „Geeignet zur Vorführung vor Jugendlichen“ anerkannt sind, als „Freigegeben ab zwölf Jahren“ und
2. soweit sie zur Vorführung ab sechzehn Jahren zugelassen sind, als „Freigegeben ab sechzehn Jahren“.

(2) Die oberste Landesbehörde kann über die Freigabe eines auf Grund des § 6 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung vom 4. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 936) anerkannten Films gemäß § 6 in der Fassung des Artikels I dieses Gesetzes erneut entscheiden.

Artikel III

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 und § 30 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 146) in der Fassung der Gesetze zur Änderung des Gaststättengesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 567), vom 9. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 913) und vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1245) sowie der Verordnung zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 9. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 635) und der Verordnung zur Änderung des Gaststättengesetzes vom 24. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 769) werden aufgehoben.

Artikel IV

Geltung im Land Berlin und im Saarland

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel V

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.

Nr. 234 Jahreslagung des Vereins für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen.

Der Verein für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen hält am 23. Oktober 1957 seine diesjährige Jahreslagung im Wallraf-Richartz-Museum in Köln ab. Beginn 10.30 Uhr. Nach einer Einleitung durch H. Herrn Domkapitular Prof. Dr. Wilhelm Neuß spricht Herr Museumsdirektor Dr. Helmuth May über das „Kölnische in der Kölner Malerei“. Am Nachmittag wird in Gruppen durch das wiedereröffnete Museum geführt.

Das Spezifische der Kunst unserer Heimat ist die Fragestellung unserer Tagung. Bei aller Freude am Optischen des köstlichen Details vermeidet sie es, das Typische aufzugeben. Sie erstrebt einen Realismus, der sich dem naturalistischen Erzählen entzieht.

Das eigentlich Rheinische ging hier nie verloren, auch nicht in den Werken des 19. Jahrhunderts und (wenn auch nicht so leicht erkennbar) auch nicht in den Gestaltungen unserer Tage.

Die Tagung will dem Erkennen von Werken der Vergangenheit wie der Gegenwart dienen.

Anmeldungen sind an das Sekretariat in Köln, Marzellenstraße 32, erbeten.

Nr. 235 Stellenangebote - Stellengesuche.

Ab sofort ist die Stelle als Küster — Orgelspiel erwünscht — in der Pfarrgemeinde Hl. Schutzengel, Krefeld-Oppum, zu besetzen. Seelenzahl 7400. Dienstwohnung wird gestellt. Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen sind an das kath. Pfarramt Hl. Schutzengel zu richten.

Nr. 236 Kanzel abzugeben.

Wegen innerer Umgestaltung unserer Kirche bieten wir unsere Kanzel aus Eichenholz geschnitzt (Darstellung der vier Evangelisten), tadellos erhalten, kostenlos an. Nur der Abtransport muß übernommen werden. (Maße: Höhe 2,50, Kanzelinneres $\varnothing$ 0,94, Sockel $\varnothing$ 0,65). Anfragen an Kath. Pfarramt St. Barbara Aachen-Rothe Erde.

Nr. 237 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 1. Okt. 1957 Hoven Manfred, Kaplan in Anrath, zum Kaplan in Breyell, Dekanat Lobberich;

am 1. Okt. 1957 Melchers Josef, Kaplan in M. Gladbach-Rheindahlen, zum Kaplan in Anrath, Dekanat Willich.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 1. Okt. 1957 den Dechant Albert Hemsing in Krefeld St. Franziskus zum Stadtdechanten des Stadtdekanates Krefeld und Dechanten des Dekanates Krefeld-Nord;

am 1. Okt. 1957 den Dechant Propst Josef Kauff in M. Gladbach St. Mariä Himmelfahrt zum Stadtdechanten des Stadtdekanates M. Gladbach;

am 1. Okt. 1957 den Dechant Pfarrer Konrad Schmitz in Winden zum Dechant des neuen Dekanates Kreuzau;

am 1. Okt. 1957 den Dechant Pfarrer Wilhelm Fabry in Girelsrath zum Dechant des neuen Dekanates Arnoldsweiler;

am 1. Okt. 1957 den Dechant Pfarrer Hubert Harff in Anrath zum Dechant des neuen Dekanates Willich;

am 1. Okt. 1957 den Dechant Domkapitular Pfarrer Walter Neujean in Schleiden (Eifel) zum Dechant des neuen Dekanates Schleiden;

am 12. Okt. 1957 den Pfarrer Gerhard Beulen in Untermaubach zum Dechant des Dekanates Nideggen;

am 12. Okt. 1957 den Pfarrer Friedrich Boymanns in Boscheln zum Dechant des Dekanates Übach-Palenberg;

am 12. Okt. 1957 den Pfarrer Dr. theol. Adolf Heitzer in Gemünd zum Dechant des Dekanates Gemünd;

am 12. Okt. 1957 den Pfarrer Paul Schaaf in Hückelhoven St. Lambertus zum Dechant des Dekanates Wassenberg;

am 12. Okt. 1957 den Pfarrer Dr. phil. Josef Schaffrath in Krefeld St. Elisabeth zum Dechant des Dekanates Krefeld-Süd;

am 12. Okt. 1957 den Pfarrer Julius Völl in Nörvenich zum Dechant des Dekanates Nörvenich ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 22. Sept. 1957 Winkler P. Floribert S. D. S., geb. am 8. März 1888 in Lindewiese, Diözese Breslau, gew. am 8. April 1916, Hausgeistlicher im Marienkloster Niederau;

am 10. Okt. 1957 Müller Paul, geb. am 14. Mai 1897 in Viersen, gew. am 13. August 1922, Pfarrer in Krefeld-Uerdingen St. Heinrich, Dechant des Dekanates Krefeld-Ost.

R. I. P.

Nr. 238 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Zeit vom 22. bis 30. September 1957 im Dekanat Steinfeld die kanonische Visitation vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 22. Sept. in Steinfeld in der Pfarrkirche 91, in der Kapelle der Benediktinerinnen 16 (Erwachsene bzw. Konvertiten); am 23. Sept. in Kall 50; am 24. Sept. in Zingsheim 70, in Frohngau 35; am 25. Sept. in Marmagen 58, in Nettersheim 57; am 26. Sept. in Sistig 101; am 27. Sept. in Keldenich 32, in Sötenich 48; am 28. Sept. in Wildenburg 16, in Kreuzberg 37; am 29. Sept. in Schmidtheim 77, in Dottel-Scheven 56; am 30. Sept. in Krekel 36, zusammen 780 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am Montag, 30. September 1957, im Kloster Steinfeld statt.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 9. und 10. Oktober 1957 Kirche und Hochaltar der Pfarrgemeinde St. Barbara in Aachen-Rothe Erde in honorem S. Barbarae Virg. et Mart.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 13. Oktober 1957 das hl. Sakrament der Firmung in der Pfarrkirche St. Fronleichnam (Dekanat Aachen-Nordost) 111 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 3.— zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.50 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 21

Aachen, den 1. November 1957

27. Jahrgang

Inhalt:

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.	Seite	Bekanntmachungen staatlicher Behörden.	Seite
Nr. 239 Borromäus-Sonntag	163	Nr. 247 Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Einführung und Durchführung der Schulgeldfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 1956 (GV. NW. S. 95). Vom 18. September 1957 (GV. NW. 247)	165
Nr. 240 Meldung der Trauungen von Heimatvertriebenen	163	Nr. 248 Haushaltspläne der privaten Ersatzschulen; hier: Einsetzung von Mitteln zur „Förderung der Betriebsgemeinschaft“	166
Nr. 241 Beschaffung von kirchlichen Dokumenten aus den von Polen besetzten deutschen Ostgebieten und aus Polen	164	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 242 Tagung der Arbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen Religionslehrer und -lehrerinnen	164	Nr. 249 Priesterexerzitien	166
Nr. 243 Exerzitienwerk	165	Nr. 250 Stellenangebote — Stellengesuche	166
Nr. 244 Warnung	165	Nr. 251 Bücherschrank zu verkaufen	166
Nr. 245 Meldungen an die Berufsgenossenschaft	165	Nr. 252 Personalchronik der Diözese Aachen	166
Nr. 246 Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten für das Jahr 1958 und Lohnsteuer-Jahresausgleich 1957	165	Nr. 253 Vermischte kirchliche Nachrichten	166

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 239 Borromäus-Sonntag.

Aachen, 25. Oktober 1957

Am Sonntag, dem 3. November sollen die Gläubigen auf die Bedeutung der katholischen Familien- und Pfarrbüchereien hingewiesen werden. Wir ordnen an, daß in allen heiligen Messen über das gute Buch gepredigt und eine Kollekte für die Pfarrbüchereien abgehalten wird. Der Ertrag der Kollekte verbleibt mit 80% der örtlichen Pfarrbücherei, der Rest von 20% ist auf dem üblichen Wege durch die H. H. Dechanten an die Bistumskasse zur Unterstützung bedürftiger Pfarrbüchereien und vor allem für Neugründungen abzuführen. In den Pfarreien und Rektoraten, in denen noch kein dem Borromäusverein angeschlossener Ortsverein besteht, ist der ganze Ertrag der Kollekte einzusenden. Die Kollekte ist am vorherigen Sonntag anzukündigen und den Gläubigen an beiden Sonntagen wärmstens zu empfehlen.

Allen Pfarrämtern und Bibliotheksleitern wird ein Rundschreiben mit der Statistik 1956 und einer Vorschlagsliste neuer Bücher zugehen. Alle Zahlen sind gewachsen, so daß man von einem weiteren erfreulichen Aufschwung der Büchereiarbeit in der Diözese sprechen kann. Die Vergleichszahlen ab 1954 sind mitangegeben.

Besonderen Dank verdienen neben den Geistlichen die 2500 ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Eine große Anzahl Büchereien wurden besucht, was für beide Teile sehr fruchtbar war. So kommen wir unserem Ziele immer näher: „Jeder Seelsorgsstelle eine Pfarrbücherei mit einem Borromäusverein“.

Nr. 240 Meldung der Trauungen von Heimatvertriebenen.

Aachen, 25. Oktober 1957

1. Unter Bezugnahme auf unsere Verordnung im Kirchlichen Anzeiger 1956, Seite 74, werden alle matrikelführenden Pfarrämter und Seelsorgstellen angewiesen, alle noch ausstehenden Meldungen der Trauungen von Heimatvertriebenen seit den Jahren 1944/45 dem Zentralen Katholischen Kirchenbuchamt in München 8, Preysingstraße 21, gem. can. 1103 § 2 CJC. bis zum 28. Februar 1958 mitzuteilen.

Eine lückenlose Erfassung dieser Trauungen ist nur durch eine Zentralstelle möglich: Aus den bekannten Gründen (politische Verhältnisse in den Heimatgebieten der Vertriebenen, Unsicherheit der Postverbindungen, Vernichtung eines

Teils der Kirchenbücher) ist eine Gewähr für ihre Eintragung bei den Taufpfarrämtern im Osten nicht gegeben, wie sich immer wieder zeigt. Deshalb wurde im Auftrage der Fuldaer Bischofskonferenz beim Zentralen Katholischen Kirchenbuchamt in München ein Ersatzkirchenbuchamt eingerichtet, das alle Trauungen Heimatvertriebener registriert und jederzeit darüber Auskunft geben kann. Es sind daher auch jene Trauungen Heimatvertriebener dem Katholischen Kirchenbuchamt mitzuteilen, welche den Taufpfarrämtern schon direkt oder über andere Stellen zugeleitet worden sind.

2. Für die Trauungsmeldungen ist das bei der Rottenburger Druckerei GmbH. in Rottenburg am Neckar erhältliche einheitliche Formular 403 K 1 zu verwenden.

3. Die Meldung ist zu erstellen:

a) in zweifacher Ausfertigung, wenn ein Ehepartner Heimatvertriebener ist, bzw. wenn beide heimatvertriebene Ehepartner in der gleichen Pfarrkirche getauft worden sind;

b) in dreifacher Ausfertigung, wenn beide Ehepartner Heimatvertriebene sind und in verschiedenen Pfarrkirchen getauft wurden. Die genannte Anzahl ist deswegen erforderlich, weil jeweils ein Exemplar an das betr. Taufpfarramt weitergeleitet wird und eines nach Registrierung bei den Akten des Kirchenbuchamtes in München verbleibt.

4. Der Erfolg der Weiterleitung der Trauungsmeldungen hängt unter anderem von der genauen Angabe des Taufpfarramtes ab. Das Katholische Kirchenbuchamt bittet deshalb, neben der Ortsbezeichnung den Kreis, das Land und die zuständige Diözese in den vorgeschriebenen Formularen anzugeben. Bei größeren Orten ist die Nennung des Namens der Pfarrei unbedingt erforderlich, da ohne Pfarreiangabe die Auffindung des Taufeintrages insbesondere bei Großstädten nicht möglich ist.

5. Für jedes weiterzuleitende Formular ist dem Katholischen Kirchenbuchamt das Auslandsporto (DM —,40) zu übersenden. Aus verwaltungstechnischen Gründen bittet das Katholische Kirchenbuchamt, die Beträge auf das Postscheckkonto München 102375 zu überweisen.

6. Heimatvertrieben sind alle Personen aus den Reichsgebieten jenseits der Oder/Neiße, die Sudetendeutschen sowie die Volksdeutschen aus dem Osten oder Südosten. Dem Katholischen Kirchenbuchamt sind also nicht zu melden:

Personenstandsfälle von Personen aus der Bundesrepublik, aus der sowjetischen Besatzungs-

zone (DDR.) und aus den westlichen Ländern wie Österreich und den überseeischen Ländern.

7. Für die Firmungen von Heimatvertriebenen erfolgt eine besondere Regelung. Bis dahin sind die Firmungsmeldungen gesammelt aufzubewahren.

Nr.241 Beschaffung von kirchlichen Dokumenten aus den von Polen besetzten deutschen Ostgebieten und aus Polen.

Aachen, 26. Oktober 1957

Anträge auf Beschaffung von kirchlichen Dokumenten aus den genannten Gebieten sind an das Zentrale Kath. Kirchenbuchamt in München 8, Preysingstr. 21, zu richten. Diesem ist es in den 5 Jahren seines Bestehens in zunehmendem Maße gelungen, Taufzeugnisse, Trauungs- und Sterbeurkunden zur Klärung kirchlicher Personenstandsfälle zu beschaffen. Da dem Kirchenbuchamt Mitarbeiter mit polnischen und tschechischen Sprachkenntnissen zur Verfügung stehen, konnten auch schwierige Ehefälle mit Hilfe der Kirchenbehörden im Osten aufgeklärt werden.

Nr. 242 Tagung der Arbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen Religionslehrer und -lehrerinnen.

Aachen, 26. Oktober 1957

Einladung zur Tagung der Arbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen Religionslehrer und -lehrerinnen an den Berufsschulen der Diözese Aachen. Am Dienstag, dem 3. Dezember 1957, findet im August-Pieper-Haus zu Aachen eine ganztägige Arbeitstagung mit Herrn Professor Dr. Kreutz aus Münster i.W. statt.

Beginn um 10 Uhr; Ende gegen 18 Uhr.

Hauptthema: Moderne, berufstätige Jugend zwischen 14 und 18 Jahren.

10,00 Uhr: erstes Referat von Prof. Dr. Kreutz: „Die Gegenwartssituation der jungen Menschen von heute mit ihren besonderen Gefahren im Bereich des Leibes, der Seele, der Gemeinschaft und des Religiösen.“ Anschließend Aussprache.

14.30 Uhr: zweites Referat von Prof. Dr. Kreutz: „Ein Entwicklungsprofil der Jugend von heute zwischen 14 und 18 Jahren.“ Anschließend Aussprache.

Zum Abschluß: Gespräch über unsere weitere gemeinsame Arbeit.

Das Mittagessen nehmen wir gemeinsam im August-Pieper-Haus ein. Unkostenbeitrag: 2.50 DM.

Die Teilnehmer werden gebeten, sich bis zum 20. November bei H.H. Rel.-Lehrer P. Fleischhauer, Aachen, Neupforte 29, anmelden zu wollen.

Nr. 243 Exerzitienwerk.

Aachen, 28. Oktober 1957

Gemäß den Besprechungen auf der Diözesan-konferenz soll die Förderung der Exerzitien mit Rücksicht auf die Eröffnung eines diözesaneigenen Exerzitienhauses, die um die Mitte des nächsten Jahres erwartet wird, in allen Dekanaten verstärkt werden. Wir bitten die Herren Dechanten, uns umgehend mitzuteilen, welcher Priester als Dekanats-beauftragter für das Exerzitienwesen tätig ist. Wenn diese Aufgabe z. Zt. von keinem Priester wahrge-nommen wird, ist uns unverzüglich ein dazu ge-eigneter Seelsorger vorzuschlagen. Wir legen Wert darauf, daß dieser fähig ist, tatkräftig dieses wichtige Anliegen im Dekanat zu vertreten.

Nr. 244 Warnung.

Aachen, 28. Oktober 1957

An mehreren Orten unseres Bistums ist es zu Opferstockdiebstählen gekommen. Der Täter wird als 30- bis 35jähriger Mann, 170 bis 173 cm groß, hagere Gestalt, eingefallenes, farbloses Gesicht, ungepflegtes dunkelblondes Haar, beschrieben. Er hat Schürfverletzungen im Gesicht, besonders an Nase und Stirn. Bekleidet war er mit einer langen braunen Hose und hellem Rock. Er trug keine Kopfbedeckung. Seine Sprache ist ostpreußischer oder schlesischer Dialekt.

Wir bitten, sobald dieser Mann auftritt, die nächste Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

Nr. 245 Meldungen an die Berufsgenossenschaft.

Aachen, 28. Oktober 1957

Bei unserer Veröffentlichung im K. A. vom 15.8.1957 Seite 114 handelt es sich um die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege und um die Gartenbau-Berufsgenossenschaft, nicht aber um die Belange der Rhein. Landwirtschaftlichen Berufsgenos-senschaft, die nach wie vor von den Kirchengemeinden selbst erledigt werden.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 247 Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Einführung und Durch- führung der Schulgeldfreiheit im Lande Nord- rhein-Westfalen v. 31. Januar 1956 (GV. NW. S. 95).

Vom 18. September 1957 (GV. NW. S. 247).

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Ein-führung und Durchführung der Schulgeldfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 1956 (GV. NW. S. 95) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und mit Zustimmung des Kultur-ausschusses des Landtags folgendes verordnet:

Nr. 246 Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten für das Jahr 1958 und Lohnsteuer-Jahresausgleich 1957.

Aachen, 28. Oktober 1957

Das Finanzamt teilt mit:

Ich bitte die Herren Arbeitgeber, ihre Betriebs-angehörigen in geeigneter Weise auf folgendes hinzuweisen und danke verbindlichst für die Mit-wirkung:

1. Viele Arbeitnehmer haben es bisher unterlassen, sich den ihnen zustehenden Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte 1957 eintragen zu lassen oder die etwa zustehende Erhöhung des bereits einge-tragenen Freibetrags zu veranlassen, weil sie eine Erstattung beim Lohnsteuer-Jahresausgleich vor-zogen. Der Lohnsteuer-Jahresausgleich kann aber durch die Betriebe nur rechtzeitig durchgeführt werden, wenn der Antrag nunmehr umgehend beim Finanzamt gestellt wird. Nach dem 31. De-zember 1957 gestellte Anträge können vom Fi-nanzamt nicht mehr als Ermäßigungsantrag für 1957, sondern nur als Lohnsteuer-Jahresausgleichs-antrag für 1957, das heißt frühestens ab April 1958 bearbeitet werden. In vielen Fällen ist dann eine Erstattung nicht vor Juli 1958 möglich.
2. Die Gemeindebehörden werden die Lohnsteuer-karten 1958 bis 15. November 1957 den Arbeit-nehmern aushändigen. Es ist für alle Beteiligten wichtig, daß die Betriebe die Steuerabzugsbeträge von vornherein richtig, das heißt nach gültigen und vollständigen Eintragungen auf den Lohn-steuerkarten 1958 berechnen können. Neuberech-nungen und oft auch Nachforderungen werden so vermieden. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Arbeitnehmer so früh wie möglich, also sofort nach Erhalt der Lohnsteuer-karte 1958 bei ihrem zuständigen Finanzamt den Antrag auf Eintragung des ihnen zustehenden Freibetrags stellen.

Die Finanzämter bitten daher die Arbeitnehmer, sowohl die Anträge für 1957, falls das bisher unter-blieb, als auch die Anträge für 1958 möglichst um-gehend zu stellen.

Einziger Paragraph:

Vom 1. April 1958 ab wird kein Schulgeld mehr erhoben:

- a) an den Gymnasien und an den Frauenober-schulen für die Klassen des achten Schuljah-res (Untertertia),
- b) an den Mittel- (Real-)schulen für die Klassen des fünften und sechsten Schuljahres,
- c) an den Berufsfachschulen und an den Wirt-schaftsoberschulen.

Düsseldorf, den 18. September 1957

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Luchtenberg

Nr. 248 Haushaltspläne der privaten Ersatzschulen; hier: Einsetzung von Mitteln zur „Förderung der Betriebsgemeinschaft“.

RdErl. d. Kultusministers v. 16. 9. 1957 —
II E gen 21 — 28 — 579/57

Bezug: Mein Erlaß vom 18. 2. 1954 — II E gen 11 —
114/54 (ABl. KM. S. 32) —

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Innenminister bin ich damit einverstanden, daß ab 1. 4. 1958 in die Haushaltspläne

der privaten Ersatzschulen bei Titel 299 Beiträge zur „Förderung der Betriebsgemeinschaft“ eingesetzt werden. Für jeden Planstelleninhaber, Angestellten und Lohnempfänger können 10,— (zehn) DM veranschlagt werden.

Dieser Erlaß wird auch im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und ist zum Nachdruck in allen Amtsblättern der Unterrichtsverwaltung des Landes bestimmt.

An die Herren Regierungspräsidenten
und Schulkollegien des Landes
Nordrhein-Westfalen.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 249 Priesterexerzitien.

Im Liebfrauenhof Reifferscheid finden vom 24. bis 28. November 1957 Priesterexerzitien statt.

Nr. 250 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Stelle eines Küster-Organisten und Chorleiters (Beschäftigungsumfang 75%) an der Pfarrkirche in Simmerath, Eifel, ist ab sofort neu zu besetzen. Nebenbeschäftigung möglich. Meldungen sind an das Kath. Pfarramt in Simmerath über Monschau zu richten.

Das Pfarrkuratorat St. Michael Krefeld-Lindenthal (2700 Seelen, 1 Geistlicher) sucht zum baldigen Antritt einen Küster-Organisten-Chorleiter. Besoldung nach den amtlichen Sätzen. Neubaudienstwohnung wird in einem Jahre fertiggestellt sein. Bewerbungen werden erbeten an den Kirchenvorstand St. Michael Krefeld-Lindenthal, Forstwaldstr. 154.

Nr. 251 Bücherschrank zu verkaufen.

Bücherschrank, ca 2 Meter breit und 2,20 Meter hoch, massiv eichen, mittel-braun, wegen Platzmangel zu verkaufen. Er ist ganz geschlossen und vermag sehr viel Material an Büchern usw. aufzunehmen. In den beiden Seitenschränken sind je ein Karteischrank mit je 3 Karteikästen, 35×50×30 cm, insgesamt also 6 Stück als Schubladen eingebaut. Der Schrank ist zerlegbar und kann überall bequem eingebracht werden. Er ist sehr gepflegt. Er eignet sich besonders für Pastorate, Bücherei und Vereinsheim der Kirchenchöre oder Jugendgruppen. Der Wert wurde von Fachleuten auf ca 300,— DM taxiert.

Besichtigung in Mulartshütte Haus Maria bei Herrn Klaus Bertram ist immer möglich.

Nr. 252 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 7. Okt. 1957 Steven Wilhelm, Kaplan in Krefeld-Fischeln, zum Pfarrverwalter in Eicherscheid, Dekanat Monschau;

am 24. Okt. 1957 Lücke Alfons, Pfarrverwalter in Mersch, zum Pfarrer in Mersch, Dekanat Jülich.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

am 8. Sept. 1957 Reul Nikolaus, Dr. phil., Studienrat am Staatl. altsprachl. Gymnasium in Siegburg, 55 Jahre alt;

am 10. Sept. 1957 Bonnén Jakob, Dr. theol., Rektoratspfarrer an Hl. Geist in Porz-Gremberghoven, 54 Jahre alt;

am 26. Sept. 1957 Schlösser Wilhelm, Dr. phil., zuletzt Pfarrer an St. Remigius in Sürth und Dechant des Dekanates Hersel, 71 Jahre alt;

am 8. Okt. 1957 Müller Joseph, Pfarrer an St. Nikolaus in Kuchenheim, Jubilarpriester, 76 Jahre alt;

am 11. Okt. 1957 Cleuren Bartholomäus, zuletzt Pfarrer in Chokier, Diözese Lüttich, wohnhaft in Unkel, 63 Jahre alt.
R. I. P.

Nr. 253 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Missionsbischof Dr. Franz W. Demont S. C. J. am 29. September 1957 in der Filialkirche in Terheeg, Pfarre Erkelenz, den Hochaltar in honorem St. Ursulae V. et M.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 20. Oktober 1957 in der Pfarrgemeinde St. Sebastian in Würselen 276 Firmlingen, darunter 11 Erwachsenen (Konvertiten), das heilige Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 3.— zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.50 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 22

Aachen, den 15. November 1957

27. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.			
Nr. 254 Weltrundschreiben „Fidei Donum“ Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII. über die Lage der Missionen, besonders in Afrika	167	Nr. 259 Befreiung vom Abstinenzgebot für Angehörige des Metzgerhandwerks	179
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 255 Urkunde über die Umpfarrung des seelsorglich selbständigen Rektorates Herhahn von der Pfarrgemeinde St. Johann Baptist, Olef, Dekanat Schleiden, zur Pfarrgemeinde St. Rochus, Wolseiffen, Dekanat Gemünd	177	Nr. 260 Personenstandsgesetz und kirchliche Trauung	179
Nr. 256 Urkunde über die Umpfarrung des Gutshofes Eilen von der vermögensrechtlich selbständigen Filialgemeinde St. Joseph in Jülich-Krauthausen im Verband der Mutterpfarre St. Stephanus, Jülich-Selgersdorf, zur Pfarrgemeinde St. Caecilia in Niederzier, Dekanat Jülich	177	Nr. 261 Gemeinsame Tagung der Diözesanverbände Aachen und Köln im Nordwestdeutschen Religionslehrerverband in Aachen am 5./6. Januar 1958	180
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 257 Bischofsgedenktag	178	Nr. 262 Änderung der Verwaltungsrichtlinien des Hilfswerks für die Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten im Bistum Aachen	180
Nr. 258 Aufnahme in das Bischöfliche Konvikt Haus Eich in Aachen Ostern 1958	178	Nr. 263 Verzeichnis der katholischen höheren Jungenschulen und Internate Deutschlands	181
		Nr. 264 Lohnsteuerkarten	181
		Nr. 265 Wichtige Mitteilung für Haushälterinnen (Rentenbezieherinnen)	181
		Kirchliche Mitteilungen.	
		Nr. 266 Priesterexerzitien	181
		Nr. 267 Herz-Jesu-Altar abzugeben	181
		Nr. 268 Personalchronik der Diözese Aachen	181
		Nr. 269 Vermischte kirchliche Nachrichten	182

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 254 Weltrundschreiben „Fidei Donum“ Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII. über die Lage der Missionen, besonders in Afrika.

AN DIE HOCHWÜRDIGEN BRÜDER, DIE PATRIARCHEN, PRIMATEN, ERZBISCHÖFE,
BISCHÖFE UND DIE ANDERN OBERHIRTEN,
DIE IN FRIEDEN UND GEMEINSCHAFT MIT DEM APOSTOLISCHEN STUHLE LEBEN

Papst Pius XII.

EHRWÜRDIGE BRÜDER, GRUSS UND APOSTOLISCHEN SEGNI

Das Geschenk des Glaubens, dem Gott in Seiner Freigebigkeit noch eine unvergleichliche Fülle von Segensgütern in den Herzen der Menschen folgen läßt, verlangt deutlich von uns, ohne Unterlaß seinem göttlichen Urheber gegenüber unsere Dankespflicht zu erfüllen. Denn der Glaube ist es, der uns den Zugang zu den tiefsten Geheimnissen des göttlichen Lebens öffnet, der uns zur Hoffnung auf die himmlische Seligkeit ermutigt und die Einheit der christlichen Gemeinschaft schon in diesem vergänglichem Leben stärkt

und befestigt gemäß jenem Apostelwort: „Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe“⁽¹⁾. Gerade dieses göttlichen Geschenkes wegen entströmt unserem dankerfüllten Herzen spontan der Ruf: „Was soll ich dem Herrn vergelten für alles, was er an mir getan hat?“⁽²⁾ Was aber könnte der Mensch wohl für eine derartige göttliche Freigebigkeit Gott Willkommeneres anbieten — nächst dem schuldigen Gehorsam des Geistes — als seine Bereitschaft, das von Christus gebrachte Licht der Wahrheit weiter unter die Menschheit zu tragen. Daher sollen die Menschen

angesichts einer so großen Wohltat vor allem Gott gewissermaßen Antwort geben durch ihren Eifer in der Förderung der hl. Missionen, wodurch das Feuer der christlichen Liebe Nahrung erhält. Wenn sie nämlich durch einen solchen Einsatz das Geschenk des bereits empfangenen Glaubens nach besten Kräften auch anderen mitteilen, so bringen sie damit offensichtlich Gott ihre dankbare Gesinnung zum Ausdruck.

Während Wir nun im Geiste die unermessliche Menge Unserer Söhne betrachten, die vor allem in den frühzeitig für das Christentum gewonnenen Ländern an den Wohltaten des göttlichen Glaubens Anteil haben, und daneben die weit zahlreichere Schar derer vor Augen sehen, die bis auf den heutigen Tag noch auf die Botschaft des Heiles warten, so drängt es Uns sehr, Ehrwürdige Brüder, Euch immer mehr zu ermahnen, den so heiligen Auftrag der Ausbreitung der Kirche Gottes über den ganzen Erdkreis hin durch Eure Bemühungen zu unterstützen. Als Wirkung Unserer Ermahnungen soll ein glühenderer Missionsgeist in den Herzen der Priester erwachen und erstarken und durch ihre Tätigkeit auch alle Christgläubigen entflammen.

Diese Verlautbarung über ein so schwerwiegendes Problem, das bereits Unsere Vorgänger mehr als einmal erörtert und auch Wir — wie Euch zur Genüge bekannt ist — mit größtem Bemühen in Angriff genommen haben³⁾, soll alle Katholiken zu apostolischem Eifer anspornen, wie es das Wissen um das Geschenk des Glaubens gebieterisch fordert. Diesen Eifer mögen sie hinlenken auf diejenigen Länder Europas, die sich vom Christentum losgesagt haben, oder auf die ausgedehnten Gebiete Südamerikas. Denn beide werden, wie Wir zuverlässig wissen, von großer Not heimgesucht. Den katholischen Missionen Ozeaniens und Asiens mögen sie gleichfalls ihre Hilfe angedeihen lassen, die gerade in jenen Gebieten von besonderer Bedeutung ist, in denen der Kampf gegen Gott mit Verbissenheit geführt wird. Ebenso mögen sie den Dienst brüderlicher Liebe jenen unzähligen Christgläubigen erweisen, die Unserem Herzen so nahe stehen und Schmuck und Stolz der Kirche sind, da sie sich die Seligpreisung des Evangeliums erworben haben, die denen zuteil wird, „die Verfolgung leiden um der Gerechtigkeit willen“⁴⁾. Endlich mögen sie von Mitleid erfüllt sein mit dem Schicksal der zahlreichen Opfer des modernen Atheismus, besonders unter der Jugend, die in religiöser Unwissenheit und zuweilen sogar im Haß gegen Gott erbarmungswürdig heranwächst. Freilich müssen Wir gestehen, daß so viele Verpflichtungen und Vorhaben mit Notwendigkeit und größter Schnelligkeit nach einer Lösung verlangen und deshalb in der Kirche ein neues Wachstum an apostolischen Kräften erfordern, damit „unzählige Scharen apostolisch gesinnter Kräfte — jenen vergleichbar, die in der Ur-

kirche sich erhoben“ —⁵⁾ auf das weite Arbeitsfeld des Herrn hinausstürmen. Allein, obwohl Wir dies alles unaufhörlich mit Besorgnis und Unseren Gebeten verfolgen und es eindringlich Eurer Einsicht anempfehlen, so halten Wir es dennoch im Augenblick für besonders erforderlich, Eure Aufmerksamkeit auf Afrika zu lenken. Wir betonen: Afrika, das zur Kultur und Zivilisation unseres Zeitalters nunmehr emporstrebt und sich in einer solch schwierigen Lage befindet, wie es sie wohl niemals im Verlauf seiner sehr langen Geschichte erlebt hat.

I. Die Lage der Kirche in Afrika

Große Erfolge und große Schwierigkeiten

Auf Grund der erfreulichen Fortschritte, die die Kirche in den letzten Jahrzehnten in Afrika gemacht hat, haben die Christen allen Anlaß zur Freude und zu berechtigtem Stolz. Schon kurz nach Unserer Erhebung auf den Stuhl Petri haben Wir versichert: „... Wir werden keine Mühe scheuen, damit... das Kreuz, in dem Heil und Leben ist, auch in die fernsten Gebiete der Welt seinen Schatten wirft“⁶⁾. Deshalb haben Wir Uns mit allen Kräften für die Ausbreitung des hl. Evangeliums auch in diesem Erdteil eingesetzt. Das bezeugen die vielen neu hinzugekommenen kirchlichen Sprengel, der starke Zuwachs an Katholiken, der von Tag zu Tag noch größer wird, vor allem aber die kirchliche Hierarchie, die Wir zu Unserer großen Freude an vielen Orten errichten konnten, sowie die Tatsache, daß eine größere Anzahl afrikanischer Priester zu Bischöfen ernannt wurde in Übereinstimmung mit jenem „gleichsam letzten Ziel“ aller missionarischen Arbeit, das „die Verwurzelung der Kirche bei anderen Völkern und die Errichtung einer eigenen einheimischen Hierarchie“ klar verlangt⁷⁾. Somit nehmen in der großen katholischen Familie die jungen afrikanischen Kirchen heute ihren berechtigten Platz ein, wobei die übrigen Kirchen, die ihnen im Glauben vorangegangen sind, sie in liebevoller, brüderlicher Verbundenheit begrüßen.

Diese Fülle von Gnadenfrüchten haben Scharen von Glaubensboten — Priester, Ordensmänner und Ordensfrauen, Katecheten und Laienhelfer — eingebracht, und zwar unter unendlichen Mühen und Beschwerden, deren Ausmaß den Menschen verborgen, Gott allein hingegen bekannt ist. Sie alle insgesamt und jeden einzelnen von ihnen beglückwünschen Wir dazu und bringen an dieser Stelle Unsere Freude zum Ausdruck darüber, daß die Kirche über die Maßen stolz sein kann auf ihre Missionare, die in Afrika und auch sonst überall nach Kräften ihre Pflicht erfüllen. Dennoch aber sollen die ansehnlichen Erfolge der missionarischen Tätigkeit, die Wir hier erwähnt haben, niemanden vergessen lassen, daß „die Arbeit, die noch zu tun ist, eine ungeheure Anstrengung und zahllose Arbeiter erfor-

dert⁽⁸⁾). Denn sollte etwa jemand fälschlich der Ansicht sein, die missionarische Tätigkeit könne nach glücklicher Errichtung der Hierarchie bald als vollendet und in fast jeder Hinsicht als erledigt betrachtet werden, so erfüllt und bedrückt Uns selbst jedoch außerordentlich „die Sorge um alle Kirchen“ jenes Erdteils. Muß es nicht Unser Herz mit größtem Kummer erfüllen, wenn Wir von dieser hohen Warte des Apostolischen Stuhles aus im Geiste die schwerwiegende Bedeutung jener Fragen vor Augen haben, die dort hinsichtlich der Ausbreitung und völligen Entfaltung des christlichen Lebens auftreten, oder auch die Not der apostolischen Arbeiter und ihre geringe Zahl im Verhältnis zur Größe und Fülle der zu bewältigenden Aufgaben? Diese Unsere Sorgen und Ängste mußten Wir Euch, Ehrwürdige Brüder, anvertrauen. Und wenn Ihr darauf entschlossen und bereitwillig antwortet, so dürfte es gelingen, die Herzen vieler eifriger Glaubensboten zu neuer und größerer Hoffnung zu ermutigen.

Zur Genüge sind Euch die wahrlich überaus schwierigen Zeitumstände bekannt und vertraut, unter denen zur Zeit die Kirche in Afrika ihre heilige Sendung unter den Völkern weiterzuführen sucht. So sind die meisten Länder in der Tat solch schweren sozialen, wirtschaftlichen und politischen Umwälzungen ausgesetzt, daß davon allem Anschein nach ihr künftiges Schicksal entscheidend abhängt. Man darf auch nicht außer acht lassen, daß die internationalen Ereignisse wegen ihrer allzu häufigen Rückwirkung auf das Leben der einzelnen Völker es selbst den weisesten Staatsführern nicht immer ermöglichen, ihre Bürger zu derjenigen Entwicklung des kulturellen Lebens hinzuführen, die das wahre Wohl der Völker verlangt. Da die Kirche aber im ganzen Verlauf ihrer Geschichte das Entstehen und Wachsen so vieler Völker vor Augen gehabt hat, muß sie ihre gewissenhafte Aufmerksamkeit auch denjenigen Völkern zuwenden, die nunmehr, wie sie sieht, die Rechte der bürgerlichen Freiheit erlangen. Wir selbst haben bereits mehrmals die in Frage kommenden Nationen ermahnt, dabei den rechten Weg einzuschlagen und sich lenken zu lassen von ehrlichem Friedenswillen und gegenseitiger Achtung. „Deshalb darf bei dieser Sachlage — so sagten Wir den einen — jenen Völkern eine gerechte und fortschreitende politische Freiheit nicht verweigert noch ihr ein Hindernis in den Weg gelegt werden“; die anderen aber ermahnten Wir, „Europa für ihren Fortschritt dankbar zu sein, ohne dessen Einfluß auf allen Gebieten sie durch blinden Nationalismus in das größte Chaos stürzen und in Knechtschaft geraten könnten“⁽⁹⁾. Wenn Wir nun heute jene doppelte Mahnung erneut einschärfen, so ist es Unser glühender Wunsch, daß in Afrika endlich eine fruchtbare Harmonie aller Kräfte zustande kommt; sie soll auf beiden

Seiten Vorurteile und Beleidigungen ächten, Gefahren und Engstirnigkeit eines ungezügelter Nationalismus überwinden und schließlich auch jenen Völkern mit ihren reichen Naturschätzen und Zukunftshoffnungen die besten Güter christlicher Kultur übermitteln, die den Völkern anderer Erdteile bereits so großen Segen gebracht haben.

Nun wissen Wir allerdings, daß die Anhänger des gottlosen Materialismus in mehreren Gebieten Afrikas eine Saat des Aufruhrs ausstreuen, die Leidenschaften der Bürger aufwühlen und die Eifersucht der Völker untereinander schüren. Unter dem eitlen Vorwand, eine Verbesserung herbeizuführen, mißbrauchen sie zudem etliche armselige Verhältnisse, um das Urteil der Menschen zu trüben oder sie zum Aufruhr anzustacheln. In Unserer Sorge um einen wahren menschlichen und christlichen Fortschritt der afrikanischen Völker möchten Wir darum auch an sie jene ernststen Mahnungen richten, die Wir in dieser Hinsicht schon ein anderes Mal feierlich an alle Katholiken gerichtet haben. Und Wir möchten jene Bischöfe beglückwünschen, die ihre Gläubigen mehrmals eindringlich auf die Gefahren seitens dieser falschen Hirten aufmerksam gemacht haben.

Doch während die Gotteshasser ihre hinterlistigen und gewalttätigen Anstrengungen mit großem Eifer auf diesen Erdteil hinlenken, treten noch andere große Schwierigkeiten auf, wodurch die Ausbreitung des Evangeliums in manchen Gegenden Afrikas gehemmt wird. Ihr kennt sicherlich die religiösen Anschauungen jener, die sich zwar entschieden zu einer Gottesverehrung bekennen, dennoch aber die Herzen vieler unbedenklich auf einen anderen Weg führen und locken, der nicht der Weg Jesu Christi ist, des Erlösers aller Völker. Unser Vaterherz steht allen gutwilligen Menschen offen. Indes, da Wir auf Erden die Stelle Dessen vertreten, welcher der Weg, die Wahrheit und das Leben ist, können Wir nur mit größter Betrübniß derartige Verhältnisse betrachten. Diese aber haben verschiedene Ursachen, die zumeist eine Folge der jüngsten Geschichte sind. Dazu hat auch bisweilen das Verhalten einiger Völker beigetragen, die sich rühmen, daß ihre Geschichte von christlichem Glanze erhellt sei. Gerade das ist es, warum Wir im Hinblick auf das Schicksal des Katholizismus in Afrika von großer Sorge erfüllt sind, und deshalb sollten auch alle Söhne der Kirche — und zwar ehe es zu spät ist — sich zu einer wirkungsvolleren Unterstützung der Missionen zutiefst verpflichtet fühlen, um die Botschaft der heilbringenden Wahrheit in das sogenannte „Schwarze“ Afrika zu bringen, in dem bis jetzt noch ungefähr 85 Millionen Menschen den heidnischen Götzen dienen.

Die Bedeutung des Gesagten wird noch unterstrichen durch den allseits zu beobachtenden über-

stürzten Ablauf der Ereignisse, der freilich den Bischöfen und führenden Katholiken Afrikas keineswegs entgeht. Während die Völker angestrengt auf der Suche nach neuen Wegen und Ordnungen sind und manche dabei allzu leicht den Täuschungen der sogenannten technischen Zivilisation anheimzufallen scheinen, ist es heilige Pflicht der Kirche, diesen Völkern nach besten Kräften die außerordentlichen Wohltaten ihres Lebens und ihrer Lehre zuteil werden zu lassen, damit daraus eine neue soziale Ordnung auf dem Fundament christlicher Grundsätze erwachse. Jegliches Zögern und Zaudern steckt voller Gefahren. Denn da die Afrikaner hinsichtlich ihrer kulturellen Entwicklung in den letzten Jahrzehnten soweit gelangt sind wie die westlichen Völker Europas nur im Verlauf von mehreren Jahrhunderten, geraten sie bei der Unterweisung in den theoretischen und praktischen Wissenschaften gar leicht ins Schwanken und in Aufruhr. Das hat zur Folge, daß sie auch leichter in das Fahrwasser der reinen Materialisten abgleiten. Daraus kann sich dann bisweilen eine kaum heilbare Situation ergeben, die im Verlauf der Zeit dem Wachstum des Glaubens bei den einzelnen und in der Gesellschaft schweren Schaden zufügen muß. Deshalb muß man nunmehr sofort den Oberhirten Hilfe gewähren, damit ihre apostolische Arbeit möglichst schnell den wachsenden Erfordernissen der Zeit entsprechen kann.

Das missionarische Apostolat

Nun aber sind die Hilfsmittel, die zur Zeit für dieses heilige Unternehmen zur Verfügung stehen, fast überall viel zu gering, um der gestellten Aufgabe in angemessener Weise zu genügen. Wenn auch dieser Mangel sich leider nicht nur auf Afrika erstreckt, so trifft er dennoch allem Anschein nach wegen der besonderen Zeitverhältnisse Afrika stärker als die übrigen Missionsgebiete. Deshalb halten wir es für angebracht, Ehrwürdige Brüder, über diese Frage Euch einiges ausführlicher darzulegen.

Die jungen Missionsstationen, die kaum ein oder zwei Jahrzehnte alt sind, werden beispielsweise nur erst nach langer Zeit eine wirksame Hilfe am einheimischen Klerus haben können. Darüber hinaus können die Missionare dort, wo es nötig ist, die erbetene Hilfe überhaupt nicht leisten, da ihre Zahl zu gering ist und sie dazu noch über unermeßliche Gebiete verstreut sind, in denen nicht selten auch die Helfershelfer akatholischer Sekten ihre Anschauungen verbreiten.

Hier mühen sich 40 Priester unter fast einer Million Einwohnern ab, von denen erst 25 000 sich zum katholischen Glauben bekennen. Dort wirken nur 50 Priester unter zwei Millionen Einwohnern, obwohl schon die 60 000 Katholiken unter ihnen allein fast die ganze Kraft der Missionare in Anspruch nehmen. Solche Zahlen können einen Katho-

liken keineswegs gleichgültig lassen. Denn wäre es möglich, nur 20 Missionare zur Unterstützung der übrigen in jene Gebiete zu entsenden, so könnte daselbst heute noch das Kreuzesbanner errichtet werden, wo vielleicht morgen schon dem wahren Glauben der Zugang versperrt ist, nachdem inzwischen andere dieses Missionsfeld bearbeitet haben, die nicht Werkleute Christi sind. Außerdem genügt zur vollen Entfaltung der Mission keineswegs die Verkündigung des Evangeliums allein; vielmehr erfordern gerade die derzeitigen sozialen und politischen Verhältnisse in Afrika umgehend die Bildung und Schulung einer katholischen Elite aus der Gesamtheit der neubekehrten Christen. Wie notwendig ist es darum, daß die Zahl der Missionare wächst, um auch diese besondere Ausbildung und Erziehung Einzelner in angemessener Weise durchführen zu können! Dieses Unglück einer viel zu geringen Zahl an Missionaren steigert sich fast immer ins Unermeßliche durch eine bisweilen an bittere Armut grenzende Not der äußeren Verhältnisse. Wer wird in hochherziger Weise jenen neu gegründeten Missionen eine angemessene Hilfe leisten, deren sie so dringend bedürfen, da sie meist in sehr armen Gebieten liegen, die jedoch für die Ausbreitung des hl. Evangeliums von großer Bedeutung sind? Da so viele noch zu erfüllende Aufgaben auf ihn eindringen, leidet der Missionar sehr unter solch großer Armut. Bewunderung verlangt er nicht, wohl aber Hilfe, um damit dort, wo es zur Stunde noch möglich ist, neue Missionsstationen gründen und ausbauen zu können.

Aber auch hinsichtlich der älteren Missionsgebiete, die durch ihre große Zahl an Gläubigen und durch ihre Glut des christlichen Lebens Uns mit inniger Genugtuung erfüllen, gibt die Lage der Missionsarbeit trotz großer Unterschiede nicht geringeren Anlaß zur Besorgnis. Vor allem herrscht auch dort bitterste Klage über den Mangel an Missionskräften. In der Tat müssen die Bischöfe und Apostolischen Vikare unverzüglich alle jene Einrichtungen des Apostolates ins Leben rufen, ohne die der katholische Glaube überhaupt nicht zur Ausbreitung und Entfaltung gelangen kann: Lehrstätten und Schulen zur Unterweisung der verschiedenen christlichen Stände im katholischen Glauben; Sozialinstitute, mit deren Hilfe führende katholische Männer dem Gemeinwohl nach den Vorschriften des Evangeliums dienen sollen; endlich auch die verstärkte Herausgabe und Verbreitung jeglicher Art katholischen Schrifttums unter dem Volke sowie die Berücksichtigung der modernen Erfindungen zu gegenseitigem Meinungsaustausch und zur Ideenverbreitung, da ja jeder weiß, von welch großer Bedeutung es ist, die öffentliche Meinung zu gewinnen und in rechter Weise zu bilden. Besonders wichtig aber ist es, der katholischen Aktion emsige Sorge zuzuwenden, damit ihr

apostolischer Eifer immer mehr anwächst; ebenso muß man sich um die religiösen Bedürfnisse unserer Zeit und das wissenschaftliche Streben der Gebildeten kümmern: denn wird diesen nicht das Brot der Wahrheit in reicher Fülle dargeboten, so steht zu befürchten, daß sie anderweitig außerhalb der Kirche ihre geistige Nahrung suchen. Soll aber das seelsorgliche Bemühen der Bischöfe diesen mannigfachen Aufgaben gewachsen sein, so bedürfen sie selbst nicht nur größerer Hilfsmittel, sondern auch und vor allem geeigneter Mitarbeiter für diese Sonderaufgaben, die zweifellos um so schwieriger sind, je mehr sie auf einzelne Gruppen von Menschen abgestimmt werden müssen. Es ist jedoch keine leichte Aufgabe, Scharen von apostolischen Männern dieser Art auszubilden und bereitzustellen, zumal nicht in kurzer Zeit. Oft ist auch nicht eine genügende Anzahl von ihnen vorhanden. Daher ist diese Notlage um so drängender, damit nicht etwa die Auslese unter den vielen hervorragend Gebildeten bedauerlicherweise aufhört, vertrauensvoll auf die katholische Kirche zu schauen. Deshalb ist es Uns ein Herzensanliegen, bei dieser Gelegenheit den religiösen Genossenschaften Unseren tiefsten Dank zum Ausdruck zu bringen, und zwar allen Priestern und Laienhelfern, die in klarer Erkenntnis der Bedeutung unserer Zeit manchmal sogar aus eigenem Antrieb ihre Hilfe gewährt haben und weiterhin gewähren. All diese Unternehmen, die der Kirche schon sehr viel Nutzen gebracht haben, erwecken in Verbindung mit der Einsatzbereitschaft aller die größte Hoffnung auf eine ersprießliche Ernte; zweifellos steht in dieser Hinsicht das Feld für apostolisches Wirken weithin offen.

In einigen Gebieten dagegen tritt eine andere Schwierigkeit auf, insofern der günstige Erfolg der Glaubensverbreitung verlangt, daß auch die Zahl der Missionare dem gegenwärtigen Fortschritt entsprechend größer wird. Geschieht dies nicht, so gerät unumgänglich dieser erfreuliche Fortschritt des Glaubens in große Gefahr. Nun aber werden von Tag zu Tag von den Missionsinstituten Missionare angefordert, ohne daß sie wegen des Rückgangs an neuen Berufen alle diesbezüglichen Bitten erfüllen können. Ihr wißt zur Genüge, Ehrwürdige Brüder, daß in Afrika dem Wachstum an Gläubigen nicht eine gleiche und ausreichende Zunahme an Priestern entspricht. Zwar wächst dort der einheimische Klerus von Tag zu Tag. Aber diese Priester werden erst später einmal in ihren Diözesen die gesamte Leitung ihres Volkes übernehmen können und auch dann nur mit Hilfe jener ausländischen Missionare, die sie zum Glauben hingeführt haben. Gegenwärtig sind diese jungen christlichen Gemeinschaften noch nicht in der Lage, den äußerst schwierigen Zeitverhältnissen von sich aus gewachsen zu sein.

Müßten daher nicht bei der Betrachtung dieser schwierigen Lage sehr viele Unserer Söhne, die weder für das ererbte Glaubensgeschenk noch für ihren Überfluß an Gnadenmitteln Gott den schuldigen Dank abstatten, endlich ihre Pflicht zur Unterstützung der Missionen deutlich wahrnehmen?

II. Die Verantwortung der gesamten Kirche

Diese Lage der Mission, die Wir Euch, Ehrwürdige Brüder, kurz beschrieben haben, zeigt deutlich, daß es sich in Afrika nicht um Fragen von begrenztem Umfang und nur örtlicher Bedeutung handelt, die man schrittweise und unabhängig von den Problemen der gesamten Christenheit lösen könnte. Früher „entfaltete das Leben der Kirche in seiner äußeren Erscheinung vornehmlich in den alten Ländern Europas seine Kraft, von wo aus . . . es in jene Gebiete strömte, die man als die Grenzen des Erdkreises bezeichnen konnte; heute dagegen offenbart es einen wechselseitigen Austausch von Leben und Kräften zwischen allen Gliedern des Mystischen Leibes Christi“⁽¹⁰⁾. Das Schicksal der Kirche in Afrika geht nicht nur jenen Erdteil etwas an, sondern auch die übrigen Völker außerhalb seiner Grenzen. Deswegen muß auch auf Antrieb des Apostolischen Stuhles von allen Teilen der Kirche eine brüderliche Hilfe ausgehen, um der Not der Katholiken abzuhelfen.

Nicht von ungefähr wenden Wir uns deshalb in dieser so schwerwiegenden Stunde an Euch, Ehrwürdige Brüder, wegen der weiteren Ausbreitung der Kirche. „Wie in unserem sterblichen Leibe alle Glieder mitleiden, wenn ein Glied leidet, und die gesunden den kranken zu Hilfe kommen, so leben auch in der Kirche die einzelnen Glieder nicht allein für sich, sondern unterstützen auch die anderen; sie alle helfen einander zu gegenseitigem Trost und besonders zum weiteren Aufbau des ganzen Leibes“⁽¹¹⁾. Sind nun aber nicht gerade die Bischöfe „als die ausgezeichneteren Glieder der Gesamtkirche zu betrachten, da sie in einer geradezu einzigartigen Verbindung mit dem göttlichen Haupt des ganzen Leibes stehen und deswegen mit Recht als die ersten Teile der Glieder des Herrn bezeichnet werden“⁽¹²⁾? Von ihnen kann man mehr als von anderen sagen, daß Christus, das Haupt des Mystischen Leibes „... Ausschau hält nach seinen Gliedern: . . . und zwar zunächst in Gestalt Seines Stellvertreters, des Papstes, der viele andere zur Teilnahme an Seiner Sorge aufrufen muß, um nicht von der Last Seines Hirtenamtes erdrückt zu werden“⁽¹³⁾. In innigster Verbindung mit Christus und Seinem Stellvertreter auf Erden sollt Ihr darum, Ehrwürdige Brüder, vom Geiste einer glühenden Liebe beseelt Anteil nehmen an jener Sorge für alle Kirchen⁽¹⁴⁾, die auf Unseren Schultern lastet⁽¹⁵⁾. Von der Liebe Christi gedrängt möget Ihr Euch ganz und gar mit Uns verbunden fühlen durch die

schwere Verpflichtung, das Evangelium auszubreiten und die Kirche auf dem ganzen Erdkreis zu gründen. Bemüht Euch deshalb unaufhörlich, unter Euren Geistlichen und Gläubigen den Geist des Gebetes und die Bereitschaft zu gegenseitiger Hilfeleistung weithin zu verbreiten nach dem Maß der Liebe Christi. „Willst du Christus lieben“, so sagt St. Augustinus, „dann laß deine Liebe sich über den ganzen Erdkreis erstrecken, da Christi Glieder überall in der Welt sind“⁽¹⁶⁾.

Ohne Zweifel hat Jesus Christus nur dem Apostel Petrus und seinen Nachfolgern, den römischen Bischöfen, die Gesamtheit seiner Herde anvertraut: „Weide meine Lämmer, weide meine Schafe“⁽¹⁷⁾. Wenn auch jeder einzelne Bischof nur Hirt des ihm anvertrauten Teiles der Herde ist, so wird er dennoch als rechtmäßiger Nachfolger der Apostel auf Grund göttlicher Einsetzung und Bestimmung gemeinsam mit den übrigen Bischöfen Bürge für die missionarische Aufgabe der Kirche gemäß dem Wort Christi an die Apostel: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch“⁽¹⁸⁾. Diese Sendung, die „alle Völker... bis zur Vollendung der Welt“⁽¹⁹⁾ umfaßt, ist mit dem Tode der Apostel keineswegs erloschen, sondern findet jetzt noch ihre Fortsetzung in den Bischöfen, die in Gemeinschaft mit dem Stellvertreter Jesu Christi leben. Denn auf ihnen, die mit dem besonderen Namen „Gesandte“, nämlich Gesandte des Herrn bezeichnet werden, ruht die Fülle der apostolischen Würde, welche nach dem Zeugnis des hl. Thomas v. Aquin „ausschließlich in der Kirche ist“⁽²⁰⁾. Von ihrem Herzen her muß schließlich jenes Feuer des Apostolates, das Christus in die Welt hineingetragen hat, die Herzen all Unserer Söhne entflammen und neue Begeisterung entfachen für die Missionsarbeit der Kirche in der ganzen Welt.

Außerdem offenbart eine derartige Sorge für alle Bedürfnisse der Kirche in echter Weise die weltweite Natur der lebendigen Kirche. „Missionarischer Geist und katholischer Geist“ — so sagten Wir früher einmal — „sind ein und dasselbe. Weltweit zu sein ist ein so wesentliches Merkmal der Kirche, daß ein Christ nicht innerlichst mit seiner Kirche verbunden ist, wenn er nicht zugleich auch mit der Gesamtheit aller Christgläubigen innerlichst verbunden ist und dazu dringend wünscht, daß die Kirche in aller Welt Wurzeln schlage und blühe“⁽²¹⁾. Nichts widerspricht der Kirche Jesu Christi mehr als die Spaltung; nichts aber ist für ihr Leben schädlicher, als wenn ihre Glieder in die Vereinsamung geraten oder über Gebühr nur an sich selbst denken oder gar auf jede Weise sich nur um den eigenen Nutzen ihrer Gemeinde kümmern. Solche Bestrebungen haben sicherlich zur Folge, daß eine einzelne christliche Gemeinschaft, gleich welcher Art, innerlich zusammenschrumpft. „Als Mutter aller Nationen und aller Völker wie auch

aller einzelnen Menschen“ ist nämlich unsere hl. Mutter Kirche „nirgendwo fremd auf Erden: sie lebt oder soll wenigstens ihrer Natur nach in allen Völkern leben“⁽²²⁾. Andererseits — und das muß betont werden — ist nichts von dem, was die Kirche, Unsere Mutter, betrifft, den einzelnen Christen fremd noch darf es ihnen fremd sein: denn wie ihr Glaube der Glaube der gesamten Kirche, ihr übernatürliches Leben das der Gesamtkirche ist, so sollen auch die Freuden und Leiden der Kirche ihre Freuden und Leiden, das weltweite Blickfeld und die Pläne der Kirche ebenso Blickfeld und Pläne ihres normalen christlichen Lebens sein. Dann werden von selbst die Aufrufe der römischen Päpste zu Gunsten der großen Missionsaufgaben in aller Welt in ihrem wahrhaft katholischen Herzen widerhallen als Ermahnungen, die es vor allem verdienen, mit Freuden aufgenommen und mit äußerstem Ernst und größter Ausdauer erwogen zu werden.

III. Dreifache Pflicht gegenüber den Missionen

Seit ihrem Bestehen ist die heilige Kirche aus ihrem Wesen heraus verpflichtet, das Wort Gottes in alle Welt hineinzutragen. Deshalb hat sie auch, um diese unabdingbare Pflicht erfüllen zu können, niemals aufgehört, von ihren Kindern eine dreifache Hilfe zu erbitten: Gebet, materielle Opfer und von einigen sogar die persönliche Hingabe. Auch heute bitten die Missionen, vor allem in Afrika, die Katholiken der ganzen Welt um diese dreifache Hilfe.

Das Gebet für die Missionen

Zunächst wünschen Wir daher, Ehrwürdige Brüder, daß für dieses Anliegen eifriger und inständiger gebetet werde. Ihr müßt Euch bemühen, daß Eure Priester und Gläubigen für die Erfüllung dieser heiligen Aufgabe innig und unablässig beten. Durch eine entsprechende Belehrung der Gläubigen und ihre regelmäßige Unterrichtung über das Leben der Kirche wird dieser oben genannte Eifer noch gefördert werden. Zu solchem Gebete werden die Gläubigen sicherlich stärker angespornt zu bestimmten Zeiten des Kirchenjahres, die für die Pflege und Förderung des Missionsgedankens besonders geeignet erscheinen. Dazu gehören Unseres Erachtens vor allem die hl. Adventszeit, in der die Erlösersehnsucht des Menschengeschlechtes und die Vorbereitung des Heils Gegenstand der Erinnerung und Betrachtung sind, ferner das Epiphaniiefest, das den Menschen das sichtbar gewordene Heil offenbart, und schließlich Pfingsten, an dem die Gründung der Kirche unter dem Wehen des Hl. Geistes gefeiert wird.

Das vortrefflichste Gebet aber ist jenes, das Jesus Christus, der Hohe Priester, täglich auf den Altären bei der Erneuerung des hl. Erlösungsopfers an Gott den Vater richtet. Deshalb sollen besonders in

unserer Zeit, von der das Wachsen der Kirche an vielen Orten vielleicht entscheidend abhängt, möglichst viele Meßopfer für die Missionen dargebracht werden. Das stimmt auch mit den Wünschen unseres HERRN überein, der seine Kirche liebt und will, daß sie auf der ganzen Erde erblühe und sich ausbreite. Wenn auch die persönlichen Gebete der Gläubigen durchaus ihre Berechtigung haben, so ist es dennoch angebracht, ihnen ins Gedächtnis zurückzurufen, worauf die Feier der hl. Messe selbst in erster Linie und notwendig gerichtet ist. Das kommt im Kanon der lateinischen Messe in folgenden Worten zum Ausdruck: „Vor allem... für Deine hl. katholische Kirche: schenke ihr den Frieden, behüte, einige und leite sie auf dem ganzen Erdkreis“. Diese hohen Gedanken werden die Gläubigen besser begreifen, wenn sie in ihrem Herzen die Lehre Unserer Enzyklika „Mediator Dei“ erwägen, nach der jedes eucharistische Opfer als eine im Namen der Kirche vollzogene Handlung anzusehen ist, da „der Priester am Altar die Person Christi vertritt, der als das Haupt im Namen aller Glieder opfert“⁽²³⁾. Daher bringt die gesamte Kirche durch Christus dem himmlischen Vater ihr heiliges Opfer dar „für das Heil der ganzen Welt“. Sollte darum das Gebet der Gläubigen in diesem Opfer in Verbindung mit dem Papst, den Bischöfen und der gesamten Kirche nicht immer stärker zu Gott emporsteigen, um eine neue Gnadenfülle des Hl. Geistes zu erflehen, um deretwillen „der ganze Erdkreis frohlockt in überströmender Freude“? Betet daher, Ehrwürdige Brüder, immer inständiger zu Gott! Lenkt unaufhörlich Eure Sorge und Eure Gedanken auf die vielen Völker, die durch zahllose seelische Nöte bedrängt sind, da sie noch weit vom Weg der Wahrheit abirren oder so sehr der Hilfe bedürfen, um ausharren zu können. Steht mit Christus flehend vor dem himmlischen Vater und laßt immerdar das Gebet zum Himmel emporsteigen, das zu allen Zeiten das besondere Gebet der Missionare war, jenes nämlich, das erstmals die Apostel gesprochen haben: „Geheiligt werde Dein Name! Dein Wille geschehe wie im Himmel also auch auf Erden!“ Dann nämlich lassen wir uns einzig und allein von Gottes Ehre und dem Verlangen nach Seiner größeren Verherrlichung leiten, wenn wir sehnlichst wünschen, daß Sein Reich, das Reich der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens, endlich auf dem ganzen Erdkreis errichtet werde. Wenn sich nun dieser Eifer für die Verherrlichung Gottes mit einer glühenden Nächstenliebe verbindet, muß man das nicht als echten Missionseifer im wahrsten Sinne des Wortes bezeichnen? Denn so hilft man den Missionaren, die in ihrem Amt als Sendboten Gottes ausharren.

Die opferbereite Liebe zu den Missionen

Könnte jedoch ein solches an Gott gerichtetes Gebet zur Förderung der Missionen aus wirklich

aufrichtigem Herzen stammen, wenn es nicht zugleich nach besten Kräften von Werken tätiger Liebe begleitet wäre? In dieser Hinsicht ist Uns mehr als anderen die große Freigebigkeit Unserer Söhne durchaus bekannt, wovon Uns immerzu schönste Beweise in großer Zahl erbracht werden. Dieser hochherzigen Gesinnung sind in der Tat die wunderbaren Fortschritte der Missionsarbeit seit Beginn dieses Jahrhunderts zu verdanken. Daher möchten Wir an dieser Stelle allen geliebten Söhnen und Töchtern herzlichst danken, die für die vielfältigen Werke der katholischen Missionen eine emsige und liebevolle Tätigkeit entfalten. Ebenso wollen Wir all denen ein besonderes Lob spenden, die in den Päpstlichen Missionswerken die edle, wenn auch zuweilen unangenehme Last auf sich genommen haben, im Namen der Kirche Spenden zu erbitten. Denn sie sind gleichsam Bettler geworden für die jungen Christengemeinden in den Missionsgebieten, auf die die Kirche so stolz ist und ihre Hoffnung setzt. Von Herzen gratulieren Wir diesen geliebten Söhnen, wie Wir auch all den eifrigen Mitarbeitern der hl. Propagandakongregation bei dieser Gelegenheit innigst danken möchten, zumal ihnen unter dem Vorsitz Unseres geliebten Sohnes, des Kardinalpräfekten, die wirklich schwere Aufgabe anvertraut ist, die Missionsarbeit in weitesten Teilen der Erde zu fördern.

Dennoch aber müssen Wir, Ehrwürdige Brüder, im Bewußtsein Unserer apostolischen Verantwortung gestehen, daß Eure Gaben, die Wir gewiß dankbarsten Herzens entgegengenommen haben, bei weitem nicht ausreichen, um den zahllosen Bedürfnissen des Missionswerkes vollauf zu genügen. Täglich erschüttern uns dringende Hilferufe von Missionaren, die in bitterer Sorge sind, wie sie das Wohl der Kirche fördern, Unheil abwehren, dringend notwendige Bauten errichten oder die verschiedenen Werke des Apostolates gründen sollen. Deshalb sind Wir von tiefer Betrübniß erfüllt, da Wir all diesen durchaus berechtigten Wünschen nicht so entsprechen können, wie es notwendig wäre, sondern nur zum Teil und in unzureichendem Maße. Als Beispiel dafür sei das Päpstliche Werk vom hl. Petrus genannt. Wohl werden von diesem Werk ansehnliche Mittel in die katholischen Missionsländer gesandt, jedoch nimmt die Zahl der Priesterkandidaten in jenen Ländern dank der Gnade Gottes jährlich zu und erfordert deshalb auch größere Zuwendungen. Sollen nun etwa die Jungmänner, die gegenwärtig durch Gottes Vorsehung offensichtlich zum Priestertum berufen sind, wegen Mangels an Mitteln nur in beschränkter Zahl zugelassen werden? Darf man so viele junge Menschen, die mit lebhaftem Verlangen nach dem Priestertum streben und zu den schönsten Hoffnungen berechtigen, nur wegen Geldmangels von den Seminaren ausschließen, wie es da und dort bereits, wie Uns

berichtet wurde, vorgekommen ist? Wenn die Katholiken, wie es sich ziemt, ihre schweren Verpflichtungen wirklich ernst nehmen, so dürfen sie es nicht ablehnen, zur Linderung dieser Not freiwillig größere Opfer auf sich zu nehmen.

Wir kennen die Sorgen der Zeit; auch die Schwierigkeiten, von denen die alten Diözesen Europas und Amerikas bedrängt sind. Wollte man jedoch Zahlen sprechen lassen, so dürfte man leicht erkennen, daß die Armut der einen im Vergleich zur überaus traurigen Lage der anderen wie Wohlstand wirkt. Übrigens ein müßiger Vergleich, da es hier weniger darauf ankommt, eine Rechnung anzustellen, als vielmehr alle Gläubigen zu ermahnen, — wie Wir es schon früher aus einem feierlichen Anlaß getan haben — „sich im Zeichen christlicher Entsagung und Selbsthingabe über die Vorschriften des Sittengesetzes hinaus freiwillig einzusetzen, ein jeder nach seinen Kräften, je nach dem Anruf der Gnade Gottes und den Möglichkeiten seines Berufes... Was man der Eitelkeit entzieht — so fügen Wir hinzu —, möge man der Nächstenliebe zuwenden und voll Erbarmen der Kirche und den Armen helfen“⁽²⁴⁾. Wieviel herrliche Werke aber könnte ein Missionar, der durch den Mangel an Mitteln in seiner apostolischen Arbeit gehemmt wird, mit dem Gelde vollbringen, das ein Christ nicht selten für flüchtige Vergnügungen ausgibt! Darüber soll jeder Gläubige, jede Familie und jede christliche Gemeinschaft eine ernste Gewissensforschung halten. Gedenket darum „der Liebe unseres Herrn Jesus Christus, der, obgleich er reich war, um euretwillen arm wurde, damit ihr durch seine Armut reich würdet“⁽²⁵⁾, und gebt von eurem Überfluß, ja manchmal auch von dem, was ihr selbst nötig habt! Bedenkt, daß von Eurer Freigebigkeit die weitere Ausbreitung des Glaubens abhängt und daß sich das Antlitz der Erde erneuern wird, wenn die Liebe siegt.

Die Förderung der Missionsberufe

Da die Kirche in Afrika wie in den anderen Missionsgebieten Missionare nötig hat, rufen Wir Euch, Ehrwürdige Brüder, nochmals um Hilfe an und bitten Euch, nach bestem Vermögen diejenigen eifrig zu fördern, die auf Grund göttlicher Berufung als Priester oder Ordensleute herangebildet werden können.

Eure Aufgabe ist es insbesondere, wie Wir schon oben erwähnten, die Gesinnung der Christgläubigen so zu festigen und ihnen solche Einsicht zu verleihen, daß sie an den Sorgen der Gesamtkirche Anteil nehmen und bereitwilliger ihr Ohr öffnen dem einstigen und durch alle Jahrhunderte hindurch ergehenden Befehl des Herrn: „Verlasse deine Heimat, deine Sippe und dein Vaterhaus und komm in das Land, das ich dir zeigen werde“⁽²⁶⁾. Denn diejenigen Menschen, die zu einer solch wahrhaft ka-

tholischen Haltung in Elternhaus, Schule und Familie, in der Katholischen Aktion und anderen religiösen Vereinen geformt sind, werden zweifellos der Kirche die Apostel zur Verfügung stellen, deren sie bedarf, um das Wort Gottes unter allen Völkern zu verkünden. Auch darf nicht außer acht gelassen werden, daß solche Weckung missionarischer Begeisterung in Euren Diözesen ein Unterpfand dafür ist, daß sie selbst zu neuem Eifer in Glaube und Frömmigkeit entzündet werden. Niemals aber wird eine christliche Gemeinschaft zugrunde gehen, die ihre Söhne und Töchter der Kirche schenkt. Wenn also das übernatürliche Leben in der Liebe seinen Ursprung hat und durch die Selbsthingabe wächst, so darf mit Recht behauptet werden, daß das katholische Leben eines jeden Volkes nach den Opfern zu bemessen ist, die es selbst für das Missionswerk auf sich nimmt.

Jedoch genügt es nicht, sich nur um die Aufgeschlossenheit der Gläubigen für diese Aufgabe zu kümmern, wenn viel Größeres gefordert wird. Es gibt nämlich eine Anzahl von Diözesen, die dank der Güte Gottes so reich an Priestern sind, daß sie ohne eigenen Schaden davon einige wohl zur Verfügung stellen können. An sie vor allem richten Wir in väterlicher Sorge das Wort des Evangeliums: „Was übrig ist, gebt den Armen“⁽²⁷⁾. Doch eilen Unsere Gedanken auch zu jenen Unserer Brüder im Bisthofsamt, die selbst von Sorge erfüllt sind bei der Feststellung, daß ihre Priester- und Ordensberufe in beängstigender Weise immer seltener werden, und daß sie deshalb den seelischen Bedürfnissen ihrer eigenen Herde nicht genügen können. An ihren Sorgen nehmen Wir Anteil und rufen ihnen, wie einst St. Paulus den Korinthern, zu: „Es soll nicht anderen Erleichterung geschaffen werden, euch aber nur Bedrängnis; sondern um des Ausgleichs willen“⁽²⁸⁾. Dennoch aber sollen die Diözesen, die unter solchem Mangel leiden, sich diesem Hilferuf für die fernen Missionen nicht verschließen. Das Scherflein der Witwe wird vom HERRN als nachahmenswertes Beispiel hingestellt; wenn eine arme Diözese einer anderen armen Diözese hilft, wird sie dadurch keineswegs ärmer, da Gott sich an Großmut nicht übertreffen läßt.

Um jedoch die vielfältigen Fragen der Missionsberufe wirksam lösen zu können, genügen keineswegs die Bemühungen einzelner allein. Erörtert darum, Ehrwürdige Brüder, diese Fragen in Euren Zusammenkünften und bedient Euch zu ihrer Lösung jener Einrichtungen, die sich gegebenenfalls in Euren Ländern um die Förderung der Missionen bemühen. Auf diese Weise wird es leichter sein, immer neue Hilfsmittel einzusetzen, um mit Erfolg neue Missionsberufe zu wecken; und Ihr selbst werdet leichter an der Last des Euch auferlegten Amtes tragen, das Euch insgesamt zur Förderung des Allgemeinwohls der Kirche verpflichtet. Unter-

stützt in Euren Diözesen besonders den Priestermissionsbund, den Unsere Vorgänger und auch Wir selbst so oft empfohlen haben. Wir haben ihn sogar zum Rang eines Päpstlichen Werkes erhoben, so daß niemand in Zweifel ziehen kann, welche Wertschätzung Wir ihm entgegenbringen und welche Erfolge Wir aus seinem Wachstum erwarten. Darum sollen die Bischöfe und jene, die kraft eines ihnen übertragenen Amtes für die Missionen tätig sind, bei ihren Bemühungen Hand in Hand gehen, da vor allem von einer einträchtigen Zusammenarbeit der Erfolg abhängt. Wir denken hierbei an die Präsidenten der Päpstlichen Missionswerke in den einzelnen Ländern, deren Arbeit Ihr erleichtert, wenn Ihr den Diözesanleitungen dieser Werke mit Eurem Eifer und Eurer Autorität zur Seite steht. Ferner denken Wir an die Oberen jener hochverdienten Ordensgenossenschaften, die der Heilige Stuhl immer wieder auffordert, für die dringendsten Bedürfnisse der Missionen zu sorgen, die jedoch ohne die wohlwollende Unterstützung der Bischöfe die Zahl der Glaubensboten nicht vergrößern können. Bemüht Euch, in gegenseitigem Einvernehmen die beiderseitigen Interessen abzuwägen und in Einklang zu bringen. Wenn diese gegenwärtig dem Anschein nach bisweilen auseinandergehen, sollte man dann nicht unter dem übernatürlichen Gesichtspunkt der Einheit und Katholizität der Kirche in echter Glaubensfreude alles nochmals überprüfen?

Sorget auch im gleichen Geiste brüderlicher und uneigennütziger Zusammenarbeit für die religiöse Betreuung der jungen Afrikaner und Asiaten, die zu Studienzwecken eine Zeitlang in Euren Diözesen weilen. Aus den gesellschaftlichen Bindungen ihrer Heimat herausgerissen, finden sie oft aus mancherlei Gründen in den Ländern, in denen sie zu Gast sind, nicht genügenden Anschluß an eine Gemeinschaft von Katholiken. Deswegen kann ihre christliche Lebenshaltung in Gefahr geraten, da ihnen die wahren Werte, die sie in der neuen Kultur suchen, noch verborgen bleiben, und da die Lehren des Materialismus großen Eindruck auf sie machen und Geheimbünde der Gottlosen sich bemühen, ihr Vertrauen zu gewinnen. Darum sollt Ihr, durch die Besorgnis der Missionsbischöfe veranlaßt, für diese Art des Apostolates unverzüglich einige geeignete, fromme Priester zur Verfügung stellen.

Eine andere, durchaus schwerere Art der Hilfe, die bereits einige Bischöfe eingeführt haben, besteht darin, daß sie trotz der eigenen spürbaren Belastung diesen oder jenen Priester aus ihrer Diözese fortgehen lassen, um für eine bestimmte Zeit den Bischöfen Afrikas Hilfe zu leisten. Das aber trägt in höchstem Maße dazu bei, daselbst mit Klugheit und Überlegung neue und besondere Formen priesterlicher Tätigkeit zu festigen sowie den religiösen und profanen Unterricht des Diözesanklerus zu ergänzen, dem dieser allein nicht gewach-

sen ist. Gerne ermuntern Wir zu solchen zeitgemäßen und fruchtbringenden Vorhaben. Mit Klugheit vorbereitet und dann verwirklicht, werden sie der Kirche Afrikas in dieser Zeit, die voller Schwierigkeiten, aber auch voller Hoffnung ist, den allergrößten Nutzen bringen.

Schließlich schlägt die augenblickliche Hilfeleistung für die Missionsdiözesen noch einen Weg ein, der Uns mit Freuden erfüllt und durchaus einer Darlegung wert ist, ehe Wir diesen Brief beschließen. Es handelt sich um die wirkungsvolle Tätigkeit, die einsatzfreudige Laien, die meist im Dienste nationaler oder internationaler katholischer Organisationen stehen, für die jüngst entstandenen Christengemeinden auf sich nehmen. Diese Hilfeleistung erfordert freilich Verständnis für die Interessen anderer sowie Zurückhaltung und Klugheit; sie ist jedoch für jene Diözesen, die mit neuen seelsorglichen Aufgaben belastet sind, unendlich wertvoll. Unter dem Banner Christi kämpfend, stellen diese Laien in völligem Gehorsam gegenüber ihrem Bischof, der die Verantwortung für das Apostolat trägt, und in vollkommener Übereinstimmung mit den Katholiken Afrikas, die diese brüderliche Hilfe wohl zu schätzen wissen, ihre lange Erfahrung auf dem Gebiete der Katholischen Aktion, der sozialen Tätigkeit und jeder anderen Art des besonderen Apostolates den jungen Diözesen nutzbringend zur Verfügung. Außerdem — und das ist von nicht geringerem Vorteil — erleichtern und beschleunigen sie die Verbindung der einzelnen katholischen Organisationen ihres Landes mit den zahllosen gleichartigen Einrichtungen internationalen Charakters. Diese alle beglückwünschen Wir freudigen Herzens zu dem hervorragenden Dienst, den sie zum Nutzen der Kirche leisten.

IV. „Fahr hinaus auf die hohe See!“

Wenn Wir nun zu Gunsten der afrikanischen Missionen diesen ernsten und eindringlichen Auftrag erlassen, so vergessen Wir dabei keineswegs, wir Ihr wohl wißt, Ehrwürdige Brüder, jene Söhne, die sich in anderen Erdteilen dem Fortschritt der Kirche widmen. Ihnen allen gilt Unsere Liebe, besonders denen, die im Fernen Osten bittere Leiden erdulden. Wenn auch die besondere Lage Afrikas den Anlaß zu diesem Weltrundschreiben gegeben hat, so wollen Wir es dennoch nicht beschließen, ohne einen kurzen Blick auf die Gesamtmission der katholischen Kirche zu werfen.

Euch, Ehrwürdige Brüder, die Ihr die verantwortlichen Hirten der erst jüngst bekehrten Gebiete seid und mit vieler Mühe neue christliche Gemeinden gründet oder festigt, Euch soll dieses Rundschreiben nicht nur Unterpand Unserer väterlichen Sorge sein, sondern auch ein sichtbarer Beweis dafür, daß die gesamte Kirche Jesu Christi,

aufgerüttelt durch die Größe und Schwierigkeit Eurer Aufgabe, Euch voll und ganz zur Seite steht, um Eure Arbeit durch Gebet, materielle Hilfe und den Dienst ihrer besten Söhne zu unterstützen. Was ist daran gelegen, daß Ihr so weit vom Mittelpunkt der Christenheit entfernt seid? Sind denn nicht gerade jene Söhne dem Herzen der Kirche am nächsten, die die tapfersten sind und die größten Unbilden auf sich nehmen? Auch Euch, Ihr Missionare, Priester des einheimischen Klerus, Ordensmänner und Ordensfrauen, Seminaristen, Katecheten und Laienhelfer, überhaupt Euch allen, die Ihr in alle Welt verstreut und unbekannt die Saat des Christentums ausstreut, sprechen Wir unseren Dank und Unser Vertrauen aus. Haltet unerschütterlich fest an dem begonnenen Werk, stolzt darauf, der Kirche zu dienen, ihrem Rufe zu gehorchen, von ihrem Geiste immer mehr gelenkt zu werden und durch das Band der Bruderliebe verbunden zu sein. Welchen Trost, geliebte Brüder, und welch strahlende Siegesgewißheit muß Euch der Gedanke verleihen, daß Euer verborgener, friedlicher Kampf für die Kirche nicht nur Euer Kampf, nicht nur der Kampf Eurer Zeit oder Eures Volkes ist, sondern der ständige Kampf der gesamten Kirche, den all ihre Söhne unerschrocken führen müssen, da sie Gott und den Brüdern gegenüber Schuldner sind für das in der Taufe empfangene Geschenk des Glaubens.

„Wenn ich das Evangelium verkünde, ist dies kein Ruhm für mich; es liegt dies ja als Pflicht auf mir. Weh mir, wenn ich das Evangelium nicht ver-

künden wollte!“²⁹). Wie sollten Wir diese ernststen Mahnworte nicht auf Uns, den Stellvertreter Jesu Christi, beziehen, die Wir kraft Apostolischen Amtes eingesetzt sind als „Herold und Apostel... als Lehrer der Völker in Glauben und Wahrheit“³⁰) Somit rufen Wir denn für die katholischen Missionen die doppelte Schutzherrschaft des hl. Franziskus Xaverius und der hl. Theresia v. Kinde Jesu, den Schutz aller hl. Märtyrer und besonders die mütterliche Hilfe der jungfräulichen Gottesmutter Maria, der Königin der Apostel, an und wollen aufs neue an die Kirche jene siegverheißenden Worte ihres göttlichen Stifters richten: „F a h r h i n a u s a u f d i e h o h e S e e!“³¹)

Im Vertrauen darauf, daß alle Katholiken Unserem Aufruf mit solcher Bereitschaft entsprechen werden, daß die Missionen unter dem Beistand der göttlichen Gnade mit dem Fortschritt der Kultur auch das strahlende Licht der christlichen Wahrheit und des christlichen Lebens bis an die Grenzen der Erde tragen können, erteilen Wir zum Zeichen Unseres väterlichen Wohlwollens und als Unterpand himmlischer Gnaden einem jeden von Euch, Ehrwürdige Brüder, Euren Gläubigen und namentlich allen Glaubensboten, die Unserem Herzen so nahe stehen, voll Liebe im Herrn den Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 21. April 1957, am Feste der Auferstehung unseres Herrn Jesus Christus, im 19. Jahre Unseres Pontifikates.

Pius P. P. XII.

Anmerkungen:

¹) Eph. 4,5.

²) Ps. 115,12.

³) Vgl. Benedikt XV., Apost. Rundschreiben „Maximum illud“ (A. A. S., XI, 1919, S. 440 ff); Pius XI., Homilie „Accipietis virtutem“ (A. A. S., XIV, 1922, S. 344 ff); Pius XI., Enzykl. „Rerum ecclesiae“ (A. A. S., XVIII, 1926, S. 65 ff); Pius XII., Enzykl. „Evangelii praecones“ (A. A. S., XLIII, 1951, S. 497 ff).

⁴) Mt. 5,10.

⁵) A. A. S., XLIV, 1952, S. 370.

⁶) Anspr. Pius' XII. am 1. Mai 1939, Discorsi e Radiomessaggi. Bd. I, S. 87.

⁷) Enzykl. „Evangelii praecones“ (A. A. S., XLIII, S. 507).

⁸) Ebd., S. 505.

⁹) A. A. S., XLVIII, 1956, S. 40.

¹⁰) A. A. S., XXXVIII, 1946, S. 20.

¹¹) Enzykl. „Mystici Corporis“: A. A. S., XXXV, 1943, S. 200.

¹²) Ebd., S. 211.

¹³) Ebd., S. 213.

¹⁴) Vgl. 2 Kor., 11,28.

¹⁵) Vgl. 2 Kor., 5,4.

¹⁶) In Ep. Ioannis ad Parthos, Tr. X, n. 8: P. L., XXXV, 2060.

¹⁷) Joh. 21,16—18.

¹⁸) Joh. 20,21.

¹⁹) Mt. 28,19—20.

²⁰) Expos. in Ep. ad Rom., cap. I, lect. I, Ed. Parmae, 1862, XIII, 4.

²¹) Discorsi e Radiomessaggi di Sua Santità Pio XII, VIII, p. 328.

²²) A. A. S., XXXVIII, 1946, S. 18.

²³) A. A. S., XXXIX, 1947, S. 556.

²⁴) A. A. S., XLII, 1950, S. 787.

²⁵) 2 Kor. 8,9.

²⁶) Gen. 12,1.

²⁷) Vgl. Lk. 11,41.

²⁸) 2 Kor. 8,13.

²⁹) 1 Kor. 9,16.

³⁰) 1 Tim. 2,7.

³¹) Lk. 5,4.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 255

Urkunde

über die Umpfarrung des seelsorglich selbständigen Rektorates Herhahn von der Pfarrgemeinde St. Johann Baptist, Olef, Dekanat Schleiden zur Pfarrgemeinde St. Rochus, Wolseiffen, Dekanat Gemünd.

Nach Anhörung aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

- 1) Das seelsorglich selbständige Rektorat Herhahn, soweit es zur Pfarrgemeinde St. Johann Baptist in Olef gehört, wird von dieser Pfarrgemeinde zur Pfarrgemeinde Wolseiffen umgepfarrt. Die Grenzen des seelsorglich selbständigen Rektorates verlaufen wie folgt:

„Vom Schnittpunkt der Achse der Straße Aachen—Gemünd mit der Zufahrts-Militärstraße zur Burg Vogelsang verläuft die Grenze des umzupfarrenden Gebietes entlang der Achse der Straße Aachen—Gemünd in Richtung Gemünd bis zum Auftreffen auf die Achse des Morsbacher Ortsweges und anschließend entlang der Achse des Morsbacher Ortsweges nach Nordosten bis zur Gemeindegrenze von Dreiborn. Von hier aus ist die Grenze identisch mit der Gemeindegrenze von Dreiborn und geht mit dieser um den Ort Herhahn bis zum Schnittpunkt mit der Straße Scheuren—Walberhof. Auf der Achse dieser Straße läuft die Grenze nach Norden bis zu dem Punkt, den die verlängerte Achse der Zufahrts-Militärstraße zur Burg Vogelsang mit der Straße Scheuren—Walberhof bilden würde. Das letzte Grenzstück wird durch diese Linie, Verlängerung der Achse der Zufahrts-Militärstraße zur Burg Vogelsang bis zur Straße Scheuren—Walberhof und der Achse der Zufahrts-Militärstraße zur Burg Vogelsang bis zu deren Auftreffen auf die Straße Aachen—Gemünd dargestellt.“

- 2) Keiner der Beteiligten hat das Recht, auf Grund dieser Umpfarrung irgendeinen Anspruch auf Entschädigung zu erheben.
- 3) Die Umpfarrung erfolgt gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Johann Baptist in Olef vom 31. März 1957 und der Zustimmung des Pfarrverwalters der Pfarrgemeinde Wolseiffen vom 28. Juli 1957.
- 4) Mit Inkrafttreten dieser Urkunde erhält die bisherige Pfarrgemeinde Wolseiffen den Namen „St. Katharina, Wolseiffen-Herhahn“.

- 5) Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 in Kraft.

L. S.

† Johannes
Bischof von Aachen

Aachen, den 1. Oktober 1957

J. Nr. II/646/56.

Zu der nach vorstehender Urkunde vom 1. Oktober 1957 durch den Bischof von Aachen ausgesprochenen Umpfarrung des Rektorates Herhahn von der Pfarrgemeinde St. Johann Baptist, Olef, zur Pfarrgemeinde St. Rochus, Wolseiffen, wird hierdurch die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Aachen, den 24. Oktober 1957

41—2 (32) Schleiden 6

L. S.

Der Regierungspräsident
Schmitt-Degenhardt

Nr. 256

Urkunde

über die Umpfarrung des Gutshofes Eilen von der vermögensrechtlich selbständigen Filialgemeinde St. Joseph in Jülich-Krauthausen im Verband der Mutterpfarre St. Stephanus, Jülich-Selgersdorf zur Pfarrgemeinde St. Caecilia in Niederzier, Dekanat Jülich.

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

- 1) Der Gutshof Eilen wird von der Filialgemeinde St. Joseph, Jülich-Krauthausen, zur Pfarrgemeinde St. Caecilia, Niederzier, umgepfarrt. Die Grenzen dieses Bezirkes verlaufen wie folgt:

„Vom Schnittpunkt der Grenze der Zivilgemeinde Niederzier mit der Straße Hambach—Gut Eilen verläuft die Grenze des umzupfarrenden Gebietes entlang der alten Dürener Straße nach Südosten bis zum II. Zusammenlegungsweg. Der Zusammenlegungsweg bildet weiter in südwestlicher Richtung die Grenze bis zu seinem Auftreffen auf die Straße Niederzier—Krauthausen bzw. die Grenze der Zivilgemeinde Niederzier. Von hier aus ist die Grenze des umzupfarrenden Gebietes identisch mit der Grenze der Zivilgemeinde Niederzier bis zur Straße Hambach—Gut Eilen. Die Grenze der Zivilgemeinde Niederzier ist auch somit die Grenze zwischen der Pfarrgemeinde Niederzier und der Filialgemeinde Jülich-Krauthausen.“

- 2) Keiner der Beteiligten hat das Recht, auf Grund dieser Umpfarrung irgendeinen Anspruch auf Entschädigung zu erheben.

3) Die Umpfarrung erfolgt gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes der Filialgemeinde St. Joseph, Jülich-Krauthausen, vom 28. Mai 1957, des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Caecilia, Niederzier, vom 30. Juni 1957 und des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Stephanus, Jülich-Selgersdorf, vom 26. September 1957.

4) Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

L. S.

† Johannes
Bischof von Aachen

Aachen, den 1. Oktober 1957

J. Nr. II/264/57.

Zu der nach vorstehender Urkunde vom 1. Oktober 1957 durch den Bischof von Aachen ausgesprochenen Umpfarrung des Gutshofes Eilen von der Filialgemeinde St. Joseph, Jülich-Krauthausen, im Verband der Mutterpfarre St. Stephanus, Jülich-Selgersdorf, zur Pfarrgemeinde St. Caecilia in Niederzier wird hierdurch die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Aachen, den 24. Oktober 1957

41—2 (32) Jülich 5

Der Regierungspräsident

L. S.

Schmitt-Degenhardt

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 257 Bischofsgedenktag.

Aachen, 9. November 1957

Am Jahrestag der Weihe Sr. Exzellenz unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs, dem 18. November, hält der H. H. Generalvikar im Hohen Dom um 9 Uhr das Pontifikalamt in die anniversario consecrationis Episcopi. Dieser Tag soll ein Gebetstag aller Diözesanen für unseren Bischof sein. Die Herren Geistlichen sind gebeten, die ihnen anvertrauten Gläubigen einzuladen, im heiligen Opfer und in besonderen Gebeten Gottes Schutz und Hilfe auf das Wirken des Oberhirten herabzuflehen. Ein Hinweis von der Kanzel und entsprechende Gestaltung des Gottesdienstes wird die Gläubigen gern diese Dankespflicht erfüllen lassen.

Die Gläubigen der Stadt Aachen sind am Sonntag, dem 17. November, auf den Gottesdienst im Dom hinzuweisen und herzlich zur Teilnahme einzuladen.

Wir bitten die Herren Pfarrer oder deren Vertreter sowie die übrigen Priester der Stadt Aachen, in Chorkleidung dem Domgottesdienst dieses Tages um 8.45 Uhr beizuwohnen.

Die Ordensleute aller Klöster Aachens sind eingeladen, sich durch eine Abordnung bei dieser Feier vertreten zu lassen.

Nr. 258 Aufnahme in das Bischöfliche Konvikt Haus Eich in Aachen Ostern 1958.

Aachen, 9. November 1957

Ostern 1958 werden in das Bischöfliche Konvikt Schüler für die Anfängerklassen und, soweit Plätze vorhanden sind, auch für die höheren Jahrgänge aufgenommen.

Das Bistum hat dieses Konvikt zur Förderung des Priesternachwuchses eingerichtet. Dieser Auf-

gabe entsprechend ist es nicht für solche Jungen bestimmt, denen im Elternhause die notwendige Erziehung nicht vermittelt werden kann, auch nicht zur Betreuung schlechter Schüler oder zur Bewahrung charakterlich gefährdeter Jungen. Es werden nur Jungen aufgenommen, die für den Priesterberuf geeignet erscheinen. Das setzt sittliche Unverdorbenheit, geistige und religiöse Aufgeschlossenheit, körperliche Gesundheit und ein gläubiges katholisches Elternhaus voraus. Außerdem ist eine für den langen Studienweg durch Gymnasium, Universität und Priesterseminar ausreichende Begabung gefordert.

Für geeignete Jungen gibt es je nach ihrer Vorbildung verschiedene Möglichkeiten, die Hochschulreife zu erlangen:

1. Schüler aus dem 4. oder 5. Volksschuljahr, die nicht älter als 12 Jahre sind, können in die Sexta des altsprachlichen Kaiser-Karls-Gymnasiums in Aachen eintreten, das in 9 Jahren zum Abitur führt.
2. Jungenaus dem vollendeten 7. oder 8. Volksschuljahr und solche, die bereits ihre Volksschulpflicht erfüllt haben, aber nicht älter als 16 Jahre sind, können sich für die unterste Klasse (Untertertia) des Pius-Gymnasiums, unseres Bischöflichen Aufbau-gymnasiums i. E. melden, das in 6 Jahren zur Hochschulreife führt. (Die sogenannten Förderkurse, die in früheren Jahren für diese Schüler eingerichtet waren, bestehen seit der Gründung des Pius-Gymnasiums nicht mehr.)

Nur die Herren Seelsorger und Religionslehrer können zunächst beurteilen, ob Jungen für die Aufnahme in das Bischöfliche Konvikt geeignet erscheinen. Wir bitten sie, solche Jungen auf das Diözesankonvikt aufmerksam zu machen und auch die Eltern entsprechend zu unterrichten. Aufnahmegesuche sind durch den zuständigen Heimatseelsorger unter Beifügung der beiden letzten Schulzeug-

nisse in beglaubigter Abschrift bis spätestens 15. Januar 1958 an die Konviktsleitung einzusenden. Alles Weitere wird daraufhin mitgeteilt.

Begabten und geeigneten Jungen wird Ermäßigung des Pensionspreises gewährt, wenn dies die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie erfordern. Wegen finanzieller Notlage soll kein förderungswürdiger Schüler vom Besuch des Konviktes ausgeschlossen sein.

Nr. 259 Befreiung vom Abstinenzgebot für Angehörige des Metzgerhandwerks.

Aachen, 9. November 1957

Durch Reskript vom 3. Juli 1957 hat die Hl. Konzilskongregation den deutschen Bischöfen die Vollmacht erteilt, die Metzger und ihre Familien von der Beobachtung des Abstinenzgebotes zu befreien. Ausgenommen sind jedoch der Aschermittwoch und alle Freitage der Fastenzeit. Die Dispens wird hiermit für die Dauer von drei Jahren erteilt.

Nr. 260 Personenstandsgesetz und kirchliche Trauung.

Aachen, 9. November 1957

Wie bekannt ist, war durch § 67 Personenstandsgesetz (PStG) die Vornahme der „kirchlichen Eheschließungsfeierlichkeiten“ vor der standesamtlichen Trauung unter Strafe gestellt. Diese Strafbestimmung des Personenstandsgesetzes, die am 6. Februar 1875 reichsgesetzliche Geltung erlangt hatte und nach dem ganzen Zusammenhang als eine der gesetzlichen Maßnahmen im Rahmen der Kulturkampfgesetzgebung betrachtet werden muß, hatte unter der Herrschaft des Nationalsozialismus durch die Neufassung des PStG vom November 1937 noch eine Verschärfung erfahren.

In den letzten Jahren waren zahlreiche Stimmen laut geworden, die diese Strafbestimmung als Relikt der Kulturkampfzeit bekämpften und ihre Beseitigung verlangten.

Im Zusammenhang mit der Beratung des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes, das am 18. Mai 1957 veröffentlicht und mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft getreten ist (BGBl. I 1957 S. 518 ff.), waren seit Jahren Verhandlungen im Gange mit dem Ziel, die Streichung des § 67 durchzusetzen. Zwar konnte dieses Ziel nicht vollständig erreicht werden, doch ist es gelungen, gegenüber dem bisherigen Zustand eine wesentliche Verbesserung zu erzielen. Die Vornahme der kirchlichen Trauung vor dem standesamtlichen Akt und die Nichtvornahme der Meldung einer solchen, die beim Standesamt zu erfolgen hat, werden nach der neuen Fassung des

Gesetzes nicht mehr als krimineller Straftatbestand bestraft, sondern nur noch als Ordnungswidrigkeit angesehen, die zudem nicht mit einer Geldbuße belegt werden kann, da eine diesbezügliche ausdrückliche Bestimmung nicht in das Gesetz aufgenommen wurde.

Die in Frage kommenden Bestimmungen des Personenstandsgesetzes haben jetzt folgenden Wortlaut:

„Wer eine kirchliche Trauung oder die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung vornimmt, ohne daß zuvor die Verlobten vor dem Standesamt erklärt haben, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, begeht eine Ordnungswidrigkeit, es sei denn, daß einer der Verlobten lebensgefährlich erkrankt und ein Aufschub nicht möglich ist oder daß ein auf andere Weise nicht zu behebender schwerer sittlicher Notstand vorliegt, dessen Vorhandensein durch die zuständige Stelle der religiösen Körperschaft des öffentlichen Rechts bestätigt ist.

Wer eine kirchliche Trauung oder die religiöse Feierlichkeit einer Eheschließung vorgenommen hat, ohne daß zuvor die Verlobten vor dem Standesamt erklärt hatten, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, begeht eine Ordnungswidrigkeit, wenn er dem Standesamt nicht unverzüglich schriftlich Anzeige erstattet.“

Wenn nunmehr auch die Vornahme der kirchlichen Trauung vor der standesamtlichen nicht mehr unter Strafe steht, so soll trotzdem die bisherige Eheschließungspraxis nicht geändert werden. Im Gegenteil, nach wie vor wird die bisherige Praxis beibehalten. Die kirchliche Eheschließung wird erst vorgenommen, wenn der standesamtliche Akt vorher vollzogen wurde und hierüber die entsprechende Urkunde vorliegt.

Ausgenommen sind

- a) die Fälle, in denen Todesgefahr eines Verlobten vorliegt und keine Verzögerung möglich ist. In diesem Falle ist dem Standesamt nachher unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten;
- b) die Fälle schweren sittlichen Notstandes.

Liegt nach Meinung des zuständigen Pfarrers ein solcher Fall des schweren sittlichen Notstandes vor, in dem gemäß Art. 26 Reichskonkordat und § 67 PStG die kirchliche Trauung ebenfalls vor dem standesamtlichen Akt vorgenommen werden kann, so ist vorher darüber unverzüglich dem Bischöflichen Generalvikariat (bzw. Ordinariat) Bericht zu erstatten und die Entscheidung des Ordinarius einzuholen. Diese Entscheidung ist in jedem Falle abzuwarten und nur nach ihr ist zu verfahren.

Die sog. „Onkel-Ehen“ oder „Rentenkonkubinate“ können auf Grund der Interpretation des Art. 26, Reichskonkordat, die zwischen dem Hl. Stuhl und dem Auswärtigen Amt vereinbart worden ist, für

sich allein nicht mehr als schwerer sittlicher Notstand angesehen werden.

Es ist klargestellt, daß allein wirtschaftliche Nachteile für die Nupturienten zur Anerkennung eines schweren sittlichen Notstandes nicht ausreichen.

Auch ist die Ausnahmebestimmung des Konkordates nicht anwendbar, wenn die von den Nupturienten vorgebrachten Gründe den Vollzug der Ziviltrauung nach der kirchlichen Trauung überhaupt ausschließen.

In Frage kommende Nupturienten sind entsprechend zu unterrichten. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, daß durch die Änderungen und Verbesserungen in der Rentengesetzgebung den Rentenkubinaten weitgehend der Boden entzogen worden ist.

Nr. 261 Gemeinsame Tagung der Diözesanverbände Aachen und Köln im Nordwestdeutschen Religionslehrerverband in Aachen am 5./6. Januar 1958.

Aachen, 11. November 1957

Die Diözesanverbände Aachen und Köln im Nordwestdeutschen Religionslehrerverband veranstalten am 5./6. Januar 1958 im August-Pieper-Haus zu Aachen eine gemeinsame Tagung.

Programm der Tagung:

Sonntag, 5. Januar

17,00 Uhr Msgr. E. Stephany, Aachen,
„Der Dom zu Aachen und seine Schätze
und Heiligtümer“ mit anschließender Führung durch den Dom und die Schatzkammer.

Montag, 6. Januar, Fest der Erscheinung des Herrn.

7,30 Uhr Hl. Messe

9,00 Uhr Gelegenheit zur Besichtigung der historischen Stätten Aachens (Karoling. Pfalz, Römerbäder u. a.)

11,00 Uhr Universitätsprofessor Dr. theol. Wilhelm Heinen, Münster,
„Prägefaktoren sittlichen Seins und Handelns im Reifungsalter“

1. Teil: Die verhältnismäßig beständigen Grundelemente des menschlichen Seins.

14,30 Uhr 2. Teil: Die konkreten und wandelbaren Faktoren des sittlichen Handelns.

16,00 Uhr Aussprache und Schlußwort: Die Bedeutung der Erkenntnis dieser Prägefaktoren für den Seelsorger und Pädagogen.

18,00 Uhr Mitgliederversammlung der Diözesanverbände.

Schluß der Tagung gegen 19,00 Uhr.

Übernachtung und gemeinsame Mahlzeiten im August-Pieper-Haus. Unkostenbeitrag 10 — DM; für Teilnehmer, die erst am 6. Januar vormittags eintreffen, 4.— DM. Für Geistliche ist nur beschränkt Gelegenheit zu zelebrieren.

Die Anmeldungen müssen bis 10. Dezember an den H.H. Direktor des August-Pieper-Hauses, Aachen, Leonhardstraße 20, gerichtet werden.

An das Schulkollegium zu Düsseldorf ist Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten der Teilnehmer gestellt, soweit diese nicht von den kommunalen Unterhaltsträgern der Schulen erfolgt.

Alle Religionslehrer und Religionslehrerinnen der Höheren Schulen und der Realschulen sind zu dieser Tagung dringend eingeladen.

Die H. H. Geistlichen werden gebeten, die Laienkollegen und -kolleginnen auf die Tagung aufmerksam zu machen.

Nr. 262 Änderung der Verwaltungsrichtlinien des Hilfswerks für die Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten im Bistum Aachen.

(K. A. 1953, Seite 50 f.)

Aachen, 11. November 1957

1. § 4 erhält folgende Neufassung:

§ 4 Umfang der Leistungen.

a) Zur Zeit werden die Leistungen des Hilfswerks so bemessen, daß sie, zusammen mit der Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter und/oder Angestellten, nach 35 Dienstjahren 75% des aktiven Grundgehaltes zuzüglich Wohnungsgeld (Ortszuschlag) nach den jeweils geltenden Sätzen ausmachen.

b) Bei kürzerer Dienstzeit werden für jedes fehlende Dienstjahr die Leistungen um 1% gekürzt.

c) Witwen erhalten 60% des Ruhegehalts, das der Angestellte erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.

Bei Heirat der Witwe oder einer Lebensführung, die mit dem Sittengesetz der Katholischen Kirche in Widerspruch steht, erlischt die Leistung des Hilfswerks.

d) Für jedes unversorgte Kind wird bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, bei Berufsausbildung bis zum 25. Lebensjahr Kindergeld wie für die aktiven Angestellten gewährt.

e) Daneben erhalten Halbwaisen 12% und Vollwaisen 20% des nach den vorstehenden Absätzen a) und b) zu ermittelnden Ruhegehalts. Absatz c) 2. Satz gilt sinngemäß.

f) Die Leistungen nach den Absätzen a) und c) sollen einschließlich der Sozialversiche-

rungsrente bei Alleinstehenden mindestens 200,— DM, bei Verheirateten oder Verwitweten mit Kindern mindestens 300,— DM betragen. Betrügen in diesem Falle Sozialversicherungsrente und Leistungen aus diesem Hilfswerk zusammen mehr als 90% der aktiven Dienstbezüge des Angestellten, so werden die Leistungen des Hilfswerks entsprechend gekürzt. Kindergeld nach Absatz d) wird außerhalb der Mindestgrenze gewährt.

2. In § 5 wird Absatz d) gestrichen.

3. Vorstehende Regelung gilt ab 1. November 1957.

Nr. 263 Verzeichnis der katholischen höheren Jungenschulen und Internate Deutschlands.

Aachen, 11. November 1957

Das Verzeichnis der katholischen höheren Jungenschulen und Internate Deutschlands ist zum Preise von 2,50 DM in neuer Auflage (Stand vom 1. April 1957) erschienen und kann bezogen werden bei hochw. Herrn P. Dr. Kreutzkampf CSSp., (22c) Broichweiden 3 über Aachen 1, Missionshaus vom Hl. Geist.

Nr. 264 Lohnsteuerkarten.

Aachen, 12. November 1957

Die in den nächsten Tagen zugehenden Lohnsteuerkarten 1958 bitten wir nach Möglichkeit unverzüglich an uns weiterzuleiten.

Unter Hinweis auf die in Stück 21 vom 1. November 1957 veröffentlichte Verlautbarung der Finanzverwaltung möchten wir auch unsererseits die H. H. Geistlichen um möglichst unverzügliche Erledigung ihrer Lohnsteuer-Ermäßigungsanträge bitten.

a) Für 1957

soll also nicht bis zum Ablauf des Jahres gewartet werden, da sonst eine fristgemäße Fertigstellung der Jahres-Gehaltsabrechnung und

Überweisung der Abschlußzahlung nicht möglich ist.

b) Für 1958

ist es jetzt schon möglich und empfehlenswert, die Ermäßigungsanträge einzureichen. Wenn sich allerdings die Höhe der Posten, die die Ermäßigung begründen im voraus nur schwer bestimmen läßt, z. B. bei Autokosten, ist es ratsam, mit dem Antrag bis zum Jahresende 1958 zu warten.

c) Einkommensteuerpflichtige

können ihre Ermäßigungsgründe auch im Veranlagungsverfahren geltend machen, brauchen also keine Lohnsteuer-Ermäßigungsanträge zu stellen.

Nr. 265 Wichtige Mitteilung für Haushälterinnen (Rentenbezieherinnen).

Aachen, 12. November 1957

Durch die Rentenreform wurde bestimmt, daß Haushälterinnen unter gewissen Voraussetzungen eine um 10% höhere Rente erhalten können.

Diese Erhöhung der Rente konnten die Versicherungsanstalten bei der Rentenumstellung im Frühjahr mangels Unterlagen wohl nur in seltenen Fällen durchführen. Deshalb empfehlen wir, nachprüfen zu lassen, ob bestimmungsgemäß verfahren wurde. Hierzu ist an die Versicherungsanstalt, die den Rentenbescheid erlassen hat, unter Angabe des Aktenzeichens bis zum 31. Dezember 1957 folgendes Einschreiben zu richten:

„Ich war über 10 Jahre als Haushälterin tätig. Als Entgelt erhielt ich neben den Barbezügen auch freie Station. Zum Beweise füge ich eine Bescheinigung (Zeugnis) meines früheren Arbeitgebers bei und bitte um Überprüfung meiner Rente.“

Wenn keine schriftlichen Unterlagen für die Tätigkeit vorliegen, so sind Zeugen zu benennen. Weitere Auskunft erteilen die Versicherungsämter bei den Land- und Stadtkreisen oder die Gemeindeverwaltungen.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 266 Priesterexerzitien.

Im Haus Altenberg finden vom 8. bis 14. Dezember 1957 Exerzitien für Jugendseelsorger statt. Leitung: H. H. Bundespräses Willy Bokler. Anmeldung bis zum 25. November an das Sekretariat Bundespräses B. Hebel, Düsseldorf 10, Jugendhaus Am Carl-Mosterts-Platz.

Nr. 267 Herz-Jesu-Altar abzugeben.

Herz-Jesu-Altar, gotische Holzschnitzarbeit in guter Ausführung, evtl. mit Tabernakel, als Hauptaltar sehr geeignet, abzugeben. Anfragen sind zu richten an das Pfarramt St. Barbara, Eschweiler-Pumpe-Stich.

Nr. 268 Personaldirektion der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 5. Nov. 1957 Dunkel Josef, Pfarrer in Kreuzau, zum Pfarrer in Krefeld-Uerdingen St. Heinrich, Dekanat Krefeld-Ost;
am 12. Nov. 1957 Grundmann Wilhelm, Pfarrer i.R., Rektor in Herhahn, zum Pfarrer von Wolseiffen-Herhahn, Dekanat Gemünd.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 5. Nov. 1957 den bisherigen Dechanten des Dekanates Wassenberg, Domkapitular Pfarrer Anton Ruppertzhoven, zum Ehrendechanten;

- am 9. Nov. 1957 den Pfarrer Franz Noethlichs in Alsdorf St. Kastor zum Bezirkskatecheten für das Dekanat Alsdorf;
- am 9. Nov. 1957 den Anstaltsoberpfarrer Stefan Weckauf in Düren zum Bezirkskatecheten für das Dekanat Arnoldsweiler;
- am 9. Nov. 1957 den Pfarrer Johannes Giesen in Weisweiler zum Bezirkskatecheten für das Dekanat Derichsweiler;
- am 9. Nov. 1957 den Dechant Pfarrer Dr. phil. Josef Schaffrath in Krefeld St. Elisabeth zum Bezirkskatecheten für die Dekanate Krefeld-Nord und Süd;
- am 9. Nov. 1957 den Pfarrer Josef Krapp in Bleibuir zum Bezirkskatecheten für das Dekanat Kronenburg;
- am 9. Nov. 1957 den Pfarrer Wilhelm Heßler in Birgel zum Bezirkskatecheten für die Dekanate Kreuzau, Nideggen und Vettweiß;
- am 9. Nov. 1957 den Dechant Domkapitular Geistl. Rat Pfarrer Walter Neujean in Schleiden zum Bezirkskatecheten für das Dekanat Schleiden;
- am 9. Nov. 1957 den Pfarrer Josef Stegers in Setterich zum Bezirkskatecheten für das Dekanat Übach-Palenberg;
- am 9. Nov. 1957 den Pfarrer Paul Siepen in Willich zum Bezirkskatecheten für das Dekanat Willich;
- am 12. Nov. 1957 den Pfarrer Johannes Kaiser in Krefeld-Linn St. Mariä Himmelfahrt zum Dechanten des Dekanates Krefeld-Ost;
- am 12. Nov. 1957 den Geistl. Rat a. h. Dechant Pfarrer Josef Adolph in Düren St. Bonifatius vom Amte des Dechanten des Dekanates Düren entbunden und denselben zum Ehrendechanten ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

- am 3. Nov. 1957 Buscher Georg, geb. am 22. Januar 1880 in St. Hubert, gew. am 19. März 1904, Päpstl. Ehrenkämmerer, Studienrat i. R.
R. I. P.

Nr. 269 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes nahm in der Zeit vom 1. bis 30. Oktober 1957 im Dekanat Düren die kanonische Visitation vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 1. Oktober in Düren St. Bonifatius 181; am 2. Oktober in Düren St. Anna 195; am 3. Oktober in Düren St. Marien 178; am 4. Oktober in Düren St. Antonius 224; am 8. Oktober in Düren St. Joachim 196; am 9. Oktober in Düren St. Josef 182; am 10. Oktober in Niederau 124; am 11. Oktober in Rölsdorf 160; am 14. Oktober in der Dürener Blindenschule 42; am 15. Oktober in Lendersdorf 148; am 16. Oktober in Binsfeld 70; am 17. Oktober in Birkesdorf 199; am 18. Oktober in Merzenich 186; am 23. Oktober in Birgel 92; am 24. Oktober in Düren St. Marien 353 Schülern und Schülerinnen der höheren Schulen; am 25. Oktober in Gürzenich 145; am 29. Oktober in Arnoldsweiler 171; am 30. Oktober in Ellen 51, zusammen 2897 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 30. Oktober im Pfarrheim St. Joachim statt.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Zeit vom 27. bis 31. Oktober 1957 das heilige Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden des Dekanates Krefeld-Ost: am 27. Oktober in Krefeld-Uerdingen St. Heinrich 309; am 28. Oktober in Krefeld-Uerdingen St. Peter 173 (darunter 44 aus Krefeld-Hohenbudberg), in Krefeld-Oppum 309; am 29. Oktober in Krefeld-Linn St. Margareta 221 (darunter 119 aus St. Mariä Himmelfahrt), in Krefeld-Traar 108; am 30. Oktober in Krefeld-Bockum St. Gertrud 219 (darunter 49 aus Krefeld-Verberg), in Krefeld-Bockum Herz Jesu 144 (Dekanat Krefeld-Nord), im St.-Josefs-Krankenhaus zu Krefeld-Uerdingen 40 Erwachsenen (Konvertiten); am 31. Oktober in Lank 263 (darunter aus Ossum-Bösinghoven 25, Strümp 37, Nierst 20, Kierst 19), in Krefeld-Gellep-Stratum St. Andreas 55, zusammen 1841 Firmlingen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 3. und 4. November 1957 das heilige Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden des Dekanates Stolberg: am 3. November in Stolberg St. Luzia 320 (darunter aus St. Mariä Himmelfahrt 144, St. Josef [Donnerberg] 46, St. Sebastian [Atsch] 8, aus Mausbach und Werth je 1); am 4. November in Eilendorf 138, zusammen 458 Firmlingen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Gnaden der H. H. Erzbischof von Beuron Dr. Benedikt Reetz O. S. B. am 27. Oktober 1957 den Hochaltar in der Pfarrkirche zu Ripsdorf-Eifel in honorem S. Ioannis Baptistae.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 3.— zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.50 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 23

Aachen, den 1. Dezember 1957

27. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.			
Nr. 270 Ansprache des Heiligen Vaters an die Teilnehmer des internationalen Pilgerzuges der Christlichen Arbeiterjugend (CAJ) (25. August 1957)	184	Nr. 278 Anmeldung der Schulneulinge	190
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 271 Hirtenwort zum Welttag der heiligen Kindheit am 29. Dezember 1957	188	Nr. 279 Beicht- und Kommunionbüchlein für kleine Schulkinder	190
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 272 Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters für das Jahr 1958	188	Nr. 280 Streupflicht bei Schnee und Glatteis	191
Nr. 273 Neues Gebet des Heiligen Vaters für die Kranken	189	Bekanntmachungen staatlicher Behörden.	
Nr. 274 Fast- und Abstinenztag vor dem Fest Mariä Unbefleckte Empfängnis	189	Nr. 281 Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1958/59	191
Nr. 275 Veranstaltungsfreie Sonntage 1958	189	Nr. 282 Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1958/59	191
Nr. 276 Studienkonferenz über „Kinderasozese in unserer hochtechnisierten Zeit“	190	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 277 Bildung von Dekanatsausschüssen für Schule und Erziehung	190	Nr. 283 Priesterexerzitien 1. Halbjahr 1958	192
		Nr. 284 Exerzitien für Lehrer an Höheren Schulen	192
		Nr. 285 Jahresabschluß des Schutzengelvereins	192
		Nr. 286 Päpstliches Werk der hl. Kindheit in Aachen, Jahresabschluß	192
		Nr. 287 Kleidung verstorbener Priester	192
		Nr. 288 Personalchronik der Diözese Aachen	192

Neuregelung des Bezuges des Kirchlichen Anzeigers und des Aachener Pastoralblattes.

1. Vom 1. Januar 1958 an wird der „Kirchliche Anzeiger für die Diözese Aachen“ in zwei Ausgaben erscheinen.

Die **Ausgabe A**, die alle aktiven Geistlichen kostenlos erhalten, wird außer dem Kirchlichen Anzeiger als monatliche Beilage ein Pastoralblatt enthalten, welches ab 1. Januar 1958 gemeinsam mit der Erzdiözese Köln von uns herausgegeben wird.

Die **Ausgabe B** wird ohne dieses Pastoralblatt ausgeliefert.

Beide Ausgaben müssen beim zuständigen Postamt **neu** bestellt werden.

2. Die Herren Pfarrer werden daher gebeten, die Umbestellung zum 1. Januar 1958 für ihren Dienstbereich sofort vorzunehmen, damit die Lieferung ab 1. Januar 1958 gewährleistet ist. Gleichzeitig werden sie aufgefordert, auch für die in ihrem Pfarrbezirk tätigen Hilfsgeistlichen den Kirchlichen Anzeiger (Ausgabe A) zu bestellen. Die hierdurch entstehenden Kosten können in den Etat eingesetzt werden.
3. Sämtliche Herren Religionslehrer werden gebeten, ihrerseits desgleichen den Kirchlichen Anzeiger (Ausgabe A) durch die Post zu beziehen. Ihnen werden am Jahresende die dadurch entstandenen Kosten bei Vorlage der Postquittungen durch die Bistumskasse zurückerstattet. Dasselbe gilt auch für die hauptamtl. Anstalts- und Krankenhausgeistlichen.
4. Alle zum kostenlosen Bezug des Kirchlichen Anzeigers Berechtigten werden von uns besonders benachrichtigt.
5. Alle auf diesem Wege bezogenen Kirchlichen Anzeiger und Pastoralblätter gehen nicht in das persönliche Eigentum der Empfänger über, sondern verbleiben der Stelle. Bei Versetzung des Stelleninhabers sind sie dem Nachfolger vollzählig und ordnungsgemäß zu übergeben.
6. Soweit die Pfarrgemeinden Kirchliche Anzeiger (Ausgabe B) für Laienangestellte o. a. benötigen, gilt der bisherige Modus, jedoch ist auch hier eine Neubestellung beim zuständigen Postamt erforderlich. Auch alle anderen Postbezieher müssen zum 1. Januar 1958 diese Neubestellung tätigen. Der Preis ist vierteljährlich für die Ausgabe A (mit Pastoralblatt) DM 5,—, für die Ausgabe B DM 3,50.

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 270 Ansprache des Heiligen Vaters an die Teilnehmer des internationalen Pilgerzuges der Christlichen Arbeiterjugend (CAJ) [25. August 1957].

WUNDERVOLLES SCHAUSPIEL

Wie könnten Wir hinreichend Unserer Freude Ausdruck geben, geliebte Söhne und Töchter der CAJ, wenn Wir Euch heute hier vor Uns versammelt sehen, wie ihr mit euren Jubelrufen und Gesängen diese geheiligte Stätte erfüllt, die geweiht ist durch Martyrium und Grab des Apostelfürsten, Stätten, die besucht werden von den Scharen der Christen aus der ganzen Welt, die unaufhörlich nach hier kommen, um Kraft und Trost zu suchen. Wir wünschten diese Begegnung mit den Vertretern der christlichen Arbeiterjugend seit langer Zeit; schon 1939 zu Beginn Unseres Pontifikats wurde sie Uns in Aussicht gestellt, aber durch die traurigen Kriegsereignisse mußte sie auf bessere Zeiten verschoben werden. Denn Wir wissen, daß dieser Wunsch des Vaters seit Monaten Erwartung und Vorbereitung aller Seiner Kinder entsprechen, insbesondere bei denen, die von weit her kommen und die in froher Erwartung dieser Stunde lebten. Unsere Freude ist überaus groß, wenn Wir eure Versammlung so voll Begeisterung sehen und wenn Wir hören, mit welcher Überzeugung ihr euren festen Entschluß ausspricht, jeden Tag um eine bessere Verwirklichung eures CAJ-Ideals zu kämpfen und für dieses Ideal eure Brüder und Schwestern unter den Arbeitern zu gewinnen.

Gleich der Schar, die der hl. Apostel Johannes in prophetischer Schau auf Patmos sah: „Eine unabsehbare Schar, die niemand zählen konnte, aus allen Nationen, Stämmen und Völkern und Zungen“ (Apoc. 7, 9) seid ihr begleitet wie mit einem Gewand der Unschuld, mit der heiligmachenden Gnade, die euer Stolz und eure Kraft ist, tragt ihr die Palmen eines schon wunderbaren Apostolats, eines ständig großmütigen und opfervollen Kampfes — Wir wissen es sehr wohl —, der bisweilen der heroischen Zeiten würdig ist. Aufrecht ruft ihr alle, das Antlitz auf eine Welt gerichtet, die die heiligen Wirklichkeiten vergißt oder verachtet, mit lauter Stimme dieser Welt zu durch eure Worte, eure Taten, euer ganzes Leben: „Geschehen ist das Heil unseres Gottes, der auf dem Throne sitzt, und des Lammes“ (Apoc. 7, 10).

Aber hinter euren Reihen junger und echter Arbeiter glauben wir auch die Hunderttausende junge Arbeiter und Arbeiterinnen aus allen Erdteilen zu sehen, die euch nach Rom gesandt und beauf-

tragt haben, Uns das Zeugnis ihrer Ergebenheit und ihrer apostolischen Tätigkeit, die sie in ihrem Wirkungskreis ausüben, zu überbringen. Wir sehen auch die große Zahl derer, die sie gewinnen und wieder zu Gott führen wollen, wie die Handvoll Sauerteig, die in die träge Masse des Teigs gemischt wird, und sie durch sein Gären bewegen und durchdringen und sie umwandeln muß in schmackhafte und wohltuende Speise. Ja, eure Gegenwart bewegt und tröstet das Herz des gemeinsamen Vaters, der weiß, mit welcher Begeisterung und um welcher Opfer willen ihr eure Pilgerfahrt möglich gemacht habt. Junge Arbeiter und junge Arbeiterinnen aus mehr als achtzig Nationen, vereint in der großen christlichen Gemeinschaft, ihr verkündet laut, daß ihr gekommen seid, um hier euren katholischen Glauben zu bekennen, eure grenzenlose Liebe zu Christus, euer kindliches Vertrauen zu seinem Stellvertreter und seiner Kirche, euren Willen zur Gerechtigkeit und zum Frieden. Ihr seid gekommen, um in Unserer Gegenwart euer hochherziges Versprechen zu erneuern, alle Arbeiter in die Kirche zurückzuführen; ein großes Vorhaben, aber wie natürlich in liebenden Herzen, die sich mit Christus vereint wissen, weil sie schon die Kraft der Gnade in ihrem Vorhaben erfahren haben. Schließlich seid ihr in das Ewige Rom gekommen, um am Herd des Lichtes und der Wärme, der euren Geist erleuchten und eure Herzen entflammen soll, in Erfüllung eurer doppelten Aufgabe: das Leben des Glaubens in euch zu bewahren und zu festigen und diese Wohltat denen zu bringen, die sie nicht kennen. Ihr wollt ein tiefes und echtes christliches Leben führen, nicht nur in der Verborgenheit eures Herzens, sondern auch in der Öffentlichkeit, in euren Familien, im Stadtviertel, in der Fabrik, im Atelier, im Büro, und eure ehrliche und ganze Zugehörigkeit zu Christus kundtun. Eure feste Organisation, eure Methode, die in der wohlbekannten Formulierung zusammengefaßt ist: Sehen, urteilen, handeln, euer Eingreifen in örtliche, regionale, nationale und übernationale Belange befähigt euch, beizutragen zu der Ausbreitung des Reiches Gottes in der modernen Gesellschaft und hier die Lehren

des Christentums mit all ihrer Kraft und Ursprünglichkeit durchdringen zu lassen. Dieses Wirken wollen wir hier unter einigen Gesichtspunkten herausstellen, indem wir an den unmittelbaren Namen eurer Bewegung anknüpfen: Ihr seid jung, ihr seid Arbeiter, ihr seid katholisch.

I.

Ihr seid jung.

Die Jugend spürt in sich die physischen und moralischen Kräfte wachsen; getragen von dem Wunsch, sie zu entfalten, ist sie natürlicherweise auf die Zukunft hin ausgerichtet und auf all das, was das Leben an Großem und Schönem verspricht. Sie ist belebt von einem glühenden Optimismus, der mutig voranschreitet, vor allem, wenn er sich stützt auf die göttliche Gnade und die Hilfe Gottes selbst. Aber die heutige Welt setzt diesem Optimismus schwerste Hindernisse entgegen. Ihr seht in eurer Umgebung eine Unzahl von Menschen, die sich abplagen mit unüberwindlichen materiellen Schwierigkeiten, Hunger, Elend, Unwissenheit, und manche vergessen sogar ihre Ideale und begnügen sich mit Genüssen niedriger Art. Schließlich schleichen sich falsche Propheten in diese mutlosen Massen ein und säen hier die Saat des Hasses und der Auflehnung, täuschen sie mit haltlosen Versprechungen. Unter dem Vorwand, die natürlichen Kräfte reichten nicht aus, das Wachstum der Menschheit zu gewährleisten, greift man selbst die Würde der Ehe und der Familie an.

Wie versucht die CAJ Hilfe gegen diese Übel zu sein? Sie hält mit der ganzen Begeisterung der Jugend den Glauben an die geistlichen Reichtümer der Menschheit aufrecht, an ihre irdische und übernatürliche Berufung, und geht sofort daran, sie zu verwirklichen. Bemüht, ihren Mitgliedern eine intellektuelle und moralische Erziehung zu sichern, zeigt sie ihnen den wahren Sinn des Lebens. Sie führt sie dazu, erniedrigenden Versuchungen zu widerstehen und alle Schaffheit abzuschütteln. Sie zeigt ihnen den Wert der Hochherzigkeit und der brüderlichen Hilfeleistung. Sie versteht es, ihren Geist und ihr Gemüt zu formen, und so aus ihnen Menschen zu machen, die sich ihrer Verantwortung bewußt sind und bereit, ohne Furcht die schwersten Aufgaben auf sich zu nehmen. Die wirtschaftlichen und sozialen Probleme, die durch das Anwachsen der Bevölkerung der Erde entstehen, durch die ungleiche Ver-

teilung der Naturschätze, durch mangelhafte Entwicklung gewisser Gebiete verleiten einige zu Mutlosigkeit und zu Pessimismus. Die Jugend hingegen ist überzeugt, daß diese Probleme durch die Zusammenarbeit aller derer, die guten Willens sind, gelöst werden können und müssen. Wenn man entschlossen ist, diese Probleme unvoreingenommen ins Auge zu fassen, ernsthaft die Tatsachen zu studieren und dem Befehl des christlichen Gewissens zu folgen, wird keine Lage, so schwer sie auch erscheinen mag, auf lange Sicht hin ihre unheilvollen Auswirkungen zeitigen können.

Bemüht euch, alle Mittel eurer persönlichen und sozialen Bildung, die euch eure Bewegung zur Verfügung stellt, auszunützen. Man meint zuweilen sehr zu Unrecht, die christliche Jugend betrachte die Zukunft der Welt mit Argwohn; sie sei traurig und mutlos angesichts des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts, daß dieser ihrem Glauben eine Fessel und ein Hindernis werden könne; sie sei — mit einem Wort — schwach und unvermögend gegenüber der Armut, der sozialen Ungerechtigkeit, allen Formen der Unterdrückung, die in der heutigen Gesellschaft bestehen, und sie fände sich passiv damit ab, ein Los anzunehmen, das sie erdrücke. Die CAJ hat euch, geliebte Söhne und Töchter, klar und entscheidend bewiesen, wie falsch dies alles ist. Weil ihr katholisch seid, seid ihr um vieles stärker als die andern, habt ihr die unerschütterliche Gewißheit des Endsieges. Ihr weist es ohne Zweifel zurück, die Mittel der Gewalt anzuwenden, die Lüge und all jene Methoden, die anstatt die Rechte der Einzelpersonlichkeit zu respektieren, sie herabsetzen und sogar unterdrücken. Aber eure Kraft ist übernatürlich, sie kommt euch von Gott zu, sie wird euch in jedem Augenblick durch den Heiligen Geist gegeben, der euch berät und der euren schlichtesten Handlungen einen unschätzbaren geistigen Wert verleiht.

Und wie ihr in euch die Wohltaten der CAJ-Erziehung verspürt und dieses neue heilige Feuer, das euer Leben durchdringt, so wollt ihr dieselben auch den andern vermitteln, besonders denen, die der Stützen, der Bildung und Kultur entbehrend, nicht gleich euch die persönliche Lebensdisziplin und die Methoden des sozialen und religiösen Wirkens erfaßt haben. Ihr werdet zu ihnen gehen, einfach und herzlich, ihr sollt sie zu eurer Bewegung hinführen oder ihnen wenigstens mitteilen, was ihr selbst empfangen habt, damit sie, anstatt ihre Jugend in Untätigkeit und schädlichen Vergnügungen zu vergeuden, an-

statt passiv den Druck feindselig gesinnter Kreise zu ertragen, verstehen, sich ein hohes Ideal zu setzen, ihre Kräfte und ihr Vertrauen zu stärken, durch die engen brüderlichen Bande in der CAJ. Vereint in gleicher Begeisterung, geleitet vom Lichte des Evangeliums und getragen von der Inbrunst eurer christlichen Freundschaft sollt ihr eine glückliche und für euch und eure Brüder fruchtbare Zukunft anbahnen.

II.

Ihr seid Arbeiter

Ihr seid zu Uns gekommen, geliebte Söhne und Töchter, als Vertreter junger Arbeiter, nicht nur weil ihr ihre Lebensbedingungen teilt, sondern auch, weil sie euch ihr Vertrauen gegeben haben und euch erwählten, sie hier zu vertreten. Sie haben durch gemeinsame Ersparnisse die Unkosten eurer Reise mittragen helfen und euch die Unterlagen übergeben, die die Mitteilungen ihrer religiösen und materiellen Lage sowie ihre Tätigkeit im Rahmen der CAJ aufzeigen. Ihr kennt sicherlich die Besorgnis und Liebe der Kirche und der Päpste, die den Arbeitern gilt, mit welcher Eindringlichkeit sie die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit eingeschränkt haben und mit welcher Entschiedenheit sie all jene ermutigt haben, die sich im Bewußtsein des Ernstes der Stunde um deren Verwirklichung bemühten. Die CAJ greift das Problem des Arbeiterlebens in seinem vielleicht schwierigsten Punkt an, nämlich dort, wo es dem jungen Mann, dem jungen Mädchen gegenüberzutreten beginnt. Wenn diese die Schule verlassen, um zur Arbeit zu gehen, haben sie die aufrechte Art, von sich aus eine aktive Rolle in der Gesellschaft zu übernehmen und setzen ihr Vertrauen auf sich selbst. Aber sehr schnell müssen sie bittere Enttäuschungen erleben. Nur allzuoft finden sie nichts als Unverständnis, Härte, schlechtes Beispiel; sie nehmen langsam das Gift der materiellen Lehren in sich auf, der falschen Haltungen, der Klassenopposition und Hasses. Sie verlieren auch schnell und manchmal unwiederbringlich ihre Frische, ihre Freude, ihre gerechtesten Bestrebungen, und bald verbittern sie innerlich und lehnen sich auf.

Dies ist das Unheil, das die CAJ um jeden Preis verhindern will. Und deshalb setzt sie sich ein, den christlichen Begriff der Arbeit in seinem ganzen Adel, in seiner Würde, in seinem gesunden Empfinden zu erneuern. Ihr liebt es, die Tätigkeit eines Arbeiters als persönliche Handlung eines Gotteskindes und Bruders Jesu Christi zu betrachten, als ein frei übernommenes Sichmühen, durch Geist und Körper, zum Dienste Gottes und der menschlichen Gemeinschaft. Gelänge es doch den Mitgliedern eurer Bewegung, durch ihre Gegenwart und die Zusammenarbeit mit andern Gruppen, die von

den gleichen hochherzigen Absichten getragen sind, diese Auffassung der Arbeit in die Fabriken, in die Büros und in die Berufsschulen eindringen zu lassen. Das ist ein Apostolat, in hohem Maße praktisch und notwendig.

Wenn in den alten europäischen Ländern die durch die Industrialisierung aufgekommenen Probleme noch weit von einer Lösung entfernt sind, wie wird es in den jungen Ländern sein, in der vollen industriellen Entwicklung, wo gewaltige Mengen der Bevölkerung zu den großen Zentren fluten und sich dort zusammendrängen, so gut wie nur möglich. Insbesondere muß die Jugend Afrikas, Asiens und Südamerikas mutig Front machen gegenüber den Schwierigkeiten, die sich aus den neuen Formen ihres Arbeitslebens ergeben.

Eure Umfragen haben euch schon gezeigt und fahren fort, euch jeden Tag die Leiden der Arbeiter anderer Kontinente offenkundig zu machen: Probleme der Arbeitsbeschaffung für die Jugendlichen bei Schulentlassung und die Gefahren eines länger andauernden Müßiggangs; Probleme der Arbeitslosigkeit, der Wohnung, des Verkehrs, der Erholung; Probleme vor allem ihrer eigentlichen täglichen Arbeitsbedingungen, der Gefahren, die ihre Gesundheit und Moral bedrohen. Dafür können die CAJler der begünstigteren Länder ihren Gefährten tatkräftig und mit Sorgfalt in ihren Schwierigkeiten beistehen und sie mit brüderlicher Hand vor Schiffbruch retten und ihnen eine Ausrichtung geben hin auf eine bessere Zukunft. Es ist erforderlich, daß Verbindungen in noch stärkerem Maße zustande kommen durch Briefe, Nachrichtenblätter, vor allem aber durch persönliche Beziehungen, zu denen auch dieser internationale Kongreß eine ausgezeichnete Gelegenheit bietet.

Die innere Verbundenheit, die euch hier zusammengeführt hat, hat euer Leben geformt und erhoben, so wie der Sonnenstrahl beim Durchdringen eines Fensters es in tausend Farben erstrahlen läßt. Weigert euch darum nicht, all jene Opfer gern auf euch zu nehmen, die die Verbesserung der Lage der Jungarbeiter aller Rassen und Nationen erfordert. Ihr erweist euch als wahre Söhne der Kirche, wenn ihr als „CAJ-Missionare“ andern durch die volle Ausübung der Verantwortung junger christlicher Arbeiter das Heil bringt, das euch verkündet worden ist.

III.

Ihr seid katholisch

Und so kommen Wir auf das dritte Kennzeichen zu sprechen, das die CAJ kennzeichnet: Ihr seid Katholiken, und ihr seid es im vollen Sinne des Wortes; das heißt nicht nur als einzelne, die die von Christus geoffenbarten Wahrheiten bekennen und persönlich aus der Gnade der Erlösung leben, sondern ebenso sehr als Glieder der christlichen

Gemeinschaft, durch Erfüllung eurer eigenen Aufgabe in dieser Gemeinschaft, die für ihr Leben und ihr Gleichmaß unerläßlich ist.

Die Kirche bedarf heute mehr denn je junger Arbeiter, um kraftvoll in Freud und Leid, bei Erfolg und Mißerfolg, eine solche Welt zu bauen, wie Gott sie will; eine brüderliche Gemeinschaft, in der das Leiden auch des Unansehnlichsten bei allen Anteilnahme und durch alle Linderung findet. Auf diese Weise wird sich euer Apostolat in einer weltweiten Perspektive vollziehen und immer in der gebührenden kindlichen Unterwerfung unter die kirchliche Hierarchie, damit es dort die Quelle einer fruchtbaren Wirksamkeit finde in treuer Einordnung zu den Absichten Christi. Die Nachkriegsjahre haben erkennen lassen, wie sich neue internationale Organisationen bilden, die die Aufgabe haben, den wirtschaftlichen und kulturellen Bedürfnissen der notleidenden Völker Hilfe zu bringen. Bedeutende Summen, die aber immer noch nicht ausreichen, wurden zur Verfügung gestellt, um technische und pädagogische Hilfsdienste einzurichten. Spezialisten wurden berufen, um sich für den wirtschaftlichen und geistigen Wiederaufbau dieser Völker einzusetzen. Auch die Kirche hat schon durch ihre Natur und Geschichte, durch Hingabe und Befähigung, die ihre Missionare stets auf allen Gebieten gezeigt haben, bewiesen, daß sie in besonderer Weise dazu geeignet ist, ein Werk der Zivilisation mit Erfolg durchzuführen. Die CAJ ist reich an Erfahrung auf dem Gebiet der Erziehung der Arbeiterjugend und besitzt eine erprobte Methode, die ihre Anpassungsfähigkeit an die verschiedensten Gegebenheiten gezeigt hat. Sie ist deshalb fähig, vor allem dort, wo sie eingesetzt wird, eine ausgedehnte und ständige Wirksamkeit in der Volkserziehung zu entfalten, in der Zusammenarbeit mit den andern offiziellen oder privaten Organisationen, die das gleiche Ziel verfolgen. Ihre unmittelbare Fühlungnahme mit der Welt der Arbeiter erlaubte ihr, in jeder Situation einen vollständigen Aktionsplan zu entwerfen, der den Bedürfnissen der Lage entspricht, und so ihren Mitgliedern und durch sie allen Jungarbeitern die tatkräftigste Hilfe zu vermitteln. Wir wünschen deshalb, daß die öffentlichen Stellen mehr und mehr ihre Dienste anerkennen und ihr, besonders in Gebieten, wo erzieherische Hilfsmaßnahmen dringlich gefordert sind, für ein so bedeutsames Werk auch die notwendigen materiellen Mittel gewährleisten.

Wir wünschen, geliebte Söhne und Töchter, daß dieser Weltkongreß der christlichen Arbeiterjugend vor euren eigenen Augen und vor den Augen der Welt die konkreten Möglichkeiten eurer Bewegung mehr offenbart, wenn die Mitglieder auf der Höhe ihrer Verpflichtungen bleiben. Ihr wißt: Ohne Kampf gibt es keinen Sieg. Und die Eroberungen

im geistlichen Raum verlangen mehr noch als die andern Entsagung, Selbstverleugnung und Vergessen seiner selbst für die Sache, der man dienen will. Ihr seid nicht eingesetzt in einem zeitlichen Kampf, um irgendwelche Vorteile in der wirtschaftlichen oder sozialen Ordnung allein zu erzielen. In den Seelen eurer Brüder, die Christus noch nicht kennen oder ihm nicht treu dienen, fällt die Entscheidung. Eure Aufgabe ist es, Christus den Erlöser bekannt zu machen und darauf hinzuwirken, daß sein Gesetz der Liebe alle Bezirke des privaten und öffentlichen Lebens durchdringe. Sein Gebot der Liebe und der brüderlichen Einmütigkeit muß zuerst Wirklichkeit werden unter der Jugend, und deswegen muß unabhängig bei euch wachsen das Mitfühlen mit der Kirche, der Missionsgeist, das Verstehen für die Arbeiter aus anderen Ländern und der Wille, hochherzig ihren Erwartungen zu entsprechen.

Ihr sollt nicht die Dankesschuld vergessen, die ihr gegenüber den Seelsorgern habt, die keine Mühe scheuen im Dienste der CAJ. Im Bewußtsein der Wohltaten, die ihr durch sie empfangen habt, sollt ihr ihnen jenes Vertrauen und jene Liebe entgegenbringen, die sie wohl verdient haben. Und ist es nicht eine ihrer vornehmsten Aufgaben, gegebene Anzeichen von Priesterberufen unter den Mitgliedern der CAJ zu fördern?

An einer bekannten Stelle seines Evangeliums erzählt der hl. Apostel Johannes, wie Jesus weint am Grabe seines Freundes Lazarus. Die Juden, die Zeugen dieser Tränen waren, sagten unter sich: „Sehet, wie er ihn lieb hatte“ (Joh. 11, 36). Aber Jesus war nicht nur ergriffen, er rief den Vater an, näherte sich dem Grab und rief mit lauter Stimme: „Lazarus komm heraus!“ Der Tote bewegte sich und Lazarus kam aus dem Grab. Geliebte Söhne und Töchter! Millionen von jungen Menschen sind an noch schwerere Ketten gefesselt als an die Banden des Todes. Es sind die Gefangenen in Elend, Irrtum und sittlicher Verdorbenheit. Gebt euch nicht zufrieden, über sie zu weinen! Christus lebt in euch mit seiner Macht, die den Feind zurückdrängt. Geht also ohne Bedenken zu diesen gefährdeten Seelen und ruft ihnen die frohe Botschaft des Evangeliums zu. Verkündet ihnen die Auferstehung und das Leben, das Gott euch geschenkt hat. „Mein Bruder, komme zur Wahrheit, komme zum Licht, komme zur Liebe!“ Bald wird in unzählbarer Schar rings um euch, wie in der Vision der Apokalypse, die Wir im Anfang dieser Ansprache erwähnten, die Arbeiterwelt den Hymnus der geistigen Auferstehung singen: „Geliebte CAJler, durch euch haben wir das wahre Leben gefunden und erweisen Gott dem Vater und dem Lamm auf dem Altar die Ehre.“

(cfr. Apok. 7, 10, 12)

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 271 Hirtenwort zum Welttag der heiligen Kindheit am 29. Dezember 1957.

Liebe Kinder!

Der Heilige Vater hat alle Katholiken, also auch euch Kinder, in einem besonderen Hirtenschreiben aufgerufen, mehr für die Missionen zu beten und zu opfern. Die Zahl der Heiden wird täglich größer. Sie verlangen danach, durch die hl. Taufe Gotteskinder zu werden, den katholischen Glauben kennen zu lernen und in der katholischen Kirche ihr ewiges Glück zu finden. Um den vielen Millionen das Licht des Glaubens und das Leben der Gnade zu vermitteln, ist die Zahl der Glaubensboten viel zu klein. Es fehlen Kirchen, Schulen, Waisenhäuser und Kindergärten in allen Missionsgebieten. Dadurch leiden die Kinder dieser Länder an Leib und Seele. Sie stehen dauernd in der großen Gefahr, zeitlich und ewig zugrundezugehen.

Nun habt ihr in der Vergangenheit schon eine große Opferliebe bewiesen und durch eure Gebete und Spenden vielen ungetauften Kindern geholfen. Der Heilige Vater ruft euch auf, eure Anstrengungen zu verdoppeln. Sicher wollt ihr gern seinem Wunsche Folge leisten. Zeigt das vor allem am Welttag der heiligen Kindheit! Er muß diesmal mehr noch als in den Vorjahren ein Tag des Gebetes und des Opfers werden. Wer noch nicht Mitglied im Päpstlichen Werk der hl. Kindheit ist, der melde sich sofort. Betet um Gottes Gnade für alle Ungetauften, für die Kinder in aller Welt, für unsere Glaubensboten. Bittet besonders den Herrn der Ernte, „daß er Arbeiter in seinen Weinberg sende“, also mehr Priester, Brüder und Schwestern; denn „die Ernte ist groß, der Arbeiter aber sind wenige“. Zeigt eure Treue zum Heiligen Vater und zur Kirche durch regen Eifer für die Welt-

mission! Zeigt eure Liebe zum Vater im Himmel! Er gab uns im neugeborenen Heiland das größte Geschenk seiner Liebe. Durch das Christkind seid ihr Gotteskinder geworden. Nun helft durch eure Gebete und Opfer, daß „alle Kinder dieser Erden Gotteskinder werden“. Es segne euch der allmächtige Gott, † der Vater, † der Sohn † und der Heilige Geist. Amen.

Aachen, den 1. Dezember 1957

† Johannes
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort ist am 29. Dezember 1957 in allen Gottesdiensten zu verlesen.

Für die Feier des Welttages selbst ordnen wir an:
Der Weisung des Heiligen Vaters entsprechend ist in jeder Pfarr- oder Rektoratskirche in allen Gottesdiensten auf die Bedeutung des Päpstlichen Werkes der hl. Kindheit hinzuweisen. Für die Kinder wird die Kindermesse entsprechend gestaltet. Die Kommunikanten sind zum Empfang der heiligen Sakramente einzuladen. Am Nachmittag selbst findet eine Festandacht mit feierlicher Aufnahme in das Päpstliche Werk der hl. Kindheit, Segnung und Opfergang der Kinder statt. Die Kollekte in der Kindermesse und der Ertrag des Opferganges sind ungekürzt auf das Konto des Päpstlichen Werkes der hl. Kindheit in Aachen — Postscheckamt Köln Nr. 6835 — zu überweisen.

Das Dezemberheft der „Unio cleri pro missionibus“ bringt Skizzen für Predigt und Katechese. Es wird allen Mitgliedern der Unio rechtzeitig zugestellt. Nichtmitglieder mögen es beim Generalsekretariat des Päpstlichen Werkes der hl. Kindheit in Aachen, Stephanstraße 35, anfordern.

Für Internate und Erziehungsinstitute gilt sinngemäß die gleiche Anordnung.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 272 Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters für das Jahr 1958. (für das Gebetsapostolat bestimmt)

Aachen, 18. November 1957

JANUAR:

1. Daß alle die Einheit der Christen nur in der katholischen, von Christus gestifteten Kirche suchen.
2. Daß das Volk Japans den alles umfassenden Wert der christlichen Lehre erkennen möge.

FEBRUAR:

1. Daß Maria von ihrem Heiligtum in Lourdes aus allen, die für Christus leiden, Trost und Kraft spende.
2. Daß der religiöse Sinn des chinesischen Volkes nicht durch den atheistischen Materialismus vernichtet werde.

MÄRZ:

1. Für die allgemeinen und besonderen Anliegen des Heiligen Vaters.
2. Daß der Glaube an Gott die Grundlage der indonesischen Verfassung bleiben möge.

APRIL:

1. Daß durch eine vertiefte eucharistische Erziehung die Zahl der Priesterberufe vermehrt werde.
2. Daß die Kirche in Ceylon mehr und mehr an Achtung gewinne.

M A I:

1. Für die Seelsorge in den Großstädten.
2. Daß in Indien die religiös-geistlichen Belange nicht weniger gefördert werden als die materiellen.

J U N I:

1. Daß die Menschen in den Erschütterungen unserer Tage auf die Liebe des Herzens Jesu ihre Hoffnung setzen.
2. Für Frieden und Gerechtigkeit in der arabischen Welt.

J U L I:

1. Daß die Gläubigen sich nicht von den falschen Anschauungen der Welt über die standesgemäße Keuschheit anstecken lassen.
2. Daß die Lebens- und Wohnungsprobleme der ärmeren Bevölkerungsschichten in den größeren Städten Afrikas nach christlichen Grundsätzen gelöst werden.

A U G U S T:

1. Daß alle die Verkehrtheit und Gefährlichkeit des atheistischen Materialismus durchschauen und verabscheuen.
2. Daß in Nigeria echtes christliches Leben erblühe.

S E P T E M B E R:

1. Daß Name und Gesetz Gottes in den Parlamenten der Völker wieder genannt und geachtet werden.
2. Daß die asiatischen und afrikanischen Universitätsstudenten Christus kennen- und schätzenlernen.

O K T O B E R:

1. Für das Seelenheil derer, die im Gastgewerbe tätig sind.
2. Daß das päpstliche Werk vom heiligen Petrus zur Ausbildung des einheimischen Klerus von allen Gläubigen wirksam unterstützt werde.

N O V E M B E R:

1. Um eine religiös vertiefte apostolische Formung der Laien.
2. Daß sich in Lateinamerika die katholischen Männer tatkräftig zur Wehr setzen gegen die Gefahren, die Glauben und Sittlichkeit zu zerstören drohen.

D E Z E M B E R:

1. Daß die katholische Filmarbeit die nötige Unterstützung finde.
2. Für die Kirche auf der Insel Formosa.

Nr. 273 Neues Gebet des Heiligen Vaters für die Kranken.

Aachen, 19. November 1957

Unser Heiliger Vater Papst Pius XII. hat das nachstehende Gebet selbst verfaßt und dessen Verrichtung mit einem Ablass von 1000 Tagen verbunden.

Weihe der Kranken an Maria

O gütige und milde Mutter, deren Seele vom Schwert der Schmerzen durchbohrt wurde (vgl. Luk. 2, 35), sieh uns arme Kranke hier an Deiner Seite auf dem Kalvarienberg Deines Sohnes.

Auserwählt zur höchsten Gnade des Leidens und von dem Verlangen erfüllt, auch in uns zu ergänzen, was noch am Leiden Christi fehlt, zum Segen seines Leibes, der Kirche (vgl. Kol. 1, 24), weihen wir Dir unsere Person und unsere Schmerzen, auf daß Du beides auf dem Altare des Kreuzes Deines göttlichen Sohnes niederlegest als demütiges Opfer der Sühne für unser und der Brüder Seelenheil.

Nimm an, o Schmerzensmutter, diese unsere Weihe und stärke in unseren Herzen die große Hoffnung, daß, wie wir an den Leiden Christi teilhaben, wir ebenso teilhaftig werden mögen seines Trostes im gegenwärtigen und im ewigen Leben. Amen.

Nr. 274 Fast- und Abstinenztag vor dem Fest Mariä Unbefleckte Empfängnis.

Aachen, 21. November 1957

Wir erinnern daran, daß am 7. Dezember, der Vigil des Festes Mariä Unbefleckte Empfängnis, gebotener Fast- und Abstinenztag ist. Dieses ist den Gläubigen am Sonntag, den 1. Dezember 1957, bekannt zu geben.

Nr. 275 Veranstaltungsfreie Sonntage 1958.

Aachen, 21. November 1957

Hinweis des Generalsekretärs des Zentralkomitees der deutschen Katholiken:

Der Generalsekretär des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, Heinrich Köppler, hat die Vorstände der katholischen Verbände und Organisationen in Deutschland auf den Beschluß des Zentralkomitees hingewiesen, den letzten Sonntag jeden Monats von Veranstaltungen freizuhalten. Als veranstaltungsfreie Sonntage für das Jahr 1958 benennt der Generalsekretär folgende Daten:

26. Januar, 23. Februar, 30. März, 27. April, 29. Juni, 27. Juli, 31. August, 28. September, 26. Oktober, 30. November, 28. Dezember.

**Nr. 276 Studienkonferenz über
 „Kinderaszese
in unserer hochtechnisierten Zeit“.**

Aachen, 22. November 1957

Zu dieser Konferenz, die vom 2. bis 4. Januar 1958 im Exerzitienhaus Werl stattfindet, werden Seelsorger, Lehrerinnen, Lehrer und weitere Erzieher eingeladen.

Programm der Konferenz:

2. Januar 15.30 Uhr Einführung. Oberstudiendirektor i. R. Ellbracht, Hamm.
1. Referat: Theologische und ethische Begründung der Kinderaszese heute.
Prälat Dr. Solzbacher, Aachen, Präsident des Päpstlichen Werkes der Hl. Kindheit.
3. Januar
2. Referat: Die heutige Gefährdung des Kindes durch Alkohol und Nikotin.
Universitätsprof. Dr. med. Otto Graf, Dortmund.
3. Referat: Jugendschutz als Wegbereiter für die Freiheit der christlichen Persönlichkeit.
Oberstudiendirektor i. R. Ellbracht, Hamm.
4. Referat: Der Jugendschutz als asketischer Anruf.
Erziehungsberater Robert Brüntrup, Fulda.
4. Januar
5. Referat: Die religiösen Schul- und Familienwochen als aktueller Beitrag für die Kinderaszese unter besonderer Berücksichtigung der Einflußnahme auf das Elternhaus.
P. A. Kuhn MSF., Düren.
6. Referat: Freitagsopfer — Aufrechtenversprechen — Fasten-Erziehungswoche als Hilfen für die aszetische Anleitung der Kinder.
Pfarrer Joseph Buchmann, Hamm.

Nach jedem Referat ausgiebige Gelegenheit zur Aussprache.

Leitung: Oberstudiendirektor i. R.

Wilhelm Ellbracht, Hamm, Westf.

Anmeldungen sind zu richten an das Exerzitienhaus Werl, Krs. Soest. Teilnahmegebühr einschl. Unterkunft und Verpflegung DM 22.—.

**Nr. 277 Bildung von Dekanatsausschüssen
für Schule und Erziehung.**

Aachen, 23. November 1957

Wir bitten die Herren Dechanten, gemäß den Weisungen der diesjährigen Dechantenkonferenz die Bildung eines Dekanatsausschusses für Schule und Erziehung durchzuführen.

Als Mitglieder dieses Ausschusses kommen in Frage 1 bis 2 Geistliche, etwa 2 Lehrpersonen, als Vertreter der katholischen Elternschaft interessierte

und aktive Katholiken, vor allem zuverlässige katholische Vorsitzende der offiziellen Klassen- und Schulpflegschaften. Jede Gemeinde soll wenigstens durch einen Vertreter der Elternschaft beteiligt sein (in grösseren Gemeinden entsprechend mehr).

Zugleich bitten wir eindringlich und nachdrücklich darum, für die katholische Elternzeitschrift „Leben und Erziehen“, die in jüngster Zeit eine besonders glückliche äußere und innere Entwicklung genommen hat, mehr als bisher unter der katholischen Elternschaft zu werben. Die Zeitschrift erscheint monatlich und kostet einschließlich Porto DM 0.53. Bestellungen und Anfragen sind zu richten an den „Arbeitsring für Pädagogische Elternhilfe e. V.“, Aachen, Kaiserstraße 38, Tel. Nr. 21016.

Über die Bildung des Dekanatsausschusses für Schule und Erziehung ist uns unter Angabe der Namen der Mitglieder bis Ende dieses Jahres von den Herren Dechanten zu berichten.

Nr. 278 Anmeldung der Schulneulinge.

Aachen, 25. November 1957

Die demnächst fällige Anmeldung der Schulneulinge verpflichtet nach Weisung des Hl. Vaters die katholischen Eltern, ihr Kind einer katholischen Bekenntnisschule zuzuführen.

Auf diese Pflicht ist auch von der Kanzel hinzuweisen.

Zur Unterstützung dieses Hinweises empfehlen wir das Flugblatt: „Katholische Eltern! In welche Schule meldet ihr euer Kind an?“

Dieses Flugblatt ist zum Preis von 2 Pfg. je Stück zu beziehen bei der Bischöflichen Arbeitsstelle für Schule und Erziehung, Köln, Marzellenstraße 32.

**Nr. 279 Beicht- und Kommunionbüchlein
für kleine Schulkinder.**

Aachen, 26. November 1957

Das von uns herausgegebene Beicht- und Kommunionbüchlein unter dem Titel „Das Gotteskind“ — Beicht- und Kommunionunterricht für kleine Schulkinder — wird in den ersten Dezembertagen an die Buchhandlungen ausgeliefert werden. Wir bitten, Bestellungen nur an den Buchhandel zu richten.

Wir erwarten, daß jedes Kommunionkind vom 1. bis zum 3. Schuljahr dieses Büchlein bei der Vorbereitung in der Hand hat. Gleichzeitig wird ein kurzer Kommentar für die Hand des Katecheten erscheinen. Der Verfasser ist Herr Rektor Josef Quadflieg.

Wir empfehlen allen Katecheten dringend, diese Büchlein zu benutzen.

Nr. 280 Streupflicht bei Schnee und Glatteis.

Aachen, 26. November 1957

Die bevorstehende kältere Jahreszeit gibt uns Veranlassung, die Kirchenvorstände auf ihre besondere Verpflichtung zur Verhütung von Unfällen durch Schnee und Glatteisbildung erneut hinzuweisen. Die Zugänge zu den Kirchen sowie zu den im Eigentum der Kirchen befindlichen Gebäuden und Grundstücken müssen bei Schnee und Glatteis rechtzeitig mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand) bestreut werden. In der Regel schreiben besondere ortspolizeiliche Verordnungen das Bestreuen der Bürgersteige und Straßen vor den Gebäuden und Grundstücken vor.

Das Bestreuen ist jeweils — ggf. mehrfach im Laufe eines Tages — zu wiederholen, sobald die abstumpfende Wirkung der Streustoffe nachgelassen hat.

Der Kirchenvorstand hat die Pflicht, nachzuprüfen, ob diejenigen Personen, denen die Streupflicht kraft Gesetzes oder Vertrages obliegt (Bewohner der kircheneigenen Dienst- und Miethäuser, Küster, Hausmeister und andere), diese Pflicht erfüllen.

Aus der Unterlassung der Streupflicht sind vielfach unangenehme Prozesse auf Schadenersatz und in einzelnen Fällen auch auf strafrechtliche Haftbarmachung der verantwortlichen Personen (Vorsitzende und Mitglieder des Kirchenvorstandes) entstanden.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

**Nr. 281 Ferienordnung
für die berufsbildenden Schulen
für das Schuljahr 1958 / 59.**

RdErl. d. Kultusministers v. 29. 10. 1957 —
II E 4. 36 — 70/0 — 6286/57

Für die berufsbildenden Schulen wird für das Schuljahr 1958/59 folgende Ferienordnung festgesetzt:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Anzahl der Ferientage
Ostern	Montag 31. 3. 1958	Sonnabend 12. 4. 1958	= 13
Pfingsten	Montag 19. 5. 1958	Sonnabend 31. 5. 1958	= 13
Sommer	Montag 28. 7. 1958	Donnerstag 4. 9. 1958	= 39
Weihnachten	Montag 15. 12. 1958	Sonnabend 3. 1. 1959	= 20
			= 85

Das Schuljahr 1958/59 schließt am 31. März 1959. Für die Bergberufs- und Bergschulen, die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, die höheren Landbauschulen, die Landfrauenschulen sowie die Ingenieurschulen für Bau- und Maschinenwesen, die Textil-ingenieurschulen, Werkkunstschulen und sonstigen höheren Fachschulen verbleibt es bei der mit meinem Erlaß vom 16. 12. 1955 — II E 4 — 07/13 Nr. 6049/55 — ABl. KM. S. 14/56 getroffenen Regelung.

An die Herren Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster;
Oberbergämter in Bonn und Dortmund,

**Nr. 282 Festsetzung der Ferienordnung
für das Schuljahr 1958 / 59.**

RdErl. d. Kultusministers v. 18. 10. 1957 — II E gen.
36 — 70/80 — 989/57; II E 1; II E 2; II E 3

Für die höheren Schulen sowie für die Volks-, Hilfs- und Realschulen gilt für das Schuljahr 1958/59 folgende Ferienordnung:

a) Für Orte mit höheren oder Realschulen:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Anzahl der Ferientage
Ostern	Donnerstag 3. 4. 1958	Mittwoch 16. 4. 1958	= 14
Pfingsten	Freitag 23. 5. 1958	Montag 2. 6. 1958	= 11
Sommer	Dienstag 29. 7. 1958	Mittwoch 10. 9. 1958	= 44
Weihnachten	Dienstag 23. 12. 1958	Mittwoch 7. 1. 1959	= 16
			= 85

Das Schuljahr schließt am 31. März 1959.

Die Osterferien werden voraussichtlich am 24. März 1959 beginnen.

b) In Gemeinden ohne höhere oder Realschulen können die Sommerferien entsprechend den örtlichen Verhältnissen in der Landwirtschaft in zwei Abschnitte geteilt werden, die von den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit den Oberkreisdirektoren festgesetzt werden.

Dieser Erlaß wird auch im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

An die Herren Regierungspräsidenten
und Schulkollegien des Landes.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 283

Priesterexerzitien I. Halbjahr 1958.

Januar

- 8.—17. Herz-Jesu-Kloster, Pützchen ü. Beuel (P. Bönner S.J.)
13.—17. Exerzitienhaus Schönstatt, Vallendar/Rh.
(P. Dr. H. M. Köster SAC)
13.—17. Exerzitienhaus Johannesburg, Leutesdorf/Rhein.
27.—31. Exerzitienleitung Ludgerirast,
Gerleve ü. Coesfeld/Westf.
27.—31. Exerzitienhaus St. Josef, (16) Hofheim im Taunus

Februar

- 3.—7. Priesterhaus, Kevelaer/Ndrh., Kapellenplatz 35
(P. Tritz S. J., Bonn)
3.—7. Benediktiner-Abtei, Maria-Laach
10.—14. Priesterhaus, Kevelaer/Ndrh., Kapellenplatz 35
(P. Gypkens P. A., Frankfurt)
10.—14. Herz-Jesu-Kloster, Pützchen ü. Beuel
10.—14. Exerzitienhaus Essen-Borbeck, Germaniaplatz
24.—28. Exerzitienhaus Schönstatt, Vallendar/Rh.
(P. Dr. Köster SAC)
24.—28. Exerzitienleitung Ludgerirast,
Gerleve ü. Coesfeld/Westf.

März

- 10.—14. Herz-Jesu-Kloster, Pützchen ü. Beuel
10.—14. Benediktiner-Abtei, Maria-Laach

April

- 1.—5. Rel.-Lehrer, Herz-Jesu-Kloster, Pützchen ü. Beuel
14.—18. Exerzitienhaus St. Josef, (16) Hofheim im Taunus
21.—25. Benediktiner-Abtei, Maria-Laach
21.—25. Herz-Jesu-Kloster, Pützchen ü. Beuel
21.—25. Exerzitienhaus Schönstatt, Vallendar/Rh.
(P. Dr. Köster, SAC)
21.—25. Exerzitienhaus Johannesburg, Leutesdorf/Rh.
21.—25. Benediktiner-Abtei, Gerleve ü. Coesfeld/Westf.

Mai

- 19.—23. Herz-Jesu-Kloster, Pützchen ü. Beuel
19.—23. Exerzitienhaus Schönstatt, Vallendar/Rh.
(P. Dr. Köster SAC)
19.—23. Missionshaus St. Michael, Steyl (L.) Holland
19.—23. Benediktiner-Abtei, Gerleve ü. Coesfeld/Westf.

Juni

- 9.—13. Exerzitienleitung Ludgerirast,
Gerleve ü. Coesfeld/Westf.
16.—20. Benediktiner-Abtei, Maria-Laach
16.—20. Exerzitienhaus Johannesburg, Leutesdorf/Rh.
16.—20. Exerzitienhaus Schönstatt, Vallendar/Rh.
(P. Dr. Köster SAC)
23.—27. Herz-Jesu-Kloster, Pützchen ü. Beuel
23.—27. Exerzitienhaus St. Josef, (16) Hofheim im Taunus.

Nr. 284

Exerzitien für Lehrer an Höheren Schulen.

Im August-Pieper-Haus zu Aachen finden in der Zeit vom 27. Dezember 19 Uhr bis zum 31. Dezember 9 Uhr Exerzitien für Lehrer an Höheren Schulen statt. Exerzitienmeister ist Herr Pater Hans Bicheroux S. J. Wir bitten die Herren Religionslehrer, die Herren Kollegen der Anstalt auf diese Exerzitien aufmerksam zu machen und zur Teilnahme anzuregen. Die Anmeldungen sind zu richten bis zum 15. Dezember an das August-Pieper-Haus, Aachen, Leonhardstraße 20. Der Unkostenbeitrag beträgt DM 30.—. In besonders gelagerten Fällen, z. B. bei Studienreferendaren, kann eine Beihilfe gewährt werden.

Die Herren Religionslehrer können, wenn die Teilnehmer es wünschen, für diese die Meldung an das August-Pieper-Haus durchgeben. Falls es den Herren Religions-

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 3.— zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.50 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

lehrern zweckmäßig erscheint, uns die Namen interessierter Teilnehmer mit genauer Anschrift zukommen zu lassen, werden wir von uns aus eine Einladung an diese richten.

Nr. 285

Jahresabschluß des Schutzenselvereins.

Mit dem 31. Dezember schließt der Schutzenselverein für die Diaspora in Paderborn das laufende Rechnungsjahr ab. Die hochwürdigen Leiter der Pfarrschutzenselvereine werden gebeten, die Beiträge, Kollekten und Sondergaben der Kinder bis zum Ende dieses Jahres auf folgendes Konto zu überweisen: „Schutzenselverein des Bistums Aachen in Aachen, PSK Köln Nr. 95806“.

Der Schutzenselverein unterstützt die Diasporapriester und Seelsorgehelferinnen, die sich unter größten Opfern mühen, eine regelmäßige und ausreichende Betreuung der Kinder und Jugendlichen in ihren Gemeinden zu sichern. Es ist ihre große Sorge, sie zu katholischen Christen zu erziehen, die genügend selbständig und fähig sind, die Einflüsse einer glaubensfeindlichen Umwelt zu überwinden.

Priester und Seelsorgehelferinnen in der Diaspora können diese Aufgabe nur dann erfüllen, wenn das katholische Land in treuer Verbundenheit und Mitsorge ihre Arbeit durch Gebet und Opfer unterstützt. Wir empfehlen dem hochwürdigen Klerus, alle Kinder ihrer Gemeinde der Gebets- und Opfergemeinschaft des Schutzenselvereins einzugliedern, damit diese schon von Jugend auf Mitverantwortung tragen für die Brüder und Schwestern in den Diasporagebieten der Ost- und Westzone.

Nr. 286

Päpstliches Werk

der hl. Kindheit in Aachen, Jahresabschluß.

Die Herren Seelsorgsgeistlichen werden gebeten, die noch vorhandenen Mitgliederbeiträge, Heidenkindgaben, Kollekten, sonstigen Spenden und Rechnungsbeträge für gelieferte Sternsingerkalender für das Päpstliche Werk der hl. Kindheit möglichst bald an die Zentrale in Aachen Postscheckkonto Köln Nr. 6835 zu überweisen. Das Rechnungsjahr des Päpstlichen Werkes der hl. Kindheit schließt per 31. Dezember, Beträge aus 1957, die nach dem 31. Dezember eingehen, können in der Gesamtsumme für das Jahr 1957 keine Berücksichtigung mehr finden.

Nr. 287 Kleidung verstorbener Priester.

Aus dem Nachlaß eines verstorbenen Priesters ist ein noch neuer Winterüberzieher preiswert zu verkaufen. Länge 115 cm, Umfang 120 cm, Ärmellänge 67 cm, Schultermaß 17 cm, Rückenweite 43 cm. Anfragen an Fr. Luzia Kessel, Krefeld-Bockum, Sollbrüggenstraße 42;

desgleichen sind aus dem Nachlaß eines Priesters gut erhaltene Kleidungsstücke für große schlanke Figur preiswert abzugeben. Näheres Aachen, Eupener Straße 225.

Nr. 288 Personalchronik der Diözese Aachen.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 15. Nov. 1957 dem Rektor Josef Geuenich in Aachen St. Martin, sowie dem Rektor Franz Wellner in M. Gladbach-Günhoven St. Matthias den Titel Pfarrer verliehen;

am 15. Nov. 1957 den Pfarrer Josef Dunkel in Krefeld-Uerdingen St. Heinrich zum Bezirkskatecheten für das Dekanat Krefeld-Ost;

am 21. Nov. 1957 den Pfarrer Wilhelm Bohnkamp in Düren St. Josef zum Dechanten des Dekanates Düren;

am 21. Nov. 1957 den Pfarrer Johannes Drieschmanns in Düren St. Joachim zum Definitor des Dekanates Düren ernannt.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 24

Aachen, den 15. Dezember 1957

27. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.			
Nr. 289 Ansprache Papst Pius' XII. beim Staatsbesuch des deutschen Bundespräsidenten, Professor Dr. Theodor Heuß	193	Nr. 293 Seelsorgehelferinnen-Seminar Elkerkinghausen	195
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 290 Hirtenwort zum Weihnachtsfest	194	Nr. 294 Kirchliche Statistik 1957	195
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 291 Meldung von Notfirmungen	195	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 292 Neuregelung des Bezuges des Kirchlichen Anzeigers und des Aachener Pastoralblattes	195	Nr. 295 Jahresabschluß des Päpstl. Werkes der Glaubensverbreitung	196
		Nr. 296 Wohnung für Ruhestandsgeistlichen	196
		Nr. 297 Barockaltäre gesucht	196
		Nr. 298 Leihglocken gesucht	196
		Nr. 299 Personalchronik der Diözese Aachen	196
		Nr. 300 Vermischte kirchliche Nachrichten	196

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 289 Ansprache Papst Pius' XII. beim Staatsbesuch des deutschen Bundespräsidenten, Professor Dr. Theodor Heuß.

Wir entbieten Ihnen unseren Gruß, geehrte Herren, Herrn Außenminister von Brentano, Herrn Botschafter Graf Strachwitz, wie den anderen Herren, die Sie dem Herrn Bundespräsidenten das Geleit zu Uns gegeben haben. Ihr Besuch, hochgeehrter Herr Bundespräsident, bietet Uns eine willkommene Gelegenheit, um Ihnen selbst und in Ihrer Person dem deutschen Volke Unseren Glückwunsch auszusprechen.

Der verlorene Krieg hatte die Zusammenbrüche, die seine Folge waren, geradezu gehäuft. Er hatte einen wirtschaftlichen Trümmerhaufen hinterlassen. Zu den vielfältigen wirtschaftlichen Katastrophen gesellte sich eine fast noch beängstigendere politische, nach innen und nach außen. Das westliche Deutschland mußte zudem in kürzester Zeit Millionen von Ostvertriebenen Lebensraum schaffen und sie eingliedern. Schließlich hatte Ihr Volk von einem Tag auf den anderen eine rücksichtslos drosselnde Geldentwertung hinzunehmen. Deutschland hat jene, wie es damals schien, hoffnungslose Lage gemeistert — der Ausdruck ist hier am Platz. Es sind Ihrem Volk in der Stunde der Not Meister der Politik und Wirtschaft geschenkt worden, deren Namen es immer mit hohen Ehren nennen wird. Das Volk hat der Führung entsprochen. Es ist Uns gesagt worden, wenn Deutschland seine wirtschaftliche Katastrophe so schnell überwunden habe, verdanke es dies an erster Stelle dem unbändigen Fleiß und Wagemut seiner Unternehmer und, so dürfen Wir sicher beifügen, in

nicht geringerem Maß der Einsicht, dem harten Willen und der Fähigkeit seiner Arbeiterschaft. Ihr Volk hat auch gleich von den ersten Nachkriegsjahren an unter gefährdenden Umständen und in den entscheidenden Stunden in bemerkenswertem Maß gesunden politischen Sinn bewiesen. Wir dürfen aber wiederholen, worauf Wir schon einmal hinwiesen: möge Geduld und Wartenkönnen immer ein stark bestimmendes Element seiner politischen Reife sein.

Wir kennen die Sorge des deutschen Volkes um die Zone. Es tut jedoch wohl daran, die Bekundung, die es dieser Sorge verleiht, immer am Allgemeinwohl auszurichten und so zu bemessen, daß sie die Staatsführung nicht erschwert, sondern erleichtert.

Das alte Deutschland ist bis tief ins 19. Jahrhundert hinein Bindeglied durch Mitteleuropa gewesen. Wir kennen, nicht nur durch Unseren langjährigen Aufenthalt in München und Berlin, Deutschlands Verhältnisse und seine Lage in Europa zu gut, als daß Wir Uns nicht darüber freuen, daß das neue Deutschland unmittelbar nach seiner verhängnisvollsten Periode eines übersteigerten Nationalismus unter neuen Verhältnissen und in anderer Form an einer Einigung Europas, die stärker werden soll als sie je zuvor war, in vorderster Linie und mit Erfolg teilnimmt. Unsere Freude ist besonders groß darüber, daß nunmehr aus echtem und ehrlichem Wollen verantwortlicher Staatsmänner auf beiden Seiten, der Hoffnung und dem Wunsche der überwiegenden Mehrheit der Völ-

ker entsprechend, das Kernstück und Rückgrat eines geeinten Europas geschaffen worden ist, die Annäherung, das gute Verhältnis und der beiderseitige Wille zur Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich, ein Ergebnis, auf das Jahrhunderte warten mußten und das Wir nur Gottes Schutz empfehlen können.

Die äußere und innere Überwindung der Kriegsfolgen, das Emporsteigen eines neuen Deutschlands und die Grundlegung des geeinten Europas, dies alles hat sich vollzogen unter Ihrer persönlichen Mitwirkung, hochgeehrter Herr Bundespräsident, schon in den Jahren, bevor Sie das deutsche Volk durch seine Vertreter zum Staatsoberhaupt erkor, wie in den Jahren Ihrer Präsidentschaft. Sie haben Elemente, die den Rechtsstaat als solchen kennzeichnen und stärken, zum Grundgesetz beigesteuert und in Ihrem hohen Amt deren Verwirklichung immer im Auge behalten. Sie haben den relativen Primat der sozialen Gesetzgebung und Sicherung betont, und Sie waren ein Förderer alles dessen, was dem europäischen Zusammenschlusse dienen konnte. Wir wissen auch, daß Ihr hohes Amt und die vielen Beziehungen, die es Ihnen zur Verfügung stellte, Ihrem Denken und Wollen in jenen Richtungen Nachdruck und Wirksamkeit verliehen haben.

Deutschland und ganz Europa haben noch schwere Fragen und Aufgaben zu lösen. Wenn es dabei gilt, die wahre Freiheit zu sichern und die Kultur zu retten, denen Europa seine Größe verdankt, so geht es nicht nur und nicht in erster Linie um materielle Werte, sondern vor allem um jene geistig-sittlichen Kräfte, die einer Kultur überhaupt innewohnen müssen, wenn sie den Anspruch erheben will, die Würde des Menschen und seine Freiheit, wohlgerne zum Guten, zu gewährleisten und zu fördern. Auch die Mächte, von denen Europa seine Kultur und Freiheit bedroht sieht, haben eine Weltanschauung, einen geistigen Unterbau. Und nur auf jene, die dieser anderen Weltanschauung ein entschiedenes Nein entgegensetzen und aus diesem Nein die Folgerungen für ihr eigenes Denken und Handeln ziehen, wird Verlaß sein im Ringen um die Freiheit des noch freien und um die Befreiung des der Freiheit beraubten Europas. Wir sprechen dies aus, weil Wir um Deutschland und Europa bangen würden, sollten

sie sich ganz im Materiellen verlieren, und weil Wir glauben, dessen sicher sein zu können, daß Unser Wort in Ihren Überzeugungen, hochgeehrter Herr Bundespräsident, Widerhall findet.

In diesem Zusammenhang möchten Wir auf ein für die guten Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und Deutschland glückliches Ereignis des laufenden Jahres hinweisen. 1933 ist, und zwar auf Ersuchen der damaligen deutschen Regierung, von Unserem Vorgänger mit dem Deutschen Reich ein Konkordat abgeschlossen worden. Der Hl. Stuhl hat Gewicht darauf gelegt, sich genau an dessen Bestimmungen zu halten, auch seit Kriegsende. In der klaren Einsicht, daß, wenn überhaupt ein Vertrag, das Konkordat zur Kategorie jener nicht innerdeutschen Verträge zu rechnen sei, deren Fortbestand 1945 ausdrücklich bestätigt wurde. Es hat uns angenehm berührt, daß Sie, hochgeehrter Herr Bundespräsident, und die Bundesregierung schon vor Jahren derselben Überzeugung Ihre Stimme liehen. Nunmehr hat der in Bundesdeutschland für Verfassungsfragen zuständige oberste Gerichtshof gleichfalls in bejahendem Sinne entschieden, so daß zu Unserer Befriedigung zwischen dem Hl. Stuhl und Ihrem Land wieder volle Rechtssicherheit geschaffen ist. Konkordate sind Rechtsinstrumente; allein unter der Rücksicht des wahren Besten von Volk und Staat gesehen, wollen sie den Raum bereitstellen, in dem die katholische Kirche oder die Katholiken des betreffenden Landes ihre Weltanschauung frei und ruhig zur Entfaltung und Wirkung bringen können.

Wir denken, daß der Hinweis auf die Geschichte und Gegenwart Uns berechtigt zu sagen, die katholische Weltanschauung, verstanden als Überzeugung und Tat, hat starke Werte beizutragen, wo es sich um die Erhaltung des geistig-seelischen Unterbaus echter und bester europäischer Kultur handelt, eines Unterbaus, ohne den der Kampf um die Freiheit mit einem Gegner wie jener ganz anderen Macht gewordenen Weltanschauung von vornherein verloren wäre. Dem deutschen Volk erhoffen Wir daher, daß es seine wirtschaftliche Blüte immer überstrahlen lasse von seiner religiös-sittlichen Kraft. In dieser Hoffnung senden Wir ihm durch Sie, hochgeehrter Herr Bundespräsident, innigsten Gruß und rufen Gottes Huld und Gnade in reichster Fülle auf es herab.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 290 Hirtenwort zum Weihnachtsfest.

Geliebte Diözesanen!

Wiederum steht das hochheilige Weihnachtsfest, das Fest der Geburt unseres Heilandes Jesus Christus, bevor. In ihm ist „die Güte und Menschenfreundlichkeit Gottes, unseres Erlösers, erschienen.“ (Tit 3, 4). Zu diesem hochheiligen Fest entbiete ich allen Priestern und Gläubigen herzliche Segens-

wünsche. Der Segen, den das göttliche Kind uns gebracht hat, wird uns zuteil durch unsere Priester. Wieviel mehr aber könnten Ströme der Gnade in die Herzen der Gläubigen geleitet werden, wenn wir mehr Priester hätten! Der Mangel an Priestern ist die große Sorge eures Bischofs. Darum bitte ich euch, durch Gebet und Opfer zur Förderung des Priesternachwuchses beizutragen. Wir wollen dabei

nicht nur an die Priesternot in unserer eigenen Diözese denken, obwohl sie auch hier groß ist, sondern in katholischer Weite auch an die Not in anderen Ländern, besonders in jenen, in denen die Kirche verfolgt wird. Nach dem Willen und der Weisung des Herrn soll ja die frohe Botschaft auf der ganzen Erde verkündet werden: „Gehet hin in alle Welt und verkündet das Evangelium jeglichem Geschöpf“ (Mk 16, 15).

Dieser Auftrag des Herrn gilt der ganzen Kirche. Darum ist jeder katholische Christ aufgerufen, mitzuhelfen, daß die frohe Botschaft bis an die Grenzen der Erde und bis an das Ende der Zeiten verkündigt werde. In Dankbarkeit gegen die große Gnade des Glaubens, die Gott uns verliehen hat, wollen wir nicht müde werden, mitzuhelfen, daß Gott immer neue und zahlreiche Priesterberufe erwecke. Für diese hohe Aufgabe bitte ich auch dieses Mal um euer Gebet, zugleich aber auch um ein Opfer, ohne das die Ausbildung so mancher Priesterberufe nicht verwirklicht werden kann, kommen doch manche Berufe aus den weniger bemittelten Kreisen unseres gläubigen Volkes. So erbitte ich denn am hl. Weihnachtsfest ein Opfer für unsere Priesterbildungsstätten: das Priesterseminar, das Konvikt und das Bischöfliche Piusgymnasium. Seid eingedenk des Wortes des hl. Apostels Paulus: „Je-

der gebe, wie er es sich im Herzen vorgenommen hat, nicht mit Unlust oder aus Zwang; den fröhlichen Geber liebt Gott. Gott hat die Macht, euch jegliche Gabe in Fülle zukommen zu lassen, daß ihr an allem allzeit völlig genug habt und noch Überfluß, um gute Werke aller Art zu tun“ (2 Kor 9, 7–8).

In einer Welt der Friedlosigkeit und der Angst wollen wir uns durch unser Gebet und Opfer bemühen, daß allen Menschen die Botschaft des Friedens zuteil werde, welche die Engel den Hirten verkündeten: „Heute ist euch in der Stadt Davids der Heiland geboren, welcher ist Christus der Herr... Ehre sei Gott in der Höhe und auf Erden Frieden unter den Menschen, die eines guten Willens sind“ (Lk 2, 11, 14).

Es segne euch der allmächtige Gott † der Vater und † der Sohn und † der Heilige Geist.

Aachen, 12. Dezember 1957

† Johannes

Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 22. Dezember d. J., in allen heiligen Messen zu verlesen. Die Kollekte am ersten Weihnachtstage ist in allen heiligen Messen ausschließlich für die bischöflichen Anstalten, die dem Priesternachwuchs dienen, zu halten und umgehend über die Herren Dechanten uns einzusenden.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 291 Meldung von Nottfirmungen.

Aachen, 9. Dezember 1957

Um den vorgeschriebenen Bericht an den Apostolischen Stuhl erstellen zu können, bitten wir, alle im Laufe des Jahres 1957 gespendeten Nottfirmungen uns sofort, spätestens aber bis zum 3. Januar 1958 zu melden, soweit dies nicht schon geschehen ist. Die Mitteilung muß neben Namen und Geburtsdatum und -ort des Firmlings die Namen des firmenden Priesters und der Firmpaten sowie den Grund für die Spendung der Nottfirmung enthalten.

Nr. 292 Neuregelung des Bezuges des Kirchlichen Anzeigers und des Aachener Pastoralblattes.

Aachen, 9. Dezember 1957

Um wiederholt aufgetretene Mißverständnisse zu beseitigen, teilen wir zu unserer Verfügung Kirchlicher Anzeiger 1957 Seite 183 mit, daß die Bestellungen beim zuständigen Postamt von allen Bestellern gegen Entrichtung des Bezugspreises erfolgen müssen. Die kostenlose Lieferung wird, wie in unserer Verordnung ausdrücklich mitgeteilt wurde, dadurch sichergestellt, daß die Kirchengemeinden die entstehenden Kosten in den Kirchenetat einsetzen können, während die Herren Religionslehrer und Krankenhausgeistlichen dieselben am Ende des Jahres gegen

Vorlage der Quittungen durch die Bistumskasse erstattet erhalten.

Wir machen noch darauf aufmerksam, daß nur Bestellungen, die bis zum 23. Dezember 1957 beim zuständigen Postamt erfolgt sind, die Lieferung ab 1. Januar 1958 gewährleisten. Spätere Bestellungen bedingen außerdem besondere Gebühren.

Nr. 293 Seelsorgehelferinnen-Seminar Elkeringhausen.

Aachen, 9. Dezember 1957

Das Sommersemester 1958 des Seelsorgehelferinnenseminars des Bonifatiusvereins in Elkeringhausen bei Winterberg beginnt am 28. März 1958. Anfragen sind zu richten an den Leiter des Seminars, Msgr. Direktor Heinrich Lutz, Elkeringhausen bei Winterberg/Westf.

Nr. 294 Kirchliche Statistik 1957.

Aachen, 10. Dezember 1957

Die Zählbogen der kirchlichen Statistik über das Jahr 1957 werden in den nächsten Tagen versandt.

Jeder Dechant erhält für jeden ihm zugehörigen Seelsorgebezirk mit eigenem Geistlichen zwei A-Bogen und außerdem für die Zusammenstellung des Dekanates drei B-Bogen. Die A-Bogen sind von den Pfarrern bzw. Rektoren usw. sorgfältig

auszufüllen. Das eine Exemplar ist bis zum 1. Februar 1958 an den Dechanten zurückzusenden, das andere verbleibt im Pfarrarchiv.

Der Dechant hat sich zunächst von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf den A-Bogen zu überzeugen. Dann hat er die Zahlen der A-Bogen in alphabetischer Reihenfolge der Pfarreien bzw. Rektorate usw. in die entsprechenden Spalten des

B-Bogens einzutragen und zusammenzuzählen und bis zum 1. März 1958 zwei Exemplare des B-Bogens mit allen zugehörigen A-Bogen an das Ordinariat einzuschicken. Der dritte B-Bogen verbleibt bei den Dekanatsakten. Der Termin ist unbedingt einzuhalten.

Unvollständige oder unrichtig ausgefüllte B-Bogen müssen wir zurücksenden, damit Richtigstellung bzw. Ergänzung veranlaßt wird.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 295 Jahresabschluß des Päpstl. Werkes der Glaubensverbreitung.

Die Herren Seelsorgsgeistlichen werden gebeten, die noch vorhandenen Mitgliederbeiträge und sonstige Spenden für das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung vor dem 31. Dezember 1957 auf das Postscheckkonto Köln 167680 Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung, Bistum Aachen, zu überweisen.

Das Rechnungsjahr des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung schließt am 31. Dezember 1957. Später eingehende Beiträge für 1957 können in die Zusammenstellung für das Jahr 1957 nicht mehr aufgenommen werden.

In Zukunft sollen sämtliche Zahlungen der Pfarreien und Pfarrgruppen mit genauer Zweckangabe auf das oben angeführte Konto überwiesen werden.

Nr. 296 Wohnung für Ruhestandsgeistlichen.

In Welz, Kreis Jülich, steht eine Dienstwohnung (5 Zimmer, Küche, Bad, Zentralheizung) für einen Ruhestandsgeistlichen zur Verfügung. Welz hat Omnibusverbindung nach Aachen, Erkelenz und Jülich. Nähere Auskunft durch H. H. Pfarrer Leuchtenberg, Ederen über Jülich, Kirchstr. 167.

Nr. 297 Barockaltäre gesucht.

Für Klosterkirche in der Diözese werden echte Barockaltäre (Hochaltar und 2 Seitenaltäre) gesucht. Angebote an St.-Nikolauskloster über Neuß 2 (Post Glehn).

Nr. 298 Leihglocken gesucht.

Die Kirchengemeinde Neersen sucht für einige Jahre eine oder zwei Leihglocken mittlerer Größe.

Nr. 299 Personaldirektion der Diözese Aachen.

Ernennung von zwei Prosynodalrichtern.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat am 2. Dezember 1957 die Pfarrer Albert Eich in Krefeld-Bockum Herz Jesu sowie Johannes Thoma in Aachen St. Konrad zu Prosynodalrichtern ernannt.

Die Synodalrichter Direktor Michael Roeckerath in Aachen und Pfarrer Paul Alfer in Aachen-Forst St. Katharina wurden auf deren Antrag am 14. November 1957 von ihrem Amt entbunden.

Ferner wurden ernannt:

am 2. Dez. 1957 Pleuß Rudolf, Kaplan in Dalheim-Rödgen, zum Pfarrer in Kreuzau, Dekanat Kreuzau;

am 4. Dez. 1957 Melchers Josef, Kaplan in M. Gladbach-Rheindahlen, zum Kaplan in Dremmen, Dekanat Heinsberg, unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Kaplan in Anrath;

am 6. Dez. 1957 Buchholz Peter, Kaplan in M. Gladbach St. Maria Rosenkranz, zum Kaplan in Anrath, Dekanat Willich.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 5. Dez. 1957 die Verzichtleistung des Pfarrers Bernhard Pricking auf die Pfarrstelle Amern St. Anton angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 1. Dez. 1957 Nicolini Bernhard, geb. am 21. März 1890 in Köln-Ehrenfeld, gew. am 23. Februar 1918, Pfarrer in Schiefbahn;

am 7. Dez. 1957 Schreiner Josef, geb. am 23. Juni 1882 in Olpe i. W., gew. am 23. Februar 1907, Pfarrer i. R. von Morschenich, Jubilarpriester.

R. I. P.

Nr. 300 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das heilige Sakrament der Firmung in folgenden Pfarren des Dekanates Kempen: am 9. Dezember 1957 in Kempen 302; am 10. Dezember 1957 in Hüls 234, in St. Tönis 261, zusammen 797 Firmlingen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes benedizierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 12. Dezember 1957 die Kapelle des St.-Josef-Stiftes in Aachen (Seilgraben) und konsekrierte den Altar in honorem S. Ioseph.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 3.— zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.50 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

